49. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1896. | II. Heft.

Gesellschaftslehre und canonisches Recht.

Eine Antrittsvorlesung.

Von Professor P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

An derselben Universität, an der ich vor Jahren den Lehrstuhl für Gesellschaftswissenschaft innegehabt habe, muss ich nun, durch die Macht der Umstände genöthigt, den für das canonische Recht besteigen. Die Sache ernstlich erwogen, kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass der Uebergang von der Socialwissenschaft zum canonischen Rechte kein Verlassen der ursprünglichen Thätigkeit bedeutet, sondern nur eine Vertiefung und Verstärkung. Der Schritt, zu dem ich hier durch äußerliche Umstände gedrängt worden bin, entspricht einer Ueberzeugung, die sich jedem aufdrängen wird, wenn er sich ernstlich mit der socialen Frage beschäftigt.

Wenn ich mich je im Unklaren über den Punkt befunden hätte, dass die socialen Fragen mit gutem Willen und großem Eifer allein nicht gelöst werden können, sondern dass dazu ein sehr großer Vorrath an gediegenen, positiven Kenntnissen erforderlich ist, so hätte mich ein Blick in den Gang der öffentlichen Verhältnisse darüber belehren müssen. Es wird soviel gesprochen, geschrieben und auch gethan, um der Welt in ihrer Noth aufzuhelfen, dass man oft meinen möchte, es geschehe des Guten doch eigentlich zuviel. Und in der That, es geschieht dessen auch manchmal mehr als nothwendig, ja als gut ist, und doch geschieht nicht genug. Es geschieht zuviel des Nebensächlichen, des Minderwertigen, des Außerordentlichen, aber die Hauptsache, das Ordentliche, das Grundlegende kommt darüber manchmal zu kurz.

Ich will die Anwendung dieses Satzes auf eine einzige Frage machen, die uns hier zunächst berührt. Man hört nicht selten von Männern, die sich mit den Fragen des öffentlichen Lebens befassen,

die Klage aussprechen: Wenn ich nur doch auch in meiner Studienzeit mehr für die Praxis und für die Bedürfnisse der Zeit wäre vorgebildet worden! Allein da mussten wir soviel von den alten Gnostikern und von den Quellen des Kirchenrechtes und von Pseudoisidor und Deusdedit lernen und so viel über diese und jene Lesart und über die Bedeutung der hebräischen Wurzeln hören, dass einem Theologie und Bibel zum Ekel hätte werden mögen, und dass für das, was man im wirklichen Leben braucht, schlechterdings keine Zeit mehr blieb.

Wir wollen gewiss nicht in Abrede stellen, dass diese und ähnliche Klagen manchmal ihre Berechtigung haben. Indes sind es doch nur vereinzelte Persönlichkeiten, die dazu Anlass geben. Was aber die Sache betrifft, so liegt derlei Vorwürfen ein zweifacher Irrthum zugrunde, den wir ernstlich zurückweisen müssen.

Fürs erste sind die Schulen, die humanistischen sowohl wie die Hochschulen, keine Abrichtungsanstalten fürs praktische Leben. Sie sollen für das Leben vorbilden, ja, aber nicht dadurch, dass sie eine gewisse Anzahl von Handgriffen und Kunstfertigkeiten beibringen, sondern dadurch, dass sie den Geist heben, vertiefen, geschmeidig machen — nebenbei freilich auch das Herz veredeln, damit der Mensch fähig werde, in der Welt über der Welt zu stehen, sie von einem höheren Standpunkte aus zu betrachten und mit überlegener Kraft in ihren Gang einzugreifen. Das hat man von jeher als die Aufgabe der höheren Bildungsanstalten betrachtet, und nur die rationalistische Flachheit der josefinischen Zeit und der grobe Materialismus unserer Tage konnte daran rütteln. Vor diesen beiden Richtungen werden wir uns wohl zu wahren wissen.

Fürs zweite ist es allerdings richtig, dass die veränderten Bedürfnisse der Zeit auch neue Heilmittel erfordern. Dieser Satz kann aber leicht irrig verstanden werden und wird auch oft irrig verstanden. Es ist ein Irrthum, zu meinen, die althergebrachten Fächer, Philosophie, Dogmatik, Kirchenrecht hätten sich überlebt oder sollten jedenfalls auf das allernothwendigste eingeschränkt werden, damit um so mehr Zeit für wahrhaft zeitgemäße Dinge, z. B. für die Behandlung der socialen Frage, gewonnen werde. Wir nennen das einen Irrthum, nicht als ob wir die Einführung ähnlicher Fächer in den höheren Unterricht für überflüssig erachteten, sondern deshalb, weil wir die Verkürzung der alten für ein großes Unglück ansehen

und weil wir es für ziemlich fruchtlos erachten, neue, auf die Zeitlage berechnete Vorlesungen einzuführen, wenn diese nicht an den alten, ewig unentbehrlichen Lehrzweigen ihre Grundlage finden. Was uns noth thut, sind weniger neue Fächer — wir leugnen gewiss nicht deren Berechtigung — als vielmehr neue Anstrengungen, die alten Fächer so gründlich als möglich zu bearbeiten und zugleich überall deren Anwendbarkeit auf die veränderten Bedürfnisse der Zeit darzulegen. Dann ist es für jeden ein Leichtes, sich selber in dem Wirrsal der modernen Zustände zurecht zu finden und in jedem einzelnen Falle das richtige Heilmittel zu treffen.

Das gilt, um ein Beispiel zu wählen, von einer Wissenschaft, über deren Zeitgemäßheit gewiss kein Streit möglich ist, von der Apologetik. Ohne allen Zweifel sind besondere apologetische Vorlesungen ebenso erwünscht und nothwendig, wie apologetische Predigten. Aber wie sich derselbe Leo XIII., der so ernstlich zu apologetischen Vorträgen aufgemuntert hat, genöthigt sah, einzuschärfen, dass alles Apologisieren ohne gediegene dogmatische und exegetische Grundlage nicht bloß unnütz, sondern selbst gefährlich sei, so muss auch gesagt werden, dass apologetische Vorlesungen zwar im höchsten Grade ersprießlich sind, dass sie aber wenig Erfolg haben werden, wenn sie nicht eine gründliche theologische Vorbildung voraussetzen, das heißt, dass sie nicht als Einleitung, sondern als Abschluss des ganzen theologischen Studiums behandelt werden sollen. Wer Philosophie, Naturrecht, Dogmatik, Moral und Bibel gründlich kennt, der ist genügend für den Apologeten ausgerüstet. Wer aber in einem dieser Fächer hinkt, der mag Apologie treiben so viel er vermag, er steht doch jeden Augenblick in Gefahr, sich eine Blöße zu geben und, was noch schlimmer ist, die Sache zu verrathen, der er dienen will.

Gerade so verhält es sich nun aber auch mit der socialen Frage, ja von dieser gilt das Gesagte in erhöhtem Maßstabe. Es widerstrebt mir, an diesem Orte diesen Satz durch Hinweis auf die Oberflächlichkeit und Kenntnislosigkeit zu erhärten, womit die schwierigsten socialen Gegenstände manchmal vor der Oeffentlichkeit behandelt werden. Ich brauche das um so weniger zu thun, je mehr die von Jahr zu Jahr sich häufenden socialen Curse und Vorlesungen beweisen, wie viele ernstlich strebende Männer gerade in ihrem öffentlichen Auftreten die Ueberzeugung gewinnen, dass sie ihren eigenen mangelhaften Kenntnissen auf diesem Gebiete abhelfen müssen, und

wären auch die dazu gebotenen Veranstaltungen noch so anstrengend und langdauernd. In der That, es kann keine Vorbildung zu gründlich sein, wenn sich jemand auf diesem so schwierigen und so umfangreichen Felde nur einigermaßen sicher fühlen und gedeihlich eingreifen will. Wer sich aber ohne gediegene Vorbildung in der Philosophie und im Naturrecht, in der Dogmatik, in der Moral und im weltlichen wie im kirchlichen Recht in diese Fragen einläßt, kann leicht selber Schaden nehmen und noch leichter bei andern anrichten.

Auf dieses Wort erwidert man freilich, das heiße die Dinge zu strenge und zu professorenmäßig nehmen. Theoretisch möge das Gesagte richtig sein, die Praxis gleiche vieles aus und bringe Schwachheiten und Irrungen von selber schon wieder auf den rechten Weg. Wir wissen schon selber, dass dem so ist, dank der Gnade Gottes und der unverwüstlichen menschlichen Vernunft. Wir wissen aber auch, dass Irrungen, die anfänglich klein zu sein scheinen und sich nur auf rein theoretische Fragen beziehen, dass, sagen wir, solche Irrungen mitunter in der Praxis zu schweren, verhängnisvollen Wirkungen führen, zumal wenn sie Principienfragen betreffen und wenn sie von Männern hingeworfen werden, auf deren Namen die Massen Gewicht legen. Es ist ja gewiss an sich nicht so übel gemeint, und es läßt sich auch mit allerlei schulmäßigen Unterscheidungen und Einschränkungen ein erträglicher Sinn hineindeuten, wenn es heißt, der gütige Vater im Himmel habe allen seinen Kindern auf Erden den gleichen Anspruch auf die Gaben seiner freigebigen Hand gegeben, oder, die Zeitverhältnisse ließen eine gewisse parlamentarische Einrichtung in der Kirche wünschenswert erscheinen, oder, keine Anstalt sei so demokratisch wie die katholische Kirche. Allein, ganz abgesehen davon, dass die höchst nöthigen Zäune und Warnungstafeln um diese Sätze nicht gezogen sind, zu welchen Folgerungen müssen sie führen, wenn sie an die Oeffentlichkeit geworfen werden und wenn sie das Volk im Vertrauen auf das Ansehen derer, die sie aussprechen, hinnimmt und selbstverständlich hinnimmt wie sie lauten?

Darum sollte keiner, der sich in der Oeffentlichkeit mit derlei Fragen befasst, ohne die größte Vorsicht und Umsicht an sie gehen. Was aber hilft aller gute und ernste Wille, wenn die gediegene Vorbildung fehlt! An den besten Absichten ist zweifellos kein Mangel, würde nur auch das Wissen mit ihnen gleichen Schritt halten! Wäre

nur wenigstens die Vorbildung bis zu dem Grade gelangt, dass der Redner oder wenigstens der Schreiber, der vor einer ernsten Schwierigkeit steht, des Ernstes bewusst würde und dann der Frage auf den Grund gienge, oder, wenn ihm das unmöglich wäre, ihr vorsichtig auswiche, anstatt mit einer Unbefangenheit in sie heineinzuspringen, die auf den bedachtsamen Mann mitunter den Eindruck der Verwegenheit machen möchte!

Somit ist es gewiss in hohem Grade wünschenswert, dass an den Universitäten Unterricht in der Gesellschaftswissenschaft ertheilt werde. Was aber noch wünschenswerter ist, und was auch ohne Errichtung neuer Lehrstühle und ohne Aufbringung neuer Mittel möglich ist, das ist dies, dass die alten grundlegenden Fächer gründlicher als je mit steter Anwendung auf die Zeitfragen gelehrt und gründlicher als je um ihrer selbst willen, und nicht bloß mit Rücksicht auf die sogenannte Brauchbarkeit fürs Leben studiert werden. Mit einem Worte: Auch in diesem Stücke verlangt unsere Zeit manches Außerordentliche, das Wichtigste und Entscheidende ist und bleibt aber doch das Ordentliche.

Wir müssen darauf verzichten, alle einzelnen Fächer zu betrachten, welche unter den Begriff des Ordentlichen gehören. Es genüge uns, für diesmal das besondere Fach in Betracht zu ziehen, das uns hier zusammengeführt hat, das canonische Recht. Es kann uns dies umsomehr genügen, als bei den übrigen Wissenschaften, die wir namhaft gemacht haben, der Zusammenhang mit der wirklichen Welt ohnehin mehr auf offener Hand liegt.

Das canonische Recht erfreut sich heute, gelinde ausgedrückt, keiner besonderen Popularität. Das ist kein Vorwurf. Es theilt hier sein Los mit dem Christenthum und seinem Dogma und seinem göttlichen Stifter selber. Man pflegt jetzt Erscheinungen, die einfach genommen werden müssen, wie sie sind, weil sie mit sich nicht markten lassen, mit dem etwas schillernden Namen „vornehm" zu bezeichnen. Eine derartige vornehme Wissenschaft ist auch das kirchliche Recht. Daher seine Unpopularität, denn das demokratische Zeitalter hat eine instinctive Abneigung gegen alles, was hoch, was unbeugsam, was aristokratisch ist.

Nichtsdestoweniger, besser gesagt gerade deshalb könnte man das Kirchenrecht eine Wissenschaft für unsere Zeit nennen. Was unpopulär ist, von dem darf man immer voraussetzen, dass es zeit-

gemäß, d. h. der Zeit sehr nothwendig ist. Bei unserer Wissenschaft trifft das jedenfalls zu. Die trockene Strenge der juridischen Begriffe und die unerbittliche Logik ihrer Anwendung ist eine gute Schule für das Denken. Gut ist eine gesunde Philosophie, aber die Schärfe der Jurisprudenz ist manchmal fast noch besser. In diesem Fache hört alle Nebelhaftigkeit und Phrasenmacherei einfach auf: wer es früher nicht geglaubt hat, erfährt das leicht beim Examen. Dass aber Klarheit der Begriffe, Ordnung im Denken und Genauigkeit im Ausdrucke sehr nützliche Heilmittel für die geistigen Schäden sind, an denen unser Geschlecht leidet, wird niemand bestreiten wollen. Schon nach dieser Seite hin ist das canonische Recht bedeutsam für den, der sich mit den socialen Uebeln befasst. Doch das ist nur eine Nebensache, bei der wir uns nicht aufhalten.

Es hat aber auch viel nähere Bezüge zur Gesellschaftslehre, ja sogar sehr nahe. Der wesentlichste und wichtigste Theil der Sociologie — ich rede von einer gesunden, vernünftigen Sociologie — ist die Lehre von der Natur und der naturgemäßen Einrichtung des gesellschaftlichen Körpers. Es wird wohl keiner Beweise dafür bedürfen, dass es nur von höchstem Nutzen sein kann und viele Irrthümer und verhängnisvolle Verschwommenheiten beseitigen muss, wenn dabei stets genau Rücksicht genommen wird auf das, was das canonische Recht von der Kirche als Gesellschaft, von ihrer inneren Gliederung und von ihrem Verhältnisse zu den übrigen Gliedern der einen großen Menschengesellschaft lehrt. Würde das immer eingehalten, so wären im Grunde die schwersten Fragen der Sociologie schon beantwortet. Denn was diese am meisten hindert, ihre Aufgabe zu lösen, das ist auf der einen Seite die Schwierigkeit, die Einheit und Macht des Ganzen mit der Selbständigkeit und Freiheit des Einzelnen und der verschiedenen Gliederungen zu vereinbaren, und auf der anderen Seite den engen Zusammenhang zwischen der Festigkeit des äußeren Aufbaues und den zugrundeliegenden geistigen Ideen zu fassen. Beides aber können wir in ganz vorzüglicher Weise an dem so mannigfachen und doch einheitlichen, so beweglichen und dabei so unerschütterlichen Gefüge lernen, das uns die Wissenschaft des Kirchenrechtes wie naturgemäß aus den ewigen Grundsätzen des Christenthums herausgewachsen aufzeigt. Ohne Zweifel ist auch das Studium des öffentlichen Naturrechtes wie des positiven Staatsrechtes für die Sociologie von großer Bedeutung; aber das Kirchenrecht bietet ihr

eine noch festere Stütze, an die sie sich mit voller Zuversicht lehnen kann. Daraus folgt, dass die Wissenschaft der Gesellschaftslehre von dem, was man das öffentliche Kirchenrecht zu nennen pflegt, in ihrem eigenen Interesse nicht Umgang nehmen kann noch darf.

Aber auch die gesammte praktische sociale Thätigkeit wird gut daran thun, auf eben denselben Theil des canonischen Rechtes und ganz besonders auf die Grundsätze, die darin zur Geltung kommen, alle Rücksicht zu nehmen. Wenn es je eine Zeit gegeben hat, wo es angezeigt war, den Titel „De maioritate et obedientia" gründlich in Kopf und Herz zu haben, wenn es je einmal nothwendig war, sich selber zu opfern für die Lehre von Autorität, die im kirchlichen Organismus und im kirchlichen Recht eine so wunderbare Ausbildung erhalten hat, dann ist es jetzt der Fall. In aller Herzen spukt der Gedanke von einer demokratischen Neugestaltung der Welt. Wir verlieren kein Wort gegen diesen Lieblings- und Herzenswunsch der Zeit, wenn wir schon auch darin keine Panacee für die socialen Schäden zu erblicken vermögen. Indes, mag die ganze Welt demokratisch werden, — von der Kirche reden wir nicht, denn diese wird nie demokratisch — auch dann muss die Idee von der Autorität in den Herzen lebendig und wirksam sein, und dann erst recht. Darum kann es nur von Nutzen sein, für jeden Einzelnen sogut wie für die ganze Gesellschaft, wenn alle am kirchlichen Recht die Nothwendigkeit und die Wohlthätigkeit der Autorität studieren und lernen, wie kraftvoll und wie concret sie gestaltet sein muss, soll sie anders ihrer Aufgabe, dem Schutze der von ihr beseelten Gesellschaft gewachsen sein.

Dabei haben die christlichen Socialreformer noch ganz besondere Gründe, sich das Studium der Kirchenverfassung und der äußerlichen kirchlichen Rechte angelegen sein zu lassen. Die socialen Uebelstände mögen viele Gründe haben, die der blödeste Menschenverstand sehen muss; für den gläubigen Christen aber unterliegt es keinem Zweifel, dass nicht der letzte Grund des Unheils in der göttlichen Strafe zu suchen ist, die mit Recht über die Gesellschaft hereingebrochen ist, weil sie selber die Rechte der Kirche so schnöde angegriffen hat. Wer fremde Rechte nicht achtet, der geht der seinen verlustig. Die Gesellschaft, die an der Kirche mit Schneiden und Brennen und Rauben ihre Macht gezeigt hat, wird die Ohnmacht, in die sie nach gerechtem Gerichte Gottes verfallen ist, nie und

nimmer los werden, wenn sie nicht die Kirche wieder zu den gebürenden Ehren und Rechten zurückführt. Es besteht freilich wenig Aussicht, dass sie sich zur Erkenntnis und vollends zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht aufraffen werde. Dafür müssen wenigstens alle jene, die eine Erneuerung der Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen anstreben, das Ihrige thun, um diese Ueberzeugung zu wecken und so die That vorzubereiten, sonst treiben sie mit ihrem Namen Spott. Wo aber sollen sie selber die Grundsätze lernen, die sie der Welt predigen müssen, und wo vor allem die Begeisterung, die dazu nöthig ist — und es ist eine große Begeisterung nöthig! Wer im Ernste für die Ehre, für die Freiheit, für die Rechte der Kirche begeistert ist, der greift immer wieder nach diesem Theile des Kirchenrechtes, von dem wir hier sprechen. Er greift aber nie darnach, ohne sich seiner bisherigen Kälte zu schämen, ohne seine Begeisterung zu erneuern, ohne den Muth und die Freude zu neuen Kämpfen für die Freiheit der Kirche zu fassen. Nochmals: Es ist ganz undenkbar, dass die Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen erneuert werde, ohne dass die Kirche die ihr gebürende Selbständigkeit und Freizügigkeit in ihr erhalte. Es ist aber schwer zu sagen, wo jemand die richtigen Anschauungen über diesen entscheidenden Punkt erhalten soll, wenn er sie nicht im Kirchenrechte findet.

Dann aber kommt erst das ganze Gebiet der entweder rein oder doch zum Theil privatrechtlichen Fragen, ohne deren richtiges Verständnis die Lösung der meisten volkswirtschaftlichen Probleme unmöglich ist. Es thut dem Menschenfreunde wehe, sehen zu müssen, wie viel ehrliches Streben in diesen Stücken ohne Aussicht auf Erfolg angewendet wird, einzig deshalb, weil man sich nicht dorthin wendet, wo der Schlüssel zur wahren Weisheit zu finden ist. Bei allen Götzen Israels frägt man um Orakel, zur Quelle der Wahrheit zu gehen hat man nicht den Muth. Es ist schon ein Unglück, dass die aus vielen Gründen berechtigte Abneigung gegen das öffentliche römische Recht die Geister hindert, das römische Privatrecht eines ernsten, prüfenden Blickes zu würdigen, denn es würde sich dann alsbald zeigen, wie viel Gutes und Brauchbares sich daraus zur Beurtheilung der hier zu lösenden Aufgabe schöpfen ließe. Aber es ist noch mehr zu bedauern, dass das canonische Recht nach dieser Seite hin das Schicksal seines heidnischen Stiefbruders in vollstem Maße theilt. Ja, manche, die doch dem römischen Rechte eine ge-

wisse Aufmerksamkeit widmen, sind nicht abgeneigt, dem canonischen alle und jede Zulässigkeit und Geltung abzusprechen, und zwar gerade in dem entscheidendsten aller Punkte, in jener Frage, die, aufrichtig gesprochen, doch einzig und allein das Uebel an der Wurzel anfasst, in der Frage von Zins und Wucher. Das muss wieder anders werden, wenn das Schiff von der Sandbank los werden soll, auf die es sich festgefahren hat. Man braucht aber nur die Lehre des canonischen Rechtes vom Wucher, man braucht nur die Titel de commodato, de emptione et venditione, de locato et conducto, de pignoribus et cautionibus u. dgl. m. ohne Vorurtheil und mit Ruhe zu studieren, und man wird sich überzeugen, dass die alten Lehren der Kirche über Mein und Dein, über Erwerb, Umsatz nnd Verkehr nicht ein Ausfluss längst unhaltbar gewordener Anschauungen waren, sondern dass sie auch heute noch wie ehemals Geltung haben, ja dass sie für immer den Kern zur Lösung der wirtschaftlichen Grundschwierigkeiten in sich enthalten. Wer nicht imstande ist, besser gesagt, nicht imstande sein will, über die Casuistik hinwegzusehen, an die diese Grundsätze wie an zufällig dargebotene Beispiele anknüpfen, der mag sich und der Welt den Glauben einreden, dass die alten kirchlichen Lehren annehmen, die Welt wieder in die Zeit des bloßen Tauschhandels und des Verkehres mit Ledergeld hineinversetzen hieße. Wer aber zwischen dem inneren Kern und der äußeren Schale, zwischen dem Bleibenden und dem Vergänglichen, dem Zufälligen und dem Nothwendigen zu unterscheiden weiß, der findet in den alten Lehren nicht nur kein Hindernis für das Verständnis der Gegenwart, sondern vielmehr ein Hilfsmittel zur richtigen und billigen Würdigung und zur maßvollen Besserung unserer Lage.

Der Gegenstand, den wir erörtern, geht zuletzt auf die Frage hinaus, ob wir der Kirche einen Einfluss auf die Lösung der socialen Frage zugestehen oder nicht. Wenn ja, dann muss ihr Recht zu dieser Aufgabe beigezogen werden, denn es ist aus ihrem Schoße geboren. Die äußeren Rechtseinrichtungen wechseln freilich, nur haben wir nicht das Recht, sie für abgeschafft zu erklären, so lange die Kirche an ihnen festhält. Was aber immer bleibt und immer seine Kraft hat, ohne was an eine gedeihliche Schlichtung der socialen Schwierigkeiten nicht zu denken ist, das sind die Grundsätze, die die Kirche durch die Dogmatik lehrt, im canonischen Recht praktisch ausgestaltet und in ihrer eigenen Praxis zur Anwendung bringt.

Auszüge aus Ammianus Marcellinus, welche für die Kirchengeschichte und Apologetik von Bedeutung sind.

Von Prof. Dr. Chr. Lingen in Düsseldorf.

I.

Sein Bericht über Julians des Apostaten Tempelbau in Jerusalem.

Ammianus Marcellinus wurde zu Antiochia ums Jahr 330 geboren, trat früh ins römische Heer ein, focht unter Kaiser Julian gegen die Alemannen und nahm an dessen persischem Feldzuge theil. Im Jahre 371 lebte er in Antiochia, später bis zu seinem Tode (etwa ums Jahr 400) in Rom. Hier schrieb er seine Geschichte, welche eine Fortsetzung des Tacitus sein sollte. Er behandelte die Jahre 96 bis 378, von Nerva bis zum Tode des Valens; erhalten sind aber von seiner Darstellung nur Buch XIV—XXXI (J. 353—378) das Erhaltene ist besonders wertvoll als Geschichte der eigenen Zeit des Verfassers, der den Ereignissen vielfach nahe stand und die Wahrheit zu sagen aufrichtig bemüht ist. Ammianus ist eine soldatische Natur von verständigem Urtheil, ehrlich und derb, abergläubisch und tolerant, gern prunkend mit seiner Gelehrsamkeit, auf dem Gebiete der Federführung aber gar nicht zuhause. Sein Latein ist fast nicht zu verstehen, unleidlich geziert und überladen, eine Qual seiner Leser. — Ammianus ist entschiedener Polytheist, aber in der synkretistischen und abgeblassten Weise der Gebildeten seiner Zeit. Er ist jedoch gegen das Christenthum gerecht (XXI, 16, 18: christianam religionem absolutam et simplicem anili superstitione confundens) und tadelt es selbst an dem von ihm verehrten Julian als „inclemens, quod docere vetuit magistros rhetoricos et grammaticos christianos, ni transissent ad numinum cultum“ (XXV, 4, 20). Die erhaltenen Bücher sind, soweit wir sehen können, ums Jahr 390 verfasst; die Veröffentlichung erfolgte, wie es scheint, stückweise.[1])

Das Werk des Ammianus ist für die Zeit des absterbenden Heidenthums und siegenden Christenthums, besonders für die Geschichte des Apostaten Julian, mit dem er ja in sehr nahe Berührung gekommen ist, von größter Wichtigkeit. Da Ammianus Heide und für Julian begeistert war, sind seine Berichte jedenfalls über den Verdacht erhaben, als seien sie zugunsten der Christen gefärbt; im Gegentheil müssen wir die für Julian und das Heidenthum günstigste Auslegung der Ereignisse bei ihm vermuthen. Um so sicherer können wir uns also auf die von ihm erzählten Thatsachen berufen, die zugunsten des Christenthums sprechen. Eine solche ist der in B. 23, Cap. 1, erzählte Plan

[1]) Teuffel, Geschichte der röm. Literatur. 4. Aufl. bearbeitet von L. Schwabe. Leipzig, Teubner 1882.

Julians, den Tempel der Juden zu Jerusalem wieder aufzubauen, und die Vereitelung desselben. Ammianus sagt darüber Folgendes: Et licet accidentium varietatem sollicita mente praecipiens, multiplicatos expeditionis adparatus flagranti studio perurgeret: diligentiam tamen ubique dividens, imperiique sui memoriam magnitudine operum gestiens propagare, ambitiosum apud Hierosolymam templum, quod post multa et interneciva certamina obsidente Vespasiano posteaque Tito, aegre est expugnatum, instaurare sumptibus cogitabat immodicis: negotiumque maturandum Alypio dederat Antiochensi, qui olim Britannias curaverat pro praefectis. Cum itaque rei idem fortiter instaret Alypius, juvaretque provinciae rector, metuendi globi flammarum prope fundamenta crebris adsultibus erumpentes, fecere locum exustis aliquoties operantibus inaccessum: hocque modo elemento destinatius repellente, cessavit inceptum. In diesem Berichte gibt Ammianus als einzigen Grund für den Wiederaufbau des Tempels den Wunsch des Kaisers an, „das Andenken seiner Regierung durch Prachtbauten auf die Nachwelt zu bringen". Am Schlusse bemerkt er dann: „Als nun Alypius das Werk emsig betrieb und darin vom Statthalter der Provinz unterstützt wurde, da brachen nahe bei den Fundamenten oftmals furchtbare Feuerkugeln hervor und machten den Ort für die Arbeiter, von denen manche verbrannten, unzugänglich, und stand man von dem Unternehmen ab, weil man an dem Feuer so hartnäckigen Widerstand fand."

Eine von J. A. Wagner, Conrector am Gymnasium zu Merseburg 1793 herausgegebene Uebersetzung des Ammian macht zu dieser Stelle folgende interessante Anmerkung: „Dass Julian seines Namens Ruhm durch Wiederaufbauung des jüdischen Tempels habe verherrlichen wollen, lässt sich von dem eitlen Manne zwar auch erwarten, aber die großen Geister pflegen ja doch immer mehr als Eine Absicht auf einmal zu beziehen. Vorliebe für die Juden darf man einem Julian wohl nicht Schuld geben, und die Vermuthung, dass er die Weissagungen der Propheten von Jerusalems Schicksalen hat widerlegen wollen, ist mit seinem sonst erweislichen guten Willen, das Christenthum und Judenthum zugleich zu stürzen, gar wohl vereinbar. Freilich, wenn christliche Schriftsteller den verunglückten Versuch erzählt hätten, dann würde man sich leicht zu benehmen wissen, aber zum Unglück erzählt ihn Ammian, der Heide. Julian gibt ihn selbst in einem seiner Fragmente zu: aber ein Genie hilft sich leicht mit einem bon mot, oder, wenn dies nicht eben bei der Hand ist, mit einer kleinen Schmähung: die Propheten, meint Julian, wären ja wahnwitzige Leute gewesen. Das Factum hätte sonach historische Glaubwürdigkeit für sich; ob aber ein Wunder dabei anzunehmen sei? — das wäre am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts wider alle Sitte. Im Ernst hat der Ritter Michaelis gewiss Recht, wenn er Alles ganz natürlich aus der in den so lange Zeit

verschlossen gewesenen Gewölben entzündbar gewordenen Luft erklärt."[1]) Diese „natürliche" Erklärung reiht sich ganz würdig der „natürlichen" Erklärung der Wunder des Evangeliums aus derselben Zeit des seichtesten Rationalismus an. Worauf es aber hier ankommt, ist die Thatsache, die auch der Conrector Wagner zugibt, dass Julian durch Wiederaufbau des Tempels die Weissagungen der Propheten und des Heilandes Lügen strafen wollte, daran aber durch ganz außerordentliche Vorkommnisse verhindert wurde. — V. Schultze, Professor an der Universität Greifswald, drückt sich in seiner Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidenthums (Jena 1887) auch wahrscheinlich aus Wunderscheu an dem Ereignisse vorbei. Ich finde bei ihm nur folgende kurze Anmerkung Bd. I, S. 135: „So ist auch das Entgegenkommen Julians gegen die Juden, die Erbfeinde des Christenthums, zu beurtheilen. Er hat sie mit Privilegien überschüttet und ihren Staat und ihren Tempel wieder herzustellen versprochen (Amm. Marc. XXIII, 1. Greg. N. S. 111 Socrat. III. 20 Philos. [soll wohl heißen Philostorgius] VII, 9 u a). Daher der Enthusiasmus der Juden für den heidnischen Kaiser. „Die Beschnittenen stießen in die Posaune und freuten sich darüber, dass er ein Zauberer war, und jubelten, weil er ein Götzendiener war." (Ephram, Hymn. I gegen Julian. Zeitschr. für kath. Theol. 1878, S. 339.)

Sehen wir nun, was Julian selber von der Sache sagt. Am Schlusse eines Briefes an die Juden (Ἰουλιανὸς Ἰουδαίων τῷ κοινῷ) sagt er: „Suchet von seiner (eures Gottes) Güte es zu erlangen, dass ich als Sieger aus dem Kriege gegen die Perser heimkehre. Dann will ich Jerusalem wieder aufbauen, jene heilige Stadt, nach deren Wiederherstellung ihr euch seit so vielen Jahren sehnet, und dort mit euch weilen und dem Allerhöchsten Ehre erweisen." In einer ganz merkwürdigen Weise spricht Julian vom vereitelten Tempelbau in dem fragmentum epistolae (Ausg. v. Teubner vol. I. p. 379). In diesem Briefe führt der Kaiser aus, wie löblich es sei, die Götter in Bildsäulen zu verehren, dass aber deshalb diese Bildsäulen nicht unzerstörbar seien; man dürfe also an den Göttern nicht zweifeln, weil einige sich an ihren Bildsäulen und Tempeln

[1]) In ähnlicher Weise äußert sich Gibbon in seiner Geschichte des Verfalls und Unterganges des römischen Reiches: „Solche Auctorität (des Ammianus nämlich) sollte einem Gläubigen genügen und muss ein ungläubiges Gemüth in Erstaunen setzen. Gleichwohl mag ein Philosoph immer noch das Originalzeugnis unparteiischer und verständiger Zuschauer verlangen. In einer so wichtigen Krisis mochte irgend eine sonderbare Naturbegebenheit den Schein eines Wunders annehmen und gleiche Wirkung hervorbringen. Die herrliche Errettung(?) mochte schnell ausgeschmückt und vergrößert werden durch fromme Kunst der Geistlichkeit in Jerusalem und durch thätige Leichtgläubigkeit der christlichen Welt. Nach einer Zwischenzeit von 20 Jahren konnte ein römischer Geschichtschreiber, der sich um theologische Streitfragen nicht bekümmerte, sein Werk zieren mit dem scheinbaren und glänzenden Wunder." In der Inhaltsangabe heißt es bei Gibbon folgendermaßen: „Julian versucht die Erneuerung des Tempels; das Unternehmen wird vereitelt, vielleicht durch ein übernatürliches Ereignis."

vergriffen hätten. Dann fährt er fort: „Keiner soll uns also täuschen und verwirren mit Redensarten betreffs der Vorsehung; denn die, welche uns derartiges vorhalten, die Propheten der Juden, was werden sie in Betreff des Tempels sagen, der bei ihnen (schon) zum drittenmale zerstört wurde und selbst jetzt nicht wieder ersteht? Ich sagte dies jedoch, ohne jenen einen Vorwurf machen zu wollen, da ich doch selber so lange Zeit nachher den Tempel wieder aufzubauen gedachte zu Ehren des in ihm angerufenen Gottes; und jetzt eben bediente ich mich seiner, da ich zeigen wollte, dass von den menschlichen Dingen nichts unvergänglich sein kann, und dass die Propheten, welche derartiges schreiben, einfältigen alten Weibern etwas vorschwätzten. Jener mag trotzdem ein großer Gott sein; aber sicher ist, dass er keine tüchtigen Propheten und Ausleger gefunden hat." Aus diesen dunkeln und gewundenen Phrasen geht soviel hervor, dass Julian die entschiedene Absicht hatte, den Tempel in Jerusalem wieder aufzubauen und dass er diesen Plan wider Willen hat aufgeben müssen. Was er da von den Propheten sagt, ist kaum verständlich. Er will wohl sagen, der Tempel zu Jerusalem sei mehrmals zerstört worden und der Wiederaufbau durch ihn selber sei verhindert worden: das beweise nichts dagegen, dass der Gott der Juden ein großer Gott sei. Ebensowenig beweise aber auch der durch Brand zerstörte Tempel des daphni'schen Apollo zu Antiochia (worauf die Christen höhnend hinwiesen) etwas gegen den dort verehrten Gott. Das ist ja ganz richtig; aber man versteht nicht, warum er sich gegen die Propheten ereifert (vom Heilande spricht er nicht), die Propheten hatten ja nicht die Unzerstörbarkeit des Tempels verkündigt, sondern Daniel, dessen Weissagung der Heiland bestätigte, hatte vorhergesagt, dass die Verwüstung im Heiligthum andauern würde bis zum Ende der Tage. Diese Weissagung wollte Julian zu nichte machen; er muss aber selber eingestehen, dass ihm das nicht gelungen ist.

Sehen wir nun zu, was gleichzeitige oder etwas später lebende christliche Schriftsteller über das Ereignis gesagt haben. Zunächst geht der hl. Gregor von Nazianz († 389 oder 390) in seiner secunda oratio in Julianum invectiva (Antwerpener Ausgabe von 1612), welche bald nach dem Ereignisse gehalten wurde, eingehend auf die Sache ein. Nachdem er ausgeführt, wie die Juden der Aufforderung des Kaisers, den Tempel in Jerusalem wieder herzustellen, mit größtem Eifer nachgekommen, und selbst die Frauen ihre Schmuckgegenstände für das Werk dargegeben und mit eigenen Händen an der Wegschaffung der ausgeworfenen Erde geholfen hätten, fährt er folgendermaßen fort: „Ut vero, saevo turbine ac repentino aestuantis terrae tremore compulsi, ad propinquum quoddam templum perrexerunt, partim orationis causa, partim, ut in hujusmodi rebus accidere solet, eo, quod offerebatur, ad periculi propulsationem utentes, partim cum tumultu abrepti, ac cum curren-

tibus simul illabentes, sunt qui eos ne a templo quidem admissos fuisse commemorent, sed cum ad apertas fores accessissent, repente easdem clausas pessuloque obductas offendisse, potentia quadam invisibili, quae ad impiorum terrorem ac piorum incolumitatem hujusmodi prodigia designat. Hoc autem uno jam ore omnes referunt ac pro certo habent. quod eos summa vi atque contentione ingressum sibi aperire conantes, ignis e templo occurrens inhibuit eosque partim excussit et absumpsit, partim praecipuis corporis partibus truncatos, vivam columnam divinae adversus peccatores comminationis et motionis reliquit. Atque hoc quidem ad hunc modum se habuit nec fidem quisquam deroget, nisi qui eadem ratione aliis quoque Dei miraculis nullam fidem habendam putet. Quod autem hoc etiam mirabilius clariusque fuit, lux in coelo stetit crucem in orbem describens ac nomen illud et figura, quae in terra prius impiis contemtui fuerat, in coelo nunc omnibus ex aequo ostenditur, Deoque victoriae adversus impios obtentae trophaeum efficitur, trophaeo omni sublimius ac praestantius. Ad haec porro quid dicturi sunt hujus saeculi sapientes, suaque magnificis verbis exornantes. qui profundas barbas gestant ac scitum et venustum pallium trahunt?“

Der hl. Ambrosius († 397) wendet sich in einem Briefe an den Kaiser Theodosius, um die Zurücknahme eines Edictes dieses Kaisers zu erwirken, wonach eine von Christen zerstörte Synagoge wieder hergestellt werden sollte. In dieser epistola XVII (Pariser Ausgabe 1661) heißt es: „Non audisti, imperator, quia cum jussisset Julianus reparari templum Hierosolymis, quod divino, qui faciebant repurgium, igne flagrarint? Non caves, ne etiam nunc fiat? Adeo a te non fuit jubendum, ut Julianus hoc jusserit.“

Der hl. Chrysostomus († 407) sagt in seiner vierten Lobrede auf den hl. Paulus (gehalten während seiner Thätigkeit in Antiochien 386 bis 397): „Im neuen Bunde, nämlich zur Zeit, wo der Herr auf Erden erschienen ist, da hat ihn jener Räuber, der ihn doch nur am Kreuze hangen sah, gläubig angebetet, wohingegen ihn die Juden, die ihn doch sogar Todte erwecken sahen, gefangen genommen und gekreuzigt haben. Was ist dann in unsern Tagen geschehen? Ist nicht aus dem Tempel zu Jerusalem, d. h. aus den Erdbauten des Tempels, Feuer herausgebrochen und auf die Bauleute eingedrungen, so dass sie von ihrem frevelhaften Unternehmen abstehen mussten? Sie haben trotzdem nicht Buße gethan und ihre Verstocktheit nicht abgelegt.“ (Kemptener Biblioth. der Kirchenväter, 3. Bd. der Werke des hl. Chrys. S. 335.)

Rufinus († 410), der einige Jahre in Jerusalem zubrachte und vom dortigen Bischof Johannes 390 die Priesterweihe empfieng, berichtet in seiner Kirchengeschichte l. 1., c. 37—39. (Ausg. des Beatus Romanus, Basel 1523): „Tanta vero ejus (Juliani) ad decipiendum subtilitas et calliditas fuit, ut etiam infelices Judaeos

vanis speciebus illectos, ut ipse agitabatur, illuderet. Quos primo omnium convocatos ad se interrogat, cur non sacrificarent, cum eis lex sua de sacrificiis imperaret? At illi occasionem se invenisse temporis rati: Non possumus, inquiunt nisi in solo Hierosolymorum templo. Ita namque praecipit lex. Et accepta ab eo reparandi templi licentia, in tantum insolentiae pervenerunt, ut aliquis eis prophetarum redditus videretur. Igitur ex omnibus locis atque provinciis convenere Judaei, locum templi olim igne consumpti aggredi coepere. Comite properandi operis ab Imperatore concesso. Sumptu publico et privato res omni instantia gerebatur. Interea insultare nostris, et velut reparatis sibi regni temporibus, comminari acrius, ac saevitiam ostentare, prorsus immani tumore et superbia agere. Cyrillus post Maximum confessorem Hierosolymis episcopus habebatur. Apertis igitur fundamentis, (calces cementatae adhibitae) nihil omnino deerat, quin die postera, veteribus deturbatis, nova jacerent fundamenta: cum tamen episcopus diligenti consideratione habita vel ex illis quae in Danielis prophetia de temporibus legerat, vel quae in evangeliis dominus praedixerat, persisteret nullo genere fieri posse, ut ibi a Judaeis lapis super lapidem poneretur. Res erat in exspectatione. — Et ecce nocte quae ad incipiendum opus jam sola restabat, terrae motus ingens oboritur, et non solum fundamentorum saxa longe lateque jactantur, verum etiam totius loci pene aedificia complanantur. Porticus quoque publicae, in quibus Judaeorum multitudo, quae operi videbatur insistere, commanebat, ad solum deductae, omnes Judaeos, qui reperti sunt, oppressere. Luce vero orta, cum se mala effugisse crederent, ad requirendos eos qui oppressi fuerant, reliqua multitudo concurrit. Aedes erat quaedam in inferioribus templi demersa, habens aditum inter duas porticus, quae fuerant complanatae, in qua ferramenta aliaque operi necessaria servabantur, e qua subito globus quidam ignis emicuit et per medium plateae percurrens, adustis et exanimatis qui aderant Judaeis, ultro citroque ferebatur. Hoc iterum saepiusque et frequentissime per totam illam diem, repetentes pertinacis populi temeritatem flammis ultricibus coërcebat; cum interim pavore ingenti et trepidatione omnes qui aderant deterriti, solum verum deum Jesum Christum confiteri cogebantur inviti. Et ne haec casu fieri crederentur insequenti nocte in vestimentis omnium signaculum crucis ita evidens apparuit, ut etiam qui diluere pro sua infidelitate voluisset, nullo genere valeret abolere. Sic deterriti Judaei atque Gentiles, locum simul et inaniter coepta reliquere."

Ich habe Rufinus ausführlich citiert, weil er von den Kirchengeschichtschreibern, die das Ereignis erwähnen, der älteste ist, mehrere Jahre in Jerusalem gelebt und mit dem dortigen Bischofe in nahe Berührung gekommen, so dass er also imstande war, sich über das

etwa 26 oder 27 Jahre vorher vorgekommene Ereignis genau zu unterrichten. Die andern katholischen Kirchengeschichtschreiber Socrates (seine Geschichte geht bis 439), Sozomenus († ungefähr 446), Theodoret (390—458) stimmen im wesentlichen mit Rufinus überein. Alle drei (Socrates l. 3 c. 20, Sozomenus l. 5 c. 22 und Theodoret l. 3, c. 15)[1]) erwähnen das heftige Erdbeben, das aus der Erde hervorbrechende Feuer und die auf den Gewändern erscheinenden Kreuze. Sozomenus schließt seinen Bericht (ich citiere nach der Uebersetzung des Valesius, Paris 1677) mit folgenden Worten: „Quod si cuipiam haec incredibilia videbuntur, fidem ei faciant ii qui ea auditione acceperunt ab hominibus qui res ipsi viderant et qui etiamnum superstites sunt. Sed et Judaei ipsi ac Gentiles fidem faciant qui opus imperfectum dimiserunt, aut ut verius dicam, ne inchoare quidem potuerunt."

Endlich wird das Ereignis noch erwähnt von dem Arianer Philostorgius in seiner Kirchengeschichte VII. 9 (es ist nur noch ein von Photius gemachter großer Auszug vorhanden). Es heißt dort: „Verum terrores divinitus immissi, quos nulla vis eloquentiae explicare possit, non modo impetum illorum compresserunt, sed etiam tum imperatorem ipsum, tum Judaeos, ad inopiam consilii redactos, summo dedecore affecerunt. Hinc enim ignis eos qui manum operi admovere ausi fuerant depastus est. Hinc terrae motus obruit. Alios aliae calamitates extinxere. Sic audacia quae oracula domini nostri ignominia afficere tentaverat, eorundem inviolabilem ac venerandam efficaciam imprudens palam praedicavit."

Alle diese Berichte weichen ja in Einzelheiten von einander ab. Z. B. hat Gregor von Nazianz das leuchtende Kreuz am Himmel, nicht jedoch die Kreuze auf den Kleidern der Juden, Theodoret hat beides, Socrates und Sozomenus nur die Kreuzerscheinungen auf den Kleidern. Wir können ja auch bei diesem Ereignisse unbedenklich das: fama crescit eundo gelten lassen. Aber in der Hauptsache und im wesentlichen stimmen die Berichte sammt und sonders überein, nämlich darin, dass durch Erdbeben, durch aus der Erde hervorbrechendes Feuer viele Arbeiter getödtet, die den Bau des Tempels vorbereitenden Arbeiten zerstört und die Unternehmer gezwungen wurden, von ihrem Vorhaben abzustehen. Selbst wenn wir zugeben wollten, was nach den Berichten nicht angeht, dass es nur ganz gewöhnliche Naturerscheinungen gewesen wären, so würde doch das Wunderbare darin bestehen, dass diese sich gerade zu der Zeit und an dem Orte vollzogen, wo die Weissagung der Propheten und des Herrn zunichte gemacht werden sollte. „Sic audacia quae oracula domini nostri ignominia afficere tentaverat, eorundem inviolabilem ac venerandam efficaciam imprudens palam praedicavit." (Philostorgius.)

[1]) Theodoret ist in der Kemptener Ausgabe der Kirchenväter enthalten.

Der Begriff des Gelübdes.[1]

Von Dr. Ph. Huppert, Rector in Bensheim (Hessen).

Zweiter Artikel.

Praktische Folgerungen aus der Definition.

Zur Giltigkeit eines Gelübdes wird verlangt, dass der Vovent sich vollkommen klar ist über die Verpflichtung, welche er nunmehr übernimmt. Die Scholastiker haben die Frage aufgeworfen, ob die deliberatio der Zeit nach den beiden übrigen obengenannten Acten vorausgehen müsse. Es wurde früher erwähnt, dass Suarez in diesem ersten Act verschiedene Functionen unterscheidet. Ist von allen die Rede, so müssen dieselben der Zeit nach dem eigentlichen Versprechen vorausgehen, da sie sich zu einander verhalten wie Prämissen und Conclusio. Wohl aber kann das Endurtheil, das Ergebnis der Untersuchung, der Zeit nach mit dem Vorsatz und dem Versprechen zusammenfallen.[2] Lassen wir diese Untersuchung, und ziehen wir aus der Nothwendigkeit einer genauen Erkenntnis einige praktische Folgerungen, die dazu beitragen werden, uns die Definition noch anschaulicher zu machen.

I. Eine Handlung des Menschen, zu welcher er in heftiger Erregung oder überrascht von dem Object fortgerissen wird, ohne sich seines Actes bewusst zu sein (motus primo primus), kann kein Gelübde sein, da sie kein actus humanus, kein freier Act ist. Das Gelübde muss aber wenigstens ein actus humanus sein, da der Mensch sich durch denselben wie durch einen Vertrag Gott gegenüber bindet und sich ein Gesetz auferlegt, dessen freiwillige Uebertretung eine Sünde ist. Wie verhält es sich aber mit einem motus secundo primus,[3] in welchem zwar die Ueberlegung gehemmt, aber nicht vollständig aufgehoben ist? Da in einem solchen Act die volle Zustimmung des Willens fehlt, so kann er nach der allgemeinen Ansicht der Theologen niemals eine Todsünde, wohl aber eine läßliche Sünde sein. Daraus ergibt sich mit Gewissheit, dass ein Gelübde, welches ein motus secundo primus war, nie unter schwerer Sünde verpflichtet. Kann aber ein derartiges Gelübde unter läßlicher Sünde verpflichten? Einige Moralisten scheinen diese Frage zu bejahen,[4] jedoch mit Unrecht. Ein Gelübde ist immer, auch wenn es nur unter läßlicher Sünde bindet, eine wichtige Sache, zu der ich nur mit voller Erkenntnis

---

[1]) Vide Quartalschrift 1896, I. Heft, S. 40. — [2]) Cajetan. zu dieser Stelle; Suarez, lib. 1 cap. 9 n. 14. — [3]) Motus primo — primi sunt actus quilibet indeliberati ... fiunt ab homine, utut deliberati actus non impote, tamen hic et nunc per accidens ab usu suae potestatis impedito Motus secundo — primi sunt actus, quibus homo post advertentiam semiplenam imperfecte assentitur. Lehmkuhl I nn. 1. u. 22. — [4]) Paludanus in 4 libr. sent. dist. 38 q. 1 a. 1 n. 8 und Antonin. Summ.theol. p. 2. tit. 11 c. 2 n. 6 lehren, ein solches Gelübde verpflichte nicht unter schwerer Sünde. Da sie von der Verpflichtung unter läßlicher Sünde nichts sagen, hat man daraus geschlossen, beide Autoren nähmen dieselbe als selbstverständlich an.

und Freiheit mich verpflichten kann. Wie ein motus secundo primus eines Gesetzgebers nicht Gesetz sein und Gesetzeskraft haben kann, ebensowenig verpflichtet ein solches Gelübde. Durch ein Gelübde verfügt der Mensch über seine Handlungen, was nur dann in der richtigen Weise geschieht, wenn er auch vollständig Herr seiner Handlung ist. In einem motus secundo primus, dem immerhin eine sehr mangelhafte Erkenntnis zugrunde liegt, kann der Mensch aber kaum Herr und umsoweniger vollständig Herr seiner Acte genannt werden.[1]) Ein Gelübde, das durch einen motus secundo primus, d. h. in einer unvollkommenen Erkenntnis abgelegt ist, kann daher auch nicht unter läßlicher Sünde verpflichten. Ein solches Gelübde wäre überdies ein „thörichtes Versprechen", das nach den Worten des heiligen Geistes Gott nicht gefällt und darum sündhaft ist.[2]) Gewöhnlich dürfte diese Sünde nur eine läßliche sein; legte jemand aber in einer semiplena deliberatio ein Gelübde ab, das sehr wichtig und mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, etwa ewige Keuschheit, so begienge der Vovent ob des großen Leichtsinnes in einer so wichtigen Angelegenheit eine schwere Sünde.[3]) Diese Ansicht wird noch durch alles gestützt, wodurch oben nachgewiesen wurde, daß eine Erkenntnis, wie sie an und für sich zu einem actus humanus hinreicht, nicht genügt, sich durch ein Gelübde giltig binden zu können.

Darnach ist die Frage zu beantworten, ob ein Gelübde verpflichtende Kraft habe, das im Zorn, in einer augenblicklichen Aufregung, aus Gewohnheit u. s. w. gemacht wurde. Inbezug auf die einzelnen Fälle gilt das Wort des hl. Thomas, circa particularia non est scientia; dieselben müssen vielmehr dem weisen Ermessen eines verständigen und umsichtigen Mannes unterbreitet werden.[4]) Derselbe hat nur zu untersuchen, ob die plötzliche Erregung, der Zorn u. s. w. den Voventen im einzelnen Falle verhindert hat, mit der nicht bloß zu einem actus humanus, sondern zu diesem wichtigen Act der Gottesverehrung nothwendigen Ueberlegung vorzugehen. Hat er diese Thatsache entschieden, so ist nach der Rechtsfrage das Gelübde für giltig oder ungiltig zu erklären, je nachdem die nöthige deliberatio vorhanden war oder nicht.[5]) Hat die Aufwallung des Zornes nicht verhindert, daß einer alles erwogen hat, was bei der Ablegung des Gelübdes zu erwägen war, so ist ein solches Gelübde giltig; war sich jedoch der Jähzornige, wenn auch der Gebrauch der Vernunft nicht ganz gestört war, in seiner Erregung nicht recht bewußt, was er that, so konnte er keinen Act setzen, der ihm eine Verpflichtung auferlegte. Das Gleiche ist von allen derartigen Fällen zu sagen.

Wird ein Gelübde in Aufregung und nicht mit der nöthigen Ruhe abgelegt, so begegnet der Beichtvater bei solchen Voventen häufig

---

[1]) Suarez lib. 1 cap. 6, Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 1 n. 7 sq. — [2]) Displicet ei infidelis et stulta promissio. Eccles. 5, 3. — [3]) Sanchez l. c. n. 9. — [4]) Suarez lib. 1 cap. 9 n. 13. — [5]) Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 1, S. Alphons. n. 196, Ballerini — Palmieri II p. 450.

einer gewissen Reue, die sich ihrer bemächtigt, sobald sie wieder zur Ruhe gelangt sind. Ist diese Reue über das abgelegte Versprechen schon ein hinreichender Beweis dafür, dass es an der erforderlichen Ueberlegung gefehlt, und dass das Gelübde somit ungiltig ist? Es dürfte am Besten sein, weder jenen beizupflichten, die jenen Beweis darin finden, noch auch jenen, welche ihn bestreiten. Die Reue über ein gemachtes Gelübde kann einen doppelten Ursprung haben, nämlich entweder in der Unbeständigkeit des Willens oder im Mangel an der nöthigen Ueberlegung. Ist Unbeständigkeit des Willens die Quelle der Reue, so wollte der Gelobende wirklich ein Gelübde ablegen und ist somit auch durch dasselbe gebunden. Entspringt hingegen die Reue über das Gelübde der zweiten Quelle, so ergibt sich daraus nach allem, was bisher gesagt wurde, die Ungiltigkeit eines solchen Versprechens.[1])

Die zur Giltigkeit eines Gelübdes geforderte Ueberlegung fehlt auch bei Betrunkenen. Wie wäre aber der Act eines Betrunkenen zu beurtheilen, der voraussieht, dass er, falls er sich betrinkt, zu einem Gelöbnis veranlasst werde, und sich dann trotzdem leichtsinnig durch geistige Getränke des Gebrauchs der Vernunft beraubt? Gelübde, welche auf diese Weise gemacht werden, scheinen giltig zu sein, da die Erkenntnis, wenn auch nicht actuell, so doch virtuell vorhanden ist und diese Acte zwar nicht direct, aber doch indirect oder in causa gewollt sind. Es kann unter Umständen eine virtuelle Erkenntnis genügen. Ein Novize hatte alle Umstände der Ordensgelübde genau erwogen und sich im Bewusstsein aller Opfer entschlossen, Profess abzulegen. Ein glänzendes Fest wurde in der Kirche gefeiert. Ganz berauscht von aller Pracht des Gottesdienstes und dem herrlichen Schmuck des Tempels tritt er an den Altar, liest die Gelübdeformel und ist sich gar nicht dessen bewusst, was er thut. Obschon die Ueberlegung hier keine actuelle gewesen, sind die Gelübde des jungen Ordensmannes ebenso ohne Zweifel giltig, wie der Priester auch dann wirklich consecriert, wenn er während der heiligen Wandlung in beträchtlichem Maße zerstreut ist. Nur in dem Falle wären die Gelübde des Novizen ungiltig, wenn er in jenem Augenblick nicht fähig wäre, einen actus humanus zu setzen.[2])

Ganz anders aber verhält es sich mit den Gelübden eines Betrunkenen. Da dieselben nur in causa, nicht in se gewollt, sind, müssen wir sie mit dem hl. Alfons,[3]) Laymann[4]) und Sanchez[5]) für ungiltig halten. Weiß jemand, dass er im Zustand der Trunkenheit seinen Nachbar erschießen wird, so ist er, falls er berauscht diese That wirklich ausführt, ein Mörder im wahren Sinne des Wortes,

---

[1]) Sanchez l. c. cap. 1 n. 10, S. Alphons. n. 196, Salmant. tract. 17 cap. 1 n. 11, Baller.-Palmieri II p.' 450. Vglch. Sanchez, de matrim. lib. 1 disp. 8 n. 8. — [2]) Sanchez, in Decal. lib. 4 cap. 1 n. 6. — [3]) n. 196. — [4]) Theol. mor. lib. 4 tr. 4 cap. 1 n. 4; vglch. Sanchez, de matrim. lib. 1 disp. 8 n. 20, Suarez lib. 1 cap. 10. — [5]) In Decal. lib. 4 cap. 1 n. 6.

da die Tödtung eine freiwillige war, wenn auch nicht direct, sondern nur indirect oder in causa. Zur Giltigkeit des Gelübdes aber genügt es keineswegs, dass dieser Act nur indirect oder in causa freiwillig ist; es muss vielmehr der unmittelbare Wille vorhanden sein, sich zu verpflichten, wenngleich derselbe nicht mehr actuell ist, sondern nur virtuell. Ein directer, wenn auch nur virtueller Willensact, ein Gelübde abzulegen, ist aber unbedingt zur Giltigkeit des Gelübdes nothwendig.

II. Die Ueberlegung und mit ihr die Freiheit, wie sie zur Giltigkeit des Gelübdes nothwendig ist, kann durch verschiedene Hindernisse beeinträchtigt werden, nämlich durch Furcht, Unwissenheit und Irrthum. Es ist nun zu untersuchen, welchen Einfluss diese drei Hindernisse auf die Giltigkeit des Gelübdes haben.

1. Die Furcht schmälert immer die Freiheit des Willens; denn wer aus Furcht etwas will, will es zwar, aber er wollte es nicht, wenn ihn nicht der Gedanke, durch jenen Act eine Gefahr oder ein Uebel von sich oder den Seinen abwenden zu können, dazu antriebe. Verträgt sich eine solche Schmälerung der Freiheit mit der Giltigkeit des Gelübdes? Wenn in einem einzelnen Fall, der jedoch höchst selten sein wird, die Furcht so groß ist, dass sie dem Menschen die Besinnung raubt, so sind alle Handlungen desselben in diesem Zustand keine menschlichen (actus humani), und demnach hat auch ein Gelübde, das unter dem Druck solcher Furcht abgelegt wird, keine Giltigkeit.[1]) Bleibt die Angst des Gemüthes aber innerhalb der gewöhnlichen Grenzen, so ist die Frage über den Einfluss derselben auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Gelübde nicht so einfach und hat bei den Moralisten die verschiedensten Lösungen gefunden. Beginnen wir damit, worin alle übereinstimmen.

2. Ein Familienvater wanderte aus nach Amerika. Nachdem die ersten drei Tage der Seereise glücklich vorüber waren, entsteht ein fürchterlicher Sturm. Alles auf dem Schiffe, selbst die Matrosen, die noch nie ein solches Unwetter erlebt, sind in größter Angst und glauben, jeden Augenblick eine Beute der Wellen zu werden. In der Furcht vor dem Tode gelobt der geängstigte und um seine Familie besorgte Vater eine Wallfahrt, falls er glücklich zu den Seinen zurückkehren werde. Nach der allgemeinen Ansicht der Theologen ist dies Gelübde giltig, wie überhaupt alle, zu denen Furcht vor einer nothwendig wirkenden Ursache, Sturm, Gewitter, Brand, Krankheit u. s. w. — metus intrinsecus — die Veranlassung geben. In diesen Fällen handelt eben der Vovent, wäre die Furcht auch sehr groß, mit Ueberlegung und Freiheit; um der Gefahr, welcher er ausgesetzt ist, zu entgehen, wählt er das Gelübde als das beste Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Würde er auch unter anderen Umständen Gott nicht auf diese Weise geehrt haben, so thut er es jedoch hic et nunc und ist

[1]) Sanchez l. c. n. 13, Laymann l. c. n. 3.

zu diesem Act von niemandem gedrängt worden: sein Gelübde ist daher giltig und muss erfüllt werden.[1])

3. Das nämliche gilt ohne Zweifel, wenn der Gelobende zwar unter dem Drucke der Furcht handelt, ohne dass jedoch die freie Ursache derselben den Zweck verfolgt hätte, ein Gelübde zu erpressen. Wenn ein in gerechter oder ungerechter Weise zum Tode Verurtheilter aus Furcht vor dem entehrenden Tode das Gelübde macht, in einen Orden einzutreten, falls ihm die Todesstrafe erlassen werde, so ist dessen Gelübde giltig. Auch dieser Unglückliche handelt mit Ueberlegung und Freiheit; von Seiten des Voventen ist demnach alles vorhanden, was zur Giltigkeit seines Versprechens erforderlich ist, und da auch kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, Gott werde an diesem Gelübde keinen Gefallen finden, so können wir an der Giltigkeit desselben nicht zweifeln.[2]) Aber selbst in dem Falle, dass die im Voventen die Furcht hervorrufende freie Ursache die Absicht gehabt hätte, zu einem Gelübde zu drängen, wäre dasselbe sicher giltig, wenn der Vovent von dieser Absicht keine Kenntnis gehabt hätte. Auch in diesem Fall nämlich hätte der Gelobende das Gelübde als das wirksamste Mittel betrachtet, sich aus einer Gefahr zu erretten, und freiwillig dieses Mittel gewählt.[3])

4. Es ist nun noch die Frage zu beantworten, welchen Einfluss die Furcht auf das Gelübde hat, wenn dieselbe dem Voventen, dem diese Absicht bekannt ist, zu dem Zweck eingejagt wird, damit er gelobe. Das Uebel, welches Gegenstand der Furcht ist, kann entweder mit Recht oder mit Unrecht angedroht werden. Ein Vater will hartnäckig, dass sein Sohn Priester werde. Da der Sohn sich nicht zu diesem Berufe entschließen will, eröffnet ihm der Vater: „entweder studierst du nun Theologie oder du verlässest sofort mein Haus und erhältst keinen Pfennig mehr zum Studium. Willst du aber mein Sohn bleiben, so lege sofort das Gelübde ab, dass du dich Gott im Priesterthum weihen willst.“ Aus Furcht, der Vater werde seine Drohung ausführen, macht der Sohn das verlangte Gelübde. Ist dasselbe giltig oder ungiltig? Schon vom Standpunkt des Naturrechtes muss es als *ungiltig* betrachtet werden.[4]) Freilich handelt der Vovent mit Ueberlegung und Freiheit, und es steht von dieser Seite der Giltigkeit des Gelübdes kein Hindernis im Weg; aber es ist doch unglaublich, dass Gott ein solches Gelübde annehme. Damit ein Versprechen verpflichtend sei, ist auch erfordert, dass dasselbe von

---

[1]) Suarez lib. 1 cap. 7 n. 3 sqq., Sanchez l. c. cap. 3 n. 4, S. Alphons. n. 197. — [2]) Suarez l. c. n. 8, Sanchez l. c. n. 4 sq., S. Alphons. l. c., Lessius de just. et jure lib. 2 cap. 40 n. 16; vglch. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 12 n. 12 sqq. — [3]) Valentia 2. 2 disp. 6 q. 6 p. 4, Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 3 n. 6, Suarez l. c. — [4]) S. Bonaventura in 3 dist. 39 a. 3. q. 2, Busenbaum, de voto n. 5, Soto de just. et jure lib. 7 q. 2 a. 1; vglch. Suarez l. c. n. 9 sqq., Sanchez in Decal. l. c. n. 8, Lessius l. c. n. 17, Laymann lib. 3 tr. 4 cap. 6 n. 3, Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 14 n. 1.

Seiten des Promissars angenommen werde. Gott acceptiert ohne Zweifel alle Gelübde als Acte seiner höchsten Verehrung, wenn denselben nichts anhaftet, was seinen Eigenschaften widerspricht. Wer diesen Widerspruch hier findet, dürfte nicht fehl gehen. Ferner verlangt das Naturrecht, dass das verletzte Recht eines anderen wieder vollkommen hergestellt werde; es ist demnach der Vater verpflichtet, das dem Sohne zugefügte Unrecht wieder gut zu machen und ihm das Recht, über den Beruf nach dem Willen Gottes zu entscheiden, ungeschmälert zu lassen. Diese naturrechtliche Pflicht der Restitution wäre dem Vater unmöglich, wenn nicht das Gelübde nach dem Naturrecht ungiltig wäre. Man sage nicht, solche Gelübde seien durch das canonische Recht ungiltig erklärt. Wenn das nothwendig wäre, so wäre die Erfüllung eines Naturgesetzes abhängig gemacht vom positiven Recht, und solange letzteres nicht bestanden, wäre der Mensch in die Unmöglichkeit versetzt gewesen, das Naturgesetz zu erfüllen. Auch müssen wir folgendes wohl beachten. Wird jemand durch Furcht dazu gedrängt, einem Menschen etwas zu versprechen, so wird der Promissar, falls er von diesem Zwang weiß und ein edel denkender, nicht selbstsüchtiger Mensch ist, dieses Versprechen nicht annehmen, wodurch dasselbe dann ohne verpflichtende Kraft bleibt. Da wir einen Menschen, der seinen Nächsten durch ein solches Versprechen gebunden erachtet wissen wollte, als unedel und selbstsüchtig verachten würden, dürfen wir nicht glauben, dass Gott, dem Herrn des Himmels und der Erde, der auch ohne jede Verehrung von Seiten der Menschen unendlich glückselig ist, ein solcher Act der Verehrung, auch wenn er, wie die Gegner betonen,[1]) überlegt und frei ist, genehm sein könne. Suarez[2]) meint freilich, der ungerechte Zwang in einem solchen Gelübde verhindere nicht, dass Gott es annehme; denn einmal mache sich ja derjenige, welcher von Furcht getrieben stiehlt, auch einer Sünde schuldig; wenn Gott demnach durch eine solche Handlung beleidigt werde, so könne er auch durch ein derartiges Gelübde geehrt werden. Man vergisst in dieser Erwägung, dass eine Beleidigung Gottes, wenn sie freiwillig ist, eine Sünde sein muss; es kann nicht von Gott abhängen, eine unerlaubte Handlung, die freiwillig ist, als Beleidigung zu acceptieren oder nicht; sie ist vielmehr objectiv und subjectiv eine Beleidigung Gottes, dessen unendliche Heiligkeit und Gerechtigkeit nicht zulässt, dass er dieselbe nicht verabscheue und bestrafe. Zum Wesen des Versprechens, nicht aber zum Wesen der Beleidigung gehört die Annahme desselben von Seiten des Promissars, und, wie soeben gesagt wurde, wird Gott ein Gelübde, das ungerechterweise durch Furcht erpresst wurde, nicht annehmen. Auch lässt sich hier nicht sagen, wie Suarez[3]) es bei einer anderen Gelegenheit thut, Gott treibe den Menschen auch aus Furcht zu seiner Verehrung und zu seinem Dienste an. Das ist allerdings wahr, und das Concil

[1]) Suarez l. c. n. 18, Sanchez in Decal. l. c. n. 9. — [2]) l. c. — [3]) l. c. n. 5.

von Trient belehrt uns darüber.[1]) Es kann auch zugestanden werden, Gott könne unter gewissen Umständen durch Furcht einen Menschen zu einem besonderen Act der Gottesverehrung drängen, und es wurden deshalb auch andere Gelübde, welche durch Furcht veranlasst sind, für giltig erklärt. Gott lässt zwar zu, dass jemand ungerechterweise zu einem Gelübde gedrängt werde, wie er auch andere Ungerechtigkeiten zulässt, aber diese Ungerechtigkeit kann für ihn kein Mittel sein, einen Menschen zu dem Act eines Gelübdes zu führen. Will Gott aus weisen Absichten durch ein Gelübde verherrlicht werden, dann hat er in seiner unendlichen Weisheit und Macht unzählige Mittel und Wege, um dies Ziel zu erreichen, ohne ein Versprechen annehmen zu müssen, dessen Quelle die Ungerechtigkeit ist.

Bis jetzt wurde immer vorausgesetzt, dass die Furcht, aus welcher der Vovent handelte, einen besonnenen Mann oder wenigstens die individuelle Person zu einer Handlung zu bestimmen geeignet war: es wurde, wie die Moralisten sagen, von metus absolute oder relative gravis gesprochen. Ist der gefürchtete Nachtheil unbedeutend, die Furcht demnach levis, so haben Gelübde, die wirklich durch diese Furcht verursacht sind, gleichfalls keine Giltigkeit vor Gott. Die oben angeführten Gründe beweisen, dass Gott ein Gelübde, welches auf ungerechte Weise erpresst worden ist, nicht annehmen kann. Ob die Furcht groß oder nur unbedeutend war, kommt dabei nicht in Betracht, wenn sie nur wirklich die Ursache war, die den Voventen zum Gelübde bestimmt hat.[2]) Darum finden wir vielfach die Lehre verbreitet, dass auch die Furcht des Untergebenen vor seinem Oberen (metus reverentialis), auch wenn keine Uebel angedroht werden, die Gelübde ungiltig macht. Darnach ist ein Subdiacon, der unter dem Einfluss solcher Furcht die heilige Weihe empfangen, weder zur Keuschheit noch zum Breviergebet verpflichtet.[3]) Dass das canonische Recht solche Gelübde für giltig erklärt, beweist nicht, dass dieselben giltig sind; in foro externo kann eine unbedeutende Furcht nicht als Ursache eines Actes angenommen werden, während in foro conscientiae dem Voventen auf das Wort geglaubt werden muss, wenn er erklärt, er habe nur aus Furcht gehandelt.

Bemerkt sei noch, dass das Gelübde nicht etwa deshalb ungiltig ist, weil der Vovent dasselbe nur in Worten abgelegt, ohne den Willen gehabt zu haben, ein eigentliches Gelübde zu machen; in diesem Falle wäre dasselbe ja aus einem ganz anderen Grunde ungiltig. Obschon der Vovent sich verpflichten wollte, ist dessen Act Gott doch nicht genehm

---

[1]) Sess. 6 cap. 6 und sess. 14 de poenitentia cap. 4. — [2]) Busenbaum l. c.; vglch. Sanchez in Decal. l. c. n. 23, Lessius de just. et jure l. c. n. 17, S. Alphons. l. c., Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 17 n. 2, wo viele Autoren citiert werden, welche die Ansicht vertreten, dass die aus derartiger Furcht eingegangene Ehe ungiltig ist; wenn dieses aber von der Ehe behauptet werden kann, dann gilt es wenigstens ebenso von dem Gelübde. — [3]) Vglch. Less. l c. n. 17.

und deshalb kein Gelübde.[1]) Hätte jedoch der Gelobende, nachdem die Furcht beseitigt war, in dem erwähnten Falle etwa nach dem Tode des Vaters, aus ganz freien Stücken sein Versprechen Priester zu werden, erneuert, so hätte er nunmehr einen Act der Gottesverehrung gesetzt, der, weil nicht mehr ungerechterweise erpresst, von Gott angenommen werden kann.[2]) Jedoch ist das Gelübde auch dann noch ungiltig, wenn der Vovent im Glauben, sein früheres Gelübde sei giltig, und nur deshalb dasselbe erneuert; denn das Unrecht, welches ihm zugefügt ward, dauert alsdann noch fort, und er setzt diesen Act nur, weil ihm Unrecht geschehen, und würde ihn nicht setzen, falls er nicht durch ungerechte Furcht dazu gedrängt worden wäre.

5. Wird das gefürchtete Uebel mit Recht angedroht, so muss über die Giltigkeit des Gelübdes ganz anders geurtheilt werden. In einem vereinzelten Falle könnte auch hier die Furcht so groß sein, dass sie ganz die Besinnung raubt, und dann wäre das Gelübde allerdings ungiltig, weil die nöthige Ueberlegung fehlt. Aber in allen anderen Fällen sind derartige Gelübde giltig. Ein Beispiel möge diese Behauptung erklären. Eine Ehegattin hat durch Ehebruch die eheliche Treue verletzt; ihr Mann droht, sie vor Gericht zu stellen, wenn sie nicht gelobe, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Aus Furcht, der Mann werde diese Drohung ausführen, macht die Ehebrecherin das verlangte Gelübde. Ist dasselbe giltig? Vor allem geschieht der Frau kein Unrecht, da der Gatte das Recht hat, gegen eine solche Gattin den Urtheilspruch des Richters anzurufen. Würde er ihr drohen, sie zu erschießen, wenn sie nicht das genannte Gelübde mache, so wäre dasselbe allerdings ungiltig, da der Mann nicht das Recht hat, seine Frau zu tödten. Aber da er nur die öffentliche Autorität gegen sie anrufen will, erleidet sie nicht das geringste Unrecht. Obschon daher der Annahme dieses Versprechens von Seiten Gottes nicht das gleiche Hindernis im Wege steht wie bei Gelübden, die ungerechterweise erpresst sind, so halten einzelne Lehrer dasselbe doch für ungiltig.[3]) Unseres Erachtens ist es giltig, sei es dass die Furcht privata auctoritate oder vom Richter und demnach publica auctoritate eingeflößt ist. Wenn wir die Sache näher untersuchen, so finden wir, dass in unserem Falle der Gatte gar nicht Ursache der Furcht ist; dieselbe ist vielmehr in der Sünde der Ehebrecherin zu suchen. Es liegt demnach unser Fall ähnlich wie jener, in dem die Furcht als Gelegenheit benützt wird, jemanden zu einem Gelübde zu bewegen, damit er sich so von dem hereinbrechenden Unglück befreie.[4]) Der Mann ertappt die Frau auf frischer That, und ohne jede Drohung ist die Ehebrecherin in Furcht wegen des Vergehens, dessen sie sich

[1]) Sanchez in Decal. l. c. cap. 3 n. 13; vglch. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 12 n. 18. — [2]) Sanchez in Decal. l. c. und de matrim. lib. 4 disp. 18 n. 4 sqq. — [3]) Vglch. Sanchez in Decal. l. c. n. 20, Lessius l. c. n. 15, Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 13. — [4]) Less. l. c. n. 16.

eben schuldig gemacht. Also nicht der Gatte verursacht die Furcht, sondern der Ehebruch selbst, also die eigene Handlung derjenigen, welche fürchtet; wir haben demnach hier, um in den Ausdrücken der Schule zu reden, nicht metus extrinsecus, der allein das Gelübde unter gewissen Umständen ungiltig machen kann, sondern metus intrinsecus.[1]) Das Gelübde ist für die Ehebrecherin nur ein Mittel, das drohende Uebel fernzuhalten, dessen Ursache in ihr selbst, nämlich in ihrer Sünde zu suchen ist. Es wurde aber oben nachgewiesen, dass metus intrinsecus auf die Giltigkeit der Gelübde keinen Einfluss hat.[2])

III. Die erforderliche Ueberlegung kann ferner ganz aufgehoben werden oder doch mangelhaft sein, wenn der Vovent sich in Unwissenheit befindet über das Gelübde oder im Irrthum ist über den Gegenstand desselben. Es hat Moralisten gegeben, die jedes durch Irrthum verursachte Gelübde, mochte derselbe sein, wie er wollte, als ungiltig betrachteten; sie verlangten, dass dasselbe wie jedes Versprechen vollkommen Object des Willensactes sei; mit andern Worten, dieser Act soll nach ihnen „voluntarius simpliciter sine admixtione involuntarii" sein, was er nicht sein kann, sobald der Vovent in einem Irrthum befangen ist.[3]) Diesen diametral entgegengesetzt sind jene, welche alle derartige Gelübde für giltig erklären; sie stützen sich darauf, dass Irrthum in geistlichen Dingen dem Menschen nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereicht.[4]) Es wird sich zeigen, dass weder die eine noch die andere Ansicht richtig ist.

1. Wer das Wesen des Gelübdes nie gekannt hat und auch im Augenblick, da er das Gelübde ablegt, sich in Unwissenheit darüber befindet, legt kein Gelübde ab, auch wenn er Worte aussprechen würde, die ihrem materiellen Werte nach mit einem Gelübde gleichbedeutend wären.[5]) Wer demnach nicht weiß, dass ein Gelübde unter Sünde verpflichtet, dass es ein Gott gemachtes Versprechen ist u. s. w., kann sich durch ein Gelübde nicht binden. Wollte jedoch ein solcher Mensch, nachdem er zur vollkommenen Reife gelangt, in seiner

---

[1]) Metus ab intrinseco dicitur, si causa, unde timor oritur, ab ipso homine timente sumitur. Lehmkuhl I n. 24. „Die Furcht kann entstehen durch Androhung eines Uebels von Seiten einer Person, oder durch Einwirkung einer nothwendigen Causalität, oder auch durch die infolge eigener Gebrechlichkeit drohenden Uebel." Pruner, Lehrbuch der katholischen Moraltheologie 2. Aufl., S. 31. — [2]) Sanchez in Decal. l. c. n. 21, S. Alphons. l. c., Less. l. c. n 15: is qui votum proponit, potius aufert quam infert metum, ostendens viam evadendi mali. Vglch. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 13 n. 3. — Ueber die ganze Frage vergleiche Suarez lib 1 cap. 7 sq., Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 3 und de matrim. lib. 4, Lessius l. c. cap. 40 dub. 3 und cap. 17 dub. 6, S. Alphons. n. 197 — [3]) Molina de just. et jure tom. 3 disp. 267 und tom. 1 disp. 209, S Thom. 1. 2. q. 6 a 1: Hoc autem importat nomen voluntarii, quod motus et actus sit a propria inclinatione; et inde est, quod voluntarium dicitur esse . . . non solum cujus principium est intra, sed cum additione scientiae. — [4]) Vglch. Suarez lib. 1 cap. 11 n. 3. — [5]) Suarez l. c. n. 6. Voluntas non terminatur in incognitum. Nihil volitum quin praecognitum (Aristotel. 3 de anima c. 39); Less. l. c. n. 12.

theoretischen Unwissenheit thun, was er seine Mitmenschen thun sieht, so wäre sein Gelübde giltig; denn alsdann ist er praktisch nicht mehr unwissend, sondern handelt nach der praktischen Erkenntnis, die er aus dem Beispiel anderer schöpft.[1]) Die Ausdrücke „geloben", „Gelübde ablegen", „Gott versprechen" werden von ungebildeten Menschen oft ausgesprochen, ohne dass an ein eigentliches Gelübde gedacht werden kann. „Ich verspreche Gott, dass ich die Wahrheit gesagt habe", „ich gelobe meinen Feinden, dass ich Rache nehmen werde an ihnen." Wer so spricht, kennt nicht die Bedeutung seiner Worte; er will seine Wahrheitsliebe betheuern oder seinen festen Vorsatz aussprechen, etwas zu thun, und gebraucht zu diesem Zwecke Worte, die an sich einen andern Sinn haben. Es liegt auf der Hand, dass solche Acte keine Gelübde sein können.

Oft ist der Vovent über das Wesen des Gelübdes vollkommen unterrichtet; im Augenblick, wo er ein Gelübde ablegt, ist ihm diese Kenntnis aber nicht bewusst gegenwärtig. Zur Giltigkeit des Gelübdes ist letzteres aber keineswegs erforderlich. Denkt der Vovent auch nicht in ipso actu vovendi an die Verpflichtung, die er übernimmt, so ist das Gelübde dennoch giltig, da, wie in jedem Contract, eine derartige Erkenntnis der Verpflichtung genügt. Wer mehr verlangen wollte, würde unzählige Acte des socialen Lebens ungiltig erklären müssen und den socialen Verkehr der Menschen vollständig unsicher machen.[2])

2. Kommen wir nun zum Irrthum über den Gegenstand des Gelübdes. Der Vovent kann in Irrthum sein über die Substanz des Objectes, über verschiedene Umstände des Objectes und endlich über das Motiv oder den Zweck, behufs dessen ein Gelübde abgelegt wird. Diese Fälle sind einzeln zu untersuchen.

a) Bezieht sich der Irrthum auf die Substanz des Objectes, so ist das Gelübde ungiltig.[3]) Diese Behauptung ist selbstverständlich, wenn das Versprochene, falls es richtig erkannt würde, nicht mehr Gegenstand eines Gelübdes sein kann. Wäre der Irrthum aber auch nicht so groß, so muss ein solches Gelübde doch als ungiltig angesehen werden. Nur was der Verstand erkannt hat, kann Object eines Willensactes sein, nach dem allgemeinen Grundsatz „nihil volitum quin praecognitum" und „ignoti nulla cupido." Zu einem Object, das sich der Hauptsache nach dem Verstande entzieht, kann sich demnach der Wille nicht verpflichten. Wer z. B. versprechen würde, eine Wallfahrt zu einem Gnadenorte zu machen in der festen Meinung,

[1]) Suarez l. c., Reuter th. mor. p. 2 n. 328, Lehmkuhl I n. 430. 2. Vgl. die Erklärung, welche wir diesem Grundsatz gegeben haben in dieser Zeitschrift 1892, Seite 466. — [2]) Reuter l. c., Lehmkuhl l. c. 3. — [3]) Suarez lib. 1 cap. 11 n 8 sq., Sanchez in Decal. lib 4 cap. 2 n. 6 sqq., Lessius lib. 2 cap. 40 n. 11, S. Alphons. n. 198, Laymann lib. 4 tr. 4 n. 5, Wirthmüller, die mor. Tug. der Rel., S. 560, Lehmkuhl I n. 431, Baller—Palm. II p. 452.

derselbe sei seiner Heimat ganz nahe, während er in einem fremden Lande liegt, dessen Gelübde wäre ungiltig. Dasselbe gilt von dem Gelübde, nach Jerusalem zu pilgern, wenn der Vovent glaubt, diese Wallfahrt könne ganz zu Fuß gemacht werden. Nur in einem Falle wären alle diese Gelübde giltig, wenn nämlich der Vovent im Augenblicke, da er das Gelübde macht, sich zu dem Gegenstand des Versprechens so hingezogen fühlt, dass er denselben absolut will, so dass er das Gelübde abgelegt hätte, auch wenn er alle Schwierigkeiten, die er jetzt erkennt, eingesehen hätte.[1]) Im Zweifel, ob der Vovent wirklich diesen absoluten Willen hatte, sich unter allen Umständen zu binden, bleibt er frei, da der Irrthum sicher, jener absolute Wille aber zweifelhaft ist.

b) Der Irrthum kann sich ferner beziehen auf die Umstände des Objectes. Sind dieselben so wichtig, dass der Vovent, hätte er Kenntnis davon gehabt, das Gelübde nicht abgelegt hätte, so sind dieselben moralisch zum Wesen des Objectes zu rechnen. Deren Unkenntnis macht folglich die Gelübde ungiltig.[2]) Sanchez[3]) will hier zwei Acte wohl unterschieden wissen, nämlich: „ich gelobte dies unter der Bedingung, dass es wirklich so ist, wie ich es beim Geloben erkannte“ und „ich hätte dies nicht gelobt, wenn ich die Schwierigkeiten, die Umstände des gelobten Gegenstandes gekannt hätte.“ Sanchez meint, der letzte Act sei kein Anzeichen, dass der Vovent das Object des Gelübdes nicht gewollt habe, und daher könne aus demselben die Ungiltigkeit des Gelübdes nicht abgeleitet werden; sobald man auf das: „wenn ich es gewusst hätte“ hören wollte, müssten die meisten Verträge ungiltig erklärt werden. Jener Unterschied scheint aber nur in Worten zu bestehen. Jeder gelobt nur so, wie er erkennt, da etwas nur in soweit Gegenstand unseres Willens sein kann, als es Gegenstand unseres Verstandes ist. Wenn demnach der Vovent etwas nicht absolut versprechen will, mögen auch noch so große ihm verborgene Schwierigkeiten damit verknüpft sein, so ist in seinem Willensact, der nur das Erkannte als Object haben kann, virtualiter der Act enthalten: ich will durch diesen Act dies nicht, wenn es anders ist, als ich es erkenne. Stellt sich dann heraus, dass das Object des Gelübdes wirklich anders war, als der Vovent es erkannt hatte, und zwar so, dass er, falls die Schwierigkeiten des Objectes ihm damals bekannt gewesen wären, einen neuen Act nicht gesetzt hätte, der das im anderen Licht Erkannte zum Gegenstand gehabt hätte, so äußert sich jener virtuelle Act in den Worten: „ich

---

[1]) Vasquez 1. 2. q. 7 a. 4 disp. 30 cap. 4 n. 29; vglch. Sanchez de matrim. lib. 1 disp. 65 n. 2 — [2]) S. Thom. 4. dist. 38 q 1 a. 3, Suarez l. c. n. 8 sqq., Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 2 n. 6 sqq, Lessius lib. 2 cap. 40 n. 11, Laymann l. c., S. Alphons. n. 198, Lehmkuhl 1 n. 431. — [3]) l. c. n. 6, Valentia 2. 2. disp. 6 q. 6 p. 4 und disp. 5 q. 2 p. 4. Vasquez 1. 2. q. 7 a. 4 disp. 30 c. 4 n. 24 sq.

hätte dies nicht gelobt, wenn ich die Schwierigkeiten des versprochenen Gegenstandes erkannt hätte."

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, dass ein Unterschied zwischen ignorantia negativa und error positivus hier nicht zu machen ist:[1]) wer glaubt, das Kloster zu Monte Cassino sei ein Dominicaner-Kloster, während Söhne des hl. Benedict daselbst leben, ist nicht verpflichtet, dort einzutreten, wenn er in diesem positiven Irrthum ein derartiges Gelübde abgelegt hätte. Aber auch wer einen wichtigen Umstand eines gemachten Versprechens nicht kennt (ignorantia negativa) ist zu demselben nicht verpflichtet, falls er nicht trotz der nunmehr erkannten Schwierigkeit bei seinem Gelübde verbleiben will z. B. wer nicht weiß (ign. neg), dass mit dem Gelübde der Jungfräulichkeit die Ehe unvereinbar ist. Sanchez meint freilich, die ignorantia negativa mache das Gelübde nicht ungiltig, da es ein actus absolute voluntarius sei.[2]) Das in ignorantia negativa abgelegte Gelübde ist allerdings ein actus voluntarius, aber er hat das Gelobte nur insoweit zum Object, als dasselbe erkannt ist; in Bezug auf das, was nicht erkannt ist, kann dies Gelübde kein actus voluntarius sein.[3]) Suarez gibt dies zu, besonders wenn der Vovent absichtlich in der Unwissenheit erhalten wird, damit er nicht zögere, zu geloben. Freilich will er dies dann gleich auf den Fall beschränkt wissen, dass der Gelobende ausdrücklich den Willen habe, nicht zu geloben, wenn das Object anders ist als er es jetzt erkannt.[4]) Dieser ausdrückliche Act scheint jedoch nicht nothwendig zu sein. Da der Wille nur das wollen kann, was der Verstand eingesehen hat, so ist in jedem Willensact virtualiter jene Bedingung enthalten, die Suarez verlangt. Ein Bauer gelobt eine Wallfahrt nach Jerusalem, weiß aber nicht und denkt gar nicht daran, dass mit derselben eine Seereise verbunden ist. Der Vovent hat die Wallfahrt als Landreise gelobt, da er an die Möglichkeit einer Seereise gar nicht dachte; als Seereise konnte er sie also nicht versprechen. Da sie aber in der That nicht als bloße Landreise gemacht werden kann, hat der Vovent die Wallfahrt in seiner ignorantia negativa überhaupt nicht gelobt, d. h. sein Gelübde ist ungiltig. Wir halten demnach, ob error positivus oder ignorantia negativa vorliegt, an dem allgemeinen Kriterium fest, das oben

---

[1]) Sanchez l. c. n. 10 sq. — [2]) Sanchez l. c. n. 10: Ex eo quod his difficultatibus cognitis non voveret, recte colligitur id votum non emittendum nec fore voluntarium iis cognitis; at postquam absolute et absque aliqua conditione vovit nec ad vovendum ductus est ex earum difficultatum ignorantia, votum est absolute voluntarium — [3]) Sanchez l. c. n. 15. — [4]) Suarez lib. 1 cap. 12 n. 8: Et hunc etiam involuntarii modum aliqui putarunt sufficere, ut valor voti impediatur, maxime quando talis conditio callide occultatur, ne voventem retardet. n. 10: Nisi talis homo dum vovet, per expressam voluntatem limitet suam intentionem ad objectum sibi propositum ut sic, vel expresse addat conditionem: nisi tale votum habuerit plures difficultates, quam sibi proponantur, nam per talem intentionem manifeste fit hujusmodi votum involuntarium.

aufgestellt wurde. Demgemäß ist das Gelübde desjenigen ungiltig, der verspricht in den Orden der Karthäuser oder Cistercienser einzutreten, ohne zu wissen, dass diese Ordensleute nie Fleischspeisen genießen und äußerst streng leben; denn die Abstinenz und das strenge ascetische Leben sind wichtige Umstände, deren Kenntnis von der Ablegung des Gelübdes abgehalten hätte. Darum ist der Vovent nicht verpflichtet, in diesen Orden einzutreten. Ja, er bleibt in diesem Falle vollkommen frei und ist auch nicht verpflichtet, um Aufnahme in einen anderen Orden zu bitten, in dem diese Schwierigkeiten ihm nicht begegnen. Sein Wille intendierte eben nur den einen Orden, dessen strenge Satzungen er nicht kannte, und über die Intention des Willens hinaus geht die Verpflichtung durch das Gelübde nicht. Dieser Fall steht ganz auf gleicher Linie mit folgendem: wenn einer gelobt, dem Petrus ein Almosen zu geben, in der Meinung, derselbe sei arm, später aber von dessen Reichthum Kenntnis erhält, so ist er nicht verpflichtet, dem Petrus ein Almosen zu geben; ebensowenig liegt ihm die Pflicht ob, einem wirklich Armen dasselbe zuzuwenden, es müsste denn gerade sein, dass der Wille, ein Almosen zu geben, der vorherrschende war, der es nur deshalb dem Petrus zuwenden wollte, weil der Vovent ihn für arm hielt.[1])

Es ist klar, dass ein Gelübde, das der Hauptsache nach dem Voventen unbekannt und deshalb ungiltig war, auch nicht in andern dem Gelobenden bekannten Punkten verpflichtend wirken kann. In diesem Falle gilt vielmehr der Rechtsgrundsatz: accessorium sequitur principale, und da hier das principale nicht beobachtet werden muss, so gilt das nämliche vom accessorium. Wer gelobt, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen, im Glauben, die heilige Stadt sei nicht weit von seiner Heimat entfernt, und zugleich verspricht, auf dieser frommen Reise zu fasten, hat, da er nicht zur Wallfahrt verpflichtet ist, auch nicht die Pflicht, zu fasten.

Die Umstände, von denen bis jetzt gesprochen wurde, gehörten zu der Substanz des versprochenen Objectes; wenn dieselben aber nicht in enger Beziehung zu demselben stehen, sondern dem Gegenstand an sich ganz fremd sind, so bewirkt ein Irrthum in denselben nicht die Ungiltigkeit des Versprechens. Du gelobst z. B. am Samstag zu fasten. Am Freitag Abend wirst du von einem Freunde eingeladen zu einem Ausfluge. Hättest du einige Tage vorher von dieser Einladung gewusst, so würdest du das Gelübde nicht abgelegt haben. Trotzdem bleibst du verpflichtet, dein Gelübde zu erfüllen, weil die Einladung deines Freundes zu dem Object deines Gelübdes in keiner Beziehung steht.[2])

Sind die Umstände, über die der Vovent sich im Irrthum befindet, geringfügiger und untergeordneter Natur, so beeinträchtigt

---

[1]) Suarez l. c. n. 12. — [2]) Salmant. de voto cap. 1 n. 156, S. Alphons. n. 198, Lehmkuhl l. c. n. 431.

ein solcher Irrthum nicht die Giltigkeit des Gelübdes.[1]) Wird das voluntarium dieses Actes auch ein wenig verringert, da hier die geringfügige, aber verborgene Schwierigkeit nicht Gegenstand des Willensactes (voluntarium) ist, so genügt dies keineswegs, den ganzen Act umzustoßen, denn: parum pro nihilo reputatur. Wer übrigens geleitet von der Klugheit, ein Gelübde abgelegt hat, würde nicht durch einen geringfügigen Umstand, falls er denselben gekannt, sich haben abhalten lassen, diesen wichtigen Act der Gottesverehrung zu setzen. So müssen wir ja auch in Versprechen, die nicht Gott, sondern Menschen gemacht werden, den Willensact des Versprechenden interpretieren. Bewirkt ein solcher Irrthum auch, dass der Wille das Object nicht in seiner ganzen Ausdehnung erfasst, so würde doch die Kenntnis jenes geringfügigen Umstandes den Willen nicht bewegen, das betreffende Object überhaupt nicht mehr zu wollen. Ob ein Umstand, eine Schwierigkeit als wichtig oder als unbedeutend aufzufassen ist, darf nicht absolut, sondern in Bezug auf den gelobten Gegenstand entschieden werden. Macht jemand ein Gelübde einer Wallfahrt nach einer Gnadenstätte, die er fünf Stunden entfernt glaubt, so ist dies Gelübde ungiltig, wenn der Ort in der That zehn Stunden entfernt ist; gelobt aber einer eine Wallfahrt nach Altötting in festem Glauben, dasselbe sei hundert Stunden entfernt, während es in Wirklichkeit 105 Stunden entfernt ist, so ist das Gelübde giltig. Fünf Stunden sind im Verhältnis zu fünf Stunden etwas Wichtiges, dagegen im Vergleich zu hundert Stunden etwas Unbedeutendes.[2]) Es wird im einzelnen Falle oft nicht leicht sein, zu entscheiden, ob wegen Unkenntnis das Gelübde für ungiltig zu erklären ist, oder nicht; man kann kein besseres Kriterium aufstellen als das Urtheil eines besonnenen Theologen, der die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Umstandes sowie die Absicht des Voventen richtig zu beurtheilen versteht.[3])

c) Der Irrthum kann sich endlich beziehen auf den Grund, der zu einem Gelübde bestimmte. In vollkommenen Gelübden, die nur aus Liebe zu Gott und zur christlichen Tugend gemacht werden, kann ein derartiger Irrthum sich nicht einschleichen. Gelübde hingegen, die aus einem anderen bestimmten Grund abgelegt werden, sind einem Irrthum hinsichtlich des letzteren leicht ausgesetzt. Bezieht sich der Irrthum auf das Hauptmotiv oder den Hauptzweck, so ist um dieses Irrthums willen das Gelübde ungiltig.[4]) Der Sohn gelobt

[1]) Suarez l. c. cap. 11 n. 13, Sanchez l. c. n. 6 sq., S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 453. Lessius erklärt, (l. c. n. 10) diese Gelübde für giltig und fügt hinzu: quamvis sine illo errore non voluisses vovere. Wenn die unbekannten Umstände nur untergeordneter Art sind, wird ein vernünftiger Vovent sich durch dieselben nicht vom Gelübde abhalten lassen. Wir fassen den Gedanken: „wenn ich es gewusst, hätte ich nicht gelobt", mit dem hl. Alphonsus (n. 198) lieber als ein Zeichen auf, dass es sich um für den Voventen wichtige Umstände handelte. — [2]) Sanchez l. c. n. 12, Less. l. c. n. 11. — [3]) Suarez l. c. n. 13, Tamburini, Explic. Decal. lib. 3 cap. 13 n. 8. — [4]) Suarez l. c. n. 14, Sanchez l. c. n. 45, Lessius l. c. n. 11, S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 452, Wirtmüller a. a. O. S. 560.

eine Wallfahrt, um die Genesung seines Vaters, den er krank glaubt, zu erflehen. Die Gesundheit des Vaters ist der Lohn, den er für die Erfüllung seines Gelübdes zu erhalten hofft. Nun erfährt er, dass die Nachricht von der Erkrankung seines Vaters eine falsche war oder dass sein Vater schon gestorben war, ehe er das Gelübde ablegte. In beiden Fällen ist das Gelübde ungiltig; denn die Wallfahrt war nicht absolut versprochen, sondern nur als Mittel, dem Vater die Gesundheit wieder zu erlangen; ein Mittel zu diesem Zweck ist aber die Wallfahrt in keinem der genannten Fälle; da der Vater hic et nunc nicht gesund werden kann. Uebrigens ist ein derartiges Gelübde stets ein bedingtes: wenn dieses Uebel wirklich vorhanden ist u. s. w. so gelobe ich ꝛc. Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, bindet das Gelübde nicht.[1])

Die gleichen Grundsätze gelten für den Fall, dass jemand ein Gelübde nur dazu ablegt, einen bestimmten Zweck zu erreichen, den er später für immer aufgibt. Macht z. B. die Braut ein Gelübde, um in der Ehe glücklich mit ihrem Gatten zu leben, wird dann aber anderen Sinnes und weiht sich in einem Kloster dem himmlischen Bräutigam, so ist die Verpflichtung des früheren Gelübdes erloschen; denn accessorium sequitur principale, und da der Hauptzweck, eine glückliche Ehe, mit dem Eintritt ins Kloster nicht mehr existiert, so verliert auch dessen accessorium, das Gelübde, seine bindende Kraft. Bestimmen zwei Hauptmotive zu einem Gelübde, von denen das eine einem Irrthum unterworfen ist, so ist das Gelübde giltig, wenn jedes Hauptmotiv einzeln den Voventen bestimmte, ungiltig aber, wenn sie ad modum unius auf den Willen einwirkten.[2])

Wie verhält es sich aber, wenn das Motiv zur Zeit, da das Gelübde abgelegt wird, nicht zurecht besteht, wohl aber später und zwar noch in einer Zeit, auf welche sich das Versprechen erstreckt? Titius machte das Gelübde, nie mehr ein bestimmtes Haus zu betreten, weil er meinte, Bertha, die für ihn nächste Gelegenheit zur Sünde ist, wohne in demselben. Bertha wohnte jedoch nicht mehr in diesem Hause, zog aber vier Wochen, nachdem T. das Gelübde abgelegt, wieder in dasselbe. Ist das Gelübde giltig? Für die ersten vier Wochen, während welcher B. nicht in dem bezeichneten Hause wohnt, hat das Gelübde keine Giltigkeit, weil der Vovent sich in dem Hauptmotiv geirrt hat; da das Gelübde aber für immer abgelegt ist, so beginnt da seine bindende Kraft, wo die causa finalis desselben existiert, d. h. mit dem Tage, an welchem B. in das betreffende Haus einzieht.[3]) Umgekehrt wird das Gelübde ungiltig sein, wenn die causa finalis zwar zur Zeit, da das Gelübde gemacht wurde, existierte, aber vor der Erfüllung des Gelübdes aufhörte.

---

[1]) Less. l. c. n. 11. — [2]) Sanchez l. c. n. 47, Tamburini l. c. n. 13; vglch. c. 7 X de voto et voti redempt. III. 34. — [3]) Vglch. einen ähnlichen Fall bei Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 30 n. 1 sqq.

Der Irrthum in einem untergeordneten Motiv oder einem Nebenzweck des Gelübdes macht dasselbe nicht ungiltig [1]) Der Hauptzweck, der den Willen bestimmt, ist ein wesentlicher Bestandtheil des Objectes; mögen noch so viele untergeordnete Motive auf den Willen einwirken, so gehören sie doch nicht, weil nicht rationes determinantes, sondern nur moventes, zur Substanz des Objectes. Solange aber der Irrthum sich nicht auf die Substanz des Objectes bezieht, behält das Gelübde seine Giltigkeit. Es macht jemand das Gelübde einer Wallfahrt nach Rom, zugleich in der Absicht, dort seinen Bruder zu besuchen. Erfährt er auch später, dass sein Bruder nach Amerika ausgewandert ist, so bleibt er trotzdem verpflichtet, die gelobte Wallfahrt zu machen.[2]) Oder du gelobst, ad limina Apostolorum zu wallfahrten, in der festen Ueberzeugung, der Papst werde dich bei dieser Gelegenheit zum Bischof deiner Heimat ernennen. Kurz darauf trifft die Nachricht ein, dass, ehe du dein Gelübde abgelegt, ein anderer auf den begehrten bischöflichen Stuhl erhoben ward. Du bleibst trotzdem zur Wallfahrt verpflichtet. Das Verlangen nach der kirchlichen Würde war nur eine ratio movens. Der Act der Gottesverehrung hatte eine ganz andere ratio determinans als das Streben nach der Prälatur. Schwierig bleibt es in den einzelnen Fällen, zu entscheiden, ob ein Motiv ein Haupt- oder nur ein Nebenmotiv gewesen ist, ob es mithin determinans oder nur movens voluntatem war. Es wird dies aus dem Willen des Gelobenden und dessen besonderer Neigung zu dem versprochenen Gegenstand auch ohne das fragliche Motiv zu entnehmen sein. Der hl. Alphonsus stellt als allgemeines Kriterium für jeden obwaltenden Irrthum den Satz des hl. Thomas auf, dass jedes Gelübde ungiltig ist, das in einem Irrthum abgelegt wurde, bei dessen Nichtvorhandensein ein besonnener Mensch nicht gelobt hätte.[3]) Bleibt ein Zweifel über das Motiv bestehen, so kann das Gelübde als ungiltig angesehen werden, da die Freiheit in possessione ist und durch ein zweifelhaftes Gelübde aus derselben nicht verdrängt werden kann.[4])

Nach dem Gesagten ist folgende päpstliche Entscheidung zu erklären. Eine Ehefrau hatte das Gelübde der Keuschheit abgelegt, in der Meinung, ihr Mann sei mit dem Aussatze behaftet. Obschon die Frau sich im Irrthum befand, erklärte der Papst das Gelübde dennoch für giltig, da dasselbe ohne derartigen Grund aus Liebe zu Gott und zur Tugend hätte abgelegt sein können. Der höchste kirchliche Richter betrachtet demnach den Aussatz des Mannes nur als eine ratio movens, erblickt aber den Hauptbeweggrund des Gelübdes in edleren Motiven. Da der Irrthum in der ratio movens

---

[1]) Suarez l. c. n. 14, Less. l. c. n. 11, S. Alphons. n. 198. — [2]) S. Alphons. n. 198, Less. l. c. n. 11, Gury-Baller. I n. 321 nota: b. — [3]) S. Thom. in 4 dist 38 q. 1 a. 3 q. 1 ad 1, S. Alphons. n. 226. — [4]) Sanchez in Decal. l. c. n. 52

das Object des Gelübdes nicht wesentlich ändert, verpflichtet er die Frau zur Erfüllung des Gelübdes.[1])

3. Da es verschiedene Arten von Unwissenheit und Irrthum gibt,[2]) erübrigt uns noch, ein Wort darüber zu sagen: Irrthum und Unwissenheit, welche ein Gelübde ungiltig machen, üben diese Wirkung aus, mögen sie als antecedens, concomitans oder consequens auftreten.[3]) Bei error und ignorantia antecedens ist dies evident; denn sie bewirken, wie der hl. Thomas sagt, dass ein unter ihrem Einfluss gesetzter Act simpliciter involuntarius ist.[4])

Bei der ignorantia concomitans würde der Vovent das Gelübde ablegen, auch wenn er seinen Irrthum erkannt hätte. Dabei ist wohl zu beachten, ob der Vovent so gesinnt war, ehe er das Gelübde ablegte, oder ob er im Act des Gelobens ausdrücklich die Absicht aussprach, unter allen Umständen zu geloben. In letzterem Fall ist das Gelübde giltig. Wer das Gelübde macht, nach Jerusalem zu wallfahrten, in der festen Meinung, er könne den Weg ganz zu Land zurücklegen, macht ein giltiges Gelübde, wenn er dabei ausdrücklich den Willen hat, die Wallfahrt auch für den Fall zu versprechen, dass er einen Theil der Reise zu Schiff machen muss. Setzt er aber nicht ausdrücklich diesen Willensact, so ist sein Gelübde ungiltig; denn auch die ignorantia concomitans bewirkt, dass der Act des Gelobens nicht so voluntarius ist, wie er zur Giltigkeit des Gelübdes erfordert wird.[5])

Ist die Unwissenheit, welche ein Gelübde beeinflusst, eine ignorantia consequens, so ist sie mehr oder weniger schuldbar, ja sie kann sogar crassa oder supina und affectata sein. Es wird höchst unklug und auch sündhaft sein, unter einem solchen Irrthum ein Gelübde abzulegen, aber ungiltig bleiben solche Gelübde doch immer.[6]) Das Object des Gelübdes ist infolge des Irrthums eben

---

[1]) c. 9 X de convers. conjug. III. 32; vglch. Suarez l. c. n. 15. Aehnliches gilt vom c. 7 X de vot. et vot. redempt. III. 34. — [2]) Lehmkuhl I n. 16 sqq., Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 18 n. 4. — [3]) Kurz und bestimmt schreibt der hl. Thomas 1. 2. q. 6 a. 8: Antecedenter se habet ad voluntatem ignorantia, quando non est voluntaria et tamen est causa volendi quod alias non vellet; .... et talis ignorantia causat involuntarium simpliciter. Consequenter autem se habet ignorantia ad voluntatem, in quantum ipsa ignorantia est voluntaria .... Cum autem ipsa ignorantia sit voluntaria ... non potest causare simpliciter voluntarium, causat tamen secundum quid involuntarium, in quantum praecedit motum voluntatis ad aliquid agendum, qui non esset scientia praesente. Concomitanter autem, quando ignorantia est de eo, quod agitur, tamen etiamsi sciretur, nihilominus ageretur. ... Et talis ignorantia non facit involuntarium, ... sed facit non voluntarium, quia non potest esse actu volitum quod ignoratum est. — [4]) Suarez lib. 1 cap. 12 n. 1 sqq., Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 18 n. 5. — [5]) Suarez l. c. n. 7, S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 452. Vglch. Sanchez de matrim. l. c. n. 6 und in Decal. lib. 3 cap. 11 n. 43: Error concomitans tollit actualem consensum in rem illam promissam, circa quam erratur. — [6]) Suarez l. c. n. 4 sq., S. Alphons. n. 198. Vglch. Sanchez de matrim. l. c. n. 7.

dem Verstand verborgen, mag der Irrthum nun verschuldet oder unverschuldet sein: das ändert an dieser allgemeinen Wahrheit nichts. Solange aber etwas dem Verstand verborgen bleibt, kann es nicht Gegenstand eines Willensactes werden. Auch kann das Gelübde nicht dadurch giltig werden, dass dessen Object in causa, nämlich in dem freiwilligen Irrthum gewollt ist; denn es genügt zur Giltigkeit des Gelübdes keineswegs, dass dasselbe nur in causa und nicht in se Object des Willensactes ist. Die Texte,[1]) welche von den Canonisten gegen diese Ansicht citiert werden, handeln von feierlichen, die außerhalb dieser Untersuchung stehen, nicht aber von einfachen Gelübden.

Schwieriger ist die Entscheidung bezüglich der ignorantia affectata. Es macht jemand ein Gelübde, in einen Orden einzutreten; er kennt nicht die Lebensweise der Ordensleute, erkundigt sich aber auch nicht, sondern vermeidet alles, was ihn darüber aufklären könnte. Diese Handlungsweise kann einen doppelten Grund haben: der Vovent kann unwissend sein wollen, weil er unter allen Umständen, mag sich die Sache verhalten wie sie will, zu geloben gedenkt. In diesem Falle ist das Gelübde ohne Zweifel giltig. Wenn der Jüngling sich aber aus Menschenfurcht oder einem anderen derartigen Grunde über das Ordensleben nicht informieren wollte, so hatte er nicht den absoluten Willen zu geloben, sondern nur insoweit ihm das Ordensleben bekannt ist. Stellte es sich dann heraus, dass er sich im Irrthum über wichtige Punkte befunden, so ist sein Gelübde ungiltig.

IV. Nachdem wir das Gelübde in seinem Begriffe untersucht, können wir nunmehr auch bestimmen, welcher Tugend dieser Act angehört. Das Gelübde ist wesentlich ein Versprechen; bei einem Versprechen wird erfordert, dass das Versprochene auf irgend eine Weise zum Besten des Promissars gereiche, sonst wäre es kein Versprechen, sondern eine Androhung. Bei Versprechen, die Gott gemacht werden, kann nur von der Ehre Gottes, zu deren Vermehrung das Versprochene beiträgt, die Rede sein. Die Tugend, welche uns zu den Acten befähigt, in denen wir Gott, dem höchsten Herrn, die ihm gebürende Ehre erweisen, ist die moralische Tugend der Religion.[2]) Das Gelübde ist also ein Act der moralischen Tugend der Religion,[3]) und zwar gehört er zu jenen actus eliciti dieser Tugend, in denen ein Gut durch einen inneren Act der Seele zur Ehre Gottes dargebracht wird. Wenn wir uns noch weiter fragen, ob das Gelübde

[1]) c. 20 X de convers. conjug. III. 32, c. 4 X de his quae vi I 40. — [2]) Wirthmüller, die mor. Tug. d. Rel. S. 2, Müller, theol. mor. II p. 137: Religio est virtus moralis, inclinans hominem ad debitum cultum Deo ut primo principio et supremo domino exhibendum. — [3]) S. Thom. 2. 2. q. 88 a. 5: Manifestum est autem. . . . quod votum est quaedam promissio Deo facta, et quod promissio nihil est aliud quam ordinatio quaedam ejus quod promittitur in eum, cui promittitur. Unde votum est ordinatio quaedam eorum, quae quis vovet, in divinum cultum seu obsequium. Et sic patet, quod vovere proprie est actus latriae seu religionis.

ein actus elicitus der eingegossenen oder erworbenen Tugend der Religion ist, so ist ersichtlich, dass der Act von der eingegossenen Tugend gesetzt sein muss, wenn er zum ewigen Leben verdienstlich sein soll. Wenn auch die Heiden, wie wir gesehen, das Gelübde in seinem Wesen und Wirken einigermaßen erkannten und nach solcher Erkenntnis Gelübde in großer Zahl zu ihren Göttern gelobten, so hatten solche Versprechen auch aus dem Grunde keinen übernatürlichen Wert vor Gott, weil sie nicht im Glauben ihren Ursprung hatten.

Das Gelübde ist ein actus elicitus der Religion, die Erfüllung desselben ist auch ein Act der Religion. Dies ersehen wir aus der heiligen Schrift, in welcher geloben und das Gelobte erfüllen auf gleiche Weise zu den Acten der Gottesverehrung gezählt werden. „Die Egypter werden den Herrn an jenem Tage erkennen und ihn ehren mit Opfern und mit Gaben, und Gelübde geloben dem Herrn und entrichten.“[1]) Jedoch ist die Einlösung des Gelobten nicht immer ein actus elicitus, sie kann auch ein actus imperatus der Tugend der Religion sein, je nachdem die Erfüllung ein unmittelbar von dieser Tugend gesetzter Act ist oder noch eine andere Tugend aufgeboten wird, deren actus elicitus die gelobte Handlung ist. So ist das Gebet, welches infolge eines Gelübdes verrichtet wird, ein actus elicitus der Gottesverehrung, dagegen das Almosen, welches zur Lösung eines Gott gemachten Versprechens den Armen gespendet wird, ein actus imperatus der Tugend der Religion.

Wirthmüller a. a. O. S. 15: „Actus eliciti einer Tugend sind solche, in denen das Wesen der Tugend ihr Material- und Formal-Object wiederkehrt, bewahrt bleibt, gleichviel ob sie von der Potenz, in welcher die Tugend angelegt ist, oder von einer anderen ausgeführt werden. . . . Actus imperati einer Tugend sind solche, die als actus eliciti jener Tugend, deren Wesen, specifischen Charakter sie an sich tragen und bewahren, angehören und in ihrer Selbständigkeit verbleiben, wiewohl sie durch den Befehl der ersten Tugend veranlasst wurden.“

Gemeinschaftliche Schulmessandachten im Allgemeinen.

Von S. Degenbeck, Pfarrer in Reichenhall, Bayern.

„In manchen Gegenden sind gebräuchlich gemeinschaftliche Schulmessandachten, welche entweder alle Kinder beten, oder nur von einem Kinde vorgebetet werden. Sind diese Andachten zweckmäßig? werden sie nicht bald mechanisch? werden andere, die der heiligen Messe beiwohnen, nicht in ihrer eigenen Andacht dadurch gestört? für welche Stufen der Schuljugend wären sie

[1]) Cognoscent Egyptii Dominum in die illa et colent eum in hostiis et in muneribus: et vota vovebunt Domino et solvent. Is. 19. 21.

angezeigt? (sollten in fortgeschritteneren Schulen die Kinder nicht eher zur Privatandacht angeleitet werden?)" Diese Fragen wurden der theologisch-praktischen Quartalschrift zur Beantwortung vorgelegt. Im nachstehenden sollen daher einige Gesichtspunkte, welche für die Lösung der Fragen nicht ohne Belang sein dürften, namhaft gemacht werden.

Unter den Fehlern, welche bei der Erziehung von Kindern gemacht werden, ist nicht der geringste der, dass vom Kinde zuviel vorausgesetzt wird. Thatsache ist es aber, dass der Mensch in seiner Jugend in allen Stücken unwissend ist. So natürlich dem Menschen das Essen, das Reden, das Gehen ist, nicht einmal essen, nicht einmal reden, nicht einmal gehen kann das kleine Kind. All das muss es erst gelehrt werden. Diese Thatsache darf daher niemand, dem es obliegt, ein kleines Kind zu unterweisen, seien es die Eltern, oder seien es mit den zunehmenden Jahren die Lehrer, übersehen. Wer darum von einem kleinen Kinde, das er erziehen soll, und sollte es auch ein begabteres sein, gar nichts voraussetzt, sondern es als seine Aufgabe betrachtet, er müsse dem Kinde alles erst einlernen, steht der Wahrheit am nächsten, und hat zugleich die meiste Aussicht, sein Ziel am frühesten und sichersten zu erreichen. Es soll hiedurch keineswegs in Abrede gestellt werden, dass der Mensch mit der Länge der Zeit auch von selbst manches lernen könne. denn die Fähigkeit zu lernen ist ja demselben angeboren; aber wer wüsste nicht aus seiner eigenen Jugendzeit, welch verkehrte Anschauungen der Mensch oft durch seine eigenen Beobachtungen in sich aufnimmt -- zumal, wenn die Beobachtung nur aus weiterer Entfernung gemacht werden konnte, — und wieviel Zeit es erforderte, bis endlich die zuerst erworbene falsche Anschauung durch die richtige verdrängt wurde. Tritt nun aber zur natürlichen Befähigung rechtzeitig die Unterweisung, so bewahrt dieselbe vor vielen Irrthümern und bereichert mit einer Fülle von Kenntnissen.

Ebenso unwissend, als in allen übrigen Dingen, ist das Kind auch in religiösen Wahrheiten. Auch auf diesem Gebiete muss das Kind alles erst lernen, und damit es beim Lernen nicht auf Abwege gerathe, darf es nicht sich selbst überlassen sein, sondern es muss frühzeitig unterwiesen werden. Das Elternhaus ist nun zunächst der Ort, an dem begonnen werden muss, den Grund für die religiöse Ausbildung des Kindes zu legen; das Elternhaus ist es aber auch vorzüglich, in dem der Anfang gemacht werden muss, das Kind nicht bloß in der Kenntnis der christlichen Wahrheiten, sondern auch in die Ausübung der Forderungen des Christenthums einzuführen. Soll aus dem Kinde ein Christ erwachsen, an dem Gott und Mensch Wohlgefallen haben, dann reicht es ja bekanntlich nicht aus, dass es religiöse Kenntnisse erwerbe, ausübender Künstler soll es werden. Erst wenn ein Maler ein Kunstwerk herstellt, das Aug' und Herz entzückt, sind

wir überzeugt von seiner Kunstfertigkeit und staunen dieselbe an, nicht aber auch schon dann, wenn er uns nur sagt, wie ein Kunstwerk geschaffen werden müsse. Deshalb wird eine kluge christliche Mutter, sobald sie anfängt, ihrem Kinde von Gott zu erzählen, auch beginnen, es zu unterweisen, wie es in kindlicher Weise zu Gott beten soll.

Und was das Elternhaus grundgelegt hat, darauf baut die Schule — wenigstens die christliche Schule — weiter. Auch in der Schule betrachtet der Katechet seine Aufgabe keineswegs als gelöst, wenn das Kind den Inhalt des Religionshandbuches, (des Katechismus) seinem Gedächtnisse eingeprägt hat und auswendig herzusagen weiß, vielmehr sieht auch er es als seine Hauptaufgabe an, das Kind in das praktische Christenthum einzuführen.

Unter den Forderungen nun, welche unser heilige Glaube an einen jeden seiner Anhänger stellt, ist von ausnehmender Wichtigkeit das Gebot, das uns befiehlt, dem heiligen Meßopfer beizuwohnen. Ist es der sehnlichste Wunsch der Kirche, dass wir so oft als möglich uns betheiligen bei der Feier der heiligen Geheimnisse, so macht sie uns diese Betheiligung an allen Sonn- und Feiertagen zur strengen Pflicht. Da nun aber dem heiligen Meßopfer beiwohnen nicht bloß heißt, seinen Leib dorthin tragen, wo das Erlösungsopfer erneuert wird, sondern in gleicher Weise auch die Theilnahme unseres Geistes, wie die Anwesenheit des Leibes erfordert wird, deshalb muss der Christ, und zwar schon in der Jugendzeit darüber unterwiesen werden, was er bei der heiligen Messe zu beten hat, worauf er hiebei besonders zu achten hat, kurz, wie er in richtiger Weise der heiligen Messe beiwohnen soll.

Wie soll nun aber das alles dem Kinde beigebracht werden? So wenig als ein Knabe dadurch allein ein tüchtiger Bildhauer würde, dass er mit dem Meißel in der Hand in einer Bildhauerwerkstätte vor den Marmorblock gestellt würde, ebensowenig würde ein Kind es lernen, der Feier der heiligen Messe gut anzuwohnen, wenn es nur so ohne weiters, etwa mit einem Messbüchlein in der Schultasche, zur heiligen Messe geschickt würde. Das zunächstliegende, aber auch zugleich unerläßliche Mittel, einem Kinde beizubringen, wie es sich bei der heiligen Messe verhalten muss, damit Gott Wohlgefallen daran habe und es ihm selbst nütze, ist die Belehrung, ist die Unterweisung.

Selbstverständlich muss sich die Belehrung nach der Fassungskraft des Kindes richten; doch wird auch schon bei den kleinsten Kindern der nothwendigste Inhalt der Belehrung der sein müssen: Das nämliche Jesuskind, das einst im Stalle zu Bethlehem im Kripplein gelegen ist, kommt bei jeder heiligen Messe vom Himmel auf den Altar herab. Bei der heiligen Wandlung geschieht dieses. Sehen können wir das Jesuskind nicht; wir sehen nur, wie der Priester bei der heiligen Messe etwas in die Höhe hebt, das rund

und weiß ist, und aussieht wie Brot. Heilige Hostie heißen wir das, was wir in den Händen des Priesters sehen, und diese heilige Hostie ist das Jesuskind. Auch in dem Kelche, den der Priester gleich nach der heiligen Hostie in die Höhe hebt, ist das Jesuskind. — Weil das Jesuskind Gott ist, darum müssen wir es anbeten. Das thun die Leute bei der heiligen Wandlung. Sie machen das Kreuz, klopfen dreimal an die Brust und sagen dabei: „Jesus, Dir lebe ich, u. s. w." — Weil das Jesuskind Gott ist, darum sieht es auch vom Altare aus alles, was in der Kirche geschieht. Es weiß auch das, was wir uns in der Kirche denken. Darum müssen wir in der Kirche recht andächtig sein, und dürfen sonst nirgends hinschauen, als nur auf den Altar und auf den Priester.

Größere Kinder müssen dann auch auf die übrigen Haupttheile — soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist —, auf die Opferung und auf die Communion hingewiesen werden. Was der Priester dabei thut, wird ihnen erklärt; wie wir mit dem Priester opfern, wie wir mit dem Priester im Geiste communicieren können, wird dem Kinde in einfacher Weise mitgetheilt.[1])

Weiters muss das Kind darüber belehrt werden, dass es zur heiligen Messe ein Gebetbüchlein (einen Rosenkranz) mitnehmen soll, dass es früh genug zuhause fortgehe, damit es vor Beginn der heiligen Messe in der Kirche sei, dass es an der Kirchenthüre Weihwasser nehme und sich damit besprenge, dass es langsam, ruhig und mit gefalteten Händen an seinen, ihm zugewiesenen Platz gehe, dass es vor dem Stuhle eine schöne Kniebeugung (Verneigung) mache und dann an seinem Platze während der ganzen heiligen Messe, mit aufgehobenen Händen schön bete (nicht umherschaue, nicht schwätze). Geht der Priester nach der heiligen Messe vom Altare fort, dann sei dies dem Kinde das Zeichen, dass es jetzt — und nicht früher — ebenso ruhig, wie es hereingegangen ist (Kniebeugung, Weihwasser) die Kirche auch wieder verlassen dürfe.

An all diese nothwendigen Belehrungen muss sich alsdann auch die praktische Uebung bei der Anhörung der heiligen Messe selbst anschließen. Ist es möglich, dass die Kinder vom Schulhause aus gemeinschaftlich zur Kirche ziehen, in der Kirche gemeinschaftlich laut ihr Messgebet verrichten und dann wieder in geordnetem Zuge zur Schule zurückkehren, dann darf diese Uebung unbedenklich als das beste Mittel zur Erreichung unseres Zweckes bezeichnet werden, vorausgesetzt jedoch, dass die Belehrung, welche der Uebung vorausgieng, dieselbe auch stets wieder begleite. In der fortgesetzten Belehrung besitzen wir zugleich auch das beste Mittel, zu verhindern, dass gemeinschaftliche Messandachten in Mechanismus

[1]) Als äußeres Merkmal, an dem das Kind die drei Haupttheile erkennen kann, ist demselben das Läuten der Ministranten mit dem Glöcklein zu bezeichnen.

ausarten, sowie zu bewirken, dass mechanisches Beten wieder in Gott gefälliges Gebet umgewandelt werde.

So treffliche Mittel also auch gemeinschaftliche Messandachten sind, einem Kinde beizubringen, wie es gut die heilige Messe anhören könne, so würde doch durch sie allein, ohne fortwährende Belehrung der gewünschte Zweck wohl kaum erreicht werden. Umgekehrt aber lehrt die Erfahrung zur Genüge, dass auch an solchen Orten, an denen gemeinschaftliche Messgebete überhaupt nicht möglich sind, dennoch durch fortgesetzte Unterweisung die Kinder vortrefflich es lernen können, der heiligen Messe mit Nutzen anzuwohnen.

Dass aber die Abhaltung gemeinschaftlicher Messgebete auch unmöglich sein könne, wird derjenige kaum in Abrede stellen können, der erwägt, dass es an vielen Orten nur einen Priester gibt, der täglich eine gesungene heilige Messe — ein Amt — zu halten hat. Und wie an solchen Orten, an welchen die Kirche derart gebaut, oder vielmehr besser gesagt verbaut ist, dass den Kindern auch beim besten Willen kein für sie geeigneter, gemeinschaftlicher Platz eingeräumt werden kann, an denen sie vielmehr auf drei, vier oder noch mehr von einander getrennte Plätze eingewiesen, in Winkel zurückgedrängt werden müssen, ein gemeinschaftliches Beten der Kinder leicht durchführbar sein soll, ist auch nicht ersichtlich.

Sowie daher einerseits die Belehrung als unerlässliche Voraussetzung für die gemeinschaftlichen Messgebete bezeichnet wurde, so ist es andererseits für die Einführung solcher Gebete auch ebenso wichtig, dass der oder ein am Orte sich befindender Priester, wenn auch nicht täglich, so doch mindestens an einigen Tagen der Woche eine stille heilige Messe lese, und dass dabei den Kindern, oder doch wenigstens der Mehrzahl derselben — den größeren Kindern — ein geeigneter Platz in der Kirche angewiesen werden kann. Am Besten wäre es freilich, wenn in einer eigenen Kirche, für die Kinder gesondert, eine heilige Messe gelesen werden könnte, eine Forderung, der wohl nur an den wenigsten Orten entsprochen werden kann.

Was die Platzfrage insbesonders betrifft, so ist hierüber zu bemerken: Dem Kinde gebürt der Ehrenplatz in der Kirche. Da der Heiland gesprochen hat: Lasset die Kleinen zu mir kommen . . ., so muss unzweifelhaft der Platz zunächst dem Altare, im Hauptschiffe der Kirche als der beste Platz für die Kinder bezeichnet werden. Hier sollen sich die Kinder befinden, entweder in einer Reihe hintereinander, oder in zwei Reihen nebeneinander. Die Kinder haben dabei den Altar vor sich, sehen alles, was auf dem Altare vorgeht, und können hier am besten überwacht werden, denn eine Ueberwachung des Kindes in der Kirche ist unbedingt nothwendig. Ist es dem Lehrer selbst unmöglich, Aufsicht zu führen, dann muss es durch andere geschehen; auch die Eltern sollen auf das Verhalten ihres Kindes in der Kirche wohl acht haben. Ein gut überwachtes Kind,

das seinen Platz im Mittelschiff, dem Altar zunächst hat, ist am wenigsten der, dem Kinde sonst so naheliegenden Gefahr des Umhersehens ausgesetzt. Viel größer ist diese Gefahr, wenn die Plätze für die Kinder links und rechts, den Wänden des Presbyteriums entlang sich befinden, ein Umstand, der auch den freien Ausblick auf den Altar schon wieder mehr erschwert. Jedoch kann immerhin auch dieser Platz noch für geeignet zum gemeinschaftlichen Beten bezeichnet werden[1])

Jedes Kind soll sich, mit seinem Messbüchlein versehen, an seinem ihm zugewiesenen Platze einfinden. Ein wohlgeordneter Zug vom Schulhause zur Kirche und wieder zurück, wäre, wie schon erwähnt, allerdings das Vorzüglichste, ist aber leider an manchen Orten nicht durchführbar. An Messbüchlein, die für gemeinschaftliche Gebete eingerichtet und hiefür, (wenn auch nicht alle in gleicher Weise) geeignet sind, gibt es keinen Mangel. Beispielsweise sei nur hingewiesen auf das bekannte Büchlein von Kösterus: Gemeinsame Messandachten für Schulkinder, Einsiedeln, oder auf das bei Manz in Regensburg erschienene Büchlein: Mein liebes Messbüchlein, zum gemeinschaftlichen Gebrauch, welche beide auch ihres geringen Preises wegen zur Einführung empfehlenswert sind. Da diese Büchlein alle mehrere Messandachten enthalten, muss den Kindern schon in der Schule bekanntgegeben werden, welche Messandacht zu beten ist. Abwechslung, entweder wochenweise, oder so, dass die eine Messandacht jedesmal am ersten, eine andere immer am zweiten Wochentage u. s. w. genommen wird, ist angezeigt.

Beim gemeinschaftlichen Beten muss ganz besonders darauf gesehen werden, dass deutlich und langsam, und zwar jedes Wort langsam und deutlich, ohne Verschluckung von Silben oder halben Wörtern ausgesprochen werde, und das wiederum nicht nur vom vorbetenden Kinde, sondern von einem jeden Kinde. Langsam und deutlich beten heißt aber durchaus nicht ziehend oder schleppend beten. Unnatürliches Hinausziehen der Worte beim Beten ermüdet und nimmt die Lust zum Beten; das ist allbekannt. Ebenso bekannt ist es aber auch, wie widerlich es ist, wenn wir in eine Kirche kommen, in welcher bei dem gemeinschaftlichen Gebete (Rosenkranz) kein Wort verstanden werden kann, in der nur ein wirres

[1]) Sollte aber der Platz so beschränkt sein, dass er überhaupt nur einen Theil der Kinder zu fassen vermag, und dass daher auch an Sonntagen die Kinder nur abtheilungsweise zum Gottesdienste kommen können, dann wird es sehr räthlich sein, die größeren Kinder zum Hauptgottesdienste (mit Predigt und Amt) kommen zu lassen, und die kleineren, soweit sie beim Hauptgottesdienste nicht mehr Platz finden, in eine stille heilige Messe zu führen. Hiedurch werden die größeren Kinder daran gewöhnt, auch in späteren Lebensjahren den Hauptgottesdienst mit der Predigt zu besuchen, und nicht bloß mit einer einfachen heiligen Messe sich zu begnügen, wie es soviele thun, die jahrelang keine Predigt mehr anhören, und dabei doch ganz und gar tadellos zu sein glauben, weil sie ja Sonntags bei einer heiligen Messe gewesen, (eine Meinung, die namentlich in Städten sich immer mehr breit macht.)

Durcheinander gehört wird, weil jeder Beter für sich allein, ohne alle Rücksicht auf die übrigen, sein Vaterunser herab — leiert, mit einer Hast und Eilfertigkeit, als ob es Accordarbeit wäre, die hier verrichtet wird, bei der es nur darauf ankömmt, möglichst rasch ans Ende zu kommen. Schön aber ist es und erhebend, wenn bei dem gemeinschaftlichen Beten in einer Kirche jedes Wort vernommen werden kann, so dass es ist, als ob nur aus einem Munde Gottes Lob erschallen würde. Solch ein erhebendes, schönes Gebet wird dadurch leichter ermöglicht, dass an bestimmten Stellen der Gebetsformel kurze Pausen gemacht werden, was auch beim gemeinschaftlichen Beten von Kindern beachtenswert ist.

Soll nun ein Kind, sollen mehrere vorbeten? Am wenigsten Störung macht es unzweifelhaft, wenn nur ein Kind, das jedes Wort deutlich, in richtiger Betonung ausspricht, vorbetet. Wo es immer möglich ist, räume man zum Vorbeten einem Knaben den Vorzug vor einem Mädchen ein, wechsle jedoch mit den Vorbetern ab. Wenn nun so auch nur ein Kind vorbetet, bleibt das Gebet doch immer ein gemeinschaftliches Gebet, denn gar oft wird sich Gelegenheit ergeben (z. B. beim Vaterunser), dass auch alle übrigen Kinder sich vernehmen lassen. Während nun ein Kind vorbetet, sollen sämmtliche andere in ihrem Büchlein mitlesen und mitbeten. Mitbeten und Mitlesen heißt aber durchaus nicht mitlispeln, wodurch manches Kind, Mädchen noch lieber als Knaben, bemerkbar machen möchte, dass es am Gebete Antheil nimmt. Solch ein Lispeln ist aber äußerst störend, und darf daher nicht geduldet werden.

Dass das vorbetende Kind auch einen dazu geeigneten Platz haben müsse, ist selbstverständlich. Wo aber der Platz ist, von wo aus es am besten verstanden werden kann, das wird wohl in einem jeden einzelnen Falle, je nach der baulichen Anlage der Kirche beurtheilt werden müssen.[1])

Was die Frage anlangt, mit welcher Altersstufe die Kinder zum gemeinschaftlichen Messgebete herangezogen werden sollen, so darf wohl gesagt werden, je früher, desto besser. Wer hätte nicht schon gesehen, dass eine christliche Mutter auch schon ihr ganz kleines Kind auf dem Arme zur Kirche trägt? Das Kind soll in der Kirche gesegnet werden und soll dort durch Sehen lernen. Ist daher für Schulkinder genügender Platz vorhanden, dann mögen nur unbedenklich auch die kleineren schon herbeigezogen werden; je länger das Kind lernt, desto besser kann es das Gelernte. Mag ja sein, dass bei kleineren Kindern anfangs das Mechanische vorherrscht, der belehrende Unterricht weiß das zu ändern, und es kommt ja sonst auch im Leben oft vor, dass wir etwas längst zuvor mechanisch be-

[1]) Sollte es nöthig sein, dass die Kinder, um lesen zu können, eines Lichtes bedürfen, so ist diesem Umstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn im „Lichteln" liegt eine große Gefahr für die Aufmerksamkeit der Kinder. Gut angebrachte Lampen würden dieser Gefahr vorbeugen.

trieben haben, ehe wir gelernt haben, es auch zu verstehen. In Rücksicht darauf, dass kleinere Kinder noch unbeholfener sind, kann ja diesen vielleicht eher als den größeren erlaubt werden, zuweilen auch wegbleiben zu dürfen; bei größeren Kindern aber ist auf das jedesmalige Erscheinen viel Gewicht zu legen.

Werden nun aber, wenn in der Kirche die Kinder gemeinschaftlich beten sollen, dadurch die Erwachsenen nicht in ihrer Andacht gestört? Als eine Erleichterung für die Andacht der Erwachsenen darf das gemeinschaftliche Beten der Kinder wohl kaum bezeichnet werden. Der Priester weiß ja aus eigener Erfahrung, wie es ihm, namentlich wenn es zum erstenmale geschieht, schwer fällt, in einer Kirche, in der laut gebetet wird, mit Sammlung das heilige Messopfer zu feiern. Und mancher Christ mag einer heiligen Messe, während welcher der Rosenkranz in der Kirche laut vorgebetet wird, nicht gerne beiwohnen, weil er dabei nicht ungestört zu beten vermag.

Indessen kommt auch hier sehr viel auf die Gewohnheit an. Erschwert auch anfänglich das gemeinsame Beten die Privatandacht, so muss andererseits doch auch zugegeben werden: wird das gemeinsame Gebet schön verrichtet, dann erbaut es, dann fördert es die Andacht der Erwachsenen, dann belehrt es dieselben, wie und um was sie beten sollen; nur schlecht verrichtetes gemeinsames Gebet ist unter allen Umständen störend und ärgerniserregend. Wird insbesonders auf die erwachsenen Beter, die mit den Kindern die gleiche heilige Messe besuchen müssen, weil am Orte nicht zwei Priester oder zwei Kirchen sind, dadurch Rücksicht genommen, dass an bestimmten Tagen der Woche das gemeinsame Beten unterbleibt, und dass auch an den Tagen, an denen letzteres nicht der Fall ist, doch von Zeit zu Zeit während der heiligen Messe eine Unterbrechung des lauten Gebetes eintritt, dann dürfte auch für die Privatandacht noch genügend Raum bleiben. Solche Unterbrechungen sind aber nicht bloß für die Erwachsenen erwünscht, sondern auch für die Kinder angezeigt, damit auch sie nach dem Drange ihres eigenen Herzens zu beten vermögen.

Wird das gemeinschaftliche Gebet in ähnlicher Weise, wie es dargelegt wurde, gepflegt, dann kann wohl der Nutzen, der von demselben zumeist erwartet wird, nicht ausbleiben: Das Kind hat für sein ganzes Leben gelernt, wie es der heiligen Messe anwohnen, was es während derselben beten soll, so dass es, wenn in reiferen Jahren auch das gemeinsame Beten in der Kirche wegfällt, doch jederzeit versteht, mit Nutzen und nach Vorschrift seinem Kirchengebote Genüge zu leisten. Auf das schöne gemeinsame Kindergebet darf aber wohl des Psalmisten Wort angewendet werden: Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem tuam Domine. Ps. 8. 3.

Eine Schulmess-Andacht der Kinder im Besonderen.

Von Professor Dr. Rudolf Hittmair in Linz.

In manchen Diöcesen werden Anordnungen darüber getroffen sein, in welcher Weise die Kinder zur andächtigen Antheilnahme an der heiligen Messe anzuhalten sind. „Singen" und Rosenkranzbeten ist meistens das Alpha und Omega. Dort, wo die Schulmesse als „Segenmesse" gefeiert wird, lässt sich kaum etwas anderes anfangen; überhaupt allerlei Umstände, z. B. die Größe der Kirche, zahlreiche Menge der Schüler werden diese Art der Messandacht oft als die einzig praktische erscheinen lassen. Aber hie und da könnte es auch anders gemacht werden. Das Streben eines jeden Seelsorgers wird es sein müssen, die Gläubigen, insbesondere die Kinder mit der heiligen Messe möglichst vertraut zu machen, sie nicht bloß den unendlichen Wert des heiligsten Opfers zu lehren und ihre verständnisvolle Aufmerksamkeit auf die einzelnen Theile zu lenken, sondern auch in die mannigfaltigen Schönheiten der Messandacht einzuführen.

Bei dem ewigen Singen und Rosenkranzbeten wird der Geist des Kindes zerstreut und müde werden, die Andacht vergehen; wenn dann z. B. während eines ganzen Monates vor der Wandlung, nach der Wandlung Lieder gesungen werden, die auf das Messopfer gar keinen Bezug haben, schaut das auch noch wie eine katholische Messandacht aus? gewiss, wenn die Kinder gewohnt sind, auf die Theile der Messe Obacht zu geben, und in die geistvolle Theilnahme an denselben eingeführt sind; wenn aber das nicht der Fall ist? — nein! dann mag die schönste Erklärung im Unterrichte vorausgegangen sein, das Kind wird völlig abgezogen von der Aufmerksamkeit auf die heilige Messe. Man wirft uns Katholiken vor, dass wir die heilige Messe nicht verstehen; wir aber pflegen zu antworten: wir haben herrliche Bücher, die uns die heilige Messe erklären, wir haben auch Gebetbücher; schön; aber was bieten diese? gleichsam das Skelet der heiligen Handlung; wir haben auch deutsche Uebersetzungen des Messbuches; ja aber wie viele haben solche, und wie wenige aus diesen können dieselben gebrauchen? und doch, nur wer wirklich nach dem Messbuche mit dem Priester in vollendeter Form und im vollen Genusse der überirdischen Schönheiten der Messgebete das heilige Opfer feiert, nun zu Ehren eines Heiligen, dann wieder zur Feier heiliger Geheimnisse de tempore, nur der weiß, was der Katholik in der heiligen Messe hat, nur der kennt das Geistesleben der katholischen Kirche, und gar manche könnten es kennen lernen aus den zahllosen, die nie eine Ahnung davon bekommen. Sollen es auch die wenigen nicht lernen und genießen, weil unter Tausenden oder Hunderten ihrer nur 50 oder 45 oder 20 oder 10 sind? und die zehn lernen es nicht, ohne dass nicht die hundert, die es nicht lernen, auch ein wenig profitieren.

In der Anstalt „zum guten Hirten“ in Linz für verwahrloste oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder wird als Grundsatz festgehalten: möglichste Abwechslung in der Messandacht; das einemal singen die Kinder Messlieder oder Lieder, die auf den Tag des Heiligen, beziehungsweise auf die Zeit passen; ein anderesmal wird Rosenkranz gebetet, an Freitagen gerne der Kreuzweg (mit Aufstehen und Niederknien); dabei soll eine passend kurze „Kreuzwegandacht“ in Verwendung kommen; auch scheint es gut zu sein, wenn die nothwendigen Bemerkungen über das Kreuzweggebet und die Gewinnung der Abläße laut vorgelesen werden, noch ehe der Priester zum Altare tritt. Ganz ausgezeichnet ist die Messandacht im „Gesangbuche für die österreichische Kirchenprovinz“, besonders Nr. 1, auch Nr. 4, worin Gebet und Gesang wechseln; ersteres lehnt sich manchmal ganz an das Messbuch an. Und wieder an andern Tagen beten die Kinder die Messe des Tages mit dem Priester (stellenweise) mit nach dem Messbuche von Schott; es sind zwei Exemplare vorhanden; die Kinder dürfen sie erst unmittelbar vor der heiligen Messe bekommen; das eine der zum Vorbeten bestimmten Kinder kommt in die Sacristei und läßt sich die Messe aufschlagen, was übrigens nicht selten schon durch das Kind selbst geschehen ist, und die Commemorationen angeben. Nun wird die Messe folgendermaßen gebetet: Ein Kind allein (Sol.) spricht zugleich mit dem Priester: „Im Namen ꝛc.; ich will hinzutreten zum Altare Gottes.“ Die anderen Kinder zusammen (Chor) antworten: „Zu Gott, der meine Jugend erfreut.“ Wenn der Priester das Confiteor beginnt, fangen auch die Kinder alle an, es zu sprechen, langsam mit strenger Einhaltung der Unterscheidungszeichen; sie werden damit zugleich mit dem Ministranten fertig. Die freie Zeit sollen sie benützen, ihre Intention zu machen. Zugleich mit dem Priester betet dann das eine Kind (S.) den Introitus, ohne jedoch den ersten Vers zu wiederholen, und dann abwechselnd mit dem Chor das „Herr, erbarme Dich unser ꝛc.“ Dann erheben sich alle Kinder und beten gemeinsam das „Ehre sei Gott in der Höhe“, bis zum Schluss; hierauf S. das Kirchengebet und die Commemorationen, der Chor antwortet: Amen; ein anderes Kind liest die Epistel (Ch. resp.: Gott sei Dank!) und das Graduale oder Tr. oder All. je nach der Zeit. Dann S. das Evangelium; Ch.: „Lob sei Dir, Christe“; dann alle zusammen das apostolische Glaubensbekenntnis. Das Offertorium betet S. während der Kelch abgedeckt wird; jetzt ist den Kindern Zeit gelassen, ihre Aufopferungen zu machen; nur während der Priester den Kelch darbringt, beten sie gemeinsam: „Es nehme an der Herr aus Deinen Händen ꝛc.“

Dann betet S. die Secreta, Ch.: Amen. S.: Empor die Herzen! Ch.: Wir haben sie zum Herrn! S.: Lasset uns Dank sagen ꝛc. Ch.: Es ist würdig und gerecht S.: Die zutreffende Präfation. Ch.: (während der Priester das Sanctus spricht und das Glöcklein

klingt:) Heilig, Heilig ꝛc. Während des Canon haben die Kinder stille zu beten; nur beim Memento spricht S.: „Gedenke, Herr, Deiner Diener und Dienerinnen!“ resp. „Gedenke . . . . . ., die uns vorangegangen sind ꝛc.“, um dadurch die Kinder zu erinnern, ihrer Angehörigen und Wohlthäter zu gedenken. Dann Ch.: Das Vater unser; Ch.: „Lamm Gottes, welches Du hinwegnimmst ꝛc.“ (dreimal) und nach dem „Domine non sum dignus“ des Priesters: „O Herr ich bin nicht würdig“ (dreimal). Während der Kelch bedeckt wird, betet S. die Communio und dann mit dem Priester die Schlussgebete, und wenn ein besonderes Schlussevangelium gelesen wird, auch noch dieses. Um Abwechslung zu schaffen, wird oft gerade der heiligste Theil der Handlung nicht durch das Schweigen, sondern durch Lieder zum heiligsten Altarssacramente (oder de tempore) ausgezeichnet; nachdem die Kinder das dreimal heilig gesprochen, beginnt man mit dem Harmonium zu präludieren, und die Kinder singen, so lange der Heiland in ihrer Mitte weilt.

Man wird sagen: mit Anstaltskindern läßt sich das leicht machen, mit anderen geht es nicht! Ich kann versichern, es ist unglaublich, wie unwissend und gleichgiltig auch Anstaltskinder sind, selbst wenn sie jahrelang belehrt und zu den Andachtsübungen angehalten worden sind und täglich der heiligen Messe beiwohnten; wenn ich mich recht erinnere, bot diesbezüglich ein haarsträubendes Exempel gerade das Kind, das jetzt mit erfreulicher Geschicklichkeit die Messe vorbetet; ich staune aber auch oft, wie gut unterrichtet, wie geweckt, wie weit voraus einem guten Theil der Anstaltskinder die Kinder sind, die vom Lande hereinkommen. Ich denke mir es in einer kleinen Schule so: der Katechet behält die Bücher in der Sacristei; zwei brave Schüler kommen vor der Messe, sich die Weisungen geben zu lassen und bringen nach der Messe die zwei Bücher wieder zurück. Uebrigens bin ich überzeugt, dass selbst Lehrer gerne die Messe den Kindern vorbeten werden; es kann sich niemand den ergreifenden Schönheiten der Psalmverse und der Kirchengebete, der ganzen Feier des heiligen Opfers verschließen, und jeder Lehrer wird es fühlen, dass sein Ansehen vor den Schülern wächst und die gegenseitige Liebe, wenn er inmitten seiner Kinder und mit ihnen diese herrlichen Gebete spricht und damit die Seelen der Kinder dem Opfer des Priesters, dem Leib und Blute des Heilandes einverleibt. Aber wenn nur Mädchen anwesend sind mit ihrer Lehrerin?! wie oft ist das auch in unserer Anstaltskapelle der Fall, da die Knaben gebeten sind, zum Messliedsingen in unsere Pfarrkirche zu gehen. (Bekanntlich hört ohne Schulkinder jeder Volksgesang auf.) Es wird nicht ein Wort von den Kindern gesprochen, das nur im Munde des Priesters passen würde; ja die heiligen Gebete, die frommen Fürbitten, die Bitten um Erbarmen und Verzeihung klingen von allen Menschenlippen und besonders von Kinderlippen ergreifend schön! es sind eben katholische Gebete, für alle Menschen aller Zeiten,

aller Orte! Es war vor wenigen Tagen (ehe ich das schrieb), dass ein mir bis dahin unbekannter Leiter einer dreiclassigen Schule, der die Anstalt besuchte und auch von dieser Art, die Messe zu beten hörte, einige Proben aus der Uebersetzung von Schott einsah, ganz begeistert erklärte, sofort müsse er mit dem Herrn Pfarrer sprechen, das müsse in seiner Schule eingeführt werden; ich konnte nur abhalten, dass nicht durch Uebereilung die Sache minder gut ausfalle.

Wird aber nicht der Priester in der Messe gestört? Nicht mehr als durch den Volksgesang — anfangs! dann aber wird der Priester nur noch erbaut und immer wieder zur Andacht gerufen, dann fühlt er erst recht die Heiligkeit seines Amtes, im Namen der Kirche für die ganze Welt in der heiligen Sprache der katholischen Kirche zu Gott zu beten, wenn er aus Kindermund mitbeten hört. Wie unvergleichlich klingt das Alleluja aus dem Munde eines Kindes, z. B. im Graduale, das gemeinsame Glaubensbekenntnis nach dem Evangelium, das Engelsgebet „Ehre sei Gott in der Höhe", das dreimal heilig, die Fürbitte zum Andenken für die Lebenden, für die Verstorbenen.

„Die Kinder verstehen vieles nicht!" ..... et nos?! wie oft aber versteht oder erfasst der Priester — aufmerksam gemacht durch das mitbetende Kind — erst recht tief, was er betet! Confiteor.... vobis fratres! vielleicht bin ich der einzige, der solches bekennen muss. Und die Kinder verstehen das meiste: sie verstehen im Unterrichte auch gar vieles nicht, deshalb wird nicht gleich der Unterricht aufgegeben; sie verstehen auch oft die Befehle ihrer Vorgesetzten nicht; brauchen sie also nicht zu folgen? Dass sie aber auch ein ganz genügendes Verständnis dafür haben, das zeigt ihre besondere Vorliebe für diese Art der Messandacht, das zeigen die Bitten, ihnen das Schott'sche Messbuch anzuvertrauen, wenn sie in das Amt der Pfarrkirche gehen, das zeigen ihre Aeußerungen: „heute war die heilige Messe schön." Wie ergriffen und andächtig sind z. B. die Kinder bei den Messen von den Leidensgeheimnissen des Herrn, wenn dann vom Sanctus weg das „Lass mich Deine Leiden singen", oder „O Haupt voll Blut und Wunden", „Jesus ruft Dir o Sünder mein" gesungen wird, bis nach der Communion, dann noch einmal wie zum Abschied, wie über dem Grab des lieben Heilandes, die letzte Klage im Communionvers, das letzte Gebet der Kirche gehört wird — aus Kindermund. Welche Freude haben die Kinder, um nur noch eines zu erwähnen, z. B. die Messe vom hl. Hieronymus Aemilianus zu lesen, resp. zu hören!

Noch eines: wenn mehrere Kinder zur Communion gehen, so haben sie am Vorabende noch unmittelbar vor dem Nachtgebete in der Kapelle eine viertelstündige Andacht in Betrachtung, abgeschlossen mit einem passenden Liede, zu halten; selbstverständlich wird über Wahrung absoluten Stillschweigens von dem Augenblicke an, da sie sich zu dieser Andacht begeben, bis nach der heiligen Communion strengstens gewacht.

In ähnlicher Weise halten sie unter Leitung des Katecheten am Communiontage selbst unmittelbar vor der Messe eine viertelstündige Andacht, hierauf beten sie (wenigstens regelmäßig) die Messe in der oben geschilderten Art mit. Die heilige Communion wird nur während der heiligen Messe gereicht; dabei haben sie noch immer Zeit genug, ihre besondere Andacht zu üben; nach der Messe stimmt der Priester an: „Der drei Jünglinge Hochgesang lasset uns singen ꝛc." und betet dann mit den Kindern abwechselnd das Benedicite ꝛc., die Kirchengebete, andere Communiongebete, zum Schlusse das „Siehe o guter und süßester Jesu!" mit fünf Vater unser. In den liturgischen Büchern ist diese Danksagung ausdrücklich als die von der Kirche empfohlene auch für die Communionen, nicht bloß für die Messe bezeichnet. Zum Schlusse singen sie noch passende Lieder vom heiligsten Altarssacramente und endlich das „Herr Jesu, Dir leb' ich, Dir sterb' ich, Dein bin ich lebendig und todt Amen!"

Ueber die diminutio beneficii durch Personallasten.

Von G. Romig, Seminarpräfect in Burghausen.

Nicht selten findet man in Ausschreibungen neu zu besetzender Beneficien seitens der Präsentationsberechtigten die Bemerkung angefügt, der zukünftige Beneficiat habe sich in der Seelsorge verwenden zu lassen; nicht weniger selten sind die Fälle, in denen zu den bereits vorhandenen Verpflichtungen ohne weiteres eine bestimmte, neue hinzugesetzt wird. Dazu können die lautersten Motive drängen, wie eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung, ein erhöhtes seelsorgliches Bedürfnis der Gläubigen, eine bereits eingelebte Gepflogenheit früherer Beneficiums-Inhaber u. dgl. Nichtsdestoweniger ist die Frage am Platze: ist ein derartiges, willkürliches Vorgehen Recht? Welches ist das strenge Verhältnis des Patrons zu seinem Beneficium?

Fragen wir zuerst, welches ist die rechtliche Natur eines Beneficiums?

P. A. Lehmkuhl hat in den Laacher-Stimmen (Band VIII u. IX) den Nachweis geführt, dass Rechtsträger des Kirchengutes juristische Personen sind unter den Namen der einzelnen kirchlichen Stiftungen und Beneficien. Damit hat er aber noch mehr bewiesen; denn die eigenthümliche Form der juristischen Person besteht nicht bloß in ihrer Eigenschaft Subject von Vermögensrechten zu sein, sondern auch von allen jenen Rechten, welche einem absoluten Zwecke aus seinem Begriffe zukommen, wie da sind: Integrität, Freiheit und Ehre.[1]) Gelingt es uns, für diese dreifache Forderung Belege aus dem positiven Rechte herbei zu bringen, so wird hiedurch nicht allein das Verhältnis des Patrons zu seiner Stiftung ins rechte Licht

[1]) Jul. Stahl, Rechts- und Staatslehre lib. III. § 6.

gestellt, sondern auch obige Aufstellung Lehmkuhls neuerdings begründet.

I. Das erste einer physischen wie juristischen Person gleichmäßig aus ihrem Begriffe zukommende Recht ist also das Recht auf Integrität.

Besteht die Integrität einer physischen Person im „Frieden", d. h. der körperlichen Unantastbarkeit, so ist die einer moralischen Person in der Unversehrtheit ihres ursprünglichen Bestandes zu suchen. Unter diesem Bestande ist jedoch nicht allein die materielle an sich unbestimmte Unterlage einer Stiftung, das Stiftungscapital, zu verstehen, sondern ebensosehr ihre nach den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschiedene besondere Gestalt, welche in den Bestimmungen des Stifters[1]) ihren Ausdruck findet. Diese Bestimmungen — praesumuntur omnia diligenter discussa — stehen unter sich und mit dem Stiftungsvermögen in einem organischen Zusammenhange; die eine bedingt die andere; mit dem Verschwinden der einen verschwindet auch für die andere der Grund ihres Daseins. Denn nur in ihrer gegenseitigen Angemessenheit und Zugehörigkeit, in der tiefen Einheit von Sollen und Können haben sie ihren Bestand, gleichwie die einzelne physische Person nur so, wie sie ist, an Anlagen und Kräften ihrer natürlichen Bestimmung vollkommen entspricht. Ein Angriff auf diese Einheit einer Stiftung ist immer eine Verletzung ihrer Natur, eine Gefährdung ihrer Integrität.

In richtiger Würdigung dieser innigen Wechselbeziehung stellt Alexander III. auf dem Concil von Tours 1163 (can. 1) die Forderung auf, dass auch die kleineren Beneficien ebenso wie die größeren: firmatam habeant unitatem. Dem Wortlaute nach versteht Alexander allerdings ebenso wie Innocenz III.[2]) diese Einheit nur als Gegensatz zu einer durch Theilung oder Belastung herbeigeführten Verminderung des Stiftungsvermögens, inhaltlich jedoch erstreckt sich seine Forderung weiter; denn auch Personallasten lassen sich in reale auflösen, insofern nämlich in einem jeden entwickelten, socialen Zustande die einzelnen persönlichen Leistungen immer ein vollkommenes Aequivalent in Sachen finden. Eine derartige Schätzung von persönlichen Diensten ist auch dem kirchlich-hierarchischen Leben keineswegs fremd. Man denke nur an die Distributionen, Stipendien und Stolgebüren! Es ist daher klar, dass jede absolute Auflage einer Personallast ohne entsprechende Zustiftung dem Gesammtwerte eines Beneficiums ebensosehr Eintrag thut, als eine Pension oder ein Census; es wird durch sie nicht minder die ursprüngliche Congruenz von Zweck und Mittel, von Leistung und Gegenleistung aufgehoben und die Einheit, die es haben sollte, zerrissen. Darum beruft sich das Tridentinum geradezu auf die Natur dieses Verhältnisses, die an sich schon bei einigermaßen vernünftiger Anschauung gebiete: ut illis, quae bene

[1]) Potest fundator in limine fundationis adjicere leges et conditiones quascunque sibi bene visas ceteroquin honestas: Reiffenstuel, jus. can. in tit. V. lib. III c. IV. n. 103—105. — [2]) c. un. X. (III, 12).

constituta sunt, contrariis ordinationibus non detrahatur.[1]) Aber auch schon im Decretalenrecht findet sich dieselbe Rechtsauffassung unter dem allerdings nicht unangestrittenen Titel: ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur.[2])

Indes ist das Recht auf die Integrität eines Beneficiums seiner formellen Seite nach nicht lediglich auf die Beweiskraft der Analogie von Pension und Personallast angewiesen. Abgesehen von der obigen Stelle des Tridentinums, welche allgemein auch als Verbot einer neuen persönlichen Belastung verstanden wird,[3]) hat dasselbe auch noch den Canon des Concils von Vienne 1311 neu aufgelegt, welcher bestimmt: ea, quae ad certum usum largitione sunt destinata fidelium, ad illum debent, non ad alium (salva quidem sedis apostolicae auctoritate) converti.[4])

Demgemäß ist der Wille des Stifters allein Norm und Princip der Entfaltung einer Stiftung; ja, nach Entscheidungen der S. C. Conc. und der Rota ist er das unbedingt, so dass er selbst durch die Schranken des gemeinen Rechtes nicht gebunden ist.[5]) Wird nun aber gleichwohl eine in der Anlage einer Stiftung nicht vorgesehene Aenderung oder Erweiterung ihrer ursprünglichen Bestimmungen factisch vorgenommen, so wird dadurch ein fremder Zweck in sie hineingetragen, ein fremder Wille wirft sich als Subject auf und erzeugt ein Neues, ein Anderes, ebenso wie der Wechsel der Personen jedes andere Privatverhältnis zerstört und zu einem anderen macht. Dazu kommt, dass der unterdrückte Wille einer nicht mehr lebenden Person angehört und seine Bestimmungen darum als letztwillige Verfügungen anzusehen sind.

Soll also über die stiftungsgemäßen Obliegenheiten hinaus einem Beneficium eine Personallast auferlegt werden, so wird hiezu ein Dreifaches erfordert. Erstens eine Stellung über dem gemeinen Rechte, insofern eine derartige Auflage Verbot des gemeinen Rechtes ist; dann die öffentliche Gewalt, juristische Personen aufzulösen und neue zu schaffen, insofern mit einer Aenderung in der inneren oder äußeren Structur einer solchen stets eine Novation gegeben ist; endlich die jurisdictionelle Gewalt über letztwillige Verfügungen. Wer sollte nun aber den Patron zur Höhe jener Macht erhoben haben? Die Ausübung des Collations- resp. Präsentationsrechtes behält stets seinen privatrechtlichen Charakter bei, auch wenn dieselbe von einer öffentlichen Körperschaft ausgeht. Ein Privatmann aber hat nicht die transitive Macht objectiv zu verpflichten und dieser Verpflichtung nöthigenfalls mit Zwangsmaßregeln Nachdruck zu verschaffen. Dazu besitzt er auch nicht die Zuständigkeit für ein Rechtssubject, das

[1]) C. Trid. sess. XXV c. 5 d. ref. — [2]) c. un. X (III, 12); c. 15 in fin. C. 1. q. III. — [3]) Reiffenstuel l. c. n. 5 fügt derselben bei: imponendo nova onera aut oneribus ante hac impositis derogando. — [4]) C. Trid sess. XXII c. 8 de ref. — [5]) Reiffenstuel l. c. n. 110.

seinem formellen wie materiellen Bestande nach in den Gerichtsstand der Kirche übergegangen ist. Woher sollte er also die Sendung haben, die Kirche von der Pflicht zur Treue zu entbinden; woher die Befugnis, ihr in der Verwaltung ihrer eigensten Angelegenheiten Präjudizien zu schaffen? Es ist daher klar, was Pirhing schreibt: Praelati inferiores episcopo, etiamsi habeant potestatem conferendi beneficia vel jus praesentationis ut patroni ecclesiarum, non tamen possunt naturam et institutionem beneficiorum per nova statuta mutare adeoque nova onera eis imponere.[1])

Eine Ausnahmestellung nimmt allein der Patronus fundator ein. Zwar ist seine Stiftung an sich auch für ihn unwiderruflich und unzugänglich für nachfolgende Bestimmungen[2]); denn sie ist ihrer Natur nach eine donatio remuneratoria[3]) an den in der Kirche mystisch fortlebenden Christus, gegen den eine condictio auf Zurückgabe aus einem Vergehen der Undankbarkeit von Seiten ihres Nutznießers rechtlich undenkbar ist. Allein immerhin ist sein Verhältnis zu derselben ein ungleich innigeres als das des patronus haeres; es ist in einem gewissen Sinne das Verhältnis des Vaters zu seinem Kinde. Hat doch sein Wille die Anregung und die Mittel zu ihrer Entstehung gegeben, während der lebensvolle Organismus der Kirche lediglich das mütterliche, empfangende Princip darstellte. Von seinem Wesen, von seiner Persönlichkeit hat sie empfangen und ist daher unzertrennlich geworden von ihm, gleichsam ein Bestandtheil seines Daseins, das bis zu seiner Vollendung noch nichts Abgeschlossenes sein kann und darum wesentlich frei sein muss. Die vollständige Anerkennung der Persönlichkeit schließt immer auch das Zugeständnis in sich, eine Handlung unbeschadet der Rechte Dritter mit der fortschreitenden eigenen Vervollkommnung in Einklang zu bringen. Hat darum das Stiftungscapital seinen ursprünglichen Wert behalten, so bleibt es dem Stifter selbst unbenommen, an der bereits confirmierten Stiftung noch Aenderungen vorzunehmen,[4]) vorausgesetzt, dass seine Gründe die Zustimmung des Bischofs gefunden haben.

II. Mit dem Tode des Stifters gewinnt also eine Stiftung erst ihre vollständige Festigkeit; denn nun ist ihr Gefüge Ausdruck einer vollendeten Persönlichkeit, gleichsam Endergebnis ihres Denkens

---

[1]) Jus. can. in tit. V lib. III sect. II. § 5. n. 67—68; cf. C. Trid. sess. XXV c. 9 de ref.: patroni autem beneficiorum cuiuscunque ordinis et dignitatis, etiamsi communitates, universitates collegia quaecunque clericorum vel laicorum existant, in perceptione fructuum . . . quoruncunque beneficiorum etiamsi vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et dotatione essent, nullatenus nullave causa vel occasione se ingerant; sed illos libere rectori seu beneficiato non obstante etiam quacunque consuetudine distribuendos dimittant; cf. sess. XXIV c. 3 de ref. — [2]) Reiffenstuel l. c. in tit. XXXVIII n. 121. — [3]) Wiestner Instit. can. lib. III. tit. XXIV n. 28. — [4]) Reiffenstuel l. c. in tit. V. n. 112—114: fundator tollere potest seu alterare conditiones sive qualitates tempore fundationis appositas, sed non in praejudicium ecclesiae.

und Wollens, Beurkundung ihrer gesammten Art. Der Wille, der in ihr fortlebt und ihre Wirksamkeit bestimmt, ist darum nicht mehr frei in dem Sinne, als ob er der Freiheit bedürfe, um an der Vervollkommnung der Person, deren Attribut er ist, weiter zu arbeiten; aber er ist frei und zwar wesentlich frei, insofern seine Erfüllung ein Theil seiner Freiheit selbst ist. Denn ist es Sache der Freiheit der Person, je nach der Eigenthümlichkeit ihres Geistes in der Außenwelt Ursache von rechtlichen Zuständen zu sein, so ist es der hervorstechende Zug des Rechtes selbst, stete Verwirklichung zu finden, das ist unausbleibliche Erfüllung im Einzelnen, und unausgesetzten Bestand im Ganzen.

Die Freiheit in der Setzung ihrer Zwecke ist also das zweite von den Rechten, welche in dem Begriffe der juristischen Person enthalten sind; sie ist der Kirche in ihrer Gesammtheit zugleich mit ihrem Lebensprincipe als Urrecht eingehaucht und erstreckt sich als höchst persönliches Recht auf alle ihre Glieder, d. h. auf alle einzelnen Kirchen und kirchlichen Stiftungen. Auch im geringsten Beneficium findet sich dieselbe Natur und Zweckbestimmung wie in der Gesammtkirche; es besitzt darum einen mit dieser gleich ursprünglichen und unmittelbaren Anspruch auf Freiheit, ebenso sehr, wie die unbedeutendste physische Person in der Freiheit ein mit allen anderen gleiches, unveräußerliches Recht besitzt. Infolge der sich auf das Beneficialwesen aufbauenden Organisation der Kirchenämter wird die Anerkennung dieser Freiheit von Seiten jeder kirchlichen Person geradezu zu einer Pflicht der Selbsterhaltung, so dass der Mahnung des dritten Lateranconcils an die Bischöfe, Aebte und sonstigen Prälaten: ut libertatem, quam sibi maiores conservare desiderent, minoribus bona voluntate conservent.[1]) eine über ihren ursprünglichen Umfang hinausreichende, unbeschränkte Bedeutung zukommt. Oder sollte es für die kleineren Beneficien gleichgiltig sein, ob sie den Absichten ihrer Stifter mit mehr oder weniger Intensivität entsprechen? Gewiss nicht. In einem ausgebildeten Gemeinwesen, in dem jedem einzelnen Gliede seine organische Stelle für das Ganze angewiesen ist, hängt vielmehr die Vollkommenheit und das Gedeihen der Gesammtheit wesentlich davon ab, dass jedes in einem streng geordneten Nebeneinander seinen Pflichtantheil mit rückhaltloser Hingebung erfüllt und in dieser ihm vom Rechte zugemessenen Sphäre seines Seins und Wirkens mit allem Nachdrucke geschützt wird. Es ist also von vitalem Interesse für die öffentliche Gewalt, dass durch die bloße Willkür der Betheiligten in ihrem Verhältnis zu einander und zum Ganzen nicht eine Ungleichheit platzgreife; die Bahn des Einen darf vielmehr mit der Bahn des Anderen niemals collidieren.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat einst Gregor der Große in einer herrlichen Encyklika an die Bischöfe des Erdkreises geschrieben:

[1]) c. 7 de cens. X (III, 39.)

sicut varietas membrorum per diversa officia et robur corporis servat et pulchritudinem repraesentat, ita varietas personarum per diversa nihilominus officia distributa et fortitudinem et venustatem sanctae Dei ecclesiae manifestat. Et sicut indecorum est, ut in corpore humano alterum membrum alterius fungatur officio, ita nimirum noxium simulque turpissimum, si singula rerum ministeria personis totidem non fuerint distributa.[1]) Sollte aus dem Verschwinden der Artunterschiede ein Vortheil für das Ganze erwachsen? Sollte es wünschenswert sein, dass der menschliche Körper nur Auge wäre, dass unsere Erde fortan nur eine einzige Gattung von Baum und Strauch, von Blume und Farbe hervorbrächte? Ebenso, meint Gregor, könne es im Pflichtenleben der Erfüllung jener heiligen Absicht, der es zu dienen hat, nicht förderlich sein, wenn den einzelnen für sich selbständigen Zwecken ihre individuelle Färbung und eigenthümliche Unabhängigkeit genommen werde.

Wie Gregor, so hat auch Johann XXII. einst mit viel Bitterkeit die Nachtheile aufgezählt, welche eine Cumulation von Pflichten, die an sich verschiedenen Subjecten angehörten, im Gefolge hat. Er bedauert in erster Linie, dass die Seelsorge und der göttliche Cult darunter leide; dass der Ungerechtigkeit und Mittelmäßigkeit Vorschub geleistet werde und macht endlich auch noch geltend, dass dadurch den einzelnen Aemtern das nöthige Ansehen geschwächt werde.[2])

Kommt dem ersten dieser Klagepunkte auch nur bei völliger Cumulation von Kirchenämtern volle Berechtigung zu, so trifft der zweite, Pflege der Ungerechtigkeit und Mittelmäßigkeit in seinem vollen Umfange auch ein, wenn im Zusammenhange mit der Uebertragung von Kirchenämtern lediglich Kirchenverrichtungen verschoben werden. Denn einmal liegt es auf der Hand, dass lediglich der Mittelmäßigkeit der Weg gebahnt wird, wenn für die Uebertragung eines Kirchenamtes nicht mehr Fähigkeit und Würdigkeit den Ausschlag gibt, wenn es genügt dem Verleiher desselben willfährig zu sein, gleichviel, wie die verlangten Dienstleistungen erfüllt werden. Andererseits ist jene Uebertragung stets ein Act der distributiven Gerechtigkeit[3]); Gerechtigkeit aber setzt bereits Rechte voraus, welche öffentlicher, allgemeiner Natur sind und nur dadurch ihre Geltung finden, dass die Gleichheit im Verhältnis zu den Fähigkeiten der einzelnen Berechtigten aufrecht erhalten wird.[4]) Wir haben es also nicht mit einem dem freien Ermessen anheimgegebenen, sondern mit einem durch Recht und Gesetz genau vorgezeichneten Acte zu thun, der sich schlechthin ohne jegliche Bedingung zu vollziehen hat.[5])

---

[1]) can. 1 D. 89. — [2]) In Extravag Execrabilis tit. III c. un; cf. c. IV tit. II in Extravag. comm. — [3]) Van Espen Opusc. var. de Simon. c. IX. § 2. — [4]) Thomas II, 5. q. 63 a. 1 in corp.: secundum proportionem ad dignitates personarum. — [5]) cf. Reg. jur. 50 in VI°; cf. Wiestner in reg., cit. n. 5; Schmalzgruber, jus. eccl. univ. in tit. V lib. III n. 76: electiones et collationes beneficiorum numerantur inter eos actus legitimos, qui secundum praescriptum fieri debent absolute et simpliciter; cf. c. 8 X (III. 26.)

Des weiteren wird durch das Patronatsrecht keinerlei jurisdictionelle Gewalt über den Präsentierten begründet; derselbe wird in keinem Falle Untergebener des Patrons. Ein Versuch, derartige Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, wird daher immer nach Simonie riechen.[1]) Zu leicht aber fließt wirkliche Simonie mitunter, wenn auch nur simonia juris ecclesiastici. Denn diese ist bereits vorhanden, wenn die Verleihung eines Beneficiums in der Hoffnung vor sich geht, aus den socialen Tugenden oder den sonstigen Eigenschaften des Beliehenen irgend einen bestimmten Vortheil oder eine bestimmte Erleichterung für sich zu ziehen, geschweige denn, wenn diese Erwartungen mit mehr oder weniger Nachdruck auch ausgesprochen oder deren Erfüllung vollends zur Bedingung gemacht wurde.[2]) Nicht das Interesse von Personen, sondern die Sache allein hat berücksichtigt zu werden nach dem Grundsatze Hadrians VI: volo homines dare beneficiis, non beneficia hominibus.[3])

Dagegen kann nicht auf die schweren Opfer an Geld und Gut hingewiesen werden, welche die Erwerbung des Patronatsrechtes voraussetzt, denn das Recht auf Präsentation resp Collation hat seinen ersten Grund und letzten Zweck in einer geistlich-jurisdictionellen Gewalt; es ist selbst eine Antheilnahme an der Regierungshoheit der Kirche und kann streng genommen als solche inhaltlich niemals Object irgend einer Erwerbungsart sein. Aber auch formell nicht. Denn wie schon oben erwähnt, löst sich der dreifache Titel, auf dem es beruht, stets in eine donatio remuneratoria auf, welche nach dem civil- und canonischen Rechte für den Donatar keinerlei beschwerende oder gar verletzende Bestimmungen mit sich bringen kann, zumal nicht Bestimmungen von einer Bedeutung, wie sie durchwegs der Personenfrage bei Besetzung von Kirchenämtern zukommt. Ist aber jenes Recht seiner Natur nach ein eingeräumtes Recht, so kann es nur soweit gehen als es eben eingeräumt ist und muss dort, wo keine besonderen Zugeständnisse gemacht sind, nach seinen eigenen Bedingungen und Gesetzen ausgeübt werden; ein so tiefgehendes Zugeständnis zu machen, dürfte aber die kirchliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen nicht imstande sein.

---

[1]) Pichler, jus. can. in tit. XII lib. III n. 9; cf. c. 15 C. I q. III; c. 5 de rer. permut. X (III, 19.) — [2]) Reiffenstuel l. c. in tit. III lib. V. § 5 n. 87 et 88, cf. n. 60 & u. 57; Wiestner eo. loc. art. III. n 25; Van Espen l. c. c. III. § 5 in fine: quis enim dubitat, quin obsequia illa, Beneficio non annexa licet spiritualia, gratis exhibita, ad utilitatem redundent collatorum; nec enim obsequia illa tametsi spiritualia sine constituto honorario ab aliis ipsis exhiberentur. — [3]) Pirhing l. c. n. 68: quamvis tale onus (scl. spirituale) aliquando ex justa causa imponi possit ipsi beneficio vacanti, non tamen potest imponi personae, cui confertur beneficium per modum adjectae conditionis vel modi vel pacti; ratio est, tum quia onus impositum rei minuit pretium adeoque videtur beneficium conferri cum diminutione; — tum quia beneficia ecclesiastica debent conferri simpliciter et pure sine omni pactione et conventione. Schmalzgruber, dessen Gewährsmann hierin Pirhing ist, fügt noch bei: modi fere eandem rationem esse quam conditionis (l. c n. 79.)

III. Wie vom Gesichtspunkte der Freiheit, so ist es endlich auch mit Rücksicht auf die dem Kirchenamte unentbehrliche Ehre rechtswidrig, demselben neue persönliche Lasten aufzuerlegen.[1])

Für die physische Person liegt die Basis ihrer rechtliche Ehre in ihrer sittlichen Integrität; für die juristische Person liegt dieselbe in der Integrität ihres Zweckes. Dieser Zweck ist der Voraussetzung gemäß ein relativ vollkommener; denn nur weil er den Verhältnissen der Dinge vollkommen entspricht, ist er in das Wesen der Person erhoben worden. Nun aber hat ein vollkommener Zweck schon in sich den Anspruch auf Verwirklichung; er ist nothwendig frei und unabhängig und kann es nicht dulden, dass andere etwas vornehmen, was seine Vollkommenheit und Unabhängigkeit in Frage stellte. Würde derselbe nun aber gleichwohl als Mittel einem anderen, fremden und zumal persönlichen Zwecke untergeordnet, so wäre eben damit eine Verletzung seiner rechtlichen Ehre gegeben.

Die willkürliche Beschwerung eines Beneficiums mit neuen persönlichen Lasten ist mithin von allen Seiten betrachtet, unstatthaft und auch nicht rechtskräftig. Sie beeinträchtigt dasselbe in den Bedingungen seiner Wirksamkeit, objectiv als Verletzung seiner Integrität, subjectiv als Schranke seiner Freiheit und versagt ihm die Anerkennung seines Wesens, indem sie dem Postulat aus demselben, der schuldigen Ehre, nicht gerecht wird. Dabei ist es von keiner Bedeutung, ob das Beneficium endgiltig, oder nur provisorisch besetzt ist. Das Conc. Trid. betont ausdrücklich: ut in collatione beneficiorum seu in quacunque alia dispositione qualitatibus seu oneribus eis adjunctis non derogetur;[2]) ebenso bemerkt Barbosa zu dem oben angeführten Decretalentitel: ut beneficia ecclesiastica sine diminatione conferantur: verbum „conferantur“ generale esse et comprehendere praesentationem, institutionem et quamlibet aliam provisionem seu omnem modum, per quem providetur de beneficio.

So allgemein und so eindringlich aber die Forderung auf Anerkennung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit einer kirchlichen Stiftung erscheint, so ist sie doch keine absolute; sie hört auf bindend zu sein, sobald der besondere Zweck, dem sie dient, mit dem allgemeinen, höheren, der ihr zugrunde liegt, nicht mehr übereinstimmt; denn nur in dieser Uebereinstimmung besitzt sie wirklich die Vollkommenheit, welcher Selbständigkeit zukommt. Wie ein höherer, einheitlicher Gedanke einst bildend auf ihr Entstehen einwirkte, ebenso tritt er auch wieder bestimmend und gestaltend an das Gebildete heran, wenn inzwischen die Bedingungen, unter denen es entstanden ist, andere geworden sind. Indes ist aber die Einheit mit der ethischen Idee nur das eine Princip der kirchlichen Rechtsordnung, die Autorität

[1]) cf. Johann. XXII. Extravg. Execrabilis tit. III, c. un. — [2]) sess. XXV c. 5 de ref.

ist das andere. Auch diese hat inmitten von endlichen Erscheinungen ein hervorragendes Interesse daran, die Objecte ihrer Sorgfalt nach einem einheitlichen Gesichtspunkte stetig zu vervollkommnen. Ihr obliegt es dann auch, Art und Maß einer solchen Vervollkommnung festzusetzen.

Da es sich hier um allgemeine Rechte handelt, kommt zunächst nur die päpstliche Autorität in Betracht. Der Bischof dagegen kann aus eigener Vollmacht an einem Beneficium nicht Aenderungen vornehmen, welche die Natur desselben dauernd zu einer anderen machten. Im einzelnen jedoch geht die allgemeine Ansicht dahin, dass derselbe auch kraft eigener Autorität umgestaltend auf dasselbe einwirken könne, dann nämlich, wenn die demselben anhaftenden Bestimmungen sich entweder als unklar oder unzweckmäßig erweisen oder auch, wenn ein vernünftiger Grund gegeben ist, dieselben auf dem Wege der Dispensation für ein- und das anderemal außer Kraft zu setzen.

Für den Patron ist ein selbständiges Vorgehen in dieser Sache schlechthin ausgeschlossen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.[1]

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VIII. Die Bedeutung der Orgel beim Gottesdienste und die wichtigsten kirchlichen Vorschriften über den Gebrauch derselben.

Die Orgel ist seit vielen Jahrhunderten so innig und unzertrennlich mit dem gottesdienstlichen Gesange verknüpft, dass man vom letzteren nicht eingehend sprechen oder schreiben kann, ohne auch ersterer zu gedenken. Den Gebrauch aller übrigen Instrumente hat die Kirche lange Zeit beim Gottesdienste geradezu verboten. Erst Benedict XIV. hat einer Auswahl derselben nothgedrungen unter gewissen Bedingungen den Zutritt zum Gotteshause gestattet. Die Orgel dagegen steht schon seit dem achten Jahrhundert im kirchlichen Dienst. Sie ist das einzige eigentlich officielle Instrument. Denn ihrer allein geschieht in den liturgischen Büchern Erwähnung. Die Orgel, die mit vollem Rechte die Königin der Instrumente genannt wird, eignet sich auch, wie kein anderes Instrument, zum gottesdienstlichen Gebrauch und scheint auch von der Zeit ihrer Erfindung an bis in die neuere Zeit ausschließlich diesem Zweck gedient zu haben. „Kein anderes Instrument kommt ihr an Kraft und Tonfülle, keines an Wechsel der Stimmen gleich. Vom leisen, zarten Flüstern der Aeoline, bis zum Donnern des Posaunenbasses, von der weichen Flöte bis

[1] Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, III. Heft, S. 530; IV. Heft, S. 829; Jahrgang 1893, II. Heft, S. 339; Jahrgang 1894 I. Heft, S. 50; Jahrgang 1895, III. Heft, S. 592.

zum Schmettern der Trompete, von den zarten Solostimmen bis zum Füllmaterial der Mixturen und Quinten stehen ihr viele, bei einem großen Werke fast unzählige Schattierungen zu Gebote . . . Mit dem Reichthum verbindet sich die kirchliche Würdigkeit. Obgleich die Orgel ein volles Orchester repräsentiert und dessen Kraft in gewisser Weise in sich schließt, so hat sie doch nicht dessen weltliches Gepräge, unterscheidet sich von ihm wesentlich in der Klangwirkung, und zwar in dem Punkte, der ihre kirchliche Würdigkeit ausmacht: in der Ruhe und Leidenschaftslosigkeit, in der von unpassender Subjectivität freien Haltung".[1]) Nach dem Altar, dem Taufstein und dem Beichtstuhl ist wohl die Orgel das wichtigste Erfordernis für die innere Ausstattung eines katholischen Gotteshauses. Die Wahrheit dieses Satzes wird uns klar werden, wenn wir uns die beiden Fragen beantworten:

I. Welche Aufgabe hat die Orgel im Gotteshause zu erfüllen?

II. Welches sind die wichtigsten kirchlichen Vorschriften über den Gebrauch derselben?

I. Die Aufgabe der Orgel im Gotteshause ist keine andere als jene, welche auch der gottesdienstliche Gesang zu erfüllen hat. Nun hat, wie wir früher gehört haben,[2]) der Gesang in der Kirche eine doppelte Aufgabe: Seine Hauptaufgabe und sein höchster Zweck ist die Ehre und die Verherrlichung Gottes; sein zweiter und Nebenzweck die Erbauung der Gläubigen. Ganz den gleichen Zwecken hat auch die Orgel zu dienen. Ihre Hauptaufgabe ist und muss bleiben die Ehre Gottes. Darauf weist schon der Umstand klar und deutlich hin, dass die Orgel eine besondere kirchliche Weihe erhält, ehe sie ihrer Bestimmung übergeben und in gottesdienstlichen Gebrauch genommen wird. Nun heißt aber eine Person oder Sache weihen nichts anderes, als sie dem profanen Gebrauch entziehen und sie ausschließlich für den Dienst Gottes bestimmen. Indem die Kirche eine Orgel durch ihren Priester weihen lässt, erklärt sie gleichsam damit, dass dieses Instrument in Zukunft nur für den Dienst Gottes bestimmt sei. Diese Zweckbestimmung der Orgel, einzig nur der Ehre und dem Lobe Gottes zu dienen, ist auch in dem Weiheformular deutlich genug ausgesprochen. Dem eigentlichen Weihegebet geht der festliche Lobpsalm 150 voran, in welchem der königliche Sänger das auserwählte Volk des alten Bundes auffordert, den Herrn zu loben mit Posaunenschall, mit Harfe und Zither, mit Pauken und Chören, mit Saiten und mit Pfeifen und mit wohltönenden Jubelcymbeln. Dieser Aufforderung entspricht das auserwählte Volk des neuen Bundes, die christliche Gemeinde, durch die Orgel, welche all die genannten Instrumente mehr oder weniger

[1]) P. Ambrosius Kienle, Kleines kirchenmusikalisches Handbuch, S. 178 u. 180. — [2]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1892, IV. Heft, S. 829 ff.

in sich vereinigt, oder deren Klang und Tonfarbe sie nachahmt. Während im alten Testamente eine Menge von Instrumenten beim Gottesdienste verwendet wurden, hat in der neutestamentlichen Kirche nur die Orgel eigentliches Haus- und Bürgerrecht erworben. — Ebenso deutlich ist die Hauptaufgabe der Orgel, dem Lobe Gottes zu dienen, ausgesprochen in dem eigentlichen Weihegebet. Auch in diesem Gebete ist Bezug genommen auf die verschiedenen Instrumente, welche beim alttestamentlichen Gottesdienste verwendet wurden, worauf dann der Priester Gott bittet, dass er dieses Instrument der Orgel segne, welches seinem Dienste geweiht sei. „Durch die Orgel soll der hoch erhabene Gott, der sich zu den Menschen herabläßt, der im Heiligthum des Tabernakels wohnt und zugleich über allen Himmeln thront, gelobt werden mit dem rauschenden Jubel der verschiedensten Instrumente, die sich in ihr vereinigen. Dieser Jubel ist gleichsam das Echo des Donners der Wolken, des Brausens des Meeres, des Sturmesrauschens der Wälder. Die Königin der Instrumente soll mit der ganzen Kraft und Majestät ihrer Tonfülle den großen und mächtigen Gott verherrlichen".

Neben der Ehre Gottes soll die Orgel und ihr Spiel aber auch dienen der Erbauung der Gläubigen; dies ist ihre zweite Aufgabe. Ihr Spiel soll religiöse Gefühle wecken, zur Andacht stimmen und die Gedanken und Herzen nach oben ziehen. Bald sind es die Gefühle der Freude und des Jubels, bald die des Lobes und des Dankes, bald die der Reue und Zerknirschung, bald die der Trauer und des Schmerzes, welche durch das entsprechende Spiel der Orgel in den Herzen geweckt werden sollen, je nach den Festen und Festeszeiten und je nach dem Zweck, den der Gottesdienst jeweils hat. Schön und treffend schildert der Cardinal Bona die Wirkungen, welche das Orgelspiel auf die Gemüther der Gläubigen ausübt, wenn er sagt: „Der harmonische Klang der Orgel erfreut die traurigen Gemüther der Menschen und erinnert an die Freuden der himmlischen Stadt, spornt an die Trägen, erquickt die Eifrigen, ruft die Gerechten zur Liebe, die Sünder zur Zerknirschung".

Diese ihre doppelte Aufgabe erreicht die Orgel hauptsächlich dadurch, dass sie zur Erhöhung der Feierlichkeit des Gottesdienstes wesentlich beiträgt. Dies thut sie theils durch die selbständigen Vorträge beim Beginn und zum Schluss des Gottesdienstes, sowie bei den Vor- und Zwischenspielen, theils durch die Begleitung der Gesänge. Soll aber das Orgelspiel seine beiden Zwecke, der Ehre Gottes und der Erbauung der Gläubigen zu dienen, wirklich erreichen, so muss es den Vorschriften entsprechen, welche die Kirche darüber erlassen hat. Denn eine Behandlung der Orgel und ein Spiel derselben, die in Widerspruch mit diesen Gesetzen stehen, könnten Gott nicht gefallen, ihn also auch nicht ehren, und die Gläubigen nicht wirklich erbauen, das heißt jene Gefühle nicht in ihnen wecken, welche sie nach dem Willen der Kirche in ihnen wecken soll. Da entsteht nun

II. die Frage: Welches sind die hauptsächlichsten dieser Vorschriften? Es sind ihrer zweierlei: jene, welche die Art und Weise des Orgelspieles betreffen, und jene, welche bestimmen, wann die Orgel gespielt und wann sie nicht gespielt werden darf. Die Orgel darf nämlich nur so gespielt werden, wie die Kirche es vorschreibt, und sie darf nur dann gespielt werden, wann sie es erlaubt, hat aber zu schweigen, wenn sie es verlangt.

1. Wie soll nun nach dem Willen der Kirche das Orgelspiel beschaffen sein? In diesem Punkte gelten in Betreff des Orgelspieles die gleichen Vorschriften, wie über den gottesdienstlichen Gesang und die gottesdienstliche Musik überhaupt. Nun fordert aber, wie wir früher gehört haben,[1]) die Kirche, dass die heilige Musik sich wesentlich von der weltlichen unterscheide, dass in ihr nichts anklinge, was an den Concertsaal, an das Theater, oder gar an den Tanzsaal, an das Wirtshaus und an die Gasse erinnert. Das Tridentinum will aus der Kirche jede Musik ausgeschlossen wissen, in welcher sich, sei es beim Orgelspiel, sei es beim Gesang, etwas Leichtsinniges oder Wollüstiges (lascivum aut impurum) findet. Im Caeremoniale Episcoporum heißt es I. c. 28 n. 11: „Man soll sehr darauf achten, dass das Orgelspiel nicht irgendwie unrein und leichtfertig sei". „Die Zaubermacht der Melodien und Accorde, welche der Orgel entströmen, soll das Herz der Zuhörer von der Erde zum Himmel emportragen und zum Preise des großen, heiligen und mächtigen Gottes begeistern". Das kann aber das Orgelspiel nur dann bewirken, wenn es ein ernstes, würdiges, frommes und echt kirchliches ist. Nun darf aber die echte Kirchenmusik, also auch das kirchliche Orgelspiel, nie durch und durch heiter sein, sondern es muss immer etwas Ernstes an sich tragen und von einem gewissen ascetischen Hauch durchweht sein. Darum müssen alle marsch- und tanzartigen Melodien, Anklänge an weltliche Lieder, Schnörkel, Triller und Läufe vom kirchlichen Orgelspiel durchaus ausgeschlossen bleiben. Organisten, die sich derlei Dinge erlauben, können sich dadurch allerdings den wohlfeilen und zweifelhaften Ruhm von gewandten Spielern erwerben und Beifall bei einem Auditorium finden, das von kirchlichem Orgelspiel keine Idee hat; sie verkennen aber durchaus ihre Aufgabe im Gotteshause und zeigen durch ihr unwürdiges Spiel, dass ihnen der rechte kirchliche Geist und fromme Sinn fehlt. „Das Orgelspiel", sagt ein neuerer kirchenmusikalischer Schriftsteller, „ist das laute Gebet des Organisten, durch welches er auch die Gemeinde erbauen und ihre religiöse Stimmung heben soll. Das Orgelspiel zeigt, in welcher Stimmung und mit welchen Gefühlen der Organist zur Kirche kommt, es zeigt, wie er den kirchlichen Cult begreift und welchen Antheil er daran nimmt. Ist der Organist von kirchlichem

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1893, II. Heft, S. 347 ff.

Geiste durchdrungen, so wird sicher auch sein Spiel den Charakter der Kirchlichkeit an sich tragen". — Doch die Orgel soll nicht nur gespielt werden, *wie* die Kirche es vorschreibt, sondern

2. sie darf auch nur dann sich hören lassen, *wann* die Vorschriften der Kirche es erlauben, und sie soll da schweigen, wo die Kirche es gebietet. Die Orgel darf im allgemeinen bei jedem feierlichen Gottesdienste und überhaupt so oft in der Kirche gesungen wird, gespielt werden. Der Orgel ist sogar das große Vorrecht eingeräumt, unter gewissen Umständen den liturgischen Text entweder ganz oder theilweise zu ersetzen. Um die Sänger zu schonen oder den Gottesdienst nicht allzu sehr zu verlängern, ist es nämlich, wie früher schon bemerkt wurde,[1]) erlaubt, dass einzelne Theile unter leiser Begleitung der Orgel von einem oder einigen Sängern mit halblauter Stimme recitiert, statt gesungen werden. Niemals aber dürfen durch die Orgel suppliert und bloß recitiert werden solche Textesworte, mit welchen eine liturgische Action von Seite des Priesters, wie Kniebeugen, Neigen des Hauptes, verbunden ist, ebenso muss das Credo stets ganz gesungen und darf nichts davon bloß recitiert werden. Endlich ist das Orgelspiel geziemend, so oft der Bischof, sei es, um zu celebrieren, sei es, um zu assistieren, in die Kirche eintritt oder nach Vollzug der heiligen Handlung dieselbe verlässt. „Genau genommen, ist dies die einzige Veranlassung, bei welcher die kirchlichen Vorschriften von *bloßem* Orgelspiel — ohne Gesang — reden und solches gut heißen".[2]) Wir haben oben gesagt, dass im allgemeinen die Orgel bei jedem feierlichen Gottesdienste und überhaupt, so oft in der Kirche gesungen werde, gespielt werden dürfe. Diese allgemeine Regel erleidet aber ihre Ausnahmen. Beim Altargesang ist es dem Willen der Kirche entsprechender, wenn die Orgel schweigt, der Priestergesang also nicht begleitet wird, obgleich ein förmliches Verbot bis jetzt noch nicht besteht. Beim Seelenamt darf die Orgel da, wo es seither üblich war, zur Begleitung des Chorgesanges verwendet werden, sie muss aber schweigen, wenn der Gesang schweigt; also haben alle Vor-, Zwischen- und Nachspiele zu unterbleiben. Diese Vorschrift könnte ganz leicht überall befolgt werden, allein es geschieht leider noch in sehr vielen Kirchen nicht. Gänzlich schweigen soll die Orgel an den Advents- und Fastensonntagen mit Ausnahme des dritten Sonntages im Advent und des vierten in der Fastenzeit, wo sie gespielt werden darf, weil diese einen freudigen Charakter haben. Ebenso hat das Orgelspiel zu unterbleiben während der ganzen Charwoche mit Ausnahme beim Gloria am Gründonnerstag. Vom Gloria des Charsamstags an soll sie aber wieder gespielt werden. Der Grund für diese Verordnungen ist nicht schwer einzusehen. Das Orgelspiel trägt immer einen mehr

[1]) Vergl. Quartalschrift, Jahrgang 1893, II. Heft, Seite 346. — [2]) Siehe Selbst „Der katholische Kirchengesang", Seite 130.

oder weniger freudigen Charakter an sich und macht den Gottesdienst feierlicher. Die Advents- und Fastenzeit ist aber eine Zeit des Ernstes und der Buße, welche ihren passenden Ausdruck finden in dem Schweigen der Orgel. Nach dem Gloria des Gründonnerstags schweigen die Glocken bis zum Gloria des Charsamstags, darum soll auch die Orgel dasselbe thun. Während es sehr leicht ist, die Vorschriften der Kirche über die Verwendung der Orgel beim Seelenamt überall durchzuführen, und kaum irgendwo ein stichhaltiger Grund zur Nichtbeachtung derselben sich finden lassen dürfte, ist dies mit den diesbezüglichen Verordnungen für die Advents- und Fastenzeit nicht in gleicher Weise der Fall. Gar vielen, wenn nicht den allermeisten Chören auf dem Lande wird es gar schwer, wenn nicht geradezu unmöglich sein, die für diese Zeiten vorgeschriebenen Gesänge, zumal wenn sie, was die Kirche dringend wünscht, hauptsächlich choraliter ausgeführt werden, ohne Orgelbegleitung würdig und erbaulich zum Vortrag zu bringen, da sie kein so geübtes und trefffsicheres Sängerpersonal zur Verfügung haben, darum dürfte in solchen Kirchen, da zum physisch oder wenigstens moralisch Unmöglichen niemand verpflichtet ist, die gänzliche Durchführung der in Rede stehenden kirchlichen Anordnungen nicht allzu streng zu premieren sein. Ueberall aber könnte man den bezüglichen Vorschriften wenigstens insoweit gerecht werden, dass die Orgel, wie beim Seelenamt, bloß zur Begleitung der Gesänge verwendet wird, sonst aber schweigt. — Fällt in die Advents- oder Fastenzeit ein gebotener Feiertag auf den Werktag, wie z. B. Mariä Empfängnis, Josefstag, Mariä Verkündigung, so darf die Orgel — mit Ausnahme der Charwoche — gespielt werden. Dasselbe gilt für die außerliturgischen Nachmittags- und Abendandachten während der genannten Zeiten, nicht aber für die liturgische Vesper und die lateinischen Metten, für welche das Orgelspiel ebenfalls verboten ist.

Vielleicht fragt sich mancher der hochwürdigen Leser der Quartalschrift: Wozu eine Abhandlung über die Orgel und das Orgelspiel in einer Zeitschrift, die nur für Geistliche geschrieben und wohl auch fast ausschließlich nur von solchen gelesen wird? Dieselbe würde ihren Platz viel besser in einer kirchenmusikalischen Zeitschrift oder in einem Organ für Lehrer gefunden haben. Wir sind anderer Ansicht. Wenn die Orgel und ihre Behandlung beim Gottesdienste auch zunächst Sache des Organisten ist, so muss der Seelsorger, als rector ecclesiae und damit auch chori, doch auch die Vorschriften der Kirche über das Orgelspiel kennen, um seinen Organisten darauf aufmerksam zu machen und die Beobachtung derselben überwachen zu können. Sodann dürfte die vorstehende Abhandlung dem einen oder anderen Amtsbruder willkommenes Material zu Predigten bei Gelegenheit einer Orgelweihe oder ähnlicher Festlichkeiten bieten.

Dem Andenken des großen Symbolikers.

Von Josef Kreschnička, Religions-Professor in Horn (N.-Oe.).

„Die Menschen gehen vorüber und die hohen Fichten brechen, aber der Wald bleibt."
Hettinger.[1])

Wen wir als den „großen Symboliker" bezeichnen, ist bekannt. Es sind hundert Jahre her, dass Möhler das Licht der Welt erblickt. Viel sind jene, die an seinen literarischen Werken sich erquickt und gestärkt haben, und unvergessen ist sein Name. Ein ganz bescheidener Kranz möge auch in vorliegender Arbeit auf das Grab des edlen Priesters und Gelehrten gelegt werden. Sie bringt Bekanntes; aber um des Mannes willen, von dem sie handelt, könnte sie doch bei manchen Interesse erwecken und finden.

* * *

Es war der 6. Mai des Jahres 1796, als dem Gastwirte „zum Adler" und Bäcker in Ingersheim bei Mergentheim in Württemberg, Antonin Möhler ein Sohn geboren wurde, der in der Taufe die Namen Johann Adam erhielt. Der heranwachsende Knabe musste auf Drängen seines Vaters wacker im Geschäfte mithelfen, und wäre es auf den alten Möhler angekommen, so hätte man einst von dem großen Theologen Möhler nicht reden und schreiben können. Doch das junge Bürschchen erhielt in seinem dreizehnten Lebensjahre auf flehentliches Bitten hin Erlaubnis, die Studien am Gymnasium zu Mergentheim beginnen zu dürfen. Es gieng ganz prächtig, und im Herbste 1813 konnte der siebzehnjährige Jüngling das Lyceum zu Ellwangen beziehen, um dort den philosophischen Curs durchzumachen, den er, mit Ueberspringen eines Jahres, 1814 absolvierte. Es handelte sich jetzt um die Standeswahl. Möhlers tiefreligiöser Sinn zog ihn zum Studium der Theologie. Mit feiner classischer Bildung ausgestattet, trat er 1815 an die katholisch-theologische Facultät in Ellwangen über, gieng, als diese 1817 nach Tübingen verlegt wurde, auch dahin, woselbst er im katholischen Wilhelmsstifte unter den Professoren Gratz, Drey, Herbst und Hirscher den vorgeschriebenen Studiengang vollendete. Zu Allerheiligen 1818 trat Möhler ins Priesterseminar zu Rottenburg am Neckar. Hatten schon die vom damaligen modernen Rationalismus angehauchten Vorlesungen dem nach dem stärkenden Brote der Wahrheit hungernden jungen Manne nicht ganz genügt, so konnte ebensowenig der einjährige Aufenthalt im Priesterseminare ihn befriedigen. Magere Wiederholungen aus den bereits gehörten theologischen Fächern sollten das wissenschaftliche Streben fördern und Vorlesungen aus Deresers „Deutschem Brevier" zur praktischen Ascese begeistern. Es war überhaupt eine vielfach traurige Zeit, in die Möhlers theologischer Bildungsgang fiel, wo man

[1]) Bilder aus Tirol. Hist.-polit. Bl. 105. Bd. S. 172.

in der Kirchengeschichte — wenn sie nicht geradezu als chronique scandaleuse behandelt wurde — die Führungen Christi und die Wirkungen des heiligen Geistes nicht aufzeigte, nicht angeleitet wurde, zu dem letzten und tiefsten Grunde des christlichen Glaubens und Lebens vorzudringen, wo religiöse Tiefe und Innigkeit, wahre Glaubensfreudigkeit und edle Begeisterung keine Stätte fand[1]) und als Hilfsmittel, gesündere Zustände zu schaffen, die Parole laut wurde: Hinweg mit dem Cölibat der Geistlichen! Doch der liebe Gott, der den jungen Möhler zu einem erlesenen Rüstzeuge im Kampfe für die Wahrheit bestimmt hatte, ließ ihn trotz allem die Neigung zum Priesterstande nicht verlieren. Generalvicar Johann Bapt. Keller, Bischof von Evara i. p., weihte ihn am 18. Sept. 1819 zum Priester.

Der dreiundzwanzigjährige Mann erhielt seine ersten Anstellungen in der Seelsorge, in welcher er anfangs als Vicar in Weilderstadt, dann in gleicher Eigenschaft in Riedlingen wirkte. Nur ein Jahr dauerte seine Thätigkeit als Hilfspriester; aber es knüpften sich ihm schöne Erinnerungen an jene kurze Zeit. Sein Pfarrer am letzten Orte, Ströbele,[2]) schildert den jungen Priester als ernst und würdevoll in seinem heiligen Amte, gemüthlich in seinen Predigten an die Gemeinde, ein wahrer Kinderfreund in der Schule, bestrebt in voller Harmonie mit ihm und dem Kaplane Ehinger zu wirken. Freilich zeigte sich auch damals der Drang, intensiveres Studium fortzusetzen, weshalb die freien Stunden der gelehrten Fortbildung sorgsam gewidmet wurden. Sowohl sein Chef, als auch der freundliche Mitkaplan legten ihm dabei durchaus kein Hindernis, ja sie übernahmen sogar einen Theil der Schreibgeschäfte, die sonst ihm zugefallen wären, wofür aber auch von seiner Seite etwas aus den gelehrten Sachen zum Besten gegeben werden musste. In diese Zeit fällt der Besuch des ehrwürdigen G. M. Sailer bei Pfarrer Ströbele. Der nachmalige Oberhirt von Regensburg zeigte großes Interesse für Möhler und erklärte, dass der „interessante junge Mann" zu großen Hoffnungen berechtige. Doch dürfen wir uns den damaligen Möhler noch nicht der strengkirchlichen Richtung ergeben vorstellen, wie in seinen späteren Jahren. Er hatte noch an den Nachwehen der ihm zutheil gewordenen Geistesbildung zu leiden, wiewohl er weit entfernt war von dem trostlosen, philisterhaften Rationalismus, zu dessen Fahne so viele in jener Zeit geschworen hatten. Einige Conferenzaufsätze aus seiner Feder bewogen den alten ehrwürdigen und gelehrten Pfarrer Haas zur sorgenvollen Aeußerung: Möge ja dieser liebe Möhler eine strengere kirchliche Richtung gewinnen![3]) Desgleichen ließ ein anderer ergrauter Seelsorgs-

[1]) J. A. Möhler. Ein Lebensbild von Professor Balthasar Wörner. Mit Briefen und kleineren Schriften herausgegeben von Pius Bonifacius Gams O. S. B. Regensburg 1866. Manz. S. 11. — [2]) Siehe Möhlers Nekrolog in der Tübinger Quartalschrift 1838. S. 578. — [3]) Möhlers Nekrolog a. a. O. S. 579.

priester, Pfarrer Bertsch, gelegentlich der Verlesung einer Möhler'schen Conferenzarbeit sich also vernehmen: „Nun, nun! so ein gelehrter junger Herr darf wohl ein wenig anders glauben, als wir Alten, er wird später schon auch daraufkommen.“[1])

Von Riedlingen weg wurde Vicar Möhler wieder nach Tübingen, in die freundliche Musenstadt am Neckar, berufen, in welcher er sich im Wilhelmsstifte auf das Gymnasiallehramt vorbereiten sollte, und wo ihm auch die Stellung eines Repetenten für die Theologiestudierenden übertragen wurde. Zwei Jahre, reich an Studium, brachte er so zu. Da waren es die lateinischen und griechischen Classiker, in deren Sprache und Geist er sich vertiefte. Von welch' großem Vortheile das alles später für ihn gewesen, sollte sich in seiner Wirksamkeit als begeisterter theologischer Lehrer und Schriftsteller zeigen: Die großartigen patristischen Kenntnisse und jene Formvollendung und einfache Eleganz, die seinen Schriften den Stempel der Classicität aufgedrückt, hat er sich dadurch erworben, dass er mit Eifer jenen Vorstudien oblegen. Die Repetitionen und Leitung der Disputationen, die er in seiner Stellung vorzunehmen und zu leiten hatte, gaben ihm vollauf Gelegenheit, tiefer in den Geist der heiligen Wissenschaften einzudringen. Seiner Neigung zur Philologie folgend, wollte er 1822 um eine Stelle als Gymnasiallehrer eingeben. Gerade sollte das Gesuch abgeschickt werden, als durch Gottes Fügung seiner Thätigkeit eine andere Bahn gewiesen wurde. Die theologische Facultät zu Tübingen machte ihm den Antrag, für den nach Landshut berufenen Kirchenhistoriker Dresch die Vorlesungen aus dessen Fache zu übernehmen. Möhler nahm an und am 8. September 1822 erhielt er seine Anstellung als Privatdocent mit dem Bemerken, durch eine wissenschaftliche Reise, für die ihm vom Staate aus die Mittel gegeben wurden, auf sein neues Amt sich noch weiter vorzubereiten. Diese Reise, wo er die berühmten Universitäten Deutschlands und Oesterreichs besuchte, führte ihn auch nach Berlin, und auf letztere Stadt bezieht sich folgende Aeußerung aus seinem Munde: „Was nach menschlicher Ansicht geeignet war, meine noch nicht hinlänglich entschiedene Geistesrichtung den katholischen Interessen zu entfremden, wurde in der Hand Gottes gerade das Mittel, mir den Katholicismus in seiner festen, unzerstörlichen Kraft, in seiner ewigen Erhabenheit und Würde darzustellen, so dass mein Aufenthalt in Berlin der entscheidendste und wichtigste Moment genannt werden muss.“[2])

Nach Tübingen zurückgekehrt, begann er im Sommersemester 1823 Vorlesungen über Kirchenrecht, über das er auch die Sommer der nächsten zwei Jahre aushilfsweise las, während er sein eigentliches Lehrfach, Kirchengeschichte und Patrologie, mit Anfang des Studien-

[1]) A. a. O. 580. — [2]) Beda Weber, Charakterbilder. Frankfurt a/M. 1853. S. 8.

jahres 1824/25 aufnahm. Daneben fügte er bei zuerst eine praktische Erklärung der „Stromata" des Clemens von Alexandrien, der später die Lectüre der Schrift περὶ ἱερωσύνης des hl. Chrysostomus folgte. Im selben Jahre 1825 trat er mit seiner ersten größeren Arbeit vor das theologisch gebildete Publicum, mit dem Buche über „Die Einheit in der Kirche." Genialität der Anschauung und gemüthvolles Erfassen bilden die Signatur dieser Erstlingsgabe des geistreichen Theologen, der sie noch im Stadium eines nach Klärung ringenden Bildungsprocesses vollendet hatte und sich in späteren Jahren gelegentlich also darüber äußerte: „Ich werde nicht ganz gerne an dieses Werk erinnert. Es ist die Arbeit einer begeisterten Jugend, die es mit Gott, Kirche und Welt redlich meinte; aber manches, was darin steht, könnte ich jetzt nicht mehr vertreten; es ist nicht alles gehörig verdaut und bündig dargestellt."[1]) Nichtsdestoweniger wurde dem Verfasser eine Anerkennung insoferne zutheil, als er einen Ruf an die Freiburger (Breisgau) Universität erhielt, dem er aber nicht Folge gab. Dafür bekam er 1826 seine Ernennung zum außerordentlichen Professor in Tübingen selber.

Ein zweites größeres Werk, „Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit im Kampfe mit dem Arianismus", erschienen 1827, ein beredtes Zeugnis großen historisch-dogmatischen und patristischen Wissens, war der Anlass zur Berufung an die Hochschule in Breslau. Wieder schlug er auf Ersuchen seiner Landesregierung aus, die ihn 1828 zum Ordinarius beförderte, während die theologische Facultät dieser ihrer Zierde die Doctorwürde verlieh. „Athanasius" zeigt bereits, wie Möhler sich von den Vorurtheilen seiner jüngeren Jahre losgerungen hatte. Davon geben auch alle die vielen späteren Producte seiner literarischen Thätigkeit Zeugnis. Die Liebe zur Kirche und rastloses Forschen — ihm war die Arbeit der Schlüssel zum Wissensschatze —[2]) ließen ihn nicht ruhen und als der Kirche Ritter ohne Furcht und Tadel trat er für sie auf den Plan. Er mühte sich, in Wort und Schrift sie zu vertheidigen, ihre Schönheit zu zeigen und für sie andere zu gewinnen. Aus diesem ernsten Bestreben erwuchs eine Schrift, die den Namen Möhlers wohl für immer der Vergessenheit entreißt und uns zu dem Verfasser wie zu einem der Kirchenväter emporschauen lässt. Es ist die „Symbolik, oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnisschriften." Genau waren die Unterscheidungen hervorgehoben. Es waren irenische Zwecke, die den Verfasser zur Herausgabe des Werkes bestimmt hatten. Gerade durch die „schärfste und rückhaltloseste Bezeichnung der Gegensätze" glaubte er sie erreichen zu können.[3]) Frei sprach er es heraus: „Eine recht

[1]) L. Weber a. a. O. S. 6. — [2]) Prof. Dr. Möhler. Ein Lebensbild von Prof. Dr. Kihn, Wurzburg. 2. Aufl. S. 27. — [3]) Siehe Vorrede zur ersten Ausgabe der Symbolik.

scharfe Bezeichnung der Gegensätze machte ich mir ... zur Aufgabe und strebte niemals und nirgends dahin, dieselben zu verkleiden oder zu verhüllen. Die Ansicht, es seien keine erheblichen und ins Herz des Christenthums eingreifenden Unterscheidungen vorhanden, kann nur zur gegenseitigen Verachtung führen. . . ."[1]) Das Buch — es erschien zum erstenmal 1832 — schlug ein. Was Katholik in Wahrheit war, fühlte sich gehoben und moralisch gestärkt; alles aber, auch der Gegner, konnte die Bewunderung nicht versagen.

Daheim aber gieng es doch über den Verfasser. Ein Ministerialdecret brachte ihm einen officiellen, freilich harmlosen und kurzen Verweis, indem es die Opportunität des herrlichen Werkes bestritt.[2]) Gegenschriften erschienen in Fülle. Der protestantische Theil der Tübinger Universität trug auch nicht dazu bei, dem Symboliker das Leben zu versüßen. Kurz, es entstand in Möhler der Wunsch, an einer anderen Hochschule seine Wirksamkeit fortzusetzen. Es war Bayern, das jetzt dem als „Schriftsteller und Lehrer ausgezeichneten Professor" zur zweiten Heimat wurde. Im Jahr 1835 zog er nach München, woselbst er, von König Ludwig I. huldvollst empfangen, von den Professoren herzlichst begrüßt und von den Studierenden mit Begeisterung gefeiert, seine Thätigkeit mit der Erklärung paulinischer Briefe begann, in der Folge aber neben seinem Nominalfache, der neutestamentlichen Exegese, besonders Kirchengeschichte und Patrologie tradierte.

„Der Lehrberuf stand reizend und segensreich vor seiner Seele, ganz zusagend seiner Neigung."[3]) Es war ihm eine Freude, den Katheder zu besteigen. Wenn der hochgewachsene Mann mit den zarten Gesichtszügen und dem innigen Wohlwollen im Antlitz mit seiner schwachen Stimme zu reden begann, die Sätze klar und bestimmt aus dem Munde hervorquollen und der Vortrag oft zu einem rhetorischen Meisterwerke sich gestaltete, da herrschte lautlose Stille im Hörsaale, zwar an und für sich schon geboten durch die Umstände, aber auch ein Zeichen der Verehrung und Hochachtung dem gefeierten und imponierenden Lehrer gegenüber. Das „große dunkle Auge mit dem sanften Feuer" sah hernieder auf die Schar zu seinen Füßen und blickte jeden einzelnen so manchmal an mit stumminniger Frage: Was darf deine Mutter, die heilige katholische Kirche von dir einst erwarten, wie wirst du zu ihrer und ihres Stifters Ehre wirken? Ja, kindliche Liebe zu dieser Gottesbraut auf Erden in den Herzen seiner Schüler zu erwecken, sie zu entflammen für ihren großen Beruf, anzuregen zu schaffensfreudiger Thätigkeit, besonders auch im Interesse christkatholischer Wissenschaft, hatte sich der Mann zur Aufgabe gesetzt, der selber mit glühender Liebe hinschaute auf die hehre Gestalt des Heilandes und in die ersten

[1]) Vorrede zur 1. Ausgabe der Symbolik. — [2]) Möhler von Wörner-Gams, S. 27. [3]) B. Weber a. a. O. S. 10.

christlichen Jahrhunderte mit ihrem heroischen Opfermuthe und felsenfesten Glauben.

„Und wenn der süße Wohllaut seiner Rede
Sanft zitternd in die tiefste Seele klang,
Wenn Gottes Geist um seine Züge wehte,
Und seinen wunderbaren Blick durchdrang: —
Wer kann es sagen, was in jenen Stunden
Mit ihm ein Jeder selig mitempfunden,
Was Jeden wieder im geraden Flug
Zur Höhe seiner Christenwürde trug?“ [1])

So hat ein Schüler Möhlers in München den mächtigen Eindruck geschildert, den der Meister bei seinen Hörern hervorzubringen wusste.

Was er in den Stunden freudigen Gehobenseins in so vieler Herzen säete, es hat, da Gott seinen Segen gegeben, herrliche Früchte gebracht. Namen vom besten Klange sind es, die in ihrer Berühmtheit auf Möhler weisen, da ihre Träger zum großen Theile die Anregungen, denen sie stattgegeben, ihm verdankten. Hefele, Kuhn, Steichele mit ihren Leistungen auf dem Gebiete der Kirchen- und Dogmengeschichte, der liebe Staudenmaier in seiner viele Gebiete umfassenden Thätigkeit, die Exegeten — lauter helleuchtende Sterne — Windischmann, Haneberg, Reithmayr, Reischl, Schegg,[2]) sie alle künden das Lob ihres Meisters; seine Jünger waren sie. Und wer, wenn er sowohl die während seines Lebens, als auch die aus dem Nachlasse erschienenen Werke liest, gedenkt nicht mit Dank des so früh Dahingeschiedenen?

Des zu früh Dahingeschiedenen. Als Möhler in die bayerische Hauptstadt kam, that es ihm wohl, sich unter Leuten und in einem Lande zu wissen, wo kirchliches Leben blühte und lobende Anerkennung fand. Allein seine Gesundheit, die bereits seit dem Jahre 1828, wo Lungenschwindsucht bei ihm sich zu entwickeln begann, wankend geworden, erhielt auch hier so manchen Stoß. Gegen Ende Herbst 1836 hatte er einen Choleraanfall durchzumachen. Des leidenden Zustandes wegen und bei seinen so leicht erregten Nerven, irritierte ihn, was anderen gar nicht auffiel, so dass er allmählich die Gesellschaft mied: „Ich bin für die gelehrte Welt in München ein verpfuschter Mensch. Männer wie Döllinger, ... die beiden Görres, Seyfried, Philipps und Andere werden stets ehrwürdig vor meiner Seele stehen, aber der Umgang mit ihnen wird mir in manchen Stunden schwer. Das Scharfmarkierte ihres Kirchenthums ist auch meine Ansicht und Ueberzeugung, aber die Art des Vortrages, die Verlautbarung der inneren Welt und die Stellung zur Gegenwart, welche diese Männer charakterisiert, greift mich oft an, es verletzt meine

[1]) Siehe die Lebensskizze Möhlers von Reithmayr in der fünften Ausgabe der Symbolik 1838. pag. XXXII. — [2]) „Möhler“ von Kihn, S. 39.

Nerven. Ein Witzwort meines Freundes Döllinger, ein strenger Kraftausdruck des Professors Görres .... bringt mir schlaflose Nächte.[1]) Er sah aber gut ein, dass „jene Kämpfer für die katholische Kirche oft ganz andere Waffen führen müssten, als seine zartgebildete Seele gebrauchen und vertragen konnte."[2]) Das an seinem Körper nagende Leiden im Vereine mit seiner geistigen Individualität — Gott theilt die Gaben aus, wie er will — waren der Grund, weswegen „sein Weltschmerz um die Kirche und ihre Gefahren erinnern konnte an jene tiefen und doch maßvollen Klageseufzer der Helden in den Tragödien des Sophokles, worin ein höherer Geist den Ton der Wehmuth anstimmt, nicht ohne Zuversicht, dass Tausende untergehen können, aber am Ende die Idee, der sie gedient, den Sieg behalten wird."[3])

Das Frühjahr 1837 ließ sich bei dem kränkelnden Möhler nicht gut an. Er wurde von der Influenza befallen, die ihn zwei Monate ans Krankenbett fesselte. Ihre Nachwehen zehrten an seinem Körper, und so riethen ihm die Aerzte zur Stärkung seiner Gesundheit Meran aufzusuchen, was er auch im Sommer ausführte. Schon das allein wirkte vortheilhaft, dass er wieder eine Reise thun konnte. Es war seine letzte größere. Möhler war ein Freund des Reisens, und die Vacanzen wurden gerne dazu benützt, sich in Gottes weiter, schöner Welt umzusehen. Er bediente sich gerade seiner häufigen Reisen wegen auch für gewöhnlich eines Einlegebreviers. Seine Wanderlust trug ihm sogar einen Tadel von Seite seines Gegners, des Tübinger Professors Baur ein, der sich äußerte, ein Professor habe sich während des Semesters auf die Vorlesungen vorzubereiten, wollte er aber als Schriftsteller auftreten, solle er für diese Arbeit die Zeit der Ferien verwenden. Möhler hielt es anders. Wie es des unvergesslichen Hettinger Brauch war, so auch seiner; er hätte die Worte des herrlichen Mannes, der Perle der Würzburger Alma Julia, unterschreiben können: „Als Sohn der katholischen Kirche, der ich mein bestes Besitzthum verdanke, alle Nahrung meines Geistes, allen Aufschwung meiner Seele, allen Trost meines Herzens, deren göttlicher Charakter sich mir in allen Erscheinungen des Lebens immer mehr und immer überzeugender bewährte, habe ich die Länder durchwandert und der Menschen Art und Schaffen betrachtet. . . . Nichts wahrhaft Schöne in Natur und Kunst sollte mir fremd bleiben. . ."[4])

So war es ihm denn ganz angenehm, nach dem Süden sich zu wenden, um dort frische Kräfte zu sammeln. Es ist kein Geringerer, als der feurige Beda Weber, der diesem Verweilen in den sonnigen Gefilden Merans einen Essay unter dem Titel „Möhler in Meran" in seinen wundervollen „Charakterbildern" gewidmet hat. Er irrt

[1]) B. Weber a. a. O. S. 12. — [2]) B. Weber a. a. O. S. 13. — [3]) B. Weber a. a. O. S. 18. — [4]) Siehe Vorwort von „Aus Kirche und Welt"

sich wohl, wenn er den damaligen Aufenthalt des Symbolikers in das Jahr 1836 setzt, und seine reiche Phantasie hat ihm gerade in diesem Bilde „gleich einem neckischen Kobold“[5]) hie und da einen Streich gespielt — doch richtig gezeichnet tritt uns das persönliche Wesen Möhlers hervor.

Dem Leidenden behagte es in Meran sichtlich wohl; die herrliche Scenerie, die ihn umgab, übte den günstigsten Eindruck auf ihn aus: „Die reinen Strahlen der Sonne, die wir im Norden nicht kennen, die schmeichelnden Züge der weichen Luft, und dies makellose Tiefblau des Himmels, ich kann es mit Worten nicht ausdrücken, welche selige Empfindungen dadurch in meiner Seele angeregt werden!“[1]) „Stundenlang lag er an einer schönen Aussicht und schien die Bilder alle aufzutrinken aus der reichen blütenstrahlenden Landschaft.“[2]) Man suchte ihn deshalb zu bewegen, länger in Südtirol zu verbleiben. Solcher Rede hörte er wohl freundlich zu, aber bald traten ihm Thränen ins Auge. Der gemüthvolle Mann, der an seinem Lehrberufe mit seltener Treue hielt, sehnte sich mächtig nach dem Lehrsaale und konnte nicht dahingebracht werden, den wohlgemeinten Rath anzunehmen. „Es war wie ein Hinausschauen auf den Kreis junger Leute, seiner Zuhörer, die er von seinem Wesen, von seinem Glücke nicht trennen konnte. . . . Er hatte sein Leben eingesetzt für die Kirche als Lehrer der deutschen Jugend.“[3]) Er kehrte also nach Hause zurück.

Was man von dem Aufenthalte im Süden für Möhler erhofft, eine länger andauernde Gesundheit, traf nicht ein. Der Anfang November brachte auch wieder den Beginn von Krankheitserscheinungen. Dazu kam das große Kölner Ereignis, die Gefangennehmung des erzbischöflichen Bekenners Clemens August, das auf die Herzen aller treuen Katholiken den tiefsten, nachhaltigsten Eindruck machte. Möhler berührten außerdem die Vorgänge in Köln noch insoferne, als die preußische Regierung, wohlwissend, welchen Wert in solchen schwierigen Zeitverhältnissen ein Mann von seinem Charakter, Ansehen und seiner Ruhe habe, ihn in ihr Gebiet zu ziehen trachtete. Unter den glänzendsten Bedingungen wurde ihm ein Canonicat in Köln und, wenn ihm gefällig, eine Professur in Bonn angeboten. Möhler lehnte ab; er hieng innig an Bayern, das ihn so liebevoll aufgenommen. Es freute ihn deshalb der Erweis der Huld, den er von König Ludwig erhielt, der ihm als Zeichen seiner Anerkennung das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael verlieh.

Anfangs Jänner 1838 fühlte sich Möhler soweit wohl, dass er, jubelnd begrüßt von seinen Hörern, die Vorlesungen wieder aufnahm. Doch Ende desselben Monats musste er abbrechen. Sein Zustand hatte sich derartig verschlimmert, dass er durch den Empfang

[1]) Hettinger „Aus Kirche und Welt“, 2. Bd. S. 136 (I. Aufl.) — [2]) B. Weber a. a. O. S. 3. — [3]) B. Weber a. a. O. S. 5. — [4]) B. Weber a. a. O. S. 10.

der heiligen Sacramente auf das Sterben sich vorbereitete. Der fromme Mann war ganz ergeben in den Willen Gottes, zu dessen Ehre er gelebt, dessen Reich nicht nur durch seine Schriften, sondern auch durch sein lebendiges Beispiel zu verbreiten er sich vorgenommen hatte. Mit rührender Andacht, zu großer Erbauung des Volkes, pflegte er in München täglich in der Dreifaltigkeitskirche die heilige Messe zu lesen und verwendete die Messstipendien, die ihm der Director des Georgianums, der edle Wiedemann, übermittelte, zu einer Stiftung für Wochenmessen in ebenselber Kirche.

Als nun die Kunde von dem gefahrvollen Zustande des Allverehrten sich verbreitete, bestürmten mit Bitten den Himmel die Vielen, die ihn kannten, denen er Beichtvater war oder die sonst mit ihm jemals in Verkehr getreten waren und das Gold dieses Charakters schätzen gelernt hatten. In der That wurde er besser, und man konnte auf Mittel sinnen, längere Zeit noch dieses theure Leben der Kirche und dem Lande zu erhalten. Ein Wechsel des Klimas schien nothwendig. König Ludwig griff ein. Möhler wurde am 22. März zum Domdechant in Würzburg ernannt. Die zarte Aufmerksamkeit seines Monarchen rührte und erfreute ihn. Aber auch Wehmuth erfasste ihn bei dem Gedanken: Dein geliebtes Lehramt kannst du nicht mehr weiter führen! Er fühlte, dass die Tage seines Erdenwallens endgiltig gezählt seien. Er fasste dieses Ahnen gelegentlich des Besuches eines Freundes, der ihm zur neuen Würde gratulierte, in folgende Worte: „Ich habe oft in der Geschichte die Bemerkung gemacht, dass Gott Personen, die er im Leben hochbegnadigt hatte, am Ende, zur Trennung von dieser Welt, noch mit dem Schimmer einer zeitlichen Würde überkleidet hat. Ich kann es, ohne undankbar zu sein, nicht verhehlen, dass Gott mich mit vielen Gnaden überhäuft hat; nun mag wohl auch an mir jenes Vorzeichen sich erwähren.“[1] Was er geahnt, geschah. Sein Zustand verschlimmerte sich, obwohl er noch Tage hatte, an denen seine Freunde Hoffnung schöpften. Am 10. April — es war in der heiligen Charwoche — rüstete er sich nochmals durch den Empfang der heiligen Sterbesacramente zum Hingang vor Gottes Richterstuhl und traf am Tage darauf, trotzdem er sich besser fühlte, seine letzten Anordnungen in zeitlichen Angelegenheiten.

Es brach der 12. April — Gründonnerstag — an, und mit ihm begann der Todeskampf des Edlen. Sein außerordentlicher Beichtvater Dr. Alois Buchner — sonst war Dr. Stadler sein Confessarius — stand dem Verscheidenden bei. Das Zehrfieber arbeitete gewaltig in dem kranken Körper. Um die erste Nachmittagsstunde wand Möhler, aus einem leichten Schlafe erwacht, auf einmal beide Hände über dem Haupte und brach in die Worte aus: „Ach, jetzt hab' ich's gesehen — jetzt weiß ich's, jetzt wollte ich ein Buch

[1] Siehe die Lebensskizze von Reithmayr.

schreiben — das müßte ein Buch werden, aber jetzt ist's vorbei."[1]) Es war das Präludium des Schauens im anderen Leben. Dann breitete sich über sein Antlitz der Schimmer heiterer Ruhe und Seligkeit. Noch ein dreimaliges schweres Aufathmen, und die Seele eines Priesters, der Christus und seine Kirche geliebt mit jeder Faser seines Herzens, hatte sich losgerungen zu ihrem Schöpfer am Tage der Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes. Die Ostervigil 1838 sah das Begräbnis des großen Theologen.

Am Münchener Kirchhofe haben sie über seinem Sarge ein liebliches Denkmal gesetzt. Ein von einem granitenen Rahmen umgebenes weißmarmornes Hochrelief zeigt die heilige Maria mit dem göttlichen Kinde. Möhler kniet vor ihnen, und sein Engel überreicht dem kleinen Heilande die Schriften des Gelehrten, der dafür gesegnet wird. Seine herrlichen Thaten und Tugenden aber künden die in den Stein gegrabenen Worte, ein glänzendes, aber wohlverdientes Lob:

Defensor Fidei. Literarum Decus. Ecclesiae Solamen.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

Einleitung.

§ 1.

Stellung im Matthäusevangelium. Verhältnis zur Rede des hl. Lukas.

1. Um die Stellung der sogenannten Bergpredigt im ersten Evangelium zu bestimmen, müssen wir zuerst kurz auf den Zweck dieses Evangeliums hinweisen. Matthäus will mit seiner Schrift darthun, daß Jesus von Nazareth der verheißene Messias ist und sich als solchen durch Lehre und That geoffenbaret hat, daß aber die Juden ihn verwarfen und tödteten, weshalb das Heil durch die vom Herrn berufenen, unterwiesenen und beauftragten Apostel zu den Heiden getragen wurde.

Daß und wie nun Jesus sich vor Israel als den messianischen Lehrer geoffenbart, zeigt Matthäus eben in seiner Bergpredigt. Er stellt in derselben Jesum dar als den zweiten Moses, der ein größerer als der erste, ein neues Gesetz lehrt, die Grundgesetze seines Reiches, das die Erfüllung des alten ist, verkündet. So ist die Bergpredigt bei Matthäus gleichsam die magna charta des Reiches Jesu, eine summa evangelicae praedicationis et perfectionis.

2. Auch Lukas hat eine Bergpredigt (6, 2[1]—49). Es besteht aber zwischen beiden ein mehrfacher Unterschied. Der Vortrag, den wir beim dritten Evangelisten lesen, ist viel kürzer und knapper gehalten, enthält bloß 30 Verse, während der bei Matthäus drei Capitel und 107 Verse umfaßt. Lukas stellt für seine Rede einen

[1]) Siehe Lebensskizze von Reithmayr.

späteren Zeitpunkt fest, bestimmt auch die Oertlichkeit abweichend u. s. w. Insgesammt haben diese Differenzen hauptsächlich zu zwei Hypothesen Veranlassung gegeben:

a) Die Reden Cap. 5. 6. 7. bei Matthäus und Cap. 6. bei Lukas sind durchaus verschieden, beziehen sich nicht auf einen und denselben Vorgang. So Augustin, der übrigens die Möglichkeit der Identität zugesteht, und einzelne neuere Erklärer.

b) Die beiden Evangelisten berichten ein und dieselbe Rede Jesu Christi, aber in verschiedenen Redactionen. Diese Hypothese darf heute fast als allgemein angenommen bezeichnet werden. Aber auch die Väter haben die Identität schon vielfach angenommen (Orig., Chrysost., Ammonius, Hieron.) und mit Recht, weil das dem Texte der Evangelisten am meisten entspricht. Denn trotz vielfacher Verschiedenheit in Inhalt, Form und Ordnung zeigt der charakteristische Anfang und Schluss, — in beiden Evangelien hebt der Vortrag mit der feierlichen Entwicklung der gleichen Wahrheit an, in beiden schließt er mit der nämlichen erschütternden Parabel, — die vielfache wesentliche Uebereinstimmung im Inhalt, sowie der bei beiden unmittelbar folgende Bericht von der Heilung des kranken Knechtes in Kapharnaum, dass Matthäus und Lukas nicht zwei verschiedene Reden, sondern die Eine in verschiedener Darstellung berichten. Wenige Verse abgerechnet ist die ganze Bergpredigt des Lukas in der des Matthäus enthalten, so dass der eigentliche Unterschied nur durch die längere oder kürzere Ausführung gegeben erscheint.

Nun aber entsteht die Frage: welcher Evangelist gibt denn die Rede in der ursprünglichsten Form? In dieser Beziehung herrscht nun weniger Uebereinstimmung. Die einen schreiben dem Berichte des Matthäus, die andern dem des Lukas die größere Originalität zu. Wir schließen uns der ersteren Ansicht an. Wenn man für letztere die gewohnte Genauigkeit des Lukas und die Gepflogenheit des Matthäus, seinen Stoff zu gruppieren, geltend macht, so sind diese Gründe, mögen sie auch im allgemeinen richtig sein, in unserer Frage nicht ohne weiteres entscheidend. Lukas befleißigt sich freilich der Genauigkeit; aber daraus folgt noch nicht, dass sein Bericht auch immer vollständig ist und gerade die Bergrede, die er gibt, trägt einen so unvollständigen, fragmentarischen Charakter an sich, dass man in ihr nur vereinzelte Glieder eines ursprünglich viel reichhaltiger gewesenen Vortrages erkennen muss, während der „die originelle Lebensfrische, Planmäßigkeit und improvisatorische Freiheit geistreich verbindende Charakter der Redaction bei Matthäus die wesentliche Ursprünglichkeit klar genug hervortreten" lässt. Was sodann die Geneigtheit des hl. Matthäus Reden und Erzählungen zu gruppieren und den ganzen Stoff nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen betrifft, so ist solche gewiss vorhanden, aber daraus folgt noch nicht ohneweiteres, dass auch unsere Rede das Product solcher Gruppierung, eine freie Composition des hl. Matthäus sei, also

eine Rede, deren verschiedene Bestandtheile zweifellos dem Herrn angehören, die aber in diesem ausgedehnten Zusammenhange nicht von ihm auf dem Berge gehalten worden. Auch der Herr selbst konnte ja „seinen Stoff gruppieren", ja er musste das in einem gewissen Sinne und zu einer gewissen Zeit thun. Es wird allgemein zugestanden, dass der Bergpredigt eine längere Lehrthätigkeit Jesu vorangieng. War es da nicht natürlich, ja gegenüber einer einseitigen, Falsches mit Richtigem vermengenden Begeisterung (vgl. Joh. 6, 15) nothwendig, dass der Herr bei gegebener Gelegenheit das Volk einmal feierlich und ausführlich aufkläre über den wahren Charakter des von ihm verkündeten und gegründeten messianischen Reiches? „Was bis dahin nur kurz und vorbereitend in einzelnen Synagogen und kleineren Versammlungen hierüber gesagt worden, musste einmal wie in einem Brennpunkte gesammelt und als hellstrahlendes, einheitliches Bild weit hinausreflectiert werden in alle Schichten der Bevölkerung. Und diese so nothwendige erschöpfende Belehrung wurde thatsächlich vom Herrn gegeben in der berühmten Bergpredigt." Es ist aber klar, dass in einer solchen Reichspredigt die Beziehungen zum alten Testamente und zur Gesetzesübung der Juden nicht fehlen durften, vielmehr eine Hauptsache bilden mussten. Da nun aber gerade diese bei Lukas fehlen, dagegen bei Matthäus einen breiten Raum einnehmen, so ist es wohl begründet, wenn man annimmt, dass der erste Evangelist uns den genaueren Bericht liefere, womit freilich noch nicht behauptet sein soll, dass seine Wiedergabe nun auch eine wortwörtliche sei.

Wenn man dagegen einwendet, einen so langen Vortrag hätte das Volk gar nicht fassen und behalten können, so ist zu erwidern, dass das Verständnis ja eben durch die vorausgegangene Lehrthätigkeit Jesu (und wohl auch des Täufers) wesentlich erleichtert war. Zudem darf nicht vergessen werden, dass das Gedächtnis der Orientalen ein weit besseres war, als das im Abendlande durchschnittlich der Fall ist. Die Orientalen waren auf den mündlichen Vortrag angewiesen und daran gewöhnt: Sie hatten die Pflicht, alles, was der Lehrer vortrug, womöglich wörtlich aufzunehmen und zu wiederholen, wodurch die Lehrer auch genöthigt waren, bei ihrem Vortrage eine gleichbleibende Form einzuhalten. Ihr Gedächtnis war also viel mehr geübt. Uebrigens gibt es auch Beispiele, wie einfache Hirten und Landleute sich längere Predigten fast wörtlich merkten (Schanz).

Wenn man endlich zum Beweise, dass Matthäus seine Rede compiliert habe, auf die in späteren Lehrvorträgen Jesu vorkommenden parallelen Gedanken hinweist, so ist es doch sehr natürlich, diese als wiederholte Einschärfungen und weitere Ausführungen des Inhaltes dieser grundlegenden Programm- und Centralrede anzusehen. Warum soll es denn unstatthaft sein, anzunehmen, dass der Herr in seinem dreijährigen Lehramte etwas zweimal gesagt und bei verschiedenen

Gelegenheiten und in einem andern Zusammenhange? Sollte er die Grundlehren und Gebote, die er hier im Zusammenhange vorträgt, nicht unter besonderen Umständen auch noch einzeln ausgesprochen haben?

Wir halten also fest wie an der Identität der beiden Reden, so auch an der Priorität des Berichtes von Matthäus.

§ 2.

Inhalt und Form, Gliederung und Inhaltsübersicht.

1. Inhalt und Form unserer Rede sind von unvergleichlicher Tiefe und Schönheit. Deswegen ist sie seit alter Zeit ein nie versiegender Quell heiliger Betrachtung, ein Studium mit immer neuem Gewinn für eigenes und fremdes Heil, aber auch so recht eine hohe Schule heiliger Beredsamkeit. Göttliche Erhabenheit und wundersame Einfachheit ist hier in der volksthümlichsten Weise verbunden, verbunden der tiefe, heilige Ernst himmlischer Autorität und Weisheit mit der Süßigkeit herablassender, barmherziger Tröstung. Da offenbart sich neben der Hoheit des messianischen Gesetzgebers und Richters die gottmenschliche Liebe des Erlösers, welche alles, das Höchste wie das Geringste, gnadenvoll umschließt.

2. Die Bergpredigt ist nicht disponiert nach dem Gesetze der Schule. Ein anderes ist eben die Beredsamkeit des Abendlandes, ein anderes die des Morgenlandes. Diese erlaubt sich viel mehr Freiheit, hält sich viel weniger an einen strengen Gedankengang. Aber bei all dem zeigt sich doch eine schöne Gliederung und Gedankenabfolge, eine absichtliche Composition der Rede, die wir, wie näher ausgeführt, auf den Herrn selbst zurückführen.

3. Die Charakterisierung des messianischen Reiches und der Pflichten derer, die seine Bürger werden wollen oder schon sind, unter Berücksichtigung jüdischer und theilweise heidnischer Weltanschauung, Lehre und Praxis — das ist im allgemeinen der Inhalt der Bergpredigt (H. Weiß).

In den acht Seligkeiten, womit dieselbe anhebt, markiert der Herr die Bedingungen für die Theilnahme an seinem Reiche, wodurch dieses zugleich als ein geistiges gekennzeichnet wird (5, 3—10). Den letzten Makarismus auf die Apostel anwendend, kommt der Herr auf die besonderen Anforderungen an die Vorsteher des Reiches zu reden. Ihrer harren schwere Verfolgungen, welche von ihnen die höchste Berufstreue verlangen (11—16).

Nun bespricht der Herr das Verhältnis seines Reiches zum alten. Obgleich anders beschaffen, als die Juden erwarteten, entspricht es doch vollkommen allen Verheißungen. Es soll die alttestamentliche Institution nicht auflösen, sondern erfüllen. Das ist des Herrn Grundsatz und muss auch der seiner Jünger sein (17—19).

Was insbesondere das Sittengesetz angeht, so wird von seinen Bürgern eine viel weiter gehende, umfassendere Pflichterfüllung ge-

fordert, als die der Schriftgelehrten und Pharisäer ist. Sein Gesetz ist eben strenger, tiefer gehend als das alte. Das zeigt er an verschiedenen Gesetzesbestimmungen (20—47). Dieses vollkommene Gesetz muss aber, wie es den zur Vollkommenheit des himmlischen Vaters berufenen Kindern geziemt (48) auch in vollkommener Weise erfüllt werden. Die dasselbe erfüllende Innerlichkeit muss auch der Leitstern für die Verrichtung der guten Werke sein, falls der Reichsbürger einen bessern Lohn haben will, als die Pharisäer für ihre heuchlerische Aeußerlichkeit beim Almosen, Gebet und Fasten (6, 1—18).

Jetzt zeigt der Herr, mit welchem Ernste und Eifer das Himmelreich erstrebt werden muss. Sein Besitz verlangt gänzliche Lösung der ans Irdische fesselnden Bande. Seine Schätze, die unvergänglichen, himmlischen, sollen den vergänglichen irdischen vorgezogen werden. Wer sich vom Irdischen fesseln lässt, hat keine Sehnsucht nach oben, was doch so sehr noth thut, ist kein wahrer Diener Gottes, der ungetheilten Dienst will (19—24). Auch durch das tägliche Bedürfen soll man sich vom Streben nach dem Reiche Gottes nicht abhalten lassen. Wer Gott dient, mag getrost das Irdische als Nebensache betrachten und sich Gottes Vorsehung anheimgeben, die ja schon für die allergeringsten Geschöpfe sorgt (25—34). Der Eifer für das Himmelreich darf aber nicht in splitterrichtenden Hochmuth und blinden Eifer ausarten (7, 1—6). Vieles und Schweres wird verlangt, das Reich zu besitzen, aber der gütige Vater im Himmel hilft gewiss, wenn man ihn bittet, und sich durch Nächstenliebe der Erhörung würdig macht (7—12).

Unbeirrt vom Beispiele des großen Haufens muss man auf dem schmalen Wege gehen, denn nur dieser führt zum Leben. Wie vor den falschen Propheten, die man an ihren Früchten als solche erkennen kann, muss man sich auch hüten vor der falschen Sicherheit, vor der Scheinfrömmigkeit, die ins Verderben führt. Ohne Gehorsam gegen den Willen des himmlischen Vaters sind auch Wunder unnütz (13—23). Jeder Kluge möge das alles wohl beherzigen, damit er im Gerichte bestehen kann (24—27).

§ 3.

Zeit, Ort und Zuhörer.

1. Bezüglich der Zeit, zu welcher diese Rede gehalten wurde, gibt Matthäus keine Andeutung. Er reiht sie seinem Berichte über den Beginn der Wirksamkeit Jesu in Galiläa zwar unmittelbar an, aber aus dem Proömium 4, 23—25 ist schon ersichtlich, dass längere Zeit verflossen war, Christus Galiläa zuvor durchzogen, viel in und außer den Synagogen gelehrt und durch Predigt und Wunderthaten das Volk auch von großer Ferne her an sich gezogen. Auch aus dem Inhalte lässt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schließen, dass sie erst nach längerer Wirksamkeit Jesu gehalten werden konnte. Es wird nämlich deutlich an manchen Stellen bei den Zuhörern

eine gewisse Vertrautheit mit den vorgetragenen Wahrheiten vorausgesetzt, welche erst nach öfters empfangenen kürzern Belehrungen gewonnen werden konnte. Nach all dem wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass die Rede bei Lukas am eigentlich historischen Platze steht, bei Matthäus dagegen anticipiert ist.

Nach der Wahl der Apostel, auf welche der dritte Evangelist die Bergpredigt folgen lässt, hat dieselbe ihre naturgemäße Stellung.

Auf diese grundlegende That folgt sehr passend die zusammenfassende Verkündigung des Gesetzes, welches für Vorsteher und Glieder der jugendlichen Kirche maßgebend sein sollte.

2. Was den Ort und die Zuhörerschaft betrifft, so gibt der Evangelist kurze Andeutungen in den beiden einleitenden Versen 5, 1. 2: „Da er aber die Scharen sah, stieg er auf den Berg und nachdem er sich gesetzt hatte, traten seine Jünger zu ihm und er eröffnete seinen Mund und lehrte sie."

Die Scharen, von denen Matthäus spricht, waren, wie er 4, 25 sagt, Leute von Galiläa und der Dekapolis und Jerusalem und Judäa und vom Jenseits des Jordan, die dem wunderthätigen Meister nachgefolgt waren. Lukas nennt noch Zuhörer von Tyrus und Sidon und Marcus (3, 8) von Idumäa. Die Zuhörerschaft ist also groß und mannigfaltig: Apostel und Jünger, Juden und Heiden. Das ist das erste Hervortreten der um ihr Haupt versammelten Gesammtkirche, bestehend aus den Bevollmächtigten ersten und zweiten Ranges, aus den einfachen Gläubigen und den Katechumenen. Der Anblick seines bisherigen Werkes musste den Herrn in seinem Innersten freuen.

Als den Ort, wo der Herr sprach, bezeichnet der Evangelist „den Berg", das ist den bestimmten, seinen Lesern aus der Ueberlieferung bekannten Berg. Ueber die Lage desselben gibt Matthäus eine indirecte Andeutung, 8, 1. 5, wornach er in der Nähe von Kapharnaum zu suchen ist. Gemäß der freilich erst aus der Zeit der Kreuzzüge datierenden Tradition ist es der etwa drei Stunden südwestlich von Kapharnaum (resp. Tell-Hum) gelegene Kurn-Hattin, wegen seiner eigenartigen Bildung von den Arabern so genannt. Er bildet oben eine Ebene von 100 Meter Länge, die nach Ost und West in zwei Spitzen oder Hörner ausläuft, woher der Name „Hörnerberg". Auf der östlichen Spitze, der höhern von beiden, liegt ebenfalls eine kleine Fläche von etwa 300 Schritten Umkreis, wohl die Stelle, wo der Herr, wie Lukas (6, 12) berichtet, betete und dann die Apostel auswählte. Die ganze Höhe des Berges ist etwa 360 Meter über dem mittelländischen Meere, 560 Meter über dem See Genesareth. Obwohl über 250 Meter niedriger als der südwestlich gelegene Tabor, bietet der Berg doch eine wundervolle Aussicht fast über den ganzen schönen See, Ituräa, Trachonitis, das Gebirge Galaad und die Wüste von Bosra, über die Ebene von Zabulon bis zum Libanon und Antilibanon — gewiss eine Stätte, wie eigens

geschaffen zur großartigen Kanzel für den zu Tausenden redenden Gottessohn.

Wie die Gesetzgebung des alten Bundes auf einem Berge geschah, so wollte auch Christus, in dessen Leben die Berge überhaupt eine große Rolle spielen, sein Gesetz auf einem Berge verkünden. Aber auf dem Sinai sprachen die Engel (Hebr. 2, 2), hier spricht der Herr selbst; dort wird das Gesetz auf steinerne Tafeln geschrieben, hier in die Herzen der Menschen (Jer. 31, 33); dort wurde gesprochen zu Knechten, hier zu Kindern, dort war es den Israeliten unter Todesstrafe verboten, dem Berge sich zu nahen, hier sitzt der Gesetzgeber liebevoll und gnädig mitten unter Jüngern und Volk.

Lukas berichtet, dass Jesus die Nacht betend auf dem Berge verbrachte und als es Tag geworden, die Apostel auswählte, dann mit ihnen herabstieg, sich auf einen ebenen Platz stellte, inmitten seiner Jünger und einer großen Volksmenge Besessene und allerlei Kranke heilte und dann die Rede begann. Nach Lukas steigt also Jesus den Berg hinab und hält die Rede auf einem ebenen Platze; nach Matthäus aber steigt er den Berg hinauf. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Die Rede Jesu wurde auch nach Lukas auf dem Berge gehalten, aber wie schon Augustinus vermuthet, nachdem der Herr von dem Gipfel, wo er die Nacht hindurch gebetet und die Jünger ausgewählt hatte, auf die oben bezeichnete Ebene herabgestiegen war. Zu dieser muss Matthäus, da er das von Lukas Erzählte übergeht, unmittelbar zur Rede selbst den Herrn hinaufsteigen lassen.

Jesus sprach sitzend, wie es die Gewohnheit des Lehrers war (Marc. 9, 35; Luk. 4, 10; 5, 3). Das Stehen Jesu bei Lukas bezieht sich auf das Heilen, oder man kann das ἐστη als „stillehalten" nach dem Hinabsteigen erklären. — Wir mögen uns die von Matthäus nur kurz angedeutete Situation kaum großartig und feierlich genug vorstellen. Alles trägt dazu bei: Die frühe Morgenstunde, der Reiz dieser herrlichen galiläischen Landschaft mit der Pracht des orientalischen Himmels über ihr, die lautlos harrende Menschenmenge. Zunächst um den göttlichen Meister reihen sich gleich einem sich erweiternden Ehrenkranze die erkorenen Zwölf, dann die Jünger im weitern Sinne; an sie drängt sich in weitem Bogen das Volk. Sie alle können ihn verstehen, da bei der großen Reinheit der Luft in Palästina die menschliche Stimme noch in großer Entfernung vernommen wird (Richt. 9, 7 ff.).

Und er, der einst den Mund der Propheten eröffnet, durch den zuletzt Gott zu uns sprechen wollte (Hebr. 1, 2), „öffnet nun seinen Mund und lehrt sie" in feierlich großartiger Rede, eine Sprache führend, dergleichen noch nie von einem Menschen ist gehört worden. Die Mehrzahl der Erklärer findet mit Recht einen großen Nachdruck in der Formel: „und seinen Mund öffnend". In der That,

was gibt es Feierlicheres, als den Augenblick, da das menschgewordene Wort sich anschickt, die ewigen Gesetze seines Bundes zu verkünden. Dieser Ausdruck ist also nicht ein einfacher Hebraismus, sondern eine feierlich umständliche Wendung, wie sie in ähnlichen Fällen von heiligen und profanen Schriftstellern angewendet wird (vergl. Job 3, 1; Dan. 10, 16; Apg. 8, 35 al). Die er lehrte, sind zunächst die zu ihm herangetretenen „Jünger". Matthäus gebraucht dieses Wort sowohl im engeren Sinne von den Zwölfen, die er nur 10, 2 „Apostel" nennt, als auch von den Jüngern oder Anhängern des Herrn überhaupt. Hier sind beide, Apostel und Jünger, im weiteren Sinne gemeint. Die er lehrte, sind aber auch die Scharen, welche ja Vers 1 und 7, 28 ausdrücklich genannt sind. Unsere Bergpredigt ist nicht bloß eine Jünger-, sondern auch eine Volkspredigt.

Erklärung.

Erster Theil. (5, 3—16).

A. Allgemeine Anforderungen an die Bürger des messianischen Reiches oder die acht Seligkeiten. (5, 3—10.)

§ 4.

Allgemeine Bemerkungen.

Hatten, wie Lukas berichtet, eben die Hände des Herrn leibliche Wunden geheilt, so fließt es jetzt wie Balsam von seinen Lippen, die Wunden der Seelen zu heilen. Er öffnet seinen Mund und „Selig" ist das erste Wort, das in dieser gebenedeiten Stunde von seinen Lippen über die hochgespannt lauschende Menge dahinschwebt und neunmal wiederholt er dieses trostvolle Wort. Wenn wir trotzdem nur acht „Seligkeiten" zählen, so hat das darin seinen Grund, dass Vers 11 offenbar nur eine specielle Anwendung von Vers 10 auf die Apostel ist, während sich die acht vorhergehenden Aussprüche ebenso deutlich durch ihre Gleichförmigkeit von selbst als ein Ganzes darstellen. Die Protestanten zählen vielfach der heiligen Siebenzahl zulieb nur sieben Seligkeiten, indem sie die erste und achte wegen der gleichlautenden Verheißung nur als Eine gelten lassen; aber mit Unrecht, da die Bedingungen verschieden sind.

Indem der Herr mit dem in der hebräischen Spruchrede sehr häufig vorkommenden Ausrufe „Selig" (Selig zu preisen) beginnt, knüpft er, wie an die allgemeine Sehnsucht des menschlichen Herzens nach Seligkeit, so insbesondere an die messianische Seligkeitshoffnung an, deren Erfüllung das israelitische Volk entsprechend der Himmelreichsverkündung durch Johannes den Täufer und Jesus selbst nahe wusste. Von dieser Hoffnung ausgehend zeigt der Herr in kurzen doppelgliedrigen Sentenzen einerseits welche Eigenschaften oder Tugenden der haben muss, welcher an der Seligkeit seines Himmelreiches theilhaben oder ein Bürger des messianischen Reiches

hier und dort sein will, andererseits worin diese Seligkeit besteht. Beides, die Anforderung, die er im ersten Gliede macht und die Verheißung, die er im zweiten gibt, bringt er in einen sinnreichen Causalnexus. Der einzelnen Tugend stellt er die entsprechende Vergeltung entgegen, welche jeweils in einem geistigen Gute besteht, das dem Bedürfnisse des menschlichen Herzens Befriedigung gewährt und die reine Freude der ewigen Seligkeit vorbereitet. Wie die Summe der Verheißungen die volle messianische Seligkeit ausmacht, so machen auch die Tugendübungen nur in ihrer Gesammtheit derselben wert und würdig. Die Seligkeiten zeigen also den Weg, der zum messianischen Reiche führt und der in ihm treu fortgesetzt werden muss, wenn man dasselbe vollständig besitzen will. „Weil das Reich der Herrlichkeit noch verzieht, so werden die Bedingungen des Eintrittes auch zu Erfordernissen der Mitglieder, solange sie sich in dieser Welt befinden."

Indem aber der Herr sein Reich das „Himmelreich" heißt, hebt er schon die innere geistige Beschaffenheit desselben hervor (vgl. Joh. 18, 36) und gibt so bereits indirecte zu verstehen, dass sein Reich ganz anderer Art ist als die Juden sich dachten. Ein gleiches ergibt sich aus der Betrachtung der Bedingungen, welche der Herr für die Theilnahme am messianischen Reiche aufstellt. Diese sind geistig-sittlicher Natur: innere Umwandlung, Verzicht auf irdisches Glück und sinnliche Freude, Entsagung und Selbstverleugnung. Die Segnungen des Reiches können also auch nicht den sinnlich-irdischen Charakter haben, welchen die Juden ihnen zuschrieben. So haben die Seligkeiten eine gewisse polemische Spitze gegen die entartete messianische Hoffnung der Juden und ihr Pochen auf äußerliche Privilegien.

Das „Himmelreich" oder das Reich des Messias steht aber auch im scharfen Gegensatze zum Reiche der Welt. Seine Aufgabe besteht ja gerade darin, das Reich der Welt zu überwinden. Daraus ergibt sich, dass auch die Gesetze des Himmelreiches an diesem Gegensatze theilnehmen: Die Seligkeiten und Gesetze Christi stellen sich scharf den Gesetzen und Seligkeiten der Welt entgegen. Als Gesetz und Seligkeit der Welt bezeichnet Johannes Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens. Noch concreter schweben sie heute dem Herrn vor. Das erste Gebot der Welt heißt: Mache dich reich, groß, sei hochmüthig. Jesu erstes: Sei arm, sei demüthig. Die Welt sagt: Befriedige Zorn und Rache gegen Jeden, der deinem Streben entgegentritt. Jesus verlangt von dir: Sei sanftmüthig, räche dich nicht. Die Welt ruft dir zu: Sättige dich an den Lüsten der Erde. Jesus mahnt: Hungere und dürste nach der Gerechtigkeit. Die Welt sagt dir: Kümmere dich einzig um dich; der Herr mahnt: Habe Mitleid mit fremder Noth. Sie schilt dich thöricht, der Wollust nicht freien Lauf zu lassen; er preist dich selig, so du reinen Herzens bist. Die Welt sagt: Selig, wer die Gewalt hat und sie braucht; Christus:

Selig die Frieden halten und verbreiten unbekümmert um Leiden und Verfolgung. Was die Welt will, ist Selbstsucht; was Jesus will, ist Selbstverleugnung. Sofern die Selbstverleugnung die Grundlage der christlichen Sittlichkeit ist, kann man sagen, dass in den acht Seligkeiten in nuce die gesammte christliche Sittenlehre enthalten ist. „Ich wüsste", sagt J. Grimm (L. J. 3, 52) im weiten Bereiche der christlichen Moral kein Gebot oder Verbot, das mit seinen Wurzeln nicht ungesucht in einem dieser Grundgesetze der acht Seligkeiten verliefe." „Sie sind", sagt Schmitz (die acht S. sc.) die herrlichste Philosophie des Lebens, welche wie ein Wiegengeschenk an diesem Morgen des Heiles der zum Christenthum berufenen Welt von dem Heilande gegeben wurde, damit die Welt bis zum Ende der Tage durch dieselbe Seligkeit finden sollte, und zwar eine Seligkeit für dieses irdische und das zukünftige Leben." Keine Wissenschaft, keine Erfindung, kein Fortschritt, keine Cultur kann irgend etwas an die Stelle der acht Seligkeiten setzen, was fähig wäre, die Menschen zu beseligen: Sie regeln nicht bloß das Leben des Einzelnen, sondern der ganzen Gesellschaft; sie sind die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung der christlichen Welt. Das, was unter der Bezeichnung „sociale Frage" die Welt der Gegenwart bewegt, ist im Grunde genommen, nichts anderes als die Frage, ob die acht Seligkeiten Jesu in der Welt noch gelten sollen, oder die Seligkeiten des Fürsten dieser Welt. Aber trotz des scharfen Gegensatzes klingen diese Gesetze Jesu in der Form der Seligpreisungen milde und tröstlich und so zeigt sich schon durch diese liebevolle, herzgewinnende Art der Verkündigung das messianische Gesetz gegenüber dem furchtbaren Ernste des alten als das Gesetz der Gnade und Liebe. Unter Donner und Blitz wurden einst die Grundgesetze des alten Bundes verkündet; nicht so heute die des neuen. Der Herr befiehlt und verlangt in aller Sanftmuth und Liebe, indem er selig preist; er gebietet in der tröstlichsten Weise, indem er herrlichen Lohn verheißt. In dem einen Gesetze heißt es: „Du sollst!" im anderen „Selig!" „Mit dem sanften Wehen der Gnade träufeln die Worte des neuen Gesetzes gleich Balsam auf die geistigen Wunden der Menschheit."

§ 5.

Die acht Seligkeiten im Einzelnen.

a. „Selig die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich."

Die erste Seligpreisung gilt den Armen. Der gesalbt worden, frohe Botschaft zu bringen den Armen (Is. 61, 1) — den Armen widmet er sein erstes Wort. Welch tiefen Eindruck musste das auf seine Zuhörer machen! Alle fühlen sich ja als Arme. Sind sie ihm doch nachgefolgt dem hilfebereiten Meister als Arme, Hilfs- und Trostbedürftige. Ihnen Allen, etwa spionierende Pharisäer aus-

genommen, ist gemeinsam mehr oder minder das Gefühl der Noth. So lauschen sie erwartungsvoll auf das erste Wort aus seinem Munde und siehe, es heißt: „Selig die Armen!“ Alle Armen ohne Unterschied, so könnte es nach dem dritten Evangelium scheinen, preist der Herr selig. Nein. Matthäus sagt es uns näher: Die Armen „im Geiste“, d. i. die in Beziehung auf den Geist, auf das Seelenleben, in einem niedergebeugten hilfsbedürftigen Zustande sich befinden und dessen d. h. ihres Mangels an Erkenntnis, Gottwohlgefälligkeit, Tugendkraft schmerzlich sich bewusst sind. Die Sünde hat der Menschenseele die edelsten Schätze geraubt, sie, die so reich war, bettelarm gemacht. Wer dieses geistige Elend schmerzlich empfindet und sich nach Hilfe, Trost von oben sehnt, der ist ein Armer im Geiste. Das Gegentheil sehen wir an den Pharisäern. Die waren hoch d'ran im Geiste (Eccles. 7, 8), keines Mangels sich bewusst und darum sich selbst voll genügend. Matthäus erweitert mit diesem Zusatze einerseits den gewöhnlichen Begriff der Armut: denn auch die Reichen können in diesem Sinne arm sein; andererseits beschränkt er ihn wieder; es kann ja einer sehr arm sein im gewöhnlichen Sinne und doch nicht arm im Sinne Jesu.

Der Arme bei Lukas ist im Grunde kein anderer als der bei Matthäus, wie aus dem Wehe über die Reichen, die ihre Tröstung vorweg haben, hervorgeht. Beide fühlen sich hilfs- und trostbedürftig; beide aber suchen ihren Trost nicht in den Gütern der Erde, sondern in den Reichthümern der göttlichen Gnade. Wenn die meisten Väter unter den Armen im Geiste die „Demüthigen“ verstehen, so ist das sehr richtig, weil die Anerkennung der geistigen Armut, des geistigen Elendes und der Erlösungsbedürftigkeit ein Act der Demuth ist. Die Erklärung späterer Exegeten von der freiwilligen Armut ist wenn auch nicht sprachlich, so doch sachlich annehmbar, insofern die leibliche Armut oft die Vorbereitung für die geistige ist. — Selig die Armen im Geiste! Warum? „Denn ihrer ist das Himmelreich.“ Ihre Armut macht sie unendlich reich, sie verschafft ihnen das Himmelreich. Dieses gehört ihnen an, sie finden Aufnahme in dasselbe.

Die Bezeichnung „Himmelreich“ kommt im alten Testamente nicht vor. Im neuen finden wir sie nur bei S. Matthäus. Sonst wird dafür entweder „Reich“ allein, oder „Reich Gottes“, „Reich des Sohnes“ oder „Reich Christi“ gebraucht. Himmelreich weist nachdrucksvoll auf die überirdische Natur des messianischen Reiches hin, insofern es sowohl im Diesseits wie im Jenseits reich ist an übernatürlichen Gütern und Segnungen. Hier ist das Wort im weitesten Sinne zu nehmen sowohl vom Reiche der Vollendung im Jenseits als auch vom Reiche der Gegenwart, von der Kirche Christi auf Erden.

Des Armen im Geiste ist dieses Himmelreich, das Glück, das es bietet hienieden, das Glück, das es bietet im Jenseits. Erst müssen

wir uns fühlen in unserer geistigen Leerheit und Bettelarmut, dass wir nichts sind und nichts vermögen aus uns; dann strömen Gottes Gnaden in unser Herz hinein. Wenn der Mensch recht tief seine geistige Hilfsbedürftigkeit erkennt, dann ergreift er freudig die Gnade von oben, die sich ihm durch die Kirche Christi anbietet. Glaube, Hoffnung und Liebe ziehen ein in sein Herz und so wird das Himmelreich in seinem Innern aufgerichtet (Luk. 17, 21). Seligkeit wird ihm schon hienieden als ein Vorgeschmack der ewigen, himmlischen Seligkeit, die sein sicherer Antheil ist.

Nicht Hochmuth also und trotzige Selbstgenügsamkeit, in welchen so viele israelitische Zeitgenossen Jesu sich gefielen, nicht das Pochen auf Abstammung und Privilegien ist die rechte Gesinnung, die Seligkeit des Himmelreiches zu gewinnen, sondern demüthige Anerkennung der eigenen geistigen Noth. Hochmuth ist das Grundübel, Wurzel und Quelle alles geistigen Elendes, Demuth die Grundtugend, aus welcher alle anderen Tugenden hervorgehen wie die Farben aus dem Lichte, darum die erste und nothwendigste Eigenschaft des Christen; selig vor Allen, wer sie besitzt. Mag er auch der ärmste Bettler sein, sie macht ihn unendlich reich.

b. „Selig die Trauernden, denn sie werden getröstet werden."

Wie im ersten Makarismus der Herr nicht jegliche Armut ohne Unterschied selig preist, so hier auch nicht jede Trauer ohne Unterschied, jedenfalls nicht eine bloß weltliche Trauer (Sir. 30, 25 ff.; 2 Cor. 7, 10), nicht den natürlichen Schmerz über den Verlust eines zeitlichen Gutes. Jesus spielt offenbar auf die Weissagung Is. 61, 1 ff. an, welche er Luk. 4, 17, als durch ihn selbst erfüllt bezeichnet. Dort verheißt der Prophet seinem Volke eine frohe messianische Zukunft als Belohnung für bewiesene Zerknirschung des Herzens. Darnach preist also der Herr hier selig die Trauer Aller, die zerknirschten Herzens unter der Last der Sünde und des Sündenelendes nach Erlösung (Ps. 119, 5) seufzen, — selig, die Bußtrauer (2 Cor. 7, 9), welche aus dem Bewusstsein des Sündenelendes hervorgehend naturgemäß der Armut im Geiste folgt, Sanftmuth und den Durst nach Gerechtigkeit weckt, die Trauer, welche verschmähend die irdischen Freuden und Lüste, über welche Lukas 6, 25 das Wehe ausgesprochen ist, nach besserem Troste sich sehnt. Die so trauern „werden getröstet werden" im messianischen Reiche. Tröstung, d. h. factische Tröstung, Hilfe, Rettung gehört so wesentlich zur messianischen Zeit, dass sie die „Tage des Trostes" und der Messias bei den Rabbinen geradezu „der Tröster" (Menachem) genannt wird. Oft und oft schildern die Propheten den Messias als den liebevollen Tröster seines Volkes, der die Thränen hinwegnimmt von jedem Angesichte (Is. 25, 8), der die Trauer der Greise, Jünglinge und Jungfrauen verwandelt in Wonne (Jer. 31, 13), der zum klagenden Sion spricht: Ich,

ich bin's, der dich trösten wird (Is. 51, 12; vgl. 54, 1 ff.; 62, 3; 65, 18). Mit Recht erwartete ihn deshalb der greise Simeon als den „Trost Israels" (Luk. 2, 25).

Der Trost, den der Herr den Trauernden verheißt, hat begonnen mit seinem Kommen, setzt sich fort und fort in der Kirche, welche die Fülle der Trostmittel spendet und findet seine Vollendung im Reiche der himmlischen Freude. Er besteht vor allem in der Nachlassung der Sünde, der Hauptursache der Trauer, in der Mittheilung der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes, insbesondere auch der Gabe der Stärke, welche die Seele bei allem Kummer und Leid mit Freude erfüllt (2 Cor. 7, 4), so dass sie sich ihrer Trübsal noch rühmen mag (Röm. 5, 3). Er besteht ferner in der Entfernung vieler übler Folgen der Sünde durch die Kirche, in der Milderung jener, die noch fortdauern. Den Betrübnissen und Leiden aller Art ist die Schärfe des Schmerzes genommen, ja süß sind die geworden durch den Gedanken an die Gleichförmigkeit mit dem leidenden Erlöser, durch die Aussicht auf die ewige Vergeltung.

Den vollen Trost bietet den Trauernden erst das Reich der Vollendung, das höchste Tröstung, Freude und Frohlocken ist (Is. 66, 10 ff; Off. 7, 17; 21, 5). Während den „Lachenden" (Luk. 6, 25), die sich an den Trost dieser Welt halten, nach dem Tode ewiges Wehe, Trauern und Weinen zum Antheil wird, harret der Trauernden Christi, die auf die Tröstungen und Lüste der Welt verzichtet haben, dort oben ewige Wonne (Joh. 16, 21 ff.) Willst du also selig sein, so trauere!

Wie diese Seligpreisung im Gegensatze steht zum Hingegebensein an zeitliche, sündhafte Freude, zur schrankenlosen Vergnügungssucht der Welt, deren Wahlspruch ist: Lasset uns genießen die Güter, die jetzt sind (Wsht. 2, 6), die den Himmel auf Erden sucht, so hat sie auch ihre polemische Spitze gegen die entartete messianische Erwartung der Juden. Sie dachten sich und ersehnten die messianische Segnung als sinnliche Freude und Genuss, hielten Trauer und messianisches Glück für unvereinbar. Jesus dagegen stellt die Trauer als Bedingung der Theilnahme am messianischen Glücke auf.

c. „Selig die Sanftmüthigen, denn sie werden das Land erben."

In diesem Spruche haben wir offenbar eine Beziehung auf das Psalmwort 36, 11: die Sanftmüthigen werden das Land besitzen und sich erfreuen an der Fülle des Friedens.

Die Sanftmüthigen sind aber jene, welche in demüthiger Anerkennung der eigenen Schwäche und Sündhaftigkeit Nachsicht haben mit dem Mitmenschen, im Geiste der Buße ohne Unmuth und Rachegefühl Wiederwärtigkeiten und Beleidigungen gelassen ertragen, nicht mit äußerer Macht und Gewalt, sondern durch demüthiges Dulden ihr Recht behaupten, nur der Rache gedenkend, das Böse

durch das Gute zu überwinden. Der Sanftmüthige darf aber nicht verwechselt werden mit dem Muthlosen. Er verfolgt sein Ziel, ebenso energisch und ausdauernd als sein Widerspiel der Zornmüthige; nur andere Waffen wendet er an, die Waffen des Duldens und Leidens und diese haben die Verheißung des Sieges, weil sie die Waffen Christi sind.

Denen, die so gesinnt sind, wird schon im alten Testamente öfters Lob und Verheißung zutheil. Ps. 75, 10 heißt es, dass Gott aufstehe zum Gerichte, um Heil zu schaffen allen Sanftmüthigen der Erde; Ps. 146, 6: Dass er die Dulder aufnehme; Ps. 149, 4: dass er sie erhebt zum Heile. Auf die Sanftmüthigen gehen messianische Verheißungen; so Is. 11, 4: Er entscheidet in Gerechtigkeit für die Friedsamen auf Erden; Is. 29, 19: Immer wieder werden sich freuen die Duldenden im Herrn; (Ps. 22, 27 [Hebr.]) wird ihnen in besonderer Weise die Frucht des Opfers Christi versprochen: Sie werden essen und satt werden. Soph. 3, 12 wird das messianische Volk als ein sanftmüthiges und demüthiges beschrieben, ja der Messias selbst wird Zach. 9, 9 als solcher verkündet.

Er der Demüthige und Sanftmüthige preist selig die ihm ähnlich sind, „denn sie werden das Land erben", besitzen. Dieser Ausdruck hat seinen historischen Ursprung darin, dass bei der Eroberung des heiligen Landes jedem Stamme, jeder Familie ein Antheil an demselben zu unveräußerlichem Erbbesitze zufiel. Das gesegnete Land Kanaan ist aber (gleichwie Jerusalem) den Propheten oft das Vorbild des messianischen Reiches mit all seinen Segnungen (Is. 60, 1 ff.; 65, 9; 66, 10; Jer. 33, 1 ff; Ezech. 34, 27 ff.) und in diesem typischen Sinne ist der Ausspruch hier zu fassen, die Verheißung also nicht vom Gewinne irdischer Güter (Chrys. u. a.) zu verstehen, sondern vom Gewinne der messianischen Heilsgüter hier in der Kirche Christi und dort im Lande der Lebendigen. Das Himmelreich leidet Gewalt (Matth. 11, 12) aber nur die Sanftmüthigen sind die rechten Gewalttätigen, welche es erobern für sich und für andere, es besitzen und bewahren. Sie, die Soldaten des sanftmüthigen Herrschers und Triumphators bringen das Reich zur siegreichen Entfaltung und Herrschaft, durch sie wird er herrschen von Meer zu Meer (Ps. 71, 8). Er wollte und will sein Reich nicht stiften und verbreiten durch äußere Gewalt, sondern durch Demuth und Sanftmuth. Wie er selbst auf Erden erschien, so will er auch diejenigen wissen, welche er zur Theilnahme an seinem Werke und Reiche zulässt. Die weltüberwindende Tugend ist die Sanftmuth; das Reich Gottes als äußeres und inneres gelangt zum Siege nur durch sie. — Gewiss nicht ohne große Absichtlichkeit auf seine Zeitgenossen preist der Herr die Sanftmüthigen selig. Die jüdische Nation befand sich damals in leidenschaftlicher Erregung.

Die Propheten hatten für die messianische Zeit die Wiederherstellung des davidischen Königthums, den Triumph des Gottes-

reiches durch Erneuerung Jerusalems und Vertilgung der Gottlosen versprochen (Is. 60; 62; 65; 66; Jer. 30; 31; Ezech. 36, 37; Zach. 14, 7 ff.) Diese Verheißungen missverstehend betrachteten die Juden das Reich des Messias als ein Reich des Zornes gegen die Heiden und sich selbst als die Vollstrecker desselben. So gieng ein Zug der Rachgier durch das Volk: Wohlan, die messianische Zeit ist da; lasst uns bereitwillige Werkzeuge des göttlichen Zornes sein! Mit Gewalt wollten sie das verheißene Reich verwirklichen.

Der falschen Auslegung der Verheißung stellt Jesus den wahren Begriff des messianischen Reiches und die wahre Bedingung seiner Erlangung gegenüber. Entgegen der Ungeduld und Rachgier bringt er den alten Spruch des Psalmisten wieder zu Ehren und bezeichnet die Sanftmuth als eine nothwendige Eigenschaft des wahren Israeliten, als eine Tugend, deren Einfluss groß ist auf Erden, die noch größer ist in ihrem Verdienste vor Gott.

Selig die Sanftmüthigen! wie sehr gilt dieses Wort auch der heutigen so leidenschaftlich aufgeregten Welt, wo voll Zorn der Niedergestellte rüttelt an den Banden, welche die Verhältnisse seiner Lebensstellung ihm anlegen, wo die Höhergestellten so vielfach ihren Vorrang gewaltthätig zur Bedrückung und Ausbeutung des Nächsten missbrauchen, wo Keiner mehr den Andern ertragen will. Während der Mensch ohne Glauben an dem Verhältnisse der Ungleichheit zerrt, sieht der Sanftmüthige im Geiste des Glaubens in allen Dingen Gottes heiligen Willen und betet ihn an. Damit wird ihm die Erde schon zu einer Stätte des Glückes, einem Lande des Friedens. Er steht ab vom Zorne und lässt den Grimm, er harret auf den Herrn und hat Lust an großem Frieden. (Ps. 36, 8. ff.)

d. „Selig die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, denn sie werden gesättigt werden."

Hungern und Dürsten sind die stärksten natürlichen Begehren. Die Schrift gebraucht deshalb diese Ausdrücke um ein sehnliches Verlangen in geistiger Beziehung zu bezeichnen (vgl. Am. 8, 11; Luk. 1, 53; Joh. 6, 35 al.)

„Gerechtigkeit" aber muss zweifelsohne, sagt Knabenbauer (Comm. zu Mt. 1, 185), in dem Sinne genommen werden, in welchem die Propheten für die messianische Zeit die Gerechtigkeit verheißen. Christus will ja die wahre Beschaffenheit seines Reiches schildern und sowie er in den vorhergehenden Seligkeiten die messianischen Weissagungen berücksichtigt, so thut er gewiss auch hier. Im Sinne der Propheten bezeichnet aber Gerechtigkeit den rechten Zustand, in welchem Gott den Menschen haben will, das Freisein von Schuld, die Heiligkeit, Gottwohlgefälligkeit.

Die da „hungern und dürsten nach Gerechtigkeit" sind also jene, die schmerzlich des göttlichen Missfallens, ihrer Sündhaftigkeit sich bewusst, sehnlichst nach Rechtbeschaffenheit vor Gott, nach Heiligkeit

und Gottgefälligkeit verlangen; aber auch die, welche schon gerechtfertigt nach Fortschritt und Wachsthum in der Heiligkeit, nach immer größerer Harmonie ihres Denkens und Wollens mit dem göttlichen sich sehnen.

Selig sie, ihr Verlangen wird gestillt, „sie werden gesättigt werden" mit Gerechtigkeit. Diese wird ihnen im messianischen Reiche zutheil. In ihm läßt der Herr, wie der Garten seine Saat, Gerechtigkeit aufsprossen vor allen Völkern (Is. 61, 11); seine Bewohner werden gereinigt von allen ihren Ungerechtigkeiten, von Gott ein neues Herz und einen neuen Geist empfangen (Ezech. 26, 25 ff.; vgl. Is. 4, 3; 45, 8 al. Jer. 31, 33; 33, 15 al).

Daß eine wirkliche Erfüllung mit Gerechtigkeit und nicht eine bloße Gerechterklärung gemeint ist, müssen auch protestantische Erklärer anerkennen. Die noch nicht Gerechtfertigten werden durch die Wiedergeburt (Joh. 1, 12; 3, 3) von Schuld frei, der Gnade Gottes theilhaftig; die schon Gerechtfertigten aber Gnade um Gnade empfangen, fortschreiten von Tugend zu Tugend, von Vollkommenheit zu Vollkommenheit (2 Petr. 3, 18; Off. 22, 11).

Volle Sättigung gibt es aber erst im Himmel, wo der Bürger des messianischen Reiches, angethan mit hochzeitlichem Gewande, zu Tische sitzen wird bei der Hochzeit des Lammes. (Matth. 22, 2 ff.; Off. 19, 7 ff.) Ich werde satt werden, ruft der Psalmist aus, (16, 15), wenn deine Herrlichkeit mir sichtbar ist (vgl. Ps. 102, 5.)

Dieser Makarismus, der das Streben nach den übernatürlichen Gütern als eine nothwendige Eigenschaft des messianischen Reichsbürgers bezeichnet, steht im Gegensatze zu dem einzig aufs Materielle gehenden Trachten der Welt und zu den sinnlichen Anschauungen der Juden vom Messiasreiche, das sie nicht so fast als ein Reich übernatürlicher Heiligkeit, Gerechtigkeit und Tugend, denn als einen Zusammen- und Ueberfluss irdischer Glückseligkeit ansahen. Ihr Sehnen blieb an dem natürlichen äußeren Glücke, unter dessen Bild das übernatürliche innere öfters von den Propheten verheißen ward, hängen und haften. Die vielen prophetischen Schilderungen von der messianischen Zeit als einer Zeit der Heiligkeit, des überirdischen Glückes, welches aus dem göttlichen Wohlgefallen auf die heiligen Menschen und Freunde Gottes überfließt, blieben von ihnen unbeachtet (Is. 11, 4 ff; 42, 3; 53, 11; Jer. 23, 5; 30, 9; Ezech. 11, 19, al).

e. „Selig die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen."

Die Barmherzigkeit, um die es sich hier handelt, ist nicht zu verwechseln mit einer gewissen natürlichen Weichherzigkeit oder mit sentimentalem Mitleid. Sie ist vielmehr eine Tochter der Armut im Geiste und der Trauer. Wer des Lebens innere und äußere Noth an sich erfahren, ist auch zur Barmherzigkeit gegenüber fremdem Elende geneigt. Jesus denkt sie aber nicht etwa als hie und da

vorkommende einzelne That, sondern wie die Armut, die Trauer, die Sanftmuth als bleibende Gesinnung und Wirksamkeit, die uns durchs ganze Leben begleiten muss. Darnach sind die Barmherzigen, welchen der fünfte Makarismus gilt, jene, welche mitleidig fremdes leibliches und geistiges Leid wie das eigene mitfühlen und stets bereit sind, ihm nach Kräften abzuhelfen.

Selig sie, „denn sie werden Barmherzigkeit erlangen", eine unendlich größere als sie selbst üben. Zwar scheint hier von gleicher Vergeltung die Rede zu sein; allein Gott, der sich von den Menschen nicht übertreffen noch sich gleichkommen läßt, gibt eine viel größere Vergeltung als die Gutthat ist, die wir dem Nächsten angedeihen lassen. Die Barmherzigen erbarmen sich als Menschen, finden aber Erbarmen bei dem Gotte Himmels und der Erde. Der Abstand des einen von dem andern ist so groß als er zwischen Gott und dem Menschen ist (Chrys.) Die Vergeltung des barmherzigen Gottes für die Barmherzigkeit des Menschen ist das messianische Heil, das da, wie die Propheten längst verkündet, ein Geschenk göttlichen Erbarmens mit unserem Elende ist (Is. 43, 22 ff.; 48, 11; Ezech. 16, 61 ff.; 20, 42; 36, 32; Off. 2, 19 al.) nicht wie die Pharisäer wähnten, ein Recht auf Grund der Abstammung von Abraham (Matth. 3, 9.)

Nur die Barmherzigen erlangen Barmherzigkeit. Wer selbst kein Erbarmen hat, ist auch keines Erbarmens würdig. Eigene Barmherzigkeit ist eine unumgängliche Vorbedingung, um des messianischen Heiles, der Barmherzigkeit ohnegleichen, nicht bloß theilhaftig zu werden, sondern auch zu bleiben. Wir sagen: auch zu bleiben; denn auch der Gerechtfertigte ist, weil nie frei von Fehlern und Sünden, immer wieder auf die göttliche Barmherzigkeit angewiesen, der er sich eben durch eigene barmherzige Gesinnung und Wirksamkeit fortdauernd würdig zeigen soll. Es ist eine feste Ordnung Gottes: Wie du ausmissest, so wird dir eingemessen (7, 2; 25, 35.) „Das Heil Gottes ist Erbarmen, also übe Erbarmen." Ein Gericht ohne Erbarmen hat zu fürchten, wer kein Erbarmen übt, Jak. 2, 13. Wir leben von der Barmherzigkeit Gottes und werden selig durch die Barmherzigkeit Gottes, die gleichsam jede andere Eigenschaft Gottes in ihren Dienst zieht. An vielen Stellen der heiligen Schrift ist „der Barmherzige" geradezu der Name Gottes und auch am Messias wird die Barmherzigkeit von den Propheten vorzugsweise gerühmt (Ps. 71, 12 f.; Is. 11, 4; 42, 3; 50, 4; 53, 5; 61, 1; Ezech. 34, 16.) Diese Barmherzigkeit Gottes nun soll nach dem Willen Jesu ein Vorbild der Barmherzigkeit sein, die wir Menschen untereinander wirken sollen zu unserem Heile (vgl. Luk. 6, 36.) Wie das Weltgericht ein Gericht darüber sein wird, ob die Menschen Barmherzigkeit geübt (Matth. 28), so sollen beim Menschen alle Tugenden sich gleichsam zu der einen großen Tugend der Barmherzigkeit zusammengestalten.

Es war sehr nothwendig, dass der Herr die Barmherzigkeit unter die Gesetze seines Reiches aufnahm. Wie die moderne entchristlichte Welt, war Heidenthum (Röm. 1, 31) und Judenthum (Matth. 9, 13) von opferfreudiger Barmherzigkeit gegen leibliche und geistige Noth weit entfernt. Selbst die Besseren unter den Heiden wollten davon nichts wissen. Die stoische Philosophie betrachtete den Barmherzigen geradezu als einen leichtsinnigen Thoren (Cic. pro Mur. 29, 61.) Und unter den Juden war trotz der schönen Mahnungen des Gesetzes (Lev. 19, 9 f.; Exod. 22, 22 f.; Deut. 24, 19 ff.) und der anderen heiligen Bücher (Ps. 111, 5; Spr. 3, 3; 12, 18; 14, 21 al) Barmherzigkeit und Mitgefühl fast fremd geworden (Matth. 12, 7.) Durch die pharisäische Lehre irregeführt, sahen sie wie Jobs Freunde alle Uebel und Leiden als Strafe für die Sünde, als Folge persönlicher Schuld an, eine Vorstellung, die wie Joh. 9, 2 zeigt, auch den Besseren eigen geworden. Damit war das Mitleid gewissermaßen als etwas Sündhaftes, als Eingriff in das Walten der göttlichen Gerechtigkeit verpönt. Wie verkehrt das ist, zeigt Jesus, indem er feierlich bezeugt, dass nicht die Unbarmherzigkeit Gott wohlgefällig ist und macht, sondern die Barmherzigkeit. Und die Kirche hat sein Wort in ihr innerstes Herz geschlossen; denn sie ist ja von jeher die „große Barmherzigkeitsanstalt" für das leibliche und geistige Elend der Menschheit gewesen und wird es bleiben bis zum Ende der Zeiten.

f. „Selig die Herzensreinen, denn sie werden Gott schauen."

Rein ist soviel als lauter, unvermischt, frei von jeder Befleckung. Rein ist also das Herz, wenn es frei ist von Sünden und da die Fleischessünde es am meisten befleckt, besonders wenn es rein ist von der Sünde des Fleisches. Das ist die negative Seite des Begriffes. Die positive besteht in der allseitigen Lauterkeit des Sinnes, der Gedanken und Absichten, welche aus der Verleugnung der Selbstsucht und aus der treuen und festen Hinwendung unseres Wesens zu Gott entsteht und die Zierde des wahren Israeliten ist (Joh. 1, 48.) Das ist jenes reine Herz und jener feste Geist, um die beide der königliche Sänger so rührend fleht (Ps. 50, 12) und die Gott durch die Propheten (Jer. 24, 7; Ezech. 11, 19; 36, 26) verheißen.

Die schönste Blüte aber dieses lauteren, unentwegt Gott zugewandten Sinnes entfaltet sich in dem, was wir im engeren Sinne ein „reines Herz" nennen, in der keuschen jungfräulichen Seele.

Selig die also reinen Herzens sind, „denn sie werden Gott schauen." Sie werden Gott schauen, so wie es von den Schutzengeln der Kleinen heißt (Matth. 18, 10), dass sie allzeit das Angesicht des himmlischen Vaters schauen, d. h. sie werden als besonders Bevorzugte Gottes Thron umstehen, seine besonderen Vertrauten und

Lieblinge sein (Ps. 72, 1.) Von den jungfräulichen Seelen bezeugt der hl. Johannes ausdrücklich (Off. 14, 1 ff.), dass sie den glänzendsten Theil der Himmelsbewohner und den bevorzugten Hofstaat des Lammes bilden, wie sie schon im alten Testamente (Wsht. 4, 1 f.) als triumphierende Inhaber herrlicher Siegeskronen erscheinen.

Dieses „Schauen" Gottes bezeichnet also den Genuss einer gesteigerten Seligkeit. Sie werden in die innigste Gemeinschaft mit Gott treten und so der höchsten Seligkeit theilhaftig sein. Der Ausdruck hat seinen Grund in der Lebensweise der orientalischen Könige, welche sich selten öffentlich sehen lassen, so dass nur die nächste bevorzugte Umgebung das Antlitz des Königs schaut (2 Sam. 14, 24, 28, 32; Esth. 1, 14.)

Aber schon hienieden, wo Gott unsichtbar ist (Exod. 33, 20; Joh. 1, 18; 6, 46), gibt es für die Herzensreinen eine Vorempfindung dieses vollendeten, unendlich glückseligen Schauens Gottes in tieferer Erkenntnis, im inneren Kosten und Genießen der Nähe Gottes, in der beseligenden Gemeinschaft mit ihm, im liebenden Verkehre der bräutlichen Seele mit dem himmlischen Bräutigam. Schon hienieden also sind die Herzensreinen die Vertrauten und Lieblinge Gottes. Er schaut in ihrem Herzen den Abglanz seiner eigenen Reinheit und neigt sich darum voll Wohlwollen ihnen zu. Dass nur die reinen, insbesondere die jungfräulichen Menschen der Gottheit angenehm sind und deshalb ihre Diener rein sein sollen, ist ein allgemein menschlicher Glaube. Trotz all dem entsetzlichen Fleischesdienst hat die vorchristliche Menschheit sich doch eine gewisse Hochachtung und Bewunderung der Herzensreinheit zu bewahren gewusst. Wie bei den Juden der Priester, so lange er vor Gott stand, in Enthaltsamkeit leben musste (Exod. 19, 15 ff.), so verpflichtete auch das sonst so entartete römische Heidenthum die Dienerinnen der Vesta zur Jungfräulichkeit und erwies ihnen hohe Ehre.

Im Christenthum ist aber die jungfräuliche Reinheit in einem solchen Maße Mark und Leben der Kirche geworden, dass alle Großthaten in der Kirche hauptsächlich durch sie ermöglicht und verwirklicht wurden. Die herrlichsten Früchte katholischer Glaubensbethätigung hat die Kirche alle auf dem Goldgrunde der Jungfräulichkeit gezeitigt (Schmitz.)

Auch in dieser Seligpreisung findet sich eine jüdisch-polemische Spitze einmal gegen die ränkevollen schlauen Judenparteien, welche Gott nicht sehen konnten, nicht sehen wollten, während die kindlich geraden Seelen ohne Arg und Falsch dem Heile in Jesu Christo sich liebend hingaben (Matth. 11, 25); sodann aber auch gegen die überspannte Wertschätzung äußerlicher Reinheit (Marc. 7, 3 ff.; Matth. 23, 25 ff.), der gegenüber die innere, die Herzensreinheit vernachlässigt ward.

g. „Selig die Friedfertigen, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden."

Die Friedfertigen sind diejenigen, welche eifrig bestrebt sind, den Frieden in Einigung mit Gott, den sie selbst stets zu besitzen und zu bewahren trachten, im Herzen ihrer Mitmenschen zu begründen und zu behüten, also Friedensstifter sind zwischen Gott und den Menschen und den Menschen untereinander.

Dieser siebente Makarismus steht zum dritten im Verhältnisse der Steigerung. Der Sanftmüthige genießt Frieden in mehr passiver Weise und nur im eigenen Herzen. Der Friedfertige sucht den eigenen Frieden auch zum beglückenden Eigenthume seiner Mitmenschen zu machen (H. Weiß.)

Selig die Friedfertigen, „denn sie werden Söhne Gottes genannt werden", d. i. sie werden als Söhne Gottes erkannt und benannt werden. Der Name „Sohn Gottes" bezeichnet den Friedfertigen erstens moralisch als Gott ähnlich, denn Gott ist ja ein Gott des Friedens (Röm. 15, 33; 1 Cor. 14, 33; 2 Cor. 13, 11) und wünscht nichts sehnlicher als, dass sein Friede in den Menschen sei (Jer. 39, 11; Ps. 124, 5; 2 Thess. 3, 16.) Wie der Unfriede mit Gott und den Menschen der Charakter der Söhne des Satans ist, so ist der Friede mit Gott und den Menschen der Charakter der Söhne Gottes.

Aber der Ausdruck besagt noch mehr. Er bezeichnet den Friedfertigen, der durch den Geist der Sohnschaft (Röm. 8, 15) wiedergeboren, ein Adoptivsohn Gottes geworden, im vorzüglichen Sinne als Erben Gottes. Er erbt von seinem himmlischen Vater im reichsten Maße die Güter des ewigen Friedens. (vgl. Matth. 25, 34.) Die Verheißung hat die größte Aehnlichkeit mit der in Vers 4 den Sanftmüthigen gegebenen, weil eben auch die Tugendübungen unter sich in Beziehung stehen.

Der Name „Söhne Gottes" und damit die Seligkeit der Friedfertigen hat aber noch eine intime Beziehung zum menschgewordenen Sohne Gottes. Er hat sich verdemüthigt, selbstentäußert und ward deshalb erhöht. Die Friedfertigen sind der Natur der Sache nach seine treuen Nachfolger in der Selbstverleugnung und -Verdemüthigung. Darum ist ihnen verheißen, dass auch sie ähnlich wie der Gottmensch besonders erhöht werden. Wie sie hienieden das Bild der Erniedrigung des menschgewordenen Gottessohnes in besonderem Maße an sich abprägen, so werden sie auch im Jenseits seinem Bilde der Herrlichkeit in besonders bevorzugter Weise gleichgestaltet werden. Auch dieser Makarismus hat außer der allgemeinen gegensätzlichen Beziehung zur Friedlosigkeit der Welt seine besondere zur Streitsucht unter den Juden zur Zeit Jesu, welche nachgerade für eine Tugend angesehen wurde, so sehr sie auch das öffentliche und Privatleben vergiftete. Die verschiedenen Schulen bekämpften sich mit größter

Heftigkeit und besonders war es die einflussreichste unter ihnen, die pharisäische, welche sich durch fanatische Unduldsamkeit auszeichnete. Ein Sprichwort der damaligen Zeit lautete: Den Streit zwischen der Schule Hillels und Schamais wird selbst der Prophet Elias nicht schlichten. Ebenso friedlos und aufgeregt war das politische Leben der Nation. All dieser Unsumme des Unfriedens gegenüber proclamiert der Herr feierlich das Gesetz des Friedens. Wie nicht die Gewaltthätigen das Land erben, sondern die Sanftmüthigen, so sind nicht, wie die Juden meinten, die Streitfertigen Kinder des Reiches, sondern die Friedfertigen. Wird ja doch das messianische Reich in den prophetischen Weissagungen oft beschrieben als ein Reich des Friedens und der Messias selbst genannt der Fürst des Friedens (vgl. Ps. 11, 3, 7; Is. 9, 6; 26, 3, 12; 32, 17; 52, 7 al. Jer. 33, 6, 9; Ezech. 34, 25; 37, 26; Mich. 4, 3; 5, 5; Agg. 2, 10; Zach. 6, 13; 9, 10.)

Solche Friedenskinder und Friedensstifter, dergleichen vor allen die Apostel waren (Ephes. 6, 15) sollte die Welt lieben. Ist ja doch einzig der Friede, den sie üben und bringen, geeignet, die Wunden, die der Unfriede der Welt schlägt, zu heilen oder zu lindern. Aber das Gegentheil findet statt. Die Welt hasst und verfolgt sie. So ist das schon im alten Bunde gewesen — konnte doch der Herr fragen: Welchen von den Propheten haben eure Väter nicht verfolgt (Ahg. 7, 52) — so wird es auch im neuen Bunde sein und bleiben. Der „Friede" will eben die Welt umwandeln. Die Ungerechtigkeit der Welt soll der Gerechtigkeit, der Herrschaft des Gesetzes Gottes weichen. Der Fürst der Ungerechtigkeit sucht aber seine Herrschaft zu behaupten und erregt deshalb Hass und Verfolgung gegen die Boten des Friedens Christi. Aber mögen sie auch leiden müssen, sie und alle, denen es beschieden ist um der Gerechtigkeit, um des Reiches Gottes willen zu leiden und verfolgt zu werden, mögen getrost sein denn

h. „Selig die um der Gerechtigkeit willen Verfolgten, denn ihrer ist das Himmelreich."

Damit spricht der Herr wie eine Prophezeiung so die höchste Forderung aus, welche der Besitz des Himmelreiches an den Menschen stellt und steigert damit den Gegensatz der Seligkeit der Reichsangehörigen zu den Anschauungen der Welt aufs höchste, indem er gerade das, was der irdisch gesinnte Mensch für das höchste Unglück und Uebel hält, als höchste Stufe des Glückes und der Seligkeit bezeichnet: Leiden und Verfolgtsein. Häufig sind im alten Testamente die Klagen über die Unterdrückung und Verfolgung der Frommen (Ps. 36, 1; 38, 2; 72, 3; Job. 9, 22; 12, 6.) Daraus konnte geschlossen werden, dass auch im messianischen Reiche ähnliches geschehen werde. Deutlich konnte das auch geschlossen werden aus manchen messianischen Weissagungen (Ps. 44, 4 ff; Zach. 13, 7;

Joel 3, 9 f.; Zach. 12.) Trotzdem mochten viele unter seinen Zuhörern nicht erwarten, dass man um des messianischen Reiches willen werde leiden müssen, selbst von den eigenen Volksgenossen werde verfolgt, ja getödtet werden. Entsprechend ihren weltlichen messianischen Erwartungen mochten sie wohl viel mehr an sofortigen Triumph des messianischen Königthums unter Juden und Heiden denken.

Solche schwärmerische Hoffnungen sollten durch die Zukunft aufs bitterste enttäuscht werden. Dem Evangelium stand ja der schärfste Widerstand, seinen Bekennern blutige Verfolgung bevor und die ganze Weltzeit soll der Kampf fortdauern. Der Sieg des göttlichen Reiches besteht eben nicht in einer augenblicklichen Vernichtung, sondern in einer unausgesetzten, die ganze diesseitige Weltzeit ausfüllenden Bekämpfung und Ueberwindung des Reiches der Finsternis. Darauf bereitet der Herr vor, indem er „die um der Gerechtigkeit willen Verfolgten" selig preist. Damit meint er die, so unbeirrt und unentmuthigt durch Feindseligkeiten aller Art, mögen sie noch so groß sein, ja das Aergste befürchten lassen, fest und standhaft ausharren in dem Streben, die Gerechtigkeit, d. i. den im Messiasreiche ermöglichten Stand der Gottwohlgefälligkeit für sich und andere zu erwerben und zu bewahren. Mögen sie auch darob das Schwerste zu erdulden haben — sie sind selig zu preisen, „denn ihrer ist das Himmelreich." Unter diesem ist nichts anderes zu verstehen als Vers 3: das Himmelreich im Ganzen hier und dort; denn für die gleiche Bedeutung spricht der gleiche Ausdruck.

Höchsten Lohn werden die so Verfolgten empfangen im Jenseits: Herrschaft, Ehre und Herrlichkeit groß und nie endend (Röm. 8, 18; 2 Cor. 4, 17); hohen Trost schon im Diesseits nämlich im frohen Bewusstsein, Glieder des messianischen Gottesreiches zu sein, Glieder am Leibe Christi des nach Leiden und Tod glorreich Auferstandenen. Mögen also die Juden den Jünger Jesu verfluchen und aus den Synagogen stoßen (Joh. 9, 22; 16, 2; Luk 6, 22); in der Zugehörigkeit zur Kirche Christi hat er reichen trostvollen Ersatz. Mögen die Heiden ihn martern und peinigen; der Vorgeschmack der verheißenen himmlischen Seligkeit wird ihm alles Leiden, alle Pein versüßen (Off. 2, 10.)

* * *

Damit enden die acht Seligkeiten, ein sinnvoll harmonisches Ganzes. Man darf, sagt H. Weiß gut, sicherlich annehmen, dass Christus diese Makarismen nicht gleichsam aufs Gerathewohl herausgegriffen und planlos aneinander gereiht hat; doch lässt sich Näheres hierüber nicht so leicht feststellen. Der hl. Ambrosius, Corn. a Cap. u. a. sehen in denselben eine Scala von ebenso vielen Tugenden, auf der man gradatim zu der höchsten Vollkommenheit und himmlischen Glorie emporsteige. Dass eine gewisse ethische Stufenfolge in ihnen beobachtet ist, wird auch von vielen neueren Erklärern hervorgehoben.

Der Baum, sagt Bisping, wurzelt in der Armut im Geiste und der damit verbundenen Trauer; er wächst empor in der Sanftmuth, in der Sehnsucht nach Gerechtigkeit, treibt Blüten und Früchte in der Barmherzigkeit, der Herzensreinheit und Friedfertigkeit und zeigt sich fest und stark durch die Geduld in Leiden und Verfolgung. Im Laufe der Zeiten sehen wir dieses vom Herrn in großen Zügen entworfene Tugendbild herrlich verwirklicht. Liebliche Gestalten seiner Getreuen treten uns als die von ihm selig Gepriesenen in reichster Fülle entgegen und ihnen werden noch viele folgen bis zum Ende, bis zur Vollendung.

Waffen im Kampfe gegen den Socialismus.

Dargereicht von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck verboten.)

Die moderne Literatur in ihren Beziehungen zu Glaube und Sitte. Randglossen zur Umsturzvorlage. Von Dr. H. Rody, Pfarrer. Kirchheim in Mainz. 1895. gr. 8°. 96 S Preis broschiert M. 1.

Nicht bald findet man eine Broschüre, die so anspricht, so zeitgemäß und brauchbar ist, wie die vorliegende. Die Absicht des ohnehin gut bekannten Verfassers ist, auf einen der wundesten Flecke unseres modernen Gesellschaftslebens hinzuweisen: auf die moderne Literatur, welche so vieles zur Entchristlichung und Entsittlichung der Menschheit beigetragen hat. Er bietet zuerst statistisches Materiale über die Verbreitung dieser Lueratur, zeigt im besonderen, wie die „Wissenschaft" als Sturmbock gegen die Religion benützt wird, namentlich auch von den Socialdemokraten, den gelehrigen Schülern und Nachbetern atheistischer Professoren; die Schädlichkeit so vieler verbreiteter „Universalbibliotheken", der Romanliteratur, des weitaus größten Theiles der Tagespresse, der Witzblätter, der dramatischen Literatur wird durch zahlreiche Belege nachgewiesen. Die Schriftsteller Harden, Bodenstedt, Ibsen, Tolstoi, Zola, G. M. Konrad in München sind als Lehrer des Unglaubens und der Sittenlosigkeit eingehend gewürdigt. Seite 42 bis 48 ist der socialistischen Presse und Literatur gewidmet. Bisher wurden jene Literaturzweige behandelt, die offen und ungescheut sich einführen; die zweite Abtheilung von Seite 50 an schildert das Verderben der lichtscheuen Literaturzweige: Colportage-Romane, unsittliche Schriften und die dem religiösen und medicinischen Aberglauben dienenden Presserzeugnisse. Wenn wir uns etwas weiter ausgelassen haben bei Besprechung dieser Schrift, so wollten wir zeigen, welch hohen Wert wir ihr beimessen; wir empfehlen sie allen Erwachsenen — für Vorträge prächtiger Stoff.

Freimaurerei und Socialdemokratie oder: Ist außer der Socialdemokratie auch die Freimaurerei nachweisbar religions-, staats- und gesellschaftsgefährlich? Ein Mahnruf an Fürsten und Völker von einem deutschen Patrioten. Dritte Auflage. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) in Stuttgart. 8°. 175 S. Preis broschiert M. 1.

Der Vorhang, durch welchen die Freimaurer ihre eigentlichen so recht infernalen Tendenzen zu verbergen suchen, wird vom Verfasser, der sich mit Zuhilfenahme einer reichen Literatur über diese Frage gründlich unterrichtet hat, schonungslos gelüftet. Nach den Enthüllungen, welche die Schrift bringt, versteht man erst so manche Ereignisse der neueren Zeit. Im Capitel: Freimaurerei und Fürstenerziehung ist das für Oesterreich so traurige Drama von Mayerling erwähnt. Im ersten Theile behandelt der Verfasser die Organisation der Freimaurerei, im zweiten Theile deren Zweck und Ziel. Es ist alles interessant;

besonders aber sprechen an die Capitel: Die Freimaurerei und ein von ihr geplanter freimaurerischer Papst, die Freimaurerei und ihre Stellung gegen das Königthum, die Freimaurerei und ihr Verhältnis zur Armee, die Vergiftung der Gesellschaft durch sie. Dass wir das Buch hier eingereiht haben, geschah wegen des achten Capitels: Die Freimaurerei und ihr Verhältnis zur Revolution und Socialdemokratie. Am Schlusse richtet der Verfasser einen warmen Appell an alle wahren Patrioten, dass sie mit vereinter Kraft dieser so verderblichen Secte entgegenwirken. Allgemein verständlich.

Die socialpolitische Bedeutung und Wirksamkeit des heiligen Vaters Leo XIII. Von J. Albertus. Schöningh in Paderborn und Münster, 1888, 8°. 72 S. Preis broschiert M. 1.

Ein Blatt der Dankbarkeit gegen den Statthalter Christi, der trotz der hohen Jahre, in denen er den Stuhl Petri bestieg mit ungebrochenem Muthe und jugendlicher Energie vom Beginne seines Pontificates an, wie er im allgemeinen den Kampf für die Kirche und das Heil der Seelen führte, der socialen Frage sein ganzes Interesse zuwandte und dem riesig anwachsenden Gespenste des Socialismus, Communismus und Nihilismus kräftig entgegentrat. Was der „sociale" Papst in dieser Richtung geschrieben und gelehrt hat, findet hier eine eingehende Beurtheilung, geschichtliche Streiflichter und Reminiscenzen verleihen der Gebildeten sehr zu empfehlenden Schrift besonderes Interesse — dass der Stoff nicht in kleinere Abschnitte abgetheilt wurde, ist zu bedauern, es fehlt die Uebersichtlichkeit.

Das neue Programm der Socialdemokratie. Ein Taschenbuch für Jedermann. Von Dr. Max Oberbreyer. Kupferberg in Mainz. 1891. 16°. 46 S. Preis 15 Pf.

Seit Aufhebung des Socialistengesetzes hat die socialdemokratische Agitation in erhöhtem Grade überhand genommen; der Parteitag zu Halle hat ein neues Parteiprogramm ausgearbeitet; die einzelnen Punkte dieses Programmes werden im vorliegenden Heftchen angeführt und an der Hand derselben gezeigt, was denn eigentlich die Socialdemokratie will; nachdem die Gefahr dieser Bestrebungen dargethan, erklärt der Verfasser eingehender den sechsten Punkt des Programmes: Erklärung der Religion als Privatsache und zeigt an zahlreichen Stellen aus socialistischen Schriften und Reden, von welch grimmigem Hasse die socialistischen Wortführer gegen Gott und jede Religion erfüllt sind. Obwohl Protestant, ist der Verfasser voll des Lobes über den heiligen Vater und voll Verehrung für die katholische Kirche, der er die besondere Kraft beimisst, den Socialismus zu bekämpfen. Seite 40 protestiert er feierlich gegen die Hetzereien des „Evangelischen Bundes" gegen die katholische Kirche. Zur Vertheilung unter gewerbliche und bürgerliche Kreise sehr gut.

Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Von Dr. G. Ratzinger. Zweite Auflage. Herder in Freiburg. gr. 8°. 642 S. Preis broschiert M. 8; gebunden M. 9.80.

Inhalt: Wirtschaft und Sittlichkeit. Armut und Reichthum. Eigenthum und Communismus. Arbeit und Capital. Wucher und Zins. Theorie und Praxis. Cultur und Civilisation. Der Verfasser hat für seine erste Auflage glänzendes Lob geerntet. Er betrachtet in seinem Werke die Grundlagen des socialen und wirtschaftlichen Lebens vom correct christlichen Standpunkte aus: die einzig sichere Basis für das Wohl eines Volkes ist das Christenthum mit seinen göttlichen Satzungen; sowie diese verleugnet werden, ist es um die Freiheit, um die Wohlfahrt der Völker geschehen. Beweise hiefür liefert die Geschichte und die gegenwärtige Gesellschaft, deren Ruin mit der Abnahme des christlichen Lebens eng zusammenhängt. So klar weist der Verfasser dies alles nach, dass jeder vernünftige Leser überzeugt werden muss. Bietet uns der Verfasser einerseits ein recht instructives Lehrbuch der Volkswirtschaft, so zeigt er auch mit Schärfe und Klarheit das Irrige und Widersinnige der socialistischen Lehre. Die zweite Auflage trägt den seit 15 Jahren eingetretenen Veränderungen in den Zeitverhältnissen und Meinungen geziemend Rechnung. Es gibt nicht bald ein Buch, welches mit solcher

Wärme und so begeisternd die sociale Frage behandelt, wie vorliegendes. Der Verfasser steht ganz auf kirchlichem Boden, bringt zuerst eine Anzahl von Aussprüchen der heiligen Schrift und der heiligen Väter und entwickelt daraus seine Anschauungen.

Die großen Lügen des Zeitgeistes vor dem Richterstuhle der Wahrheit. Von Dr. G. Felix. Regensburg, Manz. 334 S. Preis M. 1.

In zwölf Reden werden die Grundirrthümer unserer Zeit behandelt: der Abfall von Gott im öffentlichen Leben, in der Familie, der Liberalismus, Materialismus, Socialismus machen sowohl die Staaten als die Einzelnen unglücklich. Das wirksamste Heilmittel gegen alle diese Uebel ist die Beicht. Im Ganzen herrscht eine feurige Sprache, wohl manchmal etwas schwulstig, eine große Belesenheit und Kenntnis der heiligen Schrift. Die Vorträge sind für ein gebildetes Publicum berechnet; bei der Reichhaltigkeit derselben wird aber auch ein anderer Redner viel Brauchbares darin finden.

Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung. Untersuchungen über die Mittel zu ihrer Wiederherstellung und Erhaltung, sowie über die Folgen ihrer Nichtbeachtung von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Uebersetzt von G. Hilpisch. Killinger in Wiesbaden. 1874. 8°. 82 S. Preis broschiert M. 1.

Alter der Sonntagsfeier, deren Einfluis auf die Moral, auf das Familienleben, auf das körperliche und natürliche Wohl, auf die geistige Bildung und Thätigkeit. Widerlegung der Einwände, Mittel zur Herstellung der Sonntagsheiligung. Sonntagsheiligung beim Heere (was hier über französische Zustände geklagt wird, gilt leider auch für österreichische Verhältnisse). Für lesegewandte Kreise.

Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke von Felix Dupanloup. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese Rottenburg. Regensburg, Manz. 285 S. Preis M. 1.

Eine vortreffliche Apologie der christlichen Nächstenliebe! Mit einer wahrhaft hinreißenden Begeisterung zeigt der große Bischof, dass Liebe und Almosen stets nothwendig bleiben. Dann entwirft er ein ergreifendes Bild von der Behandlung der Armen, Sclaven ꝛc. vor Christus. Den Wendepunkt bildet Christus, dessen Lehre von der Liebe genau dargelegt wird. Die Lehren und das Leben der Apostel ist die praktische Fortsetzung der Predigt Jesu. Die Armenpflege im christlichen Alterthum, das Ordensleben im Mittelalter, der hl. Vincenz v. Paul und dessen Stiftungen sind die schönsten Blüten der christlichen Nächstenliebe. Als Anhang sind einige Schreiben über die Vincenz-Conferenzen, Sclaverei ꝛc. beigegeben. Die Uebersetzung dürfte manchmal besser sein. Großartige Gedanken und feurige Schilderungen zeichnen das Buch aus.

Die sociale Lage der Frau. Von Elisabeth Gnauck-Kühne. Vortrag auf dem sechsten evangelischen Congresse zu Erfurt 1895. Berlin, Liebmann. Preis 50 Pf.

Es wird die Stellung der Frau in besseren Ständen, dann in Arbeiterfamilien besprochen und Rathschläge für Beide gegeben. Die Rede enthält manche gute Gedanken, steht auf protestantischem Standpunkte und ist nur solchen Gebildeten zu empfehlen, die sich mit dem Studium der Frauenfrage beschäftigen.

Ueber den Reichthum in der christlichen Gesellschaft. Von Karl Périn, Professor des öffentlichen Rechtes und der Nationalökonomie an der Universität Löwen. Uebersetzt von Josef Weizenhofer, Domvicar in Eichstätt. Regensburg, Pustet. 1866. Zwei Bände. 1298 S. Preis 4 Kronen.

Ist zwar das Werk schon 1866 erschienen, so ist es doch auch heute noch von großem Werte. Der beste Beweis für diese Behauptung ist der Hinweis auf die unleugbare Thatsache, dass Périn in allen christlichen, socialpolitischen Schriften citiert wird. Die bekannte französische Breite haftet zwar den Abhandlungen an, die durch größere Kürze gewis gewonnen hätten. Die damalige, einschlägige, auch deutsche Literatur wird fleißig benützt; dazu kommen auch äußerst interessante, historische Belege aus allen Theilen für die etwaigen Behauptungen. Das ganze Werk ist von großer Begeisterung für die Lehren der

Kirche erfüllt und vom Standpunkte des Christenthums aus geht der Autor alle wichtigen Fragen der socialen Frage durch. Als Fundament des ganzen Werkes wird die Nothwendigkeit der Selbstbeherrschung, Abtödtung, Enthaltsamkeit und Sparsamkeit hingestellt. Auf diese Tugenden kommt Périn immer wieder zurück. Dann gibt der Verfasser die Lehre der Kirche über den Reichthum, über die Mittel, wie er gewonnen und erhalten wird. Eine eingehende Behandlung findet dabei die Arbeit, Sclaverei, Nutzen der Orden ꝛc. Selbstverständlich wird die Frage über Tausch und Wert, Handel und Concurrenz auch gehörig beleuchtet. Im zweiten Bande wird die Malthusische Bevölkerungstheorie besprochen, die Grundrente und sehr trefflich das wichtige Capitel über Wohlstand und Elend (Ursachen, Mittel gegen dasselbe). Den Schluss bildet eine begeisterte Apologie der christlichen Nächstenliebe.

Dem ersten Bande sind als Anhang sehr interessante Beilagen über Communismus, Socialismus, deutsche Handwerkerfrage beigegeben.

Schutz dem Mittelstande. Was reibt ihn auf? was könnte ihn retten? Von Wilhelm Jürgensohn. Zweite vervollständigte Ausgabe. Kirsch in Wien. 8°. 228 S. Preis broschiert fl. 1.20.

Ein frisch geschriebenes Büchlein, voll guter Gedanken und Ansichten! Der Verfasser will den Bauern- und Handwerkerstand retten; er macht unparteiisch auf alle diesbezüglichen Schäden aufmerksam und gibt in populärer Form die nöthigen Reformen an. In kleinen Abhandlungen kommt er auf alle wichtigen Fragen zu sprechen; er zeigt den Nutzen und Einrichtung der Raiffeisencassen, bespricht den Wucher, Zins, Capitalismus, Armenpflege, Schule, Familie ꝛc. ꝛc. Die Schrift verdient die weiteste Verbreitung!

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Dr. Adolf Bruder. Herder in Freiburg 1887—1894. Bisher erschienen 58 Hefte à M. 1.50.

Dieses ausgezeichnete Werk enthält vortreffliche Aufsätze über die sociale Frage.

Forderungen und Sünden des Arbeiterstandes. Von Konrad Sickinger. Kirchheim in Mainz. 8°. 94 S. Preis broschiert M. 1.

Der wahre Freund des Arbeiters schmeichelt nicht, sondern macht denselben auch auf seine Fehler aufmerksam. „Die Wahrheit wird euch frei machen." Sickinger bespricht zuerst die gerechten Forderungen der Arbeiter: Wahlrecht, Militär, Sonntagsarbeit, Lohn, Arbeitszeit, Frauen-, Mädchen-, Kinderarbeit. Der Auctor befürwortet das allgemeine, directe Wahlrecht — nicht das gleiche; bei der Arbeitszeit geht er vernünftigerweise nicht auf eine bestimmte Arbeitsdauer ein. Im zweiten Theile werden mit Angabe vieler Beispiele die Sünden des Arbeiterstandes besprochen: Missbrauch der Freiheit, Strikes, Ausschweifung, Verschwendung, Irreligiosität. Die Schrift ist durchaus populär, hat viele interessante Citate und ist ein sehr brauchbarer Beitrag zur socialen Literatur.

Das alte Zunftwesen und die moderne Gewerbefreiheit. Von Konrad Sickinger. Mainz, Kirchheim. 196 S. Preis M. 1.50.

Die Schrift ist ein sehr unterrichtender Beitrag zur Lösung der socialen Frage. In populärer Form, aber mit fleißiger Benützung der einschlägigen Literatur, schildert der Verfasser die Entstehung, Zweck, Nutzen und Verfall des Zunftwesens. An Stelle der Zünfte trat die Gewerbefreiheit. Ganz unparteiisch werden die Gründe für die Einführung, die Freunde und Gegner, schließlich die Folgen der Gewerbefreiheit behandelt. Zum Schlusse werden Vorschläge zur Besserung des Handwerkerstandes angegeben. Der leitende Gedanke des Auctors in der vorliegenden Schrift ist: die Principien des Zunftwesens: Religion, Freiheit — Vereinigung und Rechtsschutz müssen auch heute gelten. Für Vorträge in Arbeitervereinen bietet das Büchlein überreiches Materiale.

Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler. Die wissenschaftliche Behandlung der socialen Frage. Von Johannes Wenzel, Mitglied des (deutschen) Reichstages. 100. Heft der „Katholischen Flugschriften". Germania in Berlin. 16°. 80 S. Preis broschiert 10 Pf.

Schriften, in welchen der große katholische Socialpolitiker Bischof Ketteler die sociale Frage behandelt, sind in dieser Broschüre besprochen und wichtigere Punkte näher erläutert. Die socialpolitische Thätigkeit des berühmten Bischofs wird eingehend gewürdigt in der Broschüre:

Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler und die deutsche Socialreform. Von Dr. F. Greiffenrath. Fössler in Frankfurt. 1893. 8°. 95 S. broschiert. 10. und 11. Heft der „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren." Preis 50 Pf.

Capitel: Bischof Ketteler als Seher und Prophet. Bischof Ketteler und die deutsche Arbeiterschutz Gesetzgebung. Bischof Ketteler und das deutsche Volk. Ausblick.

Tobias ein Vorbild für die Katholiken der Gegenwart. Predigten über unsere Pflichten gegenüber den socialen Gefahren von Herm. Josef Schmitz, Doctor der Theologie. Oberhirtliche Genehmigung. Kirchheim. 1892. 8°. 252 S. Preis broschiert M. 1.80.

Dass Predigten über die sociale Frage angezeigt, ja nothwendig sind, ist außer Frage; ebenso muss zugestanden werden, dass die Wahl des Vorbildes, von dem die Zuhörer, resp. Leser ihr richtiges Verhalten in den Wirren der Gegenwart lernen sollen, eine recht glückliche ist: Tobias war unerschütterlich im Glauben an den einen wahren Gott und hat durch sein Beispiel seine Zeitgenossen zu diesem Glauben zurückgeführt; selbst voll Trübsal, war er den leidenden Mitmenschen Stütze und Trost; Ein fester, werkthätiger Glaube, wahre Nächstenliebe sind für die Katholiken der Gegenwart vortreffliche Mittel, um den drohenden Gefahren des Socialismus entgegenzutreten. Die Durchführung des Gegenstandes ist so schön und gelungen, dass jeder Geistliche an der Hand dieser Erwägungen die Aufmerksamkeit fesseln und jeder Laie, der dies Buch zu geistlicher Lesung benützt, erbaut und im Guten befestigt werden muss.

Geschichtslügen. Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Aufs neue bearbeitet von Freunden der Wahrheit. 11. Auflage. Schöningh in Paderborn. 1893. 8°. 580 S. Preis broschiert M. 4.50.

Da die tausendmal ausgestreuten und tausendmal widerlegten Lügen gegen den Glauben, die Kirche und ihre Diener immer wieder aufgetischt werden und besonders auch in socialen Reden und Zeitungen, so wurden im vorliegenden Buche die schädlichsten und jetzt am öftesten gebrauchten Lügen und Entstellungen durch kurze und klare Beweise und Zeugnisse widerlegt, und zwar in drei Abtheilungen: Das christliche Alterthum Seite 1 bis 88, das Mittelalter 97 bis 328, das Reformationszeitalter und die neuere Zeit 328 bis 555 — den Schluss bildet ein ausführliches Personen- und Sachregister. Ein vorzügliches Nachschlagebuch.

Protestantische Geschichtslügen. Ein Nachschlagebuch von Dr. Josef Burg, Redacteur der „Essener Volkszeitung." Zweite Auflage. Fredebeul und Könen in Essen. 1895. 8°. 140 S. Preis broschiert M. 1.50.

Ein populäres, auf unparteiischer Geschichtsforschung basierendes Werk, welches besonders die landläufigen Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte der Reformation ins rechte Licht stellt.

Inhalt: Die sogenannten Reformatoren: Waldus, Wiclisse, Hus, Savonarola. Martin Luther in Wort und That. Reform und Reformation. „Retter" und „Helden" der Reformation: Gustav Adolph, Heinrich VIII. und Elisabeth Hexen- und Ketzerprocesse. Bluthochzeit und Bartholomäusnacht. Papstthum und Päpste. Anhang: Luther und die Bibel. Sehr gut. Eines der beiden letztgenannten Werke sollte man bei jedem Geistlichen und in jeder Volksbibliothek finden.

Der christliche Arbeiter. Ein Gebet- und Belehrungsbuch für den Arbeiterstand von Aug. Lehmkuhl S. J. Kirchliche Approb. Benziger & Co. in Einsiedeln. 1895. 16°. 480 S. hübsch gebunden. Preis M. 1.60.

Wie ohnehin aus dem Titel hervorgeht, besteht das liebe Büchlein aus zwei Haupttheilen: einem belehrenden und einem Gebetstheil. In beiden ist auf die Nöthen und Verhältnisse der arbeitenden Classe gebührend Rücksicht genommen.

Die Gegenstände der Belehrung sind: Die Würde des christlichen Arbeiters. Die Feinde des Arbeiterstandes: der Unglaube, die Sonntagsarbeit, Genussucht und Ausschweifung, gestörtes Familienleben, Neid und Classenhass. — Der Lohn des Arbeiters, der Kampf und die Waffen des Arbeiters; darunter: Kurze Abwehr der Haupteinwürfe gegen die Religion, christliche Gerechtigkeit, der Arbeiter als Apostel; das Glaubensleben, das Wort Gottes, das Gebet. Die Wahl der Gebete ist eine reichhaltige (drei Messandachten). Der Druck groß und schön, die ganze Ausstattung lobenswert: eine Massenverbreitung wäre sehr zu wünschen.

Bete und arbeite. Gebetbuch für den katholischen Arbeiter von P. Anton M. Schwartz, Priester der Versammlung der frommen Arbeiter. Bischöfliche Approbation. Zweite Auflage. „Austria" in Wien. 1889. 12°. 208 S. gebunden in Leinwand. Preis 40 kr.

Auch dies Büchlein können wir bestens empfehlen, es enthält nur Gebete in leichtverständlicher Sprache und am Schlusse eine Anzahl von geistlichen Liedern.

Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. Eine Ansprache, gehalten auf der Liebfrauenheide am 25. Juli 1869 von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz, Kirchheim. Vierte Auflage. 1869. 8°. 24 S. Preis broschiert 10 Pf.

Die Forderungen des Arbeiterstandes: Erhöhung des Arbeitslohnes, Verkürzung der Arbeitszeit, Gewährung von Ruhetagen, Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken, Verbot, dass Frauen und Mütter und Mädchen in Fabriken arbeiten, werden bezüglich ihrer Berechtigung geprüft und wird gezeigt, dass diese Forderungen in der Religion und Sittlichkeit ihre wahre Stütze haben, zum Schlusse werden die Arbeiter auf einige besondere Gefahren bezüglich Religion und Sittlichkeit aufmerksam gemacht.

Der Kampf gegen die Kirche. Predigt bei Eröffnung des allgemeinen Gebetes für die Anliegen der Kirche im hohen Dome zu Mainz am Sonntag nach Allerheiligen von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. 1872. 8°. 15 S. Preis broschiert 10 Pf.

Die ergreifende Betrachtung knüpft sich an die Erzählung der heiligen Schrift vor dem großen Kampfe, den das jüdische Volk unter Führung der macchabäischen Helden gegen die syrischen Könige bestanden hat; nach diesem Vorbilde erklärt der Bischof die Bedeutung des Kampfes, den die Kirche in unseren Tagen kämpfen und die Art und Weise, wie wir kämpfen sollen.

Arbeit und Arbeiter ohne und mit Christus. Ein Wort zur Weihnachtszeit an das arbeitende Volk von Alois Stradner, Stadtpfarrer in Leoben. Ulr. Moser (Meyerhoff) in Graz. 1895. 16°. 56 S. Preis brosch. 10 kr.

Erster Abschnitt: „Verachtet und geachtet" weist aus der Geschichte den höchst traurigen Zustand des arbeitenden Standes im Heidenthum nach. Zweiter Abschnitt: „Die Arbeit und Ehre" zeigt, wie sehr das Christenthum die Arbeit geadelt und geheiligt hat. Dritter Abschnitt: „Ein Stern und drei Irrlichter", der dem Arbeiter leuchtende Stern ist die christliche Religion, die durch ihre Lehren und Institutionen das Los des Arbeiters erklärt und erleichtert; die Irrlichter sind die auf die Fahne der Socialdemokraten geschriebenen Schlagwörter: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Ein ausgezeichnetes Schriftchen, so überzeugend, so einfach, dass es jeder mit Nutzen brauchen kann.

Der Socialdemokrat kommt! Ein Warnungsruf an unser Landvolk von einem alten Dorfpfarrer. 17. Auflage. Herder in Freiburg. 1891. gr. 8°. 24 S. Preis 15 Pf.

Das socialdemokratische Programm ist mit meisterhafter Popularität in dieser Broschüre dargelegt, so dass sie als die geeignetste Arbeit zur Massenverbreitung unter dem Landvolke bezeichnet werden muss.

Das Paradies der Socialdemokratie, so wie es wirklich sein wird. Nach socialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter, dargestellt von L. Klein. Vierte Auflage. Herder. 1891. 8°. 24 S. Preis broschiert 10 Pf.

All die bestechenden Verheißungen der Socialisten, als würden sie paradiesische Zustände schaffen, sind als das dargestellt, was sie wirklich sind: eitel, Wind und Humbug.

Der Socialdemokrat in der Westentasche. Ein Wort zur Aufklärung fürs deutsche Volk von Dr. August Hohenthal. Fl. Kupferberg in Mainz. 1891. 16°. 38 S. Preis broschiert 25 Pf.

Kurze Abhandlungen: 1. Die Socialdemokratie eine große Gefahr 2. Was die Socialisten wollen 3. Der Zukunftsstaat ein Unding. 4. Wer vorläufig helfen muss. (Staat). 5. Was allein gründlich helfen kann. (Religion). Für Erwachsene mit einiger Lesegewandtheit.

Der rothe Judasbart der Socialdemokratie eingeseift und mit der Wurzelbürste herausgewaschen von V. Gottfried. München. Verlag des „Arbeiter". In Commission bei Korff. 1892, 1894. 12°. Drei Hefte à 32 S. Preis à 10 Pf. 10 Exemplare 90 Pf. 50 Exemplare M. 4.50. 100 Exemplare M. 8. 200 Exemplare M. 14.

Erstes Heft: Vom rothen Gottesfeind. Zweites Heft: Das blutige Revolutionsmesser der Socialdemokratie. Drittes Heft: Die leeren Hände der rothen Weltbeglücker. Wie ohnehin der Titel anzeigt, behandelt der Verfasser, der über eine lebendige, populäre Darstellungsgabe verfügt, die Religionsfeindlichkeit der Socialdemokratie, deren revolutionäre Tendenzen und die Unfähigkeit, ihre Phrasen von Volksbeglückung zur Wahrheit werden zu lassen. Für Massenvertheilung unter das Volk sehr geeignet.

Was will die Socialdemokratie? Weckruf an das christliche Volk von Philipp Laicus. Rissarth in M. Gladbach. 12°. 35 S. broschiert 20 Pf. Partiepreise: 10 Exemplare M. 1.90 25 Exemplare M. 4.50. 50 Exemplare M. 8.50. 100 Exemplare M. 15.

Mit Bezugnahme auf den beim Socialistentag zu Halle gefassten Beschluss, die socialistische Agitation unter das Landvolk zu tragen, ohne jedoch den religiösen und ordnungsliebenden Sinn des Landmannes durch Aufdeckung der wahren Ziele und Absichten der Socialdemokratie zu schrecken, richtet Philipp Laicus, der sich durch seine schriftstellerische Thätigkeit besonders auf socialem Gebiete die größten Verdienste erworben hat, einen eindringlichen Warnungsruf an das gute Landvolk, dass es ja den Wölfen im Schafspelz nicht traue, denn auf ihrem Wege, der zur Republik, zum Socialismus, zum Atheismus führt, wird die Menschheit nicht beglückt. Mit Ausnahme weniger Fremdwörter ist das Schriftchen leicht verständlich, es wird gewiss recht interessieren: besonders die Consequenzen aus der socialistischen Lehre über Privateigenthum, Ehe und Familie sind sehr gut gegeben und öffnen unzweifelhaft jedem Landmann die Augen.

Der Zukunftsstaat der Socialdemokraten. Beleuchtet von G. F. Dasbach, Kaplan und Abgeordneter. Paulinusdruckerei in Paderborn. 1890. 8°. 16 S. Preis broschiert 10 Pf. 100 Stück M. 6. 500 Stück M. 22. 1000 Stück M. 40.

Den Inhalt der Broschüre bildet eine Rede, welche der um die katholische Sache so hochverdiente Kaplan Dasbach in einer Arbeiterversammlung zu St. Jogbert gehalten hat. Er widerlegt hierin die Irrthümer der socialdemokratischen Lehre, zeigt ihre Widersinnigkeit und Unhaltbarkeit. Vorerst für die deutschen Verhältnisse berechnet, bietet die Rede auch für den arbeitenden Stand in Oesterreich viele beherzigenswerte Momente.

Die Führer der Socialdemokratie. Was sind sie? 1. Revolutionäre, 2. Gotteslästerer, 3. Vaterlandslose, 4. Feinde der Cultur und des Eigenthums, 5. Nicht-Vertreter der Arbeiter. Bewiesen durch wortgetreue Wiedergabe aus ihren eigenen Werken und Schriften, zusammengestellt von G. A. Jädicke. Vierte Auflage. Th. Grieben in Leipzig. 8°. 20 S. Preis broschiert 20 Pf. 10 Stück M. 1.80. 100 Stück M. 12.

Eine sehr brauchbare „Blumenlese". Es sind wirklich die markantesten Stellen aus den Reden und Schriften der Socialdemokraten herausgehoben: Die teuflische Bosheit und große Gefahr dieses Systems liegt klar zutage. Die

Citate sind sehr genau mit Angabe der Quelle, des Datums. Denkende Leser lernen aus dieser Sammlung mehr, als aus manch langer Widerlegung.

Die Socialdemokraten in ihrem eigenen Spiegel betrachtet. Zu Lehr' und Warnung aller Gutdenkenden von einem Antisocialisten. Reische in Nördlingen. 12°. 32 S. Preis broschiert 10 Pf.

Der Verfasser macht zuerst einen Rückblick auf das Revolutionsjahr 1848, berichtet dann in Kürze über die Entwicklung der Arbeiterfrage und gibt die verschiedenen Ansichten über die Lösung dieser Frage preis. Nach dieser Einleitung wird das socialistische Programm entwickelt und sehr geschickt als Lug und Trug bekämpft. Am Schlusse wendet sich der Verfasser warnend an das Landvolk. Allgemein brauchbar.

Kannst du ein Socialdemokrat sein? „Styria" in Graz. 1895. 8°. 24 S. Preis broschiert 15 kr.

Ein Bild vom Zukunftsstaat der Socialdemokraten, in dem es keine Freiheit, keine Wissenschaft und Bildung, keine Gesittung, keinen Gott, kein Vaterland geben wird.

Ist Eigenthum Diebstahl? Brauchen wir Gütergemeinschaft? Ein Beitrag zur Bekämpfung wirtschaftlicher Irrlehren von Karl Aichinger. Ul. Moser in Graz. 1895. 16°. 48 S. Preis broschiert 10 kr.

Eine Vertheidigung der Berechtigung des Privateigenthums. Für lesegewandte Kreise.

Gottesleugnung — Thorenweisheit. A. Riffarth in M. Gladbach. 12°. 32 S. Preis broschiert 5 Pf. 50 Exemplare M. 1.50. 100 Exemplare M. 2.

Ein möglichst populärer Nachweis der Existenz Gottes, gerichtet gegen die Gott leugnende Socialdemokratie.

Der Atheismus. Populäre Widerlegung desselben. Von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Benziger in Einsiedeln. 1893. 8°. 30 S. Preis broschiert 15. Pf.

Der hochwürdigste Verfasser führt den Atheismus vor den Richterstuhl des gesunden Menschenverstandes und lässt diesen das Urtheil sprechen: Wer nur einigermaßen Anspruch auf Vernunft machen will, der muss — abgesehen von allen anderen Gottesbeweisen — aus der sichtbaren Natur auf das Dasein Gottes schließen. Für das gewöhnliche Volk dürfte der Gegenstand zu schwierig sein, obwohl der Verfasser sich alle Mühe gegeben, gemeinverständlich zu schreiben.

Ist Religion nur Privatsache? Vortrag, gehalten im katholischen Casino zu Augsburg von Max Steigenberger, Domprediger. Schmid in Augsburg. 1894. 12°. 16 S. Preis broschiert 6 Pf.

Religion muss sein, die öffentliche Religionsübung ist Pflicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Die Socialdemokraten verbergen unter dem Schilde: „Religion ist Privatsache" ihren erbitterten Hass gegen allen Glauben. Und dass es mit ihnen soweit gekommen, daran trägt die Freimaurerei Schuld, welche durch ungläubige Lehrer und Professoren, durch die Männer der Wissenschaft, den Atheismus von allen Lehrkanzeln verkünden lässt.

Darwinismus und Socialdemokratie oder: Häckel und der Umsturz. Von einem denkenden Naturforscher. Berlin, Verlag der „Germania". 1895. Jahrgang VI. Nr. 7. Preis 10 Pf.

Das siebente Heft der vortrefflichen für jede Volksbibliothek gut brauchbaren „Katholischen Flugschriften zur Wehr' und Lehr'." Die treffliche, sehr zeitgemäße Broschüre verdient die weiteste Verbreitung namentlich in jenen Kreisen, an welche die Lockungen der socialdemokratischen Umsturzpartei herantreten. In drei Abschnitten: 1. Häckels Naturwissenschaft, 2. Häckels Glaubensbekenntnis, 3. Häckels Beziehungen zur Socialdemokratie wird der genannte „Naturforscher" und Atheist, der auch, wie von namhaften, gewiss nicht „ultramontanen" Fachmännern bewiesen, das Mittel bewusster wissenschaftlicher Fälschung nicht verschmähte, um die darwinistische Lehre zu verbreiten, in seinem wahren Lichte gezeigt und zugleich auch der unleugbare und naturnothwendige Zusammenhang zwischen der darwinistischen Lehre, wie sie von den Kathedern der Hochschulen

als Dogma verkündet wird und den socialen Umsturzplänen nachgewiesen. Die Folgerung, die sich daraus für die christlichen Regierungen ergiebt, ist wohl einleuchtend. — Für unterrichtete erwachsene Leser.

Meister Breckmann, wie er wieder zum Glauben kam und aufhörte Socialdemokrat zu sein. Von L. v. Hammerstein S. J. Dritte Auflage. Paulinusdruckerei in Trier. 1890. 8°. 115 S. Preis brosch. M. 1.

Meister Breckmann war ein Schlosser. Aus gemischter Ehe stammend, war er wohl katholisch getauft, wusste aber von Religion gar wenig, und verlor das Wenige auch noch in der Fremde, im Umgang mit Socialdemokraten; eines aber hatte er sich bewahrt: einen gesunden Verstand und grundehrlichen Charakter. Diese beiden Eigenschaften kamen ihm gut zustatten, als er mit einem katholischen Theologen in öfteren Verkehr kam: offen legte er seine religionslosen Grundsätze dar, die gelungene Widerlegung fand bei ihm ein offenes Ohr und offenes Herz, nachdem er einmal die Grundwahrheiten kennen gelernt, fand er durch richtige Logik das Weitere selbst, er wurde ein überzeugungstreuer Katholik. Das Büchlein ist für das Volk recht gut zu brauchen, es gibt über die alleinseligmachende Kirche, über verschiedene religiöse Secten, besonders auch über die Irrlehren Luthers leicht verständliche Belehrung. Ausführlicher kommt dieser Unterricht in dem äußerst wertvollen Buche desselben Verfassers vor: Edgar oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit. Paulinusdruckerei. Eine populär wissenschaftliche Begründung und Darstellung des katholischen Glaubens, eine vollständige Widerlegung des Unglaubens und des Protestantismus.

Socialdemokratische Geschichtslügen. Von Philipp Laicus. Brandts (Ehrenfeld) in Köln. 12°. 32 S. Preis broschiert 15 Pf.

Das so gut gemeinte Rundschreiben unseres heiligen Vaters Leo XIII. über die sociale Frage erfuhr von Seite eines Organes der deutschen Umsturzpartei eine außerordentlich gehässige, mit den gemeinsten Lügen und Verdächtigungen gespickte Kritik. Die Päpste werden als wahre Scheusale, als Feinde der Cultur geschildert, die den Wohlstand ganzer Völker ruiniert, Scheuerhaufen ohne Zahl für schuldlose Menschen angezündet, das Blutbad der Bartholomäusnacht verschuldet u. s. w. Diesen crassen Lügen begegnet das kleine, aber gut geschriebene Büchlein durch klare und bündige Darlegung des wahren Sachverhaltes.

Unsere Aufgaben gegenüber der Socialdemokratie. Rede, gehalten auf dem Katholikentage in Koblenz von A. Schmitz, Pfarrer. Paulinusdruckerei in Trier. 1890. 8°. 16 S. Preis 10 Pf.

Die Socialdemokratie bekämpft man vergebens mit roher Gewalt, die wirksamsten Gegenmittel gegen die Bewegung sind: Belehrung auf der Kanzel, Behandlung der strittigen Fragen durch die christliche Wissenschaft, Verbreitung von Gegenschriften populären Inhaltes, Organisation aller ordnungsliebenden Elemente, Thätigkeit der christlichen Presse, Belebung des religiösen Lebens (Rückberufung der religiösen Orden), Uebung der christlichen Charitas. Für geübte Leser.

Wie ist die Socialdemokratie erfolgreich zu bekämpfen? Antisocialistische Erwägungen von Dr. H. Freymund. Kranzfelder in Augsburg. 1891. 8°. 36 S. Preis broschiert 20 Pf.

In großen Umrissen wird gezeigt, wie auf dem Gebiete der Religion, des Vereinswesens, des Handwerkes, des Fabrikswesens dem Socialismus entgegengearbeitet und besonders der Bauernstand als das festeste und verlässigste Bollwerk zur Aufrechthaltung der socialen Ordnung erhalten werden kann.

Sociale Thätigkeit der Kirche. Antworten auf kirchenfeindliche Anzapfungen. Von J. Gürtler. Gürtler in Warnsdorf. 16°. 45 S. Preis broschiert 8 kr., bei größeren Bestellungen à 5 kr.

Das sociale und charitative Wirken der Kirche wird durch kurze Blicke in die Geschichte beleuchtet und gezeigt, was das Christenthum für die Sclaven und Leibeigenen, für das Handwerk und die Landwirtschaft im Verlaufe der Jahrhunderte geleistet hat.

Die katholischen Orden und die sociale Frage. Rede, gehalten auf der 36. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Bochum. Von G. F. Dasbach. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 15 S. Preis 10 Pf. 100 Stück M. 6. 1000 Stück M. 40.

Eine mit feuriger Beredsamkeit vorgetragene Apologie der katholischen Orden, welche durch getreue Haltung der Ordensgelübde den Mitmenschen zum Beispiele, vielfach auch zum Troste dienen und den segensreichsten Einfluss auf das sociale Leben üben.

Arbeiter-Katechismus. Von L. von Hammerstein S. J. Brandts in Köln. 1892. 12. 81 S. Preis broschiert 25 Pf.

Ein goldenes Büchlein! In Fragen und Antworten belehrt es gründlich, klar und deutlich alles, was der Arbeiter wissen muss hinsichtlich des rechten Gebrauches seines Standes zu zeitlicher und ewiger Glückseligkeit, hinsichtlich der großen Fragen, welche den Stand des Arbeiters berühren; über jede derselben kann sich der Mann der Arbeit schnell orientieren und vor verhängnisvollem Irrthum bewahren. Abschnitte: Das Ziel des Arbeiters, von der Religion (Begründung der Existenz Gottes, Atheismus der Socialdemokratie), die Familie des Arbeiters, Arbeiter und Arbeitgeber, die Arbeitervereine, der Arbeiter als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft.

Kleine Schriften des Jesuiten-Missionärs P. Wenzel Lerch. Bischöfliche Approbation. Opitz in Warnsdorf. 16°. 30 bis 40 S. Preis broschiert à 5 kr.

P. Lerch hat sich bei den Missionen große Erfahrungen gesammelt; er hat das Volk mit all seinen Nöthen, Bedürfnissen und Fehlern kennen gelernt und sucht mit Hilfe kleiner, billiger Broschüren auf besonders wichtige und wunde Punkte ein Pflaster aufzulegen. So begegnet er im Schriftchen: Der christliche Arbeiter den vielen Klagen der arbeitenden Classe, zeigt, inwieweit diese Klagen Berechtigung haben und sucht Muth und Gottvertrauen einzuflößen; die überspannten und unberechtigten Forderungen finden eine vernünftige, ruhige Correctur. Ein Krebsschaden unserer Zeit ist die vielfach außeracht gelassene Heiligung des Sonntags; diesem Uebel arbeitet entgegen: Eine Prophezeiung. Das Ende der katholischen Kirche beweist gegen jeden, die in verbissenem Grimme den Untergang der Kirche voraussagen und anstreben, dass die Kirche in Kraft ihres göttlichen Ursprunges und Beistandes unzerstörbar ist. Das letzte Mittel unterrichtet kurz über die Nothwendigkeit der vollkommenen Reue und die Art, selbe zu erwecken. Die Schreibweise des Verfassers ist eine leicht fassliche.

F. X. Wetzels kleine Schriften. Wetzel hat sich auf dem Gebiete der katholischen Literatur durch Schriften, welche vieles zur Veredlung des Herzens beitragen, längst einen Namen erworben. In letzterer Zeit hat der Autor sein Augenmerk besonders darauf gerichtet, durch seine schriftstellerische Thätigkeit das Seinige zur Besserung der socialen Lage beizutragen. Gewiss! wer dem Menschen seinen Stand und Beruf lieb und wert macht, wer ihm Liebe und Begeisterung für die Arbeit einflößt, wer zum Sparen und Wirtschaften anleitet, heilsame Rathschläge zur Bewahrung der Gesundheit gibt, wer zur Achtung der Auctorität und Haltung des vierten Gebotes gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, zur Treue und Gewissenhaftigkeit im Kleinen anleitet, wer die Jugend beiderlei Geschlechter zu sittenreinem Lebenswandel anhält, wer vor den bestrickenden Phrasen und Schlagwörtern warnt, durch die so viele tausende auf Irrwege gelockt werden, wer zu einem christlichen Ehestande und zu Häuslichkeit in Frieden und Eintracht führt, der hat gewiss ein gut Stück der socialen Frage gelöst und mächtig zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung, zur Bewahrung des Lebensglückes der einzelnen Stände gewirkt. Den genannten Zwecken dienen die Wetzel'schen Bändchen, deren Titel wir folgen lassen. Zu deren Empfehlung können wir nur sagen, dass ein hervorragender Missionär Wiens sie für gleichwertig mit den Schriften von Alban Stolz erklärt hat. Bei den Männer-Exercitien in Innsbruck wurde das Schriftchen „Der Mann" vorgelesen. Sie

sind sehr anziehend geschrieben, die vielen Beispiele machen das Lesen angenehm, sie taugen für alle Kreise. Im Verlage von Dorn in Ravensburg: à circa 100 S. cart. 12°. Preis 35 Pf. Der Weg zum Glück. Für die männliche Jugend. Vierte Auflage. Ein Führer auf dem Lebenswege. Für die weibliche Jugend. Fünfte Auflage. Der Mann. Ein Büchlein für die Männer. Dritte Aufl. Die Frau. Ein Büchlein für die Frauen. Dritte Aufl. Das brave Kind. Dritte Aufl. Was eines Kindes zeitliches und ewiges Glück begründen kann, wird ihm hier in der liebreichsten Form gelehrt: Gebet, Haltung des vierten Gebotes, Sparsamkeit, Bewahrung der Unschuld, Liebe zu den heiligen Sacramenten u. s. w. Daheim. Ein Büchlein fürs Volk. Das Stilleben der heiligen Familie zu Nazareth wird als Vorbild für die christliche Familie hingestellt; insbesondere wird gezeigt, welchen Antheil hiezu die Frau leisten muss durch Ordnungssinn, Gehoriam u. s. w. und wie der Mann seine Frau behandeln soll, wie sie beide den Glauben bewahren müssen. Auch ist von guten Hausbüchern die Rede. Sehr gut. Schlagwörter. Ein Büchlein für die reifere Jugend und das Volk. „Bildung", „Ultramontanismus", „Liberalismus", „Freiheit", „Gleichheit und Brüderlichkeit", „Fortschritt", „Toleranz". Phrasen. Ein Büchlein für die reifere Jugend und das Volk. Die beleuchteten Phrasen sind: 1. Man muss die persönliche Ueberzeugung achten. 2. Religion muss sein. 3. Jeder bleibe bei seinem Glauben. 4. Es ist einerlei, was man glaubt, wenn man nur recht lebt. 5. Die Religion vertröstet nur aufs Jenseits. 6. Nur keine Uebertreibungen. Das Vaterunser. Ein Büchlein für jung und alt. Ganz vorzüglich. Das Büchlein sollte Jedermann kaufen. Das Vaterunser ist so schön erklärt und fehlt es nicht an Anwendungen auf unsere Zeitverhältnisse. Im Verlage Benziger in Einsiedeln: Sparen macht reich. Ein Büchlein fürs Volk. 16°. 60 S. Preis broschiert 25 Pf. Inhalt: Warum soll man sparen? Sparen macht wohlhabend, charakterfest, einfach und zufrieden, ehrlich und arbeitsam, nüchtern, freigebig. Wie soll einer sparen? Schone und erhalte nach Kräften dein Besitzthum. Bezahle alle Einkäufe bar. Drehe jeden Centim zwei-, dreimal in der Hand herum, bevor du ihn ausgibst. Sei praktisch, schränke deine Bedürfnisse ein, spare so früh als möglich.

Kalender.

Wie überhaupt Kalender ein vorzügliches Mittel sind, um gewisse Ideen und Grundsätze zu verbreiten, so sind sie gewiss auch ein wirksamer Behelf in Hinsicht auf die sociale Frage:

Wir begrüßen daher mit Freuden: 1. Arbeiterkalender für das Schaltjahr 1896. Zunächst für das katholische Oesterreich herausgegeben von Dr. Josef Neubauer, Präses des katholischen Arbeitervereines in Graz. Ulrich Moser in Graz (J. Meyerhoff.) kl. 8°. 166 S. Preis broschiert 25 kr. Reichhaltig, vorzügliche Ausstattung. Kurze Aufsätze, Erzählungen, Gedichte wechseln angenehm ab — auch harmloser Scherz fehlt nicht, ebenso wenig allerlei praktische Unterweisung für die Hausfrau. Kalender für die katholische Arbeiterschaft. 1896. Erster Jahrgang. Herausgegeben vom katholisch-politischen Arbeitervereine für Oberösterreich. Katholische Pressvereinsdruckerei in Linz. 8°. 79 S. Preis broschiert 20 kr. Auch dieser Kalender ist sehr gut redigiert. Dr. Ebenhoch eröffnet die Reihe der Aufsätze durch die Darlegung des Wesens der socialen Frage. Es folgen einige „Gedanken" des Socialpolitikers Grafen Sylva-Tarouca, dann der Nachweis, dass der socialistische Himmel nicht so glänzend ausfallen wird, wie ihn die socialistischen Apostel verheißen. Wir erwähnen noch die socialpolitische Rundschau, einen Aufsatz über das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oberösterreich, den Bericht über die katholische Arbeiter-Organisation und eine Reihe kurzer, lieber Erzählungen. Die Porträte und Bilder sind gut gelungen, wie überhaupt die ganze Ausstattung. Raphael-Kalender für junge Arbeiter. 1896. Zusammengestellt von J. M. Schmidinger. Mit einem Titelbilde und dem Porträte des † Pfarrers Josef

Maurer. L. Auer in Donauwörth. 5. Jahrg. 16°. 94 S. Preis 20 Pf., mit Stempel 18 kr. Das schon wiederholt diesem netten und nützlichen Kalender gespendete Lob können wir nur wiederholen. Nach dem Kalendarium stellt Bischof Egger von St. Gallen dem jungen Arbeiter an dem hl. Sebastian ein Vorbild auf; die folgenden Erzählungen fördern die Liebe zur Arbeit und Sparsamkeit, die Verschwiegenheit, warnen vor verderblicher Gesellschaft, geben Vorschriften über die Art, sich christlich zu unterhalten; auch für Scherz ist gesorgt. Rothburga-Kalender für das Schaltjahr 1896. 18. Jahrgang. L. Auer. 16°. 96 S. Preis 20 Pf. Geschrieben für die weibliche Jugend, besonders für Dienstboten. Die hl. Victoria dargestellt als Muster für Jungfrauen, ein Vorbild echter, christlicher Dienstbotentreue bietet die Erzählung von G. Helner; in Form einer Erzählung erhalten dann Dienstmägde, die das Glück haben, in einem wahrhaft christlichen Hause dienen zu können, die ernste Mahnung, dies Glück nicht zu verscherzen. Sonst fördert der treffliche Inhalt des Kalenders Gottvertrauen, Friedfertigkeit, Ehrlichkeit.

Einige Zeitungen, welche gut christliche Principien in der socialen Frage vertreten:

„Arbeiterwohl". Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert von F. Hitze. Bachem in Köln. Vier Hefte. Preis M. 3.

„Monatschrift für christliche Socialreform". Von Karl Freiherrn von Vogelsang. Fortgesetzt von Wilh. Freiherrn von Berger — jetzt redigiert von Msgr. Josef Scheicher. Preßverein in St. Pölten. 8°. Monatlich ein Heft von 3 bis 4 Bogen. Preis 4 fl. ö. W. Die einzige wissenschaftlich gehaltene socialpolitische Zeitschrift Oesterreichs. Sie ist sehr gut redigiert.

„Katholisch-socialpolitische Correspondenz". Herausgegeben vom Vorstande des Volksvereines für das katholische Deutschland. Riffarth in M. Gladbach.

„Arbeiterfreund". Organ der bayerischen Gesellenvereine, begründet 1874 vom Centralpräses Msgr. Georg Mayr, seit 1877 fortgeführt von Msgr. Josef Knab, München.

„Die katholische Arbeiter-Zeitung". Erscheint am 1. und 15. jeden Monats in Linz a. d. Donau, ist Eigenthum des „Katholisch politischen Arbeitervereines für Oberösterreich". Der Preis ist sehr billig — jährlich 1 fl. ö. W.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Abt in Passau.

„Rheinische Volksblätter" für Familie, Haus und Handwerk. Gegründet von Adolf Kolping.

„Correspondenzblatt" für die Präsides der christlichen Jugend-Vereinigungen. Herausgegeben im Auftrage des Diöcesan Comités des Verbandes der christlichen Jugendvereinigungen der Erzdiöcese Köln von Dr. Jos. Drammer. Erscheint alle zwei Monate in 4° bei Bachem in Köln. Preis halbjährig M. 1.20. Erster Jahrgang. 1896. Das Blatt will Belehrung bieten in Bezug auf Gründung und Leitung der Jugendvereine, Stoff für religiöse und profane Vorträge, wie auch für Unterhaltung. Auch soll das Organ ein Rathgeber sein in schwierigen Fällen. Wir empfehlen es bestens zum Segen der Jugend.

„Kölner Correspondenz" für die geistlichen Präsides katholischer Vereinigungen der arbeitenden Stände. Herausgegeben von Dr. P. Oberndörffer. Bachem in Köln. gr. 8°. Heft 1 und 2, 1896. Jährlich M. 3.

Uns liegen nur die angeführten zwei Hefte vor, die haben aber unseren vollen Beifall. Daß die Zusammenstellung des Inhaltes eine glückliche ist, ersieht der Leser aus der Inhaltsangabe: Die Kirche als Schützerin der Arbeit, die Forderungen der Socialdemokratie an den Staat, die berechtigten Forderungen der Arbeiter nach der Lehre des heiligen Stuhles, was hat eine Männer-Congregation mit der Lösung der socialen Frage zu thun? Drei Dinge, welche ein junges Mädchen wissen muß, Stände-Organisation. Wie kann die Frau

zur Lösung der socialen Frage beitragen? Die wahren Mittel zur Bekämpfung der Socialdemokratie, Dispositionen zu Vorträgen wider die Socialdemokratie, Miscellen, Literarisches. — Gewiss ein reicher, interessanter, brauchbarer Inhalt und so klar geschrieben, dass auch Laien ohne besondere Bildung sich zurechtfinden. Die Skizzen für Vorträge dürften manchem vielbeschäftigten Präses recht willkommen sein.

„Christlich-sociale Blätter." Broix in Neuss. 24 Lieferungen. Jährlich M. 6.

„Charitas." Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland. Redacteur Dr. L. Werthmann, erzbischöflicher Hofkaplan in Freiburg. Erster Jahrgang. Zwölf Hefte im Jahre, mit je 16 Seiten. Preis jährlich M. 3. Herder.

„Die Wahrheit." Herausgeber Philipp Wasserburg. 30. Jahrgang. 1896. Rudolf Abt in München. 8°. jedes Heft etwa 50 S. Jährlich 24 Hefte. M. 8. Einzelnpreis für das Heft 50 Pf. Jedes Heft bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes.

Die Zeitschrift hat sich zur Richtschnur genommen die Regel des heiligen Augustin: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. Sie will für die Einheit im Nothwendigsten, in der Religion, eintreten und jede Abweichung von der Wahrheit bekämpfen, sie will alle Gebiete menschlichen Forschens und Wissens berühren und hierin, soweit die hiebei behandelten Fragen der menschlichen Beurtheilung unterliegen, volle Freiheit gewähren, und auf dem Felde wissenschaftlicher Polemik dafür sorgen, dass die christliche Liebe auch in der Hitze des Gefechtes erhalten bleibt. Im ersten Hefte finden wir mehrere Auctoritäten, welche interessante Theile der socialen Frage behandeln: so Dr. Ratzinger: Oeffentliches Arbeitsrecht und Lohnvertrag. Dr. Gustav Ruhland: Die christlichen Principien in der agrarischen Bewegung. Guntram: Die christliche Bewegung in Oesterreich u. s. w.

Das christliche Handwerk. Organ der Congregation der frommen Arbeiter (Calasantiner) und Zeitschrift für den christlichen Handwerker- und Arbeiterstand. Wien. Tellgasse 7, 15. Bezirk. Jährlich acht Nummern in Quart mit 16 Seiten. Preis 70 kr.

Für Lehrlinge, Gesellen und christliche Arbeiter sehr empfehlenswert.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Trauung einer wegen protestantischer Mischehe Excommunicierten.)** I. Darlegung des Falles. Die katholische Anna war einem Protestanten im protestantischen Bethaus angetraut worden. Nach dessen Tode will sie einen Katholiken heiraten. Da der Pfarrer bei der Meldung zum Aufgebot die Vorgeschichte in Erfahrung bringt, erbittet er sich vom Ordinariat die Befugnis von der Censur wegen der protestantischen Trauung zu absolvieren und erhält sie. Am Tage vor der Trauung genöthigt, zu verreisen, hinterlässt er beim Messner die schriftliche Delegation des Kaplans zur Trauung des betreffenden Paares und zur absolutio a censuris. Der Kaplan kurz vor der Trauung zur Entgegennahme der Beicht gerufen, hält die ihm gegebene Delegation zur Trauung zwar für richtig, nicht aber die zur absolutio a censuris. Da ihm jedoch der Recurs ans Ordinariat nicht mehr möglich ist, fordert er die Anna auf, vollkommene Reue zu erwecken, da er sie nicht absolvieren könne; trauen könne er sie jetzt; behufs Beicht

müsse sie morgen zum Pfarrer gehen. Die Trauung wird alsdann vollzogen. Hat der Pfarrer recht gehandelt oder sein Kaplan?

II. Lösung des Falles und Beantwortung der Frage. Die Antwort auf die gestellte Frage muss heißen: Weder der Pfarrer, noch sein Kaplan hat recht gehandelt.

Nach jetzt geltendem Recht, laut mehrmals erlassenen römischen Entscheidungen, ist kein Zweifel mehr, dass die protestantische Trauung zu den Fällen der dem Papste speciell reservierten Excommunicationen zählt, nämlich als favor haeresis. Darnach werden die Betreffenden, welche sich einer solchen Sünde schuldig gemacht haben, in foro externo als Excommunicierte angesehen, und der Bischof hat das Recht, sie als solche zu behandeln und eine Versöhnung mit der Kirche in foro externo zu fordern, beziehungsweise die Behandlung festzusetzen, welche stattfinden müsse, damit solche Personen wieder zu den Sacramenten zugelassen werden. Ob diese Personen im Gewissen und vor Gott wirklich der Excommunication verfallen sind, hängt davon ab, ob sie bei der sündhaften Trauung dieser Strafe sich bewusst waren. Das wird von nun an leicht der Fall sein können, da die angezogenen römischen Entscheidungen selbst in Zeitungen besprochen wurden und dem katholischen Volke vielfach zur Kunde gebracht sind; für früher vorgekommene Fälle wird bei den Wenigsten wohl jene Strafkenntnis vorgelegen haben, besonders da die Sache keineswegs so offen zutage lag, sondern von Seiten Roms selbst vorher mit einem Dilata behandelt wurde. Das forum externum nimmt freilich auf diesen Stand der Dinge und auf die subjective Unkenntnis keine Rücksicht. Aber es bleibt wahr, dass das Ordinariat nicht immer und überall einen derartigen Fall vor das forum externum zu ziehen und eine Versöhnung mit der Kirche in foro externo vorzuschreiben braucht. Die Bischöfe Bayerns haben eine ausdrückliche Erklärung des heiligen Stuhles und die specielle Befugnis, alle derartigen Fälle in foro interno abzumachen, und dazu nach Gutdünken die Beichtväter zu delegieren.

Wenn nämlich im bloßen Gewissensforum oder der Beicht ein derartiger Fall erledigt werden soll, und das Beichtkind thatsächlich vor Gott die Excommunication sich zugezogen hat: dann hat der Bischof nicht kraft seines eigenen Amtes die Befugnis, diese Excommunication zu heben oder zur Absolution zu delegieren, sondern er bedarf dazu des speciellen Privilegs des heiligen Stuhles: ein solches pflegt in unsern Gegenden durch die Quinquennal- oder Triennalfacultäten den Bischöfen ertheilt zu werden. — Würde jedoch der Fall vor das äußere Forum des Bischofs gebracht oder wollte ein Betreffender in foro externo absolviert werden: dann hat der Bischof kraft seines eigenen Amtes die Gewalt, von der Häresie und den damit zusammenhängenden Fällen zu absolvieren, und zwar alsdann in utroque foro; auch kann er diese Vollmacht in dem Einzelfall durch einen andern (Delegierten) ausüben lassen.

Praktisch ist in den einzelnen Diöcesen die Weisung zu befolgen, welche das Ordinariat über den Fall protestantischer Eheschließungen erlassen hat, falls ein solcher Erlass vorliegt. Liegt kein Erlass vor, dann hat sich der Beichtvater zunächst nach dem Befund zu richten, den ihm die Beichte des Betreffenden gibt und Sorge zu tragen, dass ein etwaiges öffentliches Aergernis gehoben werde.

Nach den bisher gegebenen allgemeinen Bemerkungen ist es klar, dass für unsern Fall der Pfarrer richtig handelte, wenn er um die Befugnis der absolutio a censuris ex favore haeresis einkam. Schreibt ein bischöflicher Erlass in allen derartigen Fällen eine bestimmte Norm und eine absolutio a censuris vor, dann müsste schon deshalb der Pfarrer beim Ordinariat einkommen; allein auch sonst fordert es die Klugheit von ihm, weil er sich andernfalls der Gefahr aussetzte, die Anna vor der Eheschließung nicht absolvieren zu können, wenn sie etwa im Gewissensforum der Excommunication wirklich verfallen war.

Aber darin handelte der Pfarrer unrichtig, dass er sich die Befugnis beilegte, die vom Ordinariat erhaltene Vollmacht der absolutio a censuris dem Kaplan zu delegieren. Die Assistenz zur Eheschließung kann er delegieren. Es ist das vom Trienter Concil eigens zugestanden, da es sagt: „praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia“ (sess. 24 cap. 1 de ref. matr.), analog der allgemeinen Regel, nach welcher derjenige, welcher zu etwas kraft eigenen Amtes befugt ist, zu dieser Amtshandlung einen Stellvertreter delegieren kann. Anders jedoch verhält es sich mit der schon auf ihn erst durch Delegation oder vielmehr Subdelegation übertragenen Gewalt von der kirchlichen Censur die Anna zu absolvieren. Diese Befugnis hat, sobald die bloße absolutio in foro interno in Betracht kommt, selbst der Bischof nur als delegierte Gewalt; ohne besondere Ermächtigung des heiligen Stuhles könnte daher selbst der Bischof diese Befugnis nicht einmal dem Pfarrer weiter delegieren: doch diese Erlaubnis zu subdelegieren pflegt den Bischöfen gegeben zu werden. Daraus folgt aber keineswegs eine weitere Subdelegation. Zu dieser hat der Pfarrer gar nicht die Gewalt erhalten; daher war die Uebertragung der Absolutionsgewalt an den Kaplan null und nichtig. Ueber die Befugnis zu subdelegieren spricht der hl. Alfons gelegentlich lib. 1 n. 193, ausführlicher lib. 6 n. 566. Damit dieselbe vorliege, muss sie bei der Delegation zugleich förmlich mitgetheilt sein, oder es musste die Delegation erfolgen ad universalitatem causarum, mit andern Worten, es musste eine Delegation zu einem gesammten Amte vorliegen, nicht eine Delegation zur Ausübung eines einzelnen Actes. Dieses bestätigt nun das vorher Gesagte, dass nämlich der Pfarrer seinen Kaplan zur Absolution der Anna a censuris nicht subdelegieren konnte.

Wir kommen jetzt zur Handlungsweise des Kaplans. Richtig hat er, wie gesagt, geurtheilt, dass ihm die Befugnis zur absolutio a censura propter favorem haeresis nicht giltig übertragen war. Aber es folgte daraus nicht, dass er in keinem Fall die Anna sacramentalisch von den Sünden lossprechen konnte und durfte. Hatte Anna vor ihrer früheren protestantischen Eheschließung Kenntnis von der ihr drohenden Excommunication, und ist sie infolge dessen ihr wirklich verfallen, dann konnte der Kaplan weder von der Excommunication, noch direct von der Sünde der protestantischen Eheschließung absolvieren; allein von den andern Sünden konnte er, wenn die Noth drängte, direct absolvieren, indirect also auch die Sündenschuld der protestantischen Eheschließung der Anna abnehmen, obwohl die Excommunication unterdessen auf ihr haften blieb. — Es frägt sich also nur, ob hic et nunc der Nothfall vorlag, dass Anna trotz der noch bleibenden Excommunication die sacramentale Lossprechung und die andern Sacramente empfangen durfte. Wie der Fall liegt, kann eine solche Noth nur begründet werden durch die Diffamation, welcher Anna ausgesetzt würde, falls sie nicht jetzt, sondern erst später zur heiligen Communion und zum Eheabschluss zugelassen würde, oder falls sie jetzt nur zum Eheabschluss, nicht aber zur heiligen Communion zugelassen würde. Dass sie durch Aufschub der Ehe oder durch Aufschub der heiligen Communion diffamiert werde, unterstellt eigentlich, dass ihr Vorleben, speciell die frühere protestantische Trauung, nicht ruchbar geworden, wenigstens jetzt an Ort und Stelle nicht bekannt sei. Bei derartiger Lage dürfte wohl anzunehmen sein, dass Anna eine Zurückweisung oder einen Aufschub als schwere Ehrenkränkung empfinden müsste, und alsdann läge Grund genug zur sacramentalen Lossprechung vor und auch zum Empfang der andern Sacramente trotz der nicht gehobenen Excommunication, selbst mit Einschluss der heiligen Communion, falls es Sitte ist, diese beim Eheabschluss zu empfangen und dieselbe ohne neue Ehrenkränkung nicht unterbleiben kann. Aber selbst der bloße Empfang des Ehesacramentes dürfte das Ertheilen der sacramentalen Lossprechung rechtfertigen. Denn wenn es auch wahr ist, dass man dieses Sacrament empfangen darf, falls die begangenen schweren Sünden nur durch vollkommene Reue getilgt sind: so wird sich der katholische Christ nur schwer mit der vollkommenen Reue beruhigen, zumal ihr Vollzug so rein ins Subjective fällt. Daher ist nicht bloß dann die sacramentale Lossprechung erforderlich, wenn man glaubt, es bis zu einer vollkommenen Reue nicht gebracht zu haben, sondern räthlich und der größern Beruhigung dienlich in allen Fällen.

Ein weiteres Moment, weshalb der Kaplan nicht richtig handelte, liegt darin, dass er die Anna nicht selbst anleitete zur Erweckung der vollkommenen Reue, falls er wirklich glaubte, sich mit dieser begnügen zu sollen. Denn eine Person, wie sie uns in der Anna

entgegentritt, ist kaum besonders geeignet, aus sich selber den Act der vollkommenen Reue zu erwecken. Allein auch das bloße Zulassen zur Eheschließung nach Erweckung der vollkommenen Reue muss dennoch unterstellen, dass ein Aufschub der Eheschließung nicht thunlich war ohne erhebliche Schädigung oder Diffamierung des Ehepaares; denn sonst verbot es die bloße Excommunication, dass Anna zum Empfange des Sacramentes der Ehe zugelassen wurde.

Aber bis jetzt sind wir stets in der Unterstellung geblieben, dass Anna wegen Kenntnis der kirchlichen Strafbestimmungen auch thatsächlich im Gewissen der Excommunication verfallen gewesen sei. Hätte sich das Gegentheil herausgestellt, dann wäre erst recht die Handlungsweise des Kaplans zu tadeln. Denn alsdann stand der vollen Absolution der Anna aus sich nichts im Wege, es sei denn, dass ein allgemeiner Erlass des Ordinariats anders verfügt hätte. Aber auch ein solcher Erlass würde im Fall der Diffamationsgefahr vernünftiger Epikie unterliegen und für den Augenblick unbeachtet bleiben dürfen. Anna wäre also alsdann in foro interno vollständig mit Gott und der Kirche versöhnt worden; das forum externum, falls es noch weitere Ansprüche erhob, konnte am folgenden Tag, ohne neue Beichte seitens der Anna, zufrieden gestellt werden.

Exaeten (Holland). Prof. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Angestrebte Ungiltigkeitserklärung einer Ehe.)** Wie streng es die Kirche mit dem Beweis für die vorgebliche Ungiltigkeit einer Ehe nimmt, ist allgemein bekannt, ja wenn nicht ganz evidente Gründe die Ungiltigkeit einer geschlossenen Ehe darthun, wird Rom niemals dieselbe für ungiltig erklären; dies mag folgender Fall aus letzter Zeit illustrieren; er wurde in der Revue Romaine aufgenommen im zweiten Heft des drittens Jahrganges.

Am 25. Mai 1875 heiratete zu Warschau Boleslaus G. die aus adeliger Familie stammende Philippine M., und lebte mit ihr ehelich zehn Jahre lang zusammen, obwohl es an manchen Differenzen zwischen den jungen Gatten nicht fehlte; dann suchte der Mann, weil er wegen Unterschleif angeklagt war, das Ausland auf; im Jahre 1886 bat die Frau vor ihrem bischöflichen Ehegericht um Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe; denn sie sei am 22. April 1875 vom Vater ihres Bräutigams gewaltsam missbraucht und in Hoffnung gebracht worden; die Sünde habe sie zwar vor der Heirat gebeichtet, aber den Umstand der Person beiseite gelassen — und erst anlässlich einer Generalbeicht im Jänner 1886 sei sie zur Erkenntnis gelangt, dass sie durch jenen geschlechtlichen Verkehr sich das trennende Hindernis der Schwägerschaft zugezogen habe. Das bischöfliche Ehegericht leitete den Process ein; der Gatte, dessen Aufenthalt nicht eruiert werden konnte, wurde in den öffentlichen Blättern vorgeladen, erschien aber nicht; am 15. December 1886 entschied das erstinstanzliche Ehegericht zugunsten der Bittstellerin, von welcher Entscheidung der

Vertheidiger des Ehebandes an das Metropolitangericht von Warschau appellierte, welches das erste Urtheil umstieß, weil die Ungiltigkeit der Ehe nicht constatiert sei. Philippine ergriff den Recurs an die römische Congregation, und bat, dass drei neue Zeugen verhört würden. Im Auftrag und nach der Anweisung der heiligen Congregation befrug der Warschauer Erzbischof nur zwei Zeugen — da er den dritten für nicht glaubwürdig hielt und derselbe überdies Warschau verlassen hatte.

Zugunsten der Philippine hob ihr Vertreter folgende Momente hervor: erstlich ihre eidliche Aussage, welche alle Anzeichen der Glaubwürdigkeit an sich trage, und das umsomehr, als ihre „septima manus", ihre Eideshelfer bezeugen, Philippine sei ehrbar und eines Meineides unfähig. Sodann habe sie am 30. Jänner 1876 einen Knaben geboren, also etwas über neun Monate seit dem eidlich bekräftigten sündhaften Umgang mit dem Vater ihres Bräutigams, und acht Monate nach ihrer Heirat. Ferner sagen Zeugen aus, dass sie eine ungewöhnliche Zuneigung des Vaters des Boleslaus gegen Philippine wahrgenommen, und ein Vetter des jungen Ehemannes habe von demselben die Klage gehört, dass er seine Frau beim ersten ehelichen Verkehr nicht jungfräulich gefunden habe. Selbst Augenzeugen treten zugunsten Philippinens auf: eine gewisse Maria J. und ihr (damals noch junger) Bruder befanden sich mit dem (nunmehr verstorbenen) Ehegatten der Maria J. auf einem Spaziergang außerhalb der Stadt auf einem Hügel jenseits der Weichsel; sie sahen die ihnen wohlbekannte Philippine mit ihrem künftigen Schwiegervater, hörten dann lautes Rufen, erblickten eine heftig widerstrebende Frau und einen Mann über ihr; die jüngst beigezogenen Zeugen erhärten dasselbe mit der Aussage, dass der verstorbene Mann der Maria J. dasselbe erzählt habe. Das Schweigen endlich des Gatten der Philippine komme derselben auch zustatten: denn es weist darauf hin, dass Boleslaus die Schmach seines Vaters bedecken, und seiner Familie diese Schande ersparen wolle.

Man wird in Anbetracht dieser Gründe nicht unschwer das erstinstanzliche Urtheil des bischöflichen Ehegerichtes begreifen; was mag aber das Metropolitangericht bewogen haben, die erste Sentenz umzustoßen, und am 7. März 1888 zu erklären, non constare de nullitate coniugii? Und was mag auch der römischen Congregation Grund gewesen sein, diese Entscheidung des Metropolitan-Ehegerichtes zu bestätigen? Die Antwort lautet: die Unaufrichtigkeit der Philippine hat derselben alle ihre Pläne durchkreuzt. Der Vertheidiger des Ehebandes findet es erstlich (und ganz mit Recht) mehr als sonderbar, dass Philippine, welche nach eigener Aussage allmonatlich zu beichten pflegte, zehn Jahre lang ihren Beichtvätern nichts mitgetheilt. Namentlich aber hat folgender Umstand der Philippine moralisch den Hals gebrochen: sie sagt aus, dass sie erst Anfang 1886 vom Hindernis der Schwägerschaft Kenntnis erlangt habe.

Maria J. aber bezeugt: „Ich weiß, daſs Philippine einen Proceſs angeſtrengt hat, behufs Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar wegen Schwägerſchaft, wovon ich ungefähr im Jahre 1879 und 1880 Kenntnis erhalten, als ich bei den Eheleuten G. (Boleslaus und Philippine) wohnte und mit der Klägerin darüber ſprach. Ferner finden ſich einige Widerſprüche in der Erzählung Philippinens über ihre Vergewaltigung durch den Schwiegervater, und ſie harmoniert auch nicht vollkommen mit den Darlegungen der Maria J. und ihres Bruders. Aus der Ortsbeſchreibung endlich, wo das Stuprum ſoll vollzogen worden ſein, ergibt ſich, daſs es faſt unmöglich ſei, daſs die drei Zeugen die traurige That hätten ſehen können; auch die jüngſt vorgeführten Zeugen finden ſich theilweiſe im Widerſpruch miteinander. Mehr als verdächtig iſt ſodann, daſs Philippine dieſen Proceſs erſt angefangen, nachdem ihr Mann, mit Schande bedeckt, die Fremde aufgeſucht hat. Da ſich's endlich um ein verborgenes Hindernis handelt, obwalte die Präſumption, daſs in Anbetracht aller Umſtände die allenfalls urſprünglich ungiltige Ehe im Gewiſſensbereich durch Dispens ſei ſaniert worden. Beweiſen auch dieſe Gründe nicht die Giltigkeit der in Frage ſtehenden Ehe, ſo bilden ſie doch ein mehr als genügendes Fundament für die Entſcheidung: non constare de nullitate coniugii; und ſolange das feſtſteht, hält die Kirche unentwegt am Grundſatz feſt: „tolerabilius est, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam coniugatos legitime contra statuta Domini separare“.

St. Andrä, Kärnten. Dr. M. Hofmann.

III. **(Beichtcaſus.)** A) Anaſtaſius, der Pfarrer einer großen Pfarrei, hat in der Oſterzeit viele Tage großen Beichtconcurs. Da erkennt er bei mehreren Beichtkindern, daſs ſie eine Lebensbeicht nothwendig haben. Augenblicklich kann Anaſtaſius ſich keine Zeit dazu nehmen; aber er weiß ſich zu helfen. Er beſtellt die Einzelnen für eine beſtimmte Zeit und Stunde zur nothwendigen Lebensbeicht, gibt ihnen jetzt nach Erweckung der Reue die Losſprechung und entläſst ſie im Frieden.

B) Ein anderesmal kommt Sophie, eine vornehme Perſon, beichten zu Anaſtaſius; auf die Frage, ob ſie einmal in der Beicht etwas verſchwiegen und noch nicht gut gemacht habe, antwortet Sophie bejahend. Anaſtaſius will dies gutmachen durch eine nothwendige Wiederholungsbeicht. Allein Sophie kann jetzt unmöglich länger im Beichtſtuhl bleiben, noch auch die heilige Communion unterlaſſen, beides propter grave famae periculum, weil Bekannte bei ihr ſind und draußen warten. Sophie verſpricht, bald allein zur Generalbeicht zu kommen. Da nimmt Anaſtaſius die nothwendige materia absolutionis und abſolviert Sophie wie eine ſchwer Kranke, die gegenwärtig keine vollſtändige Beicht machen kann.

Bei den nächsten Exercitien theilt Anastasius sein Verfahren seinem Beichtvater mit.

Was soll der Beichtvater zu A und B sagen?

Der Beichtvater soll zu A sagen, dass Anastasius, welcher des großen Beichtconcurses wegen ohneweiters die Beichtkinder und sich selbst von der Pflicht der materiellen Vollständigkeit der Beicht entbindet, an und für sich eine schwere Sünde begeht. Dieses erhellt aus dem von Innoc. XI. verdammten Satze, welcher lautet: Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnae alicuius festivitatis, aut indulgentiae. Es ist wohl wahr, dass Anastasius in der Osterzeit Beicht hört, nicht bei Gelegenheit eines großen Festes, oder Ablasses, wie in dem verdammten Satze gesagt wird. Doch die Verdammung bezieht sich auch auf seine Praxis, da das große Fest oder der Ablass nur als Beispiele in dem verurtheilten Satze angeführt sind, und zwar als Beispiele der verschiedenen Gelegenheiten, bei welcher großer Beichtconcurs vorkommen kann. Daraus folgt, dass nur der allgemeine Hauptsatz verdammt wurde, nicht der Nebensatz: qualis etc.; da die Behauptung, die dieser enthält, dass am Tage eines großen Festes oder Ablasses ein großer Zulauf von Beichtkindern sein könne, offenbar keine Verdammung verdient. In der That, die große Zahl der Beichtkinder, welche den Beichtstuhl umstehen, kann in keiner Zeit ohneweiters einen genügenden Grund bieten, um die Ordnung des angefangenen Beichtgerichtes zu stören. Denn nach der einstimmigen Lehre der Theologen entschuldigt von der materiellen Beichtintegrität nur ein sehr (omnino) großer und zufälliger Schaden, der aus der materiellen Vollständigkeit der Beicht dem Beichtkinde, dem Beichtvater, oder einer dritten Person erwachsen könnte. Nun bringt aber die große Zahl der Beichtkinder allein nicht nothwendig einen solchen Schaden mit sich, denn dieser würde hauptsächlich für die wartenden Beichtkinder entstehen, worauf Anastasius auch hindeutet, wenn er sagt „er könne sich keine Zeit dazu nehmen". Es kann nämlich geschehen, dass diese Beichtkinder sich entweder in keiner Nothwendigkeit zu beichten befinden, oder dass sie anderswo beichten können und dass deshalb die materielle Vollständigkeit der Beicht ihnen keinen großen Schaden verursacht. Dazu kommt, dass aus dieser Praxis die Beicht wegen des großen Zudranges der Beichtkinder ohneweiters zu verkürzen leicht die Gefahr entstehen kann, ein nicht disponiertes Beichtkind loszusprechen. Nun, wenn die Theologen (was wohl zu beachten ist, was aber Anastasius nicht zu beachten scheint) die Gründe aufzählen, die von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigen, setzen sie voraus, dass solche Gefahr nicht da sei. Denn kein Schaden kann genügender Grund sein, um ein nicht disponiertes Beichtkind loszusprechen, und übrigens, wie Segneri

(confessore istruito II.) ganz trefflich sagt, ist es weit besser, dass man wenige heile, als dass man vielen Arznei verschreibe und niemanden heile. Deshalb kann Anastasius in unserem Falle sich nicht von der Pflicht, die materielle Vollständigkeit der Beicht zu besorgen, aus dem von ihm vorgebrachten Grunde entbinden, nämlich ob defectum temporis, da ihm ja bloß wegen der großen Zahl der Beichtkinder die Zeit fehlt; und er kann sich von dieser Pflicht um so weniger entbinden, da die Gefahr vorhanden ist, indisponierte Beichtkinder loszusprechen.

Damit wollen wir nicht behaupten, dass es bei einem großen Zudrange von Beichtkindern niemals dem Beichtvater erlaubt sei, das Wohl der wartenden Beichtkinder der materiellen Vollständigkeit der Beicht vorzuziehen. Dies könnte er in dem Falle thun, in welchem dadurch den wartenden Beichtkindern ein sehr großer Schaden zugefügt würde. Dieses ergibt sich aus der allgemeinen Regel, die für die Entschuldigung der materiellen Integrität der Beicht von den Theologen gegeben wird. Uebrigens ist dieser Fall in dem verurtheilten Satze nicht inbegriffen. Denn durch die Verurtheilung des obigen Satzes wurde nicht erklärt, es sei bei dem großen Zudrange von Beichtkindern niemals erlaubt, die Beicht abzukürzen, sondern und dass dieses nicht erlaubt sei bloß wegen des großen Zulaufes, oder, wie Berardi (Prax. Conf. n. 1048 VII) sagt, damnatio respicit casum, in quo confessarius propter dictum concursum passim dimidiat confessiones, audiendo dumtaxat unum vel alterum peccatum et illico dando absolutionem. Dem Gesagten widerspricht auch nicht die Mahnung, die der hl. Alfons für den Fall eines großen Zudranges dem Beichtvater gibt: Non ei curae esse debet, quod alii poenitentes expectent, nam tunc confessarius non tenetur attendere ad bonum aliorum, sed tantum sui poenitentis; pro quo tantum ille tunc, non vero pro aliis rationem est Deo redditurus. Denn diese Mahnung des Kirchenlehrers bezieht sich auf den Fall, wo es dem Beichtkinde an der nöthigen Disposition fehlt, weshalb dem Beichtvater die strenge Pflicht obliegt es zu disponieren, damit die Lossprechung giltig sei. In unserem Falle aber handelt es sich allein um die materielle Integrität der Beicht eines Pönitenten, welcher gut disponiert ist. Es ist wohl in der Regel Pflicht des Beichtvaters, auch den Mangel der Integrität zu ersetzen, sie ist aber nicht so absolut und so groß, wie die erstere, da die materielle Integrität der Beicht eines gut disponierten Beichtkindes nicht zur Giltigkeit, sondern nur zur Erlaubtheit der Lossprechung erfordert wird. Deshalb treffen in unserem Falle nicht, wie der hl. Alfons an der angeführten Stelle voraussetzt, das Wohl des Beichtkindes mit dem Wohle der anderen zusammen, sondern vielmehr die materielle Integrität der Beicht mit dem Wohle der anderen, und daher ist unser Fall ganz verschieden von jenem, welchen der hl. Alfons voraussetzt.

Sagt ja der heilige Doctor selbst (H. A. tr. XVI. n. 39), dass das Beichtkind von der materiellen Integrität der Beicht entschuldigt ist (und deshalb vielmehr der Beichtvater sie zu besorgen), wenn man daraus einen großen Schaden für es selbst oder für andere befürchtet. Deshalb ist es ganz gewiss erlaubt, die Beicht abzukürzen, wenn und inwiefern die Vollständigkeit der Beicht den wartenden Beichtkindern einen großen Schaden verursacht. Ein Beispiel davon kann man bei Lehmkuhl Vol. II. n. 329 sehen. Nur darüber kann man disputieren, wie groß dieser Schaden sein müsse, damit er von der Vollständigkeit der Beicht entschuldige. Was den Fall des Anastasius betrifft, so ist unsere Meinung folgende: Wenn die Zeit der Ostercommunion drängt und Anastasius weiß, dass die wartenden Beichtkinder in der Unmöglichkeit sind, anderswo oder später diesem Gebote nachzukommen, so halten wir es aus diesem Grunde für erlaubt, ein gut disponiertes Beichtkind mit Hintansetzung der materiellen Vollständigkeit der Beicht loszusprechen, falls, was vorausgesetzt wird, diesem Beichtkinde die Lossprechung nothwendig ist. Der Grund hievon wäre, weil die Pflicht des Pönitenten, das Ostergebot zu erfüllen, die Lossprechung für ihn so nothwendig macht, dass es erlaubt ist, ihn auch nach unvollständiger Beicht loszusprechen. Deshalb scheint es, dass dieselbe Nothwendigkeit, auch wenn sie bei anderen vorkommt, genüge zum Vorhandensein jenes defectus temporis, welcher von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigt. Man kann nicht dagegen einwenden, dass der Beichtvater aus diesem Grunde den betreffenden Beichtkindern die Erfüllung des Ostergebotes verschieben könnte, denn dasselbe könnte man auch gegen das Beichtkind selbst einwenden, was die Theologen nicht thun.

Jedoch glauben wir, dass der Fall, wo es aus diesem Grunde erlaubt ist, die sonst pflichtmäßige Besorgung der materiellen Vollständigkeit der Beicht zu unterlassen, sehr selten vorkommen kann, entweder weil der Beichtvater nicht leicht von der erwähnten Unmöglichkeit der Beichtkinder Kenntnis haben kann, oder weil an den meisten Concurstagen und namentlich zur Osterzeit es den Beichtkindern an der gehörigen Disposition fehlt, weshalb betreffs dieser Classen von Beichten überhaupt weit mehr das Weilen, als das Eilen am Platze ist. Siehe Quartalschrift J. 1892, S. 641.

Zu B soll der Beichtvater sagen, dass die Meinung des Anastasius, es sei ihm erlaubt, Sophie in diesem Falle nach einer materiell unvollkommenen Beicht loszusprechen, richtg sei. Die Meinung des Anastasius ist offenbar in der Lehre der Theologen begründet, und so löst auch Segneri (l. c) den nämlichen Fall.

Darin hat Anastasius gefehlt, dass er aus dem Umstande, dass Sophie eine ganz vollständige Beicht nicht ablegen kann, den Schluss zog (was aus seinem Vorgehen und aus dem angebrachten nach ihm gleichen Falle erhellt) sei sie deshalb, die nothwendige materia

absolutionis ausgenommen, von jeder weiteren Anklage ihrer Sünden entschuldiget, auch insofern sie dieselbe sine gravi famae periculo fortsetzen kann. Das ist aber gewiss nicht richtg. Denn die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht bezieht sich ihrem Wesen nach nicht modo indiviso auf die Gesammtheit der vom Beichtkinde begangenen schweren Sünden, sondern modo diviso auf die einzelnen. Daraus folgt, dass auch in dem Falle, in welchem das Beichtkind aus irgend einem Grunde von der Anklage einiger Sünden entschuldiget ist, dessenungeachtet für dasselbe die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht in Bezug auf die anderen von ihm begangenen schweren Sünden fortbesteht. Deshalb sagt Berardi an der angeführten Stelle: Curandum, ut quanto minus fieri possit, integritas materialis detrimentum patiatur. Ebenso gibt Segneri im nämlichen Falle, wie er dem Anastasius vorliegt, nicht als Regel an, er soll nur die nothwendige materia absolutionis verlangen und absolvieren, sondern er soll vom Beichtkinde die Anklage so vieler schweren Sünden erfordern, wie es in der kurzen ihm gestatteten Zeit möglich ist, und erst dann absolvieren. So hätte auch Anastasius Sophie behandeln müssen. Um richtig zu urtheilen, was sie zu beichten hat, sollte er nicht als Regel die nothwendige materia absolutionis vor Augen haben, sondern die Sünden, die sie citra grave famae periculum beichten konnte. Deshalb handelt er nicht richtig, wenn er Sophie, „wie eine schwer Kranke, die gegenwärtig keine vollständige Beicht machen kann", absolviert. Denn bei einer schwer kranken Person, welche in der physischen oder moralischen Unmöglichkeit zu sprechen sich befindet, viel eher als bei Sophie, muss sich der Beichtvater auf die nothwendige materia absolutionis beschränken. Auch Sophie sagt zwar, sie „könne jetzt unmöglich länger im Beichtstuhl bleiben": aber dies wird nicht so zu verstehen sein, dass sie sich sofort entfernen müsse, sondern nur, dass sie die ganze nach ihrem Ermessen zu einer vollständigen Lebensbeicht nothwendige Zeit im Beichtstuhl nicht bleiben kann.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass, wenn Anastasius seiner Pflicht gemäß die kurze Zeit, die zweifelsohne ihm zu Gebote stand, benützt hätte, es ihm bei einem solchen Beichtkinde vielleicht sogar möglich gewesen wäre, eine, wenn nicht nach der Ansicht der Sophie, so doch nach den Erfordernissen des Bußsacramentes vollständige Beicht abzunehmen.

Aus der Wüste. Pachomius.

IV. **(Verrechnung von Reisespesen.)** Der Agent einer Gesellschaft kann, wenn er will, auf der Eisenbahn die zweite Wagenclasse benützen; denn die Gesellschaft fordert nicht, dass er die dritte Classe benütze. Er aber fährt thatsächlich nur dritter Classe, verrechnet dann aber der Gesellschaft den Preis der zweiten Classe und steckt den Ueberschuss in die eigene Tasche. Es fragt sich, ob in

dieser Handlungsweise eine Ungerechtigkeit oder wenigstens eine Unwahrheit enthalten sei.

Der Agent einer Gesellschaft erscheint als der bezahlte Mandatar derselben und hat als solcher einen Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen. Wäre es die Intention der Gesellschaft als des Auftraggebers nur die wirklich erwachsenen Ausgaben zu ersetzen, dann wäre es zweifellos eine Ungerechtigkeit, höhere Auslagen zu verrechnen. Die Regel aber ist, dass die Gesellschaft bestimmte Diäten für den Tag auswirft und die Eisenbahnfahrt bezahlt, wie hier für die zweite Wagenclasse. Wenn daher der Betreffende statt der zweiten die dritte Wagenclasse benützt, so ist die Ersparung nur seiner persönlichen Einschränkung zuzuschreiben und ähnlich zu beurtheilen, wie wenn er von seinen Reisediäten erübrigt. Er kann also dieses Ersparnis für sich verwenden.

Was die zweite Frage angeht, ob in der Aufrechnung der zweiten Wagenclasse bei der Rechnungsstellung nicht eine Unwahrheit enthalten sei, so wäre eine Unwahrheit sicher gegeben, wenn der Betreffende dadurch glauben machen wollte, er sei in der zweiten Classe gefahren. Wenn er aber damit bloß sagen wollte, die Fahrt zweiter Classe von A bis B kostet soviel Gulden oder Mark — und die Art des Eintrages wird kaum dem widersprechen — so ist auch keine Unwahrheit gegeben.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitätsprofessor.

V. **(„Kleine Stola".)** Bekanntlich sind in Oesterreich die meisten Hilfspriester auf die Einnahmen der sogenannten „kleinen Stola" angewiesen. Dazu gehören die „Trinkgelder" (auch diesen Ausdruck hört man öfters von Seite der gebenden Laien), welche freiwillig und in beliebiger Höhe bei Taufen und Hochzeiten von Seite der Parteien dem functionierenden Priester gegeben werden. Hierüber entspann sich in einem Pfarrorte zwischen dem Pfarrer und den beiden Hilfspriestern ein Streit. Seit langem war es daselbst üblich, dass die Hilfspriester die Trauungen vornahmen, in jenen seltenen Fällen, in welchen der Pfarrer traute, überließ er die freiwillige Gabe den Hilfspriestern, deren schmales Einkommen durch diese Gaben bei Hochzeiten eine wünschenswerte Aufbesserung erhielt. Da kam ein neuer Pfarrer an den Ort. Dieser nahm nun alle Trauungen selber vor und behielt sich auch die obgenannten freien Gaben. Die Hilfspriester erlaubten sich nun in bescheidenen Worten und bittweise Gegenvorstellungen, der Pfarrer aber erklärte, auf „pfarrliche Rechte" nicht verzichten zu können. Er beabsichtige sämmtliche Trauungen selber vorzunehmen, infolge dessen gebüre ihm auch, und nicht den Hilfspriestern, die Gabe der Brautleute. Die Hilfspriester machten darauf geltend, dass der Pfarrer auf Grund der „pfarrlichen Rechte" ja auch alle Taufen und Conducte halten könnte (einzelne Fälle physischer Unmöglichkeit ausgenommen),

alsdann würden die Hilfspriester, einzig auf den äußerst bescheidenen fixen Gehalt angewiesen, überhaupt nicht mehr existieren können. Zudem solle der Herr Pfarrer auf Grund seiner „pfarrlichen Rechte" nur in Zukunft auch jene Functionen übernehmen, die gar nicht honoriert würden, z. B. die Christenlehre, Versehgänge zu den Armen u. dgl. Schreiber dieser Zeilen, welcher von diesem Streite hörte, möchte nun, da derselbe noch nicht endgiltig ausgetragen ist, fragen:

1. Gehören die freiwilligen Gaben der Parteien bei Taufen und Trauungen zur „kleinen Stola" der Hilfspriester?

2. Haben die Hilfspriester ein Recht auf diese Gaben?

3. Oder bleibt es der Willkür und Gnade des Pfarrers überlassen, dieselben den Hilfspriestern zu geben oder nicht?

4. Was ist von dem Vorgehen des Pfarrers im obigen Falle zu halten?

In der vorstehenden Angelegenheit ist es schwer, eine sichere Entscheidung zu geben; es kommt da nach meiner Ansicht fast alles auf den in den einzelnen Diöcesen oder Pfarreien herrschenden Brauch an. In unserer Diöcese bekommen die Cooperatoren fast überall die sogenannte „weiße Stola" (Taufen und Kinderbegräbnisse) mit Ausnahme der Ostertaufe, mag nun der Pfarrer oder Cooperator taufen. Bei Trauungen bekommt die Taxe fast überall der Pfarrer, die freiwilligen Gaben, die in der Regel nicht bedeutend sind, derjenige, der die Trauung vornimmt, wobei ohne feststehende Regel bald der Pfarrer bald der Cooperator fungiert. Wenn in dieser Beziehung eine Differenz entstehen würde, so würde man sich an das bischöfliche Ordinariat wenden, welches ohne Zweifel nach dem seit längerer Zeit in der Pfarrei üblichen Brauch und mit Rücksicht auf den in der Diöcese vorherrschenden Usus entscheiden würde. — Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zur Beantwortung der vorstehenden Fragen über, ohne aber für dieselbe ein maßgebendes Gewicht zu beanspruchen.

Ad 1) Bei Taufen affirmative; ebenso bei Trauungen, wenn der Cooperator dieselben vornimmt, wobei der Pfarrer sich möglichst an den bisher üblichen Brauch wenigstens aus Billigkeitsrücksichten halten soll.

Ad 2) Bei Taufen affirmative, wenn es so diöcesanüblich ist oder wenigstens in der Pfarrei seit Menschengedenken üblich war; bei Trauungen glaube ich, dass der Cooperator auf einen verhältnismäßigen Antheil an der freiwilligen Gabe ein Recht hat.

Ad 3) Negative; die Entscheidung hat das bischöfliche Ordinariat zu treffen.

Ad 4) Das Vorgehen des Pfarrers scheint mir theilweise ungerecht, theilweise unbillig; zudem avaritiam, sapere videtur.

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch

VI. **(Portatilien [Altaria portatilia] mit Holzschuber.)** Die Linzer „theol.-prakt. Quartalschrift" hat in verschiedenen Jahrgängen schon mehrere Specialfragen über Materie, Form, Consecration und Execration von tragbaren Altären (Portatilien) besprochen, insbesondere in Jahrgang 1887 S. 403, 1888 S. 485, 1890 S. 142, 1891 S. 981, 1895 S. 906. In den nachstehenden Zeilen soll eine in den Jahrgängen der Quartalschrift nicht berührte Frage über diesen Gegenstand besprochen werden, nämlich ob Portatilien mit Holzschuber statthaft sind.

Die vorgeschriebene Form der Portatilien mit dem sepulchrum oder der Altargruft im Steine selbst und mit Verschlussplatte (operculum seu sigillum altaris) ebenfalls aus Stein hat Jahrgang 1895 S. 906 in vortrefflicher Weise kurz und klar besprochen. Dem entgegen findet man nicht selten Portatilien, die, was sepulchrum und operculum aus Stein betrifft, eine von der Kirche ausdrücklich verbotene Form haben, indem bei denselben die heiligen Reliquien in einer an der unteren Fläche des Steines angebrachten Vertiefung ruhen, aber nicht mit einem Deckel aus Stein, sondern bloß mit einem Schuber aus Holz verschlossen sind. Daher unsere Bezeichnung: „Portatilien mit Holzschuber".

Eine genaue Beschreibung dieser Portatilien findet sich in einer an die S. R. Cong. gerichteten Anfrage vom 31. August 1867 (conf. Gardell. n. 5386) folgenden Inhaltes: „Altaria portatilia plerumque talia sunt. ut ex duabus partibus constent, et quidem pars superior est lapis, pars inferior est lignum, et inter lapidem et lignum in quodam concavo spatiolo positae sunt reliquiae Sanctorum, quae proinde ex una parte lapidem, ex altera parte lignum tangunt, adeo ut sepulchrum pro dimidia parte ex lapide, pro altera dimidia parte ex ligno formetur". Dieser Beschreibung ist dann die Frage beigefügt: „Quaeritur, an haec altaria in usu retineri possint?" Die S. R. Cong. antwortete auf diese Frage: „Altaria portatilia, ut describuntur in dubio, admitti nequeunt, sed reliquiae condendae sunt in sepulchro intra lapidem effosso, et claudendae cum parvo operculo ex lapide etiam confecto".

Lehmkuhl (Vol. II. n. 226.) findet in dieser Antwort der S. R. Cong. eine Erklärung, nach welcher solche Portatilien geradezu als execriert zu betrachten wären: „pro exsecratis declarata sunt altaria, quorum sepulchrum etc." Damit stimmt auch die Entscheidung überein, welche ein hochwürdigstes bischöfliches Consistorium v. N. unterm 14. Juli 1894. Z. 3950 auf die Anfrage eines Kirchendirectors über derartige Portatilien gegeben hat. Dieselbe lautet: „Die beiden Portatilien mit Holzschuber sind zu cassieren und die eingeschlossenen Reliquien anher einzusenden."

Als bei demselben bischöflichen Consistorium in der Folge neue Anfragen über denselben Gegenstand einliefen, lautete die Antwort

auf eine solche Anfrage: „Es wird mitgetheilt, dass Se. bischöfl. Gnaden in Rom um Sanierung, respective Tolerierung jener Portatilien, welche einen Holzschuber haben, ansuchen wird, so dass dieselben bis zur Erledigung dieses Ansuchens in Verwendung bleiben können". Ex Consist. Episcop N. 3. August 1894, Z. 4293. Zu dieser Erklärung war jenes bischöfliche Consistorium umsomehr berechtigt, als der betreffende Bischof von der S. R. Cong. bereits die specielle Vollmacht erhalten hatte, „infra fines istius Dioeceseos Altaria portatilia, quae suam consecrationem vario ex defectu amiserunt, per breviorem ritum et data occasione sensim sine sensu rursum consecrandi etc."

Aus dem bisher Gesagten folgt: 1. dass Portatilien mit Holzschuber, wie sie eben beschrieben wurden, von der Kirche ausdrücklich verboten sind, 2. dass es ohne specielle Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht erlaubt ist, auf solchen Altären das heilige Messopfer darzubringen.

Wien. Provinzial P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VII. **(Eine aus Furcht eingegangene Ehe.)** Cyprian, der durch eine unvermuthete Erbschaft plötzlich zu einem großen Vermögen gekommen ist, wünscht seine Tochter Theodora mit einem wohlhabenden jungen Manne, namens Victor, zu verheiraten, findet aber energischen Widerspruch bei seiner Tochter, da ihr Victor verhasst ist, und zwar aus folgendem Grunde. Sie hatte schon früher, da sie noch arm war, mit demselben ein Verhältnis gehabt, und war, zum Falle gekommen, wegen ihrer Armut von ihm im Stiche gelassen worden, weshalb sie, um der Schande zu entgehen, den Abortus bewirkt hatte. Um den beharrlichen Widerstand Theodoras zu brechen, droht ihr Victor, den wohl auch die alte Neigung, bei weitem mehr aber die in Aussicht gestellte reiche Mitgift wieder angelockt hat, unter vier Augen mit der gerichtlichen Anzeige wegen jenes Abortus, wenn sie sich nicht entschließe, mit ihm zum Traualtare zu treten. Da Theodora bei dem schlimmen Charakter Victors sich überzeugt hält, diese Drohung als keine leere ansehen zu müssen, erklärt sie sich zur Trauung bereit, gibt aber ihre Einwilligung am Altare nur zum Scheine und nur äußerlich, während sie innerlich das laut gesprochene: „ja" verneint. Später aber, als Victor das debitum verlangt, fühlt sie sich in ihrem Gewissen beunruhigt und geängstigt, mit dem inneren Widerspruche dem Verlangen Victors zu entsprechen, und fasst deshalb, um keine neue Sünde zu begehen, den Entschluss, nun auch die innerliche Einwilligung in diese unglückliche Ehe zu geben, den sie auch ausführt. Trotzdem aber kehrt die Unruhe wieder, und um derselben los zu werden, geht sie zur heiligen Beicht und unterwirft diese Gewissensangelegenheit dem Urtheile des Beichtvaters. Dieser zweifelt an der Giltigkeit der Ehe, wie auch daran, ob der nachträgliche Consens Theodoras in dieser

Weise zureichend gewesen. Es fragt sich nun, wie ist in diesen beiden Zweifeln zu entscheiden?

I. Was zuerst den Zweifel betreffs der Giltigkeit dieser Ehe anbelangt, so ist die Lösung nicht schwierig. Es wird Theodora die gerichtliche Anzeige wegen Abortusprocuration angedroht, gewiss wegen der in Aussicht stehenden gerichtlichen Verurtheilung und der damit verbundenen Schmach und Schande eine schwere Bedrohung, zumal der schlimme Charakter Victors das Aergste befürchten lässt (also metus gravis, propter malum grave et inevitabile, incussus ab extrinseco), dann eine Bedrohung, die um so ungerechter ist, als sie seitens des Verführers erfolgt, der das Vergehen durch seine Treulosigkeit und Gewissenlosigkeit veranlasst hat (injuste), und die endlich die Eingehung der Ehe mit Theodora zum Zwecke hat (in ordine ad contrahendum matrimonium). Es treffen sonach in unserem Falle alle jene Momente des trennenden Ehehinderni sses der Furcht zusammen, welche nach den gemeinrechtlichen kirchlichen Bestimmungen eine giltige Ehe nicht zustande kommen lassen, wie das auch kurz und prägnant im § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen mit folgenden Worten ausgesprochen wird: „Eine Einwilligung, zu welcher jemand von wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“ Dass also diese Ehe zwischen Victor und Theodora wegen mangelnder Einwilligung der letzteren ungiltig geschlossen worden ist, liegt klar auf der Hand.

II. Nicht so leicht und zweifellos ist die Beantwortung der anderen Frage, ob der nachträgliche Consens Theodoras in dieser Weise zureichend gewesen?

Von jeher waren die Ansichten der Canonisten[1]) betreffs der Convalidation einer propter impedimentum vis et metus oder wegen eines anderen privatrechtlichen Hindernisses ungiltigen Ehe getheilt.

a) Die einen halten eine strengere Richtung ein und fordern: 1. dass die Ursache der Furcht beseitigt sei, ut cessaverit causa metus; 2. dass beide Scheineheleute in Kenntnis seien über die Ungiltigkeit ihrer Ehe und den Consens erneuern: jener Theil, welcher unter dem Drucke des Zwanges die Ehe geschlossen, deshalb, weil er ohne Kenntnis der Ungiltigkeit der Ehe ja nicht die Absicht haben kann, einen neuen Consens zu geben, und ohne neuen Consens eine giltige Ehe nicht zustande kommen kann; der andere Theil deshalb, weil wegen Abganges der Einwilligung des gezwungenen Theils kein Eheabschluss erfolgte und deshalb seine Einwilligung wirkungs-

[1]) Siehe St. Alphons. Mor. VI. n. 1114.; Berardi, Praxis confessariorum, n. 5147. ed. 2. Bononiae 1891. vol. II. p. 665.

los war, ein Consens aber, der von allem Anfang an null und nichtig war, auch durch die Länge der Zeit nicht giltig werden kann. Sie fordern 3. auch die Consenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, also in forma Tridentina; denn da die Assistenz von Pfarrer und zwei Zeugen vom Concil von Trient als Form oder wesentliches Erfordernis der Eheschließung angeordnet worden ist, so muss diese zur Giltigkeit des Ehecontractes erforderliche Form, falls die erste Eheschließung ungiltig war, bei der zweiten wirklichen Eheschließung vom neuen zur Anwendung kommen. Sie berufen sich dabei auf einen Ausspruch Clemens VIII. (beim hl. Alfons Mor. VI. n. 1110.): „Cum quaedam mulier ex metu cuidam nupsisset, per Stephanum Tutium ad petitionem Pauli Comitoli consultus Clemens VIII respondit: necessarium esse consensum utriusque coram parocho et testibus, admonito prius marito de matrimonii nullitate; sed ad evitandum scandalum se dispensare, ut secreto inter se contrahant renovato consensu;“ ferner auf eine Entscheidung der Concilscongregation vom 30. September 1719, des Inhalts: Hodie post Conc. Trid. matrimonium metu contractum, et purgato metu, per cohabitationem cum carnali copula aliosque actus non convalidari, nisi iterum contrahatur, adhibita rursus ejusdem Concilii forma.“

b) Die anderen mildern in allen Punkten diese strengen Forderungen: 1. begnügen sie sich damit, dass die Ursache der Furcht formell, wenngleich nicht materiell, beseitigt sei: „ut cessaverit causa metus formaliter, quamvis non materialiter: cessat autem formaliter subsecuto affectu conjugali. Exemplum est Titius, qui metu mortis a consanguineis puellae injuste comminatae illam duxit, sed nunc propter bonas illius qualitates, propter filios etc. sincero amore illam diligit; et proinde causa metus tanquam non amplius existens habetur, quamvis, si illam repudiaturus esset, sicut prius reformidare deberet.“[1]) 2. begnügen sie sich ebenfalls damit, dass der unter dem Drucke der Furcht gestandene Theil um die Ungiltigkeit der Ehe wisse und deshalb nachträglich in die Ehe auch innerlich einwillige. Diese wahre nachträgliche Einwilligung genüge, falls nur auch der andere Theil noch in seiner ursprünglichen Einwilligung beharre, vollständig zur Convalidation der ungiltigen Ehe. Gleichviel sei es dabei, ob jene wahre nachträgliche Einwilligung in die Ehe durch Worte oder durch die That („sive per copulam, sive per diuturnam atque pacificam cohabitationem, sive compartem appellando conjugem, sive per amplexus et alia amoris signa“) kundgegeben werde. Es sei ja doch, wird als Begründung angeführt, eine ausgemachte Sache, dass beim Ehecontract nicht eine physische Gleichzeitigkeit (simultas physica) der Consenserklärungen beider Contrahenten erforderlich sei, sondern nur eine moralische Gleichzeitigkeit

[1]) So Berardi l. c.

(simultas moralis), dass nämlich der Consens des einen noch moralisch fortdauere, wenn der andere seinen Consens erklärt;[1]) darum könne ja auch die Ehe per procurationem geschlossen werden und eben deshalb werde auch bei der sanatio matrimonii in radice von der Erneuerung des Consenses abgesehen, und könne ja unter Umständen auch von der Erfüllung der Bedingung der Dispensrescripte: „certiorata altera parte de nullitate prioris consensus" Nachsicht ertheilt werden. Auf den Einwurf, dass der Consens des anderen Theiles, der frei war von Furcht, wirkungslos und nichtig war, weil ja der Eheabschluss kein giltiger war, sei zu erwidern, dass der Consens des anderen Theiles, wenn er auch wegen ungiltigen Eheabschlusses keine Wirkung hatte, dennoch ein wahrer Consens war, und somit, da er noch moralisch fortdauert, auch hinreichend ist zur Convalidierung der Ehe, sobald der Consens des unter dem Druck der Furcht gestandenen Theiles hinzugetreten ist; geradeso, wie wenn er seinen Consens erst aufgeschoben, dann aber später wirklich gegeben hätte. Außerdem berufen sie sich für die Richtigkeit ihrer Meinung auf mehrere Decretalbestimmungen, wie auf die Auctorität der heiligen Kirchenlehrer Thomas von Aquin und Alfons Liguori. So heiße es in der Summa ad cap. 21. X De sponsalibus et matrimoniis (IV. 1) ausdrücklich: „Matrimonium per vim contractum cohabitatione spontanea convalescit," während im Texte gesagt werde: „Quamvis . . . ab initio invita fuisset ei tradita et renitens, tamen postmodum per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur, ad ipsum est cogenda redire." Ebenso laute die Summa ad cap. 4. X Qui matrim. accus. etc. (IV. 18.): „Invita desponsata, postea sponte cognita, contra matrimonium non auditur," und im Texte werde gesagt: „Postquam legitimo tempore accedente semel etiam copulae conjugali consensit, ex ratihabitione sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse." Der hl. Thomas[2]) lehre: „Dicendum, quod ex consensu libero illius, qui primo coactus est, non fit matrimonium, nisi inquantum consensus praecedens in altero adhuc manet in suo vigore: unde si dissentiret, non fieret matrimonium". Der hl. Alfons[3]) aber nenne diese Ansicht die sententia communior et verior, ja in seinen späteren Werken[4]) zähle er die entgegengesetzte Meinung unter die widerrufenen. Die dritte Forderung, die Consenserneuerung in forma Tridentina, coram parocho et testibus, halten sie bloß für den Fall aufrecht, wenn die Ungiltigkeit der Ehe wegen Offenkundigkeit des ausgeübten Zwanges allgemein bekannt oder notorisch geworden ist; außer diesem Falle sei die Consenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, wofür nicht etwa noch die Gefahr des Aergernisses oder der Infamierung entgegenstehe, bloß rathsam und empfehlens-

[1]) S. St. Alphons. l. c.; Berardi l. c. 5148. — [2]) Sum. theol. Supplem. qu. 47. art 4. ad 2. — [3]) L. c. — [4]) Elench. quaestionum reformatar. qu. 90.

wert, nie und nimmer aber nothwendig. „Quoties impedimentum partium consensu non tollendum matrimonio obsistit", heißt es in Litt. Em. Card. Rauscher ad Epp. Transylvan. de 21. Feb. 1857,[1]) „regula statuitur, consensum in forma a Concilio praescripta renovari debere, ita tamen, ut exceptio admittatur. Dispensatione, quae pro foro externo valeat, indulta convalidatio coram parocho proprio et duobus testibus peragatur necesse est . . . Quando autem dispensatio pro foro conscientiae tantum concessa sit, ad matrimonium convalidandum consensus absque forma Tridentina renovatus satis est: nam qui propter dedecoris vel pejoris quoque mali metum dispensationem pro foro externo petere non audent, neque parochum proprium et duos testes advocare auderent: unde formae Tridentinae necessitas peccatum nutriret potius quam arceret. Hoc idem multo magis valet de conjugiis, quibus debita forma contractis impedimentum partium consensu tollendum obest. Legi Trident. satisfactum est, quia solemnizatio matrimonii rite peracta prohibet, quominus conjuges absque judicio Ecclesiae ad nova convolent vota. Porro haec impedimenta non propter bonum publicum, sed privatorum in favorem statuta sunt: unde neque ex officio ad ipsa irritanda procedere licet, neque dispensationi concedendae locus est. Igitur non est, cur conjux praepediatur, ne aliter quam in forma Tridentina juri suo renuntiet et consensum suppleat: imo ut contrarium teneatur, ea ipsa, quae Tridentinorum Patrum animos permovit, peccati ratio evidenter postulat . . . Quamobrem communis est canonistarum sententia, ad convalidandum matrimonium, quod vis metusque sive aliud impedimentum partium consensu tollendum vitiaverat, necessarium non esse, ut consensus coram parocho et testibus renovetur, et ipsa S. Congregatio Card. Concilii Trident. interpretum in causis matrimonialibus judicandis hanc regulam tenet." Diese mildere Auffassung spiegelt sich denn auch wieder in dem § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthum Oesterreich in Betreff der Ehesachen, wo die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der eben besprochenen Frage also lauten: „Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muss als convalidiert erachtet werden, wenn der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilligt hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilligt hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesem Falle gerathen, dass die Gatten ihre Einwilligug vor dem Pfarrer und zwei

[1]) Mon. Archiv I. 492.

Zeugen erneuern; und man suche dies zu erwirken, es sei denn, dass eine begründete Besorgnis von Aergernis oder Gefährdung der Ehre obwalte."

Bei unserem Falle treffen nun die milderen Forderungen, wie sie die Canonisten in ihrer Allgemeinheit, und auch die citierte Anweisung für die geistlichen Gerichte genügen lassen, zu: 1. Cessavit causa metus in Theodora saltem formaliter, quamvis non materialiter. Denn nicht mehr, wie früher, wirkt die Bedrohung mit der gerichtlichen Anzeige auf den Willen der Theodora, sondern der Entschluss, keine neue Sünde zu begehen; dieser Entschluss hat demnach, wenn auch nicht die Drohung, so doch wenigstens den früheren zwingenden Einfluss derselben auf ihren Willen beseitigt. 2. Theodora zeigt durch ihren Entschluss, keine neue Sünde zu begehen, ihr Wissen um die Ungiltigkeit der Ehe, gibt deshalb nachträglich die innere Einwilligung in die Ehe und leistet das debitum in ehelicher Gesinnung, während Victor durch die Forderung des debitum sein Beharren in der ursprünglichen Einwilligung zur Ehe beweist. 3. Da es sich hier um ein geheimes Hindernis handelt, und zudem auch die das Hindernis beursachende Drohung ein Verbrechen der Theodora zur Veranlassung hat, und sonach auch das periculum gravis damni, scandali et infamiae in sich schließt, wird umsomehr von einer Consenserneuerung coram parocho et testibus Umgang genommen werden müssen. Der Beichtvater kann also sich ganz und gar betreffs der Sufficienz des nachträglich von Theodora gegebenen innerlichen Consenses zur Convalidation der mit Victor ungiltig geschlossenen Ehe beruhigen und derselben die Mittheilung machen, dass durch ihre spätere innere Einwilligung die Sache vollständig geordnet sei, und dass sie sich vor Gott und ihrem Gewissen als rechtmäßige Ehefrau des Victor zu betrachten und allen ehelichen Pflichten treu und gewissenhaft nachzukommen habe.[1])

---

[1]) Berardi l. c. n. 5151. sagt über unseren Fall Folgendes: „Attamen fingitur casus specialis personae, quae sciret, matrimonium sic contractum (scil. metus causa) esse invalidum; qua proinde stante invaliditate copulam esse fornicariam, vellet autem copulam habere cum intentione ratificandi matrimonium, ut ex una parte peccatum mortale, et ex alia mortem aut alia gravia mala sibi comminata declinet. Respondent Doctores unanimiter, sanationem semper esse impossibilem, si casus sit publicus; tunc enim Parochi et testium praesentia exigitur. Si autem casus sit occultus, tunc duplex est Theologorum sententia. Plures dicunt, matrimonium sic convalidari, quia impedimentum metus in favorem personae metum passae inductum fuit, sed in casu in ejusdem damnum (et forsan gravissimum) redundaret; principium autem juris est, „quod in alicujus gratiam conceditur, non esse in ejusdem dispendium retorquendum". Alii e contra censent, matrimonium ne tunc quidem revalidari posse, quia perdurante metu perdurat impedimentum: quod non tam ad privatum quam ad publicum bonum inductum fuit. Prima sententia mihi magis placet; illamque nedum speculative sed etiam practice probabilem esse docet Lehmkuhl II. 738. 739.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

VIII. **(Falsche Anklage.)** Ludmilla beichtet, sie habe aus Rachsucht und zugleich, um dem Treiben des Verus ein Ziel zu setzen, falsch bezeugt, dass Verus ihr Gewalt angethan habe; dieses falsche Zeugnis habe sie mit einem Eide bekräftigt, woraufhin Verus zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sei und jetzt diese Strafe abbüße. Ludmilla weiß aber mit Sicherheit, dass Verus mehreren anderen Personen wirklich Gewalt angethan hat und daher seine Strafe vollkommen verdient, nur haben die betreffenden Personen nichts angezeigt, und an Ludmilla ist Verus unschuldig. Kann Ludmilla einfach absolviert werden, oder sind ihr bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen?

1. Ludmilla hat offenbar schwer gesündigt, nicht bloß mit Rücksicht auf den falschen Eid und die rachsüchtige Absicht, sondern auch mit Rücksicht auf das Unrecht, welches sie dem Verus zugefügt hat; sie hat ihn durch ungerechte Mittel schwer geschädigt an Ehre und Freiheit, vielleicht auch am Vermögen, indem sie ihm ein folgenschweres Verbrechen auflud, das er wenigstens in individuo nicht begangen hat, wenngleich andere Verbrechen derselben Art auf ihm lasten. Letzterer Umstand kann die Ungerechtigkeit der Anklage nicht beseitigen. Demnach liegt, wenn man bloß den objectiven Thatbestand ins Auge fasst, die Pflicht vor, das zugefügte Unrecht wieder gutzumachen, selbst mit schwerem eigenem Nachtheil.

2. Es ist jedoch bei Beachtung der subjectiven Momente die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr naheliegend, dass Ludmilla in ihrer Handlungsweise zwar das Schwersündhafte des Meineides und der Rachsucht erkannt hat, nicht aber die schwere Verletzung der Gerechtigkeit gegenüber dem Verus, von welchem sie ja überzeugt ist, dass er die ihm zuerkannte Strafe vollauf verdient wegen der anderen Verbrechen gleicher Art. Es wäre also durch geschickte Fragen zu erforschen, ob Ludmilla sich bei ihrer Handlung einer schweren Verletzung der Gerechtigkeit gegen Verus bewusst gewesen ist. Im negativen Falle kann ihr ein mit so schwerem Opfer verbundener Widerruf der falschen Anklage sicher nicht zur Pflicht gemacht werden. Nur eine culpa theologica perfecta in ordine iustitiae commutativae kann eine solche Pflicht nach sich ziehen. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I 962.)

3. Falls der vorgenannte Entschuldigungsgrund nicht vorliegt, ist ferner zu untersuchen, ob Ludmilla in der Lage ist, die anderen Vergehen des Verus anzuzeigen und zu beweisen. In diesem Falle hätte sie das Recht, durch eine Anzeige den Verus in dieselbe oder sogar in eine noch größere Strafe zu bringen. Es wäre dies ein wirkliches Recht, welches mit Rücksicht auf das bonum commune jedem zusteht. Indem sie sich enthält, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, leistet sie gleichsam vollwertigen Ersatz für das zugefügte Unrecht. Würde sie von diesem Rechte Gebrauch machen und nachher die erste (falsche) Anklage retractieren, so würde thatsächlich die Lage

des Verus in keiner Weise erleichtert, nur käme Ludmilla zugleich mit in Strafe und zwar in eine sehr schwere (Zuchthaus bis zu zehn Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte). Dazu ist sie unter solchen Umständen offenbar nicht verpflichtet.

4. Wenn weder der erste noch der zweite Entschuldigungsgrund zutrifft, wären die persönlichen Verhältnisse der beiden Betheiligten in Betracht zu ziehen und zuzusehen, ob der Nachtheil, dem Ludmilla sich durch Selbstanklage aussetzte, nicht den Nachtheil, welchen sie dem Verus ungerechterweise zugefügt hat, weit übersteige. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. edit. 4. I, 821.) Dies wäre z. B. der Fall, wenn Ludmilla Familienmutter wäre und bis dahin sich eines guten Rufes erfreut hätte, Verus dagegen ledig und schon früher übel beleumundet gewesen wäre. Dabei fiele auch die Rücksicht auf das bonum commune mit in die Wagschale, insofern nämlich Verus, der bereits mehrere Personen vergewaltigt hat, als gemeingefährlich zu betrachten ist.

5. Sollte endlich keiner von den angeführten Gründen zugunsten der Ludmilla geltend gemacht werden können, so scheint es gleichwohl nicht gerathen, ihr die Pflicht des Widerrufes der falschen Anklage, die mit so enormen Opfern verbunden ist, ausdrücklich einzuschärfen; denn der Erfolg würde so ziemlich sicher der sein, dass bloß die vielleicht vorhandene bona fides der Ludmilla in diesem Punkte zerstört, eine thatsächliche Wiedergutmachung des gethanen Unrechtes aber doch nicht erzielt würde. Unter tausend derartigen Personen würde sich kaum eine einzige zu einem solchen Widerruf bereit finden lassen, selbst wenn die Pflicht zweifellos wäre. Dass Ludmilla keine zu heroischen Opfern fähige Heilige ist, hat sie durch ihr Verhalten gezeigt. Je nach Umständen könnte man sie zu einem Ersatz des materiellen Schadens verpflichten, den sie dem Verus, respective seinen Angehörigen zugefügt; nämlich wenn ein solcher Schaden vorliegt, und sie die Mittel zum Ersatz hat. Dazu würde Ludmilla sich leichter bestimmen lassen und so auch eher zu voller Gewissensruhe kommen, indem sie das Bewusstsein hätte, zur Gutmachung ihres Fehlers etwas gethan zu haben. Wäre Ludmilla in ihrer bona fides bereits gestört, so würde es nicht schwer halten, durch ausweichende Antworten ihr die bona fides zurückzugeben. Der Beichtvater lüde sich dadurch selbst keine Schuld auf, vorausgesetzt, dass Ludmilla ohnehin keine Schritte zur Befreiung des Verus thun würde. Die bona fides des Beichtkindes ist in solchem Falle ein Gut, das der Beichtvater ohne allen Zweifel anstreben darf.

6. Sollte der Fall indessen so liegen, dass die Pflicht des Widerrufes für Ludmilla nicht bezweifelt und diese selbst auch nicht in ihrem Gewissen beruhigt werden könnte, wenn z. B. Verus bis dahin in gutem Ruf gestanden hätte und Familienvater wäre und die von Ludmilla als sicher bezeichneten Vergewaltigungen anderer

Personen sich bei genauer Prüfung als unsicher herausstellten, Ludmilla dagegen ledig und weniger gut beleumundet wäre, dann wäre ihr als Ausweg anzurathen, den Widerruf brieflich oder durch Mittelspersonen auszuführen und unterdessen ihre eigene Person in Sicherheit zu bringen. Dazu würde sie eher bereit sein.

Blyenbeek (Holland). Jak. Lindle S. J.

IX. (**Celebration der heiligen Messe in einer fremden Kirche.**) Bisher war beim Celebrieren in einer fremden Kirche vor allem die Vorschrift maßgebend, dass man sich so viel als möglich nach dem eigenen Directorium richte, damit das Messformular mit dem recitierten Officium möglichst übereinstimme. „Missa quoad fieri potest, cum officio conveniat.“ (Rubr. general. Miss. IV, 3.) Und nur in bestimmten Fällen hatte man sich nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten.

Auch bezüglich der Messbücher bestand eine andere Vorschrift, dass nämlich der Celebrant sich nur seines eigenen Messbuches bediene, der Weltpriester des römischen, der Ordenspriester des für seinen Orden vorgeschriebenen. Nur einzelne Orden hatten das Privilegium, dass sich alle Priester, welche in den Kirchen der betreffenden Orden celebrierten, des Missale jenes Ordens mit allen Missae propriae bedienen dürfen. (G. Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, Innsbruck 1889. Achte Auflage. Seite 577 ff.)

Diese bisher geltenden, zum Theile complicierten Vorschriften sind nun aufgehoben. Es hat nämlich die heilige Riten-Congregation ddo. 9. Juli 1895 bestimmt, dass man sich stets nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten habe, selbst rücksichtlich des Messbuches, um das gleiche Messformular zu benützen. Selbst eine Requiemsmesse oder Votivmesse kann man in der fremden Kirche lesen, wenn es nur nach den Rubriken und der Rangordnung des Festes der fremden Kirche gestattet ist, ohne Rücksicht auf die Rangstufe des eigenen Festes. In dem betreffenden Decrete der S. C. R. heißt es diesbezüglich unter anderem: „Omnes et singuli Sacerdotes, tam Saeculares quam Regulares, ad Ecclesiam confluentes, vel ad Oratorium publicum, Missas quum Sanctorum tum Beatorum, etsi Regularium proprias, omnino celebrent, Officio eiusdem Ecclesiae vel Oratorii conformes, sive illae in Romano, sive in Regularium Missali contineantur; exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis.“

„Si vero in dicta Ecclesia, vel Oratorio, Officium ritus duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit Missam de requie peragere, vel votivam, vel etiam de occurrenti feria: iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas Missas Rubricae Missalis Romani, vel S. R. C. Decreta prohibent.“ (Cf. Analecta ecclesiastica. Rom 1895. 12. Heft [Dec.] S. 490.)

St. Pölten. Dr. Johann Döller, bischöfl. Secretär.

X. (**Zwei neue Censuren.**) Es war vor Jahren und ist theilweise bis jetzt Gebrauch, dass Buchhändler und andere Handelsleute sich eine größere Anzahl von Messstipendien zu verschaffen wussten, welche sie alsdann gegen Verabreichung von Büchern oder anderen Waren öffentlich zur Persolvierung anboten, und jedem sich meldenden Priester nach Maßgabe des Bücher- oder Warenwertes übergaben. Geht einer von solchen Geschäftsleuten derart vor, dass er die Bücher oder sonstige Waren, die er gegen Uebernahme von Messintentionen übergibt, theurer anrechnet, als er sie sonst hätte verkaufen können: so verfällt er — seine Kenntnis der Censur oder doch wenigstens die Kenntnis von einem besonderen kirchlichen Verbote vorausgesetzt — in die dem Papste simplici modo reservierte excommunicatio latae sententiae, die in der Constitution Pius IX. „Apostolica Sedis" vom 12. October 1869 mit den folgenden Worten ausgedrückt erscheint: „Colligentes eleemosynas majoris pretii pro Missis et ex eis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent."

Aber wenn man auch nicht nachzuweisen vermöchte, dass angesammelte Stipendien auf welche Weise immer in einem geringeren Betrage abgegeben werden, dem Sammler also ein Theil des Stipendiums als ungebürlicher Gewinn geblieben ist: so muss man doch erkennen, dass diese Handlungsweise, auch abgesehen von einem lucrum illegitimum, mit dem Wesen der Messintentionen und mit der Heiligkeit der Messe selbst nicht vereinbar sei. Darum hat die Congr. Conc. bereits im Jahre 1874 entschieden, dass es den Charakter eines schnöden Handels an sich trage (turpe mercimonium sapit), wenn Buchhändler oder andere Handelsleute Messstipendien sammeln, um sie dann gegen Uebernahme von Büchern oder anderen Waren an Priester zur Persolvierung zu verabfolgen. Dasselbe sei der Fall, auch wenn der Stipendienertrag dem Werte der Ware ganz gleich ist, oder der Gewinn, der aus der Umtauschung von Büchern oder anderen Waren mit Messstipendien fließt, zu frommen Zwecken und auf gute Werke verwendet wird. Diesem schnöden Handel leiste Vorschub, wer Buchhändlern oder anderen Handelsleuten von den Gläubigen erhaltene Messstipendien übergibt, gleichviel, ob er selbst einen Vortheil daraus ziehe oder nicht; ebenso wer Bücher oder andere Waren von Buchhändlern oder anderen Handelsleuten gegen Persolvierung von Messintentionen übernimmt.

Die in diesen fünf Punkten bezeichnete Handlungsweise wird in dem obberührten Decrete missbilligt und als eine solche bezeichnet, die nöthigenfalls mit Censuren belegt werden kann und soll.

Am 25. Mai 1893 erfloss ein neues Decret derselben Congregation, das auf jenes vom Jahre 1874 sich berufend, die dort als zulässig erklärten Strafen wirklich verhängt, und zwar eine dem

Papste reservierte Suspensio ipso facto incurrenda über Priester und Cleriker, die Buchhändlern oder anderen Handelsleuten Messstipendien übergeben und über Priester, die gegen Persolvierung von Messintentionen Bücher oder andere Waren von Buchhändlern oder von anderen Handelsleuten annehmen. Schuldige Cleriker sind außerdem unfähig (inhabiles), weitere Weihen zu empfangen. Eine den Bischöfen reservierte excommunicatio latae sententiae trifft jene Laien, welche Messstipendien an Buchhändler oder andere Handelspersonen übergeben oder für dieselben sammeln. Demgemäß tritt zu den in der Constitution Pius IX. vom Jahre 1869 aufgezählten sechs Suspensionen noch eine siebente, zu den de jure communi den Bischöfen reservierten vier Excommunicationen eine fünfte hinzu.

Budweis. Ehrendomherr u. Professor Dr. Ant. Skobopole.

XI. (**Die fünf heiligen Scapuliere.**) Vielen hochw. Herren, welche die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden sich erworben haben oder zu erwerben wünschen, wird vielleicht eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Normen erwünscht sein. In folgendem soll dies wenigstens einigermaßen geschehen:

1. Die Facultäten sollen aus Rom von den betreffenden Ordensobern (oder von den Provinzialobern) erholt werden; am besten durch den hochw. Agenten jener Diöcese, welcher der Bittsteller angehört.

Die Beförderer des Kindheit Jesu-Vereines, welche wenigstens eine Gruppe von zwölf Mitgliedern leiten und deren Almosen abliefern, haben, so lange sie solche bleiben, vermöge Verleihung vom 21. Juli 1888 bis 18. Februar 1894 (siehe Beringer, 10. Aufl. p. 737) eo ipso die Facultät in vier Scapuliere: das weiße, braune, schwarze und blaue einzukleiden, wenn sie zum Beichthören approbiert sind und zur Ausübung dieser Facultät die Bewilligung des Bischofs haben.

Diese Facultät scheint nicht mehr erneuert worden zu sein, wie aus dem Heft I der Jahrbücher der Kindheit Jesu hervorgeht.

2. Die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden sub unica formula, dauert (auch für jene, welche sie auf Lebensdauer erhalten haben), nur noch bis 27. April 1897, von dort an müssen sie das Karmeliterscapulier eigens weihen und eigens anlegen, die anderen vier können sie auch dann noch sub unica formula weihen und anlegen.

3. Es darf ein geweihtes Scapulier, wenn es nöthig erscheint, zur Einkleidung für Viele in das gleiche Scapulier gebraucht werden; dann müssen die so Eingekleideten sich ein solches geweihtes Scapulier verschaffen und können es sich selbst anlegen — nicht aber ein weißes zur Einkleidung ins braune oder schwarze, blaue — oder umgekehrt.

4. Die Weihe der Scapuliere Einer Gattung kann gemeinsam geschehen, die impositio muss an jedem einzelnen Einzukleidenden vorgenommen werden; auch die Formel kann giltig in plurali gesprochen werden für alle; es ist aber sehr empfohlen, wenn möglich, sie in singulari über jeden zu sprechen.

5. Es genügt zur Giltigkeit, das Scapulier bloß auf die Schulter zu legen, bei Weibspersonen ist es auch decenter; sonst sollte es über den Kopf durch — auf Brust und Schulter gelegt werden. (29. Juni 1892, S. 798.)

6. Die Receptio in Confraternitatem muss auch eigens in den wesentlichsten Worten ausgesprochen werden. Also wesentlich ist die benedictio. impositio scapularis und die receptio in Confraternitatem (beim weißen, braunen und schwarzen, weil diese zugleich Bruderschaften sind).

7. Man soll sich hiezu der approbierten Formulare bedienen, doch würden im Nothfalle (z. B. bei Sterbenden) die wesentlichsten Worte der benedictio. impositio und receptio genügen.

8. Die Einschreibung der Namen der Eingekleideten ist beim weißen, braunen und schwarzen Scapulier zur Gewinnung der Ablässe nothwendig. Die giltig Eingekleideten fangen zwar schon an die Ablässe zu gewinnen von dem Tage an, da sie in das Privatregister des einkleidenden Priesters eingeschrieben werden, dadurch aber sind dieselben nicht befreit von der Einsendung der Namen zur Eintragung derselben in das Register der (nächstgelegenen) Bruderschaft (quam primum commode possunt transmittere teneantur nomina, etwa doch infra annum). Die Einsendung der Namen der mit dem blauen Scapulier ist löblich, aber nicht nothwendig, jener mit dem rothen weder nothwendig noch erwünscht. Die Einsendung der Namen zur Eintragung ins Bruderschaftsbuch ist selbst von jenen erwünscht, welche die Facultät haben, ohne Nameneinsendung giltig einzukleiden, damit sie umso sicherer der Gebetshilfe der Bruderschaft theilhaftig werden.[1])

[1]) Anmerkung: Der Unterzeichnete ist wie bisher bereit, die Namensverzeichnisse für die drei Bruderschaften in Empfang zu nehmen und dieselben sowohl dem eigenen Bruderschaftsbuche vom weißen Scapulier einzuverleiben, als auch jene fürs braune nach Marienberg, sowie jene fürs schwarze nach Glurns zu übermitteln. Wohl erbittet er sich dieselben in triplo oder duplo (am besten Foliosormat); jedoch wird er für vielbeschäftigte H. Herren und welche sie nicht von anderen können abschreiben lassen, auch weiter diesen Liebesdienst — die Abschreibung und zwar gratis besorgen. Allenfalls dafür gesendete Liebesgaben wird er wieder zur Vollendung der Stiftung eines feierlichen Jahramtes am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit für alle hier Eingeschriebenen, besonders die Wohlthäter verwenden. Hiemit sei zugleich der herzlichste Dank jenen Hochw. Herren erstattet, welche mit den Namen auch Liebesgaben einsendeten, wodurch diese schöne Stiftung ermöglicht wurde. Jene Hochw. Herren, welche Bestätigung des Empfanges der Namensverzeichnisse wünschen, werden gebeten, eine Correspondenzkarte oder Briefmarke (auch ausländische brauchbar) beizulegen. Es folgen (als Fortsetzung im ersten Hefte 1893) die Namen der Orte, aus denen Namen

9. Dass die Scapuliere aus Wollstoff, wenn mit dem rothen Scapulier verbunden, das letztere mit einem rothen Bande versehen sein muss; dass die einzelnen Scapulierflecken getrennt, frei, nur zu oberst verbunden sein sollen; dass dieselben bei Tag und Nacht am Halse getragen werden sollen, ist jetzt wohl allen bekannt. Dass nun das weiße Scapulier nicht jedesmal neu geweiht werden muss, wenn schon eingekleidete Personen sich ein neues Scapulier anlegen, sondern die erste Weihe für alle späteren genügt, ist aus dem ersten Hefte dieser Zeitschrift zu ersehen.

10. Bestimmtes Gebet ist für keines der Scapuliere streng und wesentlich vorgeschrieben; nur zur Gewinnung des privilegium sabbatinum ist die Abbetung des kleinen marianischen Officiums, oder für jene, welche nicht lesen können, die Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoch und Samstag vorgeschrieben, — im Falle der Unmöglichkeit (wenigst moralischen), kann der Beichtvater ein anderes gutes Werk aufgeben, was aber nicht allzu willkürlich geschehen soll. Für Priester gilt das Brevier und resp. das officielle officium Marianum.

11. Die Ablässe einer Bruderschaft gehen nicht verloren durch staatliche Aufhebung (wie z. B. unter Kaiser Josef II.); es ist also zur Wiederbelebung keine Sanction oder Wiedererrichtung nothwendig (Beringer S. 553). Durch Einkleidung und andächtiges Tragen der heiligen Scapuliere gehören die Gläubigen zwar nicht dem dritten Orden der betreffenden Orden an, wohl aber sind sie mit ihnen enge verbunden und haben sie besonderen Antheil an deren Verdiensten und guten Werken und ihrer Bruderschaften.

---

an den Unterzeichneten eingesendet wurden: St. Gallen und Bleibach (durch Red. d. Monatrosen). PP. Jesuiten in Steur aus vielen Orten mehrmals, Feldkirch, Oberried, Nesselwang, Reiselfingen, Mergentheim, Weingarten, Judenau, Hilsbach, Sießbach, Lohr, Klagenfurt, Natturns, Niederneukirchen, Freiwaldau, Gutenzell, Steyl, Fieberbrunn, Kapellen, Sonntagberg, Freiberg, Freiburg, Maria Eck-Traunstein, Nottkersegg, Ossegg, Sanct Michele, Eppan, Roxheim, Kalsdorf, Kirchberg, Würzburg, St. Martin, Eßleben, Ems, Hall i. T., Zuckmantel, Mößbach, Hüls, Böckenstein, Zell in Baden, Mals, Lichtenberg, Agums, Schwaz, Hohenrechberg, D'horn, Gmunden, Innsbruck, Lasberg, Wiblingen, Lauterbach, Oberwang, Mondsee, Irschen, Schluderns, Wilflingen, Ried, Mooskirchen, Ingolstadt, Hams, Brandweiler, Owingen, Weißkirchen, Sigolsheim, Graz, Innsbruck, Dillingen, Marling, Hohenstadt, Feldkirch, Köflach, Feldkirchen, Gastein, Mooskirchen, Attendorn, Schweissing, Wyl, Krenglbach, St. Leonhard, Herzogbierbaum, Friesenhofen, Schönthal, Vierzehnheiligen, Schweitenkirchen, Fernitz, Wettenhausen, Osterhofen, Vorchdorf, Marbach, Weißenkirchen, Meran, Natturns, St. Gotthard, Traunstein, Gmünd, Marbach, Eggenfelden, Gorheim, Hötting, Gnadenthal, Marienberg, München, Kumberg, Zuckmantel, Hofgastein, St. Nikolaus, Ult, Donauwörth, Hardenberg, Lauterbach, Stilfs, Weyer, Mößbach, Brustane, Maishofen, Rabenstein, Graz, Meran, Bozen, Layen, Völs a. Schl., Graz, St. Johann b. Kirchberg, Mainz, Merdingen, Kronburg, Krautenwald, Birgen, Zell, Attendorn, Wyl, Buchau, Oppelshausen, Albendorf, Hammer bis 21. November 1895.

12. Ungiltige Aufnahmen sind bis 1884 saniert worden; jene ins braune Scapulier bis 1894.

13. Die absolutio in articulo mortis ist nur einmal — nicht mehrmals wegen der verschiedenen Scapuliere — zu geben und zwar in der gewöhnlichen Formel Benedicts XIV. Clementissime Deus.

14. Die Generalabsolution vom weißen Scapulier an den neun bestimmten Tagen kann nicht nur öffentlich formula: „Intret" sondern auch Einzelnen im Beichtstuhle ertheilt werden mit derselben Formel, wie jene III ordinis S. Francisci: „Per sacratissimam"; nur ist statt Francisci zu sagen S. Joannis. Sie kann auch an Vorabenden gegeben werden von allen zur Einkleidung in dieses Scapulier Bevollmächtigten.

15. Die Weihe, Einkleidung und Aufnahme soll[1]) nach den bestimmten Formeln der Bruderschaftsbüchlein oder Zettel vorgenommen werden, wie sie den um die Facultät Anhaltenden zugesendet werden. Dieselben finden sich auch in anderen Scapulierbüchlein, wie z. B. jenem von P. Philibert Seeböck; dem Scapulierbüchlein von Steyl, das größere 20 Pf., das kleinere 10 Pf. Es werden bald kleine Zettel erscheinen, auf welchen auf vier Seiten das Wesentlichste von den fünf Scapulieren angegeben ist, für jedes Scapulier je ein solcher Zettel (so dass alle fünf nur 10 kr. oder 20 Pf., einer 1 kr. oder 2 Pf.) kosten, und so zum Austheilen bei Einkleidungen geeignet sein könnten.

Die heilige Congregation nennt das Tragen der fünf heiligen Scapuliere einen laudabilis usus — doch freilich non omnia omnibus — es kann wirklich für manche geeigneter sein, nur das braune zu tragen. Personen jedoch, welche religiösen Sinn, guten Unterricht und frommen Eifer haben, sollte man die anderen Scapuliere nicht vorenthalten ob der ausgezeichneten Gnaden, welche damit ver-

---

[1]) Die authentischen Formeln für benedictio. impositio und receptio lauten: für das weiße Ss. Trin.: Domine J. Chr. qui tegumen — Adesto Domine — Accipe — Omnip. sempit. Deus . . Deus, qui per sanctos . . Suscipiat . . — Für das braune s. O. Carm. Suscepimus . . Suscipiat . . Aeterne Pater . . Suppliciter . . Accipe . . Adesto . . Protege . . Benedicat . . Ego auctoritate. Die formula brevior: Domine Jesu Christe . . . Accipe hunc habitum . . Ego ex potestate . . Benedicat te Canditor... — Für das schwarze: Omnipotens sempiterne Deus . . . Domine J. Chr. qui tegumen . . . (benedictio rosarior. 7 dol B. M. V.: Omnipotens et misericors Deus) . . Accipe . . habit. (coronam) Benedictio. — Für das blaue: Domine J. Chr. qui tegumen... Accipe . . Et ego ex facultate. — Für das rothe: Domine Jesu Chr. . . Accipe . . Et ego ex facultate . . Formula benedicendi quatuor (quinque) scapularia. (Pro sacerdotibus Congr. Ss. Redemptoris et aliis specialem facultatem habentibus.) Adjut. — Domine exaudi . . Dom. vobisc. Dom. S. Chr. omnium caput fidelium. Modus induendi. Accipite habitum Ordinis Ss. Trinitatis . . . Accipite scapulare Passionis . . . (Accipite habitum Ordinis B. M. V. de Monte Carmelo . .) Accipite scapulare devotorum B. M. V. sine labe conceptae. Accipite servorum B. M. V. sept. dolorem... Ego ex facultate . Salvos fac servos tuos . . Mitte eis auxilium . . Fsto eius Domine. Nihil proficiat . . Dom. exaudi . . Dom. vobisc. . . Adesto Domine. Benedictio. . . . —

bunden sind und der großen Ablässe, deren sie dadurch theilhaft werden können. Welch kostbare Gnaden durch Abbetung der sechs Vaterunser, Ave und Ehre für die Mitglieder des blauen Scapuliers! und so noch viele andere Gnaden und Ablässe dieses und der anderen Scapuliere. In Instituten — und wo es sonst thunlich ist, möchte es sich empfehlen, in die einzelnen Scapuliere an verschiedenen Tagen, an denen deren Ertheilung besonders passend erscheint, z. B. das weiße am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, das braune am Scapuliersonntag de monte Carmelo, das blaue am Feste der unbefleckten Empfängnis ꝛc. einzukleiden, um das Verständnis und die Pietät gegen dieselben zu erhöhen. Uebrigens wird sicher die Mühe (und manchmal auch Expensen, wenn man manches Scapulier gratis geben muss) reichen Gotteslohn erwerben. Und dürfte nicht vielleicht dies gute Werk jenen leiblichen Werken der Barmherzigkeit beizuzählen sein, wo es heißt, die Nackten bekleiden (Unwissende belehren)? Und welcher Trost, dadurch am Gebete so vieler theilzunehmen, die man eingekleidet hat und welche oft dankend nachrühmen: „Sie haben mich in die fünf heiligen Scapuliere eingekleidet. Vergelts Gott!"

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XII. (**Zweifelhafte Restitution, Entscheidung des Beichtvaters, Folgen für denselben.** Ein Pönitent sagt in der Beicht: „Vor mehreren Jahren habe ich einem Herrn eine bedeutende Summe Geldes entwendet, ihm aber dieselbe später durch die Post in einem einfachen, mit einer gewöhnlichen Marke versehenen Couverte zugesandt. Nun aber sind bei dem betreffenden (Abgabe-) Postamt seit langem Geldunterschlagungen seitens eines mit der Besorgung der Briefe betrauten Beamten vorgekommen, und dieser Beamte war jedenfalls daselbst schon thätig, als ich meine Sendung aufgab. Kann ich nun betreffs der Restitution, die mir oblag, ruhig sein, oder habe ich diesbezüglich noch irgend welche Verpflichtung?"

Der Beichtvater erwidert nach einiger Ueberlegung nicht ohne bedeutende Furcht, in seinem Urtheile zu irren, der Pönitent sei jeder weiteren Verpflichtung überhoben, da die Unterschlagung des bezüglichen Restitutionsgeldes trotz sonstiger Defraudationen nicht von vorneherein angenommen werden müsse oder auch nur könne. Zudem sei ja der Pönitent in gutem Glauben vorgegangen und es dürfe ihm daher umsoweniger eine nicht feststehende Verpflichtung auferlegt werden. Was ist von dieser Entscheidung des Beichtvaters zu halten, welches sind die Folgen für ihn?

I. Ob die Restitutionssumme wirklich an den Eigenthümer gelangt ist, muss nach den Angaben des Pönitenten als sehr zweifelhaft betrachtet werden. Denn hat man nur geringe (moralische) Gewähr, dass Geld, der Post in der oben angeführten Weise zur Beförderung übergeben, sein Ziel erreiche, so sind diesbezügliche Bedenken umsomehr in unserem Falle gerechtfertigt. Was nun immer die Theologen

über das Verhalten in dubio de restitutione facta sagen, so ist es gewiss, dass es zunächst (wenn man nicht vorzieht, ohne weiteres noch einmal zu restituieren) Pflicht ist, den Zweifel möglichst zu beheben. Der Pönitent müsste also vorderhand in der Sache entweder selbst oder durch eine andere Person, etwa den Beichtvater, noch nähere Erkundigungen einzuziehen und so größere Klarheit zu gewinnen trachten. Will er das nicht thun, oder kann er es nicht thun, so haftet er noch ferner für die entwendete Summe, da der sicheren Verpflichtung (zu restituieren) durch die ungewisse Erfüllung umso weniger entsprochen ist, als es sich handelt um eine restitutio ex delicto debita und als ferner die Ungewissheit durch die objectiv nicht zu leugnende, wenn auch subjectiv vielleicht nicht anzurechnende Nachlässigkeit des Schuldners entstanden ist. Denn wenn auch dieser in gutem Glauben gehandelt hat, so hat er zwar nach der trefflichen Bemerkung des hl. Alphonsus (l. III, Nr. 705) bei einem anderen aber mit dem unseren verwandten Falle augenblicklich sein Gewissen vor einer Sünde bewahrt, nicht aber der objectiven Pflicht Genüge geleistet. Daraus geht hervor, dass, und inwieweit der Beichtvater objectiv falsch geurtheilt hat.

II. Wenn die Furcht des Beichtvaters zu irren, nicht die Folge einer gewissen Aengstlichkeit war, bei der man bisweilen auch dann noch zweifelt, und zu fehlen fürchtet, wenn der Verstand bereits klar und deutlich gesprochen hat, sondern aus der wirklichen Einsicht hervorgieng, nicht zu wissen, was in diesem Falle der confessarius zu thun habe (sei es an sich, sei es ex principiis reflexis), so wäre es seine Pflicht gewesen, sein Urtheil aufzuschieben, oder den Pönitenten an einen anderen Beichtvater zu weisen, oder eine andere der von den Theologen für ähnliche Fälle empfohlenen Handlungsweisen anzuwenden. Der Beichtvater hat darum, weil handelnd im praktischen Zweifel, auch subjectiv gefehlt, und zwar an und für sich schwer, betrifft es ja eine materia gravis. Jedoch kann die Schuld in dem nicht unwahrscheinlichen Falle als eine geringere betrachtet werden, wenn die augenblickliche Verwirrung und Furcht eine ruhige Ueberlegung und infolge davon ein Vorgehen nach den Principien der Moral sehr erschwerte; ja von diesem Standpunkte aus wäre es möglich, dass unter Umständen sogar das Fehlen jeder Schuld angenommen werden müsste. Andererseits aber wäre hinwiederum auf das Vorhandensein einer Schuld zu erkennen, wenn das objectiv falsche Vorgehen des Beichtvaters in einer nicht zu rechtfertigenden Vernachlässigung des Studiums seinen Grund hätte.

III. Da der Beichtvater, wie nachgewiesen worden ist, in seiner Entscheidung geirrt hat, so obliegt es ihm, den Fehler nach den hierüber geltenden Regeln nach Möglichkeit gut zu machen. Diese hier anzuführen, dürfte wohl überflüssig sein; nur ein Fall, der nicht so fern liegt, soll besprochen werden.

Was hat der Priester für eine Verpflichtung, wenn der Pönitent nicht wiederkehrt, und wenn ihm selbst (dem Priester) die Person, der zu restituieren ist, und die Höhe der zu restituierenden Summe vollständig unbekannt sind? Wir antworten: Hat der Beichtvater bei seiner Entscheidung (subjectiv) nicht oder doch nur in lässlicher Weise gesündigt, so ist er nach der gewöhnlichen und vollkommen sicheren Lehre der Moralisten betreffs Restitution zu nichts verpflichtet. Hat er aber (auch subjectiv) schwer gefehlt, so geht aus den Darlegungen der Theologen über die iniusta damnificatio, die cooperatio und die incerta debita folgendes hervor: 1. Der Priester hat zu restituieren, und zwar 2. pauperibus vel causae piae. Was aber 3. die Höhe dessen, was gespendet werden muss, anlangt, so möchten wir nach dem Grundsatze non est imponenda obligatio, ubi de ea non certo constat auf ein Minimum herabsteigen, sofern nur die so verausgabte Summe eine materia gravis („bedeutende" in der Anklage) ausmacht. Der Sicherheit halber aber und zur Beruhigung des Gewissens dürfte es übrigens gerathen sein, in einem solchen Falle an den apostolischen Stuhl (Pönitentiarie) zu recurrieren; Roms Entscheidungen pflegen zudem in derartigen Dingen nicht bloß gerecht, sondern auch milde zu sein.

Hall (Tirol). P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

XIII. **(Zur Katechismusfrage.)**[1] „Die Katechismusfrage ist noch lange nicht gelöst", kann man hören. Eine Lösung dieser Frage in einer für alle Verhältnisse voll entsprechenden Weise ist überhaupt unmöglich, weil die Unterrichtsbedürfnisse nach Ort und Zeit und Individuum zu sehr verschieden sind. Eine solche vollkommene Lösung ist zum Glück aber auch gar nicht nothwendig; wozu wären denn die theologisch gebildeten Katecheten da? Diese haben den jeweiligen Verhältnissen Rechnung zu tragen, lebloses Papier vermag dies nicht. Ein Katechismus, der allen Katecheten gefällt, kommt niemals zustande; daran liegt übrigens nicht alles: Der Katechet kann sich helfen, wenn ihm das Buch nicht ganz zusagt, — das Kind aber kann sich nicht helfen, wenn sein Katechismus für seine Hand nicht passt. Daher muss der leitende Grundsatz bei Abfassung eines Schulkatechismus der sein: dieser hat hauptsächlich dem Bedürfnisse des Kindes zu entsprechen. Der Schulkatechismus sei so **leichtverständlich** und so **leichtlernbar** als möglich, er soll nur **das Nothwendigste** enthalten, die Antworten, soweit thunlich, **in knappen Schriftstellen.** Vor allem also soll die Sprache möglichst einfach und kindlich und durchweg concret sein. Wie wenig in dieser Hinsicht Deharbe entspricht, beweisen unter anderem die allen Beichtvätern bekannten grauenhaften, ja greuel-

[1] Wird mit Rücksicht auf außerösterreichische Verhältnisse veröffentlicht.

haften Verstümmelungen der Beichtformeln bei jung und alt trotz aller Erklärung. (Das Unpopuläre wird auch durch die besten Erklärungen nicht populär.) Nur wenn der Katechismus leicht verständlich und leicht lernbar ist, werden ihn die Kinder lieb gewinnen, und das ist von Bedeutung. Ihr Katechismus darf nicht zu den angsterregenden Dingen gehören, er sei ihnen vielmehr ein Vademecum himmlischen Trostes. Das Kind soll sich auf die Religionsstunde freuen, der Religionsunterricht darf ihm nicht verhasst gemacht werden, zumal in einer Zeit, wo die Hetze gegen das Priesterthum und die Kirche zu den Hauptmerkmalen des Zeitgeistes gehört. Ein Schulkatechismus soll weniger ein Handbuch für den Katecheten (und noch weniger eine concentrierte Dogmatik) sein als vielmehr ein Nachhilf- und Repetitionsbüchlein für das Kind und soll deshalb in Frage und Antwort nur das Nothwendigste enthalten. Das weniger Nothwendige mag in Anmerkungen erscheinen. Bekanntlich brauchen Kinder für ihre Antworten, wenn sie zuverlässig richtig erfolgen sollen, unbedingt einen ganz bestimmten Wortlaut und brauchen stets eine genau bestimmte Aufgabe. Das was in Frage und Antwort gegeben ist, soll wirklich von allen Kindern gelernt werden. Ist nun der Katechismus zu umfassend und zu schwierig, so ist der Katechet vielfach zum „Auslassen" und Abändern gezwungen, was aber leicht eine gewisse Unsicherheit und Unbeständigkeit zur Folge hat, indem einerseits aus verschiedenen Gründen nicht immer alle Kinder richtig anmerken, andererseits aber der Katechet selbst in manchem Punkte oft lange nicht recht schlüssig wird. Ferner ist ein fortwährendes Wiederholen des Wesentlichen der Religionslehre von größter Wichtigkeit, was um so leichter sich ausführen lässt, je kürzer und übersichtlicher das Buch ist. Ein solches Wiederholen ist heutzutage um so nöthiger, als es leider an Nachhilfe seitens der Eltern, Lehrer ꝛc. sehr häufig, um nicht zu sagen regelmäßig, fehlt. Eine kürzere Fassung des Katechismus hat auch den überaus schätzenswerten Vortheil einer größeren Freiheit für den Katecheten, und eine solche, ziemlich weit gehende, Freiheit erfordert schon die ganze Natur des Religionsunterrichtes. Endlich sei hiezu noch bemerkt, dass es verfehlt wäre, bei Abfassung eines Schulkatechismus (als ob dieser ein „Volksbuch" werden sollte) auf die Erwachsenen Rücksicht zu nehmen, da dieselben erfahrungsgemäß ihren Schulkatechismus thatsächlich doch nicht mehr gebrauchen, sondern lieber Goffine, Legenden u. dgl., etwa auch Spiragos Volkskatechismus, der als solcher im allgemeinen entschieden unsern Beifall findet, als Schulkatechismus jedoch einfach unmöglich sein dürfte, auch im fettgedruckten Auszug. — Höchst empfehlenswert wäre es, wenn die Antworten in knappen, prägnanten, populären Schriftstellen erfolgten, namentlich in Worten des göttlichen Lehrers selbst. Gerade Schriftstellen dringen erfahrungsgemäß besonders tief ins menschliche Herz ein und haften überaus fest, so dass bekanntlich

selbst Ungläubige und ausgesprochene Atheisten nicht selten Schriftstellen in ihrer Weise gebrauchen, um sich selbst zu entschuldigen oder andere anzuklagen. Den Katechismus haben sie längst vergessen, aber gewisse Schriftstellen vergessen sie niemals, sondern nehmen sie mit in den Tod und in die Hölle. Das ist eben auch eine Illustration zu jenem Ausspruch des hl. Paulus: „Das Wort Gottes ist schärfer als jedes zweischneidige Schwert und dringt durch, bis dass es Seele und Geist, auch Mark und Bein scheidet" (Hebr. 4, 12). — Dieser unserer Auffassung und allen dargelegten Anforderungen entspricht das bei Kösel in Kempten erschienene „Repetitionsbüchlein", verfasst von einem gewiegten Praktiker im katechetischen Fach, der zugleich ein sehr bekannter und fruchtbarer populärer Schriftsteller ist, unter reger Mitarbeit verschiedener anderer Katecheten in Stadt und Land. Das Büchlein hat auch bereits den größten Beifall gefunden, und ist unter anderem das Unternehmen geradezu eine „erlösende That" genannt worden. Wer selbst als Katechet mit Kindern zu thun hat, kann nur wünschen, dass der ihm angewiesene Katechismus diesem sogenannten Repetitionsbüchlein möglichst nahe komme. Bemerkt sei noch, dass das genannte, in jeder Hinsicht praktische Büchlein sehr viel liturgisches, ascetisches, historisches und selbst populär apologetisches Material in den Anmerkungen enthält, welche der Katechet nach freier Wahl benützen kann.

Waldberg bei Augsburg. Josef Mich. Weber, Pfarrer.

XIV. **(Eine unvollständige und doch würdige Beicht; Nichtwiederholung der heiligen Oelung nach ungiltigem Empfange derselben.)** Der Arbeiter Stephan, kaum 30 Jahre alt und ledigen Standes, leidet an der Schwindsucht und ist deshalb schon seit 18 Monaten in einem Spitale untergebracht. In religiöser Hinsicht ist er lau, gleichgiltig, Bekritteler, Spötter und oft auch Zweifler. Dass es auch in Bezug auf die Tugend der Reinheit und andere Tugenden schlecht bei ihm bestellt sein muss, hört man an seinen Reden. Die Sacramente empfängt er jeden Monat, nicht gerade aus eigenem Antriebe, aber auch nicht mit Widerstreben; so oft nämlich die ihn pflegende barmherzige Schwester ihm sagt, er möge sich auf die Beicht vorbereiten, ist er damit einverstanden, zu beichten. Der ihm geschickte Beichtvater hat indes nicht sein volles Vertrauen, sondern ein anderer Priester. Sich diesen letzteren zu erbitten, würde ein wenig auffallen, und daher unterbleibt es, bis er seine letzte Stunde herannahen fühlt. Dann aber lässt er denselben mitten in der Nacht wecken, indem er ausdrücklich bei ihm und keinem anderen zu beichten verlangt. Bei dieser letzten Beicht gesteht er, in den vorhergehenden Beichten einen schweren Diebstahl aus falscher Scham verschwiegen zu haben; er bringt zwar noch soeben heraus, eine wie hohe Summe Geldes er ent-

wendet, und dass er sich darüber in mehr als 15 Beichten nie angeklagt habe, aber an eine Berichtigung dieser ungiltigen Beichten denkt er nicht, weil seine Kenntnisse so weit nicht reichen, und bei den obwaltenden Umständen fällt ihm eine solche auch zu schwer. Die heilige Oelung hat er einige Tage vorher schon empfangen, aber leider ebenso gottesräuberisch und ungiltig als die vorhergehenden Lossprechungen und Communionen. Es frägt sich nun, wie dieser Kranke in seinen letzten Augenblicken behandelt werden musste.

Antwort. Ich denke, gerade so, wie er von dem Beichtvater, welchem er sein Vertrauen schenkte, behandelt worden ist. Mit Rücksicht auf die Schmerzen und Bedrängnisse seiner letzten Stunde, wurde er in seinem gutem Glauben, er brauche sich nur über den bis dahin verschwiegenen Diebstahl anzuklagen, belassen; er wurde also an die Pflicht, alle ungiltig abgelegten Beichten zu wiederholen, gar nicht erinnert; wohl aber nannte ihm der Beichtvater verschiedene Sünden, die ihm außerhalb der Beichte bekannt geworden waren, ausdrücklich, aber sehr kurz mit ihren Namen und fügte hinzu, er solle diese und namentlich auch alle anderen, z. B. alle Fehler bei der Beicht und Communion, alle Gedanken, Worte und Werke gegen das sechste Gebot, alle Versäumungen der heiligen Messe, alle Uebertretungen des Abstinenzgebotes u. s. w. in diese Beichte einschließen und sie aus dem Grunde des Herzens bereuen. Die Reue betete der Priester in der Form von kräftigen Stoßgebeten ihm vor und fragte ihn schließlich noch, ob er das, was er eben gebetet habe, auch im Herzen so meine; ob es ihm wirklich leid sei, so oft und viel gesündigt und Gott beleidigt zu haben. Hierauf flößte er ihm Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi und die Barmherzigkeit Gottes ein, ertheilte ihm die heilige Lossprechung und spendete ihm die heilige Communion, aber nicht die heilige Oelung. Der Priester gieng von den Grundsätzen aus, eine vollständigere Beicht sei unter solchen Umständen allzu schwer und theilweise ganz unmöglich, und wegen derselben Umstände sei es auch angezeigt, den Büßer in seinem guten Glauben, er brauche sonst nichts mehr zu beichten, nicht zu stören, ja es sei sogar sehr unvorsichtig und gefährlich, ihn auf die Verpflichtung, die ungiltig abgelegten Beichten zu wiederholen, ausdrücklich aufmerksam zu machen oder gar eine hic et nunc so schwierige, ja zum Theil unmögliche Wiederholung ausdrücklich zu fordern. Die heilige Oelung, obschon unwürdig empfangen, dürfe in derselben durch Krankheit eingetretenen Todesgefahr, nicht wiederholt werden, und die vor einigen Tagen bereits empfangene heilige Oelung werde jetzt, da der Empfänger durch seine geänderte Gemüthsverfassung den obex gratiae entfernt habe und noch

dazu die heilige Lossprechung empfange, ihre Wirkungen doch noch hervorbringen.

Der erstere sagte: „Da bei der Gewissensprüfung nur eine den menschlichen Kräften angemessene Sorgfalt erfordert wird, diese aber so beschaffen ist, dass sie keinen Widerwillen und Ueberdruss gegen dieses heilige Sacrament erweckt, so ergibt sich, dass eine weniger klare und bestimmte Angabe verlangt wird von dem, welcher entweder infolge einer Krankheit oder wegen der Menge seiner Sünden oder aus einer anderen Ursache (vel propter incapacitatem vel propter morbum vel propter peccatorum multitudinem vel aliam ob causam) zu erhebliche Schwierigkeiten darin fände, eine genaue Angabe vorzubereiten. Denn einem Menschen, der die Sünden seines ganzen Lebens bekennen soll — eines Lebens, das er in Sünden jeglicher Art verbracht hat — müsste doch eine so genaue Prüfung, wie ein anderer bei monatlicher Beicht sie mit Leichtigkeit anstellen würde, überaus schwer fallen, und eine solche Prüfung wäre folglich an und für sich so ganz darnach angethan, ihm das Beichten verhasst und peinlich zu machen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb wir von öffentlichen Sündern und Sünderinnen und ähnlichen Personen eine weniger genaue und bestimmte Angabe der Sündenzahl fordern, als wenn sie z. B. nur einen Monat oder nur eine einzige Woche in jener Sünde gelebt hätten." (De Lugo, de sacr. poen. disp. 16. sect. 14. n. 594.) Der andere schreibt: „Quaeritur, an istud sacramentum (extremae unctionis) possit esse validum et informe, ita ut recedente fictione conferat suum effectum? Respondeo affirmative cum communi Doctorum. Ratio est: quia est sacramentum initerabile, saltem pro certo tempore, nempe durante eodem morbo seu statu morbi, ut supra in artic. 3. n. 8. advertimus: adeoque, si sine aliquo defectu substantiali et cum solo obice sive defectu dispositionis ex parte subjecti requisitae fuit receptum, postea vero obex removeatur ponaturque sufficiens dispositio, effectum suum producit, ne infirmus fructu illius totaliter privetur. Vide Castropalaum n. 14., Salmanticenses qu. 3, Mezger tract. 19. disp. 50. a. 2. n. 4. etc." (Babenstuber, de extr. unct. art. 5. n. 5.) Aber wann ist denn eine sufficiens dispositio vorhanden? „Si infirmus bona fide vel sensibus destitutus sacramentum recepit in mortali, sufficit attritio; si autem mala fide suscepit (wie im obigen Falle), requiritur contritio vel confessio, ad se rite disponendum. (Aertnys, theol. moral. II. n. 354.)

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XV. **Kann der Priester Spender des Diaconates sein?** In der Dogmatik wird der Satz aufgestellt: „Spender der Weihe des Episkopats, des Presbyterats und des Diaconats kann

überhaupt nur der Bischof sein.[1]) Den Beweis dafür faßt Palmieri[2]) kurz in die Worte: Omnia sacramentaria et euchologia Ecclesiae latinae et graecae, canones omnes initio ducto ab Apostolicis usque ad Tridentinos, Patres Hieronymus, Epiphanius, Chrysostomus, quibus ceteri consentiunt, ministrum χειροτονίας qua in ordinem hierarchicum fideles adsciscuntur, sive ordinationis episcoporum, presbyterorum, diaconorum solum episcopum exhibent. Für die Ansicht, daß der Priester Spender des Diaconates sein könne, läßt sich weder aus den Vätern noch aus den Scholastikern oder späteren Theologen irgend ein Beweis beibringen. Daher sagt Palmieri[3]) weiter: licet quidam veteres scholastici censuerint, ex delegatione Pontificis posse presbyterum esse ministrum extraordinarium ordinationis diaconi et presbyteri, haec opinio (ut ait cl. Perrone) obsoleta est et sane gratis asserta est praeter omne principium proprium theologiae. Wie kommt es nun, daß Dogmatiker bis in die neueste Zeit sich nicht vollständig ablehnend gegen diese Meinung verhalten, und daß namhafte Canonisten der neuesten Zeit sich sogar einfach dafür aussprechen? Sie berufen sich auf die Bulle Exposcit tuae devotionis sinceritas Innocenz VIII. vom 9. April 1489 und argumentieren ganz einfach: Der Papst hat die Vollmacht das Diaconat zu spenden, einem Priester übertragen; also kann er es auch, mit anderen Worten: Die Thatsache, daß der Papst einen Priester dazu bevollmächtigt hat, ist ein unabweisbares Argument dafür, daß der Priester minister extraordinarius des Diaconates sein kann.

Gegen die Schlußfolgerung läßt sich kaum etwas einwenden. Oder haben wir für die Gewalt des Papstes das matrimonium ratum et non consummatum der Gläubigen und das matrimonium consummatum der Ungläubigen aufzulösen, oder die Verpflichtung der sponsalia trotz des entgegenstehenden jus tertii aufzuheben, einen anderen Beweis, als die Thatsache, daß der Papst sie ausgeübt hat? Mit Recht sagt Santi[4]) zu unserer Frage: Quaestio certe soluta esset, si in facto constaret de hac delegatione Pontificis. Nam factum juridicum summi Pontificis explicans et determinans jus, statuit quid sit in concreto tenendum. Und Gasparri[5]) gibt gleich die speculative Erläuterung dazu: Posita hac sententia, dicendum foret ex Christi institutione collationem diaconatus reservari episcopo vel presbytero cum privilegio primatis, sicuti collationem sacramenti confirmationis; ita ut Christus D. ordini episcopali commisisset absolute potestatem conferendi diaconatum aliosque ordines (licet exercitium hujus potestatis deinde moderari primas posset et deberet); ordini vero sacerdotali commisisset

[1]) Kirchenlexikon, 2. Aufl. IX. 1041. — [2]) Prolegomenon zum Tractatus de Romano Pontifice 2. ed. pag. 103. — [3]) l. c. — [4]) Praelectiones Juris Canonici lib. I. tit. XI. n. 24. — [5]) Tractatus canonicus de s. ordinatione vol. II. n. 799.

eam potestatem conditionate: Si primati ita placuerit. Und damit auch die Dogmatik zu ihrem Recht komme, räumt Palmieri[1]) kurz alle entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege: Per se non obstat ratio sacramenti; nam et Confirmationis collatio committi potest, presbytero: neque obstat ratio ordinis hierarchici; nam cum diaconus sit inferior ac multum distet a presbytero nihilque habeat, quod ipse solus prae inferioribus valide facere possit, nulla repugnantia apparet, ut nequeat Papa committere presbytero, ut ordinet suum ministrum.

Da die Beantwortung unserer Frage allein von der Bulle Exposcit abhängt, so ist es nicht zu verwundern, dass die Dogmatiker diese Bulle mit großem Misstrauen betrachten und das Document für eine „so unerhörte Vollmacht" als unterschoben oder gefälscht erklären. Denn mit der Antwort, Pontificem hac in concessione facienda secutum esse opinionem probabilem, quae falsa esse potest[2]) mag sich ein Canonist gegenüber einem unbequemen Argument behelfen, für einen Dogmatiker kann das keine definitive Lösung sein. Wie verhält es sich also mit der Bulle? ist sie echt oder unecht?

Da viele Auctoren die Bulle für unecht halten, andere bedeutende sich für die Echtheit erklärten, ja Engel[3]) sogar behauptet: ipse scio quaedam Monasteria Ordinis S. Benedicti similia (privilegia) habere, so hatte die Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie[4]) den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen „die neue gelehrte Benedictinerzeitschrift möge endlich einmal den wahren Thatbestand hinsichtlich des Innocentinischen Privilegs ermitteln." Der Aufgabe unterzog sich P. Philibert Panhölzl[5]) und suchte auf kritischem Wege die Echtheit darzuthun. Gegen seine Argumente lässt sich nach dem Urtheile des P. H. Hurter[6]) nichts Stichhaltiges einwenden und dem Urtheile wird der vorurtheilslose Leser beistimmen.

Der betreffende Passus der Bulle lautet: Ac ne dicti Ordinis Monachi pro suscipiendis Subdiaconatus et Diaconatus Ordinibus extra claustrum hinc inde discurrere cogantur: tibi et successoribus tuis, ut quibuscunque dicti Ordinis monachis; aliis vero quatuor Abbatibus praefatis ac eorum successoribus, ut suorum Monasteriorum praedictorum Religiosis, quos ad id idoneos repereritis, Subdiaconatus et Diaconatus Ordines hujusmodi alias rite conferre . . . . . auctoritate Apostolica et ex certa scientia tenore praesentium de speciali dono gratiae indulgemus.[7]) Wie Innocenz VIII. zur Gewährung einer „so unerhörten Vollmacht"

[1]) Bei Ballerini Opus theologicum morale vol. V. tract. X. sect. VII. n. 38. — [2]) Bei Ballerini l. c. — [3]) Collegium universi juris canonici lib. I. tit. XI. n. 12 — [4]) 4 (1880) Ste. 528 Anm. — [5]) Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden V (1884) Bd. I. S. 441—450. — [6]) Bei Ballerini l. c. — [7]) Bei Panhölzl l. c. S. 443.

kam und zu wessen Gunsten sie erlassen wurde, erklärt Panhölzl[1]) bündig: als Anerkennung für die vielen und großen Verdienste, die sich der Cistercienser-Orden um Kirche und Staat erworben hatte, wurden ihm auch von Päpsten und Fürsten die umfassendsten Privilegien zutheil, so dass man sich daran gewöhnte, von einem ingens mare privilegiorum Cisterciensium zu reden. Unter den vielen hochwichtigen Privilegien, die unser Orden auf diese Weise erhielt, scheint mir das wichtigste jenes zu sein, das Papst Innocenz VIII. am 9. April 1489 dem Abte Johann IX. de Cireio von Cisteaux und den Aebten der vier ersten Töchterabteien von Cisteaux, la Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond, wie auch ihren Nachfolgern verlieh, nämlich, dass sie nebst anderen wichtigen Vorrechten die Gewalt haben sollten, das Subdiaconat und Diaconat zu ertheilen, und zwar jener den Religiosen des ganzen Ordens, diese aber den Mönchen ihrer Klöster, worunter im weiteren Sinne auch alle Klöster der betreffenden Linien zu verstehen sind, über die jene Aebte eine außerordentliche Jurisdiction hatten, damit die Mönche derselben nicht gezwungen wären, zur Erlangung dieser Weihen ihre Klöster zu verlassen.

Ob das Concil von Trient diese Vollmacht aufgehoben hat oder nicht; ob wenn sie nicht widerrufen ist, auch heute noch jemand von dieser Gewalt Gebrauch machen könne oder nicht, ist für die Entscheidung unserer Frage gleichgiltig. Der Papst hat die Gewalt gegeben, daran lässt sich nicht zweifeln; also kann ein Priester minister extraordinarius des Diaconates sein. Und trotzdem heißt es noch im Kirchenlexikon:[2]) eine angebliche Bulle Innocenz' VIII. ist nach dem Urtheil der Kritiker unecht.

Es muss billig auffallen, dass man in den Achtziger- und Neunziger-Jahren sich noch auf alte und neue Kritiker beruft, da doch das Vaticanische Archiv, in dem jene Bulle sich finden muss, so leicht zugängig ist; und es muss noch mehr auffallen, dass kein Cistercienser oder Benedictiner, welche doch die Frage an erster Stelle interessieren muss — ein Benedictiner ist sogar zweiter Custode des Vaticanischen Archives — nach dem Original der Bulle sich umgesehen hat. Solange vom Vatican aus die Frage nach der Echtheit und Unverfälschtheit nicht peremptorisch entschieden war, war immer noch ein Zweifel erlaubt. Was die Historiker bisher unterlassen haben, hat ein Canonist nachgeholt. Gasparri hat Nachforschungen anstellen lassen. Und das Resultat? Die Bulle ist echt, aber vom Diaconat ist keine Rede: mihi, facta inspectione in archivis Vaticano, relatum est bullam quidem ibidem reperiri, sed mentionem de diaconatu in eadem deesse.[3]) Also kann der Dogmatiker und Canonist ruhig die These aufstellen: Spender des Diaconates kann nur der Bischof sein.

---

[1]) l. c. S. 441. — [2]) l. c. S. 1042. — [3]) l. c. n. 798.

Da die Bulle fällt, fallen auch alle darauf gebauten Behauptungen. Wenn man sich auf Auctoren[1]) beruft, welche von einem Abte zu Diaconen geweihte Cistercienser gesehen haben wollen und damit die Echtheit der Bulle darzuthun suchen, wenn ein Auctor[2]) behauptet, ein Abt habe die Diaconatsweihe sogar in Rom mit Wissen des Papstes gespendet, und dass andere Bischöfe ruhig solche „Diacone" zu Priestern geweiht haben, so kann das umsoweniger ins Gewicht fallen, weil die Ungiltigkeit irgend einer Diaconatsweihe für keinen Gläubigen irgend welche Folge hat und weil zweifelsohne die Priesterweihe auch ohne vorhergegangene Diaconatsweihe giltig ist. Möglich wäre es, dass irgend ein Abt im Vertrauen auf die ihm angeblich zustehende Vollmacht den Ritus der Diaconatsweihe an einem Subdiacon vollzogen hat: Aber das beweist ebenso wenig als jene andere Thatsache, dass im 13. Jahrhundert in der Diöcese Poitiers Diacone Beicht gehört und absolviert haben.[3])

Roxheim. Dr. Ott, Pfarrer.

XVI. (**Blumen- und Kranzspenden bei Begräbnissen.**) Pflanzen und Blumen, die eine eigene Stellung in der Schöpfung Gottes einnehmen und auf dem Erdenrund in gewissem Sinne das sind, was die Sterne am Himmelsgewölbe, noch unverwischte Spuren einer früheren paradiesischen Welt, weniger getroffen von dem Fluch der Sünde (Laurent, Geheimnisse Mariä 2, 232), sind von allen Völkern und in allen Religionen zur Verehrung Gottes und zum Schmuck der Cultstätten angewendet worden. Nach dem Vorgang der Juden haben auch die Christen der Pflanze eine ehrende Stellung selbst in der Liturgie eingeräumt. Nicht bloß bei Weihungen und Segnungen am Palmsonntag, auf Mariä Himmelfahrt u. s. w., sondern auch bei der Heiligung der Menschen durch die Sacramente ward das Pflanzenreich zum Träger der Gnade gemacht. Wie im Paradiesgarten der Baum der Erkenntnis mit seiner Frucht den Stammeltern die Gelegenheit zur Sünde und zum Falle darbot, so hat auch beim allerheiligsten Altarssacrament der Heiland selbst die edelsten Erzeugnisse des Pflanzenreiches, Weizen und Weinstock, Brot und Wein, das „Mark" und „Blut" der Erde, ausgewählt, um sich auf das innigste mit den Menschen zu verbinden. Olivenbaum und Balsamstaude haben das Vorrecht, die drei bei Spendung der heiligen Taufe, Firmung, Priesterweihe und letzten Oelung nöthigen Oele zu liefern.

Anders steht es mit einer anderen Verwendung, welche Pflanzen und Blumen vielfach gefunden haben, wir meinen ihren Gebrauch bei Leichenbestattungen und Todtenfeierlichkeiten. Die sinn- und ausdrucksvolle Pflanze, welche bei Triumphzügen und

[1]) Caramuel, Maurique und Henriquez bei Panhölzl l. c. S. 446. — [2]) Gallia christiana bei Panhölzl l. c. S. 448. — [3]) Vgl. Palmieri Tractatus de Poenitentia pag. 169.

festlichen Gelegenheiten die Freude erhöhen soll, welche als Lorbeerkranz die Schläfe des Dichters und die Stirne des siegreichen Feldherrn, als Myrthenkranz das Haupt der Braut ziert, ist auch erkoren worden, um als Beileidsverkünderin den Verwandten und Ueberlebenden Condolenz und Mitfühlen der Trauer auszudrücken, um Sarg und Grab zu zieren. Ist auch dieser Gebrauch zu billigen?

1. Diese allgemein verbreitete Sitte der Todtenkränze ist als eine aus dem Heidenthum herstammende, von den Kirchenvätern stets bekämpfte Unsitte in den letzten Jahren von der kirchlichen Autorität verpönt, von der Censoren-Congregation in Rom, von kirchlichen Synoden, von einzelnen Bischöfen in ihren Hirtenbriefen und Verordnungen gebrandmarkt und verboten worden.

Nachdem die Censores Acad. Liturg. Rom. zu Rom den abusus coronarum florearum in sepulturis gebrandmarkt hatten, und gleich zu Rom sämmtliche von wohlmeinenden, dankbaren Gläubigen am Grabe Pius IX. in S. Lorenzo niedergelegten Kränze entfernt worden, wurde am 24. Mai 1887 auf einer zu Gent in Belgien abgehaltenen Synode entschieden: Art. I. Die Verwendung von Blumenkränzen beim Begräbnisse Erwachsener ist zu missbilligen, und es ist wünschenswert, dass diese (Un) Sitte verschwinde Art. II. Bei Begräbnissen von Geistlichen sind Blumen durchaus untersagt. Der belgische Episkopat erließ ein Circular an die Geistlichkeit und forderte dieselbe auf, ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um die katholischen Familien von dem Gebrauch der Grabkränze abzuhalten. Auch deutsche Bischöfe haben ähnliche Verbote gegen den überhandnehmenden Blumenluxus bei Leichenbeerdigungen erlassen. Der Erzbischof von Köln ermahnt durch Rundschreiben vom 25. April 1891 die Pfarrer, dem Missbrauch der sogenannten Todtenkränze mit Umsicht entgegenzutreten, und bestimmt ausdrücklich, „dass in Zukunft innerhalb der Kirche gar keine sogenannten Todtenkränze angebracht werden dürfen, vielmehr nur der durch die kirchlichen Bestimmungen gestattete Schmuck bei Exequien in Anwendung kommen soll." Sogar in ihren Testamenten haben, gleichsam zur Protestation und um dem Missbrauch nach ihrem Ableben zu steuern und zuvorzukommen, viele Bischöfe in der letzten Zeit ausdrücklich die Kränze und den Missbrauch der Blumen verboten. So hatte Erzbischof und Cardinal Caverot von Lyon im Testamente sich verboten, einen Kranz auf seinen Sarg oder auf sein Grab zu legen. Bei dem Begräbnis des Bischofs von Gent waren von verschiedenen Seiten kostbare Kränze gespendet worden. Das Domcapitel, wie auch die Verwandten, wiesen dieselben jedoch zurück. Als der berühmte Cardinal Manning starb, der im Leben gegen den Luxus und die Verschwendung von kostspieligen Blumen einen Abscheu bekundete, sah man bei seinem Begräbnisse keine einzige Blume, weder um den Katafalk noch in der Kirche, geschweige denn einen Kranz, sondern bloß schwarze Fahnen und Wappen des Kirchen-

fürsten in der schwarz ausgeschlagenen Kathedrale angebracht. Das Beispiel der Kirchenfürsten ahmen auch hervorragende Laien nach, wie man es bei Louis Veuillot, der Fürstin Gallura ꝛc. sehen konnte.

Bei unschuldigen Kindern allerdings ist der Blumenkranz schön, sinnreich, passend. Das Rit. Rom. verlangt und wünscht auch heute noch Kränze von Blumen oder von wohlduftenden Kräutern, um die in der Taufunschuld gestorbenen Kinder zum Symbol und Zeichen der Fleischesreinheit und Jungfräulichkeit damit zu bekränzen. Der Kranz soll aus natürlichen Blumen oder zur Winterszeit aus aromatischen, duftenden Kräutern bestehen. Nach Baruffaldi (tit. 40, n. 8; tit. 6 c. 7. § 1 n. 2), Cataloni und anderen Liturgikern könnte man auch, als Erweiterung dieses Vorrechtes für Kinder in der Taufunschuld, auf den Sarg von Jungfrauen und Jünglingen, aber nicht auf den einer Witwe „weil die Krone oder der Kranz das Sinnbild der Unschuld und Jungfräulichkeit sei", Blumenkränze legen. Die Censores Acad. Liturg. Rom. erwähnen dieses Verbotes: „Verumtamen, ne rigidiores videamur, referre juvet Baruff. et Catal. sententiam, quae tenet, posse coronam floream imponi super feretrum, quod corpus recondit mulieris, quae in communi aestimatione virgo est sive puella ipsa sit sive maturioris aetatis. Quamquam praeterire non possumus, ejusmodi opinionem a Cavalerio multis incommodis obnoxiam dici." (Op. lit. 3, 6). Auf die Bahre legen ist gewiss unbedeutender und durchaus verschieden von dem Bekränzen des Hauptes eines Abgeschiedenen.

2. Wie nun der Brauch, Blumen bei Beerdigungen von Erwachsenen zu verwenden, aus dem Heidenthum stammt, so wird er auch gerade in der Gegenwart zumeist von Neuheiden und Freidenkern gefördert. — Der Hauptzweck der Loge und der gleichgesinnten Secten in der Luxusentfaltung von natürlichem Blumenschmuck bei Begräbnissen geht dahin, den Unterschied von christlichen und neuheidnischen oder Civil-Begräbnissen zu verwischen, weniger auffällig und dem gläubigen Volk weniger „horrend und abschreckend" erscheinen zu lassen. Der Anblick des Todes, der Gedanke an das Sterben, an die „Vernichtung und das gänzliche Aufhören nach dem Leben" ist ihnen selbst zuwider. Dieser Gedanke foltert sie, ruft allzu oft ernste Gedanken der Einkehr, der Reue und Bußgesinnung wach. Deshalb muss der Friedhof, der so schön als „Kirch—hof" das Gotteshaus, wie mit einem Gottesacker und Paradies umschließt, fort aus dem Inneren der Ortschaften, muss an eine entlegene, durch Baumschmuck oder hohe Mauern verdeckte, dem Blicke entzogene Stelle, damit nicht der „heitere Lebensgenuss" durch diesen Anblick „vergällt werde." Deshalb umgeben die Freidenker den Tod mit dem vocal- und instrumental-musikalischen Gepränge, staffieren den Leichenwagen, die Pferde, den Kutscher auf eine Weise aus, wie man sie sonst nur zur Fastnachtszeit etwa duldet; deshalb vergraben sie den Sarg unter einem Berg von Bouqueten und Kränzen

aus lebendigen Blumen und Pflanzen. Die Blume, diese „holde Tochter der fruchtbaren Mutter Erde", mildert den Schrecken der kühlen Erdengruft, leitet das Gemüth von melancholischem Brüten über dem Traurigen und Furchtbaren des allgemeinen Loses aller Menschen ab auf ein heiteres Gefilde. Das besagen auch all die Sprüche und Inschriften auf Kranzschleifen und Straußhaltern und auf Leichensteinen; das verkünden die zahllosen Gedichte über die „früh Verklärten, die in den Busen der Natur, in den Staub des All zurückgekehrt sind."

„Mit jungen Rosen lasst uns, Freunde nun
Des Hügels Grün umpflanzen und den Kranz
Zum Todtenopfer der Verklärten weih'n!"

Einem sentimental angelegten Gemüthe gewährt es gewiss angenehmen Trost, wenn es kostbare, aus Lorbeer, Myrthenzweigen, aus den schmelzreichsten Blüten des Treibhauses und den wohlduftendsten Blumen des Hausgärtchens verfertigte Blumenkränze und Bouquets auswählen, für hohes Geld kaufen kann, um damit das Todtenlager, die Bahre, den Katafalk und Erdhügel zu zieren. Aber an das Beten für die Seelenruhe, an das Brennen von gesegneten Wachskerzen, an die Bestellung von heiligen Messen, an die Aufopferung von heiligen Communionen, an das Austheilen von Almosen denken diese sentimental angehauchten Seelen nicht; und doch muss man mit Minutius Felix wiederholen: „Cum et beatus non egeat et miser non gaudeat floribus: der Selige bedarf dieses Tandes nicht und der Unglückselige freut sich der Blumen nicht." Mögen wir daher alle beherzigen, was die oben erwähnten Cens. Acad. Rom. sagen: „Fideles tamen et flores arceant et floreas coronas reprobent, cum ex liturgico jure eas adhibere vetentur pro adultis, qui dormiunt in sinu piae Matris Ecclesiae" (Job. 4, 18.)

Pola. Dr. Johann Föllner.

XVII. (**Die Aussetzung des Allerheiligsten.**) Vergeblich sucht man in den heiligen Vätern ein Wort, das andeutete, in alten Zeiten sei wie jetzt die Aussetzung des Allerheiligsten in Uebung gewesen. Selbst die uns erhaltenen Sacramentarien schweigen darüber. In der That, wie wäre auch eine solche Uebung mit der Geheimdisciplin zu vereinigen gewesen? Von der heiligen Eucharistie sollte jeder Profane fern bleiben, ja selbst ein Christ, der sich imstande schwerer Sünde befand, war nach der Meinung des heiligen Chrysostomus nicht würdig das Allerheiligste zu schauen. Nicht eher also konnte von dem heiligen Geheimnis der Schleier genommen werden als bis das Heidenthum auf dem ganzen Erdkreise besiegt und die Liebe des Heilandes allen bekannt war. Jetzt konnte auch das Bedenken schwinden, dass Sünder den Heiland im heiligsten Sacrament

zu schauen nicht würdig waren. Nicht allein der Gerechte, sagt Alexander von Hales, auch der Sünder zieht aus dem Anblicke dieses Geheimnisses Nutzen, zeigt es ihm doch die Liebe des Erlösers, mahnt ihn an die Wohlthat der Erlösung, stellt ihm das Leiden seines Heilandes dar. Aus dieser Erwägung entsteht die Zerknirschung des Herzens und innige Andacht, so dass die Sünder bisweilen zur wahren Reue und Gnade durchdringen. „Durch das Gesicht, sagt der hl. Thomas, wird der Leib Christi nicht empfangen, nur zur äußeren Gestalt gelangt dasselbe. Darum wird der Anblick Christi Niemanden verwehrt, der das Sacrament Christi, d. h. die Taufe, erlangt hat.

Für die größere äußere Verehrung gab die Irrlehre Berengars die erste Gelegenheit. Seit dem 12. Jahrhundert wurden in der lateinischen Messe die heiligen Gestalten erhoben, damit alle frommen Christen, dem verborgenen aber wahrhaft gegenwärtigen Heilande ihre Anbetung darbrachten. Indes dies war noch keine eigentliche Aussetzung. Eine solche scheint erst auf die Bulle Urbans IV. vom Jahre 1264 „Transiturus de hoc mundo“ gefolgt zu sein, durch welche das Frohnleichnamsfest eingesetzt ward. Vielleicht war eine feierliche Aussetzung schon üblich, als Clemens V. die Bulle Urbans im Jahre 1311 feierlich auf dem Concil von Vienne bestätigte, oder wenigstens als Johannes XXII. im Jahre 1315 vorschrieb, es sollten zu dem Feste feierliche öffentliche Processionen hinzugefügt werden. Die Geschichte der hl. Clara gibt hierüber kaum Aufschluss. Wenngleich sie sich nämlich die hl. Eucharistie bringen ließ, heißt es doch ausdrücklich, dieselbe sei in einem Gefäß verschlossen gewesen. Auch das Wunder des hl. Antonius lässt nicht auf eine allgemeine Uebung der Aussetzung schließen. Nach dem Werke: I. Francescani del terz' ordine regolare ed il loro convento di Zara (1864) hätte Alexander III. einer Bruderschaft in Zara im Jahre 1177 die Genehmigung ertheilt, das allerheiligste Sacrament auszusetzen. Im Jahre 1214 soll sogar eine milde Stiftung für die vierzigstündige Andacht gemacht worden sein.

2. Ist es nun besser, die Aussetzung des Allerheiligsten häufig zu veranstalten oder selten? Das Concil von Trident spricht vor allem das Anathem über jeden aus, der da sagt, die hl. Eucharistie solle nicht zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden. „Deshalb ist es ja nicht weniger anzubeten“, sagt das Concil, „weil Christus es eingesetzt hat, damit wir es genießen, glauben wir doch, dass derselbe Gott hier gegenwärtig ist, von dem der ewige Vater, als er ihn in die Welt einführte, sagt: Es sollen ihn alle Engel Gottes anbeten; derselbe, den die Magier niederfallend anbeteten, den, wie die Schrift bezeugt, die Apostel in Galiläa anbetend verehrten. (Sess. XXIII. cap. 5). Es ist besser, sagen viele, dass nur selten das Sanctissimum ausgesetzt werde, denn auch das Heiligste verliert, wenn es zu häufig geboten wird. Außerdem verbindet man oft so viele verschiedene

andere Andachtsübungen damit, dass der Heiland in der Eucharistie fast unbeachtet bleibt. Andere wiederum meinen, dass die häufige Aussetzung die Christen anleitet, in Gott ihre Freude zu suchen, die göttlichen Tugenden zu üben u. s. f. Benedict XIV. wagt die Frage nicht zu entscheiden, wer von beiden Recht hat. Die Vertreter beider Meinungen haben ja nichts anderes im Auge, als dass die dem heiligsten Sacrament gebürende Ehre gewahrt werde. (Inst. 30). Der hl. Alfons sagt: Wo immer die Andacht durch die Aussetzung gemehrt wird, sehe ich nicht ein, weshalb dieselbe nicht eher zu loben als zu tadeln ist... Immerhin aber darf sie nicht gar zu häufig sein, denn eine allzu große Häufigkeit würde Ursache werden, dass die Ehrfurcht gegen ein so erhabenes Sacrament schwindet (VI. 424). Mag also die Aussetzung selten stattfinden, mag sie eine oftmalige sein, stets muss der Altar gebürend geschmückt, das heiligste Sacrament von Verehrern umgeben sein. Ohne Andacht und Frömmigkeit wäre eine solche „Verehrung" leicht eine Verunehrung. Die heilige Congregation der Erklärer des Trid. Concils erklärte am 16. April 1756 mit Billigung Benedict XIV.: Das heiligste Sacrament darf nicht öffentlich ausgesetzt werden, außer wenn eine öffentliche Ursache vorhanden ist, welche vom Ordinarius gebilligt ist. Das gleiche wiederholte der genannte Papst in der Constitution Accepimus. Alle Entscheidungen der S. R. C. fußen auf dieser Vorschrift, mochten dieselben für Regulare, Bruderschaften oder Pfarrer gegeben werden. Nach De Herdt sind solche Ursachen, aus denen der Bischof die Aussetzung gestatten kann: 1. Die Feier der Octave des Frohnleichnamsfestes. 2. Ein öffentliches Unglück oder bevorstehende allgemeine Gefahr. 3. Ein feierliches Fest. 4. Die Gewohnheit, in den Abendstunden des Donnerstags oder anderer Tage das heilige Sacrament auszusetzen, damit das Volk darin einen Antrieb habe, die Kirche zu besuchen.

An demselben Tag soll nach dem Willen der Kirche nicht das heilige Sacrament mehrmals in throno in derselben Kirche ausgesetzt werden, sagt Benedict XIV., es sei denn, dass der Bischof aus einer wichtigen Ursache einmal anders bestimme. Dasselbe gilt von dem Segen. In der That, Innocenz XI. verbot am 20. Mai 1682 mehr als einmal, den Segen mit dem Allerheiligsten zu ertheilen. Zwei Fälle sind indes ausgenommen: wenn der Segen zum Schlusse einer Procession gegeben ist, kann das Volk sehr wohl noch einmal in der gleichen Kirche an demselben Tage den Segen mit dem Allerheiligsten empfangen. Desgleichen hindert der mit der Pyxis bei der Rückkehr vom Kranken etwa gegebene Segen nicht andere Functionen des gleichen Tages. In beiden Fällen, ebenso nach der Procession wie nach der Krankencommunion ist ja der Segen als Theil und Schluss der Ceremonie durch das Rituale vorgeschrieben. (Ephem. liturg.)

Krakau. Prof. Augustin Arndt S. J.

XVIII. (**Einwirken des Seelsorgers innerhalb der Kirche auf Pfarrkinder, die einem religiösen Leben mehr oder minder entfremdet sind.**) Die Behandlung der der christlichen Religion entfremdeten sogenannten Taufscheinkatholiken ist eine der schwierigsten und mühevollsten Seelsorgspflichten. Sie ist schwierig, weil sie ungemein viel Klugheit und Vorsicht erfordert, mühevoll und entmuthigend für den Priester, weil er trotz vieler Mühe und Plage keine merkbaren Erfolge erzielt. Trotzdem kann er aber nicht ruhig zusehen, wenn die ihm anvertrauten Schafe wie Wahnsinnige dem Abgrund der Hölle zueilen. „Bonus pastor animam suam dat pro ovibus", spricht der Herr bei Joann. X. 11. zu jedem Seelsorger. Müsste demnach ein Priester sein Leben opfern, um Seelen zu gewinnen, er hätte nicht mehr als seine Schuldigkeit gethan. Soll er da etwa zurückschrecken vor ein wenig Geduld, um zu belehren, vor ein bisschen Demuth, um eine zugefügte Unbild zu vergessen, vor einem wohlmeinenden Rath, vor einer dringenden Ermahnung, vor einem Dienst, den er sehr leicht leisten kann? Der Seelsorger weiß, was die Hölle ist, wie könnte er da ein gleichgiltiger Zeuge des Unglückes so vieler Mitbrüder sein? „Cadit asina", sagt der hl. Bernhard (de consid. 1. 4. c. 6.). et est, qui sublevet eam, perit anima et nemo est, qui reputet." Diesem Vorwurf will gewiss jeder Seelsorger entgehen, und dies wird dann der Fall sein, wenn er nach dem Beispiel seines göttlichen Meisters es sich zur Lebensaufgabe macht zu suchen und selig zu machen, was verloren war. Es muss demnach der Seelsorger sein fürsorgliches Auge besonders zuwenden diesen gleichgiltigen Katholiken, — wozu den Haupttheil die Männerwelt liefert — denen die Nichthaltung der Gebote Gottes und der Kirche nicht besondere Gewissensbisse verursacht. Auch diesen muss der Seelsorger beikommen, und er kann dieses vor allem durch seine Einwirkung innerhalb der Kirche.

Freilich wird hierin die Thätigkeit des Priesters immer eine sehr beschränkte sein, da sich die Namenskatholiken bekanntlich überall eher als in der Kirche sehen lassen. Doch wird sich auch hier wiederholte Gelegenheit bieten auf die glaubenskalten Gemüther einen heilsamen Einfluss auszuüben.

Wenn sie auch an Sonntagen den Gottesdienst vernachlässigen, an den höchsten Feiertagen, wie zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, oder aus anderer Veranlassung, wie am Geburts- oder Namensfeste des Landesfürsten — die bei uns gewöhnlich an dem nächstfolgenden Sonntag gefeiert werden — kommen sie doch zur Kirche. Das sind für den Seelsorger die kostbaren Stunden, in ihren Herzen den ermatteten Glauben zu kräftigen, die erloschene Liebe Gottes anzufachen. Er wird dieses zu erreichen suchen nicht durch eine geharnischte Predigt, dass die anderen Zuhörer auf die, welche selbe angeht, mit den Fingern zeigen können, denn so würde er ihrem Herzen, anstatt

Liebe und Zuneigung, Hafs und Abneigung einflößen. Der Seelsorger wird sich vielmehr jederzeit die Worte des hl. Vincenz von Paul gegenwärtig halten, der da sagt: „Alle Menschen sind nun einmal so, dafs keiner mit Bitterkeit zurechtgewiesen werden will; die Leidenschaft bessert nicht die Leidenschaft.“ „Das Herz des Menschen wird“, wie Bossuet bemerkt, „nicht so sehr durch die Gewalt regiert, sondern es läfst sich dasselbe mehr durch die Sanftmuth leiten und gewinnen.“ Er wird sich daher jeder auch der geringsten Anspielung enthalten und durch seinen sanften, milden, herzgewinnenden Ton zu erkennen geben, dafs er nichts sehnlicher verlange, als dafs sich die gesammte Herde an den gebotenen Sonn- und Festtagen um ihren Hirten schare, dafs Aergernisse aufgehoben werden, fromme Sitte und religiöse Gesinnung überall Eingang finde. Insbesondere möge der Seelsorger diese lauen Christen zu dem eifrigen Kirchenbesuch dadurch zu gewinnen suchen, dafs er für eine anständige Kirchenmusik, für den gehörigen Schmuck der Altäre u. s. w. sorge, auf peinliche Reinlichkeit dringe. Bei der Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen selbst vermeide der Celebrierende alles, was den Schein der Gleichgiltigkeit, der Lauheit und Gewohnheitsmäßigkeit an sich tragen könnte. Durch das unverständliche Herableiern der Kirchengebete, sei es beim vor- oder nachmittägigen Gottesdienste, sind schon manche, namentlich solche, die auch einmal Latein gelernt, noch mehr der Kirche entfremdet worden, indem sie zu ihrer Entschuldigung anführen, dafs der Seelsorger selbst nicht viel auf den Gottesdienst halte. Darum soll alles in der Kirche darnach angethan sein, die Lauen zu erwärmen, ihnen Liebe zum Gotteshause und zur heiligen Religion einzuflößen.

Nebst den angedeuteten gibt es noch andere Gelegenheiten, welche sie zum Besuche der Kirche veranlassen, so z. B. Tauffeierlichkeiten, Ausspendung der ersten heiligen Communion, Leichenbegängnisse. Schon mancher Alltagsmensch hat, da er als Vater oder Pathe des zu taufenden Kindes beim feierlichen Taufact zugegen war, die Wichtigkeit und das Glück ein Kind der katholischen Kirche zu sein, erst dadurch schätzen gelernt, da er bemerkt, wie der taufende Priester selbst von der Wichtigkeit, Erhabenheit und Heiligkeit dieses Actes ganz durchdrungen, ohne Schuchtelei und Hastigkeit die Gebete, Exorcismen u. s. w. gesprochen, die Ceremonien mit Würde und Ernst ohne Eile und Gleichgiltigkeit vorgenommen hat. — Die günstigste Gelegenheit, auf das glaubensleere Herz solcher Christen mächtig einzuwirken, bietet sich bei der Ausspendung der ersten heiligen Communion, welche mit der größtmöglichsten Feierlichkeit ertheilt werden soll. Letztere zieht viele, die sonst nicht kommen würden, in die Kirche. Wie wichtig ist es aber nicht, dafs gerade diese kommen! Ein jeder Christ, der den Glauben noch nicht ganz über Bord geworfen hat, erinnert sich – um mich der Worte eines nicht besonders eifrigen Katholiken, Napoleon mit Namen zu bedienen —

mit Freuden an diesen schönsten Tag seines ganzen Lebens und die Erinnerung daran ruft eine weihevolle Stimmung in ihm wach. Auch sonst gleichgiltigen Eltern, die ihre Kinder auf diesem schönsten Gang ihres ganzen Lebens begleiten, wird da ganz anders um das Herz. Der Anblick so vieler, in weißer Unschuld gekleideter Kinder, erinnert sie unwiderstehlich an das, was sie einst gewesen sind — auch so reine, unschuldige, gottliebende Seelen — und an das, was sie jetzt sind — langjährige, vielleicht schon ergraute Sünder, mit Gott und mit sich selbst zerworfen.

Das Erdreich des Herzens ist sozusagen schon gelockert, so dass es nicht viel braucht, und der in der Jugend hineingepflanzte, jetzt abgestorbene gute Same erwacht zu neuem Leben. Kommt dann schließlich eine zum Herzen gehende Communionansprache hinzu, so bleibt immer sicherlich etwas hängen, was, wenn nicht früher, so doch in letzter Stunde seine Wirkung zeigen wird.

Nicht genug zu empfehlen ist die Praxis tüchtiger Katecheten, welche die Erstcommunikanten anweisen, ihre Eltern zu bitten, dass sie diesen so wichtigen Tag durch den Empfang der heiligen Sacramente mit ihnen feiern. Mancher Vater, manche Mutter, die jahrelang scheu dem Beichtengehen ausgewichen sind, haben ihr Kind durch das Abschlagen dieser wohlmeinenden Bitte nicht betrüben wollen, ließen sich bestimmen zu beichten und haben so durch eine gute Beicht, nach der sie sich vielleicht im Herzen schon lange gesehnt, den Grund zu dem späteren frommen Leben gelegt.

Was freudenreiche Anlässe oft nicht zustande bringen, das erreichen traurige Ereignisse um so sicherer. An der Todtenbahre des Vaters, der Mutter, des Gatten, der Gattin oder eines heißgeliebten Kindes wird dem Trauernden so weh um das Herz, er fühlt seine geistige Leere und kommt zur Einsicht, dass nirgends wahrer Trost zu finden sei als in dem Glauben, der ihm in der Jugend eingepflanzt worden ist. Auch da kann der Seelsorger einen heilsamen Einfluss ausüben, indem er die Theilnehmer an der Leichenfeier durch seine Andacht, durch genaue Vollführung der Ceremonien, durch langsames, deutliches Recitieren oder Absingen der betreffenden Gebete erbaut. Nimmt man es mit Recht einem Laien übel, wenn er bei einem solchen Trauergange mit seinem Begleiter sich gesprächsweise unterhält, was für ein Aergernis würde nicht erst ein Priester geben, der, nachdem er die Leiche gesegnet, im Sturmschritt dem Friedhof zueilt, um die Sache sobald als möglich abzuthun, und obendrein noch mit dem Mesßner oder Organisten conversiert, anstatt für den Verstorbenen die im Rituale angerathenen Gebete zu verrichten. Solches Vorgehen würde bei allen Laien anstatt die religiöse Gleichgiltigkeit auszumerzen, dieselbe vielmehr fördern. Darum sei auch hierin Vorbild deiner Herde.

Wenn alle bereits angeführten Mittel keine Besserung erzielen sollten, so wird der seeleneifrige Seelsorger auch das letzte Mittel,

nämlich die Abhaltung von Conferenzreden oder einer heiligen Mission nicht unversucht lassen. „Diese ist", wie Schüch bemerkt, „ein außerordentliches Mittel religiös und moralisch gesunkene Gemeinden aus dem Schlafe zu wecken und zu erschüttern, allgemein herrschende Uebelstände zu heben, den öffentlichen Geist umzustimmen . . . . . das religiös-sittliche Leben zu erneuern und aufzufrischen." Dasselbe bestätigen die erfreulichen Berichte über die Erfolge abgehaltener Missionen, cf. die letzteren Jahrgänge des Vereinsblattes der Associatio perseverantiae sacerdotalis.

Schlägl. Augustinus Freudenthaler,
reg. Chorherr, Abteisecretär.

XIX. (**Der Priester als Arzt.**) So manche Krankheit, welche vom Marke des Menschen zehrt, hat, wenn man auf den ersten Urgrund zurückgeht, ihre Quelle in der Seele. Ein specieller Fall möge das beleuchten. Zu einem Priester kam eines Tages eine Frau und sagte: „Hochwürden, ich habe Ihnen etwas eigenthümliches mitzutheilen. Meine Inwohnerin wird ohne Zweifel närrisch oder sonst schwer krank, wenn es bei ihr so weitergeht. Bald zittert sie am ganzen Leibe und kann nichts arbeiten, ja nicht einmal etwas mit der Hand fassen. Bald redet sie ganz ungereimtes Zeug. Bald spürt sie heftiges Drücken am Herzen und auf der Brust. Oft versagt sie das Essen und klagt über Störungen im Unterleibe. Manchmal wieder kommt sie und ruft: „Sie wollen es mir immer nicht glauben, aber ich bin verloren. Mir kann kein Pater und kein Doctor mehr helfen." Kommen Sie doch nur einmal in unser Haus, und überzeugen Sie sich selbst. Vielleicht wäre dem armen Weibe doch zu helfen." Der Priester sagte bereitwillig zu und setzte die Zeit seines Kommens auf den nachmittägigen Spaziergang fest, wo er ganz unbemerkt erscheinen wolle. Zur festgesetzten Stunde erschien der Priester in dem Hause und ließ sich bei der Kranken anmelden. Der Augenblick war sehr günstig, denn wie er erfuhr, war außer den zwei Frauen niemand im ganzen Hause anwesend.

Die Hausfrau führte den Priester in die Dachstube und sagte beim Oeffnen der Thüre: „Hier also wohnt diese Frau." Der Priester trat ein und die Führerin entfernte sich alsogleich, indem sie vorgab, einen wichtigen Gang machen zu müssen. So stand der Priester der Kranken allein gegenüber. Diese zitterte am ganzen Leib und sah recht angegriffen aus. Ohne eine jede Förmlichkeit nahm der Priester auf einem Stuhle Platz und hieß auch die Frau sich setzen. Dann leitete er das Gespräch in folgender Weise ein:

„Sie sind also die Frau, die mich rufen ließ?"

Frau: „Ja, entschuldigen Sie nur, dass ich es gewagt habe. Ich habe ein besonderes Zutrauen zu Ihnen, weil mir meine Kinder schon oft von Ihnen erzählt haben."

Priester: „Sie glauben also, dass ich Ihnen werde helfen können."

Fr.: „Ach Herr, ich glaube, mir ist schon nicht mehr zu helfen, Ich bin verloren und verdammt."

Pr.: „O wie sehr sind Sie da im Irrthum; gerade deshalb, weil Sie sich vor der Hölle so sehr fürchten, werden Sie nicht hineinkommen; denn nur der kommt dorthin, welcher meint, es sei keine Hölle, oder, der wenigstens nie an die Hölle denkt. Diese Ihre Furcht vor der Hölle ist ein Ruf Gottes, eine Gnade Gottes, die Gott in so ausgezeichnetem Maße nur wenigen Menschen gibt. Haben Sie niemals vom hl. Paulus gehört, wie er drei Tage und drei Nächte blind in Damaskus gesessen ist und nichts gegessen und getrunken hat. Wie schwer ist ihm damals ums Herz gewesen! Und sehen Sie! Am vierten Tage hat er die heilige Taufe empfangen und ist der eifrigste Apostel Christi geworden. Seien Sie jetzt nur ganz aufrichtig und geben Sie mir ohne Rückhalt auf alles Antwort, was ich Sie fragen werde, auch wenn es wehe thun sollte; denn Sie müssen neugeboren werden und keine Geburt geht ohne Schmerz ab.

Seit wann befällt Sie diese Furcht?"

Fr.: Seit der letzten Fastenzeit; da war ich jedesmal in der Kreuzwegandacht und wenn nun der Priester aus seinem Buche vorlas: „Nicht die Schwere des Kreuzes, sondern die Last meiner Sünden hat dich in den Staub gedrückt" oder: „Diesen deinen zweiten Fall habe ich durch meine vielen Rückfälle, besonders in meine Hauptsünden verschuldet" oder „an diesem deinen dritten Falle sind die Gewohnheitssünden schuld" oder wenn dann bei der zwölften Station die ganze Kirche das Lied anstimmte: „O du Lamm Gottes unschuldig" . . ., da war es, als würden diese Worte alle auf mich gesagt sein und der göttliche Heiland würde mir zurufen: „Du bist verloren."

Pr.: „Wann sind Sie das letztemal bei der heiligen Communion gewesen?"

Fr.: „Heuer während der Fastenzeit."

Pr.: „Wie war Ihnen nach der heiligen Communion?"

Fr.: Seit dieser Zeit bin ich eben gar so unruhig und voll Angst, dass mir mein Zustand manchmal ganz unerträglich vorkommt."

Pr.: „Da haben Sie gewiss etwas verschwiegen, was Ihnen am Gewissen lag."

Fr.: „Ich wüsste nichts, was ich hätte verschweigen sollen. Ich lebe jetzt so gut mit meinem Manne, uns würde gar nichts fehlen, wenn ich nicht diese Angst hätte, das aber macht meinen Mann auch recht traurig."

Pr.: „Da haben Sie wohl früher nicht so gut gelebt miteinander?"

Fr.: „Ach das ist schon viele Jahre her, das habe ich ihm schon längst vergessen."

Pr.: „Nun so ist vor vielen Jahren doch etwas vorgefallen?"

Fr.: „Ja, aber nichts bedeutendes. Mein Mann war damals noch recht jung und blieb deshalb oft lange im Gasthause sitzen, vertrug das Geld und vernachlässigte mich. Das habe ich ihm öfters vorgehalten und dann sind wir in Streit gerathen.

Pr.: „Da sind Sie wohl ganze Nächte lang „allein" gewesen?" Ohne zu antworten schaut sie ängstlich nach der Thüre."

Pr.: „Fassen Sie Muth und fürchten Sie nicht, dass wir belauscht werden; wir sind ja allein im ganzen Hause. Uebrigens können Sie auch leise reden." Also Muth und Vertrauen! Jetzt, so lange Sie leben, können Sie sich noch retten. Machen Sie also den letzten Sprung aus der Hölle. Die Schuld bekennen ist keine Schande, denn Gott will es so haben.

Sie haben also öfters Besuch gehabt?"

Fr.: „Ja, der Nachbar ist manchmal gekommen."

Pr.: „War Ihnen dieser Besuch des Nachbars angenehm?"

Fr.: „Ja, denn er hat mich meines Mannes wegen getröstet und hat sich recht freundlich mit mir unterhalten, so dass ich manchmal zu ihm sagte: „Ach, hätte ich doch einen solchen Mann, wie Sie sind."

Pr.: „Haben Sie ihm wohl auch Zärtlichkeiten erlaubt?"

Fr.: „Ja, ich fühlte mich wohl, wenn er zärtlich gegen mich war."

Pr.: „So haben Sie ihm nach und nach alles erlaubt?"

Fr.: Scheu hin- und herblickend dann leise: „Ja." Ein Strom von Thränen entquoll ihren Augen, ein Schluchzen und Stöhnen ließ sie hören und mit gerungenen Händen seufzte sie: „Hochwürden! kann mir das vergeben werden?" „Ja, liebe Frau, sprach der Priester, „kommen Sie heute zur Abendandacht in die Kirche. Dort werden Sie von Ihrem Heilande in dem Inneren ihres Herzens die Worte hören: „Morgen früh will ich zu dir kommen."" Des anderen Morgens sah man eine Frau die heilige Communion mit solcher Andacht und Ruhe empfangen, dass alle Anwesenden darüber erbaut waren.

Pürles, Böhmen. Pfarrer Dr. Georg Grüner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1. **Vita Jesu Christi** Domini nostri e textibus quatuor evangeliorum distinctis et quantum fieri potest haud inversis composita. Auctore L. Méchineau S. J., in Collegio Jerseiensi sacrae scripturae et hebraicae linguae Professore. Pag. 110 + [216] = 325. 8°. Parisiis, Lethieulleux, 1896.

Der Verfasser dieses schön ausgestatteten Buches liefert, wie der obige Titel anzeigt, eine genaue Evangelien-Harmonie in lateinischer Sprache. Sie ist umfänglicher als das bekannte deutsche „Leben Jesu Christi nach den vier Evangelien", Paderborn 1885, von seinem Ordensgenossen Lohmann. Die in Klammern stehenden Seiten geben das vierfache Evangelium, die übrigen 110 Seiten enthalten kurze Abhandlungen. — Der Evangelien-Harmonie geht eine Uebersicht der Ereignisse im Leben Jesu in 236 Nummern voraus mit Angabe, wo immer das erwähnte Ereignis in den Evangelien zu finden sei. Dann folgt der evangelische Text nach der Vulgata-Ausgabe von Vercellone (Rom 1861), und zwar in der Weise, dass, wo alle vier Evangelisten eine Rede oder ein Ereignis berichten, vier Columnen nebeneinander stehen, sonst nur drei oder zwei Columnen die Worte eines jeden Erzählers enthalten, während, wo nur ein Bericht vorliegt, dieser in extenso gegeben wird. — Die beigegebenen Abhandlungen sollen den historischen Boden des Lebens Jesu abgrenzen und charakterisieren. Sie besprechen daher die jüdische und römische Obrigkeit zur Zeit Jesu und der Apostel: die verschiedenen Statthalter und Landpfleger, die herodianische Familie, die Hohenpriester, auch die verschiedenen Parteien, den hohen Rath und die sonstigen Gerichte. Ferner werden geschildert die Synagogen, der Tempel und die Wallfahrten zu ihm; auch die jüdische Zeitrechnung findet eine kurze Besprechung. Wie Lohmann erklärt auch Mechineau das Fest Joh. 5, 1 für das zweite Pascha in der öffentlichen Thätigkeit Jesu, so dass diese drei Osterfeste enthielt und mit dem vierten endete. Sehr kurz gehalten ist die „Topographia Palaestinae" mit Angabe der Entfernung der meistgenannten Orte voneinander und die Notiz über die Sprache Jesu und der Apostel. — Im Anhange folgen noch kurze Ausführungen über Gegenstand und Form der Reden Jesu, dann über seine Zuhörer (Einzelne, Volk, Gelehrte, Jünger und Apostel), auch speciell über die Parabeln, deren 35 gezählt werden. Endlich gibt der Verfasser noch eine gedrängte Lebensskizze jener Personen, die dem Heilande nahestanden: Maria und Josef, die Apostel, Maria Magdalena u. a. — Sämmtliche Abhandlungen sind etwas fragmentarisch gehalten und liefern nicht eigentlich gelehrte Untersuchungen, sondern mehr deren Resultate.

Freising. M. Seisenberger.

2) **De libris prohibitis Commentarii.** Auctore Augustino Arndt S. J. Ratisbonae, Neo Eboraci & Cincinnati Sumptibus et typis Friderici Pustet. 1895. VI u. 316 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegendes Werk zerfällt in zwei Theile. Der erste historische entwickelt die Geschichte des kirchlichen Bücherverbotes in zwei Perioden: a) vom Anfang der Kirche bis zum vierten allgemeinen Concil von Constantinopel, b) von diesem bis zum Concil von Trient. Ein Anhang zu diesem historischen Theile gibt uns einige Notizen über Bücherverbote bei Juden, Heiden, Akatholiken, um zu zeigen, dass Bücherverbote zum Schutze der wahren oder vermeintlich wahren Lehre gleichsam in der Natur der Sache begründet sind. Der zweite praktische Theil bietet eine eingehende Erklärung der in

Bezug auf das Bücherverbot seit dem Tridentinum geltenden Bestimmungen der katholischen Kirche. Dieser zweite Theil ist in sechs Abschnitte eingetheilt, deren erster und bedeutendster handelt de lectione et retentione librorum (p. 85—240), der zweite Abschnitt de impressione librorum prohibit., der dritte Abschnitt de licentia legendi et retinendi libros proh., der vierte Abschnitt de correctione librorum proh., der fünfte Abschnitt de editione librorum, der sechste Abschnitt de juribus et officiis episcoporum respectu typographorum et librariorum.

Man muss dem Verfasser das Zeugnis ausstellen, dass er diesen Gegenstand, zu dem noch nicht viel Vorarbeiten vorlagen, mit großem Fleiße und in gründlicher Weise behandelt hat; ja manchmal zu gründlich und ins Detail gehend, z. B. wenn S. 121 bei einer weitläufigen Erörterung über den Begriff „Buch" gesagt wird, dass nicht bloß die durch Druck sondern auch durch Lithographie vervielfältigten Bücher unter das Verbot fallen. Der Verfasser hat nicht bloß die eigentlichen Quellen herangezogen, sondern auch eine Menge von Provinzialconcilien benutzt, um das in den einzelnen Kirchenprovinzen geltende Recht klarzustellen.

Was ich an dem Buche im allgemeinen auszusetzen habe, ist, dass nicht klar genug hervortritt, was heute noch in Bezug auf das Bücherverbot allgemeine Geltung hat. Der zweite Theil trägt ja die Ueberschrift: de disciplina hodierna ecclesiae circa libros. Aber da kommt vieles vor, was nicht mehr beobachtet wird und nicht mehr beobachtet werden kann. Zuweilen sagt das der Verfasser ausdrücklich, aber dann auch manchmal wieder so unbestimmt, dass man nicht weiß, was man damit anfangen soll. Z. B. den sechsten Abschnitt: de juribis et officiis episcoporum respectu typographorum et librariorum beginnt der Verfasser mit der Erklärung: Generatim dici potest, ea quae publicum ordinem intendunt in regulis Indicis aliisque Rom. Pont. edictis eandem rem spectantibus, practico valore modo destitui; fügt dann aber hinzu: Attamen hae leges ex parte saltem in quibusdam provinciis ecclesiasticis adhuc servantur. Dann werden die einzelnen Bestimmungen auseinandergesetzt und zum Schluss gesagt: De his omnibus ea valent quae initio capitis posita sunt. Was ist das? S. 255 wird eine Petition von deutschen Bischöfen an das vaticanische Concil angeführt, worin es heißt: „Petimus, ut regulae Indicis, quae partim in regionibus mixtis nunquam observari poterant, partim vero ob omnino immutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt, ideoque multas conscientiarum anxietates et confessariorum dubia provocant, recenti revisioni et redactioni submittantur." Diese Petition beweist, wie unsicher heutzutage in Bezug auf das Bücherverbot alles ist, und man möchte aus einer solchen eingehenden Abhandlung doch gerne ersehen können, was noch zu Recht besteht und was unter allen Umständen von allen Gläubigen verlangt werden kann. Auch scheint mir der Verfasser manchmal die Regel: odiosa sunt restringenda nicht genug zu beachten. Soll es z. B. so sicher sein, wie dies S. 116 ausgesprochen wird, dass Döllinger ein haeresiarcha ist und demgemäß alle seine Bücher, auch die vor seinem Abfalle geschriebenen, auch die classische Reformationsgeschichte verboten seien? S. 124 heißt es: An liber haeretici de religione ex professo tractans permittitur, cum notis auctoris catholici simul refutatur? Responsum negativum esse debet. Manet enim vere liber, qualis in regula supra dicta prohibetur. Dann wird als Beweis dafür angeführt eine Widerlegung ungläubiger Schriften des Abbé Moigno, die 1875 auf den Index gesetzt wurde. Aber ich meine doch, aus dem einzelnen Falle kann man keine allgemeinen Folgerungen machen. Sonst müssten ja consequenterweise alle Widerlegungen ungläubiger oder häretischer Schriften, z. B. die zahlreichen Widerlegungen des Lebens Jesu von Renan verboten sein. Denn

eine solche Widerlegung ist doch nicht möglich, ohne dass man die Quintessenz des betreffenden Buches anführt. So besitzen wir ja von dem des ἀληθὴς λόγος Celsus nur das, was in der Widerlegung des Origenes enthalten ist. — S. 166 heißt es über eine im 17. Jahrhundert auf den Index gesetzte Biographie eines fälschlicherweise beatificierten fremden Joanne Cala: „Etsi modo periculum non sit, ne quis Calam istum pro sancto habeat vel laudet, attamen vetitum in Indice permansit. Nec indebite. Index enim habitae damnationis memoriam servare debet. Deinde vero, ut declaratur regula I sustineri antiquas damnationes adversus haereticos ante a. 1515. exortos latas, sic non est, cur non sustineatur in odium fraudis prohibitio eos libros legendi. Denique prohibitio in Indice postea omnibus monitio est, ut a simili crimine abhorreant." Mit dieser Auffassung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Index soll doch die in dem Lesen eines verbotenen Buches liegende Gefahr für den Glauben von den Angehörigen der Kirche fernhalten. Wo eine solche Gefahr in keiner Weise mehr vorhanden ist, hat das Verbot keinen Zweck mehr. Meines Erachtens haben gerade solche und ähnliche Bestimmungen des Index nicht wenig dazu beigetragen, das Ansehen derselben zu schwächen. — Manche Druckfehler sind mir aufgefallen, deren Correctur sich meistens jedoch von selbst ergibt. S. 103 wird von einem concilium Brugense (1585) und Mechlinensi in Gallia gesprochen. Brügge und Mecheln gehörten doch damals ebensowenig, wie jetzt, zu Frankreich. S. 122 muss es wohl statt contrairies heißen: confréries. S. 165 statt imperatore Henrico VII.: Henrico VI. S. 167 statt saeculo II sub Nerone: saeculo I

Düsseldorf. Prof. Dr. Lingen.

3) **Die Glaubwürdigkeit unserer Evangelien.** Ein Beitrag zur Apologetik. Von Heinrich Bosse S. J. Mit Approbation des Hochwst. Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. 1895. Herder. S. 140. Preis M. 1.20 = fl. —.72. (Erzänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach").

Bei der Bearbeitung vorliegender Schrift wollte der Verfasser nicht bloß den Forderungen der Wissenschaft gerecht werden, sondern auch „den Bedürfnissen eines weitern Lesekreises thunlichst Rechnung tragen. Aus diesem Grunde werden die Citate in Uebersetzung gegeben; die Beifügung der Texte erfolgt nur, wenn ein besonderer Grund sie zu empfehlen scheint." Diese Rücksichtnahme verdient vollen Dank und Anerkennung. Denn bei dem rastlosen und vielfach erfolgreichen Bemühen des modernen Unglaubens, den angeblichen oder vermeintlichen Ergebnissen der rationalistischen Schriftforschung auch in den breiten Schichten des Volkes Eingang und Anerkennung zu verschaffen, kann auch der Seelsorger, ja selbst der Laie leicht in die Lage kommen, die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift und ihrer Berichte gegen feindliche Angriffe vertheidigen zu müssen. Die Schrift gliedert sich in drei Abschnitte.

Nach einer sehr lesenswerten Einleitung (S. 1—6) gibt der erste Abschnitt (S. 7—719) eine kurze Darstellung jener modernen Auffassungen über die Entstehung und den Charakter unserer Evangelien, welche deren Glaubwürdigkeit bestreiten. Es wird allerdings aus dem großen Wirrwar der voneinander abweichenden und sich widersprechenden Auffassungen und Meinungen, welche diese Bestreitung gezeitigt hat, das Nothwendigste gebracht; aber dies genügt, um den vorurtheilsfreien Leser zu überzeugen, dass die rationalistische Behandlung der Evangelienfrage falsche Wege wandelt. Der zweite Abschnitt (S. 20—105) führt das Zeugnis der Geschichte für das Alter und den apostolischen Ursprung der Evangelien vor. Abgesehen etwa von der Beiziehung der Wandgemälde in der Katakombe der hl. Priscilla begegnen uns hier die bekannten Zeugen der zwei

ersten christlichen Jahrhunderte in rücklaufender Reihenfolge vom hl. Irenäus angefangen bis zurück zu den apostolischen Vätern; doch zeichnet sich dieses Zeugenverhör dadurch vortheilhaft aus, dass die einzelnen Aussagen nicht einfach lose aneinander gereiht, sondern nach Inhalt und Zusammenhang, nach der Stellung und dem theologischen Standpunkt der Zeugen sorgfältig auf ihre Beweiskraft untersucht und geprüft werden. Mit Uebergehung anderer Einzelheiten möge hier hingewiesen sein auf die Widerlegung der neuesten, namentlich von Harnack verfochtenen Ansicht, nach welcher die von Justin dem Märtyrer erwähnten und als Quelle benützten Apostelcommentare nicht in unsern canonischen Evangelien, sondern in dem im Alterthum bekannten apokryphen Evangelium Petri zu suchen wären. — Auf das angestellte Zeugenverhör hin kommt Verfasser zu dem Schlusse, dass unsere Evangelien nach ihrem Inhalt und der heutigen Form schon ums Jahr 90–100 vorhanden waren, demnach zwischen 80—100 oder schon zwischen 50–80 abgefasst seien. „Ueber das Jahr 50 noch hinauszugehen, scheint ihm kaum möglich." Diese Behauptung dürfte, besonders rücksichtlich das Matthäus-Evangelium, kaum allseitige Zustimmung finden; und gesetzt auch, wir geben eine so späte Abfassung dieses Evangeliums zu, so hätten wir dafür lieber die Berufung auf Irenäus (c. haer. III. 1) als den angegebenen Grund unwidersprochen gelassen. Von einer näheren Bestimmung des Zeitpunktes, wann, der Persönlichkeiten, von welchen die einzelnen Evangelien geschrieben sind, wird als für den vorliegenden Zweck nicht nothwendig, Abstand genommen. — Der dritte und „wichtigste" Abschnitt (S. 106—135) führt den eigentlichen Beweis der Glaubwürdigkeit aus der Zeit der Abfassung und aus der Stellung der Verfasser als Apostel oder Apostelschüler; ein kurzes Schlusswort endlich (S. 136 bis 140) thut dar, dass gegen die historisch begründete Glaubwürdigkeit auch vom philosophischen Standpunkte kein gegründeter Zweifel erhoben werden kann.

Inhalt und Form, überzeugende und meist klare Beweisführung, ruhige und würdevolle Polemik, einfache und edle Sprache machen die Schrift zu einem wertvollen Beitrag der Apologetik, die auch von gebildeten Laien mit Nutzen gelesen werden kann.

St. Florian. Prof. Dr. Moisl.

4) **Die Dogmen des Credo.** Von Msgr. Emil Bougaud, Bischof von Laval, Autorisierte deutsche Ausgabe von Philipp Prinz von Arenberg. Mainz, Kirchheim. 1895. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 443 S. Preis M. 5.25 = fl. 3.15.

Vorliegendes Buch bildet den dritten Band des größeren Werkes von Msgr. Emil Bougaud: „Christenthum und Gegenwart." Der Band enthält, wie es in der Vorrede des Uebersetzers heißt, in 15 Capiteln eine ebenso eigenartige als erschöpfende Darstellung der katholischen Grundwahrheiten: Dreifaltigkeit, Schöpfung, Sündenfall, Menschwerdung und Erlösung. Der Schluss handelt von Christus als dem Fundament und dem Schlusssstein des katholischen Lehrgebäudes. Muss auch das Prädicat „erschöpfend" cum grano salis verstanden werden — eine Dogmatik soll ja das Buch nicht sein — so ist dagegen das erste Prädicat „eigenartig", jedenfalls vollauf berechtigt.

Das Werk hat, wohl eben deswegen, seine Bewunderer und in der Kritik seine Lobredner gefunden. Gewiss ist auch im neuen Bande sehr viel des lobenswerten und apologetisch brauchbaren geboten. Es darf aber doch nicht verschwiegen werden, dass auch mehr als ein Grund vorliegt, über diese Eigenart der Behandlung etwas anderer Ansicht zu sein. Wir haben an mehr als einer Stelle bedenklich den Kopf geschüttelt, bald über die Form, bald über den Gedanken und zweifeln nicht, dass es manchem anderen – deutschen Leser auch so

gegangen. Das hindert uns aber nicht, jedem Freunde ernster Lectüre das Buch zu empfehlen. Liebt der Leser solche — man wird uns recht verstehen, wenn wir sagen - - „französische" Eigenart die Behandlung, um so besser; wo nicht, wird er trotz mehrfach störender Rhetorik und Uebertreibung den guten Gehalt zu finden und zu verwerten wissen. Die Uebersetzung verdient das Lob, das wiederholt schon seitens der Kritik ihr gespendet wurde.

K. E.

5) **Fontes juris ecclesiastici novissimi.** Edidit utque illustravit Philippus Schneider. SS. Theol. D. Professor Juris Canonici. Ratisbonae. Typis Frederici Pustet. 1895. VI et 136. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Der durch „die bischöflichen Domcapitel" und die „Lehre von den Kirchenrechts-Quellen" bereits bekannte Verfasser erklärt im Vorworte, dass ihn bei dieser Arbeit sowohl die Rücksicht auf die studierende Jugend als auf die Pfarrgeistlichkeit geleitet habe. In Wirklichkeit verdient dieses Werk diesen bestens empfohlen zu werden. Es enthält 1) den Text des vaticanischen Concils; 2) die bekannte Encyklika „Quanta cura" und Syllabus; 3) die Bulle: „Apostolicae Sedis" mit sechs späteren Decreten über die jetzt bestehenden Kirchenstrafen; 4) die Facultates quinquennales mit vier appendices; 5) vier Constitutionen in Bezug auf die Klosterorden mit späteren Erklärungen; 6) die Instruction über die Ehedispensen vom 9. Mai 1877, welche Actenstücke der Verfasser mit höchst schätzenswerten Noten versehen hat.

Regensburg. Dr. Vermeulen.

6) **Geschichte der christlichen Malerei.** Von Dr. Erich Frantz. Professor an der Universität Breslau. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Drei Bände in Gr. 8°., und zwar zwei Bände Text und ein Band Bilder. Preis M. 30 = fl. 18.

Der Verfasser ist in der Kunstliteratur bereits vortheilhaft bekannt durch die 1885 erschienene Monographie: „Das heilige Abendmahl des Leonardo da Vinci", sichert sich aber einen unvergänglichen Namen durch obiges umfangreiches Werk, welches seit 1887 in 17 Lieferungen erschienen ist. Da der erste Theil in dieser Quartalschrift (1893 S. 935) bereits besprochen worden ist, fassen wir jetzt nur den zweiten ins Auge. Er bietet in acht Lieferungen 950 Seiten Text und enthält in der 17. (Schluss-) Lieferung auf 65 einfachen und sieben Doppeltafeln die Bilder zum zweiten Theil. Dieser beginnt mit Giotto sammt Schule und Nachfolger, geht dann zur Schule von Siena über und anderen Malern in Italien. Sodann führt er uns zur französischen Gothik, in die Niederlande, nach England, Deutschland, in die Prager und Nürnberger-Schule, in die schwäbische u. s. w. Die Frührenaissance führt uns selbstverständlich wieder nach Italien, zu Fiesole, Ghirlandajo u. a. nach Oberitalien und Süditalien; selbstverständlich wird auch überall die Miniaturmalerei berücksichtigt. In den Niederlanden wirkten im 15. Jahrhundert die van Eyck und ihre Nachfolger; in Flandern ragte die textile Kunst auch hervor. Von Seite 548 kommt „die Malerei des Quattrocento in Frankreich, Spanien und Portugal" zur Sprache, von Seite 564 „die deutschen Malerschulen des 15. Jahr-

hunderts", Mich. Wohlgemut, Mich. Pacher u. a. Seite 629 beginnt die Hochrenaissance — wieder mit Italien; Leonardo da Vinci, Fra Bartolomeo, Andrea del Sarto, Raffael Santi, Correggio. Die 16. Lieferung beginnt mit den Schülern und Nachfolgern Leonardos, welchen die Venezianer folgen: Tizian. In Deutschland ragt Albr. Dürer hervor, Altdorfer, beide Holbein. S. 933—942 sind „Zusätze und Berichtigungen", von Seite 943—950 „Namen- und Sachregister". Auf den Tafeln der Schlusslieferung ist stets angegeben, zu welcher Seite des Textes das betreffende Bild gehöre. Besonderes Interesse beanspruchen zum Beispiel „Allegorie der Keuschheit" von Giotto, dessen „Beweinung Christi", Maria Verkündigung von Simone Martini, Maria Himmelfahrt von Taddeo Bartoli, ein Triptychon von Fra Angelico, ein musicierender Engel desselben und andere; Christi Himmelfahrt von Perugino, die sieben Sacramente von Rogier van der Weyden, Christus mit Engeln von Memling, Tod Mariä von Schaffner, — um ohnehin sonst oft reproducierte Werke zu verschweigen.

Um nicht ein ungerechtes Urtheil zu fällen, berücksichtigt der Verfasser stets auch die geschichtlichen Thatsachen, so zum Beispiel Seite 864, wo er hervorhebt, um wieviel zur Zeit eines Leonardo, Raffael u. a. die Verhältnisse in Italien für Kunst und Künstler günstiger waren, als in Deutschland. „Maximilian, der letzte Ritter, besaß nicht die gefüllten Cassen italienischer Fürsten und Herren, Monumente seines Kunstsinnes zu hinterlassen; selbst das seinem Namen errichtete Grabmal in der Kirche zu Innsbruck blieb unvollendet, als er aus dieser Welt gieng, und für den „Triumph" des Kaisers deutscher Nation konnte nur der Holzschnitt seine mangelhaften Reize entfalten; ja auch für diesen fehlten oft die nöthigen Mittel". Die Urtheile über den Kunstwert der besprochenen Werke sind verlässlich, da Frantz selbst ein tüchtiger Maler ist, und zwar ein religiöser. Daher versteht er die göttlichen Ideale in den Meisterwerken trefflich nachzuweisen. Ueberhaupt betont er: „Die Idee ist das Erste". Mit dem Verfalle des religiösen Lebens sinkt auch die Kunst zur Schwelgerei des Genießens herab, verliert ihre Würde und vergisst des ethischen Zieles der Läuterung und Befreiung der menschlichen Natur". Bei solchen Anschauungen des Verfassers begreift es sich, dass man seinem Werke nachrühmt, es habe „unbeabsichtigt sogar zu einer bedeutsamen Apologie der Kirche sich gestaltet" auf dem Gebiete der Malerei. Da in dieser gerade heute der crasseste Realismus sich breit macht, so ist das Erscheinen dieses Werkes überaus zeitgemäß. Möchte es nur in Auffassung und Ausübung der Malerei auch beherzigt werden! Daher schrieb Professor Ludwig Seitz, jetzt Director der vaticanischen Gallerien, an die Verlagshandlung: „Ich halte Frantz für ein kostbares Buch und für eines der besten seiner Art, welches praktischen Nutzen für den Maler hat". Aber nicht nur für diesen, sondern auch für den Beschauer der Gemälde, damit er sie auf ihren innersten Wert prüfen lernt. So erklärt er z. B. die Sixtinische Madonna zwar für das idealste Madonnenbild, das Raffael gemalt hat, aber deshalb noch nicht für ein mustergiltiges Ideal überhaupt.

Um schließlich auch einen Wunsch auszusprechen, so wäre es der, dass Frantz seine „Geschichte der christlichen Malerei" bis auf uns herauf ebenso gründlich fortsetzen möge.

Egendorf (O.-De.). P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

7) **Animae humanae infundendo creantur et creando infunduntur.** Otto Zehetbauer, dioecesis Jaurinensis presbyter. Dissertatio inauguralis pro obtinendo Doctoris in s. Theologiae gradu academico. Sopronii, Typ. Caroli Litfass, 1893. gr. 8°. VIII. u. 140 S.

Die vorliegende, sehr fleißige Arbeit ist eine dogmatische, aufgebaut auf den Principien der scholastischen Philosophie, nicht etwa der neueren Physiologie. Nach außen hin hat sie die Form der Beweisführung unserer dogmatischen Lehrbücher. Schrift, Tradition und ratio theologica sind die Beweisquellen. Der Verfasser beherrscht gut die einschlägige Literatur und gebraucht eine fließende und dabei genaue Ausdrucksweise, mit einer einzigen Ausnahme auf S. 71, wo durch die Formulierung des Satzes die Thierseele als accidens hingestellt erscheint. Die erstere Hälfte des Buches beschäftigt sich mit den von der katholischen Lehre abweichenden Ansichten über den Ursprung der menschlichen Seele.

Wien. Dr. G. Reinhold,
Sub-Director und k. k. Universitäts-Professor.

8) **Sociale Vorträge.** Gehalten bei dem Wiener socialen Vortragscurse 1894. Herausgegeben auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft von Prof. Dr. Franz Schindler. Wien. 1895. Kirsch. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Diese gesammelten Vorträge wurden gehalten auf dem im August vorigen Jahres in Wien vom Directorium der Leo-Gesellschaft veranstalteten socialen Curse, zu dem aus allen Kronländern Oesterreichs die stattliche Zahl von 386 Theilnehmern sich eingefunden hatte.

Die Rednerliste weist bekannte und geachtete Namen auf: so P. Albert Weiß O. Pr., Prinz Alois Liechtenstein, P. Biederlack S. J. u. a. Die besprochenen zwölf Themata sind durchgehends sehr glücklich gewählt. Wir heben aus denselben heraus den Vortrag des P. Weiß über Wesen und Zweck des menschlichen Gesellschaftslebens, die sehr belehrende Abhandlung des Prinzen Liechtenstein über die geschichtliche Entwicklung der heutigen wirtschaftlichen Lage, die gut orientierende Darstellung des Standes und der Ursachen der heutigen Agrarfrage von Prof. Johann Pohl, die vortrefflichen Aufsätze von Dr. Ebenhoch über Stand der Handwerkerfrage und Reformziele in derselben und die Behandlung der Arbeiterfrage durch P. Biederlack S. J., endlich den anregenden Hinweis des P. Weiß auf die socialen Aufgaben des Clerus in heutiger Zeit. Schließlich bemerken wir noch, dass, obwohl vielfach besonders die österreichischen einschlägigen Verhältnisse berücksichtigt werden, doch gerade diese Schrift, wie wenige ähnliche, weil sie die sociale Frage auf allen Gebieten behandelt, sich zur allgemeinen Orientierung in dieser Frage eignet und gleichsam als Lehrbuch die weiteste Verbreitung verdient.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friederich Kayser,
Stadtpfarrer, Erzbischöfl. Prüfungs-Commissär.

9) **Instruction für den Seelsorge-Clerus betreffs Eheschließung ungarischer Staatsbürger in Oesterreich.** Graz. 1896. Verlag U. Moser (J. Meyerhoff). Preis fl. —.50 = M. 1.—. SS. 78.

Die vorliegende Instruction zerfällt in zwei Theile: A) Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Erlässe &c., welche die ungarische Regierung über Civilehe, Religion der Kinder, Religionswechsel, bürgerliche Matrikenführung und die entsprechenden Ausführungen publiciert hat; B) Verhalten des Seelsorgers bei Eheschließungen, wenn ein oder beide Brauttheile ungarische Staatsbürger sind. Der erste Theil ist amtlich und bezieht sich auf Ungarn; der zweite Theil geht zunächst die Seelsorger der Seckauer Diöcese an und

ist im kirchlichen Verordnungsblatt erschienen, hat aber auch für andere Seelsorger Oesterreichs wenn auch keine obligatorische, so doch eine directive Bedeutung. Jedes Pfarramt wird gut thun, diese Instruction, die sorgfältig gearbeitet, mit passenden Formularien und einem genauen alphabetischen Register versehen ist, sich anzuschaffen. Es kann ja jedes Pfarramt in die Lage kommen, Eheschließungen ungarischer Staatsbürger durchführen zu müssen. Druck und Ausstattung sind musterhaft.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

10) **Charitas.** Eine höchst beachtenswerte Zeitschrift erscheint 1896 im ersten Jahrgang bei Herder: „Charitas", unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben vom Charitas-Comité zu Freiburg im Breisgau. Als Redacteur zeichnet Dr. L. Werthmann, erzbischöflicher Hofkaplan. Sie erscheint 16 S. stark am 1. des Monates, Abonnement jährlich M. 3.— = fl. 1.80.

Von den Zwecken, die der Zeitschrift gestellt sind, werden wohl die vorzüglichsten sein: Die Organisation der charitativen Werke, die Beseitigung der „der katholischen charitativen Thätigkeit anhaftenden Mängel", die Darstellungen der „staatlichen, gemeindlichen, protestantischen und humanitären Wohlthätigkeitsbestrebungen zur Belehrung und Anregung der Katholiken", sowie Belehrung „über Art und Weise des Zusammenwirkens mit den genannten Factoren", Unterricht „über die sociale und Armengesetzgebung des deutschen Reiches sowie über die Gesundheitspflege, soweit dieselbe das Gebiet der Charitas berührt." Bereits im ersten Hefte kommt der Jurist zum Wort Fürsorge für sittlich gefährdete, einer strafbaren Handlung noch nicht schuldige Kinder: mögen bald auch Aerzte (zwei sind im Charitas-Comité gefertiget) sich hören lassen: weniger wird das Bedürfnis gefühlt werden nach allgemeinen leitenden Grundsätzen und nach erbaulichen Schilderungen, apologetischen Leistungen, aber wenn aus allen einschlägigen Gebieten (und es wird fast kein Gebiet sein, das für die Charitas nichts bietet) möglichst kurze, ganz objective Berichte gebracht, Erfahrungen, gute und schlimme, mitgetheilt werden, dann wird die Zeitschrift für Fachleute ein ganz ausgezeichnetes Organ werden; die Beschränkung ihrer Berichte und Mittheilungen auf das katholische Deutschland, wird ihren Wert nur erhöhen, denn umso gründlicher kann das Einzelne behandelt und damit die Behandlung wirklich instructiv werden, und um so besser wird dem Gemeinwohl gedient, da für andere Länder dadurch ein segensreicher Wettkampf veranlasst werden kann. Uebrigens darf gewiss gehofft werden, dass fachmännische Referate aus anderen Ländern, auch nicht deutschen Sprachgebietes, gelegentlich aufscheinen werden.

Ganz ausgezeichnet empfiehlt sich die Zeitschrift durch den Fragekasten; der ist vielversprechend und wahrhaft programmatisch: 1. Anstalt für Epileptische. Wo befindet sich eine Anstalt für männliche Epileptische mit einer Abtheilung für besser situierte Kranke? 2. Heizung für Spitäler. a) Welche Art von Heizung hat sich für Krankenhäuser am besten bewährt? b) Wo können mustergiltige Heizungsanlagen eingesehen werden? c) Durch wen sind dieselben ausgeführt? 3. Krankenbetten. a) Welches ist die beste

Art von Krankenbetten in Bezug auf Bettstellen, Matratzen ꝛc.? b) Wo können dieselben bezogen werden? Einen besonderen praktischen Wert erhält die Charitas durch die Zusammenstellung der für die verschiedenen Bedürfnisse bestehenden katholischen Anstalten und Vereine. Im ersten Heft bringt die Wohlthätigkeitsstatistik die christlichen Anstalten und Vereine Münchens mit Angabe der Adresse, resp. Zahl der beschäftigten Ordenspersonen; sodann die Wohlthätigkeitsanstalten der Diöcese Limburg, die jedoch in Fortsetzungen weiter werden aufgezählt werden; dabei sind auch Aufnahmsbedingungen mitgetheilt. Es ist erstaunlich, nein, das wäre ein schlechtes Lob: nicht erstaunlich, sondern längst gewohnte Thatsache und längst allgemein, wie viel die Charitas besonders durch Ordensfrauen leistet. Möge nur nicht zuviel von ihr verlangt werden!

Linz. Prof. Dr. Rudolf Hittmayr.

11. **„American ecclesiastical review."** A monthly publication for the clergy. 1894. Philadelphia. North Broad Street 245—247.

Seit Juli 1894 ist die „homiletic review", die praktische Beilage für Predigten und Katechesen, von der eigentlichen „kirchlichen Rundschau" abgetrennt worden. Es erscheinen diese Predigt-Entwürfe (sketches) seitdem als Ergänzungshefte (supplements) zur Zeitschrift selber, und zwar in jedem Semester ein Heft von beiläufig 100 Seiten. Bei den kurzen Entwürfen wird das Hauptgewicht auf praktische Unterweisung gelegt, weil für diese das Bedürfnis am größten ist. Dann finden die Fundamentalwahrheiten des Christenthums, wie z. B. der Gottheit Jesu Christi, die Wahrheit seiner Auferstehung u. s. w., besondere Berücksichtigung, da so viele in Amerika in den ungläubigen Staatsschulen erzogen oder durch das lebhafte Verkehrswesen dem übernatürlichen Glauben und den höheren Wahrheiten der Offenbarung gänzlich entfremdet werden.

Wir wollen einen solchen Entwurf hier kurz skizzieren (vgl. zweiter Sonntag im Advent. S. 72 und ff.) Gegenstand: „Die Gottheit Christi." Text: „Bist du es, der da kommen soll" u. s. w. (Matth. 11.) Einleitung: Anknüpfung an die Predigt des verflossenen Sonntags über die messianischen Weissagungen: Jesus ist der wahre Messias. Uebergang: Zu jeder Zeit hat es Menschen gegeben, die ähnlich den Johannesjüngern die Thatsache der Ankunft des Messias in Zweifel zogen, oder dieselbe einfach leugneten. Wir glauben, dass der wahre Messias, Christus, gekommen ist: davon haben wir uns neulich überzeugt. Jetzt wollen wir seine Person näher ins Auge fassen. Unser katholischer Glaube lehrt uns: Christus ist wahrer Gott. Beweise für diese Wahrheit unseres Glaubens liefern uns I. die heilige Schrift: in den Weissagungen des A. B.; ferner das Zeugnis des himmlischen Vaters, die ausdrückliche Erklärung unseres Heilandes selber, seine Werke, sowie das Zeugnis seiner Apostel. II. Die constante Lehre in Ueberlieferung der Kirche; diese findet sich ausgesprochen in den Werken der heiligen Väter und der Kirchenschriftsteller, in den dogmatischen Entscheidungen der Concilien, in dem lebendigen Zeugnisse der Martyrer und Bekenner, der Jungfrauen und heiliger Personen, dem Gott selbst das Siegel der Wahrheit aufgedrückt. — Diese zahlreichen Beweismomente werden dann kurz erläutert. Schluss: Aufforderung, Gott zu danken, der uns in Jesus Christus seinen eingeborenen Sohn gesendet hat, fest zu glauben an Christus unseren wahren Gott, auf ihn unsere zuversichtliche Hoffnung zu setzen, ihn über alles zu lieben und ihm zu dienen als unserem Gott und König.

Der kurze Anhang mit Bemerkungen, Winken und Beispielen für Prediger und Katecheten ist eine jedermann willkommene Beigabe zu diesen trefflichen Entwürfen.

Was die Zeitschrift selber anlangt, so ist dieselbe sichtlich bestrebt, sich auf der früheren wissenschaftlichen Höhe zu erhalten und auch den vielseitigen Anforderungen, welche die praktische Seelsorge stellt, vollkommen zu entsprechen.

Unter den längeren wissenschaftlichen Abhandlungen heben wir hervor: „Casuistik in der Moraltheologie", „ein neues moralisches und physiologisches Problem": mehrere Abhandlungen über: „excisio foetus" und „de graviditate extrauterina" (von Sabetti, Lehmkuhl, Eschbach u. s. w. in polemischer Weise); — „die schwachen Punkte in der katholischen Presse"; — „das mosaische Hexaemeron im Lichte der Exegese und der modernen Wissenschaft" (fünf längere Artikel); — „die Entwicklung der nationalen Erziehung"; — „die Rubriken der Messe"; — „die Unabhängigkeit der katholischen Presse"; — „Parteipolitik in der katholischen Presse"; — „die katholische Presse und die bischöfliche Auctorität"; — „die Bedürfnisse der katholischen Presse"; — „ascetische Theologie"; — Der Pontificat Petri in Rom": — „der Jansenismus"; — „der Monat des kostbaren Blutes und das rothe Scapulier"; — „populäre Namen der inspirierten Bücher"; — „ein Armeekaplan im Bürgerkriege"; — „Pfarr-Missionen." (Erfolge und Misserfolge in mehreren Artikeln; — „der Diöcesanclerus und seine Missionsthätigkeit bei Andersgläubigen"; — „die wirkliche Lage des irdischen Paradieses"; — „tägliche Messe"; — „der Priester in seinen Beziehungen zur Kirche und zur Gesellschaft"; — „bischöfliche Handschuhe"; — „Wesen und Geist der eucharistischen Verbindung der Priester"; — „Geschichte und gegenwärtiger Stand dieser Verbindung in den Vereinigten Staaten" u. s. w.; im ganzen zwölf Artikel über diesen in unserer Zeit hochwichtigen Gegenstand; „Studium der ascetischen Theologie"; — „ein katholischer Mäßigkeitsverein"; — „die religiöse Union zwischen Ost und West"; — Wirksamkeit der amerikanischen Jesuiten" mit besonderer Berücksichtigung des Collegium Maximum in Woodstock (Maryland). Wir fügen noch ein paar Nummern aus dem Januar-Heft 1895 hinzu: „Die Bibliothek des Priesters"; — „päpstliche Consistorien"; — „der Hypnotismus vom physiologischen und moralischen Standpunkt aus betrachtet"; — „die tägliche Betrachtung — das Manna des wahren Priesters"; — „der katholische Clerus in der Politik." — Aus diesem Verzeichnis erhellt zur Genüge, dass auch im ferneren W.sten die katholische Kirche, ihr Wirken und Schaffen, der wahren Forschung und dem wissenschaftlichen Streben in hohem Grade förderlich und heilsam ist. Katholische Gelehrte, deren kirchlicher Sinn mit ihrem tiefen und ausgedehnten Wissen im schönsten Einklange steht, wetteifern miteinander, die Resultate ihrer Forschung nicht bloß in umfangreichen Bänden, sondern auch in dieser „American ecclesiastical review" der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Zum Schluss bringen wir noch einen Casus aus den „Conferences" der Zeitschrift (1894, S. 379 f. „Während des vierzigstündigen Gebetes hört ein Beichtvater, ohnehin schon ganz erschöpft durch die anstrengende Thätigkeit im Beichtstuhl, noch die Beichte eines Pönitenten, der wohl vorbereitet ist und schwere Sünden beichtet. Der Beichtvater legt dem Beichtkinde eine Buße auf und gestattet ihm die heilige Communion zu empfangen. Doch, er vergisst, ihm die Absolution zu geben. Der Pönitent geht den nächsten Morgen zur Communion.

Erste Frage: Sind ihm seine Sünden durch die Gnade des Altarssacramentes erlassen?

Zweite Frage: Wenn der Pönitent unmittelbar nach Empfang der heiligen Communion gestorben wäre, würde er dann für den Fall, dass er keine vollkommene Reue gehabt, verloren gegangen sein?

Dritte Frage: Ist es wahrscheinlich, dass die Kirche die vom Beichtvater unterlassene Absolution ergänzt?

Die erste Frage wird auf Grund jener wohlberechtigten und jetzt gewöhnlichen Annahme gelöst, wonach die Sacramente der Lebendigen zufälliger Weise (per accidens) denen das Seelenleben verleihen (gratia Ia), die, in dem Glauben, sie besäßen die heiligmachende Gnade, obschon es in Wirklichkeit nicht der Fall ist, mit einer nur unvollkommenen Reue eines der genannten Sacramente empfangen. Denn, wie P. Suarez und auch nach ihm der hl. Alfons lehren, durch diese unvollkommene Reue wird das der Wirksamkeit der Sacramente entgegenstehende Hindernis (obex) gehoben; alle Sacramente bewirken aber die Gnade durch die ihnen innewohnende Kraft (ex opere operato), wenn das ihrer Wirksamkeit entgegenstehende Hindernis beseitigt ist. In unserem Falle würde also das Sacrament die heiligmachende Gnade in der Seele erzeugen und somit auch die Vergebung der Sünden.

Die Lösung der zweiten Frage hängt ab von der Beantwortung der ersten. Haben wir also allen Grund anzunehmen, dass der Pönitent durch den Empfang der heiligen Communion die heiligmachende Gnade und mit ihr Nachlass der Sünden erhalten hat, so dürfen wir auch mit Recht hoffen, dass er, ungeachtet er keine vollkommene Reue erweckt hat, des ewigen Lebens theilhaftig geworden und nicht verloren gegangen ist.

Was die dritte Frage anlangt, so lässt sich kein Grund angeben, weshalb die Kirche die Absolution suppliert habe: denn die Absolution gehört ebenso zum Wesen des Bußsacramentes, wie die Worte der Taufhandlung unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit zum Wesen der Taufe. Für die Unterlassung der wesentlichen Form bei einem Sacramente bietet die Kirche keinen Ersatz und kann auch einen solchen nicht leisten.

Klagenfurt. Prof. P. Heinrich Heggen S. J.

12) **Die Natur des thierischen Lebens und Lebensprincips.** Ein apologetisches Werk gegen den modernen Anthropomorphismus von Mathias Kohlhofer, Pfarrer in Aresing. Kempten. Kösel 1894. kl. 8°. X und 405 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Vor einem Vierteljahrhundert schrieb ich in dieser Zeitschrift (Jahrgang 22, Seite 186): „alle diese (ungläubigen Naturforscher) bemühen sich, den Satz des Thierschutzvereines: ‚denn das Thier fühlt auch wie du den Schmerz' nach allen Seiten hin zur Geltung zu bringen. . . Endziel ihres Kampfes ist der Beweis der wesentlichen Gleichheit von Mensch und Thier." Die darwinische Theorie, die vor dem Menschen nicht haltmachte, soll die wissenschaftliche Begründung des Gleichheitszeichen zwischen Mensch und Thier geben, die Thierschutzvereine aber die praktische Anwendung machen. Der Verfasser obigen Buches leuchtet gründlich in diese Vereine hinein und, indem er den kleinen berechtigten Kern herausschält, stellt er das viele unberechtigte Beiwerk auf den Pranger. Man sucht gerne Priester für die Thierschutzbestrebungen zu gewinnen, sie wohl auch hiefür zu begeistern. Es ist nun nicht nothwendig sich gänzlich ablehnend dagegen zu verhalten, aber zur Regulierung des Eifers würde eine genaue Durchsicht

des zehnten Abschnittes obigen Buches ganz ersprießliche Dienste leisten. Ueberhaupt dürfte das ganze Buch heilsam ernüchternd wirken auf alle, welche aus Unverstand oder Sentimentalität das Thier zu hoch stellen. Nicht bloß manch biederer Jägersmann lobt seinen Hund als gescheites Thier, das fast Menschenverstand habe, sondern auch andere Menschen lassen sich durch den Schein zu ähnlichen Meinungen verleiten.

Der Schein ist freilich oft so berückend, dass selbst sorgfältige Beobachtung denselben nicht zu zerstreuen imstande ist und nur ein folgerichtiges Denken uns Sicherheit geben kann. Es liegt das ohne Zweifel im Plane der Schöpfung. Im Menschen war die Verbindung der geistigen und körperlichen Schöpfung hergestellt, ein beseelter Körper. Die nächste Stufe abwärts, das Thier, soll nur ein Abbild des aus Geist und Körper bestehenden Menschen auf ausschließlich körperlichen Grundlagen sein und wurde durch des Schöpfers Weisheit mit der Fähigkeit ausgestattet, eine dem Handeln des Menschen ähnliche Thätigkeit zu entfalten, ohne eine geistige mit Verstand und Willen ausgestattete Seele zu besitzen, denn das ist das Resultat der beiden Abtheilungen, in welchem der Verfasser das thierische Leben und Lebensprincip behandelt. 1. in seinem An-Sich-Sein und 2. in seinen Relationen, dass das Lebensprincip durchaus nicht geistig, sondern materiell und auch substantiell sei und dass dessen Wirksamkeit über die physikalischen Wirkungen hinausgehe. Mit diesem Resultate, zu dem Verfasser auf philosophischem und naturhistorischem Wege gelangt, ist der essentielle Unterschied zwischen Mensch und Thier klar hingestellt. Dieses ganz an den Stoff gebundene Lebensprincip, das meiner Ansicht nach nicht den irreführenden Namen Thierseele erhalten soll, theilt wohl mit allen anderen tiefer stehenden Kräften (Schwere, Adhäsion, Anziehung u. s. w.) die Eigenheit, dass wir aus den Wirkungen gezwungen sind, es als Ursache anzunehmen, dass wir aber ein weiteres Verständnis desselben nicht zu gewinnen vermögen und wir leicht an das Wort gemahnt werden: „wo die Begriffe fehlen, stellt zur rechten Zeit das Wort sich ein."

Für eine zweite Auflage, die ohne Zweifel und hoffentlich bald nothwendig werden wird, würde ich besonders eine sorgfältige Revision der naturgeschichtlichen Thatsachen und ihrer Erklärungsgründe für nützlich halten. Die Berücksichtigung des neueren Standes der Naturgeschichte (es ist der doch schon veraltete, wenn auch noch immer vielfach brauchbare Milne-Edwards — nicht Beudant wie Verfasser constant citiert — der Hauptsache nach die Quelle würde manche sehr schätzbare Beiträge liefern. Das Studium der Arbeiten von Forel, Basmann u. s. w. über Ameisen wird wohl eine Modification der Note auf Seite 214 zur Folge haben. Indem ich schließlich bemerke, dass ich das Buch mit großem Interesse durchgelesen, kann ich dasselbe nur bestens empfehlen.

Niederrana. Math. Rupertsberger, Pfarrer.

13) **Amalarius von Metz.** Sein Leben und seine Schriften. Von Reinhard Mönchemeier. (= Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Erster Band, Heft 3 u. 4). Münster. Heinrich Schöningh. XII. 266 S. 8°. Preis M. 6.20 = fl. 3.72.

Diese ganz vortreffliche Arbeit erörtert in durchaus besonnener und methodischer Weise eine Reihe von schwierigen Fragen, deren Beantwortung für die Geschichte der theologischen Literatur im Zeitalter der Karolinger sowohl als für die Geschichte der mittelalterlichen Liturgik von großer Wichtigkeit ist. Im ersten Theile werden die wenigen Punkte festgestellt, die aus der uns bekannten dürftigen Ueberlieferung für das Leben des be-

deutenden Liturgikers Amalarius von Metz des neunten Jahrhunderts gewonnen werden können. Vor allem wird klar gemacht, weshalb dieser Amalarius nicht mit dem Bischof Amalarius Fortunatus von Trier für eine Person gehalten werden darf, und noch in einem Nachwort Seite 259 wird ein neuer Versuch P. Morins O. S. B., beide zu identificieren, meines Erachtens mit Recht widerlegt. Für die Aufklärung der Geschichte des Streites, in den Amalarius wegen seiner Schriften zur Erklärung der Liturgie mit Florus und später mit Agobardus von Lyon gerieth und die zu seiner Verurtheilung auf der Synode von Quiercy 838 führten, ist die Entdeckung des Verfassers sehr förderlich, durch welche in einer anonymen Abhandlung eines St. Galler Codex eine polemische Arbeit des Florus erkannt wurde Seite 37 ff. Der zweite Theil des Buches handelt von den Schriften Amalarius, die sehr eingehend analysiert und zugleich kritisiert werden. Der dritte ausführlichste Theil gibt eine Art Geschichte der Liturgik bis zum 13. Jahrhundert, insoferne sie mit dem Einflusse Amalarius' zusammenhängt, der sich als viel bedeutsamer herausstellt, denn man nach seinem Schicksale meinen sollte. Ein vierter Theil bringt den Abdruck einiger bisher unbekannter Quellenschriften. Es muss besonders hervorgehoben werden, dass durch Mönchemeiers Buch eine ganze Reihe von falschen Zuweisungen liturgischer Schriften bestimmter Autoren endgiltig berichtigt sind. Wer eine Vorstellung davon hat, mit welchen Schwierigkeiten ein Literarhistoriker in Bezug auf die Verfasserschaft von Werken der mittelalterlichen Theologie zu kämpfen hat, der wird die einfachen und überzeugenden Darlegungen dieses Buches dankbarst begrüßen. Es wird darin jedoch nicht bloß mit ererbten Irrthümern aufgeräumt, sondern durch sorgsam vergleichende Untersuchung wesentlicher Punkte der römischen und gallicanischen Liturgie über die Geschichte ihrer Beziehungen und über ihre Nachwirkungen auf spätere Zeiten Licht verbreitet. Diese Arbeit muss demnach alle interessieren, die darauf Wert legen, die Entwicklung kennen zu lernen, in der sich der so überaus sinnvolle und großartige Aufbau der katholischen Liturgie im Laufe der Jahrhunderte vollzogen hat: man erkennt die Hindernisse und Gefahren, die überwunden werden mussten, und würdigt die Leistung besser, die zu vollbringen war.

Graz. Professor Schönbach.

14) **Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. Papae.** Von Josef Greving. (= Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Zweiter Band, 1. Heft). Münster. 1893. Heinrich Schöningh. VIII. 172 S. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Im ersten und Haupttheile dieser Schrift untersucht der Verfasser die Quellen Pauls von Bernried in seiner Beschreibung des Lebens Papst Gregor VII. und sucht die Art festzustellen, wie sie darin verarbeitet werden. Er kleidet die Untersuchung in die Form einer Darstellung der Hauptpunkte von Gregors Leben und folgt dem Autor Schritt für Schritt. Das ist sehr vortheilhaft für die Prüfung des Werkes der einzelnen Nachrichten, erschwert jedoch die Einsicht in das Verhältnis Pauls zu jeder seiner Quellen für sich. Diese Arbeit ergänzt der Verfasser im zweiten Theile, worin er

die Stellung seines Autors zu den wichtigsten Fragen seiner Zeit darlegt. Allerdings gelingt es ihm auch hier nicht, eine scharfe Charakteristik Pauls zu gewinnen, die wenigen Worte S. 159 f. reichen nicht zu. Es liegt der Wert dieser Studie somit mehr in der Art, wie die Bedeutung der Vita Pauls für die einzelnen historischen Momente auseinandergesetzt wird, als in der kritischen Bestimmung der Persönlichkeiten des Autors. Die Zahl der von Paul benutzten Schriften wird gegenüber den Forschungen von Giesbrecht und Watterich etwas vermehrt. Ob freilich Paul wirklich Chorherr in Bernried am Starnberger See gewesen sei, wie Greving S. 1 ff. behauptet, das ist unlängst von B. Sepp (Beilage zur Augsburger Postzeitung vom 25. Mai 1893) stark in Zweifel gezogen worden.

Graz. Professor Schönbach.

15) **Handbibliothek für die pfarrämtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern.** Herausgegeben von Pfarrer Ludwig Heinrich Krick unter Mitwirkung von Ignaz Körbling, königl. Bezirksamtsassessor und Max Muggenthaler, Pfarrer und königl. Districtsschulinspector.

Unter diesem Titel erscheint bei Rudolf Abt in Passau ein Werk von fünf Bänden über das Pfarr-, Kirchen-, Schul-, Pfründe- und Armenwesen in halbmonatlichen Lieferungen à 60 Pf. R.-W. = 36 kr.

Das Werk kann eigentlich nicht neu genannt werden, da in dem Capitalwerke von Dr. Eduard Stingl „Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines", in den Einzelausgaben von Krick: „Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens und des Pfründenwesens", welche beide bereits in dritter Auflage erscheinen; in „Leitfaden für Mitglieder der Kirchenverwaltung in Landgemeinden mit besonderer Berücksichtigung des Pflegerdienstes" von Pfarrer Ignaz Riedle bei Stahl in München; dann in „Anleitung zur Führung des Activ-Urkundenverzeichnisses" von Gg. Uicholb bei Gerber in München; ferner in „Englmanns Bayerisches Volksschulwesen" und in den für die einzelnen Kreise Bayerns bestehenden Schulvorschriften und Lehrordnungen; in den Ausgaben des Armengesetzes vom 29. April 1869 mit Erläuterungen von Stadelmann und Karl Rasp - München, Beck'sche Verlagshandlung 1893 sehr empfehlenswert; — in dem neueren Werke von Krick über „kirchliche Baupflicht und Bauwesen" u. a. m. die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen bereits ausführlich und mitunter sehr gründlich zu finden sind. Was in den genannten Einzelausgaben enthalten ist, wird hier zusammengestellt mit Hinweis auf die in anderen Bänden enthaltenen Materien. — Die erste Lieferung, welche bereits erschienen ist und drei Druckbogen umfasst, enthält einen Prospect über jeden einzelnen Band und über das ganze Werk. Ein umfassendes Urtheil lässt sich demnach noch nicht abgeben. Gleichwohl dürfte die Novität auf dem Büchermarkte freudigst zu begrüßen sein und besonders jüngeren Priestern für das Studium zum Pfarrconcurs, angehenden Pfarramtscandidaten, aber auch älteren bereits geschäftsgewandten Pfarrern und Verwaltungsbeamten bestens empfohlen werden. Die Beispiele von Eingaben, Bittgesuchen, amtlichen Schreiben u. s. w. können besonders jüngeren Herren gute Dienste leisten. — Auf jeden einzelnen Band kann gesondert abonniert werden; wer die erste Lieferung abnimmt, verpflichtet sich, alle anderen beziehungsweise den ganzen betreffenden Band abzunehmen. Dadurch, dass das Werk in Lieferungen erscheint, ist die Anschaffung auch dem Mittellosen gestattet. Leider ist nicht angegeben, wie viele Lieferungen ein Band oder das ganze Werk enthalten wird. Druck und Ausstattung sind sehr schön, das Papier sehr gut, so dass es eine öftere Handhabung auf viele Jahre gestattet.

Ein alphabetisches Sachregister, eine Erläuterung der Abkürzungen und ein Inhaltsverzeichnis wird jedenfalls jedem einzelnen Bande und dem Gesammtwerke beigegeben und dadurch das Nachschlagen erleichtert werden. Das Werk führt zwar den Titel: „Pfarramtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern"; es kann aber auch Nichtbayern treffliche Dienste leisten. Darum: nimm und lies und abonniere.

Heideck (Bayern). Joh. Ritter, Stadtpfarrer.

16) **Leontius von Byzanz.** Ein Polemiker aus dem Zeitalter Justinians von Dr. P. Wilhelm Rügamer O. S. A. Würzburg. Göbel. gr. 8°. (VIII und 176 S.) Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Leo XIII. ist unermüdlich an der Wiedervereinigung der griechischen Kirche mit Rom thätig. Eingehendes Studium der byzantinischen Theologen wird dieses Streben des Papstes gewiss unterstützen und für die gegenseitige Verständigung geradezu nothwendig sein. Von diesem Standpunkte aus wird nicht bloß der Fachmann, sondern jeder Theologe oben angezeigte Arbeit mit Freuden begrüßen.

Der Verfasser bietet zuerst eine kritische Besprechung der Werke, entwirft ein kurzes Lebensbild und führt schließlich die wichtigsten, theologischen Ansichten des Leontius vor. Der Leser bekömmt nicht bloß einen klaren Einblick in das Getriebe der Nestorianer, Monophysiten, sondern lernt auch die wichtigsten Controversen von damals kennen. Zahlreiche Citate geben der Darstellung Leben und Frische.

Der Verfasser bildet sich nicht ein, durch seine Arbeit alle an Leontius geknüpften Fragen endgiltig gelöst zu haben; dass er aber auf diesen dunklen und schwierigen Wegen ein ausgezeichneter Führer ist, beweist die Würzburger etheologische Facultät, die diese Biographie preisgekrönt hat.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

17) **Allgemeine Kunstgeschichte.** Von Dr. P. Albert Kuhn O. S. B. Verlag von Benziger & Co. Erscheint in circa 25 Lieferungen à M. 2.— = fl. 1.20.

Haben wir dieses Werk schon bei seinem Erscheinen mit größter Freude begrüßt (Quartalschrift 1894. I.), so müssen wir jetzt, wo bereits sieben Lieferungen vor uns liegen, gestehen, dass sich unsere Freude mit jeder Lieferung erhöht. P. Kuhns Kunstgeschichte ist ein Prachtwerk im vollsten Sinne des Wortes, ein Prachtwerk ebenso hinsichtlich seiner Ausstattung wie seines textlichen Inhaltes. In beider Beziehung kann sich, soweit derartige Erscheinungen uns bekannt sind, keine mit der vorliegenden messen. Ein reicher Bilderschmuck, darunter viele Vollbilder in Schwarz- und Farbendruck und zahllose kleinere in den Text eingestreute Illustrationen begleiten und erläutern diesen Schritt für Schritt. Der Text selbst präsentiert sich auf dem schönen Papiere in lateinischen Lettern auf das gefälligste, legt aber auch das sprechendste Zeugnis ab von der großen Sachkenntnis und dem gediegenen Urtheile des Herrn Verfassers.

Das ganze Werk umfasst drei Bände, je einen der Architektur, Plastik und Malerei gewidmet; die Lieferungen sind jedoch so eingerichtet, dass die drei Bände gleichzeitig erscheinen und nach Abschluss des ganzen Werkes erst getrennt werden müssen. Besonders wertvoll ist die vorausgeschickte ästhetische Vorschule; sie leitet in trefflicher Weise in das Verständnis und die richtige Beurtheilung

der Kunstschöpfungen aller Perioden ein. Der geschichtliche Theil behandelt die einzelnen Objecte nach ihrer Zusammengehörigkeit in interessanter, bündiger und übersichtlicher Weise. Die an den Textrand gesetzte kurze Inhaltsangabe jedes Abschnittes trägt zur Uebersichtlichkeit wesentlich bei.

Ist es an sich schon hoch erfreulich, dass mit diesem Werke endlich einmal eine große allgemeine Kunstgeschichte von katholischer Seite in die Oeffentlichkeit tritt, so darf uns die unbestreitbare Thatsache mit gerechtem Stolze erfüllen, dass diese Publication eine ganz eminente ist.

Linz. Balthasar Scherndl, geistl. Rath und Secretär.

18) **Die Erziehungsprincipien Dupanloups und unsere modernen Pädagogen.** Von Hugo Wehner. 8°. 88 S. (Fünftes Heft der pädagogischen Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von Jos. Pötsch. Kösel, Kempten.) Preis 60 Pf. = 36 kr.

Gegenstand dieser Abhandlung ist das dreibändige Werk von Dupanloup († 11. October 1878 als Bischof von Orleans) L'éducation (1855—57). Die dort entwickelten Lehren über Wesen und Zweck der Erziehung, über die Natur des Kindes, dessen Würde, Fehler und Freiheit, über die Erziehungsmittel Religion, Disciplin, Unterricht, physische Pflege) und über die Personen, welche bei der Erziehung mitwirken, werden — meist durch charakteristische Citate — dargelegt und mit den Ansichten unserer modernen Pädagogen verglichen.

Wir begrüßen diese Arbeit als einen zeitgemäßen und , wie wir mit Freude anerkennen, wohl gelungenen Versuch, den deutschen Lehrerstand mit dem französischen Meister katholischer Pädagogik bekanntzumachen. In einer neuen Auflage sollte die Disposition des Dupanloup'schen Werkes besser hervortreten: etwa durch Ziffern und Buchstaben markiert werden. Das Citat aus Kellner (Seite 42) sollte in eine Anmerkung gesetzt werden. Die Art, wie es jetzt in den Context eingereiht ist, ist sinnstörend. Für die Erörterung über das Fichte'sche Grundprincip (Seite 45 ist eine genauere Fassung zu empfehlen. Der Grundsatz „Thue was dir dein Gewissen vorschreibt" hat immer Geltung. Eben darum muss bei der Selbsterziehung sowohl wie bei der Erziehung anderer dies der Gegenstand der angelegentlichsten Sorge sein: das Gewissen richtig zu bilden, zum richtigen Urtheilen zu erziehen. Doch ist das richtige Urtheil des Gewissens nicht die Bedingung für seine verpflichtende Kraft.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer.

19) **Catalogus totius sacri, candidi, canonici ac exempti Ordinis Praemonstratensis i. a. 1894.** Ed. Franc. Danner. Innsbruck. Fel. Rauch, XXVIII., 134 S. 8°. Preis fl. —.60 = M. 1.20. im Stifte Wilten bei Innsbruck.

Der um die praktische Seelsorge, seinen vorzüglichsten Beruf, wohlverdiente Orden des hl. Norbertus, der allgemein bekannte Prämonstratenserorden, erhielt in diesem schön ausgestatteten Buche ein neues, statistisches Werk, welches als eine Frucht langer, mühevoller Arbeit bezeichnet werden muss. Lange suchte man vergebens eine solche genaue Zusammenstellung sämmtlicher interessanten Daten über den altehrwürdigen Orden in seinem jetzigen Bestande, welche übrigens auch zur besseren Kenntnis des Ordens nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb desselben dienen kann. Dieser Arbeit unterzog sich nun ein junges Mitglied des reg. Prämonstratenser-Chorherrnstiftes Wilten in Tirol und gab den Katalog, den ersten Versuch dieser Art, auf eigene Kosten heraus.

Aus dem „Proœmium" (XXVIII S.) erfährt man das Zustandekommen und die Einrichtung des Buches, ferner den wesentlichen Begriff, den Ursprung der Tertiärier des hl. Norbertus, die Entwicklung, die Gründung der französischen Congregation in Frigolet, sowie auch die neuesten Ereignisse des Ordens. Das Wappen und einige wichtigere Epochen des Ordens bilden eine willkommene Beigabe. — Der Schematismus (S. 1—104) führt zuerst die Hierarchie an; ihr folgen sämmtliche Chorherren- *(primus Ordo)* und Chorfrauen-Stifte *(secundus Ordo)*, nach Circarien geordnet, und zwar 1. aus der österreichischen Circarie die Chorherrenstifte Geras, Neureisch, Schlägl, Selau, Strahov, Tepl und Wilten mit dem Frauenkloster Zwierzyniec; 2. aus der brabantischen Circarie die Chorherrenstifte Averbode, Berne-Huswijk, Grimbergen, Mondaye, Park, Postel und Tongerlov mit den Prioraten Balarin und Nantes, mit den Missionen Crowle, Manchester, Roisière-Newannec und Spalding, mit der Residenz Waudignies und den Frauenklöstern Bonlieu, Neespelt und Vorstirhout; 3. aus der ungarischen Circarie die Stifte Csorna und Jászó. Außerhalb des Ordens befinden sich noch fünf kleinere Frauenklöster (Imbramowice, Toro, Villoria de Orbigo, Berg Sion und Czerwińsko), ferner ein neues Frauenkloster des dritten Ordens Mesnil-St. Denis. Den Schluss bildet die schon erwähnte französische Congregation mit ihren Niederlassungen. Bei allen Klöstern sind nicht nur genaue Personalien, sondern auch interessante statistische Daten über die Thätigkeit des Ordens angegeben, zum Beispiel Anzahl der pastorierten Pfarreien, der verwalteten Anstalten u. s. f. Auch für weitere Kreise dürften dann die Uebersichtstabellen auf S. 105—111 wichtig sein, da man daraus ersehen kann, wie der Orden der ihm von seinem heiligen Stifter Norbertus gesetzten Hauptaufgabe noch immer entspricht. Den Anhang bilden genaue Orts- und Personenregister, ein Nekrolog vom Jahre 1893, einige Ergänzungen und Verbesserungen, schließlich die Literatur des Ordens aus neuerer Zeit und ein Index. Die Ordensfamilie des hl. Norbertus, die noch immer 1100 Religiosen zählt, ist somit im glücklichen Besitze eines gewissenhaft verfassten Nachschlagebuches, welches übrigens auch weitere Kreise benützen dürften, und dessen Nachahmung auch von Seite aller Orden, die es noch nicht besitzen, wünschenswert wäre.

Drosendorf (N.-Oest.). Alfons Žák O. Praem.

20) **Catalogus canonicorum regularium sacri ac candidi ordinis Praemonstratensis canoniae gerusenae** (Geras) 1893. Prag. 1893. Cyrill-Method'sche Druckerei. Im Selbstverlage des Stiftes.

Auf bloß 32 Seiten wurde hier ein reichliches statistisch und geschichtlich wichtiges Material nach den besten Quellen über das reg. Prämonstratenser-Chorherrnstift Geras in Niederösterreich (V. O. M. B. (gegr. um 1153) zusammengebracht. Zuerst die Spitzen und einige der wichtigsten Ereignisse des Stiftes anführend, geht der Katalog auf den Personalstand über, schildert die Reihenfolge der Aebte und Prioren, gibt das Nekrologium seit 1710, dann eine genaue Beschreibung aller 17 dem Stifte incorporierten Pfarren, eine Uebersichtstabelle, einen Anhang, und zum Schlusse den gegenwärtigen Stand des ganzen Ordens und die gesammte Literatur des Stiftes. Mithin wird sich der Katalog in dieser Form jahrelang hinaus nützlich erweisen, und bildet gegenwärtig die einzige derartige Publication des altehrwürdigen Stiftes. Žák.

21) **Die Darstellung der Gestalten Gottes des Vaters, der getreuen und der gefallenen Engel in der Malerei.** Eine kunsthistorische Studie mit 112 Abbildungen auf 60 Tafeln, geschrieben und gezeichnet von Michael Engels, Maler und Lehrer des Freihandzeichnens am großherzoglichen Athenäum zu Luxemburg. Luxemburg. Druck der Hofbuchdruckerei V. Bück, Léon Bück, Nachfolger. 1894. Preis M. 10.— = fl. 6.

Der Benennung des Werkes entspricht auch das „Titelbild", es zeigt eine majestätische Gestalt des himmlischen Vaters und St. Michael im Kampf mit Lucifer aus dem „Gottaschen Bibelwerke." Im „Vorwort" (Seite 1—4) gibt der Verfasser Ursache und Zweck dieser Arbeit an und sagt, dass hier „Malerei" im weiteren Sinne zu nehmen sei. Sodann werden die benützten 29 Schrift- und Bilderwerke namhaft gemacht. Der erste Theil der Abhandlung bis Seite 56 betrifft „die Darstellung der Gestalt Gott-Vaters" und illustriert sie mit 45 Bildern auf 23 Tafeln. Das Ergebnis ist, dass die „italienische und deutsche Malerei, beide auf ihre Art . . . zuerst in schüchternem Wagnis, dann in ernstem Wollen die Versuche aufnahmen und fortsetzten, eine typische Verkörperung des Weltenschöpfers zu schaffen. Diese Versuche führten allmählig zu der glücklichen Lösung, so dass sie, zur Zeit der Renaissance, jenseits der Alpen in den Werken Michel Angelos und Raphaels, diesseits derselben, in denen Dürers wahre Triumphe feierten." Die Gegensätze, welche diese italienischen und deutschen Darstellungen in sich fassten, haben die „Nazarener" zu einem harmonischen Ganzen vereinigt.

Der zweite Theil behandelt (Seite 59—118) „die Darstellung der Gestalten der getreuen und der gefallenen Engel" und zwar wird bis Seite 83 ein „allgemeiner Ueberblick der kunstgeschichtlichen Entwicklung der Engelsgestalt" geboten und dann kommen die Engelknaben und geflügelten Köpfe zur Besprechung. Seite 87 wird zur „Darstellung des Teufels" übergegangen und zwar werden wieder, wie in den vorigen Abtheilungen, die verschiedenen Malerschulen nach Zeiten und Ländern durchforscht bis zur Gegenwart, „die in der Kunst nur den greifbarsten Naturalismus gelten lassen will." Von Seite 104 bespricht der Verfasser „den Schlussact des gewaltigen Kampfesdrama zwischen Engeln und Teufeln", nämlich die Darstellung des jüngsten Gerichtes. Betreffs der hier gebotenen Reproductionen muss natürlich öfters von einer Unterabtheilung auf die andere verwiesen werden. Uebrigens sind die Bildtafeln ohnehin möglichst an ihrem geeignetsten Platze eingeschaltet.

Schließlich bringt der Verfasser auf sieben Seiten noch ein „Verzeichnis und Quellenangabe der bildlichen Darstellungen" und drei Berichtigungen. Seite 118, Z. 14, von oben dürfte wohl das Wort „Klauen" zu streichen sein, da solche auf dem Bilde Satans von Peter v. Cornelius in der Ludwigskirche zu München nicht zu sehen sind, wenigstens wie es auf Tafel 64 hier reproduciert ist; die Figuren Nummer „110" ist hier weggeblieben, was übrigens umsoweniger stört, als dies ohnehin die letzte Figur ist.

Der Preis des so reich und gelungen illustrierten Werkes in 4°. beträgt nur 10 M.; es sei daher zur Anschaffung bestens empfohlen. Glaube ja niemand, dass es ihm „zu hoch" oder unverständlich sein werde; es ist sehr klar und populär gehalten und liest sich sehr leicht. Die Lectüre desselben berührt umso angenehmer, als der Verfasser stets den correct kirchlichen Standpunkt einnimmt und betont. Diese feine kunsthistorische Studie führt den Leser wie auf einem angenehmen Spaziergang durch alle Perioden der christlichen „Malerei" verschiedener Länder, sozusagen Hügel auf, Hügel ab, so dass er das Auf- und Abwogen der Kunst in verschiedenen Zeiten auf den beigebrachten Bildern mit eigenen Augen sehen und auch erkennen kann, wie sich eine Periode und Schule von der anderen unterscheidet und doch oft wieder so sehr auf ihr fußt, dass fast jeder Meister mehr oder weniger nicht nur ein Kind seiner Zeit, sondern auch der früheren ist. Beinebens wird man wie spielend mit den Personalien der namhafteren Meister bekannt. Mit Recht läßt sich daher „Sanct Francisci-Glöcklein" Fünftes Heft, 17. Jahrgang, Februar 1895, also vernehmen:

„Auffassung und Darlegung des Herrn Verfassers ist überaus lehrreich und bildend, besonders für Jünger der Kunst. Verfasser hat es verstanden, in

ansprechender Weise mit der Abhandlung über die Darstellungsformen Gottes und der Engel einen Ueberblick über die Geschichte der christlichen Malerei zu verbinden. Den Text begleiten die vom Verfasser selbst gezeichneten Abbildungen, welche das im Worte Gesagte noch fasslicher machen und dem Werke einen künstlerischen Wert verleihen. Wir zweifeln nicht, dass bei dem in der Gegenwart erwachten Interesse für die bildende Kunst das vorliegende treffliche Werk recht zahlreiche Freunde finden wird."

Egendorf, O.-Oest. P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

22) **Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich.** Von Jos. Jäkel, k. k. Professor. XXV. Jahresbericht des Staatsgymnasiums zu Freistadt 1895. 39 S. 8°.

Vorliegende Abhandlung unternimmt es, die Ansicht, welche der Verfasser im Linzer Musealberichte von 1889 über die Entstehung der oberösterreichischen Wiedertäufergemeinden vorgetragen, gegen die Ausführungen zu vertheidigen, durch welche Nicoladoni in dem Werke: „Johannes Bünderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden 1525 bis 1581", Berlin 1893, dieselbe zu erschüttern versucht hat. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die Frage, ob, wie Jäkel annimmt, das oberösterreichische Täuferthum ein von außen eingeführtes Reis oder, wie Nicoladoni behauptet, aus einheimischer waldesischer Wurzel entsprossen ist.

Bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung ist es nicht gerade leicht, zu völlig glatten Ergebnissen zu gelangen, und die Gefahr naheliegend, mit Sicherheit nicht zu lösende Schwierigkeiten durch gewagte Combinationen zu verdecken, statt sie offen einzugestehen. Dass Nicoladoni dieser Gefahr nicht entgangen ist, dass er der Geschichte mehr zuredet als zuhört, kann nach den eingehenden Erörterungen seines Gegners keinem Zweifel unterliegen. Eine vorsichtige Prüfung der Beweisstellen muss in der That zu dem Schlusse führen, dass Nicoladoni seine Aufstellung nicht bewiesen hat und Jäkels Annahme die verwickelte Frage am einfachsten löst. Die positiven Zeugnisse, welche für diese Auffassung sprechen, sind allerdings nicht derart, dass sie jeden Zweifel ausschließen würden; aber sie werden immerhin solange eine gewisse conservative Schonung beanspruchen können, als ihre Unrichtigkeit nicht dargethan ist. Nicoladonis Versuch, diesen Beweis zu liefern, muss aber als gescheitert betrachtet werden. Es lässt sich weder behaupten, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den oberösterreichischen und den übrigen Taufgesinnten bestand, noch zugeben, dass jene mit dem Waldesierthume mehr Anschauungen gemein hatten als diese. Ein Vergleich der Lehre der oberösterreichischen Wiedertäufer mit dem Bekenntnisse der Waldesier der Passauer Diöcese aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts zeigt vielmehr auffallende Unterschiede. Möglich wäre es allerdings, dass sich hier die Lehre der Waldesier im Laufe der Zeit geändert. Aber das ist eben doch nur eine Möglichkeit. Zudem ist es überhaupt sehr fraglich, ob sich in Oberösterreich das Waldesierthum bis in das 16. Jahrhundert behauptet hat. Jäkel vertritt die Ansicht, dass hier um 1467 höchstens vereinzelte Ueberreste, um 1520 aber gar keine Anhänger dieser Secte mehr vorhanden waren; der Kern sei nach Böhmen ausgewandert und im Taboritenthume aufgegangen — eine interessante und geschickt begründete Hypothese, aber, wie mir scheinen will, eben doch nur eine Hypothese.

Alles in allem muss Jäkels Arbeit als ein wertvoller Beitrag zur oberösterreichischen Landeskunde bezeichnet werden. Besondere Anerkennung verdient die ruhige Behandlung des Themas; man sieht überall, dass es dem Verfasser nur um die Sache zu thun ist. Nur am Schlusse, wo Nicoladoni den Vorwurf zu hören bekommt, „dass der Abdruck der Freistädter Urkunden viel zu wünschen übrig lasse, da zuweilen ganze Zeilen des

Manuscriptes bei der Reproduction ausgefallen sind," ist die aggressive Tendenz weniger zurückgedrängt. Meines Erachtens hätte Jäkel diese Anklage, wenn er sie schon aussprach, auch begründen sollen.

Wilhering. Dr. Otto Grillnberger Ord. Cist.

23) **Offene Antwort** an Herrn Abgeordneten Adolf Stöcker, Hof- und Domprediger a. D. in Berlin. Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift „Pastor bonus" herausgegeben von Dr. P. Einig. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1895. 8°. S. 32. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Den drei Broschüren, worin Dr. Einig, Professor am bischöflichen Priesterseminar zu Trier, die maßlosen Angriffe des Herrn Willibald Beyschlag, Doctor und Professor der evangelischen Theologie und zur Zeit des Streites Rector der Universität Halle-Wittenberg, gegen den hochwürdigsten Herrn Dr. Korum, Bischof von Trier und gegen alles Katholische überhaupt geistreich und energisch zurückweist, nämlich 1. „Offene Antwort"; 2. „Goliath-Beyschlag"; 3. „Luthers Nachfolger ein Führer zur katholischen Kirche", alle drei zusammengefasst in der Schrift „Einig contra Beyschlag", eine katholische Antwort auf protestantische Angriffe, Preis 50 Pf. — Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier — läßt nun der Verfasser als vierte Broschüre diese „offene Antwort" zwar nicht mehr an Dr. Beyschlag, den Leugner der Gottheit Christi, sondern an den sattsam bekannten „orthodoxen", aber von gleichem Katholikenhass beseelten lutherischen Domprediger Stöcker nachfolgen, welch letzterer unter dem Pseudonym „Sincerus" in einem „offenen Brief an Herrn Professor Dr. Einig in Trier" zwar die Niederlage Beyschlags eingesteht, aber aus Unmuth über diesen „Sieg der Römischen" nicht bloß den Professor Einig, sondern auch die katholische Kirche überhaupt, und namentlich die Päpste, die katholischen Seelsorger, das Dogma der Heiligenverehrung und andere angreift und bekämpft.

Auch diese Broschüre geht, wie ihre drei Vorgängerinnen, über die Bedeutung einer bloß localen Interessen dienenden polemischen Tagesbroschüre weit hinaus und verdient wegen der geistreichen Art und Weise, wie der Verfasser die katholische Kirche, ihre Lehren und Diener, vertheidigt, den wahren Charakter des „Gottesmannes" Luther aus dessen eigenen und Döllingers Schriften zeichnet und die innere Selbstzersetzung der deutsch-protestantischen Kirche aus den Geständnissen protestantischer Zeugen schildert, die beste Empfehlung.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

24) **Kurze Homilien über die Sonntagsevangelien des Kirchenjahres** für das gläubige Volk. Von Georg Patiß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Erlaubnis der Oberen. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch (A. Pustet.) 1894. IV. und 738 S. Ladenpreis fl. 3.— = M. 6.—.

Die vorliegenden 53 Homilien über die Sonntagsevangelien reihen sich den übrigen bestbekannten Predigten desselben Verfassers ebenbürtig an. Es wird da wirklich „Gottes Wort" gepredigt, nicht in hoher Rede oder Weisheit, sondern in Erweisung des Geistes und der Kraft", es wird jene unerschöpfliche geistige Kraft gehoben, die in jedem Abschnitt des heiligen Evangeliums verborgen liegt. Freilich hat man oft (ob mit Recht?) von sogenannten „Nachtheilen der Homilie" gesprochen, da dieselbe den Zuhörern zuviel und infolge dessen zu wenig Gründliches biete, Wiederholungen veranlasse u. s. w. Es scheint fast, als ob der Verfasser vorliegender Homilien

bestrebt gewesen wäre, diese genannten „Nachtheile", die man vielleicht der sogenannten „niederen Homilie" zur Last legen könnte, zu vermeiden: es ist ihm unseres Erachtens glücklich gelungen, eine Verbindung und Verschmelzung des rein homiletischen Elementes mit der Predigt im engeren und eigentlichen Sinne zu finden und durchzuführen; darum auch die Aufstellung eines eigentlichen sogenannten Hauptsatzes bei jeder Homilie. Eine wertvolle Beigabe bilden die zahlreichen, passenden Stellen und Aussprüche der heiligen Väter, ebenso die in großer Auswahl gebotenen Belegstellen aus der heiligen Schrift. Die Sprache ist einfach, prunklos: für den praktischen Gebrauch wird der Einzelne selber sehen müssen, inwieweit er den mitunter etwas trocken gehaltenen Stoff lebendig und anziehend gestalten könne.

Ein etwas übersichtlicherer Druck, der die einzelnen Glieder mehr hervortreten ließe, sowie eine kurze Inhaltsangabe am Rande der verschiedenen Abtheilungen dürften bei einer folgenden Auflage das sonst nett und deutlich gedruckte Bändchen noch willkommener gestalten.

Pola. Dr. Joh. Gföllner.

25) **Katechetische Predigten** sinngemäß vertheilt auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. Erster Jahrgang. Von H. Kolberg, Propst. Mit Erlaubnis der geistlichen Behörde. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung. S. 715. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Das katholische Volk hat das Gefühl, dass nur die an das Evangelium sich anschließende Predigt eine „richtige" sei: ein Grund, warum vom Tagesevangelium losgelöste Katechismuspredigten oft nicht gebührend gewürdigt werden. Diesem Umstande haben schon Hehel in den gerne benützten „Frühlehren" und Bryeich in seinen ausgezeichneten „Katechetischen Predigten" Rechnung getragen, dabei aber doch den Zusammenhang der katechetischen Wahrheiten innegehalten.

Kolberg, der als Prediger bereits einen hochgeachteten Namen besitzt, will nun auch dem Bedürfnisse nach Abwechslung entgegenkommen und behandelt jedesmal eine dem Tagesevangelium entsprechende katechetische Wahrheit, aber nicht nach der Reihenfolge des Katechismus, sondern wie sie sich eben naturgemäß aus der evangelischen Perikope ergibt, und will in dieser Weise in drei Jahrgängen den ganzen Katechismus durchnehmen. So wird z. B. am achten Sonntage nach Pfingsten geprediget über die freiwilligen Werke der Buße: Beten, Fasten und Almosengeben; am neunten Sonntage über die Eigenschaften der Reue; am zehnten Sonntage über die Eigenschaften des Gebetes. Dadurch bekommen die Zuhörer gleichsam unvermerkt den Katechismus zu verkosten. Die Idee ist durchaus nicht übel, zumal Propst Kolberg der richtige Mann ist, sie auszuführen. Die Vorzüge dieser Predigten bestehen darin, dass sie kurz, praktisch, kunstvoll disponiert und sorgfältig durchgearbeitet sind. Für die dogmatische Correctheit bürgt die kirchliche Approbation. Ich denke, sie werden Vielen gute, ja sehr gute Dienste leisten.

Leoben. Dechant Alois Stradner.

26) **Maria, die Blume von Nazareth.** Dargestellt in 34 kurzen Vorträgen, beziehungsweise Betrachtungen zur Maiandacht. Nebst sieben Litaneien und zwölf Marienliedern aus dem „Magnificat". Für Priester und Laien. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg. 1895. Herder. 12°. XXVIII u. 188 S. Preis M. 1.20. = fl. —.72.

In kurzen, aber blütenreichen Vorträgen wird hierin das ganze Leben Mariä zur Betrachtung vorgeführt. Es ist ein Maimonat ganz praktischer Art, weshalb auch in der Einleitung verschiedene Methoden angegeben werden, wie in den Kirchen die Maiandacht mit Gesängen und Gebeten, Vorträgen oder Vorlesungen u. s. f. können abgehalten werden. Mehrere Litaneien können gemäß den Vorschriften der Kirche, nur zur Privatandacht dienen.

Der ungenannte Verfasser wollte zunächst seinen Dank für die vollendeten 25 Jahre seines priesterlichen Wirkens durch die Huldigung dieses Büchleins an Maria darbringen. Er benützte bei dessen Zusammenstellung nicht nur die besten vorhandenen Maibüchlein, sondern auch die eigenen Erfahrungen von 24 Jahren, in welchen er selbst Maiandachten gehalten. Nach dem Einleitungsvortrag über die Bedeutung und den Nutzen der Maiandacht schildert er alle Lebensgeheimnisse Mariens nach ihrem zeitlichen Verlaufe und schaltet vor und nach dem Leiden Jesu und Mariä noch die Titel ein: Maria, Heil der Kranken, Zuflucht der Sünder, Hilfe der Christen — Maria, Rosenkranzkönigin, Maria und der Rosenkranz, das Scapulier vom Berge Carmel. Am 19. und 20. Mai finden sich doppelte Vorträge, da das Thema der ersteren nur für gewisse Lebensstände (Verheiratete und Verwitwete) passend ist; daher stellvertretend: Marianische Gnadenorte, das hh. Herz Mariä. — Zum Schlusse wird Mariens Hinscheiden und Aufnahme in den Himmel geschildert. Die Vorträge sind schmuckvoll und populär zugleich, reich an Belehrungen und ergreifend in Anwendungen, wenn sie auch nur in kurzen Worten öfters angedeutet werden.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

27) **Maipredigten.** 31 Betrachtungen für den Monat Mai. Von Dr. Anton Kurz. Paderborn. 1894. F. Schöningh. Kl. 8°. VIII u. 191 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Die vorliegenden Predigten, welche ebenso gut zu Betrachtungen als zu Lesungen verwendbar sind, zeigen große Aehnlichkeit mit den Predigten des „Monat Mariä" vom selben Verfasser, welcher im Jahre 1890 (Wien, Kirsch) erschienen ist. Beide sind unter Zugrundelegung des Moy de Marie par Msgr. Ricard und mit dessen ausdrücklicher Bewilligung entstanden, nur ist in dem neuesten Werke, das übrigens auch die Reihenfolge der Hauptmomente des Lebens Mariä befolgt, mehr auf die dogmatischen und exegetischen Betrachtungen Rücksicht genommen; so z. B. behandelte im früheren Cyklus die Betrachtung: 1. Unbefleckte Empfängnis; 2. Geburt; 3. Name Mariä u. s. f.; dagegen im jetzigen: 1—3 die Maiandacht; 4. Vorherbestimmung Mariens; 5. u. 6. Mariä im alten Testamente; 7. Unbefleckte Empfängnis u. s. f. — Auch ist die Darstellung von der, früher mehrfach gerügten, französischen Ueberschwenglichkeit poetischer Gefühle befreit und unseren deutschen Verhältnissen besser angepaßt; die Sprache ist edel für ein städtisches Publicum, zumal für die andächtige und gebildete Frauenwelt geeignet. Anregend wirkt die lebhafte Communication mit den Zuhörern, die zahlreichen Invocationen Mariens, namentlich am Schlusse der Vorträge, wobei die Aufopferung der Vorsätze formuliert wird, während am Anfange der Vorträge die frischen Schilderungen gleich in lebhaftes Interesse ziehen. Kleinere Unrichtigkeiten in einzelnen Behauptungen oder Ausdrücken glauben wir unerwähnt lassen zu dürfen. P. G. Kolb.

28) **Rosenkranz-Blumen.** 32 Vorträge für Maiandachten. Verfaßt von Anton Thum, Pfarrer im Riesengebirge. Innsbruck. 1895. Vereinsbuchhandlung. Gr. 8°. 120 S. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Der Hochwürdige Verfasser ist wohl identisch mit dem uns unter dem Namen „A. Thim, Pfarrer im Riesengebirge" bekannten, verdienstvollen Auctor von vier sehr brauchbaren Mai Cyklen, welche in Regensburg (Verlagsanstalt vorm. Manz) vor mehreren Jahren erschienen waren und die Titel führten: 32 Vorträge über das Salve Regina — 32 Vorträge über Marienfeste — 31 Vorträge über das Ave Maria und (zuerst, anonym erschienen) 31 Vorträge zu Ehren der Himmelskönigin. — In den „Rosenkranz-Blumen" wird in gelungener, wenn auch zugleich in recht einfacher und ruhiger Darstellung, die Rosenkranz-Andacht apologetisch und paränetisch dem Volke durch ausführliche Vorträge ans Herz gelegt, wie es der Recensent bereits in dessen „Wegweiser in die marianische Literatur" (S. 158) gewünscht hatte. Die klare und ruhige Auseinandersetzung erlaubt es, das Werk ohneweiters auch zu geistlichen (Vor-)Lesungen zu verwenden. Zu Predigten möchte noch mehr Frische und Abwechslung erwünscht sein, wenngleich kurze eingestreute Beispiele über die Marienverehrung und speciell über den Rosenkranz das Interesse steigern und die Aufmerksamkeit wach erhalten. Freilich können Legenden, wie Seite 21 (M. tröstet den hl. Jakob d. Ae. über Spanien, M. betet bei der Steinigung des hl. Stephanus) und Seite 25 (M. mit dem Jesuskinde und dem hl. Joh. Bpt. im Paradies) die Kritik kaum bestehen.

Zum klareren Einblick geben wir eine kurze Inhaltsangabe. Einleitung: Ursprung u. Macht des R. 1. Wie man den R. beten soll: 2. M. eine Rose, von Dornen umgeben; 3. M. eine Rose ohne Dornen; 4. der Glaube ein Geschenk durch M.; 5. der R. ein Mittel, den Glauben zu bewahren; 6. R.-Bruderschaft; 7. Einwürfe gegen Bruderschaften; 8. der R. gereicht der K. zur Ehre; 9. . . . . bringt großen Nutzen; 10. Lösung der Einwendung, die Wiederholung der Worte sei ungeeignet; 11. . . . der R. sei nicht für Gebildete; 12. der freudenreiche R. gereicht M. zur Freude; 13. der schmerzhafte R. gereicht Christo zum Troste; 14. der glorreiche R. gereicht der Kirche und der ganzen Menschheit zum Nutzen; 15. der R. ist ein Mittel zur Frömmigkeit; 16. der gute R.-Beter soll sich vom R. nicht trennen; (hieher gehört zunächst:) 19. ohne R. Gebet würden viele zugrunde gehen; 17. der R. ist ein Bild des menschlichen Lebens; 18. Blätter, Dornen und Blumen der Rose als Sinnbilder des R.; 19. (siehe bei 16.); 20. der R. ein Katechismus und Erbauungsbuch; 21. reiche M. die Rosen mit der rechten Hand und mit dem rechten Herzen; 22. der R. ist heilig und heiligend; 23. . . . besiegt die Ungläubigen, bringt den Frieden; 24. . . . ist auch der Sieg der Gläubigen; 25. Gold als Geschenk der R. Königin; 26. Rosen als Geschenk der R.-Königin; 27. der R. heilt Kranke, bekehrt Sünder, erweckt Todte; 28. wir wollen den R. immer besser beten; 29. der R. ist Pflicht der Gerechtigkeit gegen M.; 30. . . . Pflicht der Liebe; 31. . . . macht M. zu allem bereit.

P. G. Kolb.

29) **Jean Paul und seine Bedeutung für die Gegenwart.** Von Dr. phil. Jos. Müller. München. 1894. Verlag von Dr. H. Lüneburg. 8°. 436 S. Preis M. 9. — = fl. 5.40.

In vorliegender Arbeit bietet uns ein gläubiger Mann eine sehr interessante Monographie über den großen Humoristen: Johann Paul Friedrich Richter (1763—1825). Der Verfasser gibt das Detail eines schönen Charakters auf Grund von Citaten aus fast allen Werken Jean Pauls. Das Originelle an dem Werke, das fern von Cult sich hält, dürfte aus der Inhaltsangabe genugsam sich zeigen: Jean Paul als Mensch. Der Optimismus Jean Pauls. Jean Paul als Philosoph. Jean Paul als Moralphilosoph. Die Religion Jean Pauls. Jean Paul als Pädagog.

Jean Paul als Kunstphilosoph. Jean Paul als Dichter. Jean Paul als Sprachschöpfer und Grammatiker. Jean Paul als Politiker.

Das Werk hat gewiss für jeden Priester und namentlich für den Pädagogen hervorragendes Interesse. Bei einer Neuauflage wäre eine Druckfehler Revision angezeigt. Seltsam klingt p. 12 die Neubildung Jahrneun (in Anlehnung an Jahrzehnt), p. 88 ist das Citat aus Schiller ungenau gegeben.

Linz. Schiffmann.

30) **Durch Atheismus zum Anarchismus.** Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart von Nikolaus Siegfried. Herder. Freiburg i. B. 1895. Preis geh. M. 1.— = fl. —.60.

Ein talentierter, frommgläubiger Jüngling wird an der Universität durch den Vortrag ungläubiger Professoren um seinen Glauben gebracht; vom Atheismus consequent weitergehend, gelangt er in das Lager der Socialdemokraten und schließlich in das der Anarchisten; da wird er in einem Duell tödtlich verwundet, und während er unter der liebevollen Pflege einer Klosterfrau allmählich genest, erlangt er unter der Leitung eines erfahrenen Geistlichen den Glauben seiner Kindheit wieder. — Das ist mit kurzen Worten die Erzählung, die dem Büchlein zugrunde liegt. Sie tritt aber ganz in den Hintergrund. Dem Verfasser ist es hauptsächlich darum zu thun, zu zeigen, wie auf den heutigen Universitäten der Glaube der Studierenden systematisch untergraben wird, indem viele unserer Professoren, wie dies zahlreiche Stellen aus ihren Vorträgen beweisen, offen atheistische, pantheistische und materialistische Anschauungen lehren. Der Verfasser gibt dann eine bündige, klare Widerlegung dieser gefährlichen Irrthümer und zeigt ihnen gegenüber die Erhabenheit der christlichen Lehre. Das Büchlein, obwohl für jeden lesenswert, ist daher besonders für angehende Akademiker bestimmt, um sie auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und ihnen gegen alle Angriffe auf den Glauben die rechte Waffe in die Hand zu geben.

Linz. Convictsdirector Franz Stingeder.

31) **Lehre des Johannes Cassianus von Natur und Gnade.** Von Dr. Alexander Hoch. Freiburg i. B. 1895. Herder. 116 S. 8°. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Diese Monographie gibt uns ein anschauliches Bild von Cassians Lehre über Gnade und Freiheit. Zum Verständnis dieser Lehre wird mit Recht der praktische Zweck betont, den das „Haupt des Semipelagianismus" durch seine beiden Werke zu erreichen strebte, und ihre Abhängigkeit vom hl. Chrysostomus, sowie ihre gegensätzliche Stellung zum hl. Augustinus gebührend berücksichtigt. Die Schrift bietet einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte des Gnadenstreites im fünften Jahrhundert. W. F.

32) **Predigten und Ansprachen.** Von P. Odilo Rottmanner O. S. B. Dr. theol. München. Lentner'sche Buchhandlung. 1893. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Die „Predigten und Ansprachen Rottmanners sind wirklich eine Eigenart". Sie enthalten Fastenpredigten über das Vaterunser, Festtagspredigten, Sonntagspredigten, Gelegenheitspredigten und Ansprachen. Für Kanzeln auf dem Lande sind sie nicht geeignet, während sie für Conferenzen reichen Stoff bieten. Recensent benutzte sie als geistliche Lesung und konnte die Originalität der Gedanken, die Tiefe der Auffassung, die Frische der Sprache, die Lebendigkeit der zutreffenden Bilder nicht genug bewundern. Es sind das Vorzüge, die sich fast in jeder der vorliegenden Predigten finden. Wer sie als geistliche Lesung benutzt, wird reichliche Früchte daraus ziehen können.

Eine Stelle soll jedoch hier nicht unbeanstandet bleiben. In der Ansprache bei der Feier einer Conversion weist Rottmanner den Einwand, man müsse dem Bekenntnisse unverbrüchlich treubleiben, in welches uns Geburt oder Erziehung eingeführt, also zurück: „Diese Forderung ist unverständlich für alle, die mit dem Wesen der menschlichen Freiheit und der christlichen Wahrheit vertraut sind. Wir müssen vielmehr sagen: Im Leben eines jeden denkenden Christen, auch des Katholiken muss einmal ein Wendepunkt eintreten, von dem aus sein Verhältnis zur ewigen Wahrheit sich neu gestaltet: jeder zur geistigen Mündigkeit und Selbständigkeit Gereifte muss sich einmal über sein religiöses Bekenntnis gründliche Rechenschaft geben und sich die Frage vorlegen und beantworten, ob das Bekenntnis, dem er bisher angehörte, solche Bürgschaften der Wahrheit in sich trage, dass die persönliche Freiheit einen ewigen, unwandelbaren Bund damit zu schließen vermag. Diese formelle Aenderung des bisherigen Verhältnisses ist unabweisbar für jeden, der zum vollen Bewusstsein und zum selbständigen Gebrauche seiner Freiheit gekommen ist. Kein Denkender und Gebildeter kann es dem, wenn auch glücklichsten Zufall überlassen, ob er dem einen oder dem anderen Bekenntnisse für immer angehöre. In dieser unerlässlichen Prüfung und Entscheidung liegt keine Gefahr für den Besitz der Wahrheit. Darin erweist sich vielmehr die Echtheit einer Religion, dass sie die Probe der persönlichen Freiheit besteht, da ja die echte Religion eben als Offenbarung der höchsten, göttlichen Freiheit die höchste Wahrheit ist". (S. 344.) Wie verträgt sich dies mit dem Wesen des Glaubensactes?

Bensheim. Rector Dr. Huppert.

33) **Die Entwicklung des alten Mönchthums in Italien.** Von den ersten Anfängen bis zum Auftreten des hl. Benedict zu den Schoten in Wien. Von P. Ernest Spreitzenhofer O. S. B. Wien. 1894. Heinrich Kirsch, Singerstraße 7. Gr. 8°. Preis fl. 1.40. = M. 2.80.

Die hohe Bedeutung des Ordenslebens kann nicht besser ins Licht gesetzt und den Ordensgegnern nicht wirksamer entgegengetreten werden, als durch eine streng quellenmäßige Erforschung der Ordensgeschichte. Im hellen Lichte der historischen Wahrheit zerfließen die finsteren Schatten tendenziöser Anschwärzung, durch welche die feindliche Geschichtsschreibung die hohen Verdienste der Ordensvereinigungen für Religion und Cultur zu verdüstern und zu schmälern, ja zu verdecken sucht. Eine solche Quellenarbeit in Bezug auf die älteste und darum dunkelste und schwierigste Partie der Ordensgeschichte hat der unermüdliche Fleiß eines Ordensmannes geschaffen; nehmen wir sie fleißig zur Hand, um daraus die Waffe zur Abwehr zu schmieden gegen den klosterfeindlichen Liberalismus unserer Tage!

Lauchheim. Josef R. Kröll, Stadtpfarrer.

34) **Sendschreiben eines katholischen an einen orthodoxen Theologen.** Augsburg. 1895. Commissionsverlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der orthodoxe Theologe ist Alexios Maltzew, Mag. theol., Propst an der Kirche der kaiserlich russischen Botschaft zu Berlin und der orthodoxen Kirche zu Potsdam. Der katholische Theologe, Domcapitular J. B. Röhm zu Passau, beginnt sein Sendschreiben mit folgenden Worten: „Ihre Schriften haben in Constantinopel und St. Petersburg Anerkennung gefunden. Auch im Abendlande wurden sie von Protestanten und Katholiken mit Aufmerksamkeit gelesen. Dass die ersteren davon weniger befriedigt sein dürften, als die letzteren, ist im Wesen der Dinge begründet. Indessen fehlt es darin durchaus nicht an Behauptungen, die von katholischer Seite nicht zugegeben werden. Gerne werden Sie gestatten,

dass einige derselben in den nachstehenden Zeilen kurz besprochen werden." Der Standpunkt, dass die orthodoxe Kirche (eigentlich eine Mehrheit von Kirchen mit ziemlich losem Zusammenhange) die einzig wahre sei, lässt sich nur mit gewaltsamen Argumenten vertheidigen. Der Verfasser, welcher sich schon früher mit der protestantischen Polemik beschäftigt hat, fand also ein lohnendes Thema.

Die Ausführung erweckt besonderes Interesse durch zahlreiche Thatsachen und Citate neuesten Datums. Da heute das Erwachen der orientalischen Kirchen aus ihrer tausendjährigen Erstarrung nicht mehr so unwahrscheinlich ist, so wünschen wir dieser Schrift einen großen Erfolg. Die Broschüre zählt 62 Seiten in Großquart und ist prächtig ausgestattet.

Linz. Professor Dr. Wild.

35) **Kleine Grammatik der hebräischen Sprache.** Von Dr. Theodor Treher. Freiburg i. B. 1894. Herder. VIII. und 118 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Ein recht praktisches Büchlein, welches in seiner originellen, wohldurchdachten Methode die reiche schulmännische Erfahrung beurkundet, die der Verfasser in einer 27jährigen Lehrthätigkeit sich gesammelt. Sein Gebrauch sichert jedenfalls die Erreichung des vom Verfasser gekennzeichneten Lehrzieles, „dass der Schüler eine hinlängliche Kenntnis der Formen- und Satzlehre, sowie einen genügenden Wortschatz besitze, um ein historisches Stück der Bibel zu übersetzen". Jeder Regel sind entsprechende Beispiele (mit Uebersetzung) beigefügt. Die so wichtigen Grundgesetze der hebräischen Lautlehre sind in eine präcise Form gefasst und werden je mit eigenen Namen benannt, um deren Festhaltung im Gedächtnisse zu erleichtern die Schwa Regel, die Chateph-Regel, die Nun Regel u. s. w.. Auf diese Grundgesetze wird die hebräische Formenbildung durchgehends zurückgeführt, wodurch Klarheit in die Sache gebracht und dem Schüler Freude und Lust am Studium eingeflößt wird; besonders vereinfacht dieses Vorgehen das Erlernen der Conjugation der schwachen Verba. Die Uebungsstücke sind zur Befestigung und Einübung der Formenkenntnis passend gewählt und gehen bereits von Uebung 28 an in Lesestücke über, was besonders geeignet ist, das Interesse des Schülers frühzeitig zu fesseln und wach zu erhalten.

St. Florian. Dr. Virgil Grimmich O. S. B.

36) **Schule der Weisheit** ꝛc. Von A. Kotte.[1] Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. Preis jedes Heftes 80 Pf. = 48 kr.

Hiermit sei das 19. Heft des mit bewunderungswertem Fleiße zusammengetragenen Werkes zur Anzeige und kurzen Besprechung gebracht. Die Stichworte: Trockenheit (geistige) Trösten Tröstungen Trunkenheit Tugend Uebelnachreden — Uebungen (geistige, religiöse) Unbarmherzigkeit Undankbarkeit Unkeuschheit Unmäßigkeit Urtheil (freventliches) Vaterunser werden ein jedes nach Kottes Methode mit einer ganzen Auslese von Aussprüchen aus den Schriften von Heiligen und Gottesgelehrten belegt und beleuchtet. Das Buch, das seinem baldigen Abschluss entgegengeht (zwei Bände sind bereits erschienen), erweist sich in Wirklichkeit als ein sprudelnder Quell und eine wahre Fundgrube für Prediger, Religionslehrer, Beichtväter. Mögen die noch etwa 5—6 ausständigen Lieferungen in kurzen Zwischenräumen folgen.

Rodingen (Luxemburg). Dr. Heinrich Müller, Pfarrer.

37) **Unterricht für Erstcommunikanten** in vollständigen Katechesen von Heinrich Hermann, Pfarrer. Donauwörth. 1895. L. Auer. 8°. S. 172. Preis 75 Pf. = 45 kr.

---

[1]) Vergl. Quartalschrift, Jahrgang 1890. Seite 695 und Jahrgang 1892 Seite 982.

Ein recht fassliches und reichhaltiges Handbuch für Katecheten und Katechumenen bei der Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Dem eigentlichen Gegenstand ist wohl im Verhältnis ein kleiner Raum angewiesen, indem für die Abhandlung über die Gnade und die Sacramente der Taufe und Buße volle 116 Seiten, für die Lehre über das allerheiligste Altarssacrament aber nur 56 Seiten reserviert sind. Die Katechesen schließen sich an die in den Bisthümern Bayerns eingeführten Katechismen an. Aeußere Ausstattung sehr gefällig.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

38) **Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten** von Dr. Theodor Treher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofes von Freiburg. **V. Kirchengeschichte.** Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo. Wien I., Wollzeile 33. B. Herder, Verlag. 8°. (54 S.) Preis 50 Pf. = 30 kr.

Kurz und bündig, klar und verständlich, wie die früheren vom Auctor herausgegebenen Leitfaden der katholischen Religionslehre, ist auch diese Kirchengeschichte verfasst. Sie zeigt auf geschichtlicher Grundlage die Wahrheit und Größe unserer heiligen Religion und die Segnungen der katholischen Kirche, dient dazu, das Herz der Jugend mit Freude am Glauben zu erfüllen, sowie deren innere Ueberzeugung von der Wahrheit der heiligen Lehren zu heben. Aus diesem Grunde ist wohl nicht bloß der streng historische Theil, sondern auch dasjenige gewählt, was das Wesen der Kirche in ihrem Wirken auf die Menschheit besser anschaulich zu machen geeignet ist Der Verfasser hat den Zweck des Leitfadens nicht außeracht gelassen, er blieb sich dessen bewusst, dass die Schüler nicht zu Theologen, wohl aber zu berufseifrigen Christen heranzubilden seien. Das Buch kann in den unteren Classe der Mittelschule verwendet werden.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

39) **Kleine katholische Apologetik** für reifere Schüler höherer Lehranstalten von Dr. Theodor Treher, Domcapitular in Freiburg. Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofes von Freiburg i. B. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. 43 S. Preis 80 Pf. = 48 kr., gebunden M. 1.— = fl. —.60.

Was das Heft bietet, ist ganz schön und recht. Allein ich kann mich unmöglich erwärmen für ein Lehrbuch in höheren Lehranstalten, welches den hochwichtigen Gegenstand der Apologetik mit 43 Octavseiten abthut. Wozu soll ein solches Büchlein dem Schüler dienen? Entweder er beschränkt sich auf den mageren Inhalt des Heftes, dann wird meines Erachtens der Zweck des apologetischen Unterrichtes nicht erreicht; oder er ist genöthigt, die Vorträge des Fachlehrers zu notieren, — und in diesem Falle wird das Büchlein überflüssig. Warum doch findet in Deutschland bei Abfassung derartiger Schulbücher das vorzügliche Werk von Dr. Anton Wappler so wenig Beachtung?

Brixen (Tirol). Professor Dr. Mark.

40) **Empfehlenswerte Gebetbücher:** Nr. 121 An Gottes Segen ꝛc. Preis M. 1.20 = fl. —.72. — Nr. 414 Essinger, Nachfolge Mariäs, Preis M. 2.30 = fl. 1.38. — Nr. 418 Keller, Lobet den Herrn, Preis M. 2.25 = fl. 1.35. — Nr. 307 Lehmkuhl, Der christliche Arbeiter, Preis M. 1.60 = fl. —.96. Verlag Benziger & Co. Einsiedeln, Waldshut, Köln.

Die genannten Gebetbücher zeichnen sich aus durch ihren passenden Inhalt, durch ihren feierlichen Druck, durch ihr bequemes Format und durch gefällige Ausstattung. „Der christliche Arbeiter" von Lehmkuhl erscheint in mehreren Aus-

gaben und ist, wie der Titel schon sagt, für die heutige Zeit berechnet; die Nachfolge Mariens ist braven Jungfrauen zu empfehlen; das Buch „An Gottes Segen ist alles gelegen" ist für Landleute; und das Keller'sche mit seinen großen Buchstaben berücksichtigt Beter mit schwachen Augen. Wer also beim Ankauf von Gebetbüchern Rath zu ertheilen hat, der hat hiemit Anhaltspunkte, um das Rechte zu treffen. Die genannten Bücher seien bestens empfohlen.

41) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatschrift für Prediger und Katecheten auf dem Lande und in Städten. Unter Mitwirkung mehrerer katholischen Geistlichen. Fortgesetzt von J. P. Brunner, Pfarrer in Obertraubling. XXIV. Jahrg. Regensburg. Preis pro Jahrgang 12 Hefte M. 5.75 = fl. 3.45.

Den früheren Recensionen über diese verdienstliche Monatschrift in der Theol.-prakt. Quartalschrift (III. 687. 1890. IV. 931. 1891 und III. 705. 1893) reihen wir vorliegende an über den Jahrgang 1894 und über die vier ersten Hefte des Jahres 1895. Außer den Predigten auf Sonn- und Festtage, welche in ihrer Mehrheit für die Gläubigen in Städten und auf dem Lande anregend und überzeugend sind und auch vom Recensenten mutatis mutandis häufig benützt werden, sind noch jene über die heilige Familie und über den Verein der christlichen Familie besonders zu erwähnen. Bekanntlich hat Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben vom 13. Februar 1892 den Verein der heiligen Familie von Nazareth und dessen Ausbreitung nachdrücklich empfohlen. Infolgedessen forderten viele Bischöfe den Clerus auf, über diesen Verein zu predigen und die christlichen Eltern zum Eintritt einzuladen. Die Seelsorger finden nun im Jahrgang 1894 und 1895 reichen Stoff, um den Absichten des heiligen Vaters zu genügen, so z. B. über die heilige Familie in Nazareth, über die drei Personen derselben, über die Andacht zu ihr, über den Verein, die Bedeutung der christlichen Familie u. a. Diesen zeitgemäßen Predigten schließen sich Vorträge an für die Müttervereine über christliche Erziehung, gutes Beispiel, häusliche und öffentliche Andachten und nothwendige Eigenschaften einer wahrhaft christlichen Mutter. Fastenpredigten, katechetischer Unterricht über das Glaubensbekenntnis vom VI.—VIII. Artikel, Primizpredigten und eine Ansprache bei der feierlichen Einführung einer Candidatin in das Kloster, Reden am Feste des hl. Vitus und des hl. Ulrich u. a. dürften gleichfalls bei gegebener Gelegenheit sehr erwünscht sein und die Sorge bannen, wo solche Themata zu finden oder wie solche selbst zu verfassen? Eine weitere Empfehlung ist nicht nothwendig.

Wien. Heinrich von Hurter,
fürsterzbischöflicher Consistorialrath und Kirchendirector.

42) **Mallinckrodt, Windthorst, Frankenstein, P. Reichensperger.** Große Männer einer großen Zeit. Lebensbilder, der studierenden katholischen Jugend zur Bewunderung und Nacheiferung vor Augen gestellt und mit einer Einleitung: „Kurze Geschichte des Culturkampfes", versehen von C. Schlesinger, Chef-Redacteur. Mit vielen Abbildungen. Münster i. W. A. Russels Verlag. Broschiert 8°. 280 S. Preis M. 4. — = fl. 2.40.

Jene unselige Zeit des sogenannten Culturkampfes, welcher der katholischen Kirche in Preußen so schwere Wunden schlug, die zum Theil bis heute nicht vernarbt sind, ist noch in unser aller frischen Erinnerung. Wenn die Kirche in Deutschland, obwohl ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraubt und von allen Seiten bedrängt, dennoch siegreich und neu gestärkt und erfrischt aus diesem Kampfe hervorgieng, so verdankt sie dies nicht in letzter Linie jenen bewunderungswürdigen Männern, die stets im Vordertreffen standen und ausgerüstet mit unerschütterlichem Muthe und flammender Begeisterung, im privaten und insbesondere im öffentlichen Leben sich als treue Söhne ihrer heiligen Mutter bewährten und unentwegt für das gute Recht und die Freiheit der Kirche eintraten.

Dem Verfasser ist es gelungen, das Bild dieser edlen Männer mit markanten Strichen zu zeichnen. Mögen alle Katholiken, möge namentlich die Jugend ihren Glaubens- und Opfermuth für kommende schwere Zeiten an dem hehren Beispiel dieser unsterblichen Helden stählen.

Ohlstorf. Franz Stummer.

43) **Erstcommunion-Glöcklein.** Erwägungen, Belehrungen und Andachtsübungen für fromme Erstcommunionkinder. Von Sommer. XII und 313. Mainz. 1895. Kirchheim. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Gottlob wird immer mehr mit dem alten Vorurtheil gebrochen, als ob Erstcommunion und Entlassung aus der Schule zusammenfallen müssten. Für die Diöcese Mainz ist verordnet, dass alle Kinder im zwölften Lebensjahre zur ersten heiligen Communion gehen, daher macht sich auch das Bedürfnis geltend, dass dem zarten Alter angepasste Communionbüchlein zur Verfügung stehen. Professor Sommer, der eine lange Reihe von Jahren den Erstcommunion-Unterricht am Gymnasium zu Bensheim ertheilte, hat unseren Erstcommunikanten ein solches Büchlein beschert.

Zwei Glöcklein sollen an jedem Tage dem frommen Erstcommunionkind läuten: „Ein Glöckchen im ersten Theil dieses Büchleins will in dein Herz hineinläuten, um es durch Erwägungen fromm zu stimmen, vom Bösen es loszureißen und zur Tugend zu führen. Das andere Glöckchen im zweiten Theil will jeden Tag durch Belehrungen in dir das Echo eines Gedankens wecken, der mit dem allerheiligsten Sacramente in Beziehung steht.“ (S. 3.)

Jeder der beiden ersten Theile umfasst 100 Punkte. An jedem Tage soll eine Erwägung und eine Belehrung gelesen werden. Dadurch erstreckt sich die Vorbereitung auf mehrere Monate, was ja sehr erfreulich ist. Der Gegenstand der Erwägungen ist höchst praktisch, und in ihnen liegt der Schwerpunkt des Büchleins, weil er die ascetische Bildung des Erstcommunikanten sehr eingehend pflegt. Die Belehrungen beziehen sich fast ausnahmslos auf das allerheiligste Altarssacrament. Der dritte Theil enthält Andachtsübungen, alle speciell für Erstcommunikanten eingerichtet: drei Messandachten, verschiedene tägliche Gebete, den heiligen Kreuzweg, Anleitung zur Generalbeicht u. s. w.

Der Plan des Verfassers ist ganz vortrefflich. Dagegen sollte, besonders im ersten Theile, die Sprache einfacher, kindlicher und wärmer sein. Auch sind die Vorsätze nach den Erwägungen manchmal zu allgemein (vgl. S. 10). Im Beichtspiegel hätten einige Fragen ganz wegfallen, andere der Fassungskraft zwölfjähriger Kinder mehr angepasst werden sollen. Wir sagen dies nur, damit der Hochwürdige Herr Verfasser bei der zweiten Auflage, die wir dem Büchlein von Herzen wünschen, auf diese Punkte achte: dann wird sein Erstcommunion Glöcklein eine Gabe sein, für die ihm alle sehr dankbar sein müssen.

Die Ausstattung ist splendid, der Preis billig. Das „Glöcklein“ ist eine vortreffliche Empfehlung für den neu aufblühenden Verlag von Kirchheim.

Bensheim. Rector Dr. Huppert.

44) **Die bildliche Darstellung des göttlichen Herzens und der Herz Jesu-Idee.** Von P. Franz Hattler S. J. Mit einem Stahlstiche, Vignetten und Bildern in Holzschnitt, Zinkographie und Lichtdruck. Innsbruck. 1894. Rauch (K. Pustet). 4°. 87 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

In dieser „Quartalschrift“ hat in den Jahren 1892 und 1893 P. Hattler in einer Reihe von Artikeln die Idee des Herz Jesu-Cultes, sowie ihre geschichtliche Entwicklung und die Darstellung im Bilde erörtert. Diese trefflichen Ausführungen liegen nun in erweiterter Gestalt als „zweite vermehrte Auflage“ in einem Buche vor, in welchem das belehrende Wort durch zahlreiche Abbildungen unterstützt wird. Die schöne Schrift ist sehr zeitgemäß und verdienstlich. Denn die kirchliche

Andacht zum göttlichen Herzen zieht immer weitere Kreise. Die neuen Kirchen und Kapellen, Statuen und Bilder bereiten aber vielen Priestern, welche Rath ertheilen, und den meisten Künstlern, welche die Werke ausführen sollen, manche Schwierigkeiten. Die Lösung derselben wird hier an der Hand der kirchlichen Vorschriften und echter ästhetischer Grundsätze gegeben.

Bei einer Neuauflage ist das Wort Antipendium (was gegenüber [ἀντί] herabhängt) (Seite 32) in Antependium (was vorne [ante] herabhängt) zu ändern. Auch dürfte der Tadel des Unternehmers, in Teppiche, die man mit Füßen tritt, heilige Symbole zu weben oder zu sticken, (S. 65) schärfer betont werden.

Regensburg. Anton Weber.

45 **Immortellenkränze und Epheuranken.** Grabreden und Allerseelenpredigten. Von Josef Rafael Kröll, Stadtpfarrer zu Lauchheim-Kapfenburg in Württemberg. Erster Band. Immortellenkränze: Grabreden. Paderborn. 1895. Esser. Gr. 8°. 319 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In vier „Büchern" bringt der vorliegende Band 91 Grabreden. Die 30 des ersten Buches verbreiten sich „über religiöse Wahrheiten". Die 30 des zweiten Buches nehmen Bezug auf den zutreffenden Stand oder auf besondere Verhältnisse der zu Bestattenden, die 20 des dritten Buches auf die hauptsächlichsten Feste des Kirchenjahres, die elf des vierten Buches auf Züge aus dem Leben der Namensheiligen der betreffenden Verstorbenen, und zwar, wenn möglich, mit gleichzeitiger Hinweisung auf ähnliche Züge aus dem Leben dieser Letzteren. Wer Grabreden zu halten hat, kann dazu in dem hier gebotenen Werke ein vorzügliches Material, viele überraschende Gedanken und Worte, und manchmal auch recht schön geformte Satzanwendungen finden. Der rhetorische Ausbau ist übersichtlich, folgerichtig und, namentlich in der Darstellungsweise, der Eigenart des Verfassers sehr angemessen, aber vielleicht gerade in letzterer Hinsicht für eine weitgehende Nachahmung um so weniger geeignet. Echt volksmäßige Ausführungen habe ich nicht oft gefunden. Der Präcision und dem guten Geschmacke ist stellenweise keine volle Rechnung getragen; wenn es z. B. vorn im Register und auf der Titelseite des vierten Buches heißt: „Grabreden auf verschiedene Namensheiligen", und im letzten Passus der letzten Seite: „Befleißigen wir uns auch, rein und unschuldig zu leben; dann werden wir auch zu Doctoren graduiert und mit Jesus vereinigt werden", so braucht man doch wohl nicht lange zu suchen, um angeben zu können, was an dieser Ausdrucksweise zu rügen ist.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

46) **Geschichte des Franciscaner-Conventes in Wien.** Von Dr. Josef Kopallik, k. k. o. ö. Universitätsprofessor in Wien. Wien. 1894. 62 S. Preis 20 kr. = 40 Pf. Selbstverlag.

Herr Professor Dr. Josef Kopallik hat im Vereine mit dem Herrn k. k. Bau-Adjunct und Architekt Heinrich Holzland einen lesenswerten Beitrag zur Kirchengeschichte Wiens geliefert. Der äußere Anlass dürfte die Restaurierung der Franciscaner-Kirche in Wien sein, zu der auch der Reinertrag der Schrift verwendet wird. Als Gründer wird der hl. Johannes Capistran angeführt. Gegründet wurde der Convent bei St. Theobald. Dreimal wurde er verlegt. Am 14. August 1603 wurde der Grundstein zur jetzigen Kirche gelegt, 1614 ward sie vollendet. Im selben Jahre wurde der Grundstein zu dem für 200 Ordensbrüder berechneten Convent gelegt. Selbst der türkische Botschafter leistete 1617 einen Beitrag von 100 Gulden. Die Schrift beschreibt genau die Kirche mit dem allverehrten Muttergottesbild, die Grüfte, die bei der Kirche bestehenden frommen Vereine. Für kurze Zeit war die Kirche eine Pfarre. Eine kurze Geschichte der österreichischen Bernardiner-Provinz ist eine willkommene Beigabe.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

47) **Eine Fahrt an die Adria.** Von Bernhard Lesker. Mit zwölf in Lichtdruck ausgeführten Bildern. Stuttgart. 1895. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (Dan. Ochs). IX und 224 S. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Verfasser hat das Büchlein als einen Beweis seiner Dankbarkeit gegen den Priester-Krankenunterstützungsverein in Görz geschrieben und dem verdienstvollen Gründer desselben gewidmet. Der Verein hat sich des Büchleins angenommen und es seinen Mitgliedern zugesendet. Der Verfasser hat entschiedenes Talent zum Beschreiben. Seine Landschaftsbilder der herrlichen Adria und des Quarnero sind gelungen. Der Verfasser ist aber die rauhe Luft des Culturkampfes und die stramme Haltung des neuen Deutschen Reiches gewöhnt. Sein Urtheil über das kirchliche Leben an der Adria ist manchmal hart. Wir Oesterreicher sind einmal gemüthlicher und der warme Süden macht das Volk noch gemüthlicher. Schließlich gehört längerer Aufenthalt und die genaue Kenntnis der Landessprache dazu, um ein ganz sicheres Urtheil zu fällen. Geschickt hat der Verfasser die geschichtlichen Quellen der Länder an der Adria benützt. Die zwölf Bilder gereichen dem Buche zur Zierde. Wir grollen dem Verfasser nicht und hoffen, dass stramme Deutsche und gemüthliche Oesterreicher denselben Gott auf Erden preisen und einmal im Himmel loben werden. Krasa.

48) **Festschrift zum 25jährigen Vereins-Jubiläum des Katholischen Jünglingsvereines „Maria-Hilf" 1870 bis 1895.** Wien, Verlag des Vereines. 1895. Buchdruckerei „Austria." 8°. 72 S.

Der katholische Jünglingsverein hat mit Hilfe der bekannten Druckerei „Austria" eine splendid ausgestattete Festschrift herausgegeben und seinen Wohlthätern, Freunden und Gönnern gewidmet. Den Prolog dichtete Franz Eichert. Aus der rühmlichst bekannten Feder des hochw. Msgr. Alois Freudhofmeier stammt die Abhandlung „Wesen und Bedeutung der Katholischen Jünglingsvereine." Interessant ist die Chronik des Vereines. Wie oft stand der pusillus grex nahe beim Aussterben, obdachlos war der Verein, aber immer wieder hat sich der Verein erholt, bis er in die Hand der hochw. Herren Missionspriester Kajdi und Legerer kam. Grossartig war seine Jubelfeier. Das Verzeichnis der Ehren- und unterstützenden Mitglieder weist Personen aller Stände auf; eines, P. Gattringer C. M., starb in China den Tod eines Bekenners. Das Verzeichnis der geistlichen Präfecte und der weltlichen Vorstände beschließt die Festschrift, welche mit wohlgelungenen Phototypien der Vorstände des Vereines durchwebt ist.

Wir danken dem Verein für diese Festschrift. Krasa.

49) **Missionsandenken.** Ein Weckruf zum katholischen Glauben. Von P. Georg Freund C. Ss. R. in Prag. Mit Bewilligung des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Prag und Erlaubnis des Ordensobern. Prag-Schmichow. 1894. Eigenthum und Verlag A. V. Koppe. 32 S. Preis 10 kr.

P. Freund, der Liebling des Volkes, hat vom Feinde gelernt. In tausenden von Exemplaren ist seinerzeit die Bibel in der Westentasche ins katholische Volk Oesterreichs geschleudert worden. Warum nicht auch ein katholisches Schriftchen? In 20.000 Exemplaren ist der Weckruf aufgelegt. In fünf Capiteln ruft der Redner dem Volke zu: 1. Es ist ein Gott, 2. Religion ist nothwendig, 3. Christus ist Gott, 4. Halte dich an die katholische Kirche, 5. Sei treu dem Glauben. Das Büchlein ist mit einem prächtigen Titelbild und vier Bildern im Text geziert.

Möchten doch viele, die den Weckruf hören, aufstehen, da es ja höchste Zeit ist vom Schlafe aufzustehen. Krasa.

50) **Der heilige Wigbert,** erster Abt von Fritzlar. Von Dr. Franz Schauerte. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 1895. 8°. 80 S. Preis 90 Pf. = 54 kr.

Diese Schrift bietet unter Zugrundlegung der Vita s. Wigberti des Benedictiners Servatus Lupus aus Ferrières die erste deutsche Lebensbeschreibung des hl. Wigbert. Wir ersehen aus ihr, wie dieser Mitarbeiter des hl. Bonifacius und Lehrer des hl. Sturmius als Abt von Fritzlar und als Reformator des Klosters Ohrdruf erbaulich gelebt und verdienstvoll gewirkt, und wie Gott die Verehrung seines Dieners durch zahlreiche Wunder gefördert hat. Hieran schließt sich eine sorgfältig ausgearbeitete kurze Beschreibung der Kirchen, in denen der Heilige einst verehrt wurde, oder in denen sein Andenken noch heute gefeiert wird. Möge die mit Fleiß und Geschick abgefaßte Arbeit die Verehrung des hl. Wigbert neu beleben und vermehren! W. F.

51) **Reflexionen** über das Priester- und Seelsorgsleben, insbesondere in den ersteren Jahren von Josephus Clericus. Münster i. W. Schöningh. 1894. 103 S. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.72, gebunden M. 1.80 — fl. 1.08, Chagrin M. 3.— = fl. 1.80.

In 13 Capiteln wurden in dem vorliegenden Büchlein die so mannigfachen Wechselfälle im Priester- und Seelsorgsleben, die Freuden und Leiden des Geistlichen, namentlich in den ersteren Jahren seines Priesterthums in zusammenhängender Weise betrachtet. Der junge Priester findet in diesem Werke Worte der Anregung, der Ermuthigung, des Trostes, wie der Belehrung, der Mahnung, der Warnung. Auch dem älteren Priester und Seelsorger wird vielfältiger Stoff zum Nachdenken geboten. Wir führen diesbezüglich nur die wenigen Worte des Büchleins an: „Seminaristae sunt sancti, sacellani videntur, parochi nec sunt nec videntur." Es setzt sich halt gar so leicht der Staub des alltäglichen Lebens am Priesterrocke fest, und will der Priester im Tugendleben nicht rückwärts sondern vorwärts kommen, so muss er von Zeit zu Zeit auffrischen, wie er äußerlich und innerlich beschaffen sein soll. Im großen und ganzen kann jeder Diener des Altares solches aus dem kleinen Werke erfahren; ergo tolle et lege!

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

52) **Maria Immaculata,** illustrierte Marien- und Missions Zeitschrift, Organ des Marianischen Missionsvereines, herausgegeben von den PP. Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Valkenburg, Holland. Bestell-Adresse: W. Oppel, Wirichsburgerstraße 79. Aachen. — Erscheint von October 1895 an im dritten Jahrgang. Jährlich zwölf Hefte. Preis für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland franco M. 2.— = fl. 1.20, für die übrigen Länder des Weltpostvereines M. 2.50 = fl. 1.50.

Der vorhergehende Jahrgang läßt das beste erwarten. Gedichte, religiöse Abhandlungen, Geschichtliches, Berichte aus den Missionen werden gebracht. Die Berichte sind interessant, vielfach wertvoll. Hervorgehoben zu werden verdient die noble Ausstattung, die Schönheit der meisten Bilder. In der sehr geschmackvollen Einbanddecke stellt sich der abgeschlossene Jahrgang dar als ein selbst zu Festgeschenken geeignetes Buch.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch der Apologetik.** Erster Band. Von der Religion überhaupt. Von Dr. C. Gutberlet, Professor am bischöflichen Seminar zu Fuldo. Zweite vermehrte Auflage. Münster 1895, Theissing. VIII und 314 S. gr. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Was Gutberlets philosophische Werke vor anderen des gleichen Inhaltes mit Recht auszeichnet, ist der Ernst und die Gründlichkeit in der Beweisführung, gestützt auf die ausgedehnte Verwertung der Resultate der neuen Forschungen; dies finden wir auch in des Verfassers Apologetik bewährt, in welcher mit den

naturwissenschaftlichen Fragen sich die der vergleichenden Religionswissenschaft verbinden. Weil eben heutzutage der Kampf der Geister um die Grundfragen der Religion sich immer mehr concentriert, ist mit Recht über die Existenz, den Ursprung und die objective Realität der Religion, über den Unsterblichkeitsglauben bei den verschiedenen Völkern und dessen objective Realität, über das Dasein des persönlichen Gottes mit Zurückweisung der darwinistischen, pantheistischen und pessimistischen Irrthümer sowie der Leugnung der Willensfreiheit, so ausführlich gehandelt, dass der ganze erste Band der Apologetik damit sich befasst und die Begründung der geoffenbarten Religion dem zweiten Bande zugewiesen ist. — Wie sehr die Richtigkeit der Vertiefung in diese religiösen Grundfragen unserer Zeit anerkannt wird, zeigt sich in der raschen Nothwendigkeit einer zweiten Auflage, bei der alle Principien der ersten Auflage aufrecht gehalten wurden und nur die sachliche Erweiterung durch die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der vergleichenden Religionswissenschaft zur Vermehrung der Seitenzahl (von 256 auf 314) führte; man vergleiche hiezu namentlich die Entwicklung des Opfercultus und des Unsterblichkeitsglaubens bei den verschiedenen Völkern. Nur Eine der speculativen Thesen findet sich im Unterschiede mit der früheren Auflage dem ersten Bande hinzugefügt: „Es ist durchaus gerecht und angemessen, dass die Strafen des jenseitigen Lebens ewig dauern" (Seite 293–296); denn, in diese Form gefasst, ist sie als eine Wahrheit der natürlichen Religion zu betrachten und wiewohl dieselben nicht alle summarisch in diesem Bande aufgezählt erscheinen (was noch Manchem wünschenswert erscheinen könnte), ist sie doch jedenfalls eine solche Wahrheit, welche mit der richtigen Auffassung von der Unsterblichkeit der Seele enge zusammenhängt.

Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

2) **Compendium Theologiae Moralis.** P. Joannis Petri Gury S. J. Ab auctore recognitum et Antonii Ballerini e. s. in Coll. Rom. Prof. adnotationibus locupletatum editio duodecima novis curis expolita a. D. Palmieri e. s. Zwei Bände 1000 u. 912 S. Preis Prato, Giachetti, Söhne & Co.

Die classischen Noten des seligen P. Ballerini zu Gurys Compendium sind wohl Allen, die sich irgendwie eingehender mit der Moraltheologie beschäftigt haben, rühmlichst bekannt. Wurde ja in diesem Werke einmal — wenn der Ausdruck erlaubt ist — die Uhr der Moraltheologie auf Jahrzente hinaus richtig gestellt, dadurch, dass der vernünftige Probabilismus einmal consequent durchgeführt wurde und dadurch, dass eine große Anzahl von Citaten, die auf Treue und Glauben durch den einen von den anderen abgeschrieben waren, endlich einmal durch Collationierung auf ihren wahren Wert und Bedeutung geprüft wurden. Wegen dieser Vorzüge wurde auch Ballerinis Gury-Ausgabe, selbst nachdem neuere treffliche Moralwerke erschienen waren, immer wieder gekauft, so dass jetzt schon die zwölfte Auflage nothwendig wurde. Dieselbe unterscheidet sich jedoch sehr vortheilhaft von den früheren. Während früher die beigefügten Noten oft einen ungebührlich großen Raum beanspruchten, insbesondere um die gegnerischen Meinungen zu widerlegen, so hatten jetzt diese Controversen wenig Wert mehr und der jetzige Herausgeber, P. Palmieri, Theolog der heiligen Pönitentiarie in Rom, hat sich darauf beschränkt, immer nur kurz das aus allen Controversen gewonnene Resultat anzugeben. Dadurch ist es möglich geworden, dem Ganzen auch hinsichtlich des Druckes ein gefälligeres Aeußere zu geben. Ebenso wurden alle seither ergangenen Entscheide der Kirche, seien sie zugunsten der Meinungen B., seien sie zu seinen Ungunsten gewesen, berücksichtigt. So ist ein Werk entstanden, welches eine Fülle von Belehrung in einer das Selbststudium nicht ausschließenden, noch dasselbe erschwerenden Form bietet.

Bingen am Rhein. Dr. Praxmarer, Religionslehrer.

3) **Die Ablässe,** ihr Wesen und Gebrauch. Handbuch für Geistliche und Laien, nach den Entscheidungen der heiligen Congregation der Ablässe

bearbeitet von Franz Beringer S. J. Elfte Auflage. Paderborn. Schöningh. 1895. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Im ersten Theile dieser neuesten Auflage sind nach der Vorrede „nur kleinere Erweiterungen einzelner Artikel vorgenommen, namentlich des sechsten, wo von der Zuwendung der Ablässe an die armen Seelen, und des zehnten, wo von der erforderlichen Meinung die Rede ist. Im zweiten Theile sind 21 neueste Ablassgebete (erster Abschnitt) aufgenommen, so dass die Zahl aller bereits 221 beträgt, nicht einbegriffen die verschiedenen Vereinsgebete, welche im vierten Abschnitt bei den entsprechenden Bruderschaften oder Vereinen sich finden. Die frommen Uebungen (zweiter Abschnitt) sind um sechs neue vermehrt; diese sind: das heilige Weihnachtsfest (S. 257); die Feste der heiligen Namen Jesus und Mariä in Oesterreich S. 259; der Totiesquoties-Ablass am Feste U. L. Frau vom Berge Karmel S. 298; die Missionen der PP. Dominicaner (S. 315); die Pfingst-Novene und Octav für die Wiedervereinigung der getrennten Christen (S. 816) und die Andacht zu Ehren des heiligen Antonius von Padua an den Dienstagen ebenda. Zu den Andachtsgegenständen (dritter Abschnitt) sind zwei hinzugekommen: die Scapuliere von der Mutter Gottes vom guten Rath (S. 404) und des heiligen Josef S. 406 nebst den entsprechenden Weiheformularen im dritten Theil. Die Bruderschaften und frommen Vereine (vierter Abschnitt) endlich sind um drei bereichert: diese sind die Ehrenwache des göttlichen Herzens Jesus (S. 617; der Verein des hl. Antonius von Padua (S. 724) und derjenige der Priester der Anbetung S. 771. Im dritten Theil (Formulare) sind außer drei neuen Nummern 15, 16 u. 39, noch verschiedene Adressen und praktische Bemerkungen beigefügt worden. Selbstverständlich habe ich überall die neuen Entscheidungen und Bewilligungen an Ort und Stelle eingefügt und erläutert, was zumal bei den Artikeln über den Kreuzweg und den drei Orden des heiligen Franz von Assisi manche Umarbeitung nothwendig machte: dadurch sind zu dem letzteren Artikel auch allgemeine Bemerkungen über die anderen dritten Orden getreten. Durch anderweitige Kürzungen, wo sie ohne Nachtheil geschehen konnten, z. B. beim Jubiläum, wurde für alle jene neuen Zugaben soviel Raum gewonnen, dass die Seitenzahl fast die gleiche geblieben ist, wie in der vorigen Auflage. Gleichzeitig erscheint dem Versprechen gemäß für die Besitzer der zehnten Auflage ein kurzer Nachtrag, welcher die seit Anfang 1893 erfolgten Bestimmungen und Bewilligungen enthält. – Den mir sonst geäußerten Wünschen habe ich nach Möglichkeit zu entsprechen mich bemüht, um das Buch für alle immer brauchbarer zu machen."

Linz. Prof. Dr. M. H.

4) **Nomenclator literarius** recentioris theologiae catholicae. Edidit H. Hurter S. J. Tom. III. Zweite Auflage. Innsbruck. Wagner. 1895. 1746 Sp. und LXII S. Preis M. 18 = fl. 9.

Mit vorliegendem, dritten Bande findet die zweite Auflage dieses rühmlichst bekannten und jedem Freunde theologischer Studien fast unentbehrlichen Werkes seinen Abschluss. Dieser Band bespricht die theologischen Schriftsteller vom Jahre 1764 bis auf die Gegenwart.

Will man bezüglich dieses letzten Bandes das Verhältnis der zweiten Auflage zur ersten genauer bestimmen, so muss man in der gebotenen Leistung zwei Bestandtheile unterscheiden. — Der erste und umfangreichere Bestandtheil deckt sich der Hauptsache nach mit der ersten Auflage; er zeigt aber dabei, ebenso wie die Neubearbeitung der zwei vorausgehenden Bände, nach allen Seiten hin Verbesserungen und namhafte Erweiterungen. Der zweite Bestandtheil, d. h. ungefähr ein Fünftel des Ganzen ist vollkommen neu. Hier sind die Theologen behandelt, die seit dem Jahre 1870 bis auf unsere Tage, d. h. bis zum Abschluss des Druckes vom Schauplatze ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit ins bessere Jenseits abberufen wurden. — Wer den Umfang der literarischen Thätigkeit des letzten Menschenalters wenigstens annähernd kennt, der sieht sofort, dass hier ein ungemein großer Arbeitsstoff zu bewältigen war. Dazu fehlte es, wie der gelehrte

Verfasser selbst andeutet, in vielen Richtungen an geeigneten Vorarbeiten und an willigen oder fähigen Hilfskräften. Daher stellte dieser Abschnitt dem Fleiße und der Leistungsfähigkeit Hurters das ehrendste Zeugnis aus. Mehr als billig ist es, den Abgang des vollen Ebenmaßes in Bearbeitung der verschiedenen Wissensgebiete oder der verschiedenen Länder und Nationalitäten, sowie andere Mängel, die sich vielleicht da und dort zeigen werden, an erster Stelle der Schwierigkeit des Gegenstandes zuzuschreiben.

Am Schlusse der ganzen Arbeit lesen wir die Worte: Lector benevole . . admirare tantorum virorum illustrium doctrinam, industriam, diligentiam: fruere illorum operibus ad ingenii tui institutionem, profectum, cultum. Wer vorliegendes Werk fleißig benützt, wird finden, dass diese schönen Worte nicht an letzter Stelle auf den Verfasser des Nomenclator und auf sein gegenwärtiges Werk angewendet werden können.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

5) **Maimonat** zur Förderung unserer Liebe und Andacht zur heiligen jungfräulichen Gottesmutter, sowie auch zur Nachahmung ihres Tugendlebens. In 31 Abendvorträgen nebst einem Einleitungsvortrage. Von F. W. Boser. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Regensburg, Verlagsanstalt vormals Manz. 1895. 8°. VIII u. 298 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Vorträge wurden, wie der Verfasser im Vorworte zur ersten Auflage mittheilt, im Jahre 1876 in einer Bischofsstadt des österreichischen Kaiserstaates gehalten und fanden viel Anklang beim Clerus und beim Volke. Wegen ihrer praktischen Verwendung nahm sich daher der Verfasser die Mühe, sie für den Druck zu bearbeiten und mit neuen Gedanken und Beispielen zu bereichern. Die Erwartung wurde nicht getäuscht; denn in zwei Jahren war die in Graz (Styria) erschienene erste Auflage vergriffen. Um auch in den deutschen Ländern außer Oesterreich diesen Vorträgen leichter Eingang zu verschaffen, ließ der Verfasser die zweite Auflage, welche von 246 auf 298 Seiten an Umfang zunahm, in der obengenannten nationalen Verlagsanstalt erscheinen. — Die Vorträge sind, an der Hand theologischer Lehrbücher, sehr fleißig durchgearbeitet, und geben bei ihrem gedankenreichen Inhalt und bedeutenden Umfang auch mannigfachen Stoff für Predigten an Marienfesten, sowie sie sich zur geistlichen Lesung in Frauenklöstern und anderen Genossenschaften eignen. Es ist auf jeden Stand, jedes Alter und jede Lage im menschlichen Leben Rücksicht genommen; doch ist die sprachliche Darstellung zunächst für einen städtischen Zuhörer- oder Lesekreis berechnet.

Nach dem Einleitungsvortrage finden sich zuerst 13 Vorträge „über die innere Marienverehrung", d. i. es werden die vorzüglichsten Beweggründe dargelegt, Marien zu ehren; sodann folgen sieben Vorträge „über die äußere Marienverehrung", worin deren Formen besprochen werden; endlich behandeln zehn Vorträge „die Nachahmung Mariens" in den wichtigsten Tugenden. Der Schlussvortrag zeigt uns die Marienverehrung als Prüfstein des wahren Christenthums und Unterpfand der Vorherbestimmung zum ewigen Leben. — Die mit Beispielen untermischten Belehrungen sind im allgemeinen anziehend und praktisch, nur sind die am Anfange der Vorträge gegebenen Erörterungen hie und da zu gedehnt und die Satzconstruction manchmal etwas hart. Kleinere sachliche Ungenauigkeiten z. B. die erste Ableitung des Namens Mariä (S. 41) vom lateinischen maria (Meere), die Entstehung des letzten Theiles vom „Ave Maria" infolge des Concils von Chalcedon oder schon von Ephesus (S. 14) und manche unkritische Citate, z. B. vom hl. Dionysius Ar.op. (de coel. hier., S. 20), fallen bei der Menge verlässlicher Daten nicht in Betracht, nur möchten wir bei einer folgenden Auflage die allbekannte Thatsache dahin verbessern, dass die Befreiung Wiens von der zweiten Türkenbelagerung unter Sobieski ꝛc. nicht „am Feste

Mariä-Himmelfahrt" (wie S. 76 erwähnt wird) stattfand, sondern am 12. September, wo die Kirche dazumal „das Fest der göttlichen Vorsehung" feierte (vgl. darüber Otto Klopp, das Jahr 1683, Seite 307).

Freinberg. P. G. Kolb.

6. **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers. Dritter Band. Von den Geboten. Fünfte, überarbeitete und vermehrte Auflage. Münster 1894. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. XVI und 662 S. gr. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Da der Verfasser dieses in fünfter Auflage hier vorliegenden Lehrbuches der Religion sich im ersten Bande über die Eintheilung des ganzen Werkes in die Lehre vom Glauben, den Geboten und Gnadenmitteln in eingehender Weise ausgesprochen und nachgewiesen hat, dass dieselbe wesentlich auf der Methode des Katechismus Romanus beruhe und, richtig erfasst auch den Begriff der Religion als Gottesverehrung erschöpfe: so beginnt dieser zweite Theil, die Lehre von den Geboten, ohne einleitende Bemerkungen. In einfacher und klarer Weise werden die Pflichten des thätigen Glaubens, sowie dieselben aus den beiden höchsten Geboten und sodann aus dem Dekaloge sich ergeben, abgehandelt. Hiezu treten die Gebote der Kirche: ferner eine Abhandlung über die Gegensätze der Pflichten und zum Schluss eine fünfte Abhandlung über Tugend und christliche Vollkommenheit, worin hauptsächlich die evangelischen Räthe erörtert werden. Durch Beispiele aus der Geschichte und besonders aus dem Leben der Heiligen, sowie durch Nutzanwendungen nach jedem Abschnitte werden die vorgetragenen Lehren passend illustriert und gleichsam belebt. Bisweilen, namentlich aber in den beiden letzten Abhandlungen, finden sich ganz subtile Fragen erörtert, worin der Verfasser beweist, dass er die alten Scholastiker, den hl. Thomas von Aquin, Bonaventura u. a. sehr wohl kennt und bei seiner Arbeit benützt hat. Für Religionslehren und auch zum Selbstunterrichte verdient das Werk als sehr brauchbar empfohlen zu werden.

Breslau. Dr. Friedlieb, Universitäts-Professor.

7) **Synchronistische Tabellen zur Kirchengeschichte.** Ein Hilfsbuch für Studierende von Dr. F. X. Kraus, o. ö. Professor der Theologie zu Freiburg i. Br., großh. bad. geh. Hofrath. Zweite Auflage. 1894. 8°. 195 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese „Tabellen" zeichnen sich vor allem durch eine große Reichhaltigkeit aus: kein bemerkenswertes Ereignis, keine wichtigere Erscheinung der Kirchengeschichte ist übergangen, dazu wird die Entwicklung der christlichen Kunst dargestellt und in der Neuzeit auch die allgemeine Literatur und Philosophie berücksichtigt. Ungeachtet dieser Fülle ist der Stoff recht übersichtlich gruppiert, so dass die „Tabellen" zum Repetieren und Nachschlagen ganz geeignet sind. Indessen hätten wir es gerne gesehen, wenn der Verfasser persönliche Auffassungen, die uns in seinem Lehrbuche der Kirchengeschichte begegnen, in seinen Zeittafeln hin und wieder etwas mehr zurückgedrängt hätte. W. F.

8) **Geschichte des alten Bundes** mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft von Dr. Aemilian Schöpfer, Professor an der fürstbischöfl. theol. Diöcesan-Lehranstalt in Brixen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des Hochwürdigsten Fürstbischofes von Brixen. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines. 1895. XI und 560 S. Preis M. 7.— = fl. 3.50.

Der erste Halbband des eben genannten Werkes war 1893 erschienen. Diese Auflage war bei Fertigstellung des zweiten Halbbandes bereits vergriffen, weshalb nun das ganze Buch in zweiter Auflage erscheint. Dem ersten Halb-

bande habe ich zu seiner Zeit in dieser geschätzten Quartalschrift (Jahrgang 1894, Heft 1, S. 159 f.) die wohlverdiente Anerkennung gezollt und füge nun bei, dass der Herr Verfasser denselben um einen Druckbogen erweitert und wohlwollenden Winken der Fachcollegen entsprechend verbessert hat. Der zweite Halbband (Doppelauflage) schließt sich durchaus würdig an den ersten an und darf daher dieselbe günstige Aufnahme beanspruchen, welche dieser gefunden. Immer und überall behält der Herr Verfasser den doppelten Hauptzweck, den er anstrebt, im Auge. Er legt nämlich die göttliche Pragmatik dar, welche dem Laufe der alttestamentlichen Ereignisse zugrunde lag und den Weg zum Erlösungswerke bahnte; er weist ferner die zahlreichen Einwürfe zurück, welche der Unglaube in neuester Zeit vom Standpunkte der Geschichte und Naturwissenschaft gegen die Bibel erhoben. Und ich kann mit Befriedigung bemerken, dass ihm beides im hohen Grade gelungen ist. Das Buch eignet sich deshalb vorzüglich für den Schulgebrauch, wofür es zunächst bestimmt ist; es wird aber auch dem Priester treffliche Dienste leisten, weil es den wichtigen Gegenstand gründlich behandelt. Uebrigens hat sich der Herr Verfasser einer so leichtfasslichen und gefälligen Darstellung befliſſen, dass auch der gebildete Laie das Werk mit großem Nutzen lesen wird. Die Ausstattung des Buches ist lobenswert.

Brixen. Professor David Mark.

9) **Thomas-Lexikon.** Von Dr. Ludwig Schütz. Zweite, sehr vergrößerte Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1895. X und 889 S. Preis M. 12 = fl. 7.20.

Der Verfasser hat seinem bei allen Freunden thomistischer Speculation wohlbekannten Thomas-Lexikon in der zweiten Auflage eine Form gegeben, welche es zu einem recht brauchbaren Behelf bei der Lectüre aller Schriften des Aquinaten macht, während die erste Auflage hauptsächlich nur die beiden Summen berücksichtigte. Die Anordnung des Materials der einzelnen Artikel ist außerdem ganz geeignet, in ein erschöpfendes Studium der betreffenden thomistischen Probleme und begrifflichen Bestimmungen einzuführen. Allen Jüngern der thomistischen Philosophie, welche nach Aneignung der Elemente derselben sich an ein eingehendes und erschöpfendes Studium ihres Auf- und Ausbaues machen wollen, sei es aufs wärmste empfohlen.

St. Florian. Prof. Dr. Virgil Grimmich O. S. B.

10) **Uebung der christlichen Vollkommenheit und Tugend.** Von Alfons Rodriguez, Priester der Gesellschaft Jesu. Aus dem spanischen Originale übersetzt von Dr. Magnus Jocham, erzbischöflicher geistlicher Rath und Professor der Theologie. Vierte, streng revidierte, complete Ausgabe. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg, Pustet 1894. Drei Theile. gr. 8°. 351, 348, 300 S. Preis M. 7.20 = fl. 4.32.

Die Uebersetzung Jochams hat bekanntlich den Vorzug, dass sie direct aus dem spanischen Originale übersetzt ist, während die früheren deutschen Uebersetzungen nach der französischen Uebersetzung gearbeitet waren. Außerdem hat die Jocham'sche Ausgabe vor den früheren deutschen den Vorzug, dass sie die billigste und, was die Leibesstärke betrifft, die schwächste ist. Die alte Wiener Ausgabe umfasst sechs Bände, die Kleyboldt'sche (Kirchheim in Mainz M. 10.80) drei Bände, die vorliegende auch drei, welche aber so dünn sind, dass sie alle drei in einem Band bei der Größe des Formates noch dünn erscheinen. Auch ist der gegenwärtigen Ausgabe ein dreifaches Verzeichnis von Predigtthemata auf alle Sonntage des Kirchenjahres beigefügt und dass Rodriguez reichen Stoff für Predigten bietet, ist ja bekannt. Das Sachregister jedoch müsste viel ausgedehnter sein, hat aber den Vorzug, dass es alle drei Theile umfasst, während Kleyboldt jedem Band ein Sachregister beifügt, das allerdings viel ausführlicher ist.

Mainz. Rector Dr. Hubert.

11. **Der kirchliche Brautunterricht.** Von Ludwig Heinrich Krick, Pfarrer. Zweite Auflage. Passau, Verlag von Rudolf Abt. 46 S. in 16°. Preis broschiert 30 Pf. = 18 kr.

Dieses Büchlein bringt den Brautunterricht als Anrede an die Brautleute, durchgeht alle Verhältnisse und Pflichten der Eheleute sehr genau, leistet dem Seelsorger, der den Brautunterricht vornimmt, sehr gute Dienste namentlich wegen seiner gedrängten Kürze und Bündigkeit, kann aber auch den Brautleuten zur Belehrung für den künftigen Ehestand bestens empfohlen werden. Hervorzuheben ist der Unterricht S. 6 und 7 über die sogenannte Civilehe, die Erklärung der Brautleute vor dem Standesbeamten, wie es im deutschen Reiche eine rein weltliche Anordnung ist: daher das Büchlein in Transleithanien gut zu brauchen wäre.

Petenbach. P. Wolfgang Tannerbauer O. S. B., Dechant u. Pfarrer.

12. **Erläuterungen zur Gemeindeordnung.** Von Julius Scheda, oberösterr. Landesrath. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Victor Kerbler, oberösterr. Landes-Secretär. Linz 1895. Verlag Vincenz Fink. 589 S. Preis M. 10. - = fl. 5.40.

In erster Linie ist dieses Werk für die Gemeinde-Vorstehungen Oberösterreichs sehr wichtig, ja nothwendig, wie ein Blick auf den Inhalt zur Genüge darthut. Es behandelt alles, was auf die Gemeinde-Angelegenheiten gesetzliche Beziehung hat. Begriff, Vereinigung, Theilung der Gemeinden; Heimatsrecht, Ausweisung, Bürgerrecht, Gemeindevertretung, Straßenwesen, Wasserpolizei, Fluren Markt Gesundheitspolizei, Dienstbotenordnung, Sittlichkeitspolizei, Armenwesen, Baupolizei, Volksschulwesen u. s. w. In zweiter Linie leistet das Werk ganz gewiss auch den Pfarrämtern, den Seelsorgern und dem Clerus überhaupt große Dienste. Wie oft wird der Geistliche in solchen Angelegenheiten nicht um Rath gefragt! Da ist also die Kenntnis derartiger Gesetze und Verordnungen nützlich und nothwendig, wie sich wohl von selbst versteht. Es muss noch bemerkt werden, dass der Herausgeber sowie der Verleger Tüchtiges geleistet haben.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

13. **Lehrbuch der katholischen Religion** auf Grundlage des in den Diöcesen Breslau, Köln, Limburg u. s. w. eingeführten Katechismus. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren und anderen höheren Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung. Von M. Waldeck, geistlicher Seminarlehrer. Zweite Auflage. Freiburg, Herder. gr. 8°. XIV und 520 S. Preis M. 4.40 = fl. 2.64, gebunden M. 5.10 = fl. 3.06.

Dieses Lehrbuch ist auf Grundlage des bezeichneten Diöcesan-Katechismus ausgearbeitet. Die Fragen und Antworten des Katechismus werden vollständig mitgetheilt und die Antworten durch Fettdruck hervorgehoben. An die Antworten schließen sich die Erweiterungen und Erklärungen an.

Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung in einem Lehrbuche für höhere Schulen, wie sie jetzt in Deutschland vielfach angewendet wird, lässt sich streiten und ist viel dafür und dawider geschrieben worden. Das Princip aber einmal angenommen, muss die Ausführung in diesem Lehrbuche als sehr entsprechend bezeichnet werden. Die Uebersichtlichkeit ist größer als in anderen derartigen Büchern, was durch die meist treffenden Eintheilungen und Ueberschriften, dann durch den verschiedenen Druck erzielt wird. Die Anordnung ist in den meisten Fällen logisch richtig; nur sollte die Möglichkeit der Auferstehung des Fleisches vor der Wirklichkeit besprochen werden, die Lehre von der göttlichen Vorsehung sollte ganz abgeschlossen werden, ehe man die Einwendungen dagegen widerlegt. Solche Verschiebungen sind aber größtentheils auf Rechnung des Katechismus zu setzen. Die Darstellung der Lehren ist eine sachlich und sprachlich sorgfältige. Schiefe, missverständliche und anfechtbare Sätze finden sich fast gar nicht.

Für die Einwirkung auf das Gemüth ist eher zu viel als zu wenig geschehen. Manches muss doch dem Worte des Lehrers überlassen werden; der Eindruck dieses Wortes wird geschwächt, wenn es schon im Buche enthalten ist. Daran ist die Verbindung heterogener Zwecke (Schulunterricht und Selbstbelehrung) schuld. In der Heranziehung von Gesangversen und Kirchenliedern wird wohl zu weit gegangen.

Ueberhaupt ist der Stoff für ein Lehrbuch zu umfangreich, und dieses Uebel wird kaum durch die Zeichen, welche den Lernstoff abgrenzen sollen, vermindert. Als Schulbuch würde das Buch für österreichische Verhältnisse nicht zu verwenden sein, dagegen kann es dem Religionslehrer wertvolle Dienste leisten und diesen möchten wir es angelegentlich empfehlen.

Wien. Professor Julius Kundi.

14) **Breviarium Romanum.** Vier Bände in 18°. editio VII. post typicam. 1895. Format 15×9½ cm. Bandstärke 33 mm. Preis in Schafleder mit Rothschnitt M. 26.— = fl. 15.60; mit Goldschnitt M. 28.— = fl. 16.80; Chagrinband mit Goldschnitt M. 32.— = fl. 19.20. Regensburg. Druck und Verlag bei Friedrich Pustet.

Die Pustet'schen Brevierausgaben haben schon längst sich die Sympathie des Clerus erobert. Die Formate sind handsam, der Druck ist für das Auge gut, Form und Ausstattung sind schön. Den Fortschritten im Officium wird stets durch die in kurzen Zwischenräumen erfolgenden Neuauflagen Rechnung getragen. Diese Vorzüge finden sich wiederum in der oben angezeigten Auflage. Zudem haben die Bändchen kein zu großes Gewicht (c. 400 Gr.), so dass man ein solches Brevier auch auf Wegen und Reisen gerne mitnimmt.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

15) **Geschichte der christlichen Kirche.** Von J. Engeln. Zwölfte Auflage. Preis 60 Pf. = 36 kr., gebunden 75 Pf. Osnabrück 1894. B. Wehberg.

Das Werkchen enthält eine durchaus leichtverständliche und populäre Darstellung der Kirchengeschichte in einzelnen zu lebensvollem, zusammenhängenden Ganzen abgerundeten Bildern. Diese Eigenschaft im Verein mit dem niedrigen Anschaffungspreis erklärt seine rasche Verbreitung. Was uns besonders darin gefällt, das ist die schöne Darstellung der Missionsthätigkeit der katholischen Kirche, sowie Berücksichtigung ihrer großen apostolischen Männer und hervorragenden Heiligen. Bestens empfohlen!

Lauchheim. Josef Kröll, Stadtpfarrer.

16) **Communionreden.** Vor- und nachmittägige Anreden an die Kinder am Tage der ersten heiligen Communion. Von Ignaz Grothe, Pfarrer. Zweite Auflage, besorgt von Ludwig Hagemann. Paderborn 1895. Junfermann. 8°. 152 S. Preis M. 1.50 = fl. --.90. Mit Approbation.

Gewiss wird jeder eifrige Seelsorger und Katechet sich alle Mühe geben, um den Tag der ersten heiligen Communion für die ihm anvertrauten Kinder zu einem recht schönen, herzerhebenden und denkwürdigen zu gestalten; und hiezu dient ihm nicht zuletzt eine oder die andere geeignete Ansprache an die Erstcommunikanten, welche ja vielfach auch bei den Erwachsenen, besonders bei Eltern und Angehörigen, Lehrern und Erziehern einen gar guten Boden findet. Für derartige Ansprachen bietet ihm nun vorliegendes Büchlein reichen und gediegenen Stoff. Es enthält 24 Communionreden, je zwei für einen Communiontag: eine für den Vormittag, die andere für den Nachmittag; es reicht mithin für zwölf Jahrgänge aus. Der Verfasser behandelt in diesen Reden sicher die meisten Themate, die für den großen Tag sich eignen und zugleich recht praktisch sind. Und er behandelt dieselben in ungemein klarer, übersichtlicher Weise, vielfach ganz angelehnt an Textworte der heiligen Schrift, in einfacher, leicht fasslicher

Sprache, mit außerordentlich wohlthuender Wärme und heiligem Eifer, aber ohne jede sentimentale Weichheit und Unwahrheit. Die Darstellung dürfte allerdings manchmal noch anschaulicher, concreter und damit anziehender sein; es fehlt zu sehr die Würze der Bilder und Beispiele, die doch so wirksam sind, um die großen Wahrheiten des Glaubens in den Kinderherzen festzunageln. Auch schienen mir mehrere von den Anreden, wie sie vorliegen, bedeutend zu lang. Beiden Mängeln ist aber leicht abzuhelfen. Daher zweifle ich nicht, dass diese Communionreden den Seelsorgern überaus gute Dienste leisten werden, wofür auch die zweite Auflage spricht. Dieselben lassen sich größtentheils auch zu Sacramentspredigten für andere Anlässe ohne große Mühe verarbeiten.

Salzburg. Dr. S. Widauer.

17) **Katholische Elementarkatechesen.** Von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Zweiter Theil. Die Sittenlehre. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. IV und 130 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Wie die früheren, so sind auch diese Katechesen musterhaft ausgearbeitet. Die Sprache ist kurz und bündig, deutlich und lebendig, geeignet, den Kindern verständlich zu sein. Wer so spricht, wie unser Autor, wird die Schüler in der Aufmerksamkeit erhalten. Die hier gewählten Beispiele sind aus der heiligen Schrift und dem praktischen Leben entnommen, gut angewendet, bleiben daher leichter im Gedächtnisse der Kleinen und wirken desto besser.

Teschen. Professor Dr. Wilhelm Klein.

18) **Die besten Altarblumen im Garten,** ihre Cultur und Verwendung. Von Rütter Arnold. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Regensburg. Pustet 1895. Preis broschiert M. 1.40, gebunden M. 2. = fl. 1.20. XIV und 196 S. Mit 142 Abbildungen.

Ein treffliches und empfehlenswertes Büchlein über die Blumenzucht im Garten. Der Verfasser gibt in demselben eine praktische Anleitung zur Auswahl, Aufzucht und Pflege der schönsten und dankbarsten Gartenblumen, welche keiner besonderen Hilfsmittel bedürfen und für Strauß und Kranz am besten verwendbar sind. Mit Hilfe desselben wird man mit wenig Geld und einigem Fleiße stets ein reiches Material zum Schmucke der Altäre besitzen, und überdies das Hausgärtchen mit einem reizenden Blumenflore zieren.

St. Martin. Franz Lang, Pfarrer.

19) **Unterricht über die Nothtaufe besonders für Geburtshelfer und Hebammen.** Achte Auflage. München. Verlag der erzbischöflichen Kanzlei. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Ein winziges Büchlein und ein ausgezeichnetes; auf zehn Seiten bringt es einen fast erschöpfenden Unterricht über Materie, Form und Subject der Taufe. Sehr praktisch ist die Belehrung in Frage und Antwort. Es könnte vielleicht von Vortheil sein, genau die materia valida, dubia und invalida auseinanderzusetzen; denn mit materia dubia müsse im äußersten Nothfalle getauft werden, sub conditione. Quoad monstra: omne quod habet caput, habet caput humanum. Das Rituale Romanum drückt sich sehr klug aus, so dass sein scheinbar beschränkter Standpunkt, beziehungsweise die Aeußerung desselben auch mit den Dictaten der heutigen Wissenschaft nicht im Widerspruche steht. Auch hätte zum Gegenstande der 39. Frage eingehender belehrt und Bezug genommen werden können auf andere, nicht zu billigende Operationen; freilich gehört diese Besprechung nicht mehr strenge in das Bereich der dem Büchlein gestellten Aufgabe.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmayr.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1895.

VIII.

Launay (Adrien). Histoire générale de la Société des missions étrangères. Allgemeine Geschichte der Gesellschaft der Auswärtigen Missionen. Paris, Téqui. Drei Bände. 8. III. 595, 594 und 646 S.

Wer kennt nicht die großartige Wirksamkeit dieser Missionsgesellschaft seit mehr als 200 Jahren? Jedermann wird daher ein Werk, das auf Urkunden gestützt, den Anfang, die Entwicklung derselben, sowie ihre Wirksamkeit in allen Theilen der Welt zum Inhalte hat, mit Freuden begrüßen. Es ist nicht bloß ein wichtiger Beitrag zur Kirchen und Weltgeschichte; sondern beinahe alle Wissenschaften und Künste erhalten durch dasselbe mannigfache Belehrung. Daß das Werk etwas zu sehr französisch angehaucht ist, ist begreiflich und verzeihlich; das Werk bleibt dessenungeachtet aere perennius.

Desbordes. Le Labarum. Paris, Champion. 8. 350 S.

In dieser gründlichen und gelehrten Abhandlung beweist der Verfasser, daß das Monogramm Christi (die Anfangsbuchstaben des Namens Christus — XP), zum erstenmale auf der Fahne Constantins sich vorgefunden habe. Alles, was sich auf das Labarum bezieht, wird nun gründlich und eingehend erörtert, besonders der Ort, wo Constantin die Erscheinung haben mochte. Als solcher wird mit vielen Gründen, welche die Sache wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit beweisen, das Dorf Sainte-Croix de Labarre auf der Ebene von Châlons bezeichnet.

Die französische Revolution ist eine unerschöpfliche Quelle der interessantesten Studien. Eine solche ist das Werk:

Delarc (A.) L'Eglise de Paris pendant la Révolution française. (Die Kirche von Paris während der französischen Revolution 1789—1801.) Paris, Desclée. 8. Erster Band im ganzen drei Bände, 384 S.

Vor allem wird dem Leser eine für das Verständnis des Textes sehr wichtige Karte der Pariser Diöcese mit allen Unterabtheilungen, wie sie sich im Jahre 1789 vorfanden, geboten; dazu kommen noch einige Illustrationen. Die Seelenzahl belief sich ungefähr auf eine Million. Es gab 188 Seelsorgsstationen mit 666 Seelsorgspriestern. Der Erzbischof von Paris war Collator von 230 Stellen. Die Anzahl der Klöster war durch die Commission des réguliers schon im Jahre 1766 (Ludwig XV.) sehr reduciert worden, indem damals nicht weniger als 386 Ordenshäuser (mit 10.438 Einwohnern) aufgehoben wurden. Das Auffallendste ist, daß in dieser Commission selbst Bischöfe und Erzbischöfe saßen. — Sodann wird der Verlauf der Wahlen zu der Nationalversammlung (1789) weitläufig geschildert, sowie das großmüthige Entgegenkommen der Geistlichkeit gegen den sogenannten dritten Stand. Bekanntlich war alle Güte umsonst und es folgt die Beraubung des Clerus (die traurige Rolle Talleyrands), die Aufhebung aller Klöster, des Capitels von Notre Dame, der Collegiatcapitel, die Civilconstitution, die Eidesleistung auf dieselbe. Besonderes Interesse gewährt die Charakterschilderung der den Eid Leistenden und der ihn Verweigernden. Soweit der erste Band; noch interessenter dürften die folgenden (die Schreckenszeit u. s. w.) sein.

Didiot (Jules). St. Thomas d'Aquin. Le docteur angélique. (Der hl. Thomas von Aquin. Der englische Lehrer.) Paris, Desclée. 8. 314 S.

Da das Studium der Philosophie und Theologie nach Thomas von Aquin besonders durch die Bemühungen des heiligen Vaters Leo XIII. — einen neuen, großartigen Aufschwung genommen hat, ist es begreiflich, daß auch die

Lebensumstände des großen Kirchenlehrers mit neuer Sorgfalt untersucht werden. Dieser dankbaren Aufgabe hat sich der Canonicus Didiot, der schon im Jahre 1874 als begeisterter Lobredner des hl. Thomas aufgetreten war, unterzogen. Von 19 Capiteln sind elf der Lebensgeschichte und acht den verschiedenen Werken des Kirchenlehrers gewidmet. Alle Verehrer des hl. Thomas — wer gehört nicht zu diesen? — werden die fleißige, gründliche Arbeit mit Freuden begrüßen.

Cros (L. J. M. S. J.). Saint Francois de Xavier. (Der hl. Franz Xaver. Toulouse, Loubens. 8. X. 544 S. Illustriert.

Der Verfasser, der Jesuit P. Cros, hat nicht die Absicht, eine eigentliche Lebensgeschichte, wie es deren schon viele über den Heiligen gibt, zu bieten; er will vielmehr Ergänzungen zu den vorhandenen Biographien geben, und zwar gestützt auf bisher unbenützte Archivalien. Alles, was auf diesen großen Heiligen Bezug hat, ist für den Verfasser und wohl auch für den Leser — von Wichtigkeit. So wird man mit Interesse lesen, was die Ahnen des Heiligen (vom 14. Jahrhundert an) und seine näheren und entfernten Verwandten gethan haben. Auch über den Heiligen selbst erfahren wir viel Neues.

Ganz auf die gleiche Weise hat eben derselbe Verfasser das Leben des hl. Franz Regis behandelt. Es ist ebenfalls in Toulouse, Loubens (8. XII. 369 S.) erschienen.

Fages (P. O. Praed.) Histoire de S. Vincent Ferrier. (Geschichte des hl. Vinzenz Ferrerius. Paris, Bonne Presse. 12. Zwei Bände. 354 u. CXLII S. — Cl. 450 S.

Eine der einflussreichsten Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts war unstreitig der hl. Vincenz Ferrerius, eine Zierde des Dominicaner-Ordens. Mit apostolischem Eifer durchzog er Spanien und den größten Theil von Frankreich. Sein Lieblingsthema war bekanntlich das letzte Gericht. Die Wirkungen seiner Predigten waren ganz außerordentliche, wie es die Archive der meisten Städte, in denen er auftrat, bestätigen. Alle diese Documente hat der Dominicaner P. Fages mit unermüdlichem Fleiße und kritischem Geiste gesammelt und geordnet, so dass sein Werk auch für die Culturgeschichte des 15. Jahrhunderts immer eine Hauptquelle sein wird.

Flavigny (Comtesse de). Ste Cathérine de Sième. Die hl. Katharina von Siena. Paris, Mignard. Dritte Auflage. 12. XVI. 630 S.

Die Gräfin von Flavigny scheint die Geschichte der hl. Katharina von Siena sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben. Die dritte Auflage ihres Werkes ist eine gänzliche Umarbeitung und wertvolle Bereicherung der früheren. Eine große Anzahl bisher unbenützter Handschriften, Documente u. s. w. werden da verwertet, so dass das Werk weder vom ascetischen noch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus etwas zu wünschen übrig lässt. Die Verfasserin erntet daher auch von allen Seiten die vollste Anerkennung.

Duchesne (A. L.) Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule. T. I Provinces du sud-est. (Bischöfliche Jahrbücher des alten Galliens. Erster Band. Die südöstlichen Provinzen.) Paris, Thorin. 8. VIII. 356 S.

Der Verfasser beginnt seine kritischen Untersuchungen über die bischöflichen Jahrbücher mit den südöstlichen Provinzen, nämlich mit den Diöcesen von Arles, Vienne, Tarentaise, Aix, Toulouse und Narbonne und den diesen Metropolen untergeordneten Bischofssitzen. Fachmänner behaupten, dass in der bekannten Gallia christiana, dem mit Recht berühmten Quellenwerke, diese Gegenden am dürftigsten behandelt seien. Der vorliegende erste Band füllt daher eine wichtige Lücke aus, und zwar nach dem übereinstimmenden Urtheil der Gelehrten auf eine vorzügliche Weise. Einigen geht er in seiner kritischen Behandlung und

Bekämpfung uralter und beliebter Legenden etwas zu weit. In solchen Fragen ist es eben schwer, immer die richtige Mitte zu treffen und noch schwerer, es Allen recht zu machen.

Levanchy (A.) Le diocèse de Genève pendant la Révolution française. (Die Diöcese Genf während der französischen Revolution.) Annecy, Burnod. 8. Zwei Bände. XI. 711 und 789 S.

Man wird selten eine Localgeschichte von einem kurzen Zeitraum finden, welche so interessant ist wie diese, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man von keiner Diöcese die Einzelheiten der religiösen Verhältnisse zur Revolutionszeit so genau kennt, und man annehmen darf, dass sie in anderen Diöcesen mehr oder minder die gleichen waren. Der Verfasser, ein Savoyarde, befasst sich vorzüglich mit dem savoyischen Theile der Diöcese Genf. Aus zuverlässigen Quellen schöpfend durchgeht er chronologisch Jahr für Jahr alle Ereignisse. Auch in diesem Werke finden wir es bestätigt, dass zur Zeit des Directoriums (1795—1799) die Verfolgung der christlich Gesinnten, wenn auch etwas gemildert, fortdauerte. Sehr interessant ist die Art und Weise, wie die Verbindung mit dem verbannten Bischof Paget und dem Generalvicar Bigea ununterbrochen fortbestand. Ebenso merkwürdig sind die Vorschriften, welche zur Besorgung des Gottesdienstes in Pfarreien, in denen kein Priester war, ertheilt wurden. Da waren sogenannte Suppleanten ernannt: der erste hieß Principal, die anderen hießen Katecheten. Genau geregelt war ihre Verbindung mit einem Missionär, sodann ihre Beziehungen zu den Gläubigen, zu den „Irrenden", zu den Armen, zu den Kranken, ihre Functionen bei Beerdigungen, Taufen, der Unterricht der Jugend und der Erwachsenen, die Heiligung des Sonntags. Es wurden Kerzen angezündet, der Principal betete das Morgengebet vor, sodann die Messgebete, hierauf wurden einige Capitel aus einem größeren Katechismus vorgelesen. Am Nachmittag wurden die Psalmen der Vesper gesungen u. s. w.

Moulart (J.) L'Eglise et l'Etat ou les deux puissances. Leur origine, leurs rélations, leurs droits et leurs limites. (Die Kirche und der Staat oder die zwei Mächte. Ihre Entstehung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und deren Grenzen. Vierte Auflage. Louvain, Peters. 8. X. 668 S.

Wenn ein solches Werk in kurzer Zeit vier Auflagen erlebt, muss es Außerordentliches bieten. So ist es auch in der That. Es bespricht Fragen, über die gegenwärtig Jedermann, vom Minister und Staatsmann angefangen bis hinunter zum Bauer und Handwerker spricht, und über die Jeder gründlichen Aufschluss und klare Ideen zu haben wünscht: das erlangt er hier. Besondere Beachtung verdienen die Artikel: Ursprung und Verfassung der Kirche und des Staates, die sociale Nothwendigkeit der Religion, die sogenannte unabhängige Moral, der Liberalismus, die gegenseitigen Beziehungen der beiden Mächte, die Souveränität derselben, Vorrang der Kirche, die Absetzung der Souveräne im Mittelalter, der Gallicanismus, Trennung von Staat und Kirche, die Toleranz, die Inquisition, die Cultusfreiheit, die Encyklika und der Syllabus, die jeder Macht eigenthümlichen Rechte, gemischte Gegenstände, wie: die Ehe, das Begräbnis, die Besitzungen der Kirche, Zwiespalt zwischen beiden Mächten, Mittel ihn zu schlichten, die Concordate u. s. w. Cardinal Dechamps war vom S. Officium beauftragt, das Werk zu prüfen. Alle Theologen, die zu Rathe gezogen wurden, spendeten demselben nur Lob, und so auch der Cardinal selbst.

Isoard (Msgr.) Le Système du moins possible et Demain dans le société chrétienne. (Das System „so wenig als möglich" und das „Morgen" der christlichen Gesellschaft.) Paris, Lethielleux. 8. 343 S.

Wohl kaum eine Schrift ist so zeitgemäß wie diese des Bischofs Isoard von Annecy. Sie ist zwar nicht umfangreich, aber es dürfte auch da gelten

paginae non sunt numerandae sed ponderandae. Rücksichtslos deckt der Verfasser eine Wunde auf, an welcher leider nicht bloß die Katholiken Frankreichs, sondern die der meisten Länder leiden und welche viel wichtiger und gefährlicher ist, als manche glauben. Es ist nämlich Thatsache, dass viele, die sich noch zu den guten Christen zählen, dem Grundsatze: „so wenig als möglich", huldigen. Unter nichtigen Vorwänden begnügt man sich an Sonn- und Festtagen mit einer stillen Messe; Predigt, Nachmittags-Gottesdienst sind nicht nothwendig; daher bleibt man weg, wofern nicht ein außerordentlicher Prediger auftritt, oder eine besondere Festlichkeit ist; Fasten? so wenig als möglich oder auch gar nicht und aus welchen Gründen? An Ostern die heiligen Sacramente empfangen ist genügend, daher u. s. w. u. s. w. Dass dies alles gegen den Geist des Evangeliums und des Christenthums sei, muss jeder zugestehen, und wird vom Verfasser schlagend nachgewiesen. Sodann wird auf die traurigen Folgen aufmerksam gemacht. Daran knüpft sich von selbst die Frage: wie wird es „morgen", d. h. in der nächsten Zukunft mit der christlichen Gesellschaft stehen? Die Antwort lautet: das hängt von uns, d. h. von der Gegenwart ab. Nun werden vortreffliche Rathschläge ertheilt, um eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Corne J.) Le ministère évangélique de Jésus Le sacrifice de Jésus. (Das Predigtamt Jesu. — Das Opfer Jesu.) Dritter und vierter Band. Paris, Delhomme et Briguet. 8. 512 und 486 S.

Auf die zwei ersten Bände (Menschwerdung Jesu. Verborgenes Leben Jesu) dieses vorzüglichen Werkes wurde bereits letztes Jahr (IV) aufmerksam gemacht. Das Lob, welches denselben gespendet wurde, verdienen auch in vollem Maße der dritte und vierte Band.

Caels (P. Félix) L'Eucharistie d'après Bossuet et Bourdaloue. (Die Eucharistie nach Boss. und Bourd.) Tournai, Decallone-Liagré. 8. 556 S.

Bossuet und Bourdaloue sind die zwei größten Prediger Frankreichs und wohl von den größten, die es jemals gegeben hat. Es war daher ein glücklicher Gedanke, alles, was diese Geistes-Heroen über die Eucharistie sagen, zusammen zustellen und unter passenden Gesichtspunkten zu ordnen. Es werden deren sieben aufgestellt: 1. das Dogma der Eucharistie, Vorbilder, Geheimnis, Messopfer, 2. Cult der Eucharistie, Christus in der Eucharistie angebetet, beleidigt, verherrlicht, siegreich ꝛc.; 3. die Behandlung der Eucharistie von Seite der Kirche; 4. die Communion, gewöhnliche, österliche geistliche, Besuchungen des Allerheiligsten; 5. Erfordernisse zum würdigen Empfang der heiligen Communion; 6. Früchte der heiligen Communion, Stärkung, Trost, Beharrlichkeit; 7. Verschiedene Gebete zum heiligsten Altarssacrament, vor der Communion, nach derselben. Wie diese Inhaltsangabe schon vermuthen lässt, ist das Buch eine reiche Quelle für Prediger, zugleich aber auch ein Erbauungsbuch für alle Gläubigen, wie es wohl wenig schönere und lehrreichere gibt.

(Fortsetzung folgt.)

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Privatexposition.**) In einer französischen Zeitschrift wird infolge mehrerer Decrete der S. Rit. Congr. als erlaubt bezeichnet, dass der Priester zu einer Privatandacht das Tabernakel öffnen dürfe und auf diese Weise

eine Adoration des Allerheiligsten halten. Hierauf erklärte dieselbe Congregation diese Angabe einfach als unwahr und unerlaubt. (Act. S. Sed. 1895 pag. 310.)

(**Austheilung der heiligen Communion.**) Desgleichen wird in einer anderen Zeitschrift gelehrt, dass den Gläubigen die heilige Communion nur aus sehr wichtigen Gründen, und niemals unmittelbar vor, noch gleich nach der heiligen Messe ausgetheilt werden dürfe. Von der S. C. Rit. ist nie ein solches diesbezügliches Decret erlassen worden und die angeführte Doctrin einfach falsch. (Act. S. Sed. l. cit.)

(**Segen nach der heiligen Communion.**) Soll der Segen denjenigen, welche vor oder nach der heiligen Messe die heilige Communion empfangen, gespendet werden? Die Frage ist zu bejahen nach Rit. Rom., IV., cap. 2, Nr. 9. Der Segen soll nicht gespendet werden den in der heiligen Messe Communicierenden und nicht bei einer Requiemsmesse. (Ephem. lit. 1896, pag. 57.)

(**Procession mit Reliquien von Seligen.**) Die Reliquien von Seligen dürfen nicht wie diejenigen der Heiligen in öffentlichen Bittprocessionen mitgetragen werden. (Act. S. Sed. 1895, pag. 311.)

(**Litanei des göttlichen Herzen Jesu.**) Bei der S. Rit. Congr. war angefragt worden, ob außerhalb der streng liturgischen Functionen in Kirchen oder öffentlichen Oratorien Litaneien vom göttlichen Herzen Jesu, obwohl sie die Approbation des heiligen Stuhles nicht haben, gebetet oder gesungen werden können. Der Bescheid der Congregation dd. 28. November 1895 lautete: Negative, und jedes andere Decret sei durch das nachgefolgte Generaldecret dd. 6. Mart. 1894 als aufgehoben zu betrachten. Im letzteren werden nur die im römischen Brevier, oder in den letzten vom heiligen Stuhl approbierten Ausgaben des Rituale Romanum, enthaltenen Litaneien für solche Zwecke gestattet.[1] (Act. S. Sed. 1895 pag. 310.)

(**Concurrenz mit einem Votivofficium.**) Muss die Vesper a cap. de seq. sein, wenn ein Votivofficium mit einem festum primarium gleichen Ranges zusammentrifft? Nach dem Entscheid der S. Rit. Congr. dd. 23. August 1895 hat das festum primarium stets die ganze Vesper, das Votivofficium nur eine Commemoration. (Act. S. Sed. 1895 pag. 309.)

(**Excommunication.**) Diejenigen, welche wissentlich Zeitschriften lesen, die in Bände zusammengebunden sind, (publicationes periodicas in fasciculos ligatas), welche von einem häretischen Verfasser herrühren, oder eine Häresie vertheidigen, verfallen der in der Constitution Apost. Sedis 12. Oct. 1896 art. 2 der dem Papste speciell reservierten Excommunication. (S. C. Off. 13. Jan. cf. Act. S. Sed. 1895 pag. 66.)

[1] Hiermit stimmt ein Decret derselben Congregation d. d. 31. Mart. 1821 überein, welches verbietet, Litaneien eine besondere Anrufung aus Specialdevotion anzuhängen, oder nicht approbierte Litaneien öffentlich zu beten; sowie der S. C. Off. dd. 18. April 1860, welches Litaneien, die nicht von der S. Rit. Congr. approbiert sind, herauszugeben, oder öffentlich zu beten verbietet. (Act. S. Sed. 1895 pag. 67.)

(Bischöfliche Approbation) ist allen Gebet- und Erbauungsbüchern nach einem Decret der S. Rit. Congr. dd. 4. Aug. 1877 nothwendig. (Act. S. Sed. 1895 pag. 68.)

(Anniversarium für den Bischof.) Der Diöcesanbischof ist gehalten, für seinen letztverstorbenen Amtsvorgänger am Todestage jedes Jahr das heilige Opfer darzubringen. (Ephem. lit. 1895 pag. 702.)

(Altare portatile.) Ein altare portatile wird nicht exsecriert, wenn das vom Bischofe dem Steine aufgedrückte Siegel abfällt oder beschädigt wird, da kein Gesetz dem Consecraus die Aufdrückung des Siegels als nothwendig vorschreibt. Ephem. lit. 1895 pag. 693.)

(Theilnahme an Bällen, welche von Freimaurern veranstaltet werden.) Die Theilnahme an solchen Bällen ist mit der in der Constitution Apost. Sedis § 4 ausgesprochenen Excommunication verknüpft, wenn dadurch der Secte oder deren Angehörigen ein wirklicher Nutzen erwächst. (S. C. de prop. fid. d d. 15. Jul. 1876 Act. S. Sed. 1895 pag. 63.)

(Spendung der Sacramente durch Lateiner an Orientalen).

1. Ein Missionär darf in einer griechischen Kirche Orientalen nach lateinischem Ritus das Sacrament der Taufe, der letzten Oelung und der Ehe spenden, wenn er das Amt des Pfarrers an jener Kirche versieht.

2. Dieselben Missionäre dürfen den Orientalen in lateinischen Kirchen die Sacramente nach lateinischem Ritus spenden.

3. Der Missionär darf dem Orientalen die Sacramente nicht nach seinem (des Orientalen) Ritus spenden.

4. Verboten ist gleichfalls, wenn ein Theil dem lateinischen Ritus, der andere dem orientalischen Ritus angehört, die Spendung des Sacramentes, v. g. der Ehe, nach orientalischem Ritus.

5. Auch in der Liturgie, v. g. bei Aussetzung des Allerheiligsten soll keine Vermischung der Riten stattfinden. S. C. de prop. fide. d d. 11. Dec. 1838, Act. S. Sed. 1895 pag. 193)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Die für die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau bewilligten Ablässe gelten bekanntlich nur für die im römischen Brevier stehenden Tagzeiten. Wie aber in den letzten Jahren bereits einigen Orden, welche dieses kleine Officium nach einem von dem römischen etwas verschiedenen Ritus beten, von der heiligen Ablasscongregation zugestanden worden, dass sie damit dennoch die allgemein bewilligten Ablässe gewinnen, so wurde dies auch durch Rescript der nämlichen Congregation vom 16. November 1895 zugunsten des ganzen Cistercienserordens gewährt. (Vergl. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 176; 10. Aufl. S. 167).

II. Eine neueste auf die Reliquienverehrung bezügliche Entscheidung derselben Congregation möge hier Platz finden, weil sie für manche ähnliche Fälle als Norm dienen kann.

Ein spanischer Bischof hatte berichtet, dass fast in allen, selbst ganz armen Kirchen seiner Diöcese sich Reliquien befänden, die in kostbaren silbernen Behältern eingeschlossen seien; doch fehlten die betreffenden Authentiken und jede Nachricht darüber, dass letztere je vorhanden waren. Auch wisse man nicht, seit welcher Zeit die Reliquien dort sind. Die Zahl derselben sei (zumal in einer Kirche, bei welcher der Bischof zur Zeit der mohamedanischen Einfälle residiert habe) recht beträchtlich, und wenn auch die Behältnisse auf ein hohes Alter hinwiesen, so finde sich doch kein sicheres geschichtliches Document zum Beweise für die Echtheit der Reliquien. Dieselben würden aber von den Gläubigen mit großer Andacht verehrt, und man könne ohne Aergernis dies nicht untersagen. Auch biete ja schon das hohe Alter der Reliquien und ihre langandauernde hohe Verehrung eine moralische Gewissheit.

Die heilige Ablasscongregation gab durch Rescript vom 20. Jänner 1896 den Bescheid: „Die alten Reliquien seien in der bisher üblichen Verehrung zu erhalten, wenn nicht in einem besonderen Falle sichere Beweise vorlägen, dass sie unecht oder unterschoben seien."

III. Für die gemeinsame Uebung der Kreuzweg-Andacht ist jüngst durch Indult der heiligen Ablasscongregation vom 25. Jänner 1896 auch für die Diöcese Passau bewilligt worden, dass in jenen Kirchen, in welchen die gewöhnliche Art und Weise (zumal wegen des engen Raumes) nicht beobachtet werden kann, der Priester oder Cleriker von der Kanzel oder vom Altare aus die Gebete vorbete und auch die Gläubigen an ihrem Platze bleiben, alle aber für jede Station aufstehen und Kniebeugung machen. (Vergl. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 280; 10. Aufl. S. 257 f.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Oesterreich. Katholische Volkspartei. Das Recht ein geborner Heide. Klarheit und Dunkel. Richtig gestelltes Princip. Mehr Licht. Tod und Leben des Liberalismus. 2. Ungarn. Ton in den Millenniumshirtenbriefen. Säcularisation der Schule und Kirchengüter. Es wird gestohlen. Der Protestanten Hilfe und Lohn. Protestanten und Civilehe und Magyarismus. Fortschritte der Volkspartei. 3. Frankreich. Chlodwigfeier und Papst. Düstere Lage. Präsident Faure und „Correspondent" über dessen Neujahrsansprache. Rath und Thatlosigkeit der Katholiken. 4. Italien. Bovio und die Reduction der Bisthümer. Säcularisationspläne. Abessinien und die Nemesis. 5. Bulgarien. Das Aergernis des Coburgers. Milde des Papstes und des Erzbischofs und byzantinischer Ton des Schuldigen. Fortschritte des Moskowiterthums. 6. Deutschland. Zwei ungleiche Bischöfe. Sorge für die Religion beim Militär Verluste des Katholicismus. Dr. Zahn und die Zerfahrenheit der protestantischen Theologie Bürgerliches Gesetzbuch. Armenien.

1. Man kann die kirchlichen Zustände nicht anschaulich schildern, ohne dass nicht zugleich einigermaßen auch ein Bild der politischen Lage fertig würde. Gilt das überall, weil Kirche und Staat nebeneinander am Webstuhl der Zeit sitzen und arbeiten, so gilt es auch in Oesterreich. Deshalb sei die Bemerkung vorausgeschickt, dass wir nicht politische, sondern kirchliche Verhältnisse besprechen wollen, wenn sich auch Züge des politischen Lebens vorfinden.

Diese Bemerkung ist gleich beim ersten Ereignis, welches seit dem Erscheinen des letzten Heftes zu verzeichnen ist, nämlich die Gründung der katholischen Volkspartei, nicht überflüssig.

Ein deutscher Jurist und Professor, R. Sohm, hatte im verflossenen Sommer der Welt den blendenden Satz geschenkt: „Das Recht ist ein geborener Heide!“ —

Eine solche Anschauung, die historisch und philosophisch schon deshalb unrichtig ist, weil das Heidenthum nichts anderes als ein allmäliges Abirren von der Offenbarung bildet, theilen die Abgeordneten Dipauli und Dr. Ebenhoch nebst ihren Genossen nicht. Wenn das Recht Gott selbst zum Urheber und Urbild hat, woran kein vernünftiger Mensch zweifelt, so muss es auch den Charakter des Göttlichen und des sich offenbarenden Gottes an sich tragen und diesen Charakter in den öffentlichen Lebenseinrichtungen ebenso wie im privaten Verhalten zum Ausdrucke bringen und zur Norm haben.

Aus diesem Grunde fand die Constituierung der katholischen Volkspartei großen Anklang bei Allen, die ein bestimmtes, klares, aufrichtiges Programm lieben und auf die Betonung des Wortes „katholisch“ besonderen Wert legen. Man schlägt das umso höher an, als ohnehin in den einzelnen anzuwendenden Mitteln und einzuschlagenden Wegen, um zu einem guten Ziele zu gelangen, die Ansichten immer noch weit auseinander gehen und es den Anschein hat, als ob die anderwärts geltende verhängnisvolle Philosophie des Ignoramus ihre dunklen Schatten auch auf unsere Lage werfe. Da tröstet man sich gelegentlich mit dem Princip „getrennt marschieren und vereint schlagen.“ Gewiss, auf strategischem Gebiete, wo ein einheitlicher Schlachtenplan und eine einheitlich und unbeugsam wirkende Leitung vorhanden ist, hat das Princip sich bewährt und hat Geltung, soll es sich aber auch auf kirchenpolitischem Gebiete bewähren, so muss bei Verschiedenheit der Taktik doch gleichfalls auch die Einheit der Principien und der obersten Leitung mehr als bisher ins Auge gefasst und mehr Licht darüber verbreitet werden. Wenn die neue Partei dies erreicht und zugleich die Energie anderer Parteien an den Tag legt, dann steht das Beste zu hoffen. Der alte Feind, Liberalismus genannt, hört nicht mehr gerne auf seinen Namen, und insofern kann man ihn zu den Todten werfen, seinen wirtschaftlichen Principien nach transformiert er sich theils in den Conservatismus theils in den Socialismus, und hat somit gleichfalls

seine Manneskraft verloren, und seine Familie stirbt nach und nach aus, in religiöser Hinsicht aber behauptet er seine alte Feindseligkeit und pflanzt sie fort auf seine Kinder und Kindeskinder. Dass hier am wenigsten Wechsel eingetreten, zeigten in jüngster Zeit einige Vorkommnisse. In Wien und Klagenfurt brachte die Regierung eine Vorlage bezüglich der Einführung des Religions-Unterrichtes in den Oberrealschulen ein, wie er in 48 Realschulen bereits ertheilt wird und nur 17 desselben noch entbehren. Die Majorität beider Landtage wies jedoch die Vorlage zurück. Der Tiroler Landtag fasste den Beschluss, die hundertjährige Jubelfeier des Bundes Tirols mit dem heiligsten Herzen Jesu von Landeswegen und würdig zu begehen. Die liberale Minorität stimmte dagegen. Im Linzer Landtag regte die conservative Majorität die confessionelle Schulfrage an. Die liberale Minorität wehrte sich dagegen. Der Linzer Gemeinderath wehrt sich wie ein Verzweifelter gegen die Lösung der Friedhoffrage der Landeshauptstadt im kirchlichen Sinne, dass nämlich ein besonderer Theil für die Akatholiken ausgeschieden werde, trotzdem Reichsgesetz und Ministerial-Entscheidung der Forderung der Kirche günstig sind. In allen diesen Fällen ist nicht, wie Sohm meint, das Gesetz der geborene Heide, sondern die liberalen und deutschnationalen Herren benehmen sich wie Heiden.

2. In Ungarn tritt diese Erscheinung noch viel drastischer hervor als bei uns, weil dort die neuen Gesetze ihre erste Wirksamkeit äußern und eine ungeheure Verwirrung anrichten. Anlässlich der Millenniumsfeier, welche Ungarn demnächst begeht, haben die Bischöfe Hirtenbriefe erlassen. Aber alle sind beherrscht von wehmüthiger Trauer über die Entwicklung der Dinge und von schwerer Besorgnis für die Zukunft. Die Gegenstände, an welche zunächst der Staat seine profane Hand legen will, werden schon namhaft gemacht: Schule und Kirchengüter. Die Vorstudien und Vorerhebungen sind bereits angeordnet, obwohl man es officiell in Abrede stellt. Inzwischen dringen Dinge in die Oeffentlichkeit, welche die alte Erfahrung bestätigen, dass, wenn man irgendwo die Kirche verfolgt, gestohlen wird, und zwar im großen Maßstabe. So ist es in Italien, so in Frankreich und so in Ungarn, welches nur zu sehr französischen Moden huldigt. Dabei beeilen sich die Juden und Häretiker, die gewöhnlich gegen die katholische Kirche sehr gerne hilfreiche Hand bieten, ihre Vortheile in Sicherheit zu bringen. Bezüglich der Protestanten liegt folgende protestantische Notiz vor:

„Die kirchenpolitischen Reformen haben so große materielle Nachtheile für die lutherische Kirche gebracht, dass man sich genöthigt sah, am 18. Jänner an den kgl. ungarischen Ministerpräsidenten eine Denkschrift einzureichen folgenden Inhalts: Die Kirche opfert für Schulzwecke, also für den Staat, jährlich 1,567.000 Gulden, für kirchliche Zwecke 1,256.000 Gulden, wozu noch jährliche 75.762 Gulden für Pensionsgelder ꝛc. kommen. Diese Lasten haben die Kräfte der Kirche derart erschöpft, dass sie sich gezwungen sieht, zur Erreichung ihrer Ziele die Durchführung des XX. Gesetzartikels § 3 vom Jahre 1848 vom Staate zu verlangen. In diesem Sinne bittet sie um Erhöhung der jährlichen Staats-

unterstützung von 74.000 auf 400.000 Gulden. Die Forderung wird mit dem Hinweis auf die großen Veränderungen und Nachtheile motiviert, welche die neuen kirchenpolitischen Gesetze für alle, besonders aber für die evangelische Kirche mit sich brachten. „Es ist außer Zweifel, dass der dadurch (durch die genannten Gesetze) entstandene materielle Schaden gerade unsere ärmeren Geistlichen am empfindlichsten trifft, weil ihre Gläubigen meistens den Kreisen des ärmeren Volkes angehören, die ganz natürlich solche Gebüren, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, freiwillig nicht zu zahlen pflegen. Wir übertreiben also nicht, wenn wir es offen gestehen, dass diese unsere armen Geistlichen, die mit ihrem Einkommen ohnehin ihre geringen Bedürfnisse bisher kaum decken konnten, und jetzt durch den Ausfall dieser Gebüren die Hälfte oder den dritten Theil des Einkommens verlieren, geradezu der Gefahr des Hungertodes ausgeliefert sind." Dieser Schritt hat insofern seine eigenartige Vorgeschichte, als ihn gerade jene Männer, und zwar unter ziemlich heftigen Ausbrüchen gegen die Regierung veranlassten, die bei der legislatorischen Durchführung der neuen kirchenpolitischen Gesetze dem liberalen Cabinet am treuesten zur Seite gestanden. Ob die Regierung der Forderung entsprechen wird, ist noch fraglich. Vorläufig hat man so viel erreicht, dass katholischerseits behauptet wird, die lutherische Kirche wolle sich nur für ihren loyalen Liberalismus bezahlt machen."

Man sucht sich also mit Anwendung von einiger Hypokrisie materiell zu entschädigen für die Verluste, welche man auf anderem Gebiete erleidet. Denn das gleiche protestantische Blatt schreibt:

„Ueber die Folgen der neuen kirchenpolitischen Gesetze hinsichtlich der kirchlichen Trauungen liegen folgende Thatsachen vor. In einer reformierten Gemeinde ließ sich von den ersten sechs Paaren niemand kirchlich trauen. In der reformierten Gemeinde zu Gyoma ließen sich in den ersten zwei Monaten 30 Paare nicht kirchlich trauen. In der reformierten Gemeinde zu Szentes nahmen von 37 Paaren 17 die kirchliche Trauung nicht in Anspruch. Dazu gehen die Reformierten in großer Zahl Mischehen ein und versprechen ohne Zögern, ihre Kinder in einer anderen Religion zu erziehen. In einer deutschen lutherischen Gemeinde der Bácska ließ im November und December von 26 Paaren bloß ein Paar sich kirchlich trauen. In der rein magyarischen lutherischen Gemeinde Oroshása giengen in den ersten zwei Monaten der Civilehe 36 Paare nicht zum Pfarrer. Ob man angesichts dieser Zahlen noch immer darauf bestehen wird, dass die sogenannten Reformen zum Heil der evangelischen Kirche nöthig waren?"

Und über die Haltung der Protestanten schreibt dasselbe Blatt:

„Professor Pomasich empfahl unter lebhaftester Zustimmung des ungarischen Parlaments „die deutsche Cultur sowohl aus Ungarn, wie aus Kroatien zu verdrängen." Was sagen die deutschen Protestanten Ungarns dazu? Nun, sie bejubeln es als Fortschritt, wenn auf einem Senioratsconvent, der fast ausschließlich aus nicht magyarischen Gemeinden zusammentritt, die magyarische Sprache als alleinige Verhandlungssprache acceptiert wird; sie freuen sich eines Senioratsinspectors, der in den protestantischen deutschen Schulen auf besondere Berücksichtigung und Förderung der ungarischen Sprache dringt; sie schreiben sich auch ohne Akademie und Standesamt Henrik, wenn sie Heinrich, Karoly, wenn sie Karl heißen, und sie steinigen den, der es wagt, sich dem Tanz um die „magyarische Staatsidee" zu entziehen."

Man bemüht sich zwar, gegen diese unliebsamen Nachrichten zu reagieren, allein es hilft nichts. Der Kampf gilt denn doch den Katholiken, und da muss man mitthun.

Die Katholiken beginnen sich tapfer zu wehren. Die Volkspartei macht erfreuliche Fortschritte unter der Fahne, welche Abt Molnár, Graf Ferdinand Zichy und Graf Paul Eszterházy vorantragen. Die katholische Presse wächst, die Versammlungen mehren sich.

3. Frankreich. Das katholische Frankreich begeht in diesem Jahre die vierzehnhundertjährige Gedächtnisfeier der Taufe des Frankenkönigs Chlodwig. Der heilige Vater hat zur Verherrlichung der Feier ein Landesjubiläum bewilliget und bei dieser Gelegenheit an den Cardinal Langenieux, Erzbischof von Rheims, ein ungemein zartes Schreiben gerichtet. Frankreich trägt von jeher den Ehrentitel „Erstgeborene Tochter der Kirche“ und hat im Großen und Ganzen diesem Titel viel Ehre gemacht. Gegenwärtig aber gefällt es dieser Tochter, der Mutter die bittersten Stunden zu machen. Je wohlwollender, je geduldiger Leo XIII. den rohen Gewaltthaten der französischen Machthaber gegenüber sich benimmt, desto Aergeres erlauben sie sich, so dass er mit dem heiligen Bischof Ignatius sagen könnte: quibus et cum benefeceris, pejores fiunt. Schon verlautet, dass man im Vatican an der Grenze der Rücksicht für die atheistische Republik angelangt sei. Das Gesetz über die Zuwachssteuer der kirchlichen Genossenschaften, das Gesetz über die Kirchenfabriken, die Nichtbesetzung der vielen vacanten Bischofstühle, die angeregteAbberufung des beim apostolischen Stuhle accreditierten und sehr beliebten Botschafters, die ostentative Theilnahme an der Umtaufe des Prinzen Boris sind nur zu sehr geeignet, die religiöse Kriegsflamme zum offenen Auflodern zu bringen. Offenbar beabsichtigt man in Paris den hellen Brand, sonst würde man nicht wie beutegierige Diebe die Brandfackel selber an das Haus legen. Das Widerlichste dabei ist nur die Heuchelei, welche bei diesem Beginnen das Staatsoberhaupt Präsident Faure zur Schau trägt. Als ihm zu Neujahr die diplomatischen Vertreter der fremden Mächte durch den Mund des päpstlichen Nuntius Ferrata ihre Glückwünsche darbrachten, antwortete er unter anderem: „Getreu den edlen und großherzigen Ueberlieferungen, hat sich Frankreich mit Eifer den Werken der Eintracht, der Freiheit und des Fortschrittes hingegeben.“ Das klang wie Hohn und konnte nicht ohne Erwiderung bleiben. Eine unter den vielen, die zugleich ein Gesammtbild der kirchlichen Lage Frankreichs bildet, gab ihm der „Correspondent“; er sagt zunächst: „dem Beispiele der drei letzten Präsidenten folgend hat Faure nicht gewagt, den Namen Gottes auszusprechen, obschon der päpstliche Nuntius in seiner Anrede auf denjenigen hinwies, der für die Völker und für die Einzelnen die vorzüglichste Quelle aller Güter ist.“ Dann fragt er: „Woher stammen die edlen und großmüthigen Traditionen?“ Gewiss doch nur aus jenen Zeiten, wo Frankreich christlich war. Wir sehen auch, dass Frankreich dem Instinct der Erhaltung und dem gesunden Verstande folgend diese Traditionen nach auswärts aufrecht erhält; aber im Innern? Warum bemüht man sich, die Religion im Innern zu unterdrücken, die man für auswärts als das beste Mittel zur Vermehrung des Einflusses betrachtet? Man spricht von Werken der Eintracht, der Freiheit, des Fortschrittes: wo sind sie? Wann gab es so viel Zwietracht,

Spaltungen, Hass? Nicht bloß die Conservativen werden bekämpft; unter den Republikanern selbst ist fortwährender Kampf. Und was für ein Kampf? Unter allen Regierungen gab es Parteikämpfe, aber die Anschuldigungen blieben auf dem politischen Gebiete; man schalt einander Ueberläufer, Apostaten, aber man nannte sich nicht gegenseitig Diebe, Fälscher, Mörder, wie es jetzt gebräuchlich ist. Sind das Friede, Eintracht, Werke des Fortschrittes? Es gibt keine Nation, wo der Staat so sehr sich gegen alle Verbesserungen sträubt, wo die Verdienste der Einzelnen so sehr vom Parteistandpunkt aus beurtheilt werden, wie in Frankreich. Wie traurig es mit dem Fortschritt steht, zeigt deutlich der Krieg auf Madagascar, wo die Armee trotz ihrer Tapferkeit infolge schlechter Organisation so große Verluste erlitt. Noch weniger Fortschritt ist zu sehen beim Armenwesen. Man darf an das Elend gar nicht denken, in welchem sich die Armen ohne die Leistungen der christlichen Vereine und der Privaten befinden würden. Die Werke der Freiheit! Die Republik hat Frankreich einzig die Freiheit der Presse gebracht, aber diese ist so ausgeartet, dass selbst die Radicalen eine Einschränkung derselben wünschen. Am schlimmsten steht es mit der Gewissensfreiheit. Diese wird überall unterdrückt, in der Schule, in den Spitälern und sogar in den Familien. Ein Gesetz verordnet, dass die Kinder, welche auf das Land gegeben werden (wie das in Frankreich oft vorkommt), die Staatsschulen besuchen müssen. Sind etwa die Gesetze über die Kirchenfabriken und die Besteuerung der Congregationen Werke der Freiheit? Beide sind unausführbar und können nur entweder den Ruin oder die Knechtung der Kirche zum Zwecke haben."

Wohin man steuert, sagte der Bischof von Brieuc seinen Geistlichen bei der Neujahrsansprache: „Man macht kein Geheimnis daraus, dass das Project eines Gesetzes über die Associationen, das nächstens vorgelegt wird, der Unterdrückung des Cultus-Budget den Weg bereiten soll und damit zugleich der Aufhebung des Concordates und der Trennung der Kirche vom Staate." Dieser moralischen Bankerotterklärung des Staates könnte dann wohl die finanzielle folgen. Die Republik steht entehrt da; sie hat nicht bloß die Freiheit, sondern auch den Geist der Freiheit zerstört. Der Gedanke an den 18. Brumaire und 2. December (Napoleon I. und III.) fängt an, populär zu werden. Wenn es hieße, die Kammern sind aufgehoben, die Sitzungen geschlossen, es würde einen Beifallssturm erregen. Am besten fuhren die Socialisten, ob sie schmeicheln oder schimpfen: die Gesetze werden nach ihren Wünschen gemacht. So traurig ihre Haltung ist, es gibt doch noch etwas Traurigeres: die Haltung ihrer Gegner. Die von den Socialisten bedrohten rallierten Republikaner und Conservativen thun nichts, ganz und gar nichts. Und doch sollten sie da den Eifer und das Feuer zeigen, welches sie einem Marschall Mac Mahon gegenüber einst gezeigt hatten. Leider stehen auch die Katholiken wie gelähmt da in verhängnisvoller Rath- und

Thatlosigkeit. So viel gutes Capital, — aber es fehlt die geschickte Hand, die es in einheitlichen Fluss bringt! es fehlt der Gideon, der die Streiter zum Kampfe führt! — oder ist die Stunde der Vorsehung noch nicht gekommen?

4. Italien Aus der Leidensgeschichte der Kirche Italiens liegen folgende Nachrichten vor: Der Radicale und Atheist Bovio unterbreitete der Kammer einen Gesetzentwurf zur materiellen Aufbesserung des sogenannten niederen Clerus. Die Mittel dazu will er beschaffen durch Aufhebung von so viel Bisthümern, dass im Ganzen nur mehr fünfzig übrig blieben. Das Einkommen der aufgehobenen sollte zur geplanten Aufbesserung verwendet werden. Erledigt sind ohnehin viele Bisthümer, da die Regierung das Placet nicht ertheilt. Das kirchliche Vereinswesen wird staatlich überwacht; in Privat-Instituten, Seminarien u. dgl. werden weltliche Inspectionen vorgenommen; das Pfarrvermögen steht in Gefahr, säcularisiert zu werden. Eine sehr vertrauenswürdige Persönlichkeit versicherte, dass von Crispi 40 Advocaten beauftragt wurden, einen Modus ausfindig zu machen, wie man das noch vorhandene Kirchengut in die Gewalt bekommen könnte. Alles steht zu befürchten, da Crispi der Kirche höchst feindlich gesinnt ist und viele Deputierte zu einem heftigen Krieg gegen sie drängen. Ein Motiv dazu bildet die Geißel des Abessinischen Krieges, zu dem man eben ungezählte Millionen bedarf. Am Blute der unschuldigen Opfer liegt ihnen wenig, desto mehr am Gelde, und so herrscht allenthalben das drückende Gefühl, dass man erst am Anfange des Elendes stehe. Die Niederlage, welche die Italiener bei Amba Aladji erlitten, brachte ihnen nebst dem Ras Mangascha, ein junger Abessynier, Ras Makonnen, bei, der wenige Jahre zuvor in Italien und in Rom als Gast auf Staatskosten lebte und man erzählt, dass ihre Soldaten mit Remington-Gewehren bewaffnet waren, welche Italien im Jahre 1870 den päpstlichen Soldaten abgenommen und dem König Menelik zum Geschenk gemacht hatte. Auch das ist eine merkwürdige Fügung wie überhaupt der ganze Abessinische Krieg. Niemand will ihn gewollt haben, Niemand will die Verantwortung dafür tragen und doch will oder kann man nicht zurück. In quo quis peccaverit, in eo punietur. Italien hat durch den Raub des Kirchenstaates am Papste gesündiget, die Großmachtssucht trieb es nach Afrika, es fiel in Tigre ein und nun steckt es in der Falle, in welche England es gelockt hat, jenes England, das die Umwälzungen in Italien selbst zum nicht geringsten Theile auf dem Gewissen hat.

5. Bulgarien. Ein schweres Aergernis hat der Bulgarenfürst Ferdinand der katholischen Welt gegeben. Um seine Anerkennung als Regent Bulgariens von Rußland zu erlangen, entließ er im vorigen Jahre den Minister Stambulow, der nicht lange darnach ermordet wurde, ohne dass bis jetzt die Mörder bestraft worden wären, und nun lieferte er seinen erstgeborenen Sohn Boris durch

die Wiedertaufe dem Schisma aus. Esau hatte einst wenigstens sein eigenes Recht um ein Linsengericht verkauft, der Coburger verkauft aber die Religion eines anderen um seinen schwankenden Thron und zwar gegen den Protest der gleichberechtigten Kindesmutter und des Großvaters und gegen das ausdrückliche, persönlich gegebene non licet des heiligen Vaters. Was einem solchen Vater gebürt, hat zwar nicht der Papst in seiner grenzenlosen Schonung, sondern der Schuldige selbst ausgesprochen: das Anathema des Abendlandes. Und indem er diese Selbstverurtheilung in Mitleid erregender Verblendung der Welt verkündet, offenbart er sich zugleich schon als Meister des byzantinischen Tones und Taktes: nach Rom hin roh, nach Petersburg und Constantinopel wie ein Weib. Sein eigener Erzbischof hat ihn dem Gebete der katholischen Unterthanen empfohlen, und dessen bedarf er. Der Russificierungsproceſs auf dem Balkan aber hat einen großen Fortschritt gemacht, und es steht zu befürchten, daſs wir noch weitere Ueberraschungen erleben werden, umsomehr als anderswo die Unthat in Sofia für bedeutungslos erklärt wurde. Nun, in Petersburg legt man der Religion die höchste Bedeutung bei, wenn es auch schismatische Religion ist, und befindet sich dabei auf dem besten Wege zur Weltherrschaft. Bemerkenswert ist übrigens, was die „Ev. Kirch. Zeitung" in Berlin über die Taufe schreibt; sie sagt:

„Alle derartigen Umtaufungen sind als Attentate auf die Bedeutung der Taufe zu betrachten. Und ein Fürstengeschlecht, welches damit Boden zu gewinnen sucht, daſs es in der heiligsten Angelegenheit, welche es für ein Menschenleben gibt, sprechen kann: Hier stehe ich, ich kann aber auch anders, hat sicher nicht den inneren Halt, um für dieses der Autorität so sehr bedürftige Volk ein Halt zu sein. Natürlich ist der Papst, den Fürst Ferdinand persönlich im Vatican um seine Genehmigung angefleht hatte, auf ein solches Ansinnen nicht eingegangen. Und der Fürst ist mit dem Augenblick, wo der kleine Boris umgetauft wird, von selbst der Excommunication verfallen, die der Papst allein aufheben zu können sich vorbehalten hat. Uebrigens ist es das erstemal, soweit wir sehen, wo ein katholischer Fürst in dieser Weise mit der Taufe spielt. Für uns Evangelische aber ist das in hohem Maſse beschämend."

6. Deutschland. In Deutschland giengen zwei Bischöfe zu Grabe: der frühere Erzbischof von Köln, Cardinal Paul Melchers, und der altkatholische Bischof Reinkens in Bonn. Ersterer starb in Rom, stehend auf dem Fundamente der Apostelfürsten, ein Bekenner des Glaubens, ein Muster der Frömmigkeit; letzterer verschied am 4. Jänner eines plötzlichen Todes am Herzschlag. Er ließ sich an die Spitze des Altkatholicismus stellen, nachdem der Vater desselben, Döllinger, von der Constituierung einer eigenen „Kirche" nichts wissen wollte. Kurze Zeit vor dem Tode hatte er verordnet, es sollen sich die Altkatholiken in öffentlichen Documenten, Matriken u. dgl. auch ausdrücklich als solche bekennen und eintragen lassen, nachdem anfangs verordnet wurde, sich einfach als „Katholiken" zu bezeichnen. Durch letzteres schien es geschehen zu sein, daſs dem Hirten die Zahl seiner Schäfchen gänzlich abhanden gekommen ist. Es verlautet,

dass der heilige Vater sich bemüht hatte, den verlorenen Sohn zurückzuführen, allein vergebens.

In katholischen Kreisen hat sich eine mächtige Bewegung zur Förderung der Religion beim Militär bemerkbar gemacht und hat diese Bewegung in Bayern auch schon greifbaren Erfolg. Der Kriegsminister erließ daselbst eine Verordnung, wodurch die Sonntagsruhe und der Kirchenbesuch für die Soldaten ermöglicht wird. Das preußische „Militär-Wochenblatt" hatte schon Ende des vorigen Jahres auf arge Missstände bei der Armee, namentlich auf die vielen Versündigungen gegen das sechste Gebot hingewiesen.

Eine Hauptursache dieses Uebelstandes findet das Blatt in den allzu häufigen Urlaubsbewilligungen, welche dem Soldaten erlauben, oft bis Mitternacht und danach seinem Vergnügen nachzugehen. Besonders werden die Unterofficiere sehr zu ihrem sittlichen Nachtheil mit permanenten Urlaubsbewilligungen bedacht. Eine weitere Ursache des Uebelstandes liege in dem geringen Kirchenbesuch, ferner in den schmutzigen Liedern, womit die Soldaten auf den Märschen und sonst sich ergötzen.

Im Osten des Reiches soll der Katholicismus Verluste, namentlich oder vielleicht ausschließlich in den Städten wegen des starken Zuzuges aus dem Lande, zu verzeichnen haben. Es fanden nämlich nach Angaben von protestantisch kirchlichen Behörden im Jahre 1894 in Schlesien bürgerliche Eheschließungen von rein evangelischen Paaren und Paaren gemischter Confession 18.311 statt, und zwar 13.322 rein evangelischer und 4989 gemischter Paare. Evangelisch getraut wurden 15.770 Paare, und zwar 13.030 rein evangelische und 2740 gemischte Paare. Es ist demnach von den 4989 Mischehen mehr als die Hälfte protestantisch eingesegnet. Da nun jedenfalls auch, besonders in Breslau selbst, ein nicht unerheblicher Procentsatz der standesamtlich Verbundenen auf die kirchliche Trauung verzichtet haben wird, so erhellt hieraus, dass die katholische Kirche ein erheblicher Verlust trifft. Die Zahl der katholisch getrauten Mischehen muss bedeutend unter 50 Percent bleiben. Auf die ganze Diöcese Breslau (bezw. den preußischen Antheil derselben) muss sich die Rechnung noch viel ungünstiger stellen. Denn hier fällt Berlin mit seinen 200.000 Katholiken ins Gewicht, wo weitaus die meisten verheirateten Katholiken in Mischehen leben, von denen nur ein kleiner Theil katholisch getraut ist.

Wie dem nun sei, der Protestantismus selbst zeigt deshalb noch kein schöneres Gesicht.

Die Zustände desselben, wie sie heute sind, schildert uns ein deutscher Mann, Dr. Adolf Zahn in Stuttgart. Wie ein Jeremias beklagt und bejammert er seine trostlose Zerfahrenheit in seinem Buche: „Israelitische und jüdische Geschichte." „Nachdem die Kritik, heißt es daselbst, für das Neue Testament müde geworden war und den Vorrath ihrer Einfälle erschöpft hatte, fand sie ein fruchtbares Gebiet im Alten Testamente. Als schon bald nach dem Kriege vor zwanzig Jahren die Prolegomena von Wellhausen erschienen, ahnte noch niemand, welche zerstörende Rakete aufgestiegen war. Man hat Wellhausen mit Recht mit Strauß verglichen, doch übertrifft ihn dieser bei weitem durch die Gabe der Darstellung und durch den Reiz einer fesselnden Genialität. Eins fehlt beiden in gleichem Maße: die Furcht Gottes, die doch der Weisheit Anfang ist und die Ehrfurcht vor dem Heiligen. Welche Verwirrung Wellhausen auf dem Gebiet des Alten Testamentes angerichtet hat, wie es ihm

gelungen ist, fast alle jetzigen Docenten für seine kräftigen Irrthümer einzunehmen, wie ihm namentlich eine Menge urtheilsloser und erfahrungsloser junger Leute zugefallen ist, ist bekannt. Sie leben von seinen Gedanken. Die Misshandlung des Alten Testamentes ist ein Zeichen, dass eine Zeit des tiefsten Abfalles beginnt." „Ist man namentlich Universitäts-Professor geworden, dann versteht sich die „freie" Stellung gegenüber der Bibel von selbst. Wie wenn sie ein gewaltiger Wind triebe, so stürzen sie dahin! Man nehme die Besten, die Berühmtesten: die heilige Scheu, das tiefe Erbeben vor Gottes Wort ist geschwunden." „Tübingen vergiftete Länder und Kirchen mit seinen Ideen. Eine ungeheure Schuld liegt vor allem auf Schwaben selbst." Zahn redet sodann von einer Zeit, wo alles dem Abgrund zueilt, wo die evangelische Kirche die letzten Brocken der Reformation verzehrt, wo ganze Congresse von lauter Schwarmgeistern besetzt sind und in getrennten Zimmern die verschiedensten Irrlehrer sitzen, wo Gedenksteine errichtet werden, weil ein Weib geredet hat. Ein ganzer Schwarm junger Männer: die Mütze mit bunten Bändern geschmückt wie die eben ausgehobenen Recruten und mit wallender Fahne, auf der die Inschrift: sichere Ergebnisse der Meinholds, Cornills, Gunkels, Martis, Albers, Bäntschs, Hiebers, Holzingers, Benzigers 2c. — hat sich erhoben, um im stolzen Siegesgefühl aller Welt mitzutheilen, wie unsagbar menschlich es bei der Offenbarung und den Schriften des Alten Testamentes zugegangen sei. „Der auf der Reformation ruhende preußische Staat zerstört sich selbst, ruft er aus. Ein wilder Tanz der Gottlosigkeit reißt uns in das nächste Jahrhundert hinüber und alle Zeichen sagen, dass seine Ueberschrift sein wird: Es war kein Heilen mehr. Gott wird namentlich auch eine (protestantische) Theologie richten, die nun anderthalb Jahrhunderte sein heiliges Wort misshandelt hat und die eigentlichen Geheimnisse des Glaubens mit keinem Finger angerührt hat. Der große neue Tag, den sich die Schwarmgeister für ihre Kirche erträumen, wird nicht kommen."

Und bezüglich seiner Vorlesung an der Tübinger Facultät sagt er: „Wie unsagbar traurig liegen doch dort die Verhältnisse bei der evangelisch-theologischen Facultät. Nach Weizsäcker ist Jesus nicht nach Jerusalem gegangen, um sich tödten zu lassen; nach Häring ist er dort nicht als das große Genugthuungsopfer gestorben; nach Gottschick muss jede gesetzliche Autorität der Schrift entfernt werden; nach Buder kann man nicht sagen, was positiv ist; nach Grill hat Wellhausen doch sehr viel Wahres gesagt und Hegler geht in seiner Einleitung ins Neue Testament so weit nach links, wie man in Tübingen nur gehen kann. Mit solchen Lehren ist nicht nur die Kirche der Reformation, sondern die ganze christliche Kirche beseitigt." In dem Schriftchen „Socialdemokratie und Theologie", in welchem er die protestantischen Universitäten Revue passieren lässt, heißt es am Schluss: „Die Wissenschaft ist ja in Deutschland nach

Bennigsens Erklärung sicher: sie kann weiterhin die Vordersätze stellen, aus denen die Socialdemokratie die Nachsätze zieht. Der Anblick Deutschlands ist ein wahres Jammerbild. Mit der Autorität der Schrift ist alle Autorität dahin und die Conservativen klammern sich an die Gedanken von Religion an, die das Centrum äußert, das dabei Gustav Adolf einen Mordbrenner nennt. Rom vertritt im Reichstag die Religion. Und wer hat recht, wenn ein Ultramontaner sagt, dass auf der Universität Straßburg kein Funken Religion sei und wenn der Minister meint, dem wäre nicht so? Deutschland im Glauben an Gottes Wort könnte ein Fels der Wahrheit sein, statt dessen schäumt sein wüstes Meer Koth und Unflat aus. Aber die Hauptschuld tragen die Universitäten."

So löblich und rührend ein solcher Kampf um die heilige Schrift uns vorkommt, ebenso sehr muss es uns wundernehmen, dass der Mann die eigentliche Quelle dieser traurigen Erscheinungen gänzlich übersieht. Er entsetzt sich über den nackten Subjectivismus der Schule Ritschls, Wellhausens und Consorten und denkt gar nicht daran, dass die Reformatoren nach dem gleichen Princip gehandelt haben. Er beugt sich in den Staub vor der Autorität Luthers und will nichts wissen vor der Autorität der Säule und Grundfeste der Wahrheit. Er nimmt die Schrift aus der Hand der katholischen Kirche und stößt den neunzehnhundertjährigen Kirchenbegriff zurück und nennt den Felsen Petri die „Spitze des Abfalles."

Wenn er aber gar meint, die romanischen, die österreichischen, die russischen Völker verwesen bei lebendigem Leibe, so befindet er sich wenigstens bezüglich der zwei ersteren in einer argen Täuschung. Würde ihn nicht das odium Papae blenden, so könnte er wissen, dass jene Länder lange vor Preußen eine herrliche Cultur hatten, dass sie die herrschenden Uebel mit Deutschland theilen und den überall maßgebenden atheistischen Regierungsprincipien verdanken, trotzdem aber auch heute vielfach eine religiöse Blüte aufweisen und dass insbesondere der Clerus fest steht im Glauben, während es gerade da bei den Protestanten fehlt.

Zahn redet von „Schwarmgeistern". Diese Bezeichnung erhalten in Deutschland die Christlich-Socialen. Es sind das Protestanten, welche sich eine zweifache Aufgabe stellen: eine politische und eine religiöse. In politischer Hinsicht setzen sie sich zur Aufgabe, einen regierungsfähigen Socialismus vorzubereiten; sie hoffen auf einen friedlichen Uebergang zu einem durch das Kaiserthum bewerkstelligten Socialismus, wobei der Vorgang ähnlich zu erfolgen habe, wie bei der Verwandlung der preußischen Monarchie in das liberale deutsche Reich, indem Bismarck das allgemeine Wahlrecht und die Kaiserhoffnung in eine gemeinsame Form goß und durch Vereinigung von Monarchie und Liberalismus das Kaiserreich schuf. Als religiöse Aufgabe stellen sie sich den Erweis, dass das evangelische Christenthum die beste Religion für Gegenwart und Zukunft sei und dass

kein Gegensatz zwischen Religion und Socialismus bestehe. Die Partei dieser Christlich-Socialen steht im Lager der vorhin geschilderten rationalistischen Theologie, drängt mit jugendlichem Ungestüm vorwärts und erfreut sich eines bedeutenden Anhanges unter der Führung des Pastors Naumann in Frankfurt a. M. Ihr Organ ist die „Hilfe", ein Wochenblatt, von Naumann redigiert. Die Gegner aus den verschiedenen conservativen Parteien nennen ihn einen neuen Thomas Münzer, sein Auftreten Schwarmgeisterei und seine Anhänger moderne Schwarmgeister. Der evangelische Oberkirchenrath in Berlin, welcher im Jahre 1890 die Pastoren gegen die Socialdemokratie ins Feld gerufen, hat sich veranlasst gesehen, gegen diese socialistischen Pastoren aufzutreten. Dadurch ist die Verwirrung erst recht groß geworden, da man den Eindruck empfieng, dass ihnen jetzt wieder verboten werde, was man ihnen 1890 befohlen hatte. In der That fand der Erlass nirgends unbedingte Zustimmung, Naumann aber fertigte ihn mit den Worten ab: „So wenig im Jahre 1890 die preußischen Geistlichen auf den Ruf des Oberkirchenrathes gleich in den Kampf gegangen sind, so wenig werden sie nach dem neuesten Erlass gleich alle Waffen aus der Hand legen." „Wir wollen gut evangelisch bleiben und gegen Majorisierung gut protestantisch." Nun ist auch Stöcker aus dem Lager der Conservativen ausgeschieden und befindet sich auf dem Wege zu den Christlich-Socialen.

Im Reichstag zu Berlin wurde ein Gesetzentwurf zu einem einheitlichen bürgerlichen Gesetze für ganz Deutschland vorgelegt. In welchem Geiste der Entwurf abgefasst ist, kann man schon daraus ersehen, dass Professor R. Sohm Mitglied des Ausarbeitungsausschusses und Vertreter der Reichsregierung ist. Das Centrum steht demgemäß auch der Sache nicht freundlich gegenüber und auch der Episkopat hat in einer Denkschrift seine Einwendungen namentlich gegen das Eherecht, die Civilehe, gemacht.

7. Armenien. Es sind grauenhafte Nachrichten, die seit einem halben Jahre aus dem Orient ins Abendland kommen; Nachrichten, die eine Schande des 19. Jahrhunderts bilden, die nicht bloß den wilden Kurden und rohen Mohamedanern, sondern auch den europäischen Mächten ins Schuldbuch einzuschreiben sind. Hätten wir heute das Europa vor achthundert Jahren, wir würden einen Kreuzzug erleben, großartig und erfolgreich, nicht aber eine armselige Flottendemonstration, den geistlosen Ausdruck einer geistlosen Politik. Das englische Blaubuch stellte zwar die Sachlage in einem minder grellen Lichte dar; der Delegat Shipley gibt an, es seien in 23 Orten durchschnittlich etwa 40 Personen ermordet worden, also ungefähr 900 Menschen, allein Privatnachrichten, die absolut glaubwürdig sind, besagen ganz was anderes. Ein Bericht aus Constantinopel an die „Katholischen Missionen" schätzt die Zahl der Opfer auf 50.000. Der armenisch-katholische Bischof Abedis Turkian schreibt am 8. Jänner

aus Marasch, dass in Marasch allein 900 brave Christen niedergemetzelt worden sind, dass 150 Häuser, drei Kirchen, zwei Collegien eingeäschert, dass 1600 Häuser geplündert worden sind, so dass 8000 Christen nichts mehr besitzen als das Gewand am Leibe. An anderen Orten, z. B. in Diarbekir, war es ebenso und noch ärger. Im Gebiet von Siwas rechnet man die Opfer auf 10.000, in Cäsarea auf 1500. Der officielle Bericht des englischen Blaubuches dient also nicht der Wahrheit, sondern der Politik.

Schließlich sei darüber noch ein protestantischer Bericht erwähnt, der uns in anderer Hinsicht ein mitleidiges Lächeln abringen kann, er lautet:

„Soeben erhalten wir aus Basel einen Auszug aus dem Brief eines armenischen Pfarrers, der früher den Unterricht des Baseler Missionshauses genossen hatte. Der Brief ist datiert vom 7. Februar und im Baseler Missionshaus am 14. Februar eingelaufen. Der Name des Absenders muss verschwiegen werden, wie denn überhaupt Vorsicht im brieflichen Verkehr mit armenischen Freunden zu empfehlen ist, da schon verschiedene Briefe von den Türken aufgefangen wurden. Der Auszug aus dem Brief, dessen nüchterne Darstellung uns mehr zusagt, als andere mit Blut- und Folterscenen allzu üppig ausgemalten Berichte, hat folgenden Wortlaut:

„Sie hören wohl im allgemeinen, dass seit drei bis vier Monaten in diesem elenden Lande unschuldige Christen massenhaft geschlachtet werden. Es sind bis jetzt wohl 100.000 Christen als Märtyrer gefallen. Eben so viele haben, um nicht niedergemetzelt zu werden, den Vorschlag angenommen, zum Islam überzutreten, mit der falschen Rechnung, sobald es die Verhältnisse wieder erlauben, ihren christlichen Glauben zu bekennen." Linz, 25. Februar.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Es war am Feste Mariä-Lichtmess früh am Morgen. Ein sehr vernehmliches Klopfen weckte mich und die Erklärung dazu erfolgte sogleich: Ein Versehgang nach H. . . Der eine der hochwürdigen Herren Mitarbeiter war schon eine Stunde vorher aus gleicher Veranlassung seiner Behausung entlockt worden, der andere war in Bereitschaft für Frühgottesdienst und Lehre, also res ad triarios! Auf! Alter und flink in die Rüstung! Hast seit Jahren nicht mehr Gelegenheit gehabt zu einem Waffengange in finsterer Nacht! Bald gieng es hinaus in den dichten Nebel auf eisigen Wegen; an manchen Stellen muss der Stachelstock dem Fuße voraus die tückische Fläche betasten, als wie ein' Schneck' die Fühler vorausschleudert, bevor er im Dauerlaufe ein Hindernis zu nehmen sich anschickt. Glücklich kamen wir über alle Fährlichkeit hinweg nach einer „guten Stunde" am Ziele an, einem hochgelegenen Einödhofe.

Ernst und stille vollzog sich die Ausübung des priesterlichen Amtes an dem Krankenbette, nur hin und wieder unterbrochen von dem Stöhnen des beginnenden Todeskampfes oder dem leisen Weinen der Angehörigen; das anbrechende Tageslicht blickte eben durch die Fenster auf das fahle Gesicht der Sterbenden, als der Priester, um noch rechtzeitig zum Hauptgottesdienste zurückzukehren, sich verabschieden musste.

Noch lag das weite Thal, die einstige Seefläche, im Nebel zugedeckt; das Gebirge ragte daraus empor, wie eine Riesenmauer, im Vordergrunde wie das Vorwerk einer gewaltigen Festung, der wuchtige Traunstein und dahinter in unabsehbarer Reihe die Spitzen und Zacken, die Kämme und Grate, die Kogel und Wände der Alpen. Scharf abgegrenzt hoben sich die mannigfachen Formen bis in die feinsten Linien von dem klaren Morgenhimmel ab, vorne das scharfgeschnittene Profil eines Mannsgesichtes auf dem Kamme des Traunsteines. Die aufgehende Sonne flutete über das wallende Nebelmeer in der Tiefe und die glitzernden Schneefelder auf den Höhen ihre Strahlen und übergoss sie mit einem Farbenspiele, in deren Zauber man eine überirdische Welt vor sich zu haben glaubte.

Zu Thale gelangt, war all die Herrlichkeit wieder entschwunden. Wie ein düsteres Bild, grau in grau gemalt, zeigte sich die Ebene, — der grellste Gegensatz zwischen dem irdischen Jammerthale und der ewig schönen Heimat.

Der Gottesdienst begann und eben zur Zeit, als nach der Kerzenweihe die Lichter-Procession stattfand, ist das Lebenslichtlein der Sterbenden erloschen; bis zu Ende des Gottesdienstes war schon die Nachricht davon gekommen und hatte der Priester dem versammelten Volke zu verkünden, dass wieder ein Mitglied der Christengemeinde in die Ewigkeit abgeschieden sei, dessen sie im Gebete gedenken sollen.

Oft kommt mir dieser Lichtmess-Morgen in den Sinn, war er ja für mich ganz anders, als eine lange Reihe seiner Vorgänger; und eben, da ich an das Schreiben des Missionsberichtes gehe und damit wieder in Verkehr und Gedankenaustausch mit sovielen P. T. Mitbrüdern treten darf, tritt er mir wieder vor die Seele und gibt den Gedanken ihre Richtung: Er erscheint mir wie ein Bild unserer ganzen Berufsthätigkeit.

Die Wege, die wir in unserem Priesterberufe zu gehen haben, sind mühevoll, mehr als genug Schwierigkeiten und Gefahren treten uns überall entgegen, wehe, wenn uns je der feste Stab aus der Hand gleiten würde, die Gnade des Herrn, der auf seine Diener ein wachsames Auge hat. Vergässen wir diesen, dann geht es ans Gleiten und Fallen, dann gibt es leicht einen Sturz, von dem mancher nicht mehr aufzustehen wusste.

Wir walten unseres Amtes: die einen auf den Seelsorgeposten, die anderen in Schulen und auf Lehrkanzeln, am Schreibtische oder auf der Rednerbühne, diese in der idealen Begeisterung der Jugendfrische, jene, gefestigt durch Lebenserfahrung in ruhigem Ernste, andere noch gemildert durch das Greisenalter, diese als Besatzung der Gottesfestungen in den Wällen und Schanzen der Ordensregel, die anderen im Felddienste, getrennt vorrückend, vereint schlagend.

Aber jeder findet in Ausübung seines Berufes Augenblicke, die ihm einen Vorgeschmack dessen gewähren, wofür wir arbeiten. Jedes Priesters Leben bringt Momente, wo er nach gethaner Arbeit einen Blick auf eine höhere Welt richten darf, wo er in der Seele das freudige Bewusstsein fühlt: da hat Gott mitgethan und das ist zum Heile geschehen!

Es sind meist nur kurze Augenblicke, die nächsten drängen schon wieder zu den rasch einander folgenden Geschäften, die gar oft die graue Färbung der irdischen Armseligkeit an sich tragen.

Gott sei Dank! dass unser Heim und Dienst im Hause Gottes uns zugewiesen ist, dass wir am ewigen Lichte jederzeit unser Flämmchen zu neuem Aufflammen bringen können. Wenn wir das fleißig thun und den uns Anvertrauten davon reichen, dass sie mit uns den Lebenspfad gehen, so geht der Herr selbst an der Spitze dieses Zuges. Seine Hand löscht ein Lichtlein nach dem andern; aber wenn wir treu unsere Pflicht thun, so wird er sie dorthin aufnehmen, wo sie ewig leuchten dürfen im Tempel Seiner Herrlichkeit!

Der Gang dieser Gedanken hat mich unwillkürlich auf die Kanzel geführt. — Ich hatte das nicht beabsichtigt, bin ja nicht der Lehrer meiner Mitbrüder; jedoch, weil ja diese auch eine Stelle ist, auf welcher wir alle zuhause sind, so verstehen wir auch da einander, wie Brüder; es sind diese Gedanken unser gemeinsames Eigen.

Dieser Brudersinn eint uns Alle, umschlingt auch und zieht sie unseren Herzen näher, deren Arbeitsfeld in weiter Ferne liegt, unsere lieben Brüder in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Armenien. Die beispiellos entsetzlichen Metzeleien, welche der Fanatismus der Mohamedaner an dem armenischen Volke verübte, wovon überall geschrieben und gesprochen wird, haben natürlich auch die katholischen Missionen in jenen Gegenden schwer getroffen.

Es ist noch gar nicht festgestellt, wie viele christliche Ortschaften niedergebrannt seien, die Zahl der Ermordeten berechnet man auf wenigstens 50.000, wovon z. B. auf Diarbekir 5000, dessen Umgebung 15.000 treffen. Alles ist in namenloser Verwirrung; die gehetzten Flüchtlinge sind allem Elende preisgegeben, wissen nirgends Sicherheit zu finden; denen es gelang, in die Fremde zu entkommen, sie fragen jammernd ihre christlichen Mitmenschen, ob es denn für sie kein Recht, keine Hilfe mehr gebe? Die christlichen Mächte wechseln Noten betreff Intervention und schauen eine der andern auf die Finger, thun aber dem Türken nichts zuleide, den Christen nichts zugute.

Vorder-Indien. Apostolische Präfectur Bettiah. Der letzte Jahresbericht der Kapuziner-Missionäre gibt erfreuliche Aufschlüsse über ihr Wirken im Königreiche Nepal.

Den schon früher bestehenden fünf Stationen haben sich neun angeschlossen: so in Darbangka, wo in einem angekauften geräumigen Gebäude das Knabenseminar untergebracht wurde, welches nun auch den Sammelpunkt für die entstehende Christengemeinde bildet; ferners in Daganohr, einer Stadt mit 50.000 Bewohnern, dem Sitze eines Königes, welcher zwar noch Heide, ausschließlich katholische Missionäre für sein Gebiet verlangte und ihnen die Gründung christlicher Schulen übertrug, ihnen sonst in Ausübung ihres Berufes auch freie Hand läßt. P. Cosmas O. Cap., kam dahin, hat bereits eine bedeutende Zahl Katechumenen um sich, darunter auch die Königin-Mutter, sowie in der Schule die beiden Prinzen des Königs.

Noch zwei Stationen wurden in Rampur und Somesa eröffnet; außerdem ist in den alten Stationen viel Neues geschehen: z. B. in Latonah der Kirchenbau vollendet, in Chaknee der Bau begonnen, in Chiuri ein Waisenhaus erbaut und der Leitung der Ordensschwestern übergeben.

Das Priesterseminar in Bettiah zählt 20 Alumnen, deren Eifer im Studium, sowie die streng kirchliche Haltung, hoffen lassen, dass daraus ein tüchtiger einheimischer Clerus hervorgehen werde.

Die Zahl der Christen im ganzen Missionsbezirke hat sich im letzten Jahre um 1400 vermehrt, es sind zwölf Priester, als Mitgehilfen dienen fünf Brüder, ebenso leisten die Kreuzschwestern in Schulen und Waisenhäusern die besten Dienste und haben sich das vollste Vertrauen des Volkes erworben.

Im letzten Jahre ist P. Wendelin Dörler nach kurzer Wirksamkeit, deren Eifer ihm einmal nahezu die Martyrerkrone eingetragen hätte, dem Einflusse des in manchen Gegenden sehr ungesunden Klimas erlegen, und Ende Juni 1895 gestorben.

Diese Mission berechtigt zu großer Hoffnung, bedarf aber kräftiger Unterstützung, um welche die guten Tiroler Kapuziner inständig bitten.

Apostolische Präfectur Radschputana (ebenfalls Missionsgebiet des Kapuzinerordens), hat seit der Gründung (1892) in Mhow, Neemuch und Jeypore die Gründung katholischer Schulen durchgeführt und dadurch viele Kinder von der Gefahr, den andersgläubigen Secten in die Hände zu fallen, gerettet.

In der bedeutendsten Stadt dieses Bezirkes, Ajmere, wo Staatsschulen und Anstalten verschiedener Secten bestehen, soll jetzt eine katholische Missionsschule für wenigstens 200 Kinder errichtet werden; die Mittel dazu müssen aber erst durch Mildthätigkeit beschafft werden.

Hinter-Indien. Zu Mandalay (Ober-Birma) wurde 1891 eine Aussätzigen-Anstalt eröffnet.

Gründer derselben ist P. Wehinger (Gesellschaft der auswärtigen Missionen), ein Oesterreicher, der durch das Werk des P. Damian† angeregt, unter freudiger Zustimmung seines Bischofes die Sorge für diese Unglücklichen übernahm. Die Anstalt zählt jetzt 150 Kranke. Nach den Statuten haben die Pfleglinge volle Freiheit in ihrer Religion, die meisten sind buddhistische Heiden, aber bis jetzt hat die weitaus größte Mehrzahl derselben, überwältigt durch die hinopfernde Liebe, die ihnen dort zutheil wird, dringend um christlichen Unterricht gebeten, und zeigen die Getauften eine musterhafte Geduld.

Apostolisches Vicariat Ost-Cochinchina. Missionäre aus dem Pariser Seminare haben seit einigen Jahren ihre Arbeit unter den wilden Stämmen der Bahnars Reungao und Sedang. Die Arbeit erweist sich ungemein schwierig, die bisherigen Erfolge ergaben sich fast nur aus losgekauften Sclaven, die unterrichtet und erzogen, dann in christlichen Ehen verbunden werden und so den Grundstock zu christlichen Gemeinden bilden.

China. Apostolisches Vicariat Kiangnan. Dieses stets am schönsten blühende Missionsgebiet hat laut Jahresbericht wieder eine Vermehrung der Katholiken um 64.300, die Zahl der Katechumenen ist über 11.400.

Es bestehen 300 Knabenschulen mit 5143 christlichen und 2627 heidnischen Schülern, 419 Mädchenschulen mit 4629 christlichen und 596 heidnischen Mädchen, in die Waisenhäuser wurden 6314 Kinder aufgenommen. 119 PP. Jesuiten, darunter 14 eingeborne Chinesen, 20 Weltpriester, 27 Laienbrüder und 187 Ordensschwestern arbeiten dort am Missionswerke.

In Nord-Hupe (Franciscaner-Mission), ist wieder Verfolgung ausgebrochen, bei welcher besonders die Station Nam-tschan übel mit-

genommen wurde; in Ost-Hupe ist durch Dammbruch am Flusse Tschang greuliche Verwüstung angerichtet, und die Folge ist wieder Hungersnoth, welche die Heiden scharenweise in die katholischen Missionsstationen treibt. Die Missionäre bitten um Almosen, um den Hilfeflehenden Brot reichen und doch auch manche derselben gewinnen zu können.

Süd-Schantung. Im „Neujahrsgruß", dem alljährlichen Schreiben des hochwürdigsten Bischofes Msgr. Anzer an die Missionsfreunde finden sich interessante Aufschlüsse über die Lage der Mission während und seit der Kriegszeit. Der Krieg und seither die Cholera und große Ueberschwemmungen haben das Elend des Volkes bis zur Verzweiflung gesteigert. Die Folge ist das stete Anwachsen der Räuberhorden und damit der Gefahr für die Mission. Anderseits ist dort mehr als irgendwo durch die Regierungsorgane zum Schutze der Mission geschehen und kann dieselbe auch ganz erhebliche Erfolge aufweisen.

Die Zahl der getauften Erwachsenen betrug im letzten Jahre 795, der Heidenkinder 8781, der Katechumenen 13.929.

Der wachsende Einfluss der Mission hat es dahin gebracht, dass sie ihre Niederlassungen auch in Städte verlegen konnte, wo es früher unmöglich gewesen war, so: nach Jangku, Scho-tschang, Itschofu, Tja-Siang, Yütä und in das im letzten Bericht erwähnte Tsiningtscho.

Besonders anregend geschildert ist der kühne Versuch des Missionsbischofes, endlich auch in Yen-tschofu, der mit grimmiger Eifersucht gehüteten heiligen Stadt des Confucius festen Fuß zu fassen. Trotz aller Abmahnung wagte sich der muthige Bischof am 24. Juni 1895 in feierlichem Aufzuge als kaiserlicher Mandarin dahin zu einer Besprechung mit dem Regierungs-Präsidenten und dessen Mandarinen. Sein Erscheinen erregte zwar einen Entrüstungssturm unter der versammelten Volksmenge, es kam zu Schlägen und Verwundungen seiner Begleiter, jedoch blieb der Bischof, einige Püffe abgerechnet, ohne Schaden. Die Folge war, dass auf seine Vorstellungen bei der Regierung in Peking die Zusicherung kam: „es werde die Untersuchung und Bestrafung der Widerspenstigen eingeleitet, das der Mission gehörige Haus müsse freigegeben werden und es sei die Zurückführung des Bischofes durch Mandarinen nach Yen tschofu angeordnet." Einstweilen hat derselbe in dem nahen Dorfe Mungkia tsuin eine hoffnungsreiche Missionsgemeinde errichtet. Um Unterstützung mit Geld, an welchem jetzt gänzlicher Mangel eingetreten ist, wird dringend gebeten.

Japan. Nach dem Jahresberichte zählen: die Erzdiöcese Tokio 8700 Katholiken, Diöcese Nagasaki 31.670, Diöcese Osaka 4300, Diöcese Hakodate 4200 Katholiken. Die vorhandenen Schulen sind zwar gut besucht, sind aber, wie der apostolische Vicar Msgr. Vasselon bemerkt, viel zu wenig und können in dem Mitbewerbe mit den Staatsschulen und denen der Protestanten nicht aufkommen, und doch können wir, sagt derselbe, in Japan nur Einfluss gewinnen durch blühende Schulen.

Auf der Insel Oshima, wo sich vor ein paar Jahren eine bedeutende Bewegung zum Christenthum bemerkbar machte, so dass man im Jahre 1893 bei 1000 Taufen zählte, ist die Sache etwas ins Stocken gerathen; letztes Jahr gab es kaum 400 Bekehrungen. Die Bonzen und Zauberer, ergrimmt über die Erfolge der Mission, haben mit allen Mitteln entgegengearbeitet, den Heiden allen Verkehr mit den Christen strengstens untersagt, die Bekehrten durch Gewalt einzuschüchtern versucht; aber der Plan, die Christen mürbe und muthlos zu machen, misslang; sie hielten sich standhaft; zu ihrem Troste ist nun auch der Kirchenbau vollendet und die Zahl der Missionäre um drei vermehrt.

In Nagasaki hat der Missionär P. Corre eine Anstalt für verlassene Kranke, besonders Aussätzige errichtet; in der Aussätzigen-Anstalt Gotemba (Erzdiöcese Tokio) haben sich 50 Pfleglinge zum Christenthume bekehrt.

Korea. In dieser Mission wurden im letzten Jahre trotz der Verfolgung 1740 Erwachsene und 2114 Heidenkinder getauft.

Das Volk zeigt einen großen Hang zum Lesen; dieser Neigung entsprechend sucht die katholische Mission auch christliche Lehrbücher in Menge unter dem Volke zu verbreiten. Oefters war dieses schon Veranlassung zu Bekehrung Einzelner, die dann wieder unter ihren Angehörigen und Bekannten der christlichen Lehre den Boden vorbereiteten. Auf diesem Wege bildete sich eine ganz ansehnliche Christengemeinde in Hoi-nang. Erfreulicherweise kehren von den Christen, die bei früheren Christenverfolgungen schwach geworden und abgefallen waren, Jahr für Jahr viele wieder zur christlichen Kirche zurück, im vorigen Jahre erlangten deren 33 nach ernster Buße wieder die Aufnahme.

II. Afrika.

Egypten. Der heilige Vater hat die katholische Hierarchie für die Kopten neu hergestellt, als Patriarchalsitz Alexandrien bestimmt als Bisthum für Unter-Egypten mit zwei Suffraganstitzen, in Minieh für Mittel- und Lukfor für Ober-Egypten. Der apostolische Vicar Msgr. Cyrill Macarius 29 Jahre alt wurde einstweilen zum Administrator des Patriarchates ernannt. Derselbe hat gelegenheitlich seiner Reise nach Rom auch Oesterreich besucht und wurde von Sr. Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen, erhielt als Spende zu den Kirchenbauten in seinem Missionsgebiete 45.000 Frk. Mehrere Mitglieder des allerhöchsten Hofes haben auch Beiträge für die zu erbauende Patriarchats-Kathedrale gespendet.

Deusch-Ostafrika. Die St. Benedictus-Genossenschaft arbeitet stille aber mit wachsenden Erfolgen vorwärts „auf alt und neu", wie man jetzt zu sagen pflegt.

In der alten Niederlassung Dar es Salaam haben die Ordensschwestern vollauf Arbeit in ihrem Spitale und im Waisenhause, welches 100 losgekaufte Negermädchen beherbergt, die St. Maurus Niederlassung hat ihren Klosterbau vollendet, dazu Kirchlein und Waisenhaus mit 158 Knaben.

Der apostolische Präfect hat unter dem Stamme der Wayao im Süden des Präfectur Gebietes die Station St. Peter und Paul in Lukuledi gegründet und geht die Arbeit in der Schule wie in Bekehrung der Erwachsenen gut von statten. Im dortigen Klösterlein St. Agnes arbeiten die Schwestern derzeit in der Krankenpflege, bis sie die Sprachenkenntnis zum Unterricht der Kinder sich werden angeeignet haben.

Madagascar. Der letzte Krieg, der für die katholische Kirche alles befürchten ließ, indem sämmtliche französische Missionäre und Ordensschwestern ihre Posten verlassen mussten, hat doch nicht den befürchteten Schaden gebracht. Aus den vorliegenden Meldungen ergibt sich, dass die Katholiken diese schwere Prüfungszeit über alle Erwartung gut bestanden haben; sie blieben treu.

Die verwaiste Herde trauerte um die vertriebenen Hirten, musste mancherlei Versuchungen und Bedrängnisse von Seite der Andersgläubigen über sich ergehen lassen, ließ sich aber nicht abschrecken. Die Leute kamen fleißig zum Gebete zusammen, Schüler der Missionäre setzten den Katechumenen Unterricht fort, die Missionsschulen blieben vollbesetzt.

Laut neuesten Meldungen hat der apostolische Vicar Msgr. Cazet wieder die Rückkehr in sein Gebiet angetreten. Der liebe Gott wird die Treue dieses Volkes gewiss belohnen.

Sambesi. Die Station Zumbo ist wieder besetzt mit P. Dialer S. J., einem kräftigen Tiroler. P. Demarour durchzieht von Guilimane aus unermüdlich das weite Land als Seelenjäger und hat im letzten Jahre allein 600 Neger zur heiligen Taufe gebracht, auch an zwei Orten hübsche Kirchlein erbaut.

Ober-Sambesi. Zu den Erstlingswerken der Jesuiten-Missionäre in Mashona-Lande gehört die Missionsschule Chishawasha. Dieselbe hat 40 Schüler, die in ganz wildem Zustande dort Aufnahme fanden und nun für die Segnungen des Unterrichtes und christlicher Erziehung sich so zugänglich zeigen, dass sie für die Mission sehr viel Gutes hoffen lassen.

Basutoland. Die Station Sion der Oblaten M. J. zeigt schnelles Wachsthum. Die Zahl der Bekehrten erreicht schon fast 5000, dieselben sind in ihrer echt christlichen Haltung eine Freude der Missionäre.

Das Heidenvolk von 24 Dörfern der Umgebung bittet beständig um Missionäre und bringt die Kinder in die Missionsschulen.

Apostolische Präfectur Oranjefluss. Diese von den französischen Salesianern übernommene Mission zählt schon 400 Katholiken und zeigt sich ungemein rührig, sie besitzt bereits eine Kirche in Pella (Namaqualand), deren prächtiger Basilicabau durch fleißige Arbeit der Missionäre und Ordensschwestern unter Beihilfe der Christen fertiggestellt wurde, dazu noch Missionshaus und Schule und ein Klösterlein für die Schwestern.

Transvaal. Man darf ohne Uebertreibung sagen, dass in neuester Zeit die Augen aller Völker sich auf jenes Ländergebiet richten. Der gewaltige Zusammenstoß zwischen den Boers und den in deren Gebiet eingedrungenen Engländern ist zwar kein Ereignis, worauf die ganze Welt zu achten hätte. Die Bedeutung dieses Zwischenfalles liegt offenbar darin, dass damit wie beim grellen Lichte einer Leuchtrakete auch dem Fernerstehenden eine große politische Idee vor die Augen tritt.

England denkt offenbar allen Ernstes an die Verwirklichung des Gedankens: sich ein ununterbrochenes Ländergebiet von der Capstadt bis hinauf nach Egypten anzueignen. Es wird noch viel bis zur Erreichung dieses Zieles geschehen müssen, es werden die übrigen europäischen Mächte, die das ganze Afrika jetzt für ihre Interessensphäre ansehen, darüber manches Wort mitreden, aber die Sache ist im Zuge und sie wird auch nicht zu verheimlichen gesucht.

Diese Angelegenheit hätte jedenfalls auch für das Missionswerk eine hervorragende Bedeutung. Darum ist es interessant, wie die näherstehenden, z. B. südafrikanische Missionäre, die Sache ansehen und deren Verlauf sich vorstellen.

Im „Vergissmeinnicht", dem Organ der Marianhiller-Trappisten, finden sich darüber treffliche Abhandlungen, aus denen hervortritt, dass die Missionäre in diesen Plänen weniger Gefahr für die Mission, als vielmehr große Vortheile darin erblicken. Es wird da immer auf die Thatsache hingewiesen, dass England volle religiöse Freiheit gewährt. „Wo England, so heißt es in einem dieser Berichte, in den auswärtigen Colonien herrscht, da herrscht religiöse Freiheit, also jemehr englisch, desto besser! Diese Freiheit wird niemandem zuleibe gehen, als der Sclavenjägerei und der Willkür des Islam . . . kann aber der Missionsthätigkeit nur förderlich sein".

Die Mission in Transvaal erweist sich immer lebenskräftiger. Die 12 Missionäre können dem Andrange des heilsbegierigen Volkes kaum mehr Genüge leisten, besonders entfalten auch die Schulen der Ordensschwestern eine herrliche Wirksamkeit.

West-Afrika. Im apostolischen Vicariate Ubanghi hat der apostolische Vicar Msgr. Augouard sein Arbeitsgebiet an den Oberlauf des Ubanghi ausgedehnt bis zu den Bangos, den gefürchtetsten aller Kannibalen.

Die zuletzt von ihm gekommenen Meldungen (Freiburger katholischen Missionen) schildern die dort herrschenden Zustände, dass einem beim Lesen von dieser alltäglichen Menschenfresserei ein Grauen ankommt. Die Versuche, sie dem Christenthum zugänglich zu machen, scheinen bis jetzt vergeblich.

Die apostolische Präfectur Nieder-Cimbebasien ist von der Propaganda den Oblaten M. J. übertragen worden, kann aber erst genügend besetzt werden, sobald aus dem neuen Missionshaus Hünfeld die nöthigen Arbeitskräfte werden nachrücken können.

Es ist dort das deutsche Schutzgebiet von Südwest-Afrika, welches den Küstenstrich von Oranjefluss bis zum Kunenefluss umfasst mit einem Umfange von 835.100 Quadratkilometern, also anderthalbmal so groß als das Deutsche Reich! Mehr als die Hälfte dieses Gebietes ist der obgenannten Präfectur zugewiesen.

Kamerun. Die Togo-Mission hat von Adjido aus eine neue Niederlassung St. Anna gegründet und vorerst eine Schule mit 30 Kindern eröffnet.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Apostolisches Vicariat Saskatchewan. Der hochwürdigste Bischof Pascal O. M. J. hat nur 20 Priester, welche für das große Gebiet nicht ausreichen, mit Anstrengung aller Kräfte aber fleißig die Indianer aufsuchen und diese „Kinder der Wälder" zu tüchtigen Christen heranziehen und in den Schulen die besten Erfolge erzielen.

Die englische Regierung hat dem P. Lacombe O. M. J. für seine Indianer-Reservation am Saskatchewan-Flusse (zwischen Fort Pitt und Edmondtowen) ein Grundstück von 1500 englischen Quadratmeilen zugewiesen, welches an die Familien zur Bebauung vertheilt wird.

Im Erzbisthum St. Bonifacius bringt die Indianer-Mission gute Frucht. Die Erwachsenen führen ein geradezu musterhaftes kirchliches Leben, die Kinder machen in den Schulen prächtige Fortschritte.

Man sieht dieses an den Ergebnissen der unter Aufsicht der Regierungs-Organe stattfindenden Prüfungen. Bei der Landes-Schulprüfung (August 1895) in Regina haben z. B. aus der Indianer-Schule Ou Apelle ihrer 18 rother Knaben und Mägdlein die besten Preise heimgetragen, dass sogar die protestantische Presse unverhohlen ihr Lob aussprach über die Leistungsfähigkeit des katholischen Schulwesens.

Apostolisches Vicariat Athabasca-Makenzie. Missionsbischof Grouard O. M. J. ließ zwei Dampfschiffe erbauen, welche den Verkehr zwischen den Missionsstationen und die Versorgung derselben mit Lebensmitteln herzuhalten haben, damit der Gefahr des Verhungerns, welche in jenen Schnee- und Eisgebieten oft genug an die Missionäre und ihre Schutzbefohlenen herantritt, vorgebeugt werde.

Eine neue Missions-Karawane (drei Priester, sechs Brüder und acht graue Schwestern) ist in jenes Missionsfeld nachgerückt, darunter auch zwei Brüder aus der deutschen Missionsanstalt St. Karl in Holland.

Britisch-Columbia. Aus der Mission bei den Sechelt-Indianern auf einer Halbinsel des Festlandes gegenüber Vancouver-Island bringt (in den Freiburger katholischen Missionen ein Oblaten-Missionär einige Meldungen über die sogenannten fliegenden Missionen.

Die entfernten Stationen, die noch keine eigenen Missionäre haben, werden nämlich von Zeit zu Zeit besucht. Aus der Schilderung einer solchen Mission in der Niederlassung Comox gewinnt man den Eindruck, dass die Missionäre es zustande gebracht haben, dieses Volk auf einen hohen Grad der Bildung und Gesittung zu erheben und eifrige Christen aus ihnen zu machen.

Das apostolische Vicariat Oklahoma im Indianer-Territorium nimmt seit der Besiedelung durch die Weißen einen bedeutenden Aufschwung. Es zählt 36 Kirchen, von denen acht den Indianern zugewiesen sind, 23 Priester, 11 Conventе von Ordensschwestern, 18 Elementarschulen mit 600 weißen und 400 Indianer-Kindern, die Seelenzahl beträgt 12.358, davon 3000 Indianer.

Montana. In der Mission St. Peter im Felsengebirge haben die Ursulinen-Schwestern 150 Kinder in Unterricht und Pflege, im ganzen Missionsgebiete bei 1000 Kinder. Das letzte Jahr hat ihnen Schwierigkeiten gebracht, die sie allein nicht mehr zu bewältigen vermögen. Heftiger Frost hat die Garten- und Feldernte vernichtet. Die Regierung hat den bisher gewährten Geldzuschuss bedeutend herabgesetzt zugunsten einer Aufbesserung der protestantischen Indianer-Schulen. Die guten Schwestern, welche bis jetzt nie Unterstützung in Anspruch nahmen, bitten um Hilfe.

In Nieder-Californien wurde durch die Propaganda wieder eine Mission gegründet und mit der Uebernahme derselben das Missionsseminar St. Petrus und Paulus in Rom betraut.

Süd-Amerika. In die Mission Argentinien sind zwölf Missionäre und vier Schwestern aus der Missionsanstalt Steyl nachgeschickt worden, die Schwestern haben in der deutschen Colonie Marienthal (Provinz Entre-Rios) die Schule übernommen.

Apostolische Präfectur Süd-Patagonien. Die Salesianer haben an ihrer neuen Mission Candelaria auf der großen Feuerland-Insel nach unsäglichen Mühen die ersten Erfolge zu berichten.

Von allen Seiten her, manchmal aus sehr weiter Ferne haben sich gruppenweise die Indianer bei der Station eingefunden, dort ihre Lager aufgeschlagen und sich unter die Leitung der Missionäre gestellt. Ueber 350 lassen sich bereitwilligst unterrichten und helfen in den Arbeiten zur Gewinnung des Lebensunterhaltes einig zusammen. Die Missionäre gehen nun daran, Baulichkeiten für Gottesdienst und Schule herzustellen und hoffen, wenn sie genügend unterstützt werden, bald aus diesen armen Wilden eine brave Christengemeinde zu bilden.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Im abgelaufenen Jahre haben die Oblaten M. J. ein Missionshaus in der Diöcese Perth zur Heranbildung von Missionären für ihre australischen und oceanischen Gebiete errichtet.

Bismarck-Archipel: Neupommern. Einen Begriff davon, mit welchen Kosten die Errichtung und Erhaltung von Missionsstationen ver-

bunden ist, bekommt man aus dem Einblicke in die Rechnungsposten der dortigen Mission: 1882 haben die Missionäre U. L. Fr. vom heiligsten Herzen dieses Gebiet unternommen und sechs Stationen gegründet.

Die Kosten für den Bau der Missionsgebäude betrugen, obwohl die Missionäre die meiste Arbeit selbst thaten, 70.000 Mk., die Einstellung des nöthigen Viehes 9000 Mk., die zum Verkehre zwischen den Stationen auf den verschiedenen Inseln dienende Yacht und zehn Boote kosteten 12.500 Mk., der jährliche Unterhalt eines Waisenkindes auf 120 Mk. berechnet, ergibt für die Waisenhäuser jährlich 12.000 Mk.: eine Reise von Europa bis dorthin kostet 1500 Mk.: da bis jetzt 31 Missionäre dorthin geschickt wurden, so ergibt sich eine Summe von 46.500 Mk., rechnet man auf den einzelnen Missionär mit Einschluss alles, was zu Reisen, Geschenken u. dgl. aufgewendet werden muss jährlich 1200 Mk., so ist dieses wenig genug, gibt aber die jährliche Gesammtsumme 37.200 Mk.

Das Zusammenrechnen sämmtlicher Auslagen hat keine Schwierigkeit, wohl aber das Aufbringen dieser Summen. In Anbetracht dessen kann es uns nicht wundern und können wir es nicht übel nehmen, wenn immer und immer wieder um Hilfe gebeten wird.

Dass diese Summen und Gaben nicht vergeblich verwendet werden, sondern dass das Werk wacker und mit Erfolg fortgesetzt werde, sieht man aus den mancherlei Meldungen, die von dorther kommen:

In Vlavolo ist im letzten Jahre die Zahl der aus dem Heidenthum Bekehrten auf 490 gestiegen, auch wurde dort die neu erbaute Kirche eingeweiht, an welcher Feier 2000 Eingeborne und der größte Theil der weißen Ansiedler theilnahmen, ein erfreulicher Beweis dafür, dass dort wo bisher alles unter dem Einflusse der Wesleyaner stand, die katholische Mission sich großes Ansehen erworben habe.

Dieser Station ist auch P. Bley zugetheilt, der als geschickter Arzt den größten Zulauf hat, nicht bloß von Katholiken, sondern auch von Wesleyanern und am meisten von Heiden, die sich nicht genug darüber wundern können, dass der gute Mann mit der größten Liebe sie behandle und pflege, ohne etwas dafür anzunehmen, einzig um Gottes Lohn. Bei Vielen hat er dadurch auch den Weg zu ihren Herzen gefunden und bereitwillige Aufnahme für den Samen des göttlichen Wortes, darunter auch jüngst bei einem Häuptlinge To Waira, der an einer bedenklichen Fußwunde behandelt wurde und jetzt ein eifriger Hörer der christlichen Lehre ist.

In Malagunan erhielten im letzten Jahre 277 Erwachsene die heilige Taufe, in Kinigunan, dessen Name in Vuna Pope umgewandelt wurde, zu deutsch „seinen Ursprung vom Papste habend", womit auch den Wesleyanern gegenüber gezeigt wird, dass man die von denselben stets gebrauchte Bezeichnung „Papisten" als eine Ehrensache für Katholiken betrachten wolle, waren 75 Taufen, dazu fanden im dortigen Waisenhause über 200 losgekaufte Sclaven und Sclavinnen Aufnahme und christlichen Unterricht, in der neuen Station Takambur besteht schon eine Waisenanstalt mit 216 Kindern; aus dem Dorfe Ronga sind 100 Katechumenen nach sorgfältiger Prüfung zur heiligen Taufe zugelassen; aus Ramala hat der Häuptling Tongue gleich 110 seiner Leute zum Katechumenen-Unterrichte mitgebracht und müssen die Leute dabei oft große Beschwerde ertragen, indem es die Regierungsverwaltung für gut gefunden hat, das Land abzuzirkeln und zu bestimmen, wo die Katholiken und wo die Anders-

gläubigen ihre Wirksamkeit entfalten dürfen. Dadurch ergibt es sich jetzt häufig, dass an manche Orte die katholischen Missionäre nicht hinkommen dürfen. So müssen die Leute, wenn sie katholischen Unterricht wollen, oft weite Wege machen, an den gegnerischen Stationen vorbei marschieren und sich allerlei Nergeleien gefallen lassen; trotzdem geht es stetig vorwärts.

V. Europa.

Norwegen. Der hochwürdigste Bischof Fallize hat im letzten Jahre eine Visitationsreise gemacht auch in die weitest entlegenen Stationen. Es kam dabei vor, dass er nach manch gewagter Fahrt und Wanderung im Hochgebirge z. B. von dem Vorhaben, auch zur Gemeinde Saetersdal vorzudringen, abstehen musste, weil die Bergführer bestimmt erklärten, sie könnten wegen zu großer Gefahr nicht wagen, dahin mitzugehen, nachdem erst kürzlich auf dieser Strecke drei Rennthierjäger abgestürzt seien.

Der Bischof musste umkehren und die Richtung nach Stavanger nehmen und Gottes Vorsehung fügte es, dass er dort eben zurecht kam, für die Mission einen großen Vortheil zu erringen. Der Garten des ehemaligen Kathedral-Capitels, also einstiges katholisches Kirchengut, seit langem in Verwaltung der Regierung, wurde von dieser feilgeboten und konnte ihn der Bischof unter günstigen Bedingungen ankaufen. Damit ist endlich ein Platz erworben, worauf die katholische Mission Stavanger eine Kirche bekommen soll, sobald der Bischof die Mittel zu dem Baue aufbringen kann. Wer einen Baustein dazu liefern möchte, sei inständig gebeten.

Dänemark. Die Zahl der Katholiken in der gesammten dänischen Mission beträgt nun 6000, die katholischen Missionsschulen zählen 1000 Kinder.

An Bekehrungen ergeben sich jährlich im Durchschnitte 200, die meisten derselben aus der ärmeren Volksclasse, auch einzelne aus der hohen Aristokratie, während im Mittelstande im Allgemeinen Indifferentismus obenauf schwimmt, der sich um Religion sowenig als möglich kümmert, aber den Katholicismus mit entschiedener Abneigung beehrt.

Die Mission zählt 30 Priester, davon die Hälfte Jesuiten. 170 Ordensschwestern arbeiten in Unterricht und Krankenpflege.

Adrianopel. Laut brieflicher Mittheilung aus der dortigen Missionsanstalt „zur Himmelfahrt Mariä" sind innerhalb der letzten drei Monate 98 Heidenkinder von den Ordensschwestern aufgesucht und getauft worden. In der Anstalt finden auch viele armenische Flüchtlinge Zuflucht und Unterstützung. Die Vielen bekannte Schwester Maria Antonia Breuer bittet ihre oberösterreichischen Landsleute flehend um fernere Unterstützung.

Türkei. Die Einladung des heiligen Vaters Leo XIII. an die schismatischen Oberhirten und deren Gläubige zur endlichen Wiedervereinigung mit der römischen Kirche, ist, wie nach Vergangenheit und Gegenwart zu erwarten stand, schroff zurückgewiesen worden.

Der griechisch schismatische Patriarch von Constantinopel hat in einem Rundschreiben, welches von zwölf seiner Bischöfe mitgefertigt ist, seine „heiligsten und gottgeliebten Brüder, den heiligen Clerus und das fromme orthodoxe Volk" ernstlich gewarnt vor den „eitlen Versprechungen" des Papstes, erhebt als Begründung die alten Anklagen gegen die römische Kirche.

Missions-Anstalten. Die Congregation der Oblaten M. J., welcher von der Propaganda die apostolische Präfectur Nieder-Cimbebasien im Deutsch-Südwest-Afrika übertragen wurde, hat von der deutschen Regierung die Genehmigung zur Gründung eines neuen Missionshauses erhalten, in welcher für Anwerbung und Ausbildung von Missionskräften Sorge getragen werden soll.

Daraufhin wurde von dieser Congregation eine deutsche Ordensprovinz errichtet und im August 1895 die Gründung eines Missionshauses zu Hünfeld in Hessen in Durchführung gebracht. Das Grundstück dazu hat die dortige Stadtverwaltung geschenkt und einstweilen bis zur Vollendung des Neubaues das neue städtische Rathhaus zur Verfügung gestellt, welches auch bereits von zwei Professoren, fünfzehn Scholastikern und sechs Laienbrüdern bezogen wurde. Gott segne diese neue Missions-Pflanzstätte auf deutschem Boden und erwecke ihr hochherzige Wohlthäter!

Außerdem besitzt dieselbe Congregation ein deutsches Noviziat Sanct Gerlach in Honthem bei Meersen (Holland), das Missionshaus St. Karl bei Valkenburg (Holland) mit Lehranstalt, an welcher August 1895 20 Zöglinge ins Noviziat übertraten und 40 neu aufgenommen wurden, deren Gesammtzahl jetzt 185 beträgt, es besteht dort auch eine eigene Handwerkerschule zur Heranbildung von Laienbrüdern: endlich gehört derselben auch das Missionshaus St. Ulrich bei Saarburg (Lothringen.)

Aus dem Missionshause St. Joseph in Brixen (Tirol) ist Ende November 1895 der zweite Missionspriester Hochw. J. Kuhn, nachdem er einige Zeit zur vollen Ausbildung im Mutterhause London verweilt hatte, in das Missionsgebiet Kafiristan abgeschickt worden.

Finanzen. Die vom heiligen Vater auf Bitten des † Cardinal Lavigerie angeordnete Sammlung am Feste der heiligen Dreikönige hat im vorigen Jahre ihrem Zwecke, der Loskaufung von Sclaven in Afrika ein schönes Almosen verschafft; es konnten an die verschiedenen Missionsgebiete 200.000 Lire durch die Propaganda vertheilt werden.

Der Herr vergelte alle Wohlthaten tausendfach und schütze die Mission Seiner heiligen Kirche!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1541 fl. 28 kr. Neu eingelaufen: Humer in der Pfarre Schwanenstadt 1 fl. (zugeschickt der Missionsanstalt Adrianopel); hochw. Herr Cooperator Slavik in Oskau, Mähren 3 fl. 50 kr. (zugeschickt den Missionären vom heiligen Herzen in Neupommern); hochw. Herr Dechant Nopp in Trofaiach 5 fl. zugewiesen den Ursulinen in Montana; ein kranker Priester ad intentionem 11 fl. 75 kr. (zugewiesen der Mission Süd-Schantung). Summe 21 fl. 25 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1562 fl. 53 kr.

P. S. Die Redaction bittet, diese wichtige Quelle für die katholischen Missionen nicht versiegen zu lassen. Mancher Leser hat vielleicht keine Ahnung von der Wichtigkeit, die selbst eine kleine Gabe besitzt. Date, et dabitur vobis.

Der Verein der „Priester der Anbetung".

Von Joh. Künsle, Generaldirector in Feldkirch.

Dieser Verein zählt jetzt in der ganzen Welt über 40.000 Mitglieder, wovon 3000 auf Oesterreich-Ungarn entfallen, 4600 auf Deutschland, 550 auf die Schweiz.

Die Mitglieder verpflichten sich: 1. alle Wochen eine Stunde (gleichviel zu welcher Zeit) über das allerheiligste Sacrament des Altares zu betrachten; 2. jeden Monat einen Zettel, libellus genannt, an den Diöcesanpräses abzusenden, worin sie die gehaltene Anbetungsstunde notieren; 3. jedes Jahr eine heilige Messe für die verstorbenen Mitglieder zu lesen. Die beiden ersten Punkte finden öfters Anstoß. Man kann sich leichter zu zwei getrennten halben Stunden entschließen, und doch liegt in obiger Bestimmung große Menschenkenntnis. Wie der Herd viel heißer wird, wenn eine ununterbrochene Stunde dort geheizt wird als in zwei getrennten halben Stunden, so wird durch die stündige Betrachtung auf Gedächtnis und Wille viel nachhaltiger eingewirkt, weshalb die Jesuiten und nach ihnen viele andere Orden die stündige Betrachtung einhalten. Freilich ist dies ein Opfer; aber wer Willenskraft genug hat, dies alle Wochen zu bringen, wird schwerlich die tägliche Visitatio sanctissimi unterlassen und in keinem wichtigen Punkte des priesterlichen Lebens es fehlen lassen.

Die monatliche Einsendung des libellus erscheint manchem als lästige Controle. Aber es stehen uns hunderte von Briefen zugebote, worin gerade diejenigen, die anfänglich auf diesen libellus übel zu sprechen waren, nicht genug die Weisheit dieser einfachen Einrichtung loben konnten. Warum? Gerade durch diesen kleinen Zettel erhält der Verein seine äußere Kraft und Bedeutung. Dadurch wird die Zusammengehörigkeit zum Vereine immer wieder documentiert und weiß der Verein stets, wie viele active Mitglieder er hat und entgeht somit der den besten und schönsten Bruderschaften drohenden Gefahr, ein leerer Einschreibeverein zu werden. Dann aber ist dieser libellus für den Einzelnen eine monatlich wiederkehrende Erinnerung an seine Vereinspflicht, welcher Umstand bei den beständigen Zerstreuungen des Berufslebens und der nervösen Hast unserer Zeit, die stets neues bringt und das alte vergißt, gewiß hochanzuschlagen ist. Wenn dennoch diese monatliche Einsendung beschwerlich erscheint (die Arbeit einer Minute) dann bringe er diese Beschwerde als Opfer auf den Altar des allerheiligsten Sacramentes und erinnere sich, daß, wenn er seine Pflichten erfüllen will, er ganz andere Beschwerden zu ertragen hat; oder ist nicht das tägliche Brevier ein viel größeres Opfer, wer aber will sich hierüber beschweren?

Der Verein hat aber viel größere Bedeutung für das priesterliche und seelsorgerliche Leben als man glaube. Schon hunderte von Priestern, darunter viele Jubelgreise, schrieben uns, daß sie es sehr bedauern, diesen echt priesterlichen Verein nicht früher gekannt zu haben, daß sie mit ganz andern Augen seither das allerheiligste Sacrament betrachten, anders celebrieren, viel mehr in Predigt und Katechese vom allerheiligsten Sacramente sprechen und viel mehr wirken, seit sie dem Vereine angehören. Zeugen hievon sind die 1400 Pfarreien in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Schweiz, in denen gerade durch die Priester der Anbetung auch unter dem Volke die Kenntnis und Liebe der heiligen Eucharistie vermehrt wurde, indem dort unter dem Namen der „Ewigen Anbetung" die Gläubigen alle Sonntage von Morgen bis zum Abend ohne Unterbrechung das Allerheiligste abwechselnd anbeten, indem jedermann eine Stunde im Monate übernimmt; schon über 250.000 Gläubige sind nun in den letzten drei Jahren dieser Bruderschaft beigetreten, auch sie entgehen durch das Uebernehmen einer bestimmten Stunde der Gefahr, in einen leeren Einschreibeverein gerathen zu sein. Durch diese Uebung nimmt aber überall die frequentia sacramentorum so schnell zu an Qualität und Quantität, daß uns die Ewige Anbetung als eine höchst providentielle Einrichtung erscheint. Die Lösung der socialen Frage kann nicht anders geschehen als durch den lebendigen Anschluß

an Christus, nicht an den historischen Christus der Protestanten, sondern an den lebendigen Christus und das lebendige Herz Jesu im allerheiligsten Sacramente. Ferner haben wir an diesen Mitgliedern der Ewigen Anbetung eine starke Gebetsarmee, und dies thut uns vor allem noth. Wie aber können die Gläubigen für das allerheiligste Sacrament erwärmt werden, wenn es nicht vorerst die Priester sind. Dies Erwärmen besorgt nun der Priesterverein.

Die jüngste Frucht der eucharistischen Bewegung ist ein Versuch, die nächtliche Anbetung der alten Kirche wieder allmählich einzuführen durch den Männerverein der nächtlichen Anbetung. Jeden Monat einmal, wo möglich in der Nacht auf den ersten Freitag des Monats, beten die Männer laut vor ausgesetztem Sanctissimum von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr. Je vier wenigstens halten je eine Stunde. Im December 1895 gieng die erste Anregung hiezu vom „Pelikan" aus, und schon haben sich 20 Sectionen dieses Männervereines gebildet, jede mit 50 und mehr Mitgliedern. Den Männern gefällt diese Andacht, die speciell nur für sie da ist und sie auffallend vor dem weiblichen Geschlecht hervorhebt, ganz vorzüglich, und manche, die sonst zu den Lauen zählten, nehmen gerne daran theil.

Es scheint, der liebe Gott wolle dem gänzlichen Abfall von Christus das lebendige Anschließen an den lebendigen unter uns gegenwärtigen Christus entgegensetzen, dem Ueberhandnehmen der sich Licht nennenden Finsternis das wahre Licht entgegenhalten und dies wahre Licht eben jetzt auf den Leuchter stellen; hiezu scheint Er sich des Priestervereines der Anbetung zu bedienen.

Die heilige Kirche selbst hat laut genug gesprochen. Seit Pius IX. die noch nicht verwirklichte Idee dieses Vereines „einen Gedanken vom Himmel und ein Bedürfnis der Kirche" nannte und Leo XIII. den Verein canonisch errichtete, haben an 400 Bischöfe selben empfohlen und an 200 sind demselben selbst beigetreten (darunter die hochwürdigsten Bischöfe von Basel, Köln, Brixen, Linz, Leitmeritz, Budweis, Krakau, Kopenhagen, Bukarest, die hochwürdigsten Weihbischöfe: Dr Schmitz in Köln, Dr. Kalous in Prag, Dr. Schrod in Trier, Dr. von Galen in Münster.

Durch diesen Priesterverein und die dadurch ins Leben gerufene eucharistische Bewegung wird auch der Wunsch des göttlichen Herzens Jesu verwirklichet und die Herz Jesu Andacht so aufgefasst, wie sie es anfangs wurde, wie sie die Kirche versteht und wie es der Herr wollte. Denn der göttliche Heiland wollte nicht eine neben und außer Seinem Sacramente bestehende Andacht, denn sämmtliche Erscheinungen des göttlichen Herzens Jesu geschahen in dem heiligen Sacramente, die Acte, die der Herr verlangte, waren sacramentale Acte, die Unbilden, die Er gesühnt wissen wollte, waren die gegen sein Sacrament verübten. Wie konnte man nur dazu kommen, dies missszuverstehen und Herz Jesu-Bücher herausgeben, in denen keine Silbe vom allerheiligsten Sacramente steht, und eine vom wirklich im Tabernakel lebenden Herzen Jesu ganz unabhängige Herz Jesu Andacht verbreiten!

Durch den Priesterverein wird endlich in der heiligen Eucharistie auch eine Leuchte aufgestellt für die Predigt und Katechese. Fast alle unsere Predigtwerke behandeln stets nur den historischen Christus; man kann 20 Predigten über die Person Christi hören, ohne dass mit einem Wort auf den wirklich unter uns wohnenden und uns hier mit der ganzen Glut Seines Herzens unendlich liebenden Christus hingedeutet wird. Und wie gepredigt wird, handelt das Volk. Hier muss es anders werden. Aber soll der Priester den lebendigen Christus predigen und so oft er von Christus spricht, auf das allerheiligste Sacrament hinweisen, so muss er selbst Christum in der heiligen Hostie gut kennen und recht lieben. Wie kann aber dies besser geschehen als durch öftere Betrachtung? Indem nun der Priesterverein gerade diese Betrachtung zur Hauptpflicht macht, führt er auch in der Predigt und Katechese zum rechten Ziele.

Der bloß historische Christus genügt nicht und zieht nicht mehr; wir brauchen den lebendigen, unendlich liebenden Christus im

heiligen Sacramente; erst wenn wir Katholiken uns um Ihn scharen, da wo Er ist, Ihn mit Liebe und Anbetung umgeben, werden die Protestanten einsehen, dass sie ohne Christus sind. Und erst wenn wir allgemein die Lade des Bundes in den Kampf bringen und uns um den lebendigen Sieger über Sünde, Welt und Hölle scharen, wird auch der äußere Sieg der Kirche da sein.

Man kann nun freilich an dieser eucharistischen Bewegung theilnehmen, ohne dem Priesterverein anzugehören. Aber ist es nicht besser, in Reih und Glied im regulären Heere zu kämpfen, als auf eigene Faust außer der Armee zu streiten?

Ueber das Anwachsen der eucharistischen Bewegung geben folgende Zahlen Aufschluss: Im Jänner 1890 zählte der Priesterverein in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz erst 140 Mitglieder, in der ganzen Welt aber 3000; jetzt zählte er in obigen Ländern über 7500, in der ganzen Welt aber über 40.000. Damals zählt er ein einziges Publicationsorgan, jetzt ein deutsches, ein französisches, zwei englische, ein italienisches, ein böhmisches, ein ungarisches, ein polnisches, ein spanisches. Im Jahre 1890 waren im römisch-deutschen Reich drei Directoren des Vereines, jetzt 60 Diöcesanpräsides. Zu gleicher Zeit wuchs das Bedürfnis nach eucharistischer Literatur. Die Priestervereinsschrift stieg seit 1890 von 400 auf 8000 Abonnenten; der im Jahre 1893 gegründete „Pelikan", welcher die Bewegung unters Volk bringt, hatte im December 1895 schon 32.000 Abonnenten und erscheint jetzt in einer Auflage von 60.000. Das eucharistische Stationenbüchlein, welches im Jahre 1893 erschien, hat bereits die 90. Auflage (jede à 2000, also 180.000 Stück) gesehen. Das im Frühling 1895 erschienene Sühnungsofficium brachte es bis heute schon auf 70.000, die im März 1895 erschienene Broschüre über die Ewige Anbetung schon auf 190.000 Exemplare; vom großen Handbuch der Anbetung von P. Walser wurden seit zwei Jahren 30.000 Exemplare versandt, das officielle Betrachtungsbuch des Vereines (Tesnière) wurde in beiden Bänden zu je 3000 Exemplaren versandt.

(Die Aufnahme in den Priesterverein besorgt in jedem Bisthum der Diöcesanpräses; wo man denselben nicht kennt, wende man sich in Oesterreich-Ungarn an den hochwürdigen Herrn K. Kraia, Landesdirector des Priestervereines, Pfarre Ottakring, Wien VII 3; in Deutschland an hochwürdigen Herrn Prälat Dr. Prunner, Dompropst in Eichstädt; in der Schweiz an hochwürdigen Herrn Jos. Buchwalder, Pfarrer in Courtemaiche, Canton Bern.)

Neueste Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichtshöfe.

Von Professor Augustin Arndt S. J. in Krakau.

1. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes.

1. Beschimpfung von Religionsgemeinschaften. Die zehn Gebote bilden keine Einrichtung der christlichen Kirche und der jüdischen Religionsgenossenschaft, denn sie bilden nach ihrem inneren und äußeren Wesen nicht eine allgemeine Ordnung, eine die Existenz, die Erhaltung und gedeihliche Entwicklung der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft als solchen, angehende Einrichtung. Sie wollen nicht die Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kirche untereinander und nach außen festsetzen. Der § 166 Str.-G.-B. will aber nach seiner Fassung und Entstehungsgeschichte nicht die religiöse Lehre der einzelnen Sätze derselben als solche, als Dogmen, gegen beschimpfende Angriffe sichern, sondern nur die christlichen Kirchen und die

im Gesetze erwähnten Religionsgesellschaften, als solche und deren Einrichtungen und Gebräuche. Eine Beschimpfung der Lehre oder einzelner Sätze fällt also unter die Strafvorschrift des § 166 nur dann, wenn der Thäter durch diesen Angriff die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft selbst beschimpfen wollte. — 4. Februar 1895.

Wenn jemand den gegenwärtigen Papst oder die gegenwärtige katholische Priesterschaft beschimpft, so ist darin nicht nothwendig eine Beschimpfung der römisch katholischen Kirche eingeschlossen, denn die Religionsgemeinschaft kann nicht mit ihrem Oberhaupte oder ihren Priestern identificiert werden. Auf der anderen Seite läst sich nicht bezweifeln, dass aus dem sittlichen Verhalten des Hauptes und der Priester einer Religionsgesellschaft Schlüsse auf das Wesen und den Charakter der letzteren gezogen werden können und daher ein beschimpfender Angriff auf den Papst und die katholischen Priester eine Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche enthalten kann. In subjectiver Beziehung wird erfordert, dass der Thäter das Bewusstsein hat und dass seine Aeußerung sich gegen die Kirchengesellschaft richtet.

Der Vorwurf, dass ein Priester äußerlich mit einer heiligen Handlung beschäftigt, innerlich über die Gläubigen lache und demnach ein Heuchler sei, trifft nicht ohneweiteres die Einrichtung des Priesterstandes. Der Priesterstand ist lediglich die Zusammenfassung der Mitglieder dieses Standes, nicht die „Einrichtung" des Priesterthums selbst. Man kann also auch alle Priester als Heuchler bezeichnen und dennoch die Einrichtung des Priesterstandes als ehrwürdig anerkennen. — 19. Februar 1895.

2. Standesregister. Ein Standesbeamter in Mecklenburg hatte in dem Geburtsregister hinter dem Namen eines unehelichen Kindes die Bemerkung beigefügt, der N. N. sei erschienen und habe das Kind als von ihm erzeugt anerkannt. Nun war es zwar richtig, dass der N. N. erschienen und eine solche Erklärung abgegeben hatte, aber der Standesbeamte wusste, dass diese Erklärung der Wahrheit entgegenlief. Damit machte er sich straffällig, da er eine unwahr vorgegebene Thatsache bewusstermeise beurkundete. — 10. und 24. Januar 1895.

Geburtszeugnisse, welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben, sind als Legitimationspapiere im Sinne des § 363 Str.-G.-B. anzusehen. Nun ist in Preußen vom 1. October 1874 an die Führung der Geburtsregister den Standesbeamten übertragen, mithin können Auszüge aus dem Kirchenbuche über Geburten nach diesem Datum nicht als Geburtsurkunden gelten. Andererseits aber beweist ein solches Attest die an einem bestimmten Tage vollzogene Taufe, woraus sich dann ergibt, dass jemand um die Zeit derselben das Licht der Welt erblickt. In diesem Sinne kann das Taufzeugnis den Wert einer Urkunde erlangen. — 18. Januar 1895.

3. Verträge. Im Gebiete des preußischen Landrechtes ist es dem Pfarrer keineswegs verwehrt, Pachtverträge über den Pfarracker auf bestimmte Zeit und ohne Rücksicht auf einen möglichen Wechsel in der Person des Pfarrers zu schließen, nur muss sich der Pächter bei einem Wechsel die übrigens in gewisser Weise beschränkte Kündigung des Amtsfolgers gefallen lassen, es sei denn, dass der Vertrag unter Zuziehung des Patrons und

der Vorsteher und unter Bestätigung der geistigen Oberen geschlossen worden. Dass diese Zuziehung und Bestätigung der geistlichen Obern noch einen anderen Zweck habe, ist nicht zu ersehen. — 21. Februar 1895.

4. Waisenhäuser gehören zu den Einrichtungen der Armenpflege. Eine Unterscheidung nach dem Stande und Bildungsgrade oder nach der gesellschaftlichen Stellung der Eltern ist nirgends vorgeschrieben und lässt sich auch aus dem Begriffe eines Waisenhauses, als einer Armen- und Versorgungsanstalt, eine Beschränkung bezüglich der Erziehungsart der einzelnen Waisenkinder nicht herleiten. — 23. September 1895.

Milde Stiftungen haben Steuerfreiheit zu beanspruchen. Fordert nun das Gesetz zu dem Begriffe einer milden Stiftung, dass dieselbe lediglich den Zweck verfolgt, hilfsbedürftigen Personen Unterstützung zu gewähren? Es genügt, wenn dies der Hauptzweck ist. Andererseits aber geniessen milde Stiftungen nur dann die Freiheit von der Erbschaftssteuer, wenn sie vom Staate als solche anerkannt sind, sei es mit, sei es ohne Verleihung der Rechte juristischer Personen. — 23. September 1895.

Schenkungen. Schenkungsverträge sollen nach dem allgemeinen Landrechte gerichtlich abgeschlossen werden. Wegen Mangels der gerichtlichen Form findet aber nach § 1065, Theil I, Titel II, eine Rückforderung des geschenkten Gegenstandes nicht statt, wenn er dem Geschenknehmer bereits übergeben worden ist. Doch kann nach § 1090 eine aussergerichtlich geschlossene, durch die Uebergabe vollzogene Schenkung innerhalb sechs Monate nach der Uebergabe widerrufen werden. Dieses Widerrufungsrecht geht auf die Erben des Geschenkgebers über. Bei dem Vorhandensein mehrerer Miterben ist die Zustimmung sämmtlicher Erben erforderlich. Das Widerrufungsrecht des § 1090, welches den Erben zusteht, gilt nicht ebenso von einer Schenkung von Todeswegen, welche durch Uebergabe vollzogen ist. Eine solche kann von den Erben nicht widerrufen werden, ausser wenn die Schenkung unter der Bedingung stattfand, dass der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben werde und er dann auf andere Weise gestorben ist. - 29. April 1895.

5. Kindererziehung. An sich hat der Vater ein überwiegendes Recht auf die Erziehung der Kinder. Nach gerichtlich erkannter Ehescheidung tritt für das Erziehungsrecht freilich die Schuldfrage in den Vordergrund. Die Kinder sollen der Regel nach dem unschuldigen Theile belassen werden. Wenn aber die Kinder bei dem Theile, welcher an sich den Anspruch auf die Ueberlassung derselben hätte, schlecht aufgehoben sein würden, so entscheidet die Rücksicht auf das Wohl der Kinder über das Erziehungsrecht und kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen die Erziehung dem schuldigen Theile zugesprochen werden, wenn nämlich der andere Theil entweder zu einer ordentlichen Erziehung für unfähig zu erachten oder mindestens die Gefahr einer Verwahrlosung der Kinder anzunehmen ist. Trifft die Gefahr einer mangelhaften Erziehung der Kinder auch bei dem schuldigen Theile zu, so kann daraus, dass das Wohl der Kinder bei dem unschuldigen Theile gefährdet sein würde, ein Recht des schuldigen Theiles auf die

Erziehung der Kinder nicht gefolgert werden und bleibt es alsdann Regel, dass die Erziehung dem unschuldigen Theile zuzusprechen ist. – 28. Januar 1895.

2. Entscheidungen des K. Pr. Kammergerichtes.

1. Verhältnisse der Ordensleute. Die Witwe, Frau v. L.t hatte in Breslau ihr Testament dem Amtsgerichte übergeben und trat später als Schwester in ein Kloster der Salesianerinnen in Bayern. Sie wollte nunmehr dies Testament zurücknehmen und bestellte zur Empfangnahme desselben einen Bevollmächtigten. Dessen Antrag wurde indes auf Grund von §§ 1199, 1200, A. L. R. II 11, zurückgewiesen. Das Kammergericht entschied in letzter Instanz, wie folgt: Den Religiosen fehlt, sowie die factio testamenti, so auch das Recht, ein früher errichtetes Testament zurückzunehmen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Ordensperson sich ausserhalb Landes befindet, wenn das Vermögen im Inlande ist. Das Gesetz hat der Zuwendung an Klöster Schranken setzen wollen und hat also die Wirkung sogenannter zwingender Gesetze. Es ist endlich auch kein Unterschied zu machen zwischen Orden und Congregationen, denn das allgemeine Landrecht nimmt auf einen solchen keine Rücksicht, das canonische Recht aber ist für civilrechtliche Verhältnisse nicht recipiert. — 5. April 1893.

2. Kirchliche Processionen. Kirchliche Processionen, welche an einem bestimmten Orte nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht sind, bedürfen keiner Genehmigung. (Urth. vom 27. Juni 1887.) Der Zweck der Bestimmung über die Anzeige (11. März 1850 § 10) ist es, die Polizeibehörde in Stand zu setzen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des Verkehres erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das vormalige Obertribunal war freilich der Ansicht, daß zur Annahme eines Herkommens im Sinne des Gesetzes erforderlich sei, daß die Aufzüge seit Menschengedenken schon bei Emanation der Verordnung vom 11. März 1850 stattgefunden haben, indes ist ein Herkommen eine Sache thatsächlicher Natur und soweit es die Voraussetzung der Ausnahmebestimmung des § 10 erfüllt, als eine gegen das Gesetz gerichtete Observanz nicht anzusehen. In Frage stand eine Frohnleichnams-Procession, welche seit sieben Jahren in P. in derselben Weise, zur selben Zeit und auf demselben Wege stattfand. — 1. Juni 1893.

3. Grabrede eines Geistlichen einer mit Corporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft. Ein Geistlicher einer mit Corporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft, welcher eine Grabrede auf einem öffentlichen Begräbnisplatze ohne polizeilicher Erlaubnis hält, macht sich der Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 22. October 1888 nicht schuldig, wenn festgestellt ist, daß das Leichenbegängnis ein gewöhnliches war. Ein Leichenbegängnis ist ein nicht gewöhnliches, wenn bei der Feier die Absicht zugrunde lag, über die Zwecke einer Leichenbestattung hinauszugehen und dadurch die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdet werden sollte. — 12. Mai 1892.

4. Freiheiten von Lasten. Die Kostenfreiheit katholischer Pfarreien in der Rheinprovinz erstreckt sich nicht auf bare Auslagen. Dies gilt auch hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder, welche den Gerichtsbeamten bei einer nach dem Tode eines katholischen Pfarrers im Geltungsbereich des Decretes vom 6. November 1813 vorgenommenen Siegelung zustehen. Beschluss vom 17. December 1894.

Die subjective Befreiung der Kirchen in der Provinz Hannover erstreckt sich auch auf den Auflassungsstempel. — 29. October 1894.

5. Sonntagsruhe. Ein Conditor, welcher in seinem Laden während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntags- und Feiertagsruhe Kuchen über die Straße verkauft, macht sich eines Vergehens gegen die §§ 41a und 146 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 schuldig. Ein Conditor, welcher vorher bestellte und selbst angefertigte Conditorwaren während der Zeit der Sonntagsruhe seinen Kunden zutragen lässt, verstößt nicht gegen diese Vorschriften. — Urtheil vom 8. Juni 1893.

Ein Gastwirt, welcher während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe Branntwein über die Straße verkauft, verstößt gegen die §§ 41a und 146 der Reichsgewerbeordnung. Zur Strafbarkeit ist jedoch erforderlich, dass dem Gastwirte das Bewusstsein innegewohnt hat, dass der Branntwein nicht in seinem Gastlocal, sondern außerhalb desselben verzehrt werden sollte und er bei dem Verkaufe über die Straße nicht das Schankgewerbe, sondern das Handelsgewerbe ausübe. — 18. Mai 1893.

Ein Gastwirt, welcher während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden Bier oder Branntwein über die Straße verkauft, verstößt gegen die oben citierten Paragraphen der R.-Gew.-O. — 8. Juni 1893.

Für die Feststellung der Stunden, während welcher die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen stattfinden soll, genügt es, wenn die betreffende Anordnung der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist. — 23. November 1893.

Für die Frage, ob die Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen im Sinne des § 105c Nr. 4 Gew.-O. erforderlich sind, ist nur die Beschaffenheit der Arbeiten selbst, nicht die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter entscheidend. — 30. November 1893.

Der Verkauf von Genussmitteln aus Automaten, welche in einer Gast- oder Schankwirtschaft aufgestellt sind und deren Benutzung nur den sich daselbst aufhaltenden Gästen möglich ist, fällt nicht unter das Verbot der §§ 41a und 105b Abs. 2 R.-Gew.-O. — 26. Juni 1893.

Ein Landwirt, welcher selbst gewonnene Milch auf vorgängige Bestellung durch seine in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstleute den Bestellern während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe zufahren lässt, betreibt kein Handelsgewerbe im Sinne des Abs. 2 § 105. — 10. Juli 1893.

Ist durch Polizeiverordnung jeder öffentliche gewerbliche Verkehr an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes bei

der Strafe des § 366 Nr. 1 St.-G.-B. verboten, so fällt unter dies Verbot auch das Austragen von Milch vom Milchfuhrwerke aus zu den Kunden eines Landwirtes, welcher den Verkauf von Milch gewerbsmäßig betreibt. — 1. Mai 1893.

Die gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen polizeilichen Vorschriften sind bezüglich der Gast- und Schankwirte durch § 105 i N.-Gew.-O. nicht aufgehoben. — 23. März 1893.

Ebenso wenig sind die Polizeiverordnungen für Berlin vom 20. November 1844 und 24. November 1853, betreffend die Feiertagsheiligung, außer Kraft gesetzt. — 9. November 1893.

Der Leichenzug eines Holsteiner Kampfgenossenvereines unter Vorantragen der Fahne desselben, fällt nicht unter das Verbot des § 8 der Sabbathordnung vom 10. März 1840. — 23. November 1893.

Das Heruntragen und Vertheilen von Druckschriften während des Gottesdienstes fällt unter die Strafbestimmung der Nr. V der lauenburgischen Sabbathordnung vom 4. März 1803.

Die Bestimmungen der kurhessischen Sabbathordnung vom 13. Mai 1801 finden auch auf den Charfreitag Anwendung und sind bezüglich der äußeren Heilighaltung des Charfreitages auch von allen Staatsangehörigen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ohne Unterschied der Religion bei Vermeidung der Strafe des § 366 Nr. 1 des Str.-G.-B. zu verfolgen. — 9. Februar 1893.

6. Religiöse Erziehung. Unter der religiösen Erziehung eines Kindes ist eine ernstliche, das ganze innere Wesen des Kindes erfassende Heranbildung desselben in der betreffenden Religion zu verstehen. Für eine Erziehung in diesem Sinne ist der eigentliche Religionsunterricht allein keineswegs maßgeblich, vielmehr kommt dabei besonders in Betracht, dass der gesammte, den Kindern gebotene Unterricht in Uebereinstimmung steht, oder doch nicht in Widerspruch tritt mit den Lehren der Religion, welcher die Kinder zugeführt werden sollen. — Oberlandesgericht Celle 25. Juni 1889, nach Ueberweisungsbeschluss des Kammergerichtes, 27. Mai 1889. Eine katholische Mutter sandte nach dem Tode ihres protestantischen Mannes ihre Kinder in die katholische Schule, so indes, dass dieselben nicht am Religionsunterrichte theilnahmen, sondern denselben seitens eines lutherischen Predigers erhielten. Durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes wurde der Mutter aufgegeben, die Kinder in die lutherische Schule zu senden. Aus den Gründen ist hervorzuheben: In der confessionellen Schule wird bei dem gesammten Unterrichte, und nicht nur beim Religionsunterrichte, und namentlich bei der Wahl der Lehrmittel auf eine bestimmte Confession Rücksicht genommen und daher Kinder, welche einer anderen Confession angehören, Eindrücken ausgesetzt, welche den Zweck des ihnen in ihrer Confession ertheilten Religionsunterrichtes gefährden können.

Das nassauische Edict vom 22. und 26. März 1808, die Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betreffend, ist nicht durch Gewohnheit dahin abgeändert, dass der Wille des überlebenden Ehegatten be-

züglich der religiösen Erziehung der Kinder maßgeblich ist. — Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M., 16. Mai 1892.

7. Versäumnis des Religionsunterrichtes. Wer seine Kinder vom Religionsunterricht in der Volksschule ohne Erlaubnis fernhält, ist wegen Schulversäumnis zu bestrafen. — 17. April 1893.

Die Erlaubnis zur Versäumnis des Religionsunterrichtes der öffentlichen Schulen darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass das Kind in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden soll. Schulpflichtige Kinder müssen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden. Dieser Satz gilt auch, wenn die Kinder erst geboren sind, nachdem der Austritt der Eltern aus jeder Religionsgemeinschaft erfolgt war; auch diese Kinder müssen den Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule erhalten.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Das Fastengebot am Charsamstage.)** Es wurden uns folgende drei Casus — non ficti, sed facti — zur kurzen und praktischen Lösung vorgelegt. 1. An einer Lehranstalt trägt der Religions-Professor öffentlich vor, dass man am Charsamstag nach der Auferstehungsfeierlichkeit Fleisch essen dürfe. 2. In mehreren Ortschaften ist thatsächlich der Brauch, nach der Auferstehung Würstchen zu essen. 3. Manche Gläubige, besonders junge Burschen und Studenten klagen sich hierüber im Bußgerichte gar nicht oder doch nur zweifelhaft an. Was ist zu diesen drei Fällen kurz und praktisch zu sagen? Wir antworten:

Ad primum. Der betreffende Religions-Professor hat eine objectiv falsche Ansicht vorgetragen. Der Charsamstag ist — vielleicht — wie der Vorabend vom heiligen Weihnachtstage durch ein ieiunium gaudiosum ausgezeichnet; d. h. man dürfte quoad quantitatem um die Hälfte mehr genießen, als an anderen Fasttagen, muss jedoch quoad qualitatem sich der Fleischspeisen den ganzen Charsamstag enthalten. Erst nach 12 Uhr mitternachts, und nicht schon nach der Auferstehungsfeierlichkeit kann man Fleisch essen. Dies verlangt das allgemeine Kirchengebot. Es käme sonst auch die Inconvenienz heraus, dass die Gläubigen in der einen Pfarrei schon 2 Uhr nachmittags, in der anderen erst nach 7 Uhr abends Fleisch essen dürften — und das in der gleichen Diöcese, ja vielleicht in der gleichen Stadt! Es möge also der genannte Religions-Professor im Vortragen einer solchen Ansicht wenigstens keinen Nachfolger finden.

Ad secundum erwidern wir: a) der angezogene Brauch oder Missbrauch ist wohl nicht geeigenschaftet (soviel wir aus der Darlegung des Thatbestandes abnehmen konnten), die Verpflichtung des Kirchengebotes aufzuheben; b) daher soll der Seelsorger seine Pfarrkinder aufklären — wenn er vernünftigerweise hoffen kann, dass er guten Erfolg erzielen werde; c) widrigenfalls wird er vorderhand schweigen müssen, um das peccatum materiale nicht zu einem formale zu erheben. Es müssen da die jedes-

maligen Umstände genau ins Auge gefaßt werden. In keinem Falle darf der Pfarrer einen solchen Mißbrauch (wofern er nicht legitima consuetudo ist) positiv approbieren.

Ad tertium. Klagt sich das Beichtkind überhaupt diesbezüglich gar nicht an, so sei der Beichtvater im allgemeinen still zur Sache. Kann er jedoch mit Grund annehmen, daß seine Ermahnung in dieser Angelegenheit (die ihm anderweitig bekannt ist) auf fruchtbares Erdreich falle, so möge er sie nicht unterlassen. Dasselbe gilt dann noch viel mehr, wenn die betreffenden Burschen und Studenten selbst schon im Zweifel sind.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer O. C., Lector der Theologie.

II. **(Wie ein Seelsorger die ausfallende Schulmesse suppliert.)** Ueber einen alten Praktikus wird uns geschrieben: Trifft es sich, daß ein alleinstehender Geistlicher, Rector oder Pfarrer, spät, d. h. um 9 oder 10 Uhr Amt zu halten hat, so fällt in den meisten Stellen der Schulgottesdienst aus. Die Kinder benützen die halbe Stunde meistens zum Spiel auf dem Schulplatz. Der neue Pastor X führte alsbald eine andere Sitte ein. In diesem Falle kommen jetzt dort die Kinder, wie gewöhnlich an Schulmeßtagen, unter Führung der Lehrpersonen zur Kirche, der Pfarrer ist aber immer, wenigstens an den anderen Tagen, wo die Lehrer nicht verpflichtet sind, auch selbst da, um die Kinder zu beaufsichtigen und mit ihnen zu beten. Sich selbst überlassen, würden die Kinder nur zu leicht Verkehrtes anfangen, herumlaufen, schwätzen u. dgl. Die neue Einrichtung findet den Beifall der Eltern und zugleich der Lehrer, die nun auch selbst fast immer an solchen Tagen mit in die Kirche kommen.

Brebereu (Rheinpreußen). Pfarrer Wilhelm Bongartz.

III. **(Wie sollen katechetische Predigten beschaffen sein?)** Propst Kolberg schickt seinen jüngst herausgegebenen katechetischen Predigten eine Abhandlung voraus über die „Vertheilung des katechetischen Lehrstoffes nach dem Inhalte der Evangelien", worin sich folgende, allgemeine beherzigenswerte Sätze finden: „Die katechetischen Predigten werden nur dann Erfolg haben, wenn sie richtig und geschickt bearbeitet und demgemäß vorgetragen werden. Wohl darf sich der Verkünder des göttlichen Wortes des besonderen Gnadenbeistandes versichert halten, doch ziemt es sich auch bei einer so wichtigen Sache, sich Gott als ein würdiges und geschicktes Werkzeug darzubieten und alle seine Kraft und Einsicht anzuwenden, um den Zuhörern wirklich gesunde, gut bearbeitete Nahrung anzubieten und auch Jene nicht abzustoßen, die in der Welt in etwa verweltlicht und verwöhnt sind.

Die wahrhaft heilsbegierige Seele freilich wird die religiösen Wahrheiten in jeder Form annehmen, in sich verarbeiten und Nutzen daraus ziehen. Anders aber ist es mit Jenen, die sich bei der Predigt bald langweilen oder sich leicht davon entfernen, weil sie nichts daran fesselt. Es ist freilich wahr, daß es nicht Wenige gibt, die grundsätzlich von der Predigt fortbleiben und die auch kaum sich einstellen würden, wenn ein Engel vom Himmel predigte. Aber gibt es nicht auch Viele, die schwankend sind und bei denen das „Wie" der Predigt eine große Rolle spielt? Und werden

nicht anderseits, wenn man zu wenig Sorgfalt auf die Vorbereitung, die Ausarbeitung und den Vortrag legt, zuletzt auch Jene, die noch eifrig im Anhören sind, mit Ueberdruß erfüllt und so in Versuchung kommen, gleich den Lauen wenigstens ab und zu zurückzubleiben?

Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass viele Erwachsene, wenn sie hören, der Katechismus wird in der Predigt behandelt, sich entweder des Zuhörens überhoben glauben, weil sie keine Kinder mehr seien, oder wenigstens nicht so zufrieden sind, als wenn eine, wie sie sagen, „richtige" Predigt gehalten wird. Es mag dieser Zug in den Zuhörern nicht zu loben sein. Aber hat er nicht oft auch darin seinen Grund, dass man den katechetischen Stoff zu schülerhaft behandelt und kaum über Frage und Antwort des Katechismus und einige Bemerkungen dazu hinauskommt, oder dass man den trockenen Schulton auf die Kanzel bringt, der dahin nicht passt? Und wenn wir auch verlangen, dass die Gläubigen, wie jene Maria zu den Füßen des Herrn, so zu unseren Füßen bereitwillig zuhören, so müssen wir doch unser göttliches Vorbild auch darin nachahmen, dass wir Erwachsene anders behandeln als Kinder und dass wir selbst den Schwächen und dem verwöhnten Sinne mancher Zuhörer Rechnung zu tragen wissen.

Ich kann katechetisch predigen, ohne dass der Zuhörer gleich an die Fragen des Katechismus erinnert wird; ich kann die ganze und volle Wahrheit des Katechismus ausführlich behandeln und doch zugleich entsprechend dem Tagesevangelium oder dem Feste eine „richtige" Predigt bringen. Dazu kommt, dass in dem Prediger noch mehr als im Zuhörer oft der Wunsch rege wird, an diesem Sonntage möchte gerade der katechetische Stoff behandelt werden, auf den das Sonntagsevangelium so entschieden hinweist und dass eine gewisse Missstimmung hervorgerufen wird, wenn dem nicht entsprochen sondern auf ein ganz fernliegendes Thema übergegangen wird. Freilich steht die Nothwendigkeit, die religiösen Wahrheiten alle zu bringen und so den in den früheren Predigten begonnenen Stoff sachgemäß fortzusetzen, höher, als jener Wunsch, und wird sich dieser Missstand durch geschickte Anknüpfung an das Tagesevangelium wenigstens meistens beseitigen lassen."

Leoben. Dechant A. Stradner.

IV. **(Eheschließung von Oesterreichern im Auslande.)** Ein steierisches Brautpaar, bei einem Bergbaue in der preussischen Rheinprovinz beschäftigt, wollte dort die Ehe schließen. Jeder Theil erhielt von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft ein von der k. k. Statthalterei legalisiertes „Zeugnis", in welchem nach Feststellung des Nationals der ledige Stand und die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung nach den österreichischen Gesetzen ausgesprochen wird. Dann heißt es: „Beigefügt wird, dass ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann und dass zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorge-

schriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; dass es ferners nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung eines Inländers mit einer Ausländerin ist, dass diese Ausländerin sammt ihren aus dieser Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht ihres Gatten erlangt; dass jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen weltlichen Gerichte zusteht, und deswegen der Mangel jedweden Hindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch überhaupt im vorhinein bescheinigt werden kann." A. Stradner.

V. **(Reisevergütung der Provisoren erledigter Pfründen.)** Die steiermärkische Statthalterei hat in einem speciellen Falle entschieden: „Mit den Hofkanzleidecreten vom 23. October, Z. 5221, vom 19. November 1807, Z. 23.108, G. Z. 26.650 und 5. Jänner 1809, Z. 24.992, G. Z. 1748, wurde bestimmt, „dass den Provisoren, welche eine weite und beschwerliche Reise zum Orte ihrer Provisur zu machen haben, ein verhältnismäßiger Reisebetrag höchstens bis auf 50 fl. und über den systemisierten Provisorgehalt eine angemessene Remuneration aus den Intercalarfrüchten der von ihnen verwalteten Pfründen verabfolgt werde." Und weiters „dass zu einiger Erleichterung für Provisoren, wenn die Entfernung des Priesters von der Pfründe, die er als Provisor übernimmt, mehr als zwei bis drei Stunden beträgt und wenn entweder die Erben des verstorbenen Pfründners mit den vorhandenen Wirtschaftspferden den Provisor nicht abholen lassen, oder in Ermanglung solcher Pferde die Gemeinden zur Abholung des Provisors nicht geneigt seien, dürften die diesfälligen Reisegelder in der Intercalarrechnung eingesetzt und wenn zur Vergütung überhaupt hinlängliche Gründe vorhanden sind, sie auch geleistet werden können." A. Stradner.

VI. **(Darf ich zum Messer greifen?)** Constantia lebt schon mehrere Jahre getrennt von ihrem Manne. Infolgedessen ist sie vielen Gefahren ausgesetzt. Sie hat sich auch wirklich schon öfters ad turpia missbrauchen lassen, um ihren Lebensunterhalt zu finden. Endlich aber gibt sie ihren lasterhaften Wandel wieder auf und will lieber darben als vom Sündenlohne leben. Doch ihre früheren Sündengenossen, namentlich ein verheirateter Mann, lassen sie nicht so leichten Kaufes los; und da Constantia hartnäckigen Widerstand leistet, gebrauchen sie Gewalt, der sie in ihrer physischen Schwäche zu wiederholtenmalen unterliegt. Ganz niedergebeugt vom Schmerz klagt sie ihre Lage dem Beichtvater: „Hochwürden, ich will um keinen Preis mehr sündigen, ich werde das nächstemal zum Messer greifen und mich zur Wehre setzen: darf und soll ich es thun?"

Antwort: 1. Darf ich es thun? Ohne Zweifel. Alle Moralisten erlauben den Gebrauch der Mordwaffe zur Vertheidigung der jungfräulichen Integrität: denn dürfen gegebenen Falles wertvolle materielle Güter auf diese Weise geschützt werden, umsomehr Güter höherer Ordnung: und dazu gehört zweifelsohne die integritas corporalis. Auf jeden Fall

wird der Beichtvater Constantia hierüber belehren, um eine Sünde ex conscientia erronea zu verhindern.

2. Soll ich es thun? Omnia mihi licent, sed non omnia expediunt'. Jeder kluge Beichtvater wird trachten, das soviel wie möglich zu verhindern aus Gründen, die nahe liegen. Was er vielleicht rathen mag, ist die Drohung mit dem Messer oder eine mehr, minder gefährliche Verwundung, die vielleicht die beabsichtigte Wirkung ebenso gut erreicht. Natürlich wird es schwer fallen, in ipso actu bei der Leidenschaft und physischen Ueberlegenheit des Mannes die gegebenen Regeln der Mäßigung und Klugheit zu beobachten. Immerhin mag Constantia nach dem Rathe des hl. Alfons (theol. mor. de V. praecepto n. 386) den wüsten Mann mit Schlägen, Ohrfeigen ꝛc. sogut und soviel wie möglich traktieren „ut alter saltem resipiscat!"

Pola. Dr. J. Gföllner.

VII. **(Geistliche Verwandtschaft beim baptismus privatus.)** Die Theologen (S. Alfons, Lehmkuhl, Scavini, Gury-Ballerini, d'Annibale) sagen meist, beim baptismus privatus entstehe keine geistliche Verwandtschaft zwischen Taufpathe und Kind, respective dessen Eltern: denn das Conc. Trid. (sess. 24 cap. 2. de matrim. spreche von einem fons sacer, was nur bei der feierlichen Taufe der Fall sei. Die Canonisten hingegen sind im allgemeinen der entgegengesetzten Ansicht (so Santi, Gasparri, de Angelis, Reiffenstuel) und führen verschiedene Erlässe und Entscheidungen des heiligen Stuhles an. So entschied beispielshalber die S. C. C. am 17. April 1603: Si patrinus (in baptismo privato) habuit animum levandi infantem de sacro fonte, contracta est cognatio spiritualis. Bald darauf erfolgte die generelle Anfrage, ob die genannte Bestimmung des Conc. Trid. (sess. 24 cap. 2) bezüglich der geistlichen Verwandtschaft überhaupt auf den baptismus privatus Anwendung finde. Die Antwort lautete: Dilata et scribant theologi. Es wurden sodann fünf Theologen bestimmt, welche über diesen Controverspunkt ihre gelehrten Dissertationen schrieben, und am 29. Mai 1677 entschied die S. C. affirmative (sc. contrahitur). Nach diesen autoritativen Entscheidungen bleibt wohl kein begründeter Zweifel mehr übrig, dass auch bei der Privattaufe die geistliche Verwandtschaft entstehe und das trennende Ehehindernis nach sich ziehe. Dr. Gföllner.

VIII. **(Communion der ministri sacri am Gründonnerstage.)** Wenn am Gründonnerstag die ministri sacri (presbyter und diaconi assistentes, subdiaconus und canonicus baculum sustinens) bei der feierlichen Pontificalmesse die heilige Communion aus den Händen des Bischofes empfangen, so brauchen sie dazu keine Stola zu nehmen, sondern communicieren in jenen Paramenten, die sie vom Anfang der heiligen Messe trugen. (S. R. C. 10. Mai 1895.) Dr. Gföllner.

IX. **(Segnen des Predigers.)** Wo es üblich ist, dass ein einfacher Priester oder Canonicus nach dem Evangelium der feierlichen Messe den Prediger segnet, darf diese Gewohnheit beibehalten werden. (S. R. C. 10. Mai 1895.) Dr. Gföllner.

X. **(Geheimer Uebertritt zum Christenthume.)** Salomon, ein Israelit, will die Katholikin Maria ehelichen. Er will sich sogar taufen lassen, aber niemand soll etwas erfahren. Den Austritt aus dem mosaischen Glauben will er der politischen Behörde nicht melden; denn seine Verwandten dulden es durchaus nicht, dass er getauft wird. Civilehe würden sie dulden. Doch davon will Maria nichts wissen. Es graut ihr vor dem Confessionsloswerden. Ist es nun gerathen den Salomon ohne Meldung des Austrittes aus dem mosaischen Glauben zu taufen und die Ehe einzusegnen?

Ich glaube nicht. Denn das weltliche Gesetz würde den Salomon als jüdisch betrachten. Die katholische Ehe mit Maria, die allerdings so giltig ist, wie die Taufe des Salomon, würde das weltliche Gericht annullieren, da nach dem bürgerlichen Gesetze in Oesterreich eine Ehe zwischen Christen und Nicht-Christen ungiltig ist. Im Gewissen gälte die Ehe. Der Staat würde aber jedem Theile die Eingehung einer neuen Ehe gestatten, einer Civilehe natürlich, der die Kirche jede Giltigkeit aberkennen müsste.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XI. **(Eine Wiederholungsbeicht mit fraglicher Censur.)** Tullius beichtet in einer Großstadt bei einer Mission: Ich bin jetzt seit 30 Jahren in der katholischen Kirche nicht mehr beichten gewesen. Einigemale war ich in der altkatholischen Kirche zur Beicht, bin auf dem Musikchore derselben thätig. Doch diese altkatholischen Beichten will ich nicht rechnen. Ich will alles seit 30 Jahren wiederholen. Was hat der Confessarius zu thun?

Tullius ist dahin zu belehren, dass er in Zukunft seine Thätigkeit auf dem Musikchore der Secte einstellt und die altkatholische Kirche meidet. Die Beichten sind selbstverständlich ungiltig. Pro foro interno steht jedenfalls die praesumptio dafür, dass er sich die Excommunicatio zugezogen hat. Es ist kaum glaublich, dass er bei der heutigen Ausbreitung der Presse von dieser Censur nichts gehört hat. Er hat also eine Lebensbeicht abzulegen oder eine Wiederholungsbeicht über 30 Jahre. Der Ordinarius kann dem Beichtvater die Delegation geben a Censuris zu absolvieren. Gewöhnlich aber haben die Missionäre die Facultät. Versichert aber Tullius, dass er nichts von der Censur gewusst habe, dann kann ihn jeder Beichtvater absolvieren. Hätte er bei der weltlichen Behörde den Austritt aus der katholischen Kirche gemeldet, so müsste er pro foro externo absolviert und durch die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit der Kirche wieder versöhnt werden. Krasa.

XII. **(Wallfahrten in der Wiener Erzdiöcese betreffend.)** Aus Anlass vorgekommener Missbräuche verordnet das f. e. Ordinariat Wien, dass in Zukunft zu jeder Procession auch zu statutenmäßigen Vereinswallfahrten die Genehmigung nachzusuchen ist. Die Erlaubnis zu einer Wallfahrt wird nur auf Grund pfarrämtlicher Befürwortung ertheilt. Diese darf der Ortspfarrer nur geben, wenn die Wallfahrtsprocession einem religiösen Bedürfnisse der Gemeinde entspricht, der Auszug womöglich aus der Pfarrkirche erfolgt, wenn die Wallfahrt von einem Priester,

im äußersten Nothfalle von einem sehr verlässlichen Laien begleitet wird. Ankündigungen von Wallfahrten dürfen nur nach Vorweisung der Ordinariatsbewilligung affigiert werden. Krasa.

XIII. **(Hereinbringung von Zinsen ist nicht Aufgabe der Finanz-Procuratur.)** Nach § 2, Z. 5, der Dienstes-Instruction vom 16. Februar 1855 obliegt den Finanz-Procuraturen die Vertretung kirchlicher Anstalten, wenn die Integrität des Stammvermögens in Frage kommt, nicht aber auch, wenn es sich um die Einbringung laufender Vermögensnutzungen, wozu auch die Jahreszinsen gehören, handelt. Linz. Domdechant Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Familiengrüfte sind kein Gegenstand des Nachlasses.)** D. hatte auf dem Ortsfriedhofe von dem zuständigen Pfarramte einen Begräbnisplatz mit der Bestimmung erworben, auf demselben eine Familiengruft zu errichten, welche derselbe nach Bezahlung der Gebüren auch hergestellt hat. D. hinterließ drei Kinder, von denen J. als der Haupterbe erschien, der den Nachlass, wie er am Todestage lag und stand, zu übernehmen hatte. J. verlangte nun beim Gerichte, dass auch die Gruft als Vermögensobject in das Inventar eingestellt und ihm eingeantwortet werde. Schließlich wurde aber derselbe auch vom obersten Gerichtshof, welcher das obergerichtliche Urtheil mit Entscheidung vom 26. Juni 1895, Z. 7768, bestätigte, abgewiesen. Der fragliche Friedhof gehöre nämlich zur Dompfarre und sei nach dem canonischen Rechte eine res sacra und ist als solche auch nach dem bürgerlichen Gesetze gemäß § 356 und 311 allg. bürgl. Gesetzbuch weder in seiner Totalität noch in einzelnen Theilen desselben ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres und kann ein Eigenthum an demselben von einer Privatperson nicht erworben werden. D. hatte nur von der Dompfarre das Recht erworben, den Begräbnisplatz durch Errichtung einer Familiengruft zu benützen. Dieses den Familienmitgliedern selbständig zukommende Recht hat niemals einen Bestandtheil des Vermögens des D. gebildet, kann daher auch kein Bestandtheil seines Nachlasses sein, da der dem D. zustehende Anspruch durch dessen Beerdigung in der fraglichen Gruft consumiert und sein Forderungsrecht demnach erloschen erscheint. Msgr. Pinzger.

XV. **(Der Pfarrgemeinde steht ein Recht der Mitverwaltung an einer kirchlichen Stiftung auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht zu.)** Der Kirchenconcurrenzausschuß in Trschitz, welcher nach dem mährischen Landesgesetze die Vertretung der Pfarrgemeinde bildet, verlangte Einflussnahme auf die Verwaltung der zugunsten der dortigen Kirche von Freiherrn von Grimm gemachten Stiftung und berief sich hiebei auch auf die §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50. Allein auch der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 3. November 1894, Z. 4044, dieses Begehren für unbegründet. Allerdings enthalten die angezogenen Paragraphe den Grundsatz, dass das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten sei. Allein die Ausführung dieser Bestimmungen sind im § 42

einem besonderen Gesetze, welches aber bis jetzt noch nicht erschienen ist, vorbehalten und enthalten dieselben auch keine Norm über die Art und Weise der Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögensverwaltung. Dem Kirchenconcurrenzausschuß kann daher auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 eine Theilnahme an der Kirchenvermögens-Verwaltung nicht zukommen, zumal dieser Ausschuß nach Inhalt der stifterischen Anordnung den Administratoren der Kirche nicht beigezählt werden kann.

Msgr. Pinzger.

XVI. **(Welche Pachtverträge, betreffend Kirche oder Pfründengrundstücke, bedürfen der staatlichen Genehmigung?)** Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860 bezeichnet es als eine beträchtliche Belastung des Kirchengutes, zu der ihre Zustimmung erforderlich ist, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Mietzins für mehr als ein Jahr im vorhinein zu entrichten sei. Wenn also die Verpachtung nur auf drei Jahre lautet und der Pacht nur für ein Jahr im vorhinein verlangt wird, so bedürfen die Verträge der staatlichen Genehmigung nicht. Aus der Praxis einer k. k. Statthalterei ist uns auch bekannt, dass, wenn der Vertrag auch auf mehr als drei Jahre lautet, jedoch in demselben sich der Verpächter die Kündigung auf ein Jahr vorbehält, die Ordinariatsgenehmigung genügt. Dieses gilt auch bei zeitweiligen Verpachtungen mit kurzen Kündigungsterminen, wenn sie auch stets wieder stillschweigend erneuert werden. Pachtverträge, die von einem Pfründeninhaber, über Pfründengrundstücke privatim abgeschlossen werden, erlöschen jedenfalls bei dem Tode des Pfründenbesitzers und erscheint dessen Nachlass für etwa aus dem Pachtverhältnisse sich ergebende Schädigung des Einkommens haftbar. Msgr. Pinzger.

XVII. **(Ueberwachung der Gebarung des Kirchenvermögens durch einen Patronatsvertreter.)** In Recursverfahren entschied das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 8. Mai 1873, Z. 3124, dass der Privatpatron seine Interessen bei der kirchlichen Vermögensverwaltung gehörig zu vertreten in der Lage sein müsse. Es kann sich aber hiebei nicht um die Bestellung eines Patronats-Commissärs zu dem Zwecke der Ausübung von Patronatsrechten, noch um die Ernennung eines kirchlichen Rechnungsführers handeln, sondern um die Berechtigung des Patrones, zur Controlierung der kirchlichen Vermögensgebarung behufs Wahrung des patronatischen Interesses einen Vertreter zu bestellen, und zwar in dem Sinne eines Vertreters der privatrechtlichen, durch die Erfüllung der Patronatslasten bezeichneten Theilnahme des Patrones an der kirchlichen Vermögensgebarung.

Msgr. Pinzger.

XVIII. **(Eine tausendjährige und eine dreihundertjährige Muttergottes-Litanei.)** Beweggrund, die beiden folgenden Litaneien den Lesern dieser Zeitschrift mitzutheilen, ist der eigenthümliche Wert, welche jede derselben für sich in Anspruch nimmt. Empfiehlt sich die erste durch ihr hohes Alter, so wird uns die zweite ehrwürdig durch die heilige Quelle, aus der sie

rein und unverfälscht geschöpft worden, und durch den heiligen Ort, aus dem sie stammt. Beide sind für die religiöse Literaturkunde interessant, und würden für den Maimonat neuen Stoff zu Betrachtungen und Predigten geben. Die erste kommt uns aus Irland zu. In der Bibliothek der königlichen Hochschule des Landes findet sich nämlich ein sehr altes, ziemlich umfangreiches Buch in Handschrift, bekannt unter dem Namen. Leabher Breac. Es enthält eine große Zahl von katholischen Gebeten und unter denselben auch diese Litanei zur Gottesmutter. Nach dem Urtheile gelehrter, sachkundiger Männer reicht die Handschrift hinan bis ungefähr zum Jahre 725, und scheint im Kloster des heiligen Berchan in Clonsost, in der Grafschaft King's, im Gebrauche gewesen zu sein. Die herrliche Klosterkirche liegt jetzt in Ruinen, da die Mönche, schon frühzeitig daraus vertrieben, sich nach Dun Doighre und, durch die Dänen auch von hier verjagt, auf die kleine Insel Scariff flüchten mussten. Der Inhalt der Litanei weicht im Ganzen wesentlich von der sogenannten „lauretanischen" ab; sie enthält sechzig Lobsprüche auf die Gottesmutter, welche sich fast alle bei den heiligen Vätern der ersten Jahrhunderte der katholischen Kirche finden. Sie sind daher beredte Zeugen von der Liebe, Andacht und hohen Verehrung, welche die alte Kirche Irlands bereits 800 Jahre vor der protestantischen Reformation der Unbefleckten Gottesmutter bewiesen. Dieser Umstand bewog Se. Heiligkeit, den hochseligen Papst Pius IX., bereitwilligst die an ihn gestellte Bitte zu gewähren und für das katholische Irland einen Ablass damit zu verbinden. (5. Sept. 1862.) Dadurch fand das alte fromme Gebet weitere Verbreitung und wurde September 1879 in alt-irischem Texte und in englischer und lateinischer Uebersetzung in Druck gegeben. Mehrere englische Erzbischöfe und Bischöfe gaben denselben ihre Approbation, und Se. Eminenz Cardinal Franzelin schrieb am 1. October 1879 an einen Herrn in England, der ihm dasselbe zugeschickt hatte, die Worte zurück: „Nicht ohne Trost, ich möchte fast sagen, nicht ohne Staunen habe ich die ins Englische und Lateinische übersetzten, ungemein andächtigen Bitten des alten Irland zur seligsten Jungfrau gelesen, welche Sie in Ihrer Güte mir zugesendet haben" u. s. w. Sauren (Die lauretanische Litanei. Kempten. Kösel. 1895.) hat diese Litanei nach meiner Uebersetzung in seine Schrift aufgenommen. (Seite 5 und 51.) Die zweite Litanei entnehmen wir dem Buche, welches der Zeitgenosse des seligen Petrus Canisius, der belgische Jesuit P. Franz Coster, unter dem Titel: Bulla ꝛc. ꝛc. im Jahre 1579, also gerade vor mehr als 300 Jahren, in lateinischer Sprache in Druck gegeben. Es enthält fromme Unterweisungen für die marianischen Sodalen; im Anhange sind die Regeln der marianischen Congregation in Köln und zum Schlusse einige Gebete beigedruckt. Unter diesen findet sich nun auch die folgende zweite Litanei. Die Bemerkung, welche P. Coster derselben vorangestellt hat, ist sehr merkwürdig, und macht uns in wenig Worten mit ihrem Werte bekannt. Wir sehen daraus, dass diese Litanei damals, das heißt 1579, an allen Samstagen und an allen Festen der Gottesmutter und an deren Vorabenden in dem heiligen Hause zu Loretto gesungen wurde. Sauren bringt in der angeführten Schrift (Seite 13 ffl.) noch andere interessante Nachrichten über diese Litanei. Dem Inhalte nach weicht auch sie von der jetzigen lauretanischen Litanei wesentlich ab, empfiehlt sich aber ihr gegenüber namentlich dadurch, wie auch P. Coster bemerkt hat, dass alle die 31 Ehrentitel der Gottesmutter aus der heiligen Schrift selbst gezogen sind. Es finden sich auch in der That die Capitel, denen sie entnommen, genau dabei bezeichnet. Beide Litaneien können besonders abgedruckt im Verlag von L. Auer in Donauwörth bezogen werden. Sie führen den Titel: Marienpreis, sind als Schutzengelbriefe ausgegeben und tragen die Approbation des hochwürdigsten Ordinariates Augsburg.

I. Aus dem Irländischen, vom 8. Jahrhundert. Maria! du hocherhabene. * Maria! du erhabenste unter den Marien. * Größte unter den Frauen. * Königin der Engel. * Herrin des Himmels. * Frau, übervoll der Gnade des heiligen Geistes. * Gebenedeite und Hochgebenedeite. * Mutter der ewigen Glorie. * Mutter der himmlischen und irdischen Kirche. * Mutter der Liebe und Milde. * Mutter des goldenen Lichtes * Ehre des Himmels. * Vorbote des Friedens. * Pforte

des Himmels. * Goldener Schrein. * Thron der Liebe und Barmherzigkeit. * Tempel der Gottheit. * Zierde der Jungfrauen. * Herrin der Völker. * Quelle der Gärten. * Tilgerin der Sünden. * Reinigung der Seelen. * Mutter der Waisen. * Nährerin der Kleinen. * Zuflucht der Elenden. * Stern des Meeres. * Magd Gottes. * Mutter Christi. * Ruheort der Gottheit. * Anmuthsvoll wie die Taube. * Klar wie der Mond. * Glänzend wie die Sonne. * Tilgerin der Schuld Evens. * Wiederbringerin des Lebens. * Zierde der Frauen. * Führerin der Jungfrauen. * Verschlossener Garten. * Versiegelter Brunnen. * Mutter Gottes. * Jungfrau immerdar. * Heilige Jungfrau. * Kluge Jungfrau. * Gütige Jungfrau. * Keusche Jungfrau. * Tempel des lebendigen Gottes. * Thron des ewigen Königes. * Heiligthum des heiligen Geistes. * Jungfrau aus der Wurzel Jesse. * Ceder vom Berge Libanon. * Cypresse vom Berge Sion. * Purpurrose aus dem Lande Jakob. * Fruchtbar wie der Oelbaum. * Blühend gleich der Palme. * Glorreiche Gebärerin. * Ruhm Nazareths. * Ehre Jerusalems. * Zierde der Welt. * Edelster Sprosse im christlichen Volke. * Herrin des Lebens. * Leiter zum Himmel. Gebet. Höre das Flehen der Armen und verachte nicht die Leiden und den Jammer der Elenden. Bringe du unser Gebet und unsere Seufzer vor das Angesicht Gottes, denn wir selbst sind wegen unseres unseligen Abfalles von Gott nicht würdig, erhört zu werden. O machtvolle Herrin Himmels und der Erde, tilge unsere Vergehungen und unsere Sünden; rotte aus unsere Bosheit und Verderbtheit; richte auf die Gefallenen, die Schwachen und Gefangenen; befreie die Verurtheilten; mache du selbst gut, was wir durch unsere Sünden und Laster verbrochen haben; verschaffe du uns die Blüten und die Zierden guter Werke und Tugenden; besänftige für uns den Richter durch dein Gebet und Flehen. Um deiner Barmherzigkeit willen gestatte doch nicht, dass wir, von dir getrennt, eine Beute unserer Feinde werden; lass nicht zu, dass unsere Seelen der Verdammung anheimfallen, sondern nimm uns als dein Eigenthum für immer in deinen Schutz. Auch bitten und flehen wir, o heilige Maria, erlange uns durch deine mächtige Fürbitte bei deinem eingebornen Sohne Jesus Christus, dem Sohne des lebendigen Gottes, dass Gott uns schütze in allen Gefahren und Versuchungen. Erwirke uns auch, dass uns Gott der Schöpfer die Vergebung und Nachlassung all unserer Sünden und Vergehen verleihen und durch deine Vermittlung auch gewähren wolle, in alle Ewigkeit zu wohnen im Reiche des Himmels in der Versammlung aller Heiligen, an der wir uns erfreuen mögen durch alle Ewigkeit. Amen.

II. **Aus Loreto vom 16. Jahrhunderte.** Herr, erbarme Dich unser; u. s. w.; * Heilige Maria: Bitt' für uns. * Heilige Gottesgebärerin. * Heilige Jungfrau der Jungfrauen. * Mutter der Lebendigen. (Gen. 3.) * Mutter der schönen Liebe. (Eccli. 24.) * Mutter der heiligen Hoffnung. (Eccli. 24.) * Paradies der Wonne. (Gen. 2.) * Baum des Lebens. (Gen. 2.) * Haus des Weisheit. (Prov. 9.) * Pforte des Himmels. (Gen. 28.) * Sehnsucht der ewigen Hügel. (Gen. 49.) * Stadt der Zuflucht. (Num. 35.) * Ruhm Jerusalems. (Jud. 15.) * Heiligthum Gottes. (Exod 15.) * Gezelt des Bundes. (Exod. 25.) * Altar des Rauchopfers. (Exod. 30.) * Leiter Jakobs. (Gen. 28.) * Ungetrübter Spiegel. (Sap. 7.) * Lilie unter den Dornen. (Cant. 2.) * Brennender und nicht verbrennender Dornbusch. (Exod. 3.) * Vließ Gedeons. (Judic. 6.) * Thron Salomons. (3. Reg. 10.) Thurm von Elfenbein. (Cantic. 7.) * Träufelnder Honigseim. (Cantic. 4.) * Verschlossener Garten. (Cantic. 4.) * Versiegelte Quelle. (Cantic. 4.) * Brunnen lebendigen Wassers. (Cantic. 4.) * Kaufmannsschiff, weither Brot bringend. (Prov. 31 * Morgenstern. (Eccli. 50.) * Aufgehendes Morgenroth. (Cantic. 6.) * Schön wie der Mond. (Cantic. 6.) * Auserkoren wie die Sonne. (Cantic. 6.) * Wohlgeordnetes Schlachtheer. (Cantic. 6.) * Thron der Herrlichkeit Gottes. (Jer. 14.) * Von allen Gefahren. Erlöse uns, o glorreiche Jungfrau. Durch deine heilbringende Empfängnis. Erlöse uns, o glorreiche Jungfrau. Durch deine heilige Geburt. Durch deine wunderbare Verkündigung. Durch deine makellose Reinigung. Durch deine glorreiche Aufnahme. Wir Sünder, wir bitten dich, erhöre uns. Dass du uns die wahre Buße erflehen wollest. Wir bitten dich, erhöre uns. Dass du die deinem besonderen Dienste geweihten Vereine erhalten und ver-

mehren wollest. Dass du der heiligen Kirche und dem ganzen christlichen Volke Frieden und Einheit erflehen wollest. Dass du allen verstorbenen Gläubigen die ewige Ruhe erlangen wollest. Mutter Gottes, wir bitten dich, erhöre uns. Lamm Gottes, das Du u. s. w. (dreimal.) V. Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin. R. Dass wir würdig werden der Verheißungen Christi. Gebet. Wir bitten Dich, o Herr, Du wollest in Deiner unendlichen Güte die Bande unserer Sünden lösen, und durch die Fürbitte der seligsten, immer jungfräulichen Gottesgebärerin Maria, wie auch der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, uns, Deine Diener, und unsere Orte und Wohnungen in aller Heiligkeit bewahren; alle unsere Verwandten, Freunde und Bekannten von Lastern reinigen und mit Tugenden verherrlichen, uns Heil und Frieden gewähren, unsere sichtbaren und unsichtbaren Feinde ferne halten, die Begierden des Fleisches bändigen, die Gesundheit der Luft bewahren, unseren Freunden und Feinden die Liebe verleihen, deine Stadt beschützen, unsern obersten Hirten, den Papst N. erhalten, alle geistlichen Vorsteher, alle Fürsten und das ganze christliche Volk vor allem Uebel behüten. Dein Segen sei allezeit über uns, und allen abgeschiedenen Gläubigen verleihe die ewige Ruhe durch Christus, unsern Herrn. Amen.

Innsbruck, 24. Februar 1896. P. Franz S. Hattler S. J.

XIX. **(Ein wertvolles Ablass-Indult.)** Bekanntlich können diejenigen, welche wenigstens einmal in jeder Woche zu beichten pflegen, (wenn sie nicht regelmäßig gehindert sind), ohne jedesmal vor Gewinnung des Ablasses beichten zu müssen, alle in diese Woche fallenden Ablässe (wenn die Beichte vorgeschrieben ist), gewinnen, falls sie nur keiner schweren Sünde sich schuldig gemacht haben. Nun glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, dass dieses Indult der wöchentlichen Beichte auf Ansuchen der Bischöfe, deren Diöcesen Mangel an Beichthörern haben, auf die einmalige innerhalb zweier Wochen (quolibet decurrente quatuordecim dierum spatio) abgelegte Beichte ausgedehnt wird. Vgl. Franz Beringer, „Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch", 11. Aufl., Paderborn, F. Schöningh 1895. XXIV, 860 und 56 * SS. Preis 7 M. Diese Bewilligung ist z. B. gegeben für die Erzdiöcese Freiburg, „Decr. auth. n. 439" und für alle Christgläubigen im Königreich Preußen, Rescr. S. Congreg. Negot eccles. extraord. d. d. 4. April 1879. Es dürfte sich wohl für manche Diöcese, die dieses Indult nicht besitzt, empfehlen, um dasselbe anzusuchen. Zunächst wäre dasselbe so manchem Priester erwünscht, dem die wöchentliche Beichte ein Ding der Unmöglichkeit ist.

(„Correspondenz".)

XX. **(Ist eine Irregularität ex defectu famae vorhanden?)** Ein Student begieng einen Diebstahl, wurde ertappt und musste die unselige That mit etlichen Tagen Arrest büßen. Später trat er in ein vom Thatort weit entlegenes Seminar und wurde zu den Weihen zugelassen. Niemand wusste von dem Fehltritt etwas, noch auch von der Strafe und es bestand auch keine Gefahr, dass etwas bekannt würde. Frage: War er irregulär? Antwort: Nein. Es lag keine infamia juris vor, weil ein kleinerer Diebstahl und einige Tage Arrest im Gesetze als Quellen der infamia nicht verzeichnet sind; und auch keine sententia judicis sprach sie aus. Es bliebe also die infamia facti übrig. Aber

diese besteht nicht, weil eine Ortsveränderung erfolgt ist und Niemand von dem einst Vorgefallenen etwas weiß.

XXI. **(Der Psalmenbund.)** Am 27. October 1862 wurde durch die hochgeborne Frau Julie von Massoco geb. von Behr, welche damals noch der protestantischen Confession angehörte, angeregt und mächtig ergriffen von der Einheits- und Friedensbitte des Herrn „Ut omnes unum" ein allgemeiner Gebetsverein gegründet, um die Wiedervereinigung der getrennten christlichen Confessionen von Gott zu erflehen.

Dieser Gebetsverein, „Psalmenbund" genannt, hat sich seither aus einem kleinen Samenkorn zu einem mächtigen Baume entwickelt, so dass die fromme Gründerin — welche unterdessen im Jahre 1885 zur katholischen Kirche zurückgekehrt war — beim 25jährigen Jubiläum dieses Vereines im Jahre 1887 sagen konnte: „Dieses gemeinsame Psalmengebet „auf die Meinung, dass alle eins werden sollen, hat sich bereits weit, „weit über alle Lande und Stände ausgebreitet bis hinauf unter die „Fürstenkronen und hinab zu frommen Handwerkern und Dienstleuten, so „dass es unter allen Nationen und Confessionen seine Mitbeter hat, so „dass es von Priestern und Ordensleuten aller Art jetzt schon echt katholisch „gepflegt und verbreitet wird und vielleicht das einzige Band ist, durch „welches sich die zerrissene Christenheit in einer großen Zahl ihrer ver„schiedenen Glieder einig zeigt, um für die Wiedervereinigung aller zu „beten."

In dieser Intention beten die Psalmenbundmitglieder täglich außer der Anrufung des heiligen Geistes („Komm', heiliger Geist, erfülle die Herzen deiner Gläubigen und entzünde in ihnen das Feuer deiner Liebe, auf dass alle eins seien! Amen") ein Vaterunser und mit der kleinen Doxologie einen bestimmten Psalm, welcher durch einen eigenen, im Huttler'schen Verlag (Augsburg, erscheinenden Psalmenbundkalender (das Stück 10 Pf.) für jeden Tag genau bezeichnet ist. Bei längeren Psalmen genügt ein Theil.

Der heilige Vater Leo XIII., dessen Bestrebungen wegen Vereinigung aller Andersgläubigen und besonders der getrennten christlichen Confessionen mit der katholischen Kirche bekannt sind, und der auch von diesem Einigungswerke mit freudigem Interesse Kenntnis nahm, hat auf die Bitte der Gründerin im Jahre 1887 anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Psalmenbundes, diesem seinen apostolischen Segen und seine Gutheißung ertheilt und allen katholischen Mitgliedern einen Ablass von 100 Tagen bewilliget, welcher täglich einmal gewonnen werden kann.

Zur Aufnahme in den Psalmenbund bedarf es keiner Formalität, auch keiner Einschreibung: ein jeder ist Mitglied des Bundes, der die Vereinsgebete und den betreffenden Tagespsalm in der Intention des Bundes betet. Alles weitere ist nicht obligatorisch. Näheres über Vereinsmedaille, Reunionsrosenkranz, Aggregation des „Psalmenbundes" mit der in Rom bestehenden Erzbruderschaft „zu Unserer Lieben Frauen Schmerzen am deutschen Gottesacker in Rom" u. s. w. ist zu finden im „Reunionsglöcklein" (zu beziehen durch das Literarische Institut von Dr. M. Huttler

in Augsburg und das St. Carolusstift in Stettin-Grünhof, 84 Seiten, elegant broschiert 15 Pf.)

Möge dieser allgemeine Gebetsverein immer größere Verbreitung finden in allen Kreisen und Ständen, sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten. Das aus Millionen gläubigen Herzen emporsteigende Gebet: „Ut omnes unum sint" wird von Gott nicht unerhört bleiben.

Linz. Willibald Bock.

XXII. **(Berichtigung in Betreff des gegenseitigen Gebrauches der Meßkleider von den lat. und ruthen. Priestern in Galizien.)** Seit 1869 habe ich bereits fünf Auflagen der Pastoraltheologie in der polnischen Sprache herausgegeben und in jeder habe ich die in der Quartalschrift IV 1894, S. 799, besprochene Vereinbarung der galizischen Bischöfe vom 6. October 1863 decr. B6. derart ausgelegt: „weil in der Convention vom gegenseitigen Gebrauche der Meßkleider keine Erwähnung vorkommt, derselbe also nicht gestattet ist." — Der obige Artikel dagegen, so gründlich durchgeführt, hat mich bewogen, meiner letzten Ausgabe der Pastoral eine Berichtigung im entgegengesetzten Sinne beizufügen, und ein Exemplar dieser habe ich Sr. Excellenz dem ruthenischen Lemberger Erzbischof (jetzt Cardinal) eingeschickt, um mich zu überzeugen, ob ich die Convention richtig interpretiert habe. Der hochw. Metropolit dagegen hat mit Zuschrift Ab Ordinariatu Metropolitano — Julio 1894 sich dahin geäußert: „Privilegio (juri, concessioni Clem. VIII 1602 et Ben. XIV 1752 Imposito nobis.) per contrariam consuetudinem in Galicia Austr. derogatum est. In Conventione enim 1863 nulla occurit mentio de vestibus sacris. Quodsi Episcopi hanc concessionem facere voluissent, tunc expressam mentionem fecissent. Theol.-pract. Quart. efemerides erronee hanc rem exposuerunt."

Nachdem ich auch andere theologische Autoritäten consultiert habe, und die Meinungen verschieden ausfielen, habe ich mich an die heilige Congr. de propaganda gewendet und im December 1895 folgende Entscheidung bekommen: Quum Metropolita rit.-gr.-c. Leopoliensis supremus est judex in consuetudinibus liturgicis, ergo standum est in hoc casu ejus assertioni, privilegio antiquo (dato pro regionibus ruthenis in antiqua Polonia), in Galicia per contrariam consuetudinem esse derogatum."

Infolge dieser endgiltigen Entscheidung habe ich die weitere Versendung meiner Berichtigung eingestellt, und verbleibe in meiner Pastoraltheologie bei meiner ursprünglichen Interpretierung (beim alten Text).

Krakau. Dr. Jos. Krukowski, Praepositus Eccl. s. Floriani.

XXIII. **(Patrone der verschiedenen Stände.)**

A. Advocaten: v. Rechtsanwälte. — Aerzte: Blasius, 3. Febr., Lukas, 18. Oct., Pantaleon, 27. Juli. Cosmas und Damian, 27. Sept. — Anstreicher: v. Maler, Tüncher. — Apotheker: Raphael, 24. Oct., Cosmas und Damian, 27. Sept. — Arbeiter und Arbeiterinnen: Joseph, 19. März, Anna, 26. Juli, Bonaventura, 14. Juli, Martha, 29. Juli. Arbeitervereine: Paulus, 30. Juni. Architekten: Barbara, 4. Dec., Thomas, 21. Dec., Gotthard, 5. Mai. — Artillerie: Barbara, 4. Dec.

B. Bader: v. Aerzte, Wundärzte. — Bäcker: Anton v. Padua, 13. Juni, Elisabeth, 19. Nov., Nikolaus, 6. Dec., Honoratus, 16. Jan. — Barbiere (Balbierer, Bartscherer): v. Friseure. — Bauern: Isidor, 10. Mai, Lucia, 13. Sept., Walburga, 1. Mai. — Baumeister: v. Architekten. — Baumgärtner: Urban, 25. Mai. Bauschreiner (Bautischler): Mathias, 25. Febr. — Beamte: Anselmus, 21. April. — Beckenschläger: v. Klempner. Bergknappen und Bergleute: Anna, 26. Juli, Raphael, 24. Oct., Anton v. Padua, 13. Juni, Barbara, 4. Dec. — Bettler: Servulus, 23. Dec. — Bienenzüchter (Bienenwärter, Bienenväter, Bienenmeister): v. Imker. — Bilderhändler: Johannes v. Gott, 8. März. — Bildhauer: Reinold, 7. Jan. — Bildschnitzer: Wolfgang, 31. Oct. Blechschmiede: v. Klempner. — Bleicher: Menignus, 20. Nov. — Bleistiftmacher (-Fabrikanten): Thomas Aqu., 7. März. — Blumengärtner: Dorothea, 6. Febr. — Bortenwirker (Bortenmacher): v. Posamentierer. — Boten: Gabriel, 24. März. — Brauer (Bräuer): Arnold, 18. Juli, Florian, 4. Mai, Nikolaus, 6. Dec. Adrian, 8. Sept. Briefträger: v. Boten, Postbeamte (Postbedienstete). — Buchbinder: Ludwig, 25. Aug. — Buchdrucker: Joh. Ev., 27. Dec. — Büchsenmacher (Büchsenschmiede): Sebastian, 20. Jan. — Bürstenbinder (Bürstenmacher): Anton der Einsiedler, 17. Jan. — Buntfoderer: v. Kürschner.

C. Cavallerie: Georg, 23. April. — Chirurgen: v. Aerzte, Wundärzte.

D. Dachdecker: Raphael, 24. Oct. — Dienstboten: Katharina, 25. Nov., Nothburga, 14. Sept. — Drechsler: Erasmus, 2. Juni.

E. Emailleure: v. Glasmaler.

F. Färber: Simon, 28. Oct. — Feldgeistliche (Feldpatres): Fidelis, 24. April. Fischer: Andreas, 30. Nov., Benno, 16. Juni, Nikolaus, 6. Dec., Petrus, 29. Juni. Flaschner: v. Klempner. — Fleischhauer: Bartholomäus, 24. Aug., Lukas, 18. Oct. Förster (Forstknechte): Hubert, 3. Nov. Friseure: Magdalena, 22. Juli, Ludwig, 25. Aug.

G. Gärtner: Salvator v. Horta, 18. März, Dorothea, 6. Febr., Fiacrius, 30. Aug., Gertrud, 19. März. Gastwirte (Gastgeber): Goar, 6. Juli, Martha, 29. Juli. Geometer: Thomas, 21. Dec. — Gerber: Bartholomäus, 24. Aug. — Gesellenvereine: Joseph, 19. März, Crispinus und Crispinianus, 25. Oct. — Glaser: Lukas, 18. Oct. — Glasmaler: sel. Jakob (Griesinger von Ulm) † 11. Oct. 1491. — Glockengießer: Agatha, 5. Febr., Dorothea, 6. Febr. — Glöckner: Barbara, 4. Dec. — Goldarbeiter (Goldschmiede): Eligius, 1. Dec. — Grauwerker: v. Kürschner. Gürtler (Gelbgießer): Agatha, 5. Febr.

H. Häcker: v. Winzer. Hafner: v. Töpfer. Handelsherren: v. Kaufleute. — Handschuhmacher: Crispinus und Crispinianus, 25. Oct. — Harnischmacher (Harnischer): Wilhelm, 10. Febr. Hirten: Wendelin, 20. Oct., Wolfgang, 31. Oct. — Holzfäller (Holzknechte): Wolfgang, 31. Oct. Hufschmiede: Eligius, 1. Dec., Martin, 11. Nov. Hüter: v. Hutmacher. — Hüttenarbeiter: Barbara, 4. Dec. — Hutmacher (Huterer): Jacobus der Aeltere, 25. Juli, Barbara, 4. Dec.

J. Jäger: Hubert, 3. Nov., Eustachius, 20. Sept. Imker: Bernhard, 20. Aug. — Infanterie: Mauritius, 22. Sept. Ircher (Iricher): v. Gerber. — Journalisten: v. Schriftsteller. Juristen: Ivo, 19. Mai.

K. Kaminkehrer (Kaminfeger): Florian, 4. Mai. — Kammacher: Magdalena, 22. Juli. — Kaufleute: Michael, 29. Sept., Franc. Assisius, 4. Oct. Kirchner: v. Glöckner. — Klampferer (Klimperer, Klipper): v. Klempner. — Klempner: Wilhelm, 10. Febr. Köche: Laurentius, 10. Aug. — Kohlenbrenner (Köhler): Alexander, 11. Aug. Körsner: v. Kürschner. Krämer (Greißler): v. Kaufleute. — Kupferschmiede: Vitus, 15. Juni. — Kürschner: Joh. Bapt., 24. Juni. — Küster: v. Glöckner.

L. Landleute: Wendelin, 20. Oct., Isidor, 10. Mai, Antonius der Einsiedler, 17. Jan., Leonhard, 6. Nov., Lucia, 13. Dec., Margaretha, 20. Juli, Walburga, 1. Mai. — Laternmacher: v. Klempner. — Lederer (Lederarbeiter): v. Gerber. — Lehrer und Lehrerinnen: Katharina, 25. Nov., Angela, 31. Mai, Cassianus, 13. Aug. — Leinwandhändler: Veronica, 4. Febr. — Leinweber: Crispinus, 25. Oct., Severus, 1. Febr., Athanasius. — Lohgerber: v. Gerber.

M. Maler: Lukas, 18. Oct. Maurer: Stephan, 26. Dec., Barbara, 4. Dec., Joh. Bapt., 24. Juni. — Messerschmiede (Messerer): Mauritius, 22. Sept. — Mesner: v. Glöckner. Metallarbeiter: Hubert, 30. Mai (3. Nov.), Eligius, 1. Dec. — Metzger: v. Fleischhauer. — Mineure: Barbara, 4. Dec. — Müller: Christina, 24. Juli, Katharina, 25. Nov., Nikolaus, 6. Dec., Arnold, 18. Juli. Mürker (Mürmann): v. Maurer. — Musikanten: Cäcilia, 22. Nov., Joh. Bapt., 24. Juni, Leo M., 11. April.

N. Nadler: Helena, 18. Aug., Sebastian, 20. Jan. — Nagelschmiede (Nageler): Helena, 18. Aug. — Niederläger: v. Kaufleute.

O. Optiker: Fridolin, 6. März.

P. Paramentenmacher: Agnes, 21. Jan. — Parfumeurs: v. Salbenhändler. — Pelzer (Pelnesser): v. Kürschner. — Pfeilenhauer: Sebastian, 20. Jan. — Pfister: v. Bäcker. — Philosophen: Katharina, 25. Nov., Dionysius, 9. Oct. — Pilster: v. Kürschner. — Plattner: v. Harnischmacher. — Posamentierer: Agnes, 21. Jan. — Postbeamte: Gabriel, 24. März.

R. Radler: v. Gürtler. — Rasierer: v. Friseure. — Rauchfangkehrer: v. Kaminkehrer. — Rebmänner: v. Winzer. — Rechtsanwälte: Fidelis, 24. April, Ivo, 19. Mai. — Reisende: Julianus Hospitator, 18. Oct. — Reper (Repsläger): v. Seiler. — Rothgerber: Simon, 28. Oct.

S. Salbenhändler: Magdalena, 22. Juli. — Sänger: Cäcilie, 22. Nov., Gregor, 12. März, Leo M., 11. April. Sattler: Crispin und Crispinianus, 25. Oct., Eligius, 1. Dec., Georg, 23. April, Gualfardus Wolfhard) 30. April. — Schauspieler: Genesius, 25. Aug. — Schäfer: Drogo, 16. April, Wendelin, 20. Oct. — Schiffer (Schiffleute): Anna, 26. Juli, Andreas, 30. Nov., Erasmus, 2. Juni, Nikolaus, 6. Dec., Petrus, 29. Juni, Wolfgang, 31. Oct., Christoph, 25. Juli, Elmus (oder Elmo), 2. Juni. — Schleifer: Aegidius, 1. Sept. — Schlosser: Petrus, 29. Juni. — Schmelzmaler: v. Glasmaler. — Schmiede: Eligius, 1. Dec., Martinus, 11. Nov. — Schneider: Joh. Bapt., 24. Juni, Gunmarus, 28. März. Schornsteinfeger: v. Kaminkehrer. — Schreiber: Anselmus, 21. April. — Schreiner: Josef, 19. März, Rochus, 16. Aug., Noe, 28. Nov. (?) — Schriftsteller: Joh. Ev., 27. Dec. — Schuhmacher (Schuster): Crispinus und Crispinianus, 25. Oct. — Schützengilden: Sebastian, 20. Jan. — Schwertfeger: Eustachius, 20. Sept., Georg, 23. April, Paulus, 30. Juni. — Seifensieder: Florian, 4. Mai. — Seiler: Anna, 26. Juli, Paulus, 30. Juni. — Soldaten: Georg, 23. April, Martin, 11. Nov., Michael, 29. Sept., Mauritius, 22. Sept., Sebastian, 20. Jan. — Spengler: v. Klempner. — Spitzarbeiter: v. Seiler. — Steinmetzen (Steinbauer): Marinus, 4. Sept., Reinold, 7. Jan. — Steuerbeamte: Matthäus, 21. Sept. — Stockarbeiter: v. Seiler.

T. Tändler: v. Kaufleute. — Tauer: v. Gerber. — Teppichmacher (Teppichweber): Paulus, 30. Juni. — Tischler: v. Schreiner. — Töpfer: Goar, 6. Juli, Crescentianus, 27. Juni. — Tuchmacher (Tuchweber): Martin, 11. Nov. — Tüncher: Antonius v. Padua, 13. Juni. — Tuchscherer: v. Tuchmacher.

U. Uhrmacher: Petrus, 29. Juni.

V. Vergolder: v. Maler.

W. Wachszieher: Ambrosius, 7. Dec., Bernhard, 20. Aug. — Waffenschmiede: v. Harnischmacher. — Wagner: Katharina, 25. Nov., Willigis, 23. Febr. — Waldknechte: v. Holzfäller. — Walker: Menignus, 20. Nov. — Walkmüller: v. Tuchmacher. Wäscherinnen: Hunna, 30. Nov. — Wandmarker: v. Tuchmacher. — Weber: Paul, 29. Juni, Athanasius, 2. Mai, Blasius, 3. Febr. Crispin und Crispinianus, 25. Oct., Severus v. Ravenna, 1. Febr., Barbara, 4. Dec. Weidmänner: v. Jäger. — Weinbauer und Weinhauer: v. Winzer. — Windmüller: Blasius, 3. Febr. — Winzer: Urban, 25. Mai, Bartholomäus, 27. Aug., Goar, 6. Juli. — Wirte: v. Gastwirte. — Wollweber: Blasius, 3. Febr. — Wundärzte: Cosmas und Damian, 27. Dec., Rochus, 16. Aug.

Z. Zeidler: v. Imker. — Zeltwirker: Paulus, 29. Juni. — Zimmerleute: Joseph, 19. März, Mathias, 24. Febr. — Zinngießer: Ivo, 19. Mai. — Zollbeamte (Mautner): v. Steuerbeamte.

Innsbruck. Konrad Schiffmann.

XXIV. **(Zum goldenen Jubiläum des Borromäus-Vereins.)** Der Verein vom hl. Karl Borromäus zur Verbreitung guter Bücher blickt mit Dank gegen Gott auf ein halbes Jahrhundert seiner ersprießlichen Thätigkeit zurück. Am 30. Mai vorigen Jahres hat er in Bonn, seinem Centralsitze, das goldene Jubelfest begangen und bei dieser Gelegenheit eine vornehm ausgestattete Festschrift[1]) veröffentlicht. Wir entnehmen ihr die nachstehenden Mittheilungen.

Die erste Anregung zur Gründung des Vereins gieng aus von dem jüngst verstorbenen Appellationsgerichtsrath August Reichensperger, mit dem sich mehrere einflussreiche Männer verbanden, wie Max Freiherr von Loë auf Schloss Allner bei Königswinter, die Professoren Aschbach, Dieringer und Walter zu Bonn u. a. Nachdem der Entwurf der Statuten die Zustimmung der Bischöfe von Köln, Trier, Münster und Paderborn erhalten und auch vom Staate anerkannt war, fand am 22. Juni 1845 die erste Vorstandssitzung statt. Freiherr von Loë wurde zum Vorsitzenden gewählt, und er wartete mit Sorgfalt und Geschick der jungen Pflanze. Als er im folgenden Jahre wegen schwerer Krankheit das Präsidium niederlegte, gieng die Oberleitung in die Hände des Professors Dieringer über. Dieser hatte den Gedanken des Vereins vom Anfange mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit erfasst, um ihm 25 Jahre hindurch mit niemals ermüdender Umsicht und liebevoller Hingebung zu dienen. Nach seinem Weggange von Bonn im Jahre 1871 leitete Ehrendomherr Dechant Lammertz den Borromäus-Verein mit außergewöhnlicher Energie und rühmenswertem Erfolge. Das Amt seines verstorbenen Freundes Lammertz ward von Professor Simar im Jahre 1883 als „ein heiliges Erbe" übernommen und bis zu seiner Berufung auf den bischöflichen Stuhl von Paderborn mit Umsicht und Opfersinn verwaltet. Seit 1892 ist Professor Felten der Vorsitzende des Vereins. Cardinal Krementz, Erzbischof von Köln, hat das Protectorat übernommen.

Der Borromäus-Verein stellt sich „die Aufgabe, dem verderblichen Einflusse, den die schlechte Literatur auf alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft ausübt, durch die Begünstigung und Verbreitung guter Schriften entgegen zu wirken." (§ 3 der Satzungen.) Die Lösung dieser Aufgabe wird erstrebt:

1. Durch jährliche, unentgeltliche Zuwendung von Büchern an die Mitglieder und Theilnehmer,
2. durch Ueberlassen empfehlenswerter Schriften zu zwei Drittel des Ladenpreises und
3. durch Gründung von Bibliotheken in den Localvereinen aus den jährlichen Ueberschüssen.

Diese drei Mittel wurden mit staunenswertem, stetig wachsendem Erfolge angewendet.

Die Vereinsgabe wird von den Mitgliedern und Theilnehmern nach Maßgabe ihres Beitrages (dieser beträgt M. 6.— für die Mitglieder, und M. 3.— oder M. 1.50 für die Theilnehmer) aus einem reichhaltigen Verzeichnisse ausgewählt. Dasselbe ist nach und nach von 13 auf 1303 Nummern gestiegen und enthält jetzt Werke aus der Theologie, Geschichte, Erbauungs- und Unterhaltungs-Literatur, sowie Bücher über Kunst, Länder- und Völkerkunde, Haus- und Landwirtschaft.

Während der Katalog der billiger zu beziehenden Bücher im ersten Jahre des Vereines 127 Nummern aufwies, zählte er deren gegenwärtig 10.052. Alle diese Bücher gehören „im großen ganzen genommen, zu den guten Erzeugnissen der einschlägigen literarischen Gebiete; ihre Haltung ist geschichtlich wahr und sittlich rein, ohne darum schon in eine Jugendbibliothek zu passen. Die Seelsorger, Lehrer und Eltern müssen prüfen und wissen, welche sie den Kindern in die Hand geben dürfen und welche nicht." (S. 5 des Bücherverzeichnisses.)

---

[1]) Die Gründung und Thätigkeit des Vereines vom hl. Karl Borromäus. Herausgegeben vom Central-Verwaltungsausschuß. Köln. Bachem. gr. 8°. 143 S. Preis M. 1.50.

Für die jährlichen Anschaffungen und außergewöhnlichen Zutheilungen von Büchern an die einzelnen Vereinsbibliotheken sind seit dem Bestehen des Vereins bis heute über 1,700.000 Mark verwendet worden.

Am 15. Mai dieses Jahres bestanden 1709 Localvereine mit 20.380 Mitgliedern und 40.930 Theilnehmern, die als Beiträge 196.699·31 Mark zahlten. Die Einnahme für bestellte Bücher betrug im verflossenen Jahre 42.962·44 Mark.

So hat denn in dem halben Jahrhundert seines Bestehens auf dem Wirken des Borromäus-Vereines „ganz augenscheinlich der Segen Gottes geruht, und er ist dem katholischen Volke eine ihm liebe und wertvolle Einrichtung geworden. Unzählige katholische Hausbücher hat er in die Familien gebracht, überall, wo er konnte, gute Bibliotheken gegründet und die christliche Gesinnung, die gute Sitte und die öffentliche Ordnung gestärkt durch die Verbreitung wirklich guter Bücher, seien es nun Unterhaltungsschriften oder Werke erbaulichen Inhaltes. Von ihm ist die Anregung zu manchen katholischen Verlags-Unternehmungen ausgegangen und er hat sich auch bemüht, den in neuerer Zeit viel verbreiteten katholischen Arbeiter-Vereinen zu guten Büchern und Bibliotheken zu verhelfen." (S. 24 der Festschrift.) Der Borromäus-Verein wird auch fürderhin in diesen verschiedenen Weisen seine Thätigkeit rastlos entfalten. Möge Gottes Segen weiterhin dieses bedeutsame Wirken huldvoll begleiten! F.

XXV. (Einladung zur Erfüllung der Osterpflicht.)

Die katholischen Soldaten der Garnison Darmstadt wurden im Jahre 1895 zur Osterbeicht also eingeladen:

„Wiederum ist die österliche Zeit gekommen, wiederum ruft uns die Kirche die ernsten Worte des Herrn zu: „Wahrlich, wahrlich sage ich euch: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esset und sein Blut nicht trinket, werdet ihr das Leben nicht in euch haben!"

Geliebte Freunde, um uns für die Pilgerfahrt auf Erden des Lebens der Gnade und für die Ewigkeit des Lebens der Glorie theilhaftig zu machen, hat der Sohn Gottes am Stamme des Kreuzes auf Golgatha den bittersten und schmerzlichsten Tod erlitten. Ja, Christus starb, auf dass wir leben möchten.

Damit aber der einzelne Mensch dem ewigen Tod der Hölle entfliehe und das ewige Leben des Himmels gewinne, ist es nach der Lehre des Herrn nothwendig, dass er jenes „lebendige Brot" esse, welches vom Himmel auf die Erde herabgekommen ist und im allerheiligsten Sacramente des Altars gereicht wird.

Dieses „lebendige Himmelsbrot", den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi in der heiligen Communion mindestens einmal im Jahre zu genießen, dazu sind wir durch ein strenges Gebot des IV. Lateranconcils ausdrücklich verpflichtet.

Drei Umstände schließt das Gebot des vierten Lateranconcils in sich. Es sagt uns: 1. wann, 2. wo und 3. wie wir das allerheiligste Sacrament empfangen müssen, um unserer Pflicht zu genügen.

Wann sollen wir gemäß dem Gebote der Kirche das Sacrament des Altars empfangen? Wir sollen es empfangen um die österliche Zeit, da wir das Gedächtnis des bitteren Leidens und Sterbens Christi begehen. Denn nach der Lehre des großen Völkerapostels beruht einer der vorzüglichsten Zwecke dieses so gnadenreichen Sacramentes in der „Verkündigung des Todes Christi", bis er dereinst wiederkommen wird, um die ganze Welt zu richten.

Und wo sollet Ihr denn, geliebte Soldaten, Ostern halten? Nicht wahr, in Eurer Pfarrkirche? Eure jetzige Pfarrkirche ist nicht die Kirche Eures Geburts- oder Heimatsortes, sondern die hiesige katholische Kirche zum hl. Ludwig. Hier also müsset Ihr Eurer österlichen Pflicht Genüge leisten.

Wie müsset Ihr denn aber die heilige Communion empfangen, um das Gebot der Kirche zu erfüllen? Ihr müsset sie würdig, d. h. mit guter Vorbereitung empfangen. Worin diese Vorbereitung zu bestehen hat, ist Euch bekannt. Sie hat zu bestehen in einem von herzlicher Reue und festem Vorsatz begleiteten, aufrichtigen Bekenntnis Eurer Sünden.

Wohlan denn, geliebte Freunde, möge keiner von Euch in diesem Jahre die Ostercommunion unterlassen, keiner sie unwürdig empfangen! Das Wort, welches der Völkerapostel den Gläubigen von Korinth zugerufen: „Sehet, jetzt ist die annehmbare Zeit, jetzt sind die Tage des Heiles", gilt in hervorragender Weise von der österlichen Zeit, in welche wir wiederum eingetreten sind. Wer weiß, ob nicht für gar manchen aus Euch die Gnade dieser österlichen Zeit die letzte ist, die ihm von Gott angeboten wird?

Habet Ihr aber Eure Osterpflicht erfüllt, so thuet, was ich bereits im vorigen Jahre angerathen. Faltet diesen Brief und Euren Communionzettel zusammen und sendet sie nachhause. Eine schönere Ostergabe könnet Ihr Euren lieben Eltern, Euren lieben Geschwistern ja gar nicht spenden.

Wie sehr dieselben wünschen, dass Ihr auch beim Militär Eure religiösen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllet, ist mir neulich erst wieder bei dem Tode Eures am 16. November verstorbenen Kameraden, des Gardisten J. B., in rührender Weise vor die Augen getreten. Der aus der fernen Heimat des Verblichenen herbeigeeilte Bruder erklärte mir, er sei nicht bloß gekommen, um an dem Begräbnis seines Bruders theilzunehmen, sondern vor allen Dingen, um aus meinem Munde die für ihn und die Seinen so tröstliche Versicherung zu hören, dass der Verewigte vor seinem Hinscheiden mit den heiligen Sterbsacramenten versehen worden."

Darmstadt. Dr. Friedrich Elz,
Stadtpfarrer und Militärseelsorger.

XXVI. **(Haben Knabenseminare Anspruch auf Befreiung vom Gebürenäquivalente?)** Einem Knabenseminare, welches der Intention des Stifters gemäß für die Heranbildung eines Nachwuchses an Seelsorgern für eine bestimmte Diöcese vorzusorgen hat, kommt die Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Widmung als Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsanstalt nicht zustatten.

Auf die Aufforderung eines Gebüren-Bemessungsamtes für das gesammte unbewegliche und bewegliche Vermögen des fürstbischöflichen Knabenseminars in V. die Vermögensbekenntnisse für das V. Decennium und die früheren Decennien vorzulegen, hat das fürstbischöfliche Ordinariat in V. den Instanzenzug betreten, in welchem endlich die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes angerufen wurde. Dieser erkannte, dass jenes Seminar, wenn es auch den Unterrichtszweck verfolge, wodurch es als Stiftung für Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecke nach dem Gesetze Gebürenfreiheit erlangen würde, doch neben diesem Zwecke hauptsächlich der Zweck der religiösen Erziehung, welche mehr als den Unterricht in sich fasst, die Heranbildung zu Priestern verfolge und dass den Zöglingen auch die Verpflegung verabreicht werde, Zwecke, welche sich von dem allgemeinen Unterrichtszwecke wesentlich unterscheiden und bewirken, dass das Seminar nicht als eine Stiftung betrachtet werden kann, welche ausschließlich Unterrichtszwecke verfolgt.

Aber auch als eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken kann jenes Seminar nicht angesehen werden. Denn wenn es auch richtig ist, dass in dem Seminare vorzugsweise arme Knaben Aufnahme finden sollen, so erfolgt diese Aufnahme doch nicht in der Absicht, dadurch der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit zu steuern, sondern nach der klar ausgesprochenen Intention des Stifters in der Absicht, für die Heranbildung eines genügenden und geeigneten Nachwuchses an Seelsorgern für die Diöcese V. zu sorgen, und wenn auch dieser Zweck ein edler genannt werden muss und für den an-

spruchsberechtigten Zögling selbst auch ein wohlthätiger sein mag, so fehlt doch demselben das vorgenannte Kriterium der Allgemeinheit und der Unmittelbarkeit, daher von einer Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken bei dem fraglichen Knabenseminar nicht gesprochen werden kann. Der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte somit die Aequivalentpflichtigkeit des Knabenseminars in L. als vorhanden bezüglich des V. Decenniums.

Bezüglich der früheren Decennien war bereits die Verjährung eingetreten. Interessant dabei war, dass jenes Knabenseminar durch eine Note der competenten Finanz-Landesdirection vom Jahre 1864 verständigt wurde, dass selbes dem Gebürenäquivalente nicht unterliege. Erst im Jahre 1892 wurde es zur Einbringung seiner Vermögensbekenntnisse aufgefordert. Da somit jenem Seminare durch die Note vom Jahre 1864 eine Verpflichtung zur Anzeige, bezw. zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nicht oblag, somit ihm eine Pflichtversäumnis nicht zur Last gelegt werden konnte, trat die Verjährung bezüglich der früheren Decennien ein. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. Juli 1893, Z. 2440.)

Torskié (Galizien.) Dr. Josef Schebesta.

XXVII. **(Verfahren in Pfarrconcurrenz-Angelegenheiten.)** Mittels Rescriptes der competenten Statthalterei wurde ein Patronatsamt angewiesen, ein Project für den Neubau einer Kirche ausarbeiten, sowie den Bauplatz hiefür ermitteln zu lassen. Bei der vorher gepflogenen Concurrenzverhandlung jedoch hatten sich die Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinde mit dem vom Patronatsamte vorgelegten Projecte nicht einverstanden erklärt und hiebei nur im allgemeinen eine den bestehenden Unzulänglichkeiten entsprechende dauernde Abhilfe verlangt. Da nun jenes Rescript der Statthalterei mit Uebergehung der zu erfolgenden Entscheidung der ersten Instanz erlassen wurde, da ferner bei der vorliegenden Bauangelegenheit ein öffentlicher Fond nicht in Mitleidenschaft steht, somit im Sinne des § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Verwaltungsbehörden nicht vom amtswegen vorzugehen haben, sondern über Art und Umfang der Bauführung, also auch über die Frage, ob die Reconstruction der Kirche oder ein Neubau ausgeführt werden soll, durch das Einverständnis der Betheiligten, in Ermanglung eines solchen aber im regelmäßigen Instanzenzuge zu entscheiden ist, so musste das Verfahren als ergänzungsbedürftig erkannt werden und somit wurde das vom Ministerium für Cultus bestätigte Rescript der Statthalterei aufgehoben. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 31. Jänner 1894, Z. 459.)

Dr. Schebesta.

XXVIII. **(Einrechnung in die Congrua.)** Einen wunden Punkt unserer Verwaltung, die Congrua-Frage, berührt folgendes Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes. Ein Patronatsamt hatte nämlich eine Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht angefochten, nach welcher die Congrua eines Pfarrers aus den Einkünften eines Vermögens einer Filialkirche zu ergänzen wäre. Diese Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen und es können somit zur Ergänzung der Congrua auch Ein-

künfte des Kirchenvermögens herangezogen werden, wofern nur diese Heranziehung von den zur Disposition mit dem Kirchenvermögen berufenen Autoritäten und unter Wahrung der anderen bewidmeten Zwecke erfolgt. (Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 25. September 1891, Z. 3044.)

Dr. Schebesta.

XXIX. **(Einstellung in die Ausgabenfassion.)** Wenn nach der Verordnung des Ministers für Cultus und des Finanzministers vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7 im § 4, II. lit. e, angeordnet wird, dass zu den in die Ausgabenfassion einzustellenden Leistungen auch die auf einer langjährigen Uebung beruhenden bisherigen Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die bei der Seelsorgestation systemisierten Hilfspriester gehören, so ist damit offenbar dem in den kirchlichen Einrichtungen vielfach begründeten Verhältnisse der Erhaltung des Hilfspriesters durch den Seelsorger Rechnung getragen. Diese auf das besondere Verhältnis zwischen Seelsorger und Hilfspriester berechnete Vorschrift gestattet aber keine analoge Anwendung auf das ganz anders geartete Verhältnis zwischen Seelsorger und Mesner, sohin dürfen nicht zu den in die Ausgabefassion einzustellenden Leistungen auch die Leistungen aus dem Pfarreinkommen für den Mesner gezählt werden, und sollten selbe auch auf langjähriger Uebung beruhen. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 20. April 1893, Z. 137.)

Dr. Schebesta.

XXX. **(Concurrenzpflicht eines Pfründners.)** Bei Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit ein Pfründner für Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig sei, ist jene Fassion zugrunde zu legen, welche nach den jeweilig bestehenden Vorschriften bestimmt ist, das Jahreseinkommen der Pfründe festzustellen. Das hohe Ministerium für Cultus wollte einen Pfarrer zur Beitragsleistung für Bauauslagen mit dem neunten Theil als concurrenzpflichtig erkennen, indem selbes bei der Bemessung des Baubeitrages nicht das dem Pfarrbeneficiaten gebürende, aus dem Religionsfond ergänzte Minimaleinkommen von 800 fl. zugrunde legte, sondern jenes Einkommen, welches die Pfründe „fassionsmäßig" abwirft, welches im vorliegenden Falle das gesetzlich beitragsfreie Minimum von 600 fl. übersteigt. Der Verwaltungs-Gerichtshof sprach jedoch dem gegen diese Entscheidung des hohen Ministeriums für Cultus beschwerdeführenden Pfarrer Recht zu aus folgender Begründung: Es ist nicht abzusehen, warum für Zwecke der Bauconcurrenz das Einkommen der Pfründe überhaupt eine andere Feststellung erfahren sollte, als diejenige, welche das Gesetz für die Frage nöthig und richtig befunden hat, ob die Pfründe das erforderliche Minimaleinkommen abwirft. Da bei Bestimmung der Concurrenztangente des Pfründners nach § 5 des Gesetzes vom 2. April 1864 jene Fassion zur Anwendung zu kommen hat, welche nach den derzeitigen Vorschriften für Zwecke der Ergänzung der Congrua, beziehungsweise überhaupt für Zwecke der Feststellung des mit einer Pfründe verbundenen Einkommens zu errichten, und da die angefochtene Entscheidung des hohen Ministeriums für Cultus den Concurrenzbeitrag des Beschwerdeführers nicht unter Zugrundelegung dieser Fassion feststellt, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Wir machen auf diese Entscheidung insbesondere aufmerksam, weil hier ein Landesgesetz (im vorliegenden Falle das mährische vom Jahre 1864 älteren Datums den Reinertrag, respective das Minimum einer Pfründe, welches vom Beitrage zur kirchlichen Baulast befreit sein soll, ziffernmäßig festsetzt, während durch die seither erlassenen Congruagesetze das Reineinkommen, resp. Congrua erhöht wurde. Wenn auch nur zum Zwecke der „Congruaergänzung" die Fassion ausgestellt wird, so liegt doch darin die Entscheidung der Frage, ob das vom Gesetze für nöthig erkannte Minimaleinkommen durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge gedeckt ist. Das gesetzlich anerkannte Minimaleinkommen zur Zeit der Erlassung der Landesgesetze hat sich eben im Laufe der Zeit erhöht. Dr. Schebesta.

XXXI. (**Instanzenzug.**) Der Verwaltungsgerichtshof hob eine Erledigung des Ministeriums für Cultus wegen mangelhaften Verfahren auf, weil selbes über das Gesuch eines Seelsorgers um Congruaergänzung sofort entschied, ohne vorerst eine Entscheidung der competenten Statthalterei, als der zu einer solchen zuerst berufenen Behörde, zu veranlassen. Da es sich nun im gegebenen Falle nicht um ein Ansuchen um die allfällige gnadenweise Erhöhung der Dotation, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen um die Ergänzung der Congrua handelt, so wurde durch die sofortige meritorische Erledigung des Ansuchens der durch Verordnung vom 2. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99, beziehungsweise durch Verordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 1, festgesetzte Instanzenzug außeracht gelassen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1894, Z. 2301 ex 1853.) Dr. Schebesta.

XXXII. (**Verwandtschaft aus unehelicher Geburt.**) Ein Grundbesitzerssohn A. A. hatte seine natürliche Tochter durch Einflößung einer Phosphorlösung zu vergiften gesucht. Das Wiener Landesgericht verurtheilte denselben zu sieben Jahren schweren Kerkers. Der Verurtheilte brachte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Cassationshofe ein. Hier bekämpfte der Vertheidiger besonders den hohen Strafansatz, welchen das Landesgericht verhängte, weil es einen Giftmordversuch an einem Verwandten annahm. Der Vertheidiger machte geltend, dass ein uneheliches Kind zu seinem Vater nicht im Verhältnisse der Verwandtschaft stehe. Denn das bürgerliche Gesetzbuch kenne keine „Verwandtschaft" zwischen dem unehelichen Kinde und dem natürlichen Vater. Diese Behauptung ist aber sicher unrichtig, denn § 65 b. G. spricht ausdrücklich von der Verwandtschaft und macht keinen Unterschied, ob diese „Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entsteht". Daher verwarf der Cassationshof die Beschwerde, weil der uneheliche Vater zweifellos ein Verwandter seines Kindes sei; wäre der Standpunkt der Beschwerde richtig, dann könnte man auch noch zu der weiteren Consequenz gelangen, dass selbst die uneheliche Mutter mit dem leiblichen Kinde nicht verwandt wäre. Das ist auch der kirchliche Standpunkt, welcher keinen Unterschied macht in Bezug auf den Verwandtschaftsgrad zwischen ehelicher und unehelicher Geburt und im Strafansatze in gleicher Weise verfährt.

Eibesthal. Fr. Riedling, Pfarrer.

XXXIII. (**Die kirchlichen Processionen nach der italienischen Gesetzgebung.**) In dem italienischen Gesetze vom 1. Jänner 1890 über die öffentliche Sicherheit finden sich auch einige Artikel, welche die religiösen Processionen erwähnen, und es heißt da Artikel 7: „Wer religiöse Ceremonien oder einen anderen Cultusact außerhalb der hiefür bestimmten Orte oder aber kirchliche oder bürgerliche Aufzüge auf den öffentlichen Straßen veranstaltet oder leitet, muss wenigstens drei Tage vorher der Ortsbehörde der öffentlichen Sicherheit Anzeige hievon erstatten. Der Zuwiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Lire belegt." Artikel 8: „Die Ortsbehörde der öffentlichen Sicherheit kann aus Gründen der Ordnung und der öffentlichen Gesundheit Processionen und andere im vorhergehenden Artikel erwähnte Acte verbieten, wovon die Veranstalter wenigstens 24 Stunden vorher zu verständigen sind." Artikel 9: „Die Verfügungen dieses Capitels finden keine Anwendung auf die Begleitung des Viaticums und auf die Leichenbegängnisse, unbeschadet der Gesetze und Reglements der öffentlichen Gesundheit und der Ortspolizei."

Das Viaticum wird aber in Italien allgemein feierlich zu den Kranken getragen. Der Priester trägt das Allerheiligste unter einem Baldachin, in seiner Begleitung sind zwei oder mehrere Cleriker und mehrere Laien folgen mit Fackeln in den Händen. Diese Procession und die Leichenbegängnisse brauchen nicht bei der Behörde angemeldet werden, — alle anderen Processionen und Umzüge außerhalb der Kirche unterliegen der Anzeigepflicht, und es steht bei der Behörde, ob dieselben nicht etwa aus einem Grunde verboten werden. Ist aber eine Procession öffentlich erlaubt worden, oder wurde auf die Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht die Procession unter dem Schutze der Wache der öffentlichen Sicherheit (Guardie della publica Sicurezza) und die Störung einer solchen religiösen Function wird nach Artikel 140 des Strafgesetzes als ein Vergehen geahndet. F. Riedling.

XXXIV. (**Die Farbe der Stola bei der Kreuzwegandacht**) ist wie bei der Weihe der Stationen color violaceus (cfr. Coll. Rit. II. pag. 127. im Wiener Diöcesanrituale), da bei der Weihe zugleich die erste Kreuzwegandacht gehalten wird. Der Kreuzweg kann als eine devotio zum bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi betrachtet werden. Ist das Officium und die Missa de Passione gleichsam ein Festofficium, so ist color rubeus. Ist die Missa de Passione als Votivmesse extra ordinem Officii gehalten, so ist color violaceus. Ist daher die Frage controvers, ob rothe ob violette Stola, so finden wir einen deutlichen Hinweis, dass die violette Stola zu nehmen sei, darin, dass in Rom — also der usus Romanus — sich zugunsten der violetten Stola entscheidet. Eine sonst auf die Befolgung der Rubriken streng sehende Congregation hatte immer rothe Stola beim Kreuzwege. Als einige Studenten derselben nach Rom kamen und über den dortigen Usus in die Heimat berichteten, wurde die violette Stola genommen.

Wien. Karl Krasa, Cooperator.

XXXV. **(Zur Interpretation der Gesetze.)** Eine interessante richterliche Entscheidung wird aus der anglo-australischen Colonie Neusüdwales berichtet. Ein Polizeisergeant hatte ein Legat für Seelenmessen bestimmt. Der zuständige Gerichtsbeamte verweigerte die Anerkennung des Legats, da durch das Gesetz aus den ersten Regierungsjahren Eduards VI. 1547!) derartige Legate verboten seien, und durch ein Gesetz von 1828 die Giltigkeit ersteren Gesetzes für Neusüdwales festgestellt worden. Der Appellrichter genehmigte das Legat mit der Begründung, das Gesetz von 1828 müsse vernunftgemäß und den Umständen entsprechend interpretiert werden. Das Gesetz Eduards VI. sei zugunsten der herrschenden Hochkirche und gegen die katholische Kirche erlassen worden. Da es aber in Neusüdwales im Jahre 1828 keine herrschende Religion gegeben habe, so könne vernunftgemäß das Gesetz Eduards VI. auf die Colonie nicht ausgedehnt werden.

XXXVI. **(Ehescheidungen in Frankreich.)** Aus einer in Frankreich veröffentlichten Ehescheidungsstatistik für Frankreich (mitgetheilt in „Deutscher Rundschau", Jahrgang XVII.) ergibt sich, dass in den acht Jahren von 1884—1891 mehr als 40.000 Scheidungen von den Gerichten erkannt worden sind. Vor zehn Jahren, ehe die Scheidung wieder eingeführt wurde, verhielten sich die Trennungen zu den Heiraten wie 14 : 1000; jetzt die „Trennungen" und Scheidungen zusammen zu den Heiraten wie 24 : 1000. Die meisten Scheidungen finden im Arbeiterstande statt (42 Procent der Gesammtzahl), während auf die ländliche Bevölkerung nur sieben Procent entfallen. Paris allein hat über ein Drittel der sämmtlichen Ehescheidungen auf seiner Rechnung; die katholische Bretagne weist im Vereine mit der Lozère die geringste Zahl auf. Im letzteren Departement waren in sieben Jahren nur neun Scheidungen zu verzeichnen.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XXXVII. **(Arbeitermatriken-Auszüge sind stempelfrei.)** Anlässlich eines speciellen Falles hat (nach dem Corr.-Bl.) das k. k. Finanzministerium bekanntgegeben, dass Matrikenauszüge, welche Arbeitern in Angelegenheit der Unfall- und Krankenversicherung nach den Gesetzen vom 28. December 1887 und 30. März 1888, dann der Versicherung bei Bruderladen nach dem Gesetze vom 28. Juli 1889 ausgefertigt werden, nach dem § 56 des Gesetzes vom 28. December 1887, bezw. § 75 des Gesetzes vom 30. März 1888 und § 45 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 bedingt stempelfrei sind. Auf diesen Matrikenauszügen ist aber im Sinne des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 der Zweck der Ausfertigung und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

XXXVIII. **(Anzeige der Trauung behufs kirchlicher Legitimation.)** Abraham A. hat mit der zum Judenthum apostasierten E. im Judentempel die Ehe geschlossen. Zwei vorehelich geborene Kinder, Anna und Moriz, wurden im Wege der politischen Behörde im katholischen Taufbuche als legitim eingeschrieben. Um den kirchlichen Standpunkt zu wahren, ist in der Regel vom betreffenden Ordinariate die Clausel beigefügt: „Diesem Kinde kommen nur die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Beziehung zugute". Diese Clausel wird auch in der Anmerkung des Geburts- und Taufbuches eingesetzt. Später wurde Abraham A. getauft und mit

der zur Kirche zurückgekehrten E. katholisch getraut. Dadurch wurden die vorehelichen Kinder, Anna und Moriz, auch für den kirchlichen Rechtsbereich legitim. Es wird also Sache des Pfarramtes sein, wo die Trauung stattfindet, dafs die Pfarrämter, wo die Taufacte der Kinder Anna und Moriz verzeichnet sind, von der katholischen Trauung des Abraham A. und der E. verständigt und um Anmerkung der Legitimation für den kirchlichen Rechtsbereich ersucht werden. Corr.-Bl. Dr. Kerstgens.

XXXIX. (**Was soll ein Priester thun, wenn er während seiner heiligen Messe heftiges Nasenbluten bekommt?**) Das erste, was man zu thun hat, sobald man den Eintritt des Nasenblutens bemerkt, ist, dafs man der Gefahr, dafs die Paramente, das Corporale oder gar die heiligen Gestalten dadurch befleckt werden, vorzubeugen sucht. Man wird also, um den Altar vor Befleckung zu schützen, ein wenig zurücktreten oder auch auf die Seite des Altares treten; um die Paramente zu bewahren, muss man den Kopf nach rückwärts lehnen und das Blut mit einem Tüchlein auffangen. Wenn sich das Bluten nicht binnen kurzem von selbst beruhigt, muss man (und zwar entweder beim Credenztisch oder hinter dem Altare) Stillungsversuche anstellen, am ersten jene, von denen jeder schon erprobt hat, dass sie bei ihm wirksam sind. Gelingt es, das Blut zu stillen, so kann man die heilige Messe fortsetzen, indem man alle Bewegungen so ruhig als möglich vollziehet. Wurde vielleicht das Corporale mit Blut befleckt, so lässt man sich, wenn dieses vor der Wandlung geschah, ein frisches Corporale geben; geschah es zwischen Offertorium und der Wandlung, dass Blut auf die Hostie fiel, wäre diese gegen eine neue umzutauschen, die intentionaliter aufs neue geopfert würde, während man die zuerst geopferte zum Genusse nach der heiligen Communion (beziehungsweise zur Vernichtung, so weit man sie aus Ekel nicht genießen könnte) zurücklegt. Auch wenn das Nasenbluten auch erst nach der Wandlung einträte, hätte man zuerst außerhalb des Altares Versuche zu machen, um das Bluten zu stillen: das Corporale, wenn auch befleckt, würde in diesem Falle nicht gewechselt; die heiligen Gestalten, wenn verunreinigt, wären doch zu genießen mit möglichster Ueberwindung etwaigen Ekels. Aeußerstenfalls könnte man von der heiligen Hostie die befleckte Stelle herausbrechen, und sie eigens in Ablutionswasser bis zur gänzlichen Veränderung auflösen oder sorgfältig verbrannt ins Sacrarium werfen. Wäre der Genuss des Verunreinigten nicht möglich, ohne Erbrechen zu fürchten, so wäre nach tit. X. de defect. n. 6. frischer Wein neu zu consecrieren und die ungenießbare Weinsgestalt müsste man durch Tüchlein aufsaugen und vertrocknen lassen, um diese dann zu verbrennen und die Asche davon ins Sacrarium zu werfen. — Würde sich nach langen vergeblichen Versuchen herausstellen, dass das Nasenbluten nicht so bald zu stillen ist, so müsste man nach dem Messrubrikenabschnitt: De defectibus tit. X. n. 3. vorgehen, d. h. wenn der Unfall vor der Wandlung eintritt, wäre die heilige Messe abzubrechen; wenn nach der heiligen Wandlung, genieße der Priester, sei es auch unter Nichtbeachtung des sonst vorgeschriebenen Ritus (z. B. ohne Neigung des Hauptes vorher, beide Gestalten nacheinander, und lasse alles übrige aus. Nach Corr.-Bl. Dr. Kerstgens.

XL. (**Graf Lanjus über die anglicanischen Missionäre.**) In den bekannten Petermann'schen „Geographischen Mittheilungen" veröffentlichte Karl Graf Lanjus, k. u. k. Linienschiffslieutenant (1893, Heft VI) Reiseskizzen über die „Neu Hebriden." Zum Schlusse spricht er sich auch über das Missionswesen Englands aus, wie folgt: „Die englischen Missionäre auf den Neuen Hebriden sind in Wirklichkeit die politischen Agenten Englands. Sie bedienen sich des Namens Gottes, wie zur Zeit der Inquisition und der religiösen Kriege, im Interesse irdischer Leidenschaften und mit dem einen ausgesprochenen Zweck, das Terrain für eine englische Annexion vorzu

bereiten. Da Frankreich dasselbe befolgt, wird es einmal zu ernstlichen Auseinandersetzungen kommen." Ob Frankreich „dasselbe" durch Missionäre besorge, wird nicht ausdrücklich behauptet, scheint aber aus dem Zusammenhange zu folgen. Das mag, wenn richtig, die Absicht der Republik sein: die Absicht des katholischen Missionswesens ist es natürlich keineswegs.

Mariaschein. Professor P. Wiesauer S. J.

XLI. (**Auch eine Jugendschrift.**) Zu Weihnachten 1895 erscheint durch die Buchhandlung „Vorwärts" in guter Ausstattung ein Buch von Emma Adler in Wien, welches für die „Proletarier" Jugend bestimmt ist. Also schon die unschuldige Jugend der irrgeleiteten Arbeiter soll mit socialdemokratischen Ideen beglückt werden. Die Seelsorger und Katecheten in Fabriksgegenden werden auf dieses Buch ihr Augenmerk richten müssen. F. Riedling.

XLII. (**Sanation ungiltiger Aufnahmen in die Scapulier-Bruderschaft vom Berge Karmel.**) Damit die Gläubigen, welche sich in die Scapulier-Bruderschaft vom Berge Karmel aufnehmen ließen, deren Aufnahme aber aus irgend einem Grunde ungiltig ist, der Gnaden nicht verlustig gehen, hat der General der Karmeliten um Sanation nachgesucht. Kraft besonderer Vollmacht hat die Ablass-Congregation mit Rescript vom 20. Juni 1894 dieses Gesuch bewilligt, so dass alle Aufnahmen, welche vor dem 20. Juni 1894 wegen Unterlassung der Einschreibung oder sonst einem Grunde ungiltig waren, saniert sind.

Mainz. Rector Dr Hubert.

XLIII. (**Mehr Genauigkeit bei religiösen Bezeichnungen.**) Wir weisen mit allem Fug die jüdischen Zeitungsschreiber zurecht, wenn sie von einer „Messe am Abend" schreiben. Allein manche Irrthümer mögen sie auch aus katholischen Büchern sich gemerkt haben. In dem sonst sehr schönen Buch „das heilige Messopfer und der Priester" von Bacuez, deutsch bei Kirchheim in Mainz heißt es S. 353 von Pater Eudes ausdrücklich: „Es war an einem Nachmittage und in einer der heiligen Jungfrau gewidmeten Kapelle, wo Pater Eudes zum erstenmal das makellose Lamm darbrachte."

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

XLIV. (**Anima naturaliter catholica.**) In dem höchst lehrreichen biographischen Denkmal, das dem genialen und edlen protestantischen Gelehrten Paul de Lagarde († 21. December 1891) von seiner Frau Anna unter dem Titel: „Paul de Lagarde Erinnerungen aus seinem Leben für die Freunde zusammengestellt" (Göttingen, 1894 als Handschrift gedruckt) gesetzt worden ist, findet sich ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, — wie tief im natürlichen Herzensdrange die katholische Anrufung der Heiligen begründet ist. Anna de Lagarde schreibt nämlich S. 116 bei der Schilderung der schweren letzten leidens- und arbeitsvollen Lebenstage ihres Mannes also: „Irgendwo spricht Lagarde aus, der Mensch lerne alles aus Erfahrung. Ich habe in jener Zeit begreifen gelernt, wie man zu der Anrufung der Heiligen gekommen sein mag. Wie manchmal habe ich vor dem kleinen Bilde seiner Mutter, dem einzigen, das in seiner Studierstube hieng, mit dem stummen Anrufe gestanden: Bitte für deinen Sohn, hilf deinem Sohne!"

Mautern. Augustin Rösler C. Ss. R.

XLV. (**Keine „auswendige" Predigt in Rußland.**) Die Lage der katholischen Kirche in Rußland ist eine traurige. Unter anderen Vexationen ist 1865 durch die russische Regierung das auswendige Predigen den katholischen Priestern verboten worden. Die Predigten dürfen nur aus gedruckten Büchern, welche vorher von der Polizei genehmigt werden müssen, herabgelesen werden. Als der Gouverneur von Kijow erfuhr, dass trotz dieser Verordnung einige Pfarrer auswendige Predigten halten, erließ derselbe unterm 3. Juli 1892, Nr. 3884, an den Verwalter der römisch-katholischen Diöcese Luck Zytomir den Befehl, dass diese Vorschrift den Geistlichen neu eingeschärft werden solle. Riedling.

XLVI. (**Ueber die Segnung von Kirchenfahnen.**) Man liest in den verschiedensten Tagesblättern immer wieder von großen Feierlichkeiten, welche bei Gelegenheit der „Einsegnung von Vereinsfahnen" vorgenommen werden. Fahnen von Vereinen, welche entweder kirchlich sind oder doch Statuten befolgen, welche von der kirchlichen Obrigkeit genehmigt sind oder seit älterer Zeit als katholische Bruderschaften, Zünfte, Innungen, Arbeiter-, Meister- und Gesellenvereine oder einen kirchlichen Gesangverein bilden, dürfen, wenn ihre Fahnen mit einem Heiligenbild oder einem christlichen Symbol in der üblichen oder zugelassenen Form versehen sind, sogar an öffentlichen kirchlichen Processionen und anderen Festlichkeiten der Kirche theilnehmen. — Wiederholt ist auch in vielen Blättern zu lesen, dass kostbare Kirchenfahnen eigens für Processionen angeschafft werden — aber da begegnet uns eines nicht — und zwar fehlt nach unserem Dafürhalten etwas Wesentliches, wenn man eine Kirchenfahne mit einer Vereinsfahne vergleicht. Wir können uns nämlich nicht erinnern, dass wenigstens eine pracht- und bedeutungsvollere Kirchenfahne auch eine feierliche oder doch private Segnung bekommen hat! — oder kann man mit Recht etwa sagen, für eine neue Fahne, welche rein kirchlichen Zwecken zu dienen hat, ist eine Segnung von keiner Bedeutung? — Steht eine nicht gesegnete Kirchenfahne einer mit allem Pomp gesegneten Vereinsfahne gewissermaßen nicht nach? — Unseres Wissens wird die Formel im Appendix ad Rituale Romanum für die Fahnensegnung ganz außeracht gelassen. Für Viele war es etwas ganz Neues, als jüngst der Bischof von Trier die Vorschrift ertheilte", dass Fahnen, welche einer Kirche als Eigenthum angehören, bei Processionen und als Kirchenschmuck gebraucht werden und mit dem Bilde eines Heiligen oder einem kirchlichen Symbol versehen sind, gesegnet werden sollen. ." — Denken wir, welche Bedeutung eine Vereinsfahne durch die feierliche Segnung in den Augen des Volkes gewinnt; schafft nun ein Jünglings- oder Jungfrauenbund oder sonst ein Wohlthäter eine schöne und oft kostbare Kirchenfahne im strengsten Sinne des Wortes an, wie würde auch eine solche bei den Leuten in höherem Ansehen stehen, wenn sie feierlich gesegnet wird. Wer sollte daher dem Erlass des Bischofs von Trier und anderer Bischöfe nicht mit Freuden und größter Bereitwilligkeit nachkommen, wenigstens in einzelnen Fällen, um auch die Bedeutung der eigentlichen Kirchenfahne, den gesegneten Vereinsfahnen gegenüber zu heben?

Terlau. Karl Atz, k. k. Conservator.

XLVII. **(Breviarium monasticum.)** Seit dem Erscheinen des Tournaier Benedictinerbreviers ist nun schon eine geraume Zeit verflossen, und es dürfte nicht unangebracht sein, auf Grund mehrjährigen Gebrauches genannter Ausgabe, sowie speciellen Studiums der ganzen monastisch n Brevier-Angelegenheit, jetzt ein gereifteres Urtheil abzugeben, als es anfangs der Achtziger-Jahre möglich war.

Lange Zeit hindurch wurde von den Jüngern St. Benedicts das anerkannte Bedürfnis lebhaft empfunden, ein wohlgeordnetes, zuverlässiges, correctes und authentisches Brevier zu besitzen, welches den zahlreichen, sorgfältig hergestellten Ausgaben des Weltpriesterbreviers sich würdig an die Seite stellen könnte und besonders auch den veränderten Bedürfnissen der Neuzeit gerech. wäre Das Tournaier Brevier erfüllt im Großen und Ganzen vortrefflich diese Aufgabe und ist aufs beste geeignet, den Benedictinern ihr „Nihil operi Dei praeponatur“ (S. Reg. cap. 43) verwirklichen zu helfen. Den Text angehend, so liegt schon in dem Umstande eine Garantie der Authenticität, dass nach zuverlässiger Quelle der Bearbeiter, der nun verewigte P. Suitbert Bäumer, sich gleich von allem Anfang an mit der Ritencongregation in Verbindung setzte und bis zur Vollendung in regem Verkehre mit derselben geblieben ist. Die von dort gegebenen Weisungen wurden sorgfältig befolgt, die Decrete studiert, viele ältere und neuere Ausgaben von 1612 an verglichen: diejenigen Texte, welche vorschriftsgemäß der Vulgata conform sein müssen (ähnlich wie im Missale die Episteln und Evangelien), nach der letzten der drei römischen officiellen Vulgata-Ausgaben, der Vaticana von 1598 und nach der berühmten, auf Geheiß Pius IX. von Vercellone edierten, aufs genaueste corrigiert — und zwar nach besonderem Wink von Rom —, so dass die Tournaier Ausgabe in allen diesen Theilen höchst möglicher Correctheit sich erfreut. Aber auch in den übrigen. Für die Homilien der dritten Nocturne z. B. wurden die besten Ausgaben der heiligen Väter verglichen; für die Hymnen, Antiphonen, Responsorien u. s. w. die besten älteren Breviere und Hymnentexte zu Rathe gezogen, bei Zweifeln in Rom angefragt, für die Lectionen der zweiten Nocturn die neuesten vorgeschriebenen Aenderungen angebracht, einige unhistorische Legenden beseitigt, die Lesungen an S. Sylvester (31. December), S. Marcellus, SS. Cletus und Marcellinus, S. Silverius, Pius I., SS. Protus und Hyacinth den Decreten gemäß gestaltet: eine Anzahl von Officien, wie S. Hilarius, Franz von Sales u. s. w. mit den in neuerer Zeit gemachten Zusätzen versehen, an Ort und Stelle, also nicht mehr auf alle möglichen losen Blätter oder in den Proprien zerstreut die neuesten Heiligenfeste gesetzt. Die Generalrubriken wurden von der S. R. C. selbst genau festgestellt und durch eigenes Decret vom 7. April 1884 als normgebend für alle künftigen Brevierausgaben approbiert.

Der Anhang ist reich und enthält außer den gewöhnlichen Bestandtheilen, wie Praeparatio ad Missam u. dgl. viele schöne Gebete, auch die Formulare zur Weihe der Benedictusmedaille, des Rosenkranzes und die im Jahre 1882 von Papst Leo XIII. approbierte Formel des Maurussegens.

Die eigenen, sehr schönen Officien der hh. Maurus, Scholastica, Gregors des Großen, Placidus, die in den anderen Brevierausgaben gar keine Auszeichnung besaßen und mit ihren vier mageren Lectionen für so hervorragende Ordensheilige zu wenig würdig waren, ferner das Schutzfest des heiligen Ordensvaters, die Lectiones propriae der dritten Nocturn am Hauptfeste desselben u. s. w. kann von nun an jedes Kloster und jedes alleinstehende Ordensmitglied ohne Weiteres statt der früheren beten, so lautet das betreffende Decret der Ritencongregation; ja es ist ihr Wunsch, dass solches geschehe. Gewiss muss man es auch als gerechtfertigte Abwechslung bezeichnen, wenn statt der gar häufig wiederkehrenden Homilie des hl. Hieronymus über Ecce nos im Commune Abbatum öfters andere schöne und passende Homilien genommen werden können. Desgleichen dürfen gemäß Decret von 1884 alle Benedictiner-Congregationen und Klöster statt der im Communio verzeichneten Lesungen der ersten Nocturn, welche fast täglich dieselben wären, andere sehr passende Lesungen aus der heiligen Schrift wählen, welche im Anhange des Tournaier Breviers verzeichnet sind.

Vielen oder den Allermeisten ist die Wiedergabe aller Psalmen auch im Commune Confessorum non Pont., dann am Benedictusfeste, an Circumcisio, am Herz-Jesufeste u. s. w. sehr erwünscht. — Ein treffliches alphabetisches Register ermöglicht mit großer Leichtigkeit das Aufschlagen in allen vier Bänden. Das Format nähert sich dem mit Recht so hochgeschätzten alten Einsiedlerbrevier von 1738 und dürfte damit ungefähr das Rechte getroffen sein: ein kleineres würde die Bände übermäßig verdickt, ein größeres für den Gebrauch außerhalb des Chores unhandlich gemacht haben. Psalterium und Communio sind so disponiert, dass man leicht ein Reisebrevier herstellen kann, wozu die Tournaier Officin auf Wunsch bereit ist. Dasselbe ist, wie Schreiber dieses aus eigener Einsichtnahme versichern kann, vortrefflich eingerichtet. Was die Lettern angeht, so sind allerdings die bis jetzt noch immer einzig dastehenden Einsiedler Breviere nicht erreicht; aber man darf nicht vergessen, dass, wollte man dies ernstlich anstreben, d. h. größere Typen anwenden, jeder der Tournaier Bände wenigstens um ein Drittel umfangreicher und dadurch wirklich unbequem hätte werden müssen. Man übersehe auch nicht, dass durch die neueren Bestandtheile ein bedeutendes Plus erheischt ist, welches etwa den alten Brevieren beigefügt, diese ebenfalls unhandlich machen würde.

Eine nützliche Einrichtung sind die losen Einlegeblätter, welche nicht nur die Absolutionen und Benedictionen, sondern auch die Responsorien für die Nocturnen enthalten, desgleichen zur Scriptura occurrens und zu den Fasten- und Adventsferien. Uebrigens sind in loco viele Responsorien und Versikel ausgedruckt.

Noch Manches könnte zugunsten des Tournaier Brevieres gesagt werden, aber das bisherige dürfte vollauf genügen, um zu zeigen, dass in der That dieses Brevier sich vieler und namhafter Vorzüge erfreut und dass es wegen seiner Correctheit, seines officiell-authentischen Charakters und seiner praktischen Einrichtung unbestritten den ersten Platz unter den vorhandenen monastischen Ausgaben beanspruchen darf.

Es ist Sache der einzelnen Benedictiner-Congregationen und -Klöster, die sich der Tournaier Ausgabe bedienen, ihre Proprien, wenn nöthig, sei es in der Desclée'schen Druckerei, sei es anderswo so drucken zu lassen, dass dieselben beigebunden werden können. Etwaige Bestellungen und Anfragen kann man in deutscher, französischer und lateinischer Sprache direct nach Tournai richten unter der Adresse: Imprimerie de S. Jean, Desclée & Cie., Tournai, Belgique (oder Belgien).

Wir stehen nicht an, das monastische Brevier als das verdienstvollste Werk unter den vielen literarischen Arbeiten des seligen Verfassers zu bezeichnen, welcher mit unverdrossenem Fleiße, unsäglicher Mühe und noch größerem Eifer, mit begeisterter Liebe zu seinem hohen Orden jahrelang darauf verwendete. Möge das Tournaier Brevier dazu beitragen, dass im Benedictiner-Orden stets mehr sich bewahrheite: „ut uno ore honorificetur Deus", d. i. immer größere Einheit im „Opus Dei" herbeigeführt werde.

Laach. P. Anselm Schott O. S. B.

XLVIII. (**Gleichzeitige Vorsegnung mehrerer Wöchnerinnen.**) Frage: Ist es erlaubt, zwei oder mehrere Wöchnerinnen auf einmal vorzusegnen, da die Rubriken und die Segnungsformel im Rit. Rom. nur von einer Wöchnerin sprechen? Da im allgemeinen die Regel gilt, dass an den Worten des Rituale, wo dieses nicht selbst eine Ausnahme statuiert, nichts geändert werden darf, so ergibt sich von selbst, dass dieser Ritus an jeder Wöchnerin einzeln vorzunehmen ist. Sollte man sich (nach einer localen Gewohnheit, die aber nicht erst einzuführen wäre) berechtigt glauben, nach Analogie des baptisma adultorum vorzugehen, so könnte dies äußerstenfalls für den Psalm ad limina Ecclesiae gelten. Die Introduction aber und die Gebete beim Altar hätten nach der Ansicht der „Hirtentasche" jedenfalls einzeln zu geschehen, weil nur auf Einzelne sich beziehend.

XLIX. (**Renovierung der Kirchen.**) Aus Anlass eines Gesuches um einen Staatsbeitrag für die Ausmalung einer Kirche hat die k. k. Regierung an das fürsterzbischöfliche Consistorium zu Wien die nachstehenden Bemerkungen mitgetheilt:

Unbrauchbare Bildhauer, talent- und kenntnislose Zimmermaler, landsässige Vergolder und Staffierer durchziehen gleich einer Heuschreckenschar das Gebiet, um mit allen Mitteln der Unterredung die Gemeinden und Pfarrer zu manchmal ganz überflüssigen, schädigenden und auch theueren Renovationen zu veranlassen. Die Gemeinden und Pfarrer werden da von diesen zweifelhaften Künstlern einfach ausgebeutet, und das Resultat solcher Renovierungen ist, dass immer mehr und mehr so geschmacklos ausgemalte Landkirchen geschaffen werden.

Die k. k. Statthalterei beehrt sich daher das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat zu ersuchen, die Kirchenvorstehungen auf dem flachen Lande anweisen zu wollen, dass sie die Vornahme derartiger Restaurierungen aus eigenem Antriebe in Hinkunft gänzlich unterlassen, oder aber im Falle der wirklichen Nothwendigkeit derselben, unter allen Umständen vor der Inangriffnahme der Arbeiten, ja selbst vor der Einleitung von Vereinbarungen mit Unternehmern, die behördliche Zustimmung einholen.

L. (**Lectüre des Horaz.**) Von Martin Luther (ob mit oder ohne Recht, bleibe dahingestellt) erzählt man, dass er das geflügelte Wort gebraucht oder erfunden habe: „Wer nicht liebt Wein, Weiber und Gesang, der bleibt ein Narr sein Leben lang.“ Glaubwürdig ist jedenfalls die Thatsache, dass gar manchen Humanisten zur Zeit der sogenannten Reformation Horatius mehr am Herzen lag, ja sogar mehr galt als die Bibel. Die geschmeidige Form, die Eleganz des Ausdruckes hatte es ihnen angethan, so dass ein gewisser Julius Cäsar Scaliger († 1558) zu dem Ausspruche sich verstieg, er „wollte lieber der Dichter der Ode 9, lib. III. und der Ode 3, lib. IV. sein, als König von ganz Aragonien!“ Und dieser Horaz hat doch mit Ausnahme der ekelhaften Speichelleckerei gegenüber Augustus und Maecenas fast ausschließlich „Wein, Weib, Gesang“ als Themate seiner Gedichte gewählt. Bei der Form der Gedichte des großen römischen heidnischen Lyrikers scheinen aber manche christliche Humanisten nicht stehen geblieben zu sein, sie fanden sich auch mit dem Inhalt recht gut ab und daher mag vielleicht obiges geflügelte Wort stammen.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

LI. (**Goldstickereien und Goldborten zu putzen**) taucht man eine feinhaarige Bürste in feinst gepulverten Blutstein und reibt damit vorsichtig die Stickerei oder die Borten, wobei zu beachten ist, dass vom Pulver nichts auf den Stoff kommt. Der Blutstein ist beinahe in jeder Apotheke zu haben, aber nur anzuwenden, wenn die Goldstickerei auf „dunklem Grunde“ erscheint; hat man es mit einem „hellen Stoffe“ zu thun, so nimmt man Gypsstaub und verfährt wie oben angegeben. Oft wird aber die Stickerei durch dieses Mittel zu hell; in diesem Falle überzieht man nachträglich mittels eines kleinen, feinen Pinsels die geputzten Stellen mit folgender Mischung: 10 Gr. Gummilack, 1 Gr. Drachenblut und 1 Gr. pulverisierte Curcumawurzel in 50 Gr. Weingeist aufgelöst. Der Stoff darf damit wieder nicht berührt werden, sonst nimmt er Schaden.

Egendorf. P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

LII. (**„Arbeiter im Weinberge“.**) Im Jahre 1874 rief der damalige Erzbischof von Perugia Cardinal Pecci, nun Leo XIII., einen

Verein von Weltpriestern ins Leben, welchen er den Verein der Arbeiter im Weinberge (Coetus piorum operariorum) nannte. Veranlassung war ihm die Aufhebung vieler Ordenshäuser, deren Mitglieder in der Seelsorge besonders im Predigtamte Aushilfe geleistet hatten. Die Arbeiter im Weinberge waren fromme und beredte Weltpriester. Wenn nun irgendwo in der Diöcese ein Pfarrer oder ein Hilfspriester erkrankte, so durfte er sich nur an den Oberhirten wenden, und sogleich kam ein „Arbeiter" und bestieg für den Erkrankten die Kanzel und verrichtete die anderen Seelsorgepflichten. Manchmal sendete der Erzbischof mehrere derselben aus, damit sie in einer Pfarrei eine Mission abhielten, und so dem Pfarrclerus Unterstützung brachten. Später wurden diesem Vereine der „Arbeiter" Statuten entworfen und der Cardinal berichtete darüber an den Papst: Coetus piorum operariorum institutus in eum finem, ut verbum Dei per universam Dioecesim large diffundatur. Et jam idonea statuta proposita et probata sunt, quibus haec societas ad finem suum consequendum convenienter ordinetur.

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

LIII. (**Müssen nach einer nicht gesungenen Capitelmesse die von Leo XIII. angeordneten Gebete verrichtet werden?**) Diese Frage wurde von der heiligen Congregation der Riten am 17. December 1888 entschieden und zwar negative. Der Kapuzinerorden hatte die Frage vorgelegt: „Utrum Missae Conventuales sine cantu considerari possint veluti solemnes, sive quoad collectas, sive quoad preces in fine Missae ex mandato SSmi Dei Nostri Leonis XIII. recitandas, sive quoad numerum cereorum in altari accensorum." Die heilige Congregation antwortete: Affirmative. Aus dieser Antwort folgt, dass nach einer solchen Messe jene Gebete nicht zu beten sind. Die Capitel- oder Conventualmesse soll nämlich immer gesungen werden und wird auch in dem Falle, dass sie aus irgend welchem Grunde bloß gelesen wird, als eine gesungene angesehen. Weiß.

LIV. (**Die Wirksamkeit des protestantischen Kirchenthumes.**) In Berlin erscheint ein orthodox-protestantisches Blatt „Das Volk", welches eine Betrachtung über den Einfluss der protestantischen Kirche auf das Volk anstellte und zu folgendem Geständnisse kam:

Der Einfluss der evangelischen Kirche auf weite Volkskreise ist sehr gering. Die sogenannten gebildeten Kreise ließen sich die Thätigkeit der Kirche wohl gefallen, soferne der Pfarrer bei Trauungen und Taufen gleichsam den kirchlichen Zierrat liefert und bei Beerdigungen ist es oft ebenso. Man hört wohl zuweilen eine Predigt an, aber nur in der Absicht, nachher einen Stoff für die Kritisier- und Raisonnierlust zu haben. Man ehrt auch den Pfarrer persönlich, wenn er gesellschaftliche Vorzüge hat. Aber ganz anders gestaltet sich das Verhältnis, wenn der Pfarrer mit Energie die Grundsätze des Christenthums auf das private und öffentliche Leben anzuwenden bestrebt ist. Da bleibt in Stadt und Land der „Krach" selten aus. Nicht viel besser, wenn auch in Erscheinung und Ausdruck anders, gestaltet sich das Verhältnis der „kleinen Leute" zur Kirche. Soferne die niederen Volksschichten nicht mit fanatischem Bewusstsein der kirchenfeindlichen Socialdemokratie angehören, wird der Pfarrer bei ihnen noch mehr natürliches Verständnis für Predigt und Seelsorgerthätigkeit finden als in den gebildeten

Kreisen, bei denen das Schwärmen für einen Pfarrer eine dem Wechsel unterworfene Modesache bildet. Aber wenn bei den Gebildeten die Gefahr nahe liegt, dass sie Religion und Kirche vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des guten Geschmackes betrachten, so hat das kirchliche Interesse der niederen Volksmassen meist einen ganz grobsinnlichen, eigennützigen Hintergrund. Kurz, oben wie unten herrscht entweder Kirchenlosigkeit oder die Kirchlichkeit ist nicht vom rechten Geiste beseelt. Die Folge davon ist, dass die Kirche der Nation nicht das ist, was sie sein könnte und sollte."

Das ist ganz richtig gesagt, denn die protestantische Kirche entbehrt der inneren Kraft, welche die katholische Kirche in ihren göttlichen Sacramenten besitzt, und der Wahrheit, welche diese in dem unfehlbaren vom heiligen Geiste geleiteten Lehramte hochhält. X.

LV. (**Colportage in Sacristeien.**) Der § 23 des Preisgesetzes vom 17. December 1862 verbietet das Vertheilen und Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind und setzt auf die Verletzung dieser Vorschrift eine Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden. Da das Gesetz allgemein ist und für alle gilt, so sind auch die Kirchen und Sacristeien nicht ausgenommen und es dürfen somit daselbst keine Druckschriften zum Verkaufe oder zur Vertheilung gelangen.

LVI. (**Oken über die Klosteraufhebung.**) Einer der größten Naturforscher und Naturphilosophen unseres Jahrhunderts, L. Oken, Professor der Medicin in Jena, sprach sich folgendermaßen über die Klosteraufhebung aus: „Ein großer Fehler war es, dass man die Klöster zerstörte und die Geistlichkeit herabsetzte. Solche Sünden werden früh oder spät bestraft, wie es leider bei uns bereits geschieht. Wo sind denn die den Klöstern geraubten Reichthümer, wo ihre Bibliotheken, Naturaliensammlungen, physikalischen Apparate? Die Klöster waren Schatz- und Unterrichtskammern für das Land; und die es nicht waren, hätte man dazu machen können, wenn unsere Staaten nun schon einmal alles nur insoweit dulden wollen, als sie Geld daraus pressen können. Aber hätten denn die Klöster nicht auch stehen bleiben können aus bloßer Achtung für ihre ehemalige Bestimmung? Waren denn nicht sie es, welche zuerst den Boden bauten, das Volk unterrichteten, unwissende Fürsten leiteten, eine milde Religion und mit ihr sittliche und wissenschaftliche Bildung brachten?

Was wären wir ohne unsere Klöster? Nichts wie halbwilde Germanen. Hat unsere Jetztzeit gar kein Gefühl für Dank und ehrwürdiges Alter? O, wir denken noch die Zeit zu erleben, wo die Regierungen, von der zerstörenden Aufklärerei ernüchtert, froh sein werden, wenn in die zerfallenen Klostergebäude wieder Mönche einziehen und ihren Chor zum Lobe Gottes und zur Erbauung des Volkes anstimmen."

LVII. (**Normale betreffend die Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.** Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 11. Jänner 1896, Z. 125.061, nachstehende Zuschrift an das fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien gerichtet, welche dem wohlehrwürdigen Diöcesanclerus zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilt wird:

„Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 20. November 1895, Z. 31.953, eine Anzahl Gesuche von in Niederösterreich

wohnhaften ungarischen Staatsangehörigen mit dem Beifügen zur Rückstellung anher übermittelt, dass im Sinne des § 59, Alinea 2, des am 1. October für Ungarn ins Leben getretenen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber, dass eine im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen nach den ungarischen Gesetzen keinem Hindernisse unterliegt, in Hinkunft nicht der kön. ung. Minister für Cultus und Unterricht, sondern der kön. ung. Justizminister die Beurkundung ausstellt und dass zu diesem Zwecke der Bittsteller vor allem das Aufgebot in Ungarn unter Vorlage der nothwendigen Daten bei dem competenten kön. ung. Matrikenführer oder aber die Dispens von dem Aufgebote bei dem ersten Beamten (Vicegespan, Bürgermeister) des competenten Municipiums beziehungsweise, wenn dieser die Dispens verweigert, beim kön. ung. Minister des Innern zu erwirken hat.

Auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matrikenführers beziehungsweise auf Grund des Beschlusses über die Dispens von dem Aufgebote kann der Bittsteller sodann beim kön. ung. Justizminister um die Ausstellung der Beurkundung ansuchen.

Für die Beurkundung hat der Bittsteller seinem Gesuche an Stempelgebür den Betrag von 1 fl. und falls der betreffende Petent die Zusendung der Beurkundung zu eigenen Händen oder zu Händen einer, durch denselben angegebenen, außerhalb Ungarns wohnhaften anderen Person wünschen sollte, an Postporto den entsprechenden Betrag beizulegen.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei das Hochwürdigste bischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, die unterstehenden Pfarrämter in diesem Sinne gefälligst verständigen und denselben bedeuten zu wollen, dass im Falle einer Anfrage an dieselben die betreffenden Eheswerber aufmerksam zu machen sind, dass es am zweckmäßigsten ist, wenn dieselben, insoferne sie auch ein Zeugnis über ihre Zuständigkeit nach einer ungarischen Gemeinde vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, wegen Anordnung des Aufgebotes und Ausstellung des Zeugnisses über das erfolgte Aufgebot sich an den Matrikenführer ihres Zuständigkeitsortes, insoferne sie aber ein Zuständigkeitszeugnis nicht vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, an den Matrikenführer ihres Geburtsortes sich wenden."

LVIII. **(Ausgewählte Briefe des ehrw. P. Libermann),** dessen Seligsprechungsproces in Rom in Angriff genommen ist, hat Heilgers zu den zwei Werken geordnet: Das Ideal des Priesterthums (M. 2.— = fl. 1.24) und: Ideales Leben und Streben der christlichen Frauen und Jungfrauen (M. 1.60 = fl. —.96. Diese Briefe sind voll vom Geiste des Glaubens, und es ist kaum ein Werk vorhanden, welches eine so einfache, leichte und schöne Anleitung zur wahren Vollkommenheit geben möchte, wie sie sich hier findet, um sich selbst zu verleugnen und Gott zu lieben durch Jesus und Maria, in unserm Handeln und Leiden stets die Wirk-

samkeit Gottes zu schauen und ruhig in Demuth und Liebe sich in allem dem Willen Gottes anheimzustellen, ja die Leiden und Verdemüthigungen mit Freuden anzunehmen. Diese beiden Werke sind daher überaus nützlich; das erste speciell für Priester und das zweite für Weltleute und Ordensfrauen, aber auch für Priester behufs der Leitung dieser Personen. Uebrigens ist zu bemerken, dass der größte Theil der für Priester gegebenen Belehrungen auch für Laien, sowie der für Laien gegebenen Belehrungen auch für den Priester passt.

Lemberg. J. Kobylansky, Domcapitular.

LIX. Broschüren und Zeitschriften.

Der Beruf zum Priesterthum und zum Ordensstande. Von Augustin Lehmkuhl S. J. Linz 1896. Verlag der „Theol.-prakt. Quartalschrift" und in Commission bei Q. Haslinger. 16°. SS. 43. Preis 15 kr. = 25 Pf. Die Redaction hat infolge mehrfacher Aufforderung einen Separatabdruck zweier Artikel aus der Feder des hochgeschätzten Mitarbeiters A. Lehmkuhl unter obigem Titel veranstaltet. Der Gegenstand ist wichtig genug, um immer wieder beherzigt zu werden und deshalb dürfte es auch gut gewesen sein, ihn in einem bequemen Format dem Leserkreis zu bieten.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet. Druck und Commissionsverlag der Fuldaer Actiendruckerei. Neunter Band. Inhalt des ersten Heftes: I. Abhandlungen: 1. C. Gutberlet, Ist die Seele Thätigkeit oder Substanz? 2. L. Paqué, Zur Lehre vom Gefühl; 3. L. Schütz, Der Hypnotismus; 4. J. Uebinger, Die mathematischen Schriften des Nik. Cusanus (Fortsetzung). II. Recensionen und Referate. III. Zeitschriftenschau. IV. Miscellen und Nachrichten. Vom „Philosophischen Jahrbuch" erscheinen jährlich vier Hefte. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang beträgt 9 Mark.

Der Missionär. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Herausgegeben von der Gesellschaft des göttlichen Heilandes. Für die Redaction verantwortlich: P. Prokop Ster S. D. S. in Wien. XVI. Jahrgang. 1896. Diese empfehlenswerte Zeitschrift, von welcher im laufenden Jahrgange bereits vier Hefte erschienen sind, bringt nebst lehrreichem und interessantem Inhalte sehr hübsche Illustrationen. Mit Rücksicht auf das Gebotene muss der Preis des „Missionär", welcher per Halbjahr und Exemplar nur 1 Mark = 60 kr. = 1 Frk. 25 Cts. beträgt, als niedrig bezeichnet werden. Die Zeitschrift erscheint am zweiten und letzten Sonntage jeden Monates.

Von derselben Gesellschaft wird herausgegeben: **Manna** für Kinder. Illustrierte katholische Jugendschrift, zugleich Organ des Engelbündnisses. 13. Jahrgang. 1896. Diese Zeitschrift erscheint ebenfalls zweimal im Monate und beträgt der Preis derselben für das Halbjahr 50 Pf. = 30 kr. = 70 Cts. Der gediegene Inhalt derselben ist für die empfänglichen Herzen der Jugend von großem Werte und möchten wir daher dieser Zeitschrift die möglichste Verbreitung in den Familien wünschen. Zu beziehen sind beide Zeitschriften durch die Expedition des „Missionär" in Simbach a. J. (bezw. Braunau a. J.) wie auch durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Stimmen aus Maria-Laach. Zehn Hefte M. 10.80 (oder zwei Bände à M. 5.40). Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt des zweiten Heftes: Petrus als Felsengrund der Kirche. I. (C. A. Kneller S. J.) — Der hl. Bonifaz, Universitätsprofessor zu Paris, Domscholaster zu Köln, Bischof von Lausanne, Weihbischof in Brabant und den Niederlanden. II. (Schluss.) (T. Rattinger S. J.) — Pascals „Gedanken". I. (W. Kreiten S. J.) — Das

Meeresleuchten und seine Ursachen. II. (Schluss.) (E. Wasmann S. J.) — Ziele und Grenzen der staatlichen Wirtschaftspolitik. II. (Schluss.) (H. Pesch S. J.) — Die Dichtungen des hl. Ephräm des Syrers. (A. Baumgartner S. J.)

Recensionen: Kahl, Die Confessionen der Kinder aus gemischter Ehe (L. v. Hammerstein S. J.); Englert, Von der Gnade Christi (A. Lehmkuhl S. J.); Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte (O. Pfülf S. J.); Vom literarischen Weihnachtsmarkt 1895. I. (W. Kreiten S. J.). — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Ueber die „Schulbibelfrage"; Das Liebeswerk für arme Schulkinder; Frucht der confessions- und religionslosen Schule.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Redacteur: Peter Guglberger S. J. Innsbruck (Universitätsstraße 8). Druck und Verlag von Fel. Rauch. Innsbruck (Innrain 6). Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. = 2. M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12. kr. = 2 M. 50 Pf. Heft 3. Inhalt: Wer klopfet an? (Gedicht.) — Gebetsmeinung. — Gebet der christlichen Familie. — Mariä Vermählung. (Gedicht.) — Verloren, Gesucht, Gefunden. — Zur Jubelfeier in Tirol. — Mariä Verkündigung. (Gedicht.) — Johannes Landsberger, ein Apostel der Herz Jesu-Andacht in Deutschland aus dem 16. Jahrhunderte. — Am Schmerzensfreitag. (Gedicht.) — Der allgemeine fromme Verein der christlichen Familien. — Die hl. Gertrudis. — Einführung der Herz Jesu-Bruderschaft. — Die Rechnung mit dem lieben Herrgott. — Oeffentlicher Dank.

St. Francisci-Glöcklein. Redigiert und herausgegeben von P. Melchior Lechner, Francisc.-Ord.-Priester in Innsbruck. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. = 1 M. 70 Pf. Heft 6. Inhalt: Monatspatron, der heilige Josef, Nährvater Jesu Christi. — Gebet zu St. Josef. — Der selige Johannes von Prado. — Der Glaube als Herzenssache. — Ein Besuch beim hl. Antonius in Kaltern. — Aus den seraphischen Missionen. — Seraphische Chronik. — P. Flavian Orgler. — Verschiedenes. — Der hl. Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. 12 Nummern. M. 4. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt von Nr. 3: Die blutigen Vorgänge in Armenien. — Aus dem Leben und Wirken eines verbannten sibirischen Priesters. — Eine bischöfliche Hirtenreise in Norwegen. (Schluss.) — Nachrichten aus den Missionen: Balkan (Augustinermissionen in Bulgarien; Syrien (Unruhen); Philippinen (Benedictinermission); Aequatorial-Afrika (Uganda); Ostafrika (Süd-Sansibar); Südafrika (Mission am Ober-Sambesi)); Nordamerika (Standing Rock Reservation); Oceanien (Cook-Inseln); Aus verschiedenen Missionen. — Miscellen. — Beilage für die Jugend: Der Zug nach Nicaragua. (Fortsetzung.) — Diese Nummer enthält neun Illustrationen.

LX. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Passionsblumen oder zwölf Kreuzwegandachten.** Von P. J. A. Krebs. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W. 1896.
2) **Die lauretanische Litanei in Betrachtungen.** Von Anton Schaab. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
3) **Missionsbüchlein.** Zusammengestellt von Franz Conrad, Pfarrer. Andreas Göbel'sche Verlagsbuchhandlung in Würzburg. 1896.
4) **Heilige und selige Kinder.** Von J. Hofmann. Andreas Göbel'sche Verlagsbuchhandlung in Würzburg.

5) **Lob des Herrn.** Gedichte von Ida Gräfin von Holnstein. Paderborn 1895. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).
6) **Das Vater unser in Bild und Reim.** Von A. Görgen. Heiligenstadt (Eichsfeld). Verlag von F. W. Cordier.
7) **Leichtfaßlicher Beicht-Unterricht.** Von Pfarrer Dr. Schweitzer. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1895.
8) **Das Leben wie es ist.** Von Mathilde Bourdon. Aus dem Französischen übersetzt von H. v. G. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1895.
9) **Die Elsässerin, Das Sonntagskind.** Zwei Novellen von Karl Stork. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1896.
10) **Heredität der Kleinen: Nr. 39, Der Blindenzögling.** Erzählung aus dem Leben nach Lehrer Renner von Ludwig Bar. Malowec von Malowic und Kosoř. Als Anhang: Des Jahres letzte Worte. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1895.
11) **Der eucharistische Kreuzweg, des Priesters Trost und Lehre.** Von A. Kluge, Pfarrer. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1895.
12) **Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht zu Mühlhausen i. E.** Von Dr. jur. can. J. Chr. Joder. Straßburg. F. X. Le Roux & Cie. 1895.
13) **Monatsblätter zu Ehren der Rosenkranz-Königin.** Graz. U. Mosers Buchhandlung.
14) **O Wlasmościach Prawdziwej Religii.** Rozprawy Popularno Apologetyczne W. Krakowie. Nakladem X. M. Dziurzyńskiego. W. Drukarni „Czasu" Fr. Kluczyckiego i. Sp. 1895.
15) **Kalender für den Psalmenbund und Gebetsverein 1896.** Herausgegeben von Julie von Massow geb. v. Behr. Augsburg. 1896. Liter. Institut von Dr. M. Huttler (Mich. Seitz).
16) **Ut Omnes Unum sint! Eine Herde und ein Hirt!** Von J. M. u. J. S. — **Reunionsglöcklein.** Zum Rosenkranzmonat 1895. Augsburg. 1896. Liter. Institut von Dr. M. Huttler (Mich. Seitz).
17) **Laumann'sche Kinderlegende.** 9., 10., 11. und 12. Lieferung. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
18) **Laumann'sche Jugendbibliothek.** 9., 10., 11. und 12. Lieferung. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
19) **Der englische Gruß in Bild und Reim.** Von A. Görgen. Heiligenstadt (Eichsfeld). Verlag von F. W. Cordier.
20) **Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr.** Nummer 95/96, 97, 98/99, 100, 101 und 103. 1895. Berlin. Verlag der „Germania".
21) **Jesus, Maria, Josef!** Gebets- und Andachtsbüchlein für Verehrer des hl. Josef. Breslau. Verlag von Franz Goerlich.
22) **Kirche, Kapelle und Friedhof oder die heiligen Orte und ihre Einrichtungen.** Von M. Pfaff. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung.
23) **Gebet zu Josef!** Gebetbüchlein für fromme Verehrer des hl. Josef. Von Jakob van Gils. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.
24) **Was hast du an der evangelischen Kirche?** Von Dr. Roman Reinisch. 1896. Druck und Verlag der „Germania" in Berlin.
25) **L'Oraison Dominicale.** Par Mgr. Amédée Curé. Tome premier Bar-le-duc. Imprimerie de l'oeuvre de Saint-Paul. 1893.

Redactionsschluss 4. März 1896 — ausgegeben 15. März 1896.